



Andreas Beelmann | Thomas Görgen | Dominic Kudlacek
Sebastian Lutterbach | Andreas Arnold | Josephine Gerlach
Pauline Naujoks | Tihomir Vrdoljak

Stärkung der Zusammenarbeit von Polizei und Zivilgesellschaft gegen Rechtsextremismus

Abschlussbericht zum Projekt „Connect“ im Auftrag des
Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Mit einem Rechtsgutachten von Markus Thiel

Andreas Beelmann | Thomas Görgen | Dominic Kudlacek
Sebastian Lutterbach | Andreas Arnold | Josephine Gerlach
Pauline Naujoks | Tihomir Vrdoljak

Stärkung der Zusammenarbeit von Polizei und Zivilgesellschaft gegen Rechtsextremismus

Abschlussbericht zum Projekt „Connect“ im Auftrag des
Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Mit einem Rechtsgutachten von Markus Thiel

Impressum

Abschlussbericht zum Projekt
„Connect – Stärkung der Zusammenarbeit
von Polizei und Zivilgesellschaft gegen
Rechtsextremismus“ zur Vorlage an das
Bundesministerium des Innern und für Heimat

Autorinnen und Autoren:

Prof. Dr. Andreas Beelmann
Prof. Dr. Thomas Görgen
Prof. Dr. Dominic Kudlacek
Prof. Dr. Dr. Markus Thiel
Dr. Sebastian Lutterbach
Andreas Arnold
Josephine Gerlach
Pauline Naujoks
Tihomir Vrdoljak

Juni 2024

Umschlagsfoto: © Deutsche Hochschule der Polizei



Institut für Psychologie
Zentrum für Rechtsextremismusforschung,
Demokratiebildung und gesellschaftliche
Integration

Humboldtstraße 26
07743 Jena



Fachgebiet Kriminologie und
interdisziplinäre Kriminalprävention

Zum Roten Berge 18-24
48165 Münster

Hochschule Bremerhaven

Professur für Sicherheitsmanagement

An der Karlstadt 8
27568 Bremerhaven

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	3
1	Einleitung	13
2	Internationaler Forschungsüberblick zu Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Prävention und Strafverfolgung des Rechtsextremismus	17
3	Nationale Bestandsaufnahme zu Kooperationen zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus	42
3.1	Bund-/Länderbefragung	43
3.2	Quantitative Befragung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft	103
3.3	Qualitative Interviewstudie mit Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft	123
3.4	Befragungsstudie zu justiziell-zivilgesellschaftlichen Kooperationen	159
4	Internationale Bestandsaufnahme zu Kooperationen zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus	168
4.1	Dokumentenanalyse zur Erfassung von Kooperationsprojekten in Europa und den G7-Staaten	169
4.2	Qualitative Interviews mit internationalen Expertinnen und Experten aus staatlichen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen	177
5	Dokumentation der Fachtagungen	189
6	Bestandsaufnahme, Analyse und Bewertung der rechtlichen Rahmenbedingungen	215
7	Handlungsempfehlungen zu Kooperationen zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus	219
8	Literatur	229
9	Anhang	246
9.1	Rechtsfragen der Kooperation zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, insbesondere im Bereich der Extremismusprävention	247
9.2	Liste der in den Forschungsüberblick einbezogenen Forschungsberichte	299
9.3	Erhebungsinstrument zur Bund-/Länderbefragung	309
9.4	Erhebungsinstrument zur quantitativen Befragung im Rahmen der Tagungen	315
9.5	Erhebungsinstrument zur quantitativen Online-Befragung	321
9.6	Erhebungsinstrument zur nationalen Interviewstudie	331
9.7	Erhebungsinstrument zur internationalen Interviewstudie	335

0 Zusammenfassung

Im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat haben die Friedrich-Schiller-Universität Jena (Prof. Dr. Andreas Beelmann), die Deutsche Hochschule der Polizei in Münster (Prof. Dr. Thomas Görge) und die Hochschule Bremerhaven (Prof. Dr. Dominic Kudlacek) in zweieinhalbjähriger Arbeit ein Forschungsprojekt durchgeführt, das sich mit der Zusammenarbeit und Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Prävention und Strafverfolgung von Rechtsextremismus befasst hat. Ziel war es, aktuelle Formen der Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene zu erfassen, auszuwerten und zu bilanzieren. Darüber hinaus sollten Perspektiven für die Intensivierung und Verbesserung der Kooperation aufgezeigt und Handlungsempfehlungen zur Stärkung der Zusammenarbeit von Polizei und Zivilgesellschaft im Handlungsfeld Rechtsextremismus abgeleitet werden.

Zu diesen Zwecken wurden unterschiedliche forschungsmethodische Zugänge gewählt:

- Ein systematisches Literaturreview sollte den internationalen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu Kooperationen zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Prävention und Strafverfolgung des Rechtsextremismus zusammenfassend bilanzieren.
- Durch eine Befragung der Polizeien des Bundes und der Länder wurde eine nationale Bestandsaufnahme zu Kooperationen zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus erarbeitet.
- Im Rahmen einer Befragung von Staatsanwaltschaften wurden – ergänzend zur polizeilichen Perspektive – auch justiziell-zivilgesellschaftliche Kooperationen im Phänomenbereich des Rechtsextremismus untersucht.
- Mittels zweier quantitativer Befragungen von Akteurinnen und Akteuren aus Polizei und Zivilgesellschaft wurden bisherige Erfahrungen mit und Einstellungen zu Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen in standardisierter Form erfasst.
- Die quantitativen Befragungen wurden ergänzt um eine nationale Interviewstudie, in deren Rahmen Expertinnen und Experten aus Sicherheitsbehörden, Zivilgesellschaft und weiteren einschlägigen Institutionen und Professionen (wie Landesministerien, Kommunen und Wissenschaft) mittels leitfadengestützter Interviews zu ihren Erfahrungen mit und Sichtweisen auf polizeilich-zivilgesellschaftliche Kooperationen befragt wurden.
- Mit Blick auf den internationalen Raum wurden zunächst durch eine Dokumentenanalyse Kooperationsprojekte zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus in Europa und den G7-Staaten erfasst und untersucht.
- In einem weiteren methodischen Schritt wurden – wiederum international ausgerichtet – im Rahmen qualitativer Interviews Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Thematik der Kooperation im Phänomenbereich Rechtsextremismus in den jeweiligen Ländern (EU- und G7-Staaten) befragt.
- Durch die Organisation und Durchführung von vier international ausgerichteten Fachtagungen zur polizeilich-zivilgesellschaftlichen Kooperation in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus wurden Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterschiedlicher Gruppen (insbesondere aus Sicherheitsbehörden und von zivilgesellschaftlichen Organisationen) miteinander in den Dialog gebracht.

- Extern vergeben wurde ein Rechtsgutachten, das die gesetzlichen Rahmenbedingungen analysierte, denen die Kooperation von Polizei und Zivilgesellschaft bei Prävention und Strafverfolgung im Phänomenbereich des Rechtsextremismus unterliegt, Auswirkungen bestehender rechtlicher Vorgaben auf Kooperationen und Kooperationsmöglichkeiten untersuchte und die Frage aufwarf, welche rechtlichen Regelungen geeignet sein können, Kooperationshemmnisse zu reduzieren und Kooperationen in ihrer Arbeitsweise und ihren Ergebnissen zu stärken.

Auf Basis der Ergebnisse der verschiedenen Untersuchungsansätze wurden abschließend Handlungsempfehlungen zur Verbesserung und Förderung der Zusammenarbeit von Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen erarbeitet. Im Folgenden werden für die unterschiedlichen Untersuchungskomponenten wesentliche Befunde zusammenfassend dargestellt.

Ergebnisse des internationalen Literaturreviews

Im Zuge eines systematischen Literaturreviews wurden nahezu 4.000 nationale und internationale Forschungsberichte gesichtet, von denen schließlich 105 Arbeiten (Reviews und Primärstudien) nach festgelegten inhaltlichen Kriterien systematisch ausgewertet wurden. Zunächst zeigte sich anhand der Publikationszahlen, dass organisationsübergreifende Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Prävention und Strafverfolgung von Radikalisierungsprozessen und Rechtsextremismus ein bedeutendes und wachsendes Forschungsfeld darstellen. Die analysierten Arbeiten boten detaillierte Einblicke in die praktische Umsetzung und die Herausforderungen solcher Kooperationen, wobei der Schwerpunkt der Berichte auf der Prävention extremistischer Einstellungen und Verhaltensweisen lag. Der Großteil der Primärstudien bestand aus mehr oder weniger umfangreichen, oftmals anekdotischen Berichten und befasste sich mit Im-

plementationsparametern von Kooperationsprojekten. Dabei konnte zum Beispiel gezeigt werden, dass gute finanzielle und strukturelle Rahmenbedingungen, klare Absprachen und Verantwortlichkeiten zwischen den Kooperationspartnern sowie eine Zusammenarbeit, die von gegenseitigem Vertrauen geprägt war, wichtige Kennzeichen einer gelungenen Kooperation darstellten. Zahlreiche Autorinnen und Autoren bemängelten jedoch das nahezu vollständige Fehlen methodisch hochwertiger empirischer Untersuchungen zur Wirksamkeit kooperativer Maßnahmen. Hier fehlte es an kontrollierten Evaluationsdesigns mit aussagekräftigen Erfolgskriterien. Zudem wurde in den Arbeiten wiederholt auf eine defizitäre theoretische Verankerung der Zusammenarbeit anhand bestehender psychologischer und soziologischer Rahmenmodelle etwa zu Intergruppenforschung oder organisationspsychologischen Erkenntnissen hingewiesen.

Ergebnisse der standardisierten Befragung der Polizeien der Länder und des Bundes

Bereits im Jahr 2022 wurden die 16 Länderpolizeien, die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt in Form eines elektronisch übermittelten Surveys zum Stand der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Prävention und Strafverfolgung im Bereich des Rechtsextremismus befragt. Da zum Teil nicht nur zentral auf Landes- oder Bundesebene, sondern auch von regionalen oder spezialisierten Dienststellen geantwortet wurde, lagen insgesamt 92 Antworten vor. Die Befragung zeigte zunächst, dass in sämtlichen Länderpolizeien und beim BKA im Phänomenbereich des Rechtsextremismus eine Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen stattfand. Für den Bereich der Bundespolizei wurde dies unter Bezugnahme auf ein ausschließlich hoheitliches Tätigwerden verneint. Die weitaus meisten Formen der Zusammenarbeit folgten einer präventiven Zielorientierung und umfassten dabei ein weites Spektrum, das von universeller über selektive bis zu indizierter Prävention reichte. Neben täterorientierter Prävention wurden regelmäßig auch vorwiegend opferbezogene Ansätze praktiziert. Handlungsansätze,

die auch repressiv ausgerichtet waren, spielten in Kooperationen eine deutlich nachgeordnete Rolle. Phänomenologisch wurde durch die Kooperationen ein breites Feld abgedeckt. Neben der eher allgemeinen Bezeichnung von Themenfeldern als Rechtsextremismus, Rassismus oder Demokratiedistanz wurden unter anderem Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Verschwörungsideologien, Hass und Hetze im Netz sowie (digitale) Medienkompetenz genannt. Zum Teil sollten die kooperativ entfalteten Aktivitäten im Sinne von Sensibilisierung, politischer Bildung, Demokratieförderung und interkultureller Qualifizierung auch in die Polizeiorganisationen hineinwirken. Die in der Befragung beschriebenen Kooperationen wurden von den Polizeien überwiegend als für die eigene Organisation ertragreich bewertet. So wurde u. a. häufig berichtet, dass sich durch Kooperationen die polizeiliche Informationslage verbessert habe, Zielgruppen besser erreicht werden könnten und die polizeiliche Arbeit höhere Akzeptanz finde. Mit Blick auf Probleme und Herausforderungen in Kooperationen zwischen Polizei und Zivilgesellschaft wurden insbesondere unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen der beteiligten Akteurinnen und Akteure, Fragen des Informationsaustausches und des Datenschutzes sowie unterschiedliche berufliche Selbstverständnisse als kritisch benannt; ferner werden unzureichende Absprachen und fehlendes wechselseitiges Vertrauen als mögliche Problemfelder genannt. Insgesamt zeigte die Befragung eine vielfältige, präventiv ausgerichtete und für die Polizei ertragreiche Kooperationslandschaft. Über Evaluationen bestehender Kooperationen wurde allerdings nur sehr selten berichtet.

Ergebnisse der quantitativen Befragungen von Vertreterinnen und Vertretern der Polizei und Zivilgesellschaft

Ziel der quantitativen Befragung war es, ein besseres Verständnis für die Gestaltung, Umsetzung und Bewertung von Kooperationen zwischen Polizei und Zivilgesellschaft in der Prävention und Strafverfolgung von Rechtsextremismus auf Basis standardisierter und

vergleichbarer Methodik zu gewinnen. Die Befragung umfasste zwei Erhebungen. Die erste Erhebung fand im Rahmen der Connect-Projekttagungen in Dresden, Hamburg, Stuttgart und Berlin statt, bei denen Vertreterinnen und Vertreter der Polizei sowie zivilgesellschaftlicher Organisationen befragt wurden. Diese Stichprobe umfasste 136 Personen, darunter 74 aus der Polizei und 62 aus der Zivilgesellschaft. Die zweite Erhebung erfolgte online vom 1. April 2023 bis zum 30. April 2024 über die Plattform *SoSci Survey*. Dabei wurden gezielt Personen aus der Polizei und der Zivilgesellschaft akquiriert, wobei die Stichprobe 286 Personen umfasste, davon 149 aus der Polizei und 137 aus der Zivilgesellschaft. Die Gesamtstichprobe setzt sich somit aus 422 Personen zusammen, darunter 223 Vertreterinnen und Vertreter der Polizei und 199 aus zivilgesellschaftlichen Organisationen. Die Befragung ergab, dass Kooperationen von den Vertreterinnen und Vertretern der beiden Kooperationspartner recht unterschiedlich bewertet wurden. Zwar wurde die Zusammenarbeit insgesamt positiv bewertet und als notwendig erachtet, jedoch bestanden Bedenken hinsichtlich ihrer Effektivität und Effizienz, was die Motivation zu neuen Kooperationsprojekten beeinträchtigte. Zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure zeigten eine höhere Motivation zur Zusammenarbeit und sahen einen größeren Bedarf an Kooperationen. Im Rahmen der Befragung konnten zudem einige Herausforderungen für Kooperationsprojekte herausgearbeitet werden. Hierzu zählte die Notwendigkeit größerer gegenseitiger Akzeptanz und Transparenz bei Entscheidungsprozessen. Problematisch war auch, dass beide Gruppen ihre eigene Organisation hinsichtlich Kompetenz und Zuverlässigkeit höher bewerteten als die des Kooperationspartners. Dieser Befund verdeutlichte die Notwendigkeit, Formen des gegenseitigen Kennenlernens aktiv in zukünftige Kooperationen einzuplanen. Zudem ergab sich aus den Befragungsergebnissen ein Bedarf an rechtlichen Anpassungen, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Zusammenarbeit zu fördern. Zur Überwindung derartiger Herausforderungen befürwortete die Mehrheit der Befragten die Einrichtung einer zentralen

Anlaufstelle zur Unterstützung von Kooperationsprojekten, doch auch hier gab es Bedenken hinsichtlich der Einwirkung externer Stellen auf Kooperationsprojekte. Zur Verbesserung der Kooperationen wurde eine evidenzbasierte Herangehensweise empfohlen, einschließlich der Integration wissenschaftlicher Erkenntnisse, umfassender Schulungen und der Schaffung einer zentralen Koordinierungsstelle. Gemeinsame Projekte und Workshops sollten das gegenseitige Verständnis und Vertrauen stärken. Diese Maßnahmen können nach Ansicht der Befragten die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zivilgesellschaft effektiver gestalten und die Prävention von Rechtsextremismus nachhaltig verbessern.

Ergebnisse der Befragung von Staatsanwaltschaften

Aus einer wiederum elektronisch übermittelten Befragung, die unmittelbar an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sowie die 24 Generalstaatsanwaltschaften in den Bundesländern gerichtet war, gingen durch teilweise innerbehördliche Weiterleitung der Befragung 33 Antworten aus 12 Bundesländern sowie vom Generalbundesanwalt hervor. 24 der antwortenden Staatsanwaltschaften verneinten eine Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus aktuell bzw. in den letzten fünf Jahren. Als Gründe wurden unter anderem fehlende personelle Kapazitäten, fehlende Kooperationspartner im Zuständigkeitsbereich sowie datenschutzrechtliche Fragen angegeben. Zudem äußerten einige Staatsanwaltschaften die Sorge, durch eine Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen die Verpflichtung zu Neutralität und Objektivität zu verletzen. Wurde von Kooperationen berichtet (9 Staatsanwaltschaften), so ging es oftmals um Informationsaustausch sowie die Meldung von Straftaten mit potenziellem rechtsextremistischem Bezug. Die Bundesanwaltschaft kooperierte insbesondere bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen. Gegenseitiger Erfahrungsaustausch, so einige der befragten Staatsanwaltschaften, könne das

frühzeitige Erkennen von Straftaten fördern. Potenziale von Kooperationen wurden darüber hinaus in der Senkung von Hemmschwellen bei der Anzeigeerstattung durch Betroffene rechter Gewalt gesehen. Eine Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Opferhilfeeinrichtungen könne zu einem stärkeren Opferfokus in der Arbeit der Staatsanwaltschaften beitragen. Um Kooperationshindernisse abzubauen, wurden im Rahmen der Befragung unter anderem personelle Verstärkungen auf justizieller Seite sowie die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für Grundbedingungen einer Zusammenarbeit betont. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass justiziell-zivilgesellschaftlichen Kooperationen im Bereich der Rechtsextremismusbekämpfung eine Vielzahl von Potenzialen in sich tragen, im Vergleich zur Polizei – wo auch der präventiven Arbeit generell größere Bedeutung zukommt als auf Ebene der Staatsanwaltschaften – die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen aktuell aber noch eher die Ausnahme darstellt.

Ergebnisse der nationalen Interviewstudie mit Expertinnen und Experten aus Sicherheitsbehörden, Zivilgesellschaft und weiteren einschlägigen Institutionen bzw. Professionen

Die Interviews zeichnen ein vielgestaltiges Bild bestehender Kooperationen. Als häufige Kooperationspartnerinnen und -partner wurden neben Polizeibehörden u.a. thematisch fokussierte zivilgesellschaftliche Organisationen, Initiativen und Interessengruppen, Ministerien und Kommunen genannt, aber auch etwa Sportvereine, Schulen, Kirchen und Religionsgemeinschaften. Die Kooperationen erstreckten sich häufig auf Informationsaustausch, die Organisation gemeinsamer Veranstaltungen, kooperative Maßnahmen zur Prävention rechtsextremer Straftaten oder die Verweisung von Betroffenen rechtsextrem motivierter Gewalt bzw. von Ausstiegsinteressierten an geeignete Stellen. Häufig wurde berichtet, dass der Informationsaustausch durch rechtliche Barrieren wie Datenschutzbestimmungen und Schweigepflichten erschwert werde. Mangelnde oder instabile materielle Ressourcen und die

fehlende Verstetigung von Projekten stellten weitere Herausforderungen dar. Berichte über rechtsextreme Einstellungen in Polizeibehörden belasteten das Vertrauen und könnten die Zusammenarbeit erschweren. Hinzu kämen divergierende Aufgaben sowie unterschiedliche Selbst- und Begriffsverständnisse zwischen Polizei und Zivilgesellschaft, die zu Missverständnissen führen können. Als Erfolgsbedingungen für eine effektive Zusammenarbeit wurden zuvörderst Offenheit und ein konstruktives Miteinander genannt. Vertrauen und Verlässlichkeit würden durch regelmäßigen Austausch und transparente Kommunikation aufgebaut. Ausreichende Ressourcen und die Verstetigung von Projekten sowie eine kontinuierliche und regelmäßige Kommunikation seien essentiell. Mit Blick auf die Polizei wurden hinreichende personelle Kapazitäten als wesentlich gesehen, die auch in Form entsprechend qualifizierter fester Ansprechpersonen in Kooperationen eingebracht werden. Eine gemeinsame Zielsetzung und Planung, klare Zuständigkeiten sowie die Akzeptanz unterschiedlicher Handlungsbedingungen würden die Zusammenarbeit fördern. Hierfür könnten gemeinsame Fortbildungsangebote hilfreich sein. Wertschätzung durch Behördenleitungen und politische Unterstützung würden das Vertrauen und die Motivation der Beteiligten stärken. Im Hinblick auf rechtliche Aspekte kommunizierten die Befragten vor allem Informationsbedarfe; dies umfasse in besonderer Weise Fragen des Datenschutzes bzw. der Informationsweitergabe, der Aussageverweigerungsrechte und der etwaigen (Sicherheits-) Prüfung von potenziellen Kooperationspartnerinnen und -partnern während der Kooperationsanbahnung. Die Einrichtung einer nationalen Koordinierungsstelle zur Stärkung der Zusammenarbeit wurde insgesamt befürwortet; zugleich wurde auf die lokale oder regionale Verankerung der meisten Kooperationen hingewiesen, weshalb Vernetzungsstellen auch auf Ebene der Länder sinnvoll seien.

Ergebnisse der Dokumentenanalyse zur Erfassung von Kooperationsprojekten in Europa und den G7-Staaten

Im Rahmen einer internetbasierten Dokumentenanalyse konnten 62 Kooperationen in 33 Ländern bzw. auf internationaler Ebene erfasst werden. Insgesamt ergab die Analyse, dass polizeilich-zivilgesellschaftliche Kooperationen außerhalb Deutschlands ähnliche Muster wie auf nationaler Ebene aufweisen. Dies traf unter anderem auf die Kooperationsdichte und -häufigkeit sowie auf die Präventions- und Handlungsansätze zu (überwiegend wurden mehrere Ansätze verfolgt; universelle Ansätze überwogen gegenüber selektiven). Auch bei den Themenfeldern (neben Rechtsextremismus und rechter Hasskriminalität im Allgemeinen wurden einzelne Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit fokussiert) und den Kooperationsformen zeigten sich Ähnlichkeiten. Bei Letzteren fokussierte sich ein wesentlicher Teil auf Informationsaustausch und die Bildung von Netzwerken. Weitere Kooperationsformen umfassten etwa Bildungsangebote bzw. Deradikalisierungsmaßnahmen sowie den Informationsaustausch zu Hasskriminalitätsfällen. Besondere Aufmerksamkeit verdienen einige Kooperationsmodelle, zu denen es in Deutschland bislang keine Entsprechung zu geben scheint. Hierzu gehören beispielsweise sogenannte *Hate Crime Scrutiny Panels* im Vereinigten Königreich, im Rahmen derer Mitglieder der Öffentlichkeit mit Polizeikräften zusammenarbeiten, um mit dem Ziel der Verbesserung der Bekämpfung von Hasskriminalität den polizeilichen Umgang mit derartigen Fällen zu überprüfen. Solche Formen der Zusammenarbeit könnten – unter Berücksichtigung nationaler und regionaler Spezifika – auf ihr Potenzial geprüft werden, die Bekämpfung von Rechtsextremismus in Deutschland zu stärken.

Ergebnisse der qualitativen Interviews mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen in EU- und G7-Staaten

Im Zuge der qualitativen Befragungen von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, staatlichen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen in Europa und den G7-Staaten ergab sich in Bezug auf Kooperationen ein ähnliches Bild wie bei den Befragungen, die in Deutschland durchgeführt wurden. Kooperationen sind auch außerhalb Deutschlands nicht unüblich und werden überwiegend als positiv und gewinnbringend beurteilt. Im Vereinigten Königreich fanden sich Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen etwas öfters als in anderen Ländern. Auch im Hinblick auf die berichteten Schwierigkeiten bei Kooperationen zeigten sich kaum Unterschiede zwischen den Ländern. Mehrfach wurden ein Mangel an personellen Ressourcen und kurze Projektlaufzeiten als hinderlich benannt. In den deutschsprachigen Staaten wurde zudem der Datenschutz häufiger als Hindernis von Kooperationen angeführt als in den anderen Staaten, die im Zuge der Studie berücksichtigt wurden. Unterschiede ergaben sich auch im Hinblick auf die Entwicklung der rechten Szenen in den einzelnen Staaten. Insgesamt gaben die meisten Befragten an, einen Rechtsruck innerhalb der Gesellschaften wahrgenommen zu haben, in denen sie leben. Dies galt auch für die Staaten, in denen Rechtsextremismus bisher ein weniger relevantes Thema darstellte.

Gutachten zu Rechtsfragen der Kooperation zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, insbesondere im Bereich der Extremismusprävention

Ein weiteres Ziel des Projekts war die Untersuchung und Bewertung der rechtlichen Rahmenbedingungen polizeilich-zivilgesellschaftlicher Kooperationen. Hierfür wurde ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das u. a. die Auswirkungen der bestehenden rechtlichen Vorgaben auf Kooperationen und Kooperationsmöglichkeiten sowie rechtliche Regelungen

untersuchte, die geeignet sein könnten, identifizierte Kooperationshemmnisse zu beseitigen bzw. zu vermindern. Das Rechtsgutachten formulierte hierzu eine Reihe von Empfehlungen. Diese betrafen z. B. die vertragsförmige Formalisierung von Kooperationen, die Prüfung und Gewährleistung der Verlässlichkeit und Zuverlässigkeit der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure in der Kooperation mit Polizeibehörden, den Umgang mit Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechten und die Gewährleistung des Datenschutzes in der Kooperation über Organisations- und Professionsgrenzen hinweg. Hervorzuheben ist die Empfehlung, Kooperationen durch den Abschluss detaillierter Kooperationsvereinbarungen zu regeln und auszugestalten; die rechtlichen Vorgaben lassen hier einen weiten Spielraum. Den Kooperationspartnern könnte Unterstützung beim Vertragsmanagement angeboten werden. Empfohlen wird zudem etwa, gesetzlich eröffnete Optionen von Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen der Mitarbeitenden der Kooperationspartner zu nutzen bzw. solche in den Kooperationsvereinbarungen vorzusehen. Wichtig erscheinen ferner die Prüfung, ob vergaberechtliche Vorgaben zu beachten sind, sowie die Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen, insbesondere zum Umgang mit besonders sensiblen personenbezogenen Daten.

Ergebnisse der internationalen Fachtagungen in Dresden, Hamburg, Stuttgart und Berlin

An den internationalen Fachtagungen, die 2022 im Kontext des Projektes in Dresden, Hamburg, Stuttgart und Berlin organisiert wurden, nahmen über 340 Personen aus zivilgesellschaftlichen Organisationen, Polizeien bzw. Sicherheitsbehörden oder wissenschaftlichen Bereichen teil, die sich auf unterschiedliche Weise mit Rechtsextremismus befasst hatten. Im Rahmen der Tagungen wurden aktuelle Herausforderungen wie Hass und Hetze im Netz oder der Umgang mit Verschwörungsideologien im Kontext von Rechtsextremismus thematisiert. Durch zahlreiche Vorträge von ausgewiesenen Expertinnen und Experten

aus dem In- und Ausland wurde die internationale Perspektive auf das Thema Rechtsextremismus und Kooperationen zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Polizei gestärkt. Zudem wurden durch Workshops einerseits die Schaffung neuer Kooperationen ermöglicht, andererseits Perspektiven für den Abbau von Hindernissen der Zusammenarbeit ermöglicht. Die vier Fachtagungen haben Foren geschaffen, in deren Rahmen Polizei und Zivilgesellschaft miteinander in einen fachlichen Dialog gebracht und zudem Räume für den Austausch mit Akteurinnen und Akteuren aus dem Ausland und den dort gemachten Erfahrungen eröffnet wurden. Die Ergebnisse des Projekts Connect haben an vielen Stellen gezeigt, dass offene Kommunikation und wechselseitiges Verständnis für die Perspektive des jeweiligen organisationalen Gegenübers von entscheidender Bedeutung für gelingende *Multi-Agency*-Arbeit in der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus sind. Eben diese Merkmale waren für die Gestaltung der Fachtagungen strukturgebend; die Rückmeldungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestätigen die Bedeutung dieser Aspekte.

Abgeleitete Handlungsempfehlungen

Auf Basis der Gesamtschau sämtlicher Ergebnisse, die im Zuge des Projektes erzielt wurden, konnten Handlungsempfehlungen abgeleitet werden, die sich im Wesentlichen auf drei Bereiche beziehen:

1. Sie betreffen erstens die Stärkung des Wissens zum Rechtsextremismus und kooperationsrelevanter Handlungskompetenzen. Insbesondere werden neue gemeinsame Aus- und Bildungsformate für die Akteurinnen und Akteure empfohlen, die sich z. B. auf das Wissen zu Radikalisierungsprozessen und präventiven Handlungskompetenzen sowie auf grundsätzliche Themen der Kooperationsthematik (etwa Probleme und Erfolgsdeterminanten institutionenübergreifender Zusammenarbeit) beziehen.
2. Ein zweiter Bereich der Handlungsempfehlungen bezieht sich auf die Optimierung von Prozessen im Kontext polizeilich-zivilgesellschaftlicher Zusammenarbeit. Aufgrund zahlreicher Rückmeldungen der involvierten Akteurinnen und Akteure zu problematischen Aspekten der Zusammenarbeit plädieren wir für die Etablierung eines strukturierten Projektmanagements, das die Koordination von Kooperationsprojekten nachhaltig stärkt. Dabei geht es zum einen um ein möglichst gemeinsames Vorgehen bei Problemanalysen und der Auswahl und Entwicklung von Handlungsstrategien. Zum anderen sollen der Evaluationsgedanke gestärkt und Evaluationsvorhaben häufiger und stärker als bislang an wissenschaftlichen Kriterien orientiert umgesetzt werden.
3. Beim dritten Bereich der Handlungsempfehlungen geht es um die Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen polizeilich-zivilgesellschaftlicher Kooperation. Hier wird zunächst die Einrichtung einer bundesweiten Zentralstelle zur Förderung der Zusammenarbeit sowie von Landeskoordinierungsstellen angeregt, um u. a. die Grundprinzipien einer evidenzbasierten Bekämpfung des Rechtsextremismus nachhaltig zu verbreiten und das Zustandekommen von Kooperationsprojekten zu fördern. Darüber hinaus wird die Stabilisierung und Verstärkung von zivilgesellschaftlichen Maßnahmen empfohlen, da sich eine überwiegend projektförmige und damit stets zeitlich eng limitierte Förderung nachteilig auf die Qualität von Kooperationsergebnissen auswirkt. Darüber hinaus wird es wichtig sein, die politische und organisationale Unterstützung von Kooperationsinitiativen z. B. im Rahmen von Aktionsplänen weiter zu fördern und ggf. zu intensivieren. Schließlich lautet eine weitere Empfehlung zur Verbesserung der kooperativen Rahmenbedingungen, dass der Informationsaustausch zwischen Si-

cherheitsbehörden und Zivilgesellschaft hinsichtlich der rechtlichen Bedingungen verbessert werden sollte.

Diese und weitere Handlungsempfehlungen wurden gegen Ende des Projekts 25 ausgewählten Expertinnen und Experten aus Sicherheitsbehörden, Zivilgesellschaft und Wissenschaft zur Beurteilung vorgelegt und mit ihnen erörtert. Es ergab sich eine weitreichende Zustimmung zur Notwendigkeit einer Zusammenarbeit von Polizei und Zivilgesellschaft und zur Bedeutung der abgeleiteten Handlungsempfehlungen für die Verbesserung kooperativer Maßnahmen gegen den Rechtsextremismus.

1 Einleitung

Der vorliegende Abschlussbericht informiert über die Ergebnisse des Projektes „Connect – Stärkung der Zusammenarbeit von Polizei und Zivilgesellschaft gegen Rechtsextremismus“, welches das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im Dezember 2021 in Auftrag gegeben hat. Ausführende Stellen waren die Friedrich-Schiller-Universität Jena (Projektleitung: Prof. Dr. Andreas Beelmann), die Deutsche Hochschule der Polizei in Münster (Projektleitung: Prof. Dr. Thomas Görgen) sowie die Hochschule Bremerhaven (Projektleitung: Prof. Dr. Dominic Kudlacek).

Der Fokus des Projektes lag zum einen darauf, die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zivilgesellschaft bei der Prävention und Strafverfolgung des Rechtsextremismus auf nationaler und internationaler Ebene auszuwerten und zu bilanzieren. Darüber hinaus sollten Perspektiven für die Intensivierung und Verbesserung dieser Kooperation aufgezeigt und Handlungsempfehlungen zur Stärkung der Zusammenarbeit von Polizei und Zivilgesellschaft im Handlungsfeld Rechtsextremismus abgeleitet werden. Das Projekt ging dabei von der Grundannahme aus, dass eine erfolgreiche Präventions- und Strafverfolgungspraxis die koordinierte Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure verlangt und wesentlich von wissenschaftlichen Erkenntnissen und empirischen Befunden der Radikalisierungs- und Kriminalitätsforschung profitieren kann (vgl. dazu u. a. Beelmann, 2021b; Beelmann & Lehmann, 2022; McGuire et al., 2021; Walsh et al., 2018).

Die Problemlage und der Hintergrund für die Untersuchungen haben sich seit Beginn des Projekts nicht verändert. Im Gegenteil kann mit dem jüngst vorgelegten Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2023 (Bundesministerium des Innern und für Heimat, 2024) davon ausgegangen werden, dass sich die Bedrohung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch den Rechtsextremismus weiter verschärft hat. In dem Bericht wurden etwa 29.000 rechtsgerichtete Straftaten und damit eine Zunahme von gut 23 Prozent im Vergleich zum Vorjahr festgestellt. Zwar waren auch andere Extremismusbereiche (links, islamistisch) von

steigenden Zahlen gekennzeichnet, jedoch erreicht das festgestellte Personenpotential mit 41.800, davon 14.500 gewaltbereiten Personen, eine Größenordnung, die die Gefährdung durch den Rechtsextremismus als besonders bedrohlich erscheinen lässt. Nimmt man die Zunahmen in der Hasskriminalität, die weitgehend von rechts kommt, sowie auch die Erfolge rechtspopulistischer und rechtsextremer Parteien bei der letzten Europawahl und aktuelle Umfrageergebnisse zu politischen Einstellungsparametern (z. B. Zick et al., 2023) hinzu, so sind wirksame Gegenmaßnahmen dringend geboten.

In den letzten Jahren haben der Bund und die Länder beträchtliche Mittel in Maßnahmen und Projekte gegen den Rechtsextremismus investiert, u. a. auch in die Personalaufstockung bei Sicherheitsorganen. Dennoch konnte der Trend einer zunehmenden Bedrohung von rechts nicht gestoppt werden. Es ist daher offensichtlich, dass die Bewältigung des Rechts-extremismus eine Aufgabe ist, die nicht allein von Polizei und Sicherheitsbehörden geleistet werden kann, sondern den Beitrag unterschiedlicher Akteure verlangt. Vor allem für den Bereich der Prävention bedarf es der Kooperation von Sicherheitsbehörden mit weiteren gesellschaftlichen Akteuren. Neben staatlichen Institutionen (z. B. Jugendamt, Schule) kommt zivilgesellschaftlichen Organisationen, die seit Jahren mit großem Aufwand in unterschiedlicher Weise gegen den Rechtsextremismus arbeiten, dabei eine besondere Rolle zu. Die Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Akteuren ist jedoch nicht voraussetzungsfrei. Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftliche Organisationen haben jeweils eigene Aufträge, Arbeitsweisen und Organisationslogiken. Daher muss der potentielle Mehrwert einer Zusammenarbeit vor dem Hintergrund aktueller Kooperationsbedingungen und möglicher Hindernisse reflektiert werden. Aus diesem Grund sind regelmäßige Bestandsaufnahmen und Analysen der aktuellen Kooperationspraxis mit Blick auf die Qualitätssicherung und zukünftige Gestaltung der Zusammenarbeit nötig. Hier setzte das Forschungsprojekt Connect an.

Die unterschiedlichen methodischen Ansätze, die innerhalb des Projektes verfolgt wurden, hatten das Ziel, die Erfahrungen und Formen der Zusammenarbeit von Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen national und international zu erfassen sowie die rechtlichen, strukturellen und organisationsbezogenen Rahmenbedingungen und Probleme bestehender und potenzieller Kooperationsformen zu untersuchen. Hierzu wurde ein multimethodisches Vorgehen gewählt, das verschiedene quantitative und qualitative Erhebungen und Analysen miteinander kombiniert, deren Ergebnisse im Folgenden ausführlich beschrieben werden.

In Kapitel zwei wird das *internationale Literaturreview* vorgestellt, welches eine systematische und umfassende Zusammenstellung und Analyse von nationalen und internationalen Forschungsarbeiten zur organisationsübergreifenden Kooperation aus den letzten gut 20 Jahren darstellt. Insbesondere wird dabei auf Formate und Inhalte von Kooperationen, identifizierte kooperationsförderliche und -hemmende Bedingungen der Zusammenarbeit sowie auf den Forschungsstand zur Wirksamkeit von Kooperationsprojekten eingegangen. Es handelt sich somit um eine Zusammenfassung evidenzbasierter Erkenntnisse aus dem aktuellen Stand der internationalen Forschung zu organisationsübergreifenden Projekten im Phänomenfeld Rechtsextremismus.

Im dritten Kapitel wird die *nationale Bestandsaufnahme zu Kooperationen* zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus beschrieben, die unter anderem eine Bund-/Länderbefragung umfasst, sowie eine quantitative Befragungsstudie und eine qualitative Interviewstudie unter Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und Aktivistinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft. Weiterhin wird in diesem Kapitel eine ergänzende Befragungsstudie zu justiziell-zivilgesellschaftlichen Kooperationen dargestellt.

Kapitel vier umfasst die *internationale Bestandsaufnahme zu Kooperationen* zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus. Innerhalb des Kapitels werden eine Dokumentenanalyse zur Erfassung von Kooperationsprojekten in Europa und den G7 Staaten sowie die Erkenntnisse einer internationalen Interviewstudie dargelegt.

Im Kapitel fünf folgt die *Dokumentation von vier Fachtagungen*, die in den Monaten September bis November 2022 in Dresden, Hamburg, Stuttgart und Berlin stattfanden. Die jeweils zweitägigen internationalen Fachtagungen, bei denen Vertreterinnen und Vertreter aus Sicherheitsbehörden und Zivilgesellschaft zusammen mit einschlägigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aktuelle Fragestellungen im Themenfeld des Rechtsextremismus diskutierten und miteinander in den organisationsübergreifenden Dialog traten, werden in Bezug auf Inhalte, Verlauf und Ergebnisse der Tagungen ausführlich beschrieben.

Das Kapitel sechs befasst sich mit der *Bestandsaufnahme, Analyse und Bewertung der rechtlichen Rahmenbedingungen polizeilich-zivilgesellschaftlicher Kooperationen*. Im Zuge dieser Untersuchung und Bewertung der rechtlichen Rahmenbedingungen entstand ein detailliertes *Rechtsgutachten*, welches in diesem Kapitel lediglich kurz charakterisiert wird; das vollständige Gutachten ist im Anhang wiedergegeben.

Diese multimethodischen Zugänge und Betrachtungen zu Kooperationsformaten zwischen polizeilichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren und zum jeweiligen Stand der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus, die beschriebenen Erfahrungen und Outcomes sowie die identifizierten Kooperationshindernisse und förderlichen Rahmenbedingungen ergaben wesentliche Einblicke in die einzelnen Schwerpunktthemen und Kooperationsmöglichkeiten, um so Potenziale einer Optimierung und möglichen Intensivierung derartiger Zusammenarbeit zu ermitteln. Auf dieser Basis konnten wir im Hinblick auf die vorab beschriebenen Zielsetzungen des Projektes zahlreiche

Schlussfolgerungen ziehen. Diese mündeten in der Formulierung von politischen Handlungsempfehlungen, die die Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren im Kampf gegen Rechtsextremismus fördern und die Bedingungen für eine effektive zukünftige Zusammenarbeit verbessern sollen. Die Handlungsempfehlungen werden in Kapitel sieben zusammen mit den Ergebnissen einer Expertinnen- und Expertenbefragung zur Nützlichkeit und Angemessenheit zentraler Empfehlungen ausführlich dargestellt.

2 Internationaler Forschungsüberblick zu Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Prävention und Strafverfolgung des Rechtsextremismus

Organisationsübergreifende Kooperationen zur wirksamen Bewältigung komplexer gesellschaftlicher und sozialer Herausforderungen haben eine lange Tradition (Atkinson et al., 2002). Diese Kooperationen umfassen unter anderem das Zusammenwirken von Praktikerrinnen und Praktikern aus verschiedenen beruflichen und wissenschaftlichen Kontexten, wie beispielsweise die Zusammenarbeit zwischen Polizei und anderen Sicherheitsbehörden mit zivilgesellschaftlichen Organisationen. Im Sozialbereich entwickelten sich in der Mitte des 19. Jahrhunderts erste Kooperationen zwischen Gesundheits- und Sozialdienstorganisationen mit dem Ziel, die Arbeitslosigkeit in England zu verringern (Atkinson et al., 2002, 2005). Seit den 1980er Jahren entstanden zudem Kooperationsansätze zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen mit dem Ziel der Optimierung der Kinder- und Jugendhilfe (Duggan & Corrigan, 2009). Zur allgemeinen Beschreibung sogenannter *Multi-Agency-* bzw. organisationsübergreifender Ansätze gibt es eine große Bandbreite an Kategorisierungssystemen und dimensional Modellen. Atkinson schlägt beispielsweise eine Dimensionalisierung vor, die den Grad der Organisation der Kooperation (z. B. informell bis formal), den Grad der gemeinsamen Vision der Kooperationspartner (z. B. gemeinsame Ziele, geteilte Motivation) und den Grad der Integration zwischen den Kooperationspartnern (z. B. agieren Partner eher unabhängig voneinander oder gibt es Teams, die aus Mitgliedern der einzelnen Organisationen bestehen) umfasst.

Seit der ersten Dekade der 2000er Jahre wird das Konzept der organisationsübergreifenden Kooperation verstärkt auf den Bereich der Prävention und der Strafverfolgung von Radikalisierungsprozessen und Extremismus angewendet (Atkinson et al., 2007; Beutel & Weinberger, 2016; Mattson & Säljö, 2018; Mazerolle et al., 2020; van de Weert & Eijkman, 2019). Die organisationsübergreifende Kooperation zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen stellt dabei einen eigenständigen und bedeutenden Ansatz im Bereich von Radikalisierungsprozessen und Extremismus dar. Diese Form der Zusammenarbeit, internatio-

nal als „*multi-agency cooperation*“ oder „*inter-agency collaboration*“ (Andrews, 2023; Dorme et al., 2022; Malmros & Sivenbring, 2023; Mazerolle et al., 2020) bekannt, bietet einen umfassenden und ganzheitlichen Rahmen, um den komplexen Herausforderungen der Radikalisierungsprävention und Extremismusbekämpfung wirksam zu begegnen.

Die Bedeutsamkeit dieser Kooperationen wird an verschiedenen Aspekten deutlich. Politisch gesehen bieten organisationsübergreifende Kooperationen die Möglichkeit, nationale und internationale Strategien zur Extremismusprävention zu harmonisieren und zu stärken. Sie fördern die Umsetzung politischer Vorgaben und gewährleisten, dass präventive Maßnahmen kohärent und zielgerichtet sind. Ein ganzheitlicher Ansatz, der die Expertise und Ressourcen verschiedener Akteure bündelt, ermöglicht es, die vielfältigen Ursachen und Manifestationen von Radikalisierung umfassend zu adressieren. Die Fokussierung auf gemeinsame Ziele und die Integration verschiedener Perspektiven und Kompetenzen tragen dazu bei, Synergien zu nutzen und die Effizienz der Präventionsmaßnahmen zu erhöhen. Dies ist besonders relevant in einem Bereich, in dem die sozialen, psychologischen und ideologischen Faktoren von Radikalisierung eine interdisziplinäre Herangehensweise erfordern. Darüber hinaus stärken organisationsübergreifende Kooperationen die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen und der Zivilgesellschaft, was für die Akzeptanz und Nachhaltigkeit präventiver Maßnahmen unerlässlich ist. Durch die Einbindung verschiedener Akteure können präventive Maßnahmen schnell an sich ändernde Bedrohungslagen und neue Erkenntnisse angepasst werden.

Ziel des im Rahmen dieses Projektes durchgeführten Forschungsüberblicks war die Schaffung einer fundierten Zusammenschau zum aktuellen Stand der Forschung und Praxis organisationsübergreifender Kooperationen in der Prävention und der Strafverfolgung mit Fokus auf den Rechtsextremismus. Insbesondere sollten für die folgenden inhaltlichen Bereiche zentrale Informationen und Wissensbestände

aus den identifizierten Studien abgeleitet werden: Definition und Beschreibung von organisationsübergreifenden Kooperationen, Wirksamkeitsbilanzen, förderliche Bedingungen, Inhalte und Evaluationsansätze multiorganisationaler Ansätze der Prävention von Radikalisierungsprozessen und extremistischen Straftaten.

2.1 Methode

Der vorliegende Überblick fasst die internationale Forschung zu organisationsübergreifenden Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen mit dem Ziel der Verhinderung von Extremismus und extremistischen Straftaten zusammen. Dabei wurde der Fokus auf Reviews und Interviewstudien gelegt, da einerseits ein Mangel an hochwertigen Primärstudien besteht und andererseits mit der Meta-Analyse von Mazerolle et al. (2021) bereits eine umfassende internationale Forschungssynthese zur Wirksamkeit der Kooperation zwischen Polizei bzw. Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen vorliegt. Das forschungsmethodische Vorgehen orientierte sich an den für systematische Ergebnisbilanzen und Forschungsüberblicke entwickelten Analyseschritten (Beelmann, 2021a; Green et al., 2006; Lipsey & Wilson, 2001; Pollock et al., 2023).

Die Auswahlkriterien für die in diesem Überblick berücksichtigten Reviews und Interviewstudien waren wie folgt:

Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zivilgesellschaft: Es wurden nur Forschungsberichte für die Analyse berücksichtigt, die über Aspekte der Kooperation zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen berichteten.

Fokus der Zusammenarbeit: Die Kooperation zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen musste sich auf die Prävention oder die Verhinderung von Extremismus und extremistischen Verhaltensweisen beziehen. Eingeschlossen wurden Berichte, die auf verschiedene Stadien der Radikalisierung Bezug nahmen, von primärpräventiven Ansätzen bis

hin zu De-Radikalisierung und Distanzierung von extremistischen Gruppen. Berichte, die sich auf spezifische Extremismusphänomene wie politischen Extremismus (Rechtsextremismus und Linksextremismus) oder religiösen Extremismus (Islamismus) konzentrierten, sowie auf phänomenübergreifende Ansätze im Bereich Extremismus und Terrorismus, wurden ebenfalls berücksichtigt.

Zielbereiche der Zusammenarbeit: Eingeschlossen wurden Forschungsberichte, die sich mit einzelnen oder mehreren Aspekten der Kooperation zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Prävention von Extremismus beschäftigten. Berücksichtigt wurden Berichte, die mindestens einen der folgenden Aspekte der Zusammenarbeit behandelten: Beschreibung und Definition von organisationsübergreifenden Kooperationen, Konzeptualisierung, Inhalte und Implementation von Kooperationsprojekten, Wirksamkeitsbilanzen von Kooperationen (z. B. Parameter der Zusammenarbeit, Einfluss auf die Prävention rechtsextremer Einstellungen und Verhaltensweisen), Evaluationsansätze (z. B. externe vs. selbstevaluative Ansätze) und Weiterentwicklungen von organisationsübergreifenden Kooperationen.

Art der Forschungsberichte: Die Berichte mussten entweder in Form eines Reviews oder einer Interviewstudie zentrale Aspekte der Kooperation zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Prävention von Extremismus darstellen. Interviewstudien sollten die Erfahrungen von Polizistinnen und Polizisten sowie zivilgesellschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern oder Aussagen von Expertinnen und Experten im Bereich der organisationsübergreifenden Kooperationen zwischen Polizei und Zivilgesellschaft analysieren und wiedergeben.

Publikation: Die Forschungsberichte mussten bis einschließlich 2023 publiziert oder auf eine andere Weise zugänglich sein und in Englisch, Deutsch oder einer anderen westeuropäischen Hauptsprache (Französisch, Spanisch, Niederländisch, Italienisch etc.) verfasst sein.

Für die Literatursuche wurden verschiedene Datenquellen genutzt, um eine umfassende und relevante Sammlung von Studien zu organisationsübergreifenden Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Verhinderung von Extremismus und extremistischen Verhaltensweisen und Straftaten zu identifizieren. Die Recherche in Online-Datenbanken ermöglichte den Zugriff auf zahlreiche fachübergreifende und fachspezifische Literatursammlungen, die für unsere Fragestellung als notwendig erachtet wurden. Folgende Datenbanken wurden unter Verwendung einer Kombination von Suchtermini, welche die Kooperation (z. B. „cooperation“, „multi-agency“, „collab*“), die Kooperationspartner (z. B. „police“, „law enforcement“, „civi*“, „ngo“, „cso“, „social work“), und das Ziel der Kooperation (z. B. „prevention“, „intervention“, „radical*“, „extremism“, „de-radical*“) adressierten, herangezogen: *Cochrane Library*, *ERIC*, *PsycINFO*, *PsycARTICLES*, *Web of Science*, *ProQuest*, *Pubmed*, *Sowiport* und *Google Scholar*.

Zusätzlich wurden weitere Recherchen durchgeführt, die sich auf Berichte und Publikationen nationaler und internationaler Behörden, Institutionen, Ministerien und Organisationen konzentrierten, die sich mit gesellschaftlicher Sicherheit, Radikalisierung und Extremismus beschäftigen (z. B. *Radicalisation Awareness Network*, *Violence Prevention Network* gGmbH, *National Consortium for the Study of Terrorism and Responses to Terrorism*, Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa). Darüber hinaus wurden Literaturlisten bereits identifizierter Reviews und Interviewstudien ausgewertet. **Abbildung 2.1** veranschaulicht den Verlauf der Literatursuche und die Identifikationsschritte zur Auswahl relevanter Reviews und Interviewstudien.

Insgesamt wurden im Rahmen der Recherchen annähernd 4.000 Forschungsberichte überprüft, wobei 278 Arbeiten im Volltext beschafft und hinsichtlich der definierten Kriterien analysiert wurden. Nach Abzug nicht relevanter

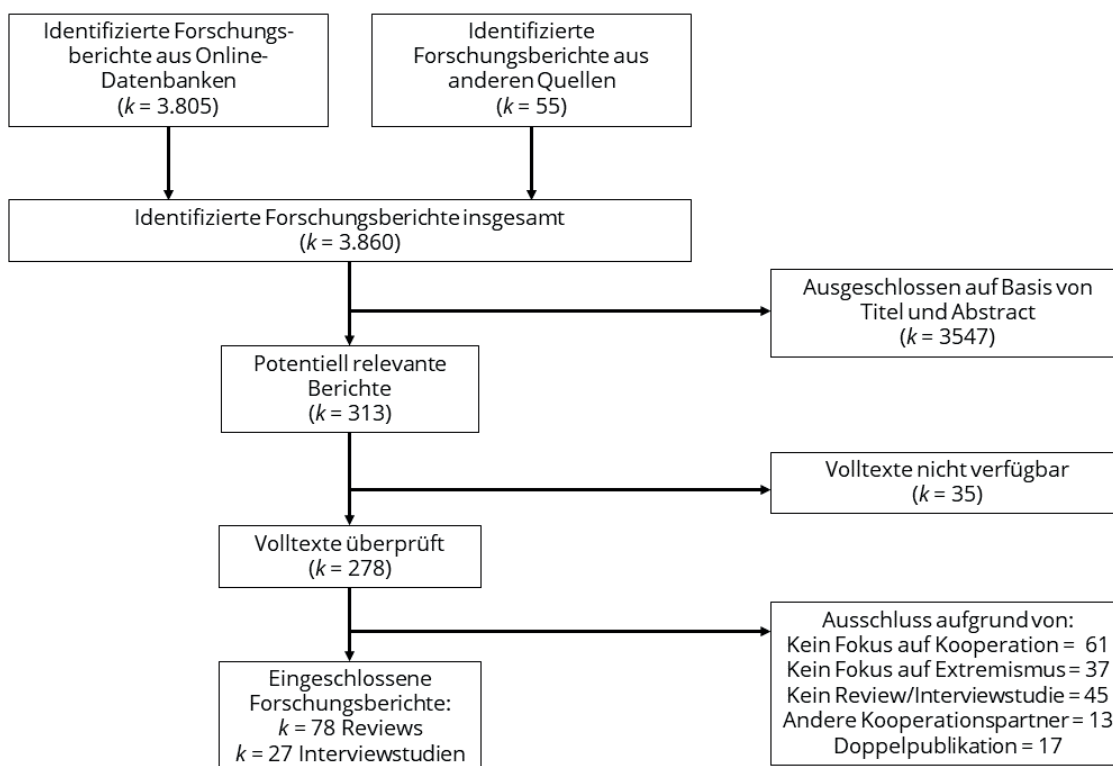


Abbildung 2.1: Flussdiagramm zur Literatursuche und Auswahl der Forschungsberichte

Arbeiten und nicht beschaffbarer Forschungsberichte konnten unter Verwendung der skizzierten Suchstrategien und Selektionskriterien insgesamt 105 Forschungsberichte, bestehend aus 78 Reviews und 27 Interviewstudien, zur Kooperation zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Prävention von Radikalisierung und Extremismus identifiziert werden.

Die ausgewählten Reviews und Interviewstudien wurden unter Anwendung eines umfangreichen Katalogs inhaltlicher Aspekte mit dem Ziel ausgewertet, die bisherige internationale Forschung zu organisationsübergreifenden Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen differenziert darstellen zu können. Die kodierte Aspekte bezogen sich auf Merkmale des Forschungsberichts (z. B. Autoren, Publikationsjahr und Publikationsland), Merkmale der Kooperation (z. B. Ausstattung, inhaltliche Ansätze, Strukturen, Ziele), Hinweise zur Wirksamkeit und deren Bedingungen (z. B. förderliche und hemmende Faktoren), Merkmale hochwertiger Evaluationen (z. B. Prä-Post-Design, Definition von Zielvariablen, Kontext der Evaluation) und Inhalte zur zukünftigen Gestaltung und Optimierung von Kooperationsansätzen.

2.2 Befundlage zum Stand organisationsübergreifender Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlicher Organisationen im Bereich der Extremismusprävention

Im Folgenden werden die Befunde der qualitativen Auswertung der identifizierten Reviews und Interviewstudien strukturiert vorgestellt und diskutiert. Zunächst erfolgt eine allgemeine Beschreibung der Forschungsberichte, einschließlich der Zuordnung nach Publikationsjahr, Herkunft und Publikationsformat. Anschließend werden zentrale Dimensionen zur Beschreibung und Definition organisationsübergreifender Kooperationsansätze benannt und dargestellt. Im weiteren Verlauf werden Hinweise zur Wirksamkeit sowie Erfolgsbedingungen beschrieben und diskutiert. Zudem gibt ein Abschnitt differenzierte Hinweise zu

Inhalten und Interventionsansätzen bisheriger Kooperationsmaßnahmen. Abschließend werden die Befunde zu Möglichkeiten hochwertiger Evaluationen von organisationsübergreifenden Kooperationsprogrammen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen besprochen.

2.2.1 Beschreibung der Forschungsberichte

Die identifizierte Sammlung an Forschungsberichten umfasste insgesamt 105 Reviews und Interviewstudien (siehe [Kapitel 9.2](#) im Anhang). Bei den Berichten handelte es sich überwiegend um Publikationen aus wissenschaftlichen Fachzeitschriften und Herausgeberwerken mit Peer-Review-Status (53 Berichte, 51 %). Weiterhin beinhaltete der Pool an Forschungsberichten 45 Publikationen (43 %) aus nicht begutachteten Quellen, wie beispielsweise Ministeriums- und Konferenzberichte und sieben Berichte, die als Dissertationen eingeordnet werden konnten. Die Forschungsberichte wurden im Zeitraum von 2002 bis einschließlich 2023 veröffentlicht. Insbesondere ab den Jahren 2016 und 2017 ist eine verstärkte Publikationstätigkeit bezüglich organisationsübergreifender Kooperationen zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zu bemerken (siehe [Abbildung 2.2](#)). Mehrheitlich wurden die Forschungsberichte ab dem Jahr 2019 publiziert (61 Berichte, 58 %), was die Aktualität und eine zunehmende Bedeutsamkeit des Ansatzes für die Prävention von politischen und religiös bedingten Radikalisierungsprozessen, extremistischen Einstellungen und Straftaten verdeutlicht.

Die Herkunft der Forschungsberichte war sehr divers und international. In [Abbildung 2.3](#) werden die Forschungsberichte weltweit lokalisiert dargestellt. Die meisten Berichte stammten aus Deutschland (18), gefolgt von Publikationen aus den USA (16) und Großbritannien (11). Neben Forschungsberichten aus weiteren EU- und G-7-Ländern, wie den Niederlanden (9), Belgien (8), Norwegen (6) und Kanada (5), wurden Publikationen aus verschiedensten weiteren Ländern identifiziert. Darunter fielen

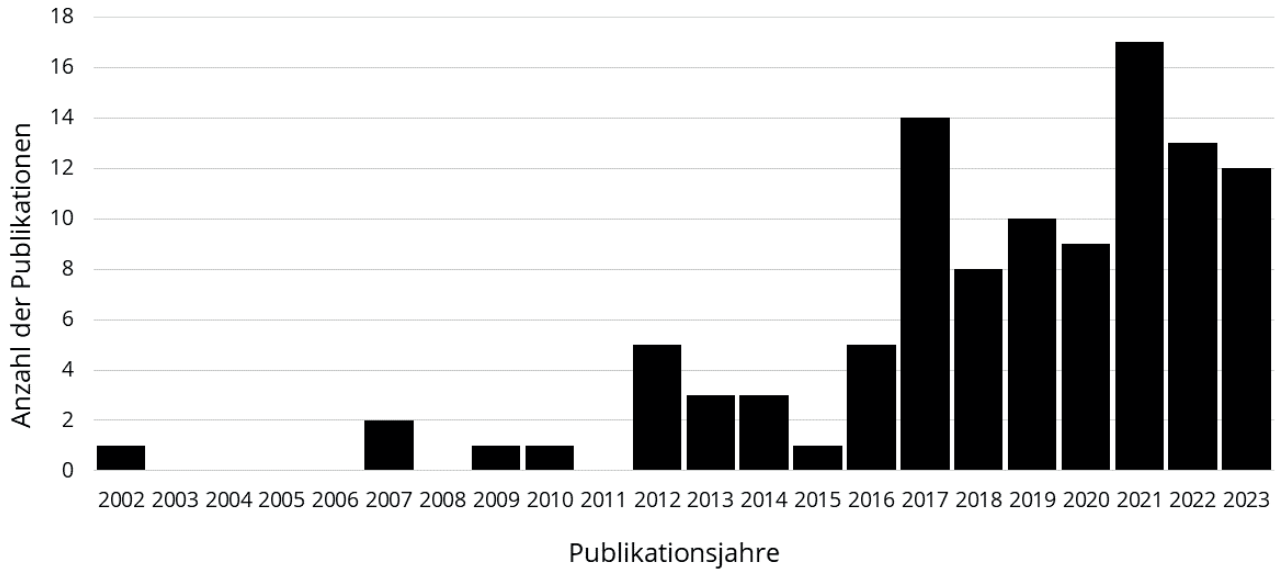


Abbildung 2.2: Publikationsjahre der eingeschlossenen Forschungsberichte



Abbildung 2.3: Herkunft der eingeschlossenen Forschungsberichte. Je dunkler die Markierung, desto mehr Forschungsberichte stammen aus dem entsprechenden Land

beispielsweise Forschungsberichte aus Australien (4), Kenia (2), Indonesien (2), Bangladesch (1) und Singapur (1). Insgesamt konnte folglich festgestellt werden, dass Forschungsaktivitäten zu organisationsübergreifenden Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen insbesondere in der EU, und hier zentral in Deutschland, durchgeführt werden. Jedoch sind die Arbeiten nicht auf den EU- und G-7-Raum beschränkt und die Thematik findet weltweit Anklang in der empirischen Bearbeitung und praktischen Umsetzung vor Ort.

Hinsichtlich des Ziels der Prävention von Extremismus durch organisationsübergreifende Kooperationsprojekte zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteuren zeigte sich bei der Auswertung der Forschungsberichte, dass die meisten Publikationen als Zielkategorie „Extremismus allgemein“ bezeichneten (84 Berichte, 80 %). Spezifischer adressierten 12 Publikationen das Phänomen des religiös-begründeten Extremismus, und 9 Forschungsberichte widmeten sich der Prävention von Rechtsextremismus durch Kooperationen zwischen staatlichen und zivilen Organisationen. Es fanden sich keine Publikationen, die der Beschreibung, Wirksamkeit oder Evaluation von Kooperationsansätzen im Bereich des Linksextremismus gewidmet waren. Diese Verteilung sollte bei der internationalen Perspektive des Forschungsüberblicks nicht überraschen. Einerseits geht es bei der Betrachtung von organisationsübergreifenden Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen um Fragen der Konzeptualisierung, Implementation und Strukturierung der Zusammenarbeit, die zunächst unabhängig von dem zu adressierenden Extremismusphänomen zu beantworten sind. Andererseits stellen insbesondere in Ländern wie Großbritannien, den USA und weltweit religiös motivierte Extremisten eine große Gefährdung der gesellschaftlichen Sicherheit dar, wobei rechts-extreme Radikalisierungen und extremistische Straftaten ebenso zunehmen (Institute for Economics & Peace, 2024; Jasko et al., 2022; Munasinghe et al., 2020). Die Erkenntnisse aus den untersuchten Forschungsberichten zur Effektivität, den Erfolgsfaktoren, den Inhalten sowie den Evaluationsaspekten von Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen sind generell gültig und können auf den deutschen Kontext mit Fokus auf die Prävention und Strafverfolgung von Rechtsextremismus übertragen werden.

Bei den identifizierten Interviewstudien handelte es sich einerseits bei 14 Studien um Befragungen von Polizistinnen und Polizisten sowie Vertreterinnen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen, die bereits an Kooperationsprojekten teilgenommen hatten (z. B. Ausstiegsberaterinnen und Ausstiegsberater, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter). Andererseits wurden im Rahmen von 12 Interviewstudien Expertinnen und Experten aus Polizei, Sicherheitsbehörden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Wissenschaft zu organisationsübergreifenden Kooperationen zur Prävention von Extremismus befragt. Eine Studie befragte zudem die Zielpersonen einer kooperativen Maßnahme, zur Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie zur subjektiv wahrgenommenen Wirkungsweise des Programms.

Insgesamt zeigte sich ein breites Spektrum an Forschungsberichten und Studien, die die Bedeutung und Komplexität von organisationsübergreifenden Kooperationen im Bereich der Extremismusprävention unterstreichen.

Insgesamt zeigte sich ein breites Spektrum an Forschungsberichten und Studien, die die Bedeutung und Komplexität von organisationsübergreifenden Kooperationen im Bereich der Extremismusprävention unterstreichen.

2.2.2 Definition und Beschreibung von organisationsübergreifenden Kooperationen

Um fundierte Aussagen über organisationsübergreifende Kooperationen treffen zu können, ist es zunächst erforderlich, den Kern der Zusammenarbeit und somit den Untersuchungsgegenstand präzise zu definieren. Hierzu bedarf es einer klaren Definition von organisationsübergreifenden Kooperationen (bzw. *Multi-Agency-Ansätzen*). Zunächst war festzustellen, dass die ausgewerteten Texte häufig über *Multi-Agency-Ansätze* sprechen, ohne explizite Definitionen zu verwenden. Ein Begriffsverständnis wird oftmals entweder vorausgesetzt oder es werden lediglich einzelne

Aspekte zur Orientierung angegeben. Diese Problematik wird zusätzlich durch die uneinheitliche Benennung von Kooperationen erschwert. Begriffe wie „partnerships“, „alliances“, „cooperation“ und „networks“ werden genutzt, wobei alle augenscheinlich dasselbe Konzept implizieren. Trotz dieser terminologischen Vielfalt lassen sich wiederkehrende Merkmale identifizieren, aus denen eine Arbeitsdefinition für die vorliegende Untersuchung abgeleitet werden kann. Die drei zentralen Merkmale von *Multi-Agency*-Ansätzen sind demnach:

1. die Beteiligung von mindestens zwei Akteurinnen bzw. Akteuren oder Organisationen,
2. das Vorhandensein eines gemeinsamen Ziels und
3. die Zusammenführung von Ressourcen.

Eine beispielhafte Definition, die diese drei Merkmale vereint, bietet Andrews (2023). Er beschreibt *Multi-Agency*-Arbeit als eine kooperative Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Organisationen, die gemeinsam an der Bewältigung komplexer gesellschaftlicher Probleme arbeiten. Diese Zusammenarbeit beinhaltet den Austausch von Informationen, Ressourcen und Fachwissen, um effektive Lösungen zu entwickeln und umzusetzen.

Diese Definition ist insofern relevant, als sie den kollaborativen Charakter sowie den integrativen Ansatz von *Multi-Agency*-Ansätzen betont und somit eine solide Grundlage für die Analyse und Bewertung derartiger Kooperationen im Kontext der Extremismusprävention und -strafverfolgung bietet.

Durch die Etablierung einer solchen Arbeitsdefinition kann für die Untersuchung eine klare und einheitliche Grundlage geschaffen werden, um die verschiedenen Facetten und Dynamiken der *Multi-Agency*-Ansätze systematisch zu erfassen und zu analysieren. Eine klare Definition ist nicht nur wichtig, um Missverständnisse und terminologische Verwirrung zu vermeiden, sondern auch, um die Vergleichbarkeit der

Studienergebnisse zu gewährleisten. Darüber hinaus ermöglicht eine präzise Begriffsbestimmung eine gezielte und effektive Evaluation der Kooperationen, indem sie klare Kriterien und Messgrößen bereitstellt. Dies ist entscheidend, um die Effizienz und Effektivität der präventiven und strafverfolgenden Maßnahmen gegen Rechtsextremismus zu bewerten und zu optimieren. Eine einheitliche Definition fördert zudem den wissenschaftlichen Diskurs und erleichtert die Integration neuer Erkenntnisse in bestehende Konzepte und Strategien. Insgesamt trägt sie wesentlich dazu bei, die Qualität und Aussagekraft der Forschungsergebnisse zu erhöhen und somit einen wertvollen Beitrag zur Weiterentwicklung praxisrelevanter Ansätze im Bereich der Extremismusprävention zu leisten.

Zur Beschreibung und Darstellung von multi-organisationalen Ansätzen, die Kooperationen zwischen zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteurinnen und Akteuren im Bereich der Extremismusprävention umfassen, liegt eine Vielzahl an zusammenfassenden Arbeiten vor. Bedeutende Beiträge in diesem Bereich umfassen unter anderem die Arbeiten von Haugstvedt & Tuastad (2023), Hardyns et al. (2021), Mazerolle et al. (2020, 2021), Sarma (2018, 2019), Sivenbring & Malmros (2019) sowie van de Weert und Eijkman (2019). Diese Studien bieten eine umfassende Darstellung der unterschiedlichen Ansätze und Praktiken der Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen und staatlichen Institutionen.

Besonders hervorzuheben ist das vorgelegte Review von Stephens und Sieckelinck (2019), welches anhand einer Zusammenschau internationaler Ansätze und Leitfäden zur Kooperation zwischen staatlichen und zivilen Institutionen und Organisationen im Kontext der Extremismus- und Terrorismusbekämpfung umfangreiche Kategorisierungen vornimmt. Diese Kategorisierungen sind essenziell, um die verschiedenen Dimensionen organisationsübergreifender Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteuren detailliert zu beschreiben und zu analysieren.

Eine zentrale Dimension zur Beschreibung organisationsübergreifender Ansätze betrifft das **Ziel der Kooperation**. Diese Ziele können von der bloßen Vernetzung und dem Informationsaustausch bis hin zu gemeinsamen Aktivitäten und Programmkonzepten zur Prävention von Extremismus reichen. Beispielsweise kann eine Kooperation darauf abzielen, durch regelmäßige Treffen und Informationsaustausch zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen Frühwarnsysteme zu etablieren, die radikalisierte Individuen identifizieren, bevor sie eine Bedrohung darstellen. Ein weiterer wichtiger Aspekt betrifft das **Verhältnis zwischen zivilen und staatlichen Akteurinnen und Akteuren**. Dieses Verhältnis kann variieren, von einer dominanten Rolle der staatlichen Institutionen bis hin zu einer gleichwertigen Partnerschaft, in der zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure eine gleichberechtigte Stimme haben. Ein Beispiel hierfür wäre eine Taskforce, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Polizei, von sozialen Diensten, Schulen und religiösen Gemeinschaften besteht, um gemeinsam Präventionsstrategien zu entwickeln und umzusetzen. Der **Grad an Formalität** der Zusammenarbeit ist ebenfalls ein entscheidendes Kriterium. Die Zusammenarbeit kann in Form loser Netzwerke bestehen, in denen die Beteiligten informell zusammenarbeiten, oder sie kann formal-rechtlich und vertraglich geregelt sein, mit klar definierten Rollen und Verantwortlichkeiten. Ein formales Netzwerk könnte etwa durch eine Absichtserklärung oder eine andere vertragliche Kooperationsvereinbarung strukturiert sein, die die Zusammenarbeit regelt.

Hierarchische Dynamiken innerhalb der Kooperationen spielen ebenfalls eine bedeutende Rolle bei organisationsübergreifenden Kooperationen. Diese können von Qualifizierungsverhältnissen, in denen eine Organisation die andere in spezifischen Bereichen schult, bis hin zu gleichwertigen Partnerschaften reichen, in denen alle Beteiligten auf Augenhöhe agieren. Ein Beispiel für eine hierarchische Dynamik wäre ein Qualifizierungsprogramm, bei

dem erfahrene Polizeikräfte die Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen in der Erkennung und Meldung extremistischer Aktivitäten schulen. Weitere relevante Beschreibungskriterien umfassen die **geografische und lokale Nähe** der involvierten Organisationen sowie die Dauer der Kooperation. Diese Faktoren beeinflussen die Intensität und Nachhaltigkeit der Zusammenarbeit. So kann eine langfristige Kooperation, bei der alle beteiligten Organisationen in derselben Region ansässig sind, eine tiefere und beständigere Zusammenarbeit ermöglichen als eine kurzfristige, räumlich verstreute Partnerschaft. Organisationsübergreifende Kooperationsansätze unterscheiden sich auch hinsichtlich zweier **übergeordneter Orientierungen**. Zum einen gibt es Initiativen, die sich an einer generellen **Stärkung der Gesellschaft** orientieren, um diese zu einem besseren Umgang mit der Bedrohung durch politischen oder religiös motivierten Extremismus zu befähigen. Derartige Ansätze fokussieren sich auf die gesellschaftliche Resilienz und umfassen Maßnahmen wie Bildungsprogramme, die Toleranz und interkulturelles Verständnis fördern. Zum anderen gibt es staatlich-zivilgesellschaftliche Kooperationen, die sich am **Austausch von Informationen** zur frühzeitigen Erkennung und Identifikation potenziell gefährdeter und bereits radikalisierten Individuen orientieren. Diese Ansätze zielen darauf ab, die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu verbessern. Ein Beispiel hierfür wäre eine Informationsaustauschplattform zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die es ermöglicht, verdächtiges Verhalten frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Einen Überblick zu den Kategorisierungsmerkmalen und weiteren aus der Forschung zu *Multi-Agency*-Ansätzen extrahierten Dimensionen und Kriterien zur Beschreibung und Bewertung von Kooperationen zwischen zivilen und staatlichen Akteuren gibt [Tabelle 2.1](#).

Tabelle 2.1: Kriterien zur Beschreibung von organisationsübergreifenden Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen (ergänzt nach Stephens und Sieckelinck, 2019)

Kriterien	Beschreibung/Dimensionen
Wirksamkeit	<ul style="list-style-type: none"> ■ Outcomes bzgl. PVE/CVE ■ Funktionsweise der Kollaboration (z. B. gelingender Informationsaustausch)
Ziel der Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> ■ Prävention: <ul style="list-style-type: none"> – Risiko-Assessment – Aufbau von Schutzfaktoren ■ Intervention: <ul style="list-style-type: none"> – unmittelbare Gefahrenabwehr – Strafverfolgung – De-Radikalisierung/Ausstiegshilfen
Fokus der Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kurzzeitige vs. längerfristige Ziele ■ Koordination vs. Entscheidungsfindung/-vorbereitung ■ Informationsaustausch und Dialog bis gemeinsame Konzeptualisierung und Durchführung von Interventionen
Formalität der Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> ■ informelle Netzwerke ■ sporadischer Austausch und Zusammenarbeit ■ formal festgelegte Kooperationsverträge und Projekte
Konstellation der Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Kooperationspartner ■ Hierarchie der Kooperationspartnerinnen und -partner ■ Sind Kooperationen mit anderen Partnerinnen und Partnern wirksamer? ■ Einfluss von externen Organisationen auf die Zusammenarbeit
Mechanismen/Moderatoren der Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorbildung zum Thema PVE ■ Zielvorstellungen der Kooperationspartner ■ Größe der Organisationen ■ Zufriedenheit mit der Kooperation
Präventionsansatz der Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> ■ Universell vs. gezielt bzw. primär/sekundär/tertiär ■ Inhalt: Vorurteile, Ideologie, Dissozialität, Identität ■ Medienkompetenz ■ Netzwerkanalysen ■ Wissensvermittlung zu Extremismus ■ Training in <i>Risk Assessment</i>
Implementation der Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dauer, Personal, Struktur, Materialien ■ Barrieren der Zusammenarbeit (finanzielle Kapazitäten, administrative Probleme, Kluft zwischen Polizei und zivilen Akteurinnen oder Akteuren, Engagement, die Kooperation aufrechtzuerhalten)
Evaluation der Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> ■ Formative vs. summative Evaluation ■ Kurzzeit- vs. Langzeitevaluation ■ Qualität der Evaluation
Phänomenologischer Kontext	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rechtsextremismus/Linksextremismus ■ Religiös motivierter Extremismus ■ Andere/oder Extremismus insgesamt

Anmerkungen. PVE = Preventing Violent Extremism; CVE = Countering Violent Extremism.

2.2.3 Wirksamkeitsbilanzen

Zur Einschätzung der Wirksamkeit von Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Prävention von Radikalisierungsprozessen und Extremismus kann auf eine kürzlich veröffentlichte Meta-Analyse zurückgegriffen werden. Die systematische Forschungssynthese von Mazerolle et al. (2021) fasst die bisherige Literatur zu organisationsübergreifenden Programmen mit Beteiligung von Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen unter zwei übergeordneten Aspekten zusammen: Erstens die Wirksamkeit von organisationsübergreifenden Ansätzen bei der Prävention von Radikalisierungsverläufen bis hin zu gewalttätigem Extremismus, und zweitens die Identifikation von Mechanismen, Moderatoren und Implementationsfaktoren von Kooperationsprogrammen. Insgesamt identifizierten die Autorinnen und der Autor 181 Studien aus den Jahren 2002 bis einschließlich 2018, die den qualitativen Einschlusskriterien entsprachen. Der überwiegende Teil dieser Arbeiten befasste sich mit Analysen zur Implementationsqualität, zumeist aus Sicht der Beteiligten. Nur wenige Studien untersuchten die Wirkungen im Sinne einer effektiven Extremismusprävention. Tatsächlich lieferte lediglich eine Untersuchung statistisch überprüfte und quantifizierte Daten zur Wirksamkeit von organisationsübergreifenden Kooperationsansätzen unter Beteiligung der Polizei in Bezug auf die Prävention von politisch oder religiös motiviertem Extremismus. Diese Untersuchung wurde von Williams et al. (2016) durchgeführt und analysierte ein Kooperationsprogramm des WORDE-Portfolios (*World Organization for Resource Development and Education*; vgl. Mirahmadi, 2016). Dieses Programm, welches in Montgomery County, Maryland (USA), implementiert wurde, wurde von zivilgesellschaftlichen, sozialdienstlichen und sicherheitsbehördlichen Akteuren gemeinsam entwickelt und richtete sich an Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund. Ziel war die Prävention von religiös motiviertem Extremismus durch die Förderung positiver Interaktionen zwischen Mitgliedern verschiedener ethnisch-kultureller Gruppen.

Die Jugendlichen nahmen an Kunst-Workshops teil, in denen sie mit Mitgliedern ethnischer Fremdgruppen zusammenarbeiteten und ein künstlerisches Produkt erstellen sollten, wie beispielsweise einen Film über ihr Wohnviertel. Nach Abschluss des Workshops wurden die Teilnehmenden zu verschiedenen Inhalten der Programmteilnahme befragt und es wurden Daten zu extremismusbezogenen Einstellungen erhoben. Diese Daten basierten auf quantitativen und qualitativen Befragungen von Polizistinnen und Polizisten, Strafverfolgungsbehörden, zivilgesellschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern und Teilnehmenden. Erfragt wurden insbesondere die Einschätzungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezüglich ihres Selbstkonzepts und hinsichtlich ihrer Einstellungen gegenüber der Verantwortlichkeit innerhalb der eigenen Community und ihrer Offenheit gegenüber anderen Ethnien und Kulturen. Die Ergebnisse zeigten, dass die Interventionsteilnehmerinnen und -teilnehmer im Vergleich zu einer Kontrollgruppe, die nicht an dem Workshop teilgenommen hatte, bessere Werte aufwiesen, insbesondere im Hinblick auf ein positives Selbstkonzept. Solche Untersuchungen können wertvolle Hinweise darauf liefern, wie eine effektive Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden und anderen Institutionen gestaltet werden kann. Allerdings bleibt anzumerken, dass die Qualität dieser Studie in vielerlei Hinsicht eingeschränkt war. Beispielsweise blieb unklar, wie die Vergleichsgruppe rekrutiert wurde, es wurden keine Prä-Post-Daten erfasst und es gab keine Hinweise zur Nachhaltigkeit der Effekte. Zudem waren die erhobenen extremistischen Einstellungen und Risikofaktoren für einen Radikalisierungsverlauf wenig umfangreich und für eine detaillierte Bewertung der Wirkungen nicht ausreichend. Eine holistische Erfassung von Extremismus erfordert sowohl Instrumente zur Messung extremer Einstellungen (z. B. die Ablehnung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten) als auch zur Operationalisierung relevanter Proximalfaktoren (z. B. dissoziale Verhaltensweisen, Identitätsprobleme, Übernahme extremer Narrative

und Ideologien, Vorurteile) und distaler Risiko- und Schutzfaktoren (vgl. Beelmann, 2020; Beelmann et al., 2017a, 2017b, 2021).

Neben den genannten (sehr wenigen) Hinweisen auf die Effektivität der Zusammenarbeit zivilgesellschaftlicher Akteure mit der Polizei im Bereich der Prävention von Extremismus konnten Mazerolle et al. (2021) eine Reihe von relevanten (kontextuellen) Einfluss- und Implementationsfaktoren identifizieren, die die Qualität der Zusammenarbeit beeinflussen. Als förderlich für eine hochwertige Implementation von organisationsübergreifenden Kooperationsansätzen erwiesen sich eine gute finanzielle Ausstattung der Kooperationsprojekte, gemeinsame Arbeitsstrukturen (z. B. gemeinsame Arbeitsräume), klare Absprachen hinsichtlich der Ziele der Kooperation und ein funktionierender sowie transparenter Austausch von Daten und Informationen. Ferner war aus Sicht der Polizei eine positive gesellschaftliche Reputation der zivilgesellschaftlichen Institutionen bedeutsam. Größere Polizeieinheiten im städtischen Kontext zeigten im Vergleich zu ländlichen Einrichtungen eine höhere Kooperationsbereitschaft. Eine gute Ausbildung der Akteurinnen und Akteure im Hinblick auf das Themenfeld Extremismus sowie ein hohes interpersonelles Vertrauen zwischen den zivilgesellschaftlichen und sicherheitsbehördlichen Beteiligten waren ebenfalls entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung der Kooperationen. Umgekehrt konnte gezeigt werden, dass eine gegenseitige Abwertung der Akteure droht, wenn die genannten Bedingungen (z. B. ausreichende Mittel, Kooperationsbereitschaft) nicht erfüllt werden können. Als weitere Erfolgsbedingung identifizierte die Forschungssynthese eine ausreichende Berücksichtigung und Kenntnis der Zielgruppe des Kooperationsansinnens. Werden etwa speziell gefährdete Jugendliche mit der Kooperation angesprochen oder wird die breite Bevölkerung fokussiert? Programme, die sich gezielt an gefährdete Jugendliche richten, können intensivere und spezifischere Maßnahmen umfassen, wie z. B. Mentoring-Programme, während breit angelegte Programme allgemeine Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen

beinhalten könnten. Eine vielfältige Partnerschaft, bestehend aus verschiedenen Organisationen, kann durch die Einbringung unterschiedlicher Ressourcen und Perspektiven die Effektivität der Zusammenarbeit und den Informationsaustausch ebenfalls erhöhen. Ein Beispiel hierfür ist eine Koalition aus Polizei, Gesundheitsdiensten, Bildungseinrichtungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die gemeinsam an der Prävention von Radikalisierungsprozessen und der Ausbildung extremistischer Einstellungen und Verhalten arbeiten. Weiterhin benannte die Arbeit von Mazerolle et al. (2021) eine starke Gemeinschaftsunterstützung als bedeutsamen Implementationsfaktor. Ein Beispiel ist die aktive Einbindung lokaler Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in die Programmgestaltung und -durchführung, wodurch das Vertrauen in die Akteurinnen und Akteure sowie die Akzeptanz eines Kooperationsprogramms in der Bevölkerung gestärkt werden. Der politische und soziale Kontext, in dem das Programm stattfindet, beeinflusst ebenfalls die Umsetzung und Effektivität der Intervention. Faktoren wie eine intensive politische Unterstützung und unterstützende gesellschaftliche Einstellungen und Rahmenbedingungen sind hierbei von Bedeutung. Beispielsweise können politische Rahmenbedingungen, die kulturelle Sensibilität und soziale Integration fördern, positive Auswirkungen auf die Implementierung der Programme haben.

Mit diesen Befunden liegt somit eine Reihe von Erkenntnissen vor, um die Durchführung und Implementation organisationsübergreifender Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen zu fördern. Dennoch ergeben sich aus der Befundlage auch Einschränkungen der Aussagekraft. Einerseits stammen die Ergebnisse aus zum Teil recht unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten, was eine interkulturelle Übertragung zumindest schwierig gestaltet. Andererseits basieren diese Ergebnisse fast ausschließlich auf rein deskriptiven Analysen und Auswertungen und bedürfen empirisch hochwertigerer Untersuchungen, um den Einfluss der geschilderten Faktoren für eine gelingende Implementation

und Durchführung auf die tatsächliche Wirksamkeit der Kooperationsansätze nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Indikatoren extremistischer Einstellungen und Handlungsorientierungen sowie die Verhinderung von Radikalisierungsverläufen bis in den manifesten Extremismus.

2.2.4 Bedingungen organisationsübergreifender Kooperationsprojekte zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen

Zusätzlich zu den bereits dargestellten Implementationsfaktoren für erfolgreiche Kooperationsprogramme zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen wurden die identifizierten Reviews und Interviewstudien auf weitere förderliche sowie hemmende Bedingungen untersucht. Dabei traten vielfältige Aspekte und Bereiche hervor, die die Konzeptualisierung, Implementation und Durchführung und verschiedene Dimensionen von Kooperationen berühren. Es zeigte sich eine komplexe Struktur der Bedingungen für erfolgreiche Kooperationsprojekte, die sich einerseits hinsichtlich des direkten Bezugs auf die Kooperation und andererseits hinsichtlich der Rahmenbedingungen der Kooperationen unterscheiden. Es wurde deutlich, dass förderliche und hemmende Faktoren sowohl innerhalb der kooperierenden Organisationen selbst als auch zwischen diesen Organisationen auftraten, die insbesondere das Verhältnis zwischen den teilnehmenden Personen der jeweiligen Organisationen berührten (siehe [Tabelle 2.2](#)).

Die *kooperationsspezifischen* Bedingungen bilden das Fundament für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Prävention von Extremismus. Ein entscheidender Aspekt ist eine klare **Zielsetzung** (Al Ghaithi, 2017; Hardyns et al., 2021; Dorme et al., 2022; Ellis & Abdi, 2017; Hemmingsen, 2015), die gemeinsam von allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren formuliert und akzeptiert wird. Eine präzise Zieldefinition ist von entscheidender

Bedeutung, um sicherzustellen, dass alle Parteien ein gemeinsames Verständnis vom Zweck und den Prioritäten der Kooperation haben. Wenn Ziele unklar oder divergierend sind, können Missverständnisse entstehen, die die Effektivität der Zusammenarbeit beeinträchtigen und zu Ineffizienz führen. Um das Verständnis und die Kompetenz im Umgang mit extremistischen Bedrohungen zu fördern, werden regelmäßige **Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen** als unerlässlich angesehen (Berner, 2022; Haugstvedt, 2021; Lobnikar et al., 2019; Qirjazi & Shehu, 2018; Solhjell et al., 2022). Diese Schulungen bieten den beteiligten Organisationen die Möglichkeit, sich über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Extremismusprävention zu informieren und ihre Fähigkeiten und Kenntnisse zu erweitern. Insbesondere gemeinsame Trainings und Übungen, die beispielsweise interkulturelle Kompetenz und spezifische Extremismuspräventionsstrategien umfassen, stärken das Vertrauen zwischen den Akteurinnen und Akteuren und verbessern die Zusammenarbeit. Auch die Entwicklung einer **gemeinsamen Strategie** konnte als ein weiterer wichtiger Schritt, um die Zusammenarbeit zu fördern, ausgemacht werden (Götsch, 2017; Haugstvedt, 2021; Weilnböck, 2021). Diese Strategie sollte die spezifischen Rollen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Organisationen klar definieren und integrieren. Eine klare Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten erleichtert die Zusammenarbeit und verhindert mögliche Konflikte (Al Ghaithi, 2017; Hardyns, 2022; Dorme et al., 2022). **Transparente Entscheidungsprozesse** und eine koordinierte **Planung und Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen** waren ebenfalls entscheidend für den Erfolg der Zusammenarbeit (Berner, 2022; Götsch, 2017; Hemmingsen, 2015). Danach ermöglicht eine offene und transparente Kommunikation bei der Entscheidungsfindung den beteiligten Parteien, gemeinsam fundierte Entscheidungen zu treffen und Ressourcen effizient zu nutzen. Durch die Vermeidung von Doppelarbeit und die gezielte Nutzung von Synergien können die Effizienz und Wirksamkeit der Zusammenarbeit gesteigert werden.

Zahlreiche Arbeiten kommen zu dem Schluss, dass *kooperationsrahmende* Bedingungen das Gerüst bilden, innerhalb dessen die Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilen Organisationen zur Prävention von Extremismus stattfinden sollte. Ihre Bedeutung liegt darin, Bedingungen für eine effektive und nachhaltige Kooperation zu setzen und den Kontext der Kooperationsansätze zu berücksichtigen. **Politische Rahmenbedingungen** können die Zusammenarbeit erheblich erleichtern und fördern (Cortright et al., 2012; Figlestahler & Schau, 2020; Haugstvedt & Tuastad, 2023; Lambert & Parsons, 2017). Einer langfristigen **Finanzierungssicherheit** wurde dabei zentrale Bedeutung beigemessen, um sicherzustellen, dass die Kooperation auch über einen längeren Zeitraum hinweg kontinuierlich arbeiten kann (Al Ghaithi, 2017; Scrivens & Perry, 2017; Solhjell et al., 2022). Klare **rechtliche Rahmenbedingungen** waren ein weiterer wichtiger Aspekt, der für die Qualität der Zusammenarbeit herausgearbeitet werden konnte (Figlestahler & Schau, 2020; Haugstvedt & Tuastad, 2023; Weilnböck, 2023). Sie definieren die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der beteiligten Organisationen und schaffen somit die notwendige Rechtssicherheit und Verlässlichkeit für die Kooperation. Eindeutige Regelungen und Vereinbarungen tragen dazu bei, potenzielle Konflikte zu vermeiden, das Vertrauen zwischen den Parteien zu stärken und schaffen Sicherheit bei der Kommunikation und dem Austausch extremismusrelevanter Informationen. Eine Reihe von Autorinnen und Autoren betont die Bedeutsamkeit von regelmäßigen **Evaluationsprozessen**, die unerlässlich sind, um die Effektivität der Zusammenarbeit zu überprüfen und kontinuierlich zu verbessern (Baykal et al., 2021; Degwitz, 2023; Mazerolle et al., 2021; Mutsaers & Demir, 2019; Uhl et al., 2022). Sowohl qualitative als auch quantitative Methoden sollten dabei genutzt werden, um ein umfassendes Bild von den erreichten Ergebnissen und den noch bestehenden Herausforderungen zu erhalten. Diese Erkenntnisse bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung der Kooperation und die Anpassung von Strategien und Maßnahmen. Ferner erwies es sich als nötig, den **Kontext der Kooperation**

zu berücksichtigen (Briggs, 2010; Carlsson, 2017; Cherney, 2018; van Ginkel, 2012). Für die Entwicklung und die Zielerreichung von Kooperationsmaßnahmen zur Prävention von Extremismus ist es entscheidend, vielfältiges Wissen über die Zielgruppen innerhalb eines Kontextes zu besitzen, Kenntnis über die ökonomischen Strukturen zu haben als auch Kontakt mit relevanten Akteurinnen und Akteuren sowie Gruppen vor Ort herzustellen, um die Projekte kontextuell anzubinden als auch um die Akzeptanz des Kooperationsprojekts zu stärken.

Viele Autorinnen und Autoren schreiben den *intraorganisationalen* Bedingungen eine grundlegende Bedeutung für den Erfolg einer organisationsübergreifenden Kooperation zur Prävention von Extremismus zu, da sie die internen Strukturen und Prozesse innerhalb der beteiligten Organisationen betreffen. Eine klare **Ressourcenallokation** ist dabei eine zentrale Bedingung, um die Handlungsfähigkeit und Effektivität der Kooperation sicherzustellen (Solhjell et al., 2022). Dies bedeutet, dass die beteiligten Organisationen die notwendigen finanziellen Mittel, Personalressourcen und technische Ausstattung bereitstellen müssen, um die vereinbarten Ziele und Aktivitäten umzusetzen. Ohne ausreichende Ressourcen können die vereinbarten Maßnahmen nur unzureichend umgesetzt werden, was die Effektivität der Zusammenarbeit mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinträchtigt.

Die Festlegung spezifischer **Ansprechpersonen** innerhalb der Organisationen ist ein weiterer wichtiger Aspekt, der die Zusammenarbeit nach Ansicht zahlreicher Autorinnen und Autoren erleichtert (Amit & Kafy, 2022; Martini & Fernández de Mosteyrin, 2023; Meines, 2017; Haugstvedt, 2021; Thomas et al., 2017). Diese Ansprechpersonen sollten über die notwendigen Entscheidungsbefugnisse und Kenntnisse verfügen, um effektiv agieren zu können und als Schnittstelle zwischen den beteiligten Organisationen zu fungieren. Eine klare **Kommunikations- und Koordinationsstruktur** innerhalb der Organisationen ist daher wichtig, um sicherzustellen, dass Informationen und

Entscheidungen schnell und effizient ausgetauscht werden können. Effektive interne Kommunikation stellt sicher, dass alle Mitglieder der beteiligten Organisationen über die Ziele, Aktivitäten und Entwicklungen der Kooperation informiert sind (Atkinson, 2019; Haugstvedt & Tuastad, 2023; Hemmingsen, 2015). Dies fördert das Verständnis für die Ziele und den Zweck der Zusammenarbeit und trägt dazu bei, das Engagement und die Motivation der Mitarbeiter zu stärken. Eine **organisatorische Kultur**, die offen für interdisziplinäre Zusammenarbeit und Anpassung an neue Arbeitsweisen ist, trägt ebenfalls zum Erfolg der Kooperation bei (Degwitz, 2023; Dorme et al., 2022; Götsch, 2017; Vandaele et al., 2022). Eine solche Kultur fördert die kulturelle Anpassungsfähigkeit der Organisationen und ermöglicht es ihnen, sich flexibel an die Anforderungen und Herausforderungen der Zusammenarbeit anzupassen. Maßnahmen zur **Bindung und Motivation von Mitarbeitern**, die an der Kooperation beteiligt sind, tragen dazu bei, Kontinuität und Engagement zu gewährleisten (Dorme et al., 2022; Haugstvedt & Tuastad, 2023; Vandaele et al., 2022). Dies kann beispielsweise durch die Schaffung von Anreizen, die Anerkennung von Leistungen oder die Förderung von Weiterbildungsmöglichkeiten erfolgen. Engagierte und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ein wichtiger Erfolgsfaktor für eine erfolgreiche Kooperation und tragen dazu bei, dass die vereinbarten Ziele und Aktivitäten effektiv umgesetzt werden können.

Auch *interorganisationale* Bedingungen beeinflussen die Effektivität und Nachhaltigkeit organisationsübergreifender Kooperationen zwischen Polizei und zivilen Organisationen zur Prävention von Extremismus. Insbesondere der **Informationsfluss und das Konfliktmanagement** spielen offenbar eine wichtige Rolle (Andrews, 2023; Cherney, 2018; Figestahler & Schau, 2020). Ein klar organisierter Informationsfluss führt dazu, dass relevante Informationen zwischen den beteiligten Organisationen effektiv ausgetauscht werden können. Dies erfordert ein effektives **Kommunikationsmanagement**, das regelmäßige Meetings, standardisierte Berichtssysteme und den Einsatz

geeigneter Kommunikationstechnologien umfasst. Durch **regelmäßige Treffen** können die beteiligten Parteien nicht nur wichtige Informationen austauschen, sondern auch gemeinsame Strategien entwickeln und Probleme frühzeitig erkennen und lösen. Ein etabliertes Konfliktmanagementsystem dient dazu, Konflikte innerhalb der Kooperation konstruktiv zu bearbeiten und zu lösen (Andrews, 2023; Haugstvedt, 2021; Hemmingsen, 2015; Weillböck, 2023). Dies umfasst klare Verfahren zur Identifikation, Bearbeitung und Lösung von Konflikten sowie regelmäßige Supervision und Mediation. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Stabilität und Kontinuität der Kooperation sicherzustellen und das Vertrauen zwischen den beteiligten Organisationen zu stärken. Auch die **gemeinsame Nutzung von Technologien** fördert den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit (Al Ghaithi, 2017; Hardyns et al., 2021; Klima et al., 2023). Durch die Nutzung von gemeinsamen Plattformen und Tools können die beteiligten Organisationen effizienter kommunizieren, Informationen teilen und gemeinsam an Projekten arbeiten. Regelmäßige gemeinsame Treffen und Workshops bieten zudem Gelegenheiten für den persönlichen Austausch und die Weiterentwicklung der Kooperation (Andrews, 2023; Briggs, 2010; Carlsson, 2017; Gunaratna et al., 2013). Die Erstellung und Implementierung **gemeinsamer Leitlinien und Protokolle** sind wichtig, um einheitliche Standards und Verfahren innerhalb der Kooperation zu gewährleisten (Ellis et al., 2022; Gunaratna et al., 2013; Qirjazi & Shehu, 2018). Dies erleichtert nicht nur die Zusammenarbeit, sondern trägt auch dazu bei, mögliche Missverständnisse und Konflikte zu vermeiden.

Neben organisationsbezogenen Aspekten haben sich auch *interpersonale* Faktoren als Einflussgrößen der Kooperationsqualität erwiesen. Insbesondere das gegenseitige **Vertrauen** zwischen den Akteurinnen und Akteuren bildet offenbar die Grundlage jeder erfolgreichen Zusammenarbeit (Amit & Kafy, 2022; Atkinson, 2019; Berner, 2022; Kenda, 2022; Koller, 2021; Liebermann, 2009; Mazerolle et al., 2021; Ragazzi, 2017). Der Aufbau von Vertrauen ist ein

kontinuierlicher Prozess, der Zeit und Engagement erfordert. Transparente Kommunikation, Zuverlässigkeit und die konsequente Einhaltung von Vereinbarungen sind Faktoren, die dazu beitragen, Vertrauen zwischen den Parteien aufzubauen und zu stärken. **Respektvolles Verhalten** scheint ebenfalls von Bedeutung für eine positive Zusammenarbeit zu sein (Atkinson, 2019; Berner, 2022; Cortright et al., 2012; Lambert & Parsons, 2017; Musolino, 2021; Weine et al., 2017). Dies beinhaltet die Anerkennung und Wertschätzung der Expertise der jeweils anderen Akteursgruppe mit ihren Meinungen und Ideen. Ein respektvoller Umgang schafft ein positives Arbeitsklima, das die Motivation und das Engagement aller Beteiligten fördert. **Empathie und Verständnis** für die Herausforderungen und Perspektiven der Kooperationspartnerinnen und -partner tragen ebenfalls zur Stärkung der Zusammenarbeit bei (Amit & Kafy, 2022; Andrews, 2023;

Gøtzsche-Astrup et al., 2023). Indem sich die beteiligten Parteien gegenseitig unterstützen und aufeinander eingehen, wird ein Klima des Verständnisses und der Solidarität geschaffen, das die Effektivität der Zusammenarbeit erhöht. Auch eine **offene und ehrliche Kommunikation** erwies sich als bedeutsamer interpersonaler Erfolgsfaktor (Andrews, 2023; Hemmingsen, 2015; Ponsot et al., 2018). Indem die beteiligten Akteure offen über ihre Gedanken, Bedenken und Erwartungen kommunizieren, können Missverständnisse vermieden und Konflikte frühzeitig gelöst werden. Offene Kommunikation fördert auch eine positive Arbeitsatmosphäre, die die Zusammenarbeit erleichtert und das Vertrauen zwischen den Parteien stärkt. Ebenso beeinflussen die **Einstellungen gegenüber dem jeweiligen Kooperationspartner** die Kooperationsqualität (Amit & Kafy, 2022; Baykal et al., 2021; Hardyns et al., 2021; Ponsot et al., 2018). Insbesondere negative

Tabelle 2.2: Ebenen und Bedingungen für erfolgreiche organisationsübergreifende Kooperationen

Kooperationsebene	Kooperationsbedingungen
Kooperationsspezifisch	<ul style="list-style-type: none"> ■ Klare Zielsetzung ■ Gemeinsame Strategieentwicklung ■ Transparente Kommunikation und Entscheidungsprozesse ■ Gemeinsame Ressourcenplanung ■ Regelmäßige Fort- und Weiterbildung
Kooperationsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unterstützung durch politische und rechtliche Rahmenbedingungen ■ Langfristige Finanzierungssicherheit ■ Förderung durch Führungsebene ■ Integration der Kooperation in den sozialen Kontext ■ Stetige Evaluation
Intraorganisational	<ul style="list-style-type: none"> ■ Festlegung spezifischer Ansprechpartner ■ Transparente interne Kommunikation ■ Kulturelle Anpassungsfähigkeit ■ Klare Ressourcenallokation ■ Mitarbeiterbindung und Motivation
Interorganisational	<ul style="list-style-type: none"> ■ Strukturierte Organisation des Informationsflusses ■ Gutes Konfliktmanagement ■ Gemeinsame Nutzung von Technologien ■ Regelmäßige gemeinsame Treffen ■ Entwicklung gemeinsamer Leitlinien
Interpersonal	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vertrauen ■ Respekt ■ Empathie ■ Offene Kommunikation ■ Positive Einstellungen ggü. Kooperationspartnerinnen/-partnern

Einstellungen wie Misstrauen oder Vorurteile können die Zusammenarbeit erschweren und den Informationsfluss beeinträchtigen. Daher ist es wichtig, dass die beteiligten Akteure aktiv an der Förderung einer positiven Einstellung gegenüber ihren Kooperationspartnern arbeiten, um eine effektive und harmonische Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Die erörterten personalen, intra- und interorganisatorischen Einflussfaktoren unterstreichen deutlich, dass die Qualität der Kooperation von Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteuren von vielfältigen Bedingungen abhängt, die bei konkreten Projekten nicht automatisch gegeben sind. Vielmehr wird es darauf ankommen, solche förderlichen Bedingungen aktiv herzustellen, um die Effektivität und Nachhaltigkeit von organisationsübergreifenden Kooperationen sicherzustellen. Nötig ist daher ein integrativer Ansatz, der die genannten Aspekte reflektiert und in die Planung und Durchführung von Kooperationen einbezieht, um den kooperationspezifischen und kooperationsrahmenden Herausforderungen gerecht zu werden.

2.2.5 Inhalte organisationsübergreifender Kooperationsansätze zur Prävention und Strafverfolgung

Neben den vielfältigen Voraussetzungen für den Erfolg organisationsübergreifender Kooperationen zur Prävention und Strafverfolgung des Rechtsextremismus sind die Inhalte und Interventionsansätze von zentraler Bedeutsamkeit für die Durchführung und die angestrebte Wirksamkeit der Zusammenarbeit. Die inhaltlichen Aspekte und Überlegungen beziehen sich auf die Maßnahmen und Trainingsinhalte, die im Rahmen der Kooperationsprojekte entwickelt und durchgeführt werden, um die Verhinderung und Strafverfolgung von Rechtsextremismus zu fördern. Bei der Durchsicht und Analyse der einbezogenen Forschungsberichte ergaben sich drei relevante Bereiche zur Unterscheidung der Inhalte. So zeigten sich rein präventiv orientierte Ansätze, die den Aufbau relevanter Schutzfaktoren und die Reduktion bedeutsamer Risikofaktoren vor

einer potenziellen Radikalisierung zum Ziel haben. Zweitens wurden Ansätze identifiziert, die sich inhaltlich stärker mit der Distanzierung und De-Radikalisierung vulnerabler und bereits radikalisierte Personen befassen. Drittens umfassten die Strategien Maßnahmen zur Repression und Strafverfolgung radikalisierte Personen und extremistischer Straftaten.

Im Bereich der primärpräventiven Ansätze benennen einige Forschungsberichte die Bedeutung der Förderung **sozialer Kompetenzen** im Rahmen von Kooperationsprojekten (Amit & Kafy, 2022; Hutson, 2021; OSCE, 2014; Sarma, 2019). Diese beschriebenen Initiativen zielen insbesondere auf die Entwicklung von Empathie, Teamarbeit und Problemlösungsfähigkeiten ab, häufig durch den Einsatz von Rollenspielen zur Verbesserung sozialer Interaktionen. Als ein weiteres Element in der Prävention werden **Konfliktlösungsstrategien** angegeben, die darauf abzielen, Spannungen und Auseinandersetzungen gewaltfrei zu bewältigen (OSCE, 2014; Mazerolle et al., 2020; Mazerolle et al., 2021). Hier kommen bislang meist Mediationsübungen und Trainings in Verhandlungsführung zum Einsatz, die den Teilnehmenden beibringen sollen, Konflikte durch Dialog und Kompromiss zu lösen. Diese Maßnahmen sind laut den Forschungsberichten besonders relevant in gesellschaftlichen Kontexten, in denen Gewalt als Lösung für Konflikte favorisiert wird. Die Betonung auf friedliche Konfliktbewältigung soll folglich dazu beitragen, ein Klima der Verständigung und Zusammenarbeit zu fördern.

Zusätzlich haben einige organisationsübergreifende Ansätze zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen die Förderung **gewaltfreier Kommunikation** zum Ziel (OSCE, 2014; Mazerolle et al., 2021; Sarma, 2018). Diese Methode betont empathische und respektvolle Gespräche und zielt darauf ab, Aggressionen abzubauen und ein verständnisvolles Miteinander zu fördern. Durch die Fokussierung auf Gefühle und Bedürfnisse soll eine Atmosphäre geschaffen werden, die Gewaltprävention aktiv unterstützt.

Ein weiterer Bereich der primären Prävention ist laut der Berichterstattung die Vermittlung **interkultureller und politischer Bildung** (Götsch, 2017; Hutson, 2021; Mazerolle et al., 2020; O'Halloran, 2021). Kooperationsmaßnahmen, die Workshops zur Vermittlung von Wissen über verschiedene kulturelle Gruppen und demokratische Prinzipien entwickeln und durchführen, zielen je nach Fokus auf die Förderung von Toleranz oder Demokratieverständnis ab. **Kontaktprogramme** (Mazerolle et al., 2020, 2021; Williams et al., 2016), die Mitglieder verschiedener ethnischer oder kultureller Gruppen zusammenbringen, zeigen laut den Berichten ein gesteigertes Potenzial, stereotype Einstellungen und kulturelle Abwertungen zwischen Mitgliedern verschiedener kultureller Gruppen abzubauen und ein besseres interkulturelles Verständnis zu schaffen.

Eine Vielzahl von Kooperationen konzentriert sich nach dem Tenor der Forschungsberichte auf die Förderung von Medienkompetenz, insbesondere im digitalen Raum. **Kritisches Denken und Medienkompetenz** werden als zentrale Schlüsselkompetenzen im digitalen Zeitalter angesehen (Hutson, 2021; Klima et al., 2023; Mazerolle et al., 2020; O'Halloran, 2021; van Ginkel, 2012). Derartige Programme bieten Workshops und Materialien an, die Jugendliche darin schulen sollen, kritisch mit Medieninhalten umzugehen und Falschinformationen zu erkennen. Diese Bildungsinitiativen werden als wichtige Maßnahmen angesehen, um Jugendliche gegen extremistische Propaganda zu immunisieren.

Ferner fokussieren sich einige wenige Kooperationsprogramme auf die Förderung **kultureller Alternativangebote und Freizeitaktivitäten** (Berner, 2022; O'Halloran, 2021; Sarma, 2019). Solche Initiativen sollen Jugendlichen sinnvolle Freizeitmöglichkeiten bieten und verhindern, dass sie in extremistische Milieus abdriften. Projekte wie Jugendzentren, Sportvereine und kulturelle Initiativen wie Theatergruppen oder Musikbands schaffen nach Annahme einiger Forschungsberichte ein Gemeinschaftsgefühl und stärken positive soziale Bindungen.

Im Bereich der De-Radikalisierung und Distanzierung betonen verschiedene Forschungsberichte insbesondere die Bedeutung psychosozialer Beratung, systematischer Ausstiegsunterstützung sowie von Mentoring-Programmen, um Radikalisierungsprozesse frühzeitig zu erkennen und zu verhindern.

Weit verbreitet im Bereich der Kooperationen zwischen Polizei und Zivilgesellschaft zeigen sich Ansätze der **psychosozialen Beratung und Unterstützung** (Degwitz, 2023; Mazerolle et al., 2020; Vandaele et al., 2022; van Ginkel, 2012). Diese Maßnahmen bieten gefährdeten Personen und ihren Familien professionelle Hilfe, um persönliche und soziale Probleme zu bewältigen, die zur Radikalisierung führen können. Beratungsstellen wie das *Violence Prevention Network* bieten individuelle Unterstützung und Therapie an, um Betroffene zu stabilisieren und ihnen Perspektiven außerhalb extremistischer Strukturen aufzuzeigen. Diese Maßnahmen sind besonders wirksam, um die sozialen und psychologischen Grundlagen zu stärken, die der Radikalisierung entgegenwirken können.

Weiterhin betonen einige Forschungsberichte die Notwendigkeit einer **systematischen Ausstiegsberatung** (Berner, 2022; Degwitz, 2023; Götsch, 2017; Hemmingsen, 2015). Derartige Beratungsangebote sollen Personen unterstützen, die bereits einen Radikalisierungsprozess durchlaufen haben und sich von extremistischen Gruppen lösen wollen, den schwierigen Weg des Ausstiegs zu bewältigen. Spezialisierte Beratungsdienste wie „EXIT Deutschland“ bieten umfassende Unterstützung, von der Gewährleistung der persönlichen Sicherheit bis hin zur beruflichen und sozialen Reintegration. Erfolgreiche Aussteigerprogramme beinhalten intensive Betreuung und praktische Hilfen, um den Übergang in ein normales Leben zu erleichtern und die Rückfallgefahr zu minimieren. Im Bereich der Ausstiegsberatung werden **Mentoring-Programme** als praktikable Ergänzung angesehen (Hemmingsen, 2015; OSCE, 2014; Snodgrass, 2020). Diese Ansätze sind darauf ausgerichtet, gefährdete Personen durch regelmäßigen Kontakt mit geschulten

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie persönliche Unterstützung zu begleiten. Mentorinnen und Mentoren bieten sowohl emotionale als auch kognitive Unterstützung, um positive Lebensperspektiven zu entwickeln und die Motivation zu fördern, den Weg aus extremistischen Milieus zu beschreiten. Diese Programme setzen zumeist auf den Aufbau von Vertrauen und langfristigen Beziehungen, um nachhaltige Veränderungen einzuleiten.

Ergänzend heben vereinzelte Berichte die **Beratung und Unterstützung von Angehörigen** als weiteren Ansatzpunkt für organisationsübergreifende Kooperationen hervor (Al Ghaithi, 2017; Hemmingsen, 2015; O'Halloran, 2021). Familienmitglieder können oft erste Anzeichen von Radikalisierung erkennen und benötigen Unterstützung, um angemessen darauf zu reagieren. Die Initiativen sollen Angehörigen Beratung und Hilfestellung bieten, um ihre Familienmitglieder zu unterstützen und gemeinsam Auswege aus der Radikalisierung zu ermöglichen. Diese Programme fokussieren mehrheitlich die Stärkung familiärer Bindungen und eines unterstützenden Umfeldes, das der Radikalisierung entgegenwirken kann.

Im Bereich der Repression und Strafverfolgung wurden verschiedene Programme und Strategien von Kooperationsprojekten entwickelt und implementiert, um frühzeitig auf extremistische Bedrohungen reagieren und diese bekämpfen zu können. Sogenannte **Monitoring-Programme** verfolgen die Entwicklung gefährdeter Personen mit dem Ziel der frühzeitigen Erkennung relevanter Anzeichen von Radikalisierung und der Ableitung entsprechender Maßnahmen (Degwitz, 2023; Pauwels, 2020; Sarma, 2019; Strom & Eyeran, 2007). Dabei kommen den Berichten zufolge verschiedene Methoden zum Einsatz, wie die Nutzung von Datenbanken über verdächtige Personen, Algorithmen zur Analyse von Mustern und Trends, die auf radikales Verhalten hinweisen können, sowie die Überwachung von Online-Aktivitäten in sozialen Medien und anderen Online-Plattformen, um extremistische Inhalte und Rekrutierungsversuche zu identifizieren.

Die **Identifikation und Ansprache gefährdeter Personen** erweist sich als ein zentraler Aspekt der Repressionsarbeit (Hutson, 2021; Lewis et al., 2023; Mazerolle et al., 2020; OSCE, 2014). Durch den Einsatz spezieller Ermittlungstechniken und den Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Organisationen können potenziell gefährliche Personen frühzeitig erkannt und angesprochen werden. Diese proaktive Herangehensweise soll es nach Angabe der Berichte ermöglichen, Bedrohungen bereits im Anfangsstadium zu identifizieren und zu adressieren. Damit verbunden ist ein professionelles **Fallmanagement** (Komarek, 2023; Lewis et al., 2023; Sestoft et al., 2017). Dieser Ansatz umfasse die Koordination und Überwachung einzelner Fälle von Radikalisierung oder extremistischen Aktivitäten. Durch eine enge Fallbetreuung sollen individuelle Risiken minimiert und eine erfolgreiche Reintegration ermöglicht werden.

Einige Forschungsberichte heben weiterhin die Entwicklung **gemeinsamer Frühwarnsysteme und Reaktionspläne** als wichtigen Aspekt hervor, um auf aufkommende Bedrohungen durch Extremismus schnell und effektiv reagieren zu können (OSCE, 2014; Pauwels, 2020; Sarma, 2019). Diese Systeme umfassen die kontinuierliche Überwachung von Bedrohungen und die Entwicklung von Notfallplänen, um im Ernstfall sofortige Maßnahmen ergreifen zu können. Diese koordinierte Vorgehensweise soll eine schnelle und effiziente Reaktion auf Bedrohungen ermöglichen.

Die Analyse bisheriger Ansätze und Inhalte, die durch organisationsübergreifende Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen bevorzugt und angewendet werden, verdeutlicht eine breite Ausrichtung und eine weitgehende Orientierung an empirisch bewährten Maßnahmen. Die dargestellten Präventionsansätze der Kooperationen sind empirisch gut belegt und tragen signifikant zum Aufbau von Schutzfaktoren sowie zur Reduktion von Risikofaktoren bei. Diese Faktoren umfassen die Verringerung dissozialer Verhaltensweisen, massiver Vorurteile gegenüber ethnischen und kulturellen Fremdgrup-

pen, identitätsbezogener Probleme sowie die Abwendung von extremistischen Ideologien und Narrativen (Beelmann, 2020; Beelmann et al., 2021). Die Evidenz aus der Präventionsforschung unterstreicht die Wirksamkeit dieser vielfältigen Maßnahmen und ihre Relevanz für die langfristige Prävention von Rechtsextremismus.

Im Bereich der Distanzierung und De-Radikalisierung sowie der Repression und Strafverfolgung ist die Forschungslage jedoch deutlich eingeschränkter. Zugleich zeigen erste Wirksamkeitsbilanzen, dass auch in diesen sekundären und tertiären Bereichen die effektivsten Programme an empirisch belegten Risiko- und Schutzfaktoren ansetzen. Zudem verdeutlichen die Ergebnisse einer internationalen Meta-Analyse, dass Monitoring-Programme und Ansätze systematischer Überwachung mit negativen Effekten verbunden sind (Brouillette-Alarie et al., 2022).

2.2.6 Evaluationsansätze organisationsübergreifender Kooperationen

Ein Mangel an Evaluationen und vor allem das Fehlen qualitativ hochwertiger Evaluationsstudien wurde in zahlreichen Überblicksarbeiten diagnostiziert (Ellis et al., 2022; Golan, 2016; Hemmingsen, 2015; Mazerolle et al., 2021; Mutsaers & Demir, 2019; Vandaele et al., 2022). Vor diesem Hintergrund formulieren einige Arbeiten grundlegende zukünftige Herausforderungen von Evaluationsbemühungen.

Eine zentrale Forderung betrifft *kontinuierliche, regelmäßige und langfristige Evaluationsstrategien*. Evaluationsmaßnahmen sollten nicht nur einmalig, sondern fortlaufend durchgeführt werden, um Wirkungsweisen, Veränderungen und Entwicklungen über einen längeren Zeitraum hinweg zu erfassen (Al Ghaithi, 2017; Berner, 2022; Gøtzsche-Astrup et al., 2023; Haugstvedt, 2021; Hutson, 2021; Liebermann, 2009). Langfristige Evaluationen helfen dabei, die Nachhaltigkeit von Kooperationsmaßnahmen zur Prävention von Radikalisierung und Extremismus zu bewerten und deren langfristige Wirksamkeit sicherzustellen. Zum Beispiel

sollten Programme zur Deradikalisierung über längere Phasen evaluiert werden, um zu prüfen, ob die Teilnehmenden dauerhaft extremistischen Gruppen fernbleiben und sich wieder erfolgreich in die Gesellschaft integrieren.

Ein weiterer Aspekt sind klar *definierte Ziele* von organisationsübergreifenden Kooperationsansätzen und Indikatoren und Kriterien ihrer Messung. Sie sollten präzise festgelegt werden, um die Wirksamkeit der Maßnahmen objektiv messen zu können (Atkinson, 2019; Kenda, 2022; Snodgrass, 2020; Weine et al., 2017). Ist eine Kooperation beispielsweise darauf ausgerichtet, extremistische Einstellungen und Handlungen zu reduzieren, könnten einerseits Vorurteile gegenüber ethnischen oder religiösen Fremdgruppen oder die Ablehnung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und allgemeinen Menschenrechten als Indikatoren festgelegt werden (Beelmann 2020; Beelmann et al., 2021). Andererseits ließen sich verhaltensbezogene Maße und Kriminalitätsstatistiken heranziehen, um die Wirkungen von Kooperationen zu eruieren. Beispielsweise könnten politisch motivierte Straftaten und die Zunahme von extremistischer Gewalt insgesamt oder im spezifischen Kontext der Kooperationsmaßnahme Hinweise über die Wirkungen der Kooperation geben.

In verschiedenen Arbeiten wird zudem gefordert, *systematische und strukturierte Evaluationsstrategien* einzusetzen. Eine solche Ausrichtung stellt sicher, dass alle relevanten Aspekte der Kooperation umfassend und unverzerrt untersucht werden, um wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zu gewinnen (Götsch, 2017; Pauwels, 2020; Ragazzi, 2017; Rosenbaum, 2002; Stephens & Sieckelink, 2019). Ein Beispiel hierfür wäre die Anwendung standardisierter Evaluationsmethoden, die es ermöglichen, Ergebnisse vergleichbar und reproduzierbar zu machen, etwa durch den Einsatz von Vergleichsgruppen und standardisierten Datenerhebungen. Zudem sollte klar zwischen einer Prozessevaluation (Erfassung von Durchführungsparametern) und einer Wirkungsevaluation (Erfassung von Resultaten) unterschieden werden. Die meisten Evaluationen in der Extre-

mismusprävention sind Prozessevaluationen, die wichtige Hinweise zur Durchführung, Konzeption, Implementation und Zufriedenheit bei den Durchführenden und Teilnehmenden generieren. Es fehlt jedoch an hochwertigen Wirkungsbilanzen, um Rückschlüsse auf die Qualität der Maßnahme und entsprechende Optimierungen zu ermöglichen. Dabei können und sollten Evaluationen mehrere Wirkebenen umfassen, wie das Funktionieren der Kooperation (Kommunikation, Informationsaustausch, Aufbau von Strukturen der Zusammenarbeit), die interpersonalen und interorganisationalen Beziehungen zwischen den Kooperationspartnern sowie die Wirkung auf Präventionsindikatoren (Mutsaers & Demir, 2019; Neizert, 2021; O'Halloran, 2021). Dies könnte die Analyse der Effizienz von Kommunikationswegen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen beinhalten oder die Bewertung, inwieweit Vorurteile und Gewaltneigung in der Zielgruppe reduziert wurden. Beispielsweise kann untersucht werden, wie gut die beteiligten Organisationen Informationen über potenzielle Bedrohungen austauschen und ob dies zu einer verbesserten Präventionsarbeit geführt hat.

Verschiedene Autorinnen und Autoren unterstreichen schließlich, dass Erfahrungen der beteiligten Akteure und die Berücksichtigung des Kontextes der Kooperationen bei Evaluationsvorhaben verstärkt berücksichtigt werden sollten. Durch die aktive Beteiligung derjenigen, die direkt in die Kooperationsmaßnahmen involviert sind, können wertvolle Einblicke und Rückmeldungen gewonnen werden, die die Evaluation bereichern (Andrews, 2023; Briggs, 2010; Ellis & Abdi, 2017; Klima et al., 2023; Lewis et al., 2023; Madriaza, 2023; Uhlmann, 2021). Beispielsweise können Polizeibeamte und Mitglieder zivilgesellschaftlicher Organisationen durch regelmäßige Workshops und gemeinsame Evaluationssitzungen ihre Perspektiven und Erfahrungen austauschen, wodurch ein tieferes Verständnis der spezifischen Herausforderungen und Erfolge der Maßnahmen entsteht. Ein solches Vorgehen wird im Rahmen eines **partizipativen Evaluationsansatzes** favorisiert (Klima et al., 2023; Lewis et al., 2023;

Madriaza, 2023; Rosenbaum, 2002; Uhlmann, 2021). Dabei sollen alle Beteiligten (neben Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren auch die Zielgruppe der Maßnahmen) auch an den Evaluationsmethoden und den Beurteilungskriterien mitwirken. Man erhofft sich dadurch eine größere Transparenz und verbesserte politische und praktische Nutzung von Evaluationsergebnissen. Durch die aktive Einbindung aller relevanten Akteurinnen und Akteure soll zudem das Vertrauen in die Zusammenarbeit gestärkt und die Evaluationen kontextsensitiv und praxisnah gestaltet werden.

Ohne Zweifel ist der Einbezug der Beteiligten in evaluative Strategien eine sinnvolle und notwendige Maßnahme, um die Verpflichtung der Programmbeteiligten auf die Maßnahme und deren Bewertung zu erhöhen. Zugleich erfordern partizipative Methoden auch die Auseinandersetzung und Reflektion der Akteurinnen und Akteure mit zum Teil schwierigen methodischen Fragen, etwa der problematischen Validität von Selbstauskünften zur Qualität und Wirksamkeit der eigenen Projektarbeit. Blickt man auf die bisherigen Publikationen zu organisationsübergreifenden Kooperationen, so fehlt es eher an unabhängigen, methodisch elaborierten Evaluationsstrategien, um die Wirkungen im Hinblick auf die finale Zielsetzung (verbesserte Prävention und Strafverfolgung von Rechtsextremismus) unverzerrt zu beurteilen. Vielmehr werden oftmals anekdotische und subjektive Erfolgsbeurteilungen anhand von Zufriedenheitsangaben und Durchführungsparametern vorgenommen, die selten kritisch reflektiert werden. Dies hat zumindest auf Seiten der Zivilgesellschaft auch damit zu tun, dass Projektgelder zumeist zeitbegrenzt genehmigt werden und eine Weiterfinanzierung an positive Evaluationen geknüpft ist. Dies sind für unverzerrte und kritische Evaluationen eher ungünstige Beurteilungskontexte.

Vor diesem Hintergrund werden in der Literatur weitere Evaluationsmodelle als Alternativen diskutiert. Die sogenannte **Developmental Evaluation** (Patton, 1994; Patton et al., 2015; Schmidt et al., 2022) ist ein Evaluationsansatz,

der für dynamische und komplexe Umgebungen entwickelt wurde. Anders als traditionelle Evaluationen, die oft auf festen, vordefinierten Zielen und Methoden beruhen, soll die *Developmental Evaluation* eine kontinuierliche Anpassung und Innovation fördern. Dieser Ansatz unterstützt damit eine laufende Entwicklung und Anpassung von Programmen, indem er Echtzeit-Feedback und fortlaufende Erkenntnisse bereitstellt. Die *Developmental Evaluation* ist besonders nützlich in Kontexten, in denen Programme und Projekte flexibel und responsiv bleiben müssen, um auf sich verändernde Bedingungen und Herausforderungen während der Zusammenarbeit zu reagieren. Derartige Ideen entsprechen eher dem Konzept der Qualitätssicherung, bei dem fortlaufende Anpassungen der Projektarbeit an *bestehende Standards*, die aus Prozess- und Ergebnissforschung extrahiert wurden, strukturiert diskutiert und ggf. vorgenommen werden. Sie ersetzen damit keinesfalls vorgeschaltete Evaluationsstrategien und Beurteilungen, ob und auf welche Weise die übergeordneten Ziele von Kooperationen (Reduktion von Radikalisierungsprozessen, verbesserte Prävention und Strafverfolgung) erreicht werden können oder auch nicht erreicht werden.

Im Sinne von Qualitätssicherung wurde durch die Arbeitsgruppe um Wim Hardyns (2021) auch ein Werkzeug zur Selbstevaluation von Kooperationsprojekten zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen entwickelt. Das **EMMASCAN**-Selbstbewertungstool (<https://emmascan.eu>) wurde konzipiert, um lokalen Praktikerinnen und Praktikern im Bereich der Prävention von Extremismus zu ermöglichen, ihre organisationsübergreifenden Kooperationsprojekte selbst zu beurteilen und zu optimieren (Hardyns et al., 2021). Die Entwicklung des EMMASCAN-Tools erfolgte in mehreren methodischen Schritten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Datenquellen. Zunächst wurden Prozessindikatoren sowie bewährte Verfahren (z. B. Struktur von organisationsübergreifenden Projekten, Zusammensetzung der Kooperationspartner, Ressourcen) durch eine systematische Literaturrecherche identifiziert. Diese Erkenntnisse

bildeten die Grundlage für die Erstellung des Interviewleitfadens und des Beobachtungssformulars. Anschließend an die Analyse der bewährten Verfahren und der Daten aus partizipativen Beobachtungen, halbstrukturierte Interviews und die Auswertung von Ergebnissen der ersten Fokusgruppenrunde wurde ein vorläufiger Entwurf des Selbstbewertungstools erstellt.

Das EMMASCAN-Selbstbewertungstool wurde auf Basis von bisherigen Befunden zu bewährten Prozessindikatoren und Verfahren aus der Literatur sowie aus Erkenntnissen aus verschiedenen partizipativen Erhebungsstrategien (z. B. Fokusgruppen) systematisch erstellt. Es besteht aus mehreren Modulen, die verschiedene Dimensionen der organisationsübergreifenden Kooperationen abdecken. Diese Module umfassen die Struktur der multioptionalen Netzwerke und die praktischen Rahmenbedingungen, die Vision und die Struktur der Kooperation, die gegenwärtige Arbeitsweise bei typischen und atypischen Fällen, das Fallmanagement, den Informationsaustausch, die Kooperationsprozesse innerhalb der organisationsübergreifenden Struktur sowie den Wissenstransfer und die vorhandene Expertise innerhalb der Kooperationsstruktur.

Derartige Selbstbewertungswerkzeuge sollen sicherstellen, dass alle relevanten Aspekte eines organisationsübergreifenden Ansatzes umfassend bei der Projektarbeit berücksichtigt werden. Sie ersetzen jedoch keine Forschung zu relevanten Inhalten und ggf. neuen Erkenntnissen zur kooperativen Projektarbeit, sondern dienen eher der strukturierten Anwendung von bestehendem Wissen und Erkenntnissen.

2.3 Fazit

Die organisationsübergreifende Kooperation zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Prävention und Strafverfolgung von Radikalisierungsprozessen und Extremismus stellt ein bedeutsames und zunehmend relevantes Forschungsfeld dar. Weltweit existieren zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten, die verschiedene Aspekte dieser Ko-

operationen untersuchen. Hierzu zählen umfassende Reviews, eine internationale Meta-Analyse sowie eine Vielzahl an Interview- und Fallstudien, die wertvolle Einblicke in die praktische Umsetzung und Herausforderungen der Zusammenarbeit bieten.

Der Fokus der Kooperationsprojekte liegt international auf der Prävention von Extremismus als übergeordnete Zielkategorie. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Hinweise zu Dimensionen, Strukturen, Erfolgsbedingungen und Evaluationsperspektiven kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Erkenntnisse auf den deutschen Kontext der Prävention und Strafverfolgung von Rechtsextremismus übertragbar sind. Dies lässt sich zusätzlich begründen durch die Annahme gleicher Risiko- und Schutzfaktoren für verschiedene Extremismusphänomene (Beelmann et al., 2021; Emmelkamp et al., 2020; Jahnke et al., 2021; Lösel et al., 2018; Wolfowicz et al., 2019). Dennoch spielen spezifische Überzeugungen und Kontextbezüge eine Rolle, insbesondere wenn der Fokus auf rechtsextremer Radikalisierung und Straftaten liegt. Diese Aspekte müssen zusätzlich berücksichtigt werden und können die Funktionsweise sowie die Wirksamkeit einer organisationsübergreifenden Kooperation zwischen Polizei und Zivilgesellschaft weiterhin verbessern.

Ein positiver Aspekt dieser Forschungslandschaft ist die breite und detaillierte Beschreibung der Kooperationen. Es existiert ein umfangreicher Wissensbestand über die inhaltlichen Ansätze der Kooperationsprojekte, die Bedingungen, die erfolgreiche Kooperationen begünstigen, sowie über die Hindernisse, die eine effektive Zusammenarbeit erschweren können. Die weltweite Beachtung und die Vielzahl an Primärstudien unterstreichen die Bedeutung und das Potenzial dieser Kooperationsansätze.

Gleichwohl stehen der weiteren Entwicklung und Optimierung dieser Kooperationen erhebliche Herausforderungen entgegen. Ein wesentlicher Kritikpunkt ist der Mangel an methodisch hochwertigen Untersuchungen zur

Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen und Interventionen. Trotz einer Vielzahl an Berichten und Studien fehlt es häufig an robusten Evaluationsdesigns, die sowohl die Kooperationsprozesse als auch die Wirksamkeit umfassend berücksichtigen. Hier kommt es einerseits darauf an, wiederholt Daten zu sammeln (z. B. vor, während und nach einer Maßnahme sowie im Rahmen einer Langzeitbeurteilung) und angemessene Vergleichsmaßstäbe (was wird ohne Kooperationen oder von anderen Maßnahmen erreicht?) zugrunde zu legen. Dieser Mangel an fundierten empirischen Daten schränkt die Möglichkeiten ein, generalisierbare Aussagen über die tatsächliche Wirkung der Kooperationen zu treffen und deren Erfolg jenseits konkreter Projekte für weitere Planungen zu nutzen.

Ein weiteres Defizit besteht in der unzureichenden theoretischen Auseinandersetzung mit Kooperationen vor dem Hintergrund etablierter psychologischer und soziologischer Rahmenmodelle (Malmros & Sivenbring, 2023). Viele der vorhandenen Studien beleuchten lediglich isolierte Aspekte der Kooperation, ohne diese in umfassende Theorien beispielsweise der Organisationspsychologie einzubetten (z. B. zur Förderung des Organisationsklimas oder zur Gruppenarbeit). Eine tiefere theoretische Verankerung könnte wesentlich dazu beitragen, die Mechanismen der Zusammenarbeit besser zu verstehen und gezielt zu optimieren. Notwendig wäre daher, die Akteure beider Gruppen auch in solchen Aspekten zu schulen und notwendiges Hintergrundwissen zu erwerben.

Solche Fortbildungen sind insbesondere nötig, weil die Berichterstattung über relevante Aspekte der organisationsübergreifenden Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen oft fragmentarisch und uneinheitlich ist und auf den konkreten Einzelfall begrenzt bleibt. Es fehlt an einer systematischen und konsistenten Darstellung, die von der Definition der Kooperationen über die Bedingungen für deren Erfolg bis hin zu Evaluationsaspekten reicht. Es fehlt an übergeordneten und wissenschaftlich fundierten Modellen zur Konzeption, Erstellung

und Implementierung der Kooperationen und einer begründeten Auswahl oder Entwicklung von erfolgversprechenden Präventionsmaßnahmen und Interventionen. Angesichts dieser Defizite ist es von großer Wichtigkeit, die vorhandenen Erkenntnisse zur Gestaltung von Kooperationen in wissenschaftlich fundierte Konzepte zu integrieren. Nur durch eine evidenzbasierte Herangehensweise kann sichergestellt werden, dass die Kooperationen nicht nur auf dem Papier funktionieren, sondern tatsächlich dazu beitragen, Radikalisierungsprozesse und Extremismus effektiv zu verhindern (Beelmann et al., 2021).

Die zukünftige Gestaltung von Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen sollte sich daher verstärkt mit der wissenschaftlichen Fundierung von Kooperationskonzepten, Interventionsansätzen und Evaluationsstrategien befassen, um die Effektivität der organisationsübergreifenden Kooperationen nachhaltig zu verbessern. Dazu erscheint es wichtig, die Erkenntnisse zur wirkungsvollen Planung und Umsetzung an relevante Personen und Organisationen im Bereich der Prävention von Radikalisierungsprozessen weiterzugeben. Eine Möglichkeit bestünde in der Schaffung zentraler Koordinierungsstellen, die sowohl die Wissensbestände über organisationsübergreifende Kooperationen vermitteln als auch Informationen zur Entwicklung, strategischen Ausrichtung, Durchführung und Implementation der Maßnahmen bereitstellen. Ferner sollten derartige Stellen dafür Sorge tragen, dass hochwertige Evaluationen installiert und gefördert werden.

3 Nationale Bestandsaufnahme zu Kooperationen zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus

Die nationale Bestandsaufnahme stellt eine umfassende Analyse der aktuellen Zusammenarbeit und Interaktion zwischen staatlichen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Kampf gegen rechtsextreme Aktivitäten dar. Diese Bestandsaufnahme untersucht die Effektivität der Zusammenarbeit, identifiziert mögliche Verbesserungsmöglichkeiten und dient als Grundlage für die Entwicklung zukünftiger Strategien zur Bekämpfung von Rechtsextremismus. Sie setzt

sich zusammen aus einer Bund-/Länderbefragung im Bereich der Polizei, einer quantitativen Befragungsstudie und einer qualitativen Interviewstudie unter Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft, sowie einer Befragungsstudie zu justiziell-zivilgesellschaftlichen Kooperationen.

3.1 Bund-/Länderbefragung

In der ersten Phase des Projekts wurde eine bundesweite Bestandsaufnahme zur Kooperation von Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus durchgeführt. Inwieweit arbeiten Polizeibehörden in Deutschland in Fragen der präventiven und repressiven Befassung mit Rechtsextremismus mit zivilgesellschaftlich verankerten Akteurinnen und Akteuren zusammen? Auf welche Bereiche und welche Kooperationsformen erstreckt sich diese Zusammenarbeit? Welche Erfahrungen werden auf Seiten der Polizeien der Länder und des Bundes mit derartigen organisationsübergreifenden Handlungsansätzen gemacht?

3.1.1 Ausgangspunkte und Ziele der Befragung

Im Rahmen des ebenfalls durch das Bundesministerium des Innern in Auftrag gegebenen Projekts „*Best practices* der Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden und Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Verhinderung von vorurteilsgeleiteten Straftaten“ (Görgen et al., 2021) war 2018 für ein thematisch verwandtes Feld – das der vorurteilsgeleiteten Straftaten bzw. der Hasskriminalität – eine Bestandsaufnahme über Befragungen sowohl bei Polizeibehörden als auch bei zivilgesellschaftlichen Organisationen erfolgt. Im Rahmen der aktuellen Studie wurden damalige Erkenntnisse aufgegriffen und – auf polizeilicher Seite – für den Bund und die Länder aktualisierte und auf das Handlungs- und Problemfeld des Rechtsextremismus zugeschnittene Daten erhoben. Die Befragungen waren darauf angelegt, einen Überblick u. a. zum Vorhandensein von polizeilich-zivilgesellschaftlichen Kooperationen, zu den eingebundenen Organisationen, zu Kooperationsinhalten und -formen, zum Ertrag von Kooperationen, zum polizeilichen Ressourceneinsatz für die Kooperationen und zu etwaigen Problemfeldern zu schaffen. Der *Survey* hat darüber hinaus weitere Fragen wie die der Evaluation kooperativer Arbeitsweisen oder die Frage von Veränderungen von Kooperationen und Kooperationsbedarfen in Folge aktueller phänomenologischer Entwicklungen (Verknüpfungen von Rechtsextremismus, Ver-

schwörungsideologien, Reichsbürgerideologie etc.¹⁾ und deren Relevanz für Fragen der polizeilich-zivilgesellschaftlichen Kooperation aufgegriffen.

3.1.2 Entwicklung und Struktur der Befragungsinstrumente

Für die Zwecke der Bund-/Länderbefragung wurde ein auf die Untersuchungsziele zugeschnittenes Instrument entwickelt; in einzelnen Komponenten des Fragebogens konnte dabei auf Ansätze aus der oben erwähnten Befragung des Jahres 2018 zurückgegriffen werden.

Der Fragebogen gliederte sich im Wesentlichen in folgende Inhaltsbereiche:

- aktuelle zivilgesellschaftliche Kooperationspartnerinnen und -partner der Polizei in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus; Intensität der jeweiligen Kooperationen
- polizeiliche Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren in den letzten fünf Jahren
- zum Befragungszeitpunkt fest vorgesehene künftige einschlägige Kooperationen
- [Bei Verneinung der Fragen nach praktizierten Formen der polizeilich-zivilgesellschaftlichen Kooperation:] Gründe für den Verzicht auf polizeilich-zivilgesellschaftliche Kooperationen bzw. für das Nichtzustandekommen einschlägiger Formen der Zusammenarbeit
- [Bei Vorliegen aktueller Kooperationen:] aktuell bedeutsamste zivilgesellschaftliche Kooperationspartnerinnen und -partner der Polizei

¹ Siehe dazu (national wie international) u. a. Champion et al. (2021), Goertz (2021a, 2021b), Guhl & Gerster (2020), Hepfer (2021), Mareš (2021), Nachtwey et al. (2020), Naumann & Kamann (2021), Pantenburg et al. (2021), Rathje (2021), Roshdi (2019), Salheiser & Richter (2020), Salzborn (2021), Schönberger & Schönberger (2020), Stumpf & Römer (2020), The Swedish Civil Contingencies Agency (2021) und Volk (2021).

- Folgefragen zu den (max.) drei bedeutendsten zivilgesellschaftlichen Kooperationspartnerinnen und -partnern:
 - Arbeitsschwerpunkte der Kooperationspartnerinnen und -partner
 - Themenfelder der Kooperation
 - in der Kooperation verfolgte (Handlungs-)Ansätze
 - durch die Kooperation adressierte Zielgruppen
 - Wege/Medien der Zielgruppenansprache
 - polizeiliche Ziele in der jeweiligen Kooperation
 - Merkmale der Ausgestaltung und Formalisierung der Kooperation
 - Probleme und Herausforderungen in der jeweiligen polizeilich-zivilgesellschaftlichen Kooperation
 - Ressourceneinsatz auf polizeilicher Seite für die Kooperation
 - Ertrag der Kooperation aus polizeilicher Sicht
- Evaluation von kooperativen Arbeitsweisen im Handlungsfeld Rechtsextremismus
- Veränderungen kooperativer Handlungsansätze vor dem Hintergrund jüngerer Entwicklungen im Problemfeld Rechtsextremismus (Verschwörungsideologien im Rahmen von sog. „Coronaprotesten“ und Verknüpfungen mit rechtsextremistischen Themen, Akteurinnen und Akteuren sowie Strategien); neue Kooperationen und Veränderungen der polizeilichen Kooperationsbedarfe

- Planungen und absehbare Entwicklungen im Bereich der Zusammenarbeit der Polizei mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren im Handlungsfeld Rechtsextremismus
- polizeiliche Zusammenarbeit mit weiteren (d. h. nicht zivilgesellschaftlichen) außerpolizeilichen Akteurinnen und Akteuren im Handlungsfeld Rechtsextremismus
- offene Abschlussfrage („[...] was Ihnen in Bezug auf die Zusammenarbeit von Polizei und Zivilgesellschaft im Problemfeld Rechtsextremismus noch wichtig ist und was Sie uns für das Forschungsprojekt mit auf den Weg geben wollen“)

Im Fragebogen wurde der relevante Themenkomplex in der Regel mit dem Begriff „Rechtsextremismus“ charakterisiert. Bei einzelnen Fragen wurden zur besseren Einordnung darüber hinaus konkretere Beispiele angeführt („Anti-Asyl-Agitation, Antisemitismus, Holocaustleugnung, rassistische Übergriffe“); bei der Frage nach etwaigen Folgewirkungen aktueller Phänomenentwicklungen wurden zudem potenzielle Bezüge zwischen sogenannten „Coronaprotesten“ und „rechtsextremistischen Themen, Akteuren und Strategien“ angeschnitten.

Die Befragung erfolgte anonym in Bezug auf die antwortenden Personen; es wurde lediglich darum gebeten, die an der Bearbeitung des Fragebogens beteiligten Organisationseinheiten zu benennen.

In einem Vorspann zur Befragung wurden die Einbettung und das Ziel der Befragung erläutert. Dabei wurde deutlich gemacht, dass sich die erfragten Angaben jeweils auf das Bundesland als Ganzes bzw. auf den Bereich des Bundeskriminalamts oder der Bundespolizei beziehen. Zu den für die Befragung relevanten Kooperationspartnerinnen und -partnern der Polizei wurde erläutert, dass „mit zivilgesellschaftlichen Akteuren [...] im Rahmen dieser Befragung Organisationen außerhalb des staatlichen Bereichs gemeint“ seien, „die

häufig auch als Nichtregierungsorganisationen (NRO bzw. NGO) bezeichnet werden. Dazu zählen insbesondere Vereine, Verbände und Initiativen, im vorliegenden Fall solche, die sich inhaltlich mit dem Themenkomplex Rechtsextremismus auseinandersetzen“.²

Es wurden drei inhaltsgleiche und lediglich in einzelnen Formulierungen an die jeweilige Polizeiorganisation angepasste Versionen des Fragebogens erstellt: eine für die 16 Länderpolizeien und je eine für das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei. Die Unterschiede der „Landespolizeiversionen“ zu den beiden anderen bestehen lediglich darin, dass für Bundespolizei und Bundeskriminalamt auf die Formulierung „die Polizei Ihres Landes“ verzichtet wurde.

Für die Durchführung der Befragung in elektronischer Form wurde der finalisierte Fragebogen in eine beschreibbare Datei im PDF-Format umgewandelt.

3.1.3 Befragungsdurchführung und Rücklauf

Die Befragung war so angelegt, dass sie bei den 16 Polizeien der Länder, bei der Bundespolizei und beim Bundeskriminalamt jeweils über eine zentrale Auskunft gebende Stelle geführt werden sollte. Zur Identifikation der am besten geeigneten Stellen wurde das Befragungsvorhaben vom Vertreter der Deutschen Hochschule der Polizei in eine Tagung der Kommission Staatsschutz im Januar 2022 eingebracht. Die dort von den Kommissions-

mitgliedern benannten zentralen Ansprechpartnerinnen und partner (überwiegend handelte es sich um Staatsschutzabteilungen in den Landeskriminalämtern) wurden von der Deutschen Hochschule der Polizei im Februar 2022 per E-Mail angeschrieben. Im Anschreiben wurden das Anliegen und das Zustandekommen der Adressatenauswahl kurz erläutert. Dem Befragungsinstrument war ein ausführliches elektronisches Begleitschreiben vorangestellt, in dem der Hintergrund der Befragung und das Vorgehen bei der Befragungsdurchführung erläutert wurden.

War die Befragung auf eine zentrale Beantwortung für das jeweilige Land bzw. für das Bundeskriminalamt oder die Bundespolizei angelegt, gestaltete sich das tatsächliche Antwortverhalten heterogen. Neben der primär angeschriebenen Stelle wurden in einigen Ländern weitere Organisationseinheiten eingebunden (u. a. neben dem Staatsschutz auch die Prävention, zum Teil wurde das Instrument auch an regional zuständige Dienststellen zur Beantwortung weitergeleitet) und die Angaben entweder in einem Fragebogen kombiniert oder in Form mehrerer ausgefüllter Fragebögen bereitgestellt. Eine Besonderheit stellt das Land Nordrhein-Westfalen dar: Hier wurde es seitens der Polizei des Landes als zielführend erachtet, das Befragungsinstrument allen Kreispolizeibehörden vorzulegen. Neben einer zusammenfassenden Beschreibung für das Land aus der Perspektive des Landeskriminalamtes liegen daher für Nordrhein-Westfalen nahezu flächendeckend Rückmeldungen auf Ebene der Kreispolizeibehörden vor.

Von sämtlichen Länderpolizeien sowie vom Bundeskriminalamt und der Bundespolizei gingen Informationen zur polizeilich-zivilgesellschaftlichen Kooperation ein. Bei Abschluss der Befragung lagen 90 ausgefüllte Fragebögen vor. Zwei sich beteiligende Polizeibehörden wählten anstatt des Fragebogens das Format eines freien Berichts; auch diese Berichte konnten in die Auswertungen einbezogen werden. Von den 90 Fragebögen entfallen – wegen der erwähnten Besonderheit der Streuung an alle Flächendienststellen – 45 auf das Bundes-

² Auf die Vorgabe einer strikten Definition von „Zivilgesellschaft“ bzw. „zivilgesellschaftlich“ wurde verzichtet. Begriffsbestimmungen in akademischen Publikationen enthalten oft ebenfalls Aufzählungen prototypischer Erscheinungsformen von „Zivilgesellschaft“ oder „zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren“ bzw. fassen „Zivilgesellschaft“ als die Restmenge von „Gesellschaft“ nach Abzug von „Staat“, „Markt“ und „Familie“ (siehe z. B. Cooper, 2018; Evers, 2011, 2013; Evers & Leggewie, 2018). Da im vorliegenden Fall insbesondere die Abgrenzungen zum wirtschaftlichen Bereich bisweilen herausfordernd und schwierig sein können (soll z. B. ein aus einer Initiative entstandener, nun als gGmbH konstituierter Akteur im Bereich der politischen Bildung oder der Ausstiigsarbeit als „zivilgesellschaftlich“ betrachtet werden?), wurde auf eine strikte Abgrenzung verzichtet und das Konzept der „Zivilgesellschaft“ primär über Nennung prototypischer Erscheinungsformen sowie über die Abgrenzung zum staatlichen/behördlichen Bereich erläutert.

land Nordrhein-Westfalen; daneben ist insbesondere die Polizei des Landes Niedersachsen (15 Fragebögen) stark vertreten. Im folgenden Kapitel werden getrennt nach Ländern sowie für Bundeskriminalamt und Bundespolizei Erkenntnisse zur Kooperation der deutschen Polizeien mit zivilgesellschaftlichen Organisationen im Überblick dargestellt; die Daten spiegeln den Stand des Jahres 2022 wider.

3.1.4 Befragungsergebnisse zur polizeilich-zivilgesellschaftlichen Kooperation

Die nachfolgenden Länder- bzw. Organisationsportraits vermitteln ein dichtes Bild des Standes der Zusammenarbeit der befragten Polizeien mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren im Bereich der Auseinandersetzung mit politisch rechtsgerichtetem Extremismus mit Stand der ersten Jahreshälfte 2022. Da in dieser Befragung die zivilgesellschaftliche Seite nicht unmittelbar eingebunden war, handelt es sich um die Sichtweise der Polizeien auf Fragen der Kooperation; Perspektiven der Zivilgesellschaft werden u. a. in der in [Kapitel 3.3](#) dargestellten nationalen Interviewstudie einbezogen.

Bei der Darstellung der Befragungsergebnisse wird teils auch mit wörtlichen Zitaten gearbeitet, die freitextlichen Antworten der Befragten entnommen sind. Diese werden wie Literaturzitate in Anführungszeichen gesetzt; im Unterschied zu Literaturziten erfolgt bei den Befragungsziten keine Quellenangabe (Autorin/Autor, Jahr, Seite), da die Befragungen keine derart referenzierbaren Veröffentlichungen darstellen. Aus dem Kontext sollte jedoch stets erkennbar sein, auf die Befragung welcher Polizei die zitierte Äußerung zurückgeht.

Baden-Württemberg

Aus dem Land Baden-Württemberg liegen Antworten von drei polizeilichen Stellen vor: dem Referat Prävention im Landeskriminalamt Baden-Württemberg, der Abteilung Staatsschutz im Landeskriminalamt Baden-Württemberg

und der Einrichtung *konex – Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg*, die ebenfalls beim Landeskriminalamt angesiedelt ist.

Überblick

Von den drei polizeilichen Einrichtungen wurden insgesamt 15 aktuelle Kooperationspartnerinnen und -partner angeführt. Insbesondere das Referat Prävention benannte vielfältige Kooperationen der baden-württembergischen Polizei im Handlungsfeld Rechtsextremismus. Diese bestanden zu folgenden Akteurinnen und Akteuren:

- *Leuchtlinie* (Trägerschaft: *Türkische Gemeinde in Baden-Württemberg e.V., tgbw*): Hilfs- und Anlaufstelle für Menschen, die von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt betroffen sind³
- *FEX – Fachstelle Extremismuskonstanzierung* (Trägerschaft: *LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg e. V.*)⁴
- *kompetent vor Ort* (Trägerschaft: *Jugendstiftung Baden-Württemberg*): Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus⁵
- *Meldestelle RESpect!*⁶
- *Meldestelle #antisemitismus* (Trägerschaft: *Jugendstiftung Baden-Württemberg*)⁷
- *HateAid* (Berlin)⁸
- *Landesnetzwerk für Menschenrechte und Demokratieentwicklung – gegen Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit*: ein Zusammenschluss von behördlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren⁹

3 <https://www.tgbw.de/leuchtlinie-2/>

4 <https://fexbw.de/>

5 <https://demokratievorort.de/kompetent-vor-ort/>

6 <https://meldestelle-respect.de/>

7 <https://meldestelle-antisemitismus.de/>

8 <https://hateaid.org/>

9 <https://www.lago-bw.de/landesnetzwerk-fuer-menschenrechte.html>

- *mobirex* (Trägerschaft: *Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung BW*): eine Organisation, die sich selbst mit der Formulierung „Monitoring | Bildung | Information zur extremen Rechten und daran angrenzenden Facetten der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF) in Baden-Württemberg“ charakterisiert¹⁰
- *Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg*: Zusammenschluss von 19 Verbänden im Bereich Kinder und Jugendschutz¹¹
- *Türkische Gemeinde in Baden-Württemberg e.V. (tgbw)*¹²
- *AG Sicherheit*: im Fragebogen ohne weitere Erläuterungen beschrieben als „Fachstellen des Demokratiezentrum Baden-Württemberg mit dem LKA BW“

Die Intensität der Zusammenarbeit mit der Fachstelle Extremismuskonstanzierung und der AG Sicherheit wird als sehr hoch, die der Kooperation mit Leuchttlinie und den beiden Meldestellen (*#antisemitismus*, *Respect!*) als hoch gekennzeichnet.

Von der Abteilung Staatsschutz im LKA Baden-Württemberg werden ebenfalls die Meldestellen *Respect!* und *#antisemitismus* als Partner benannt; die Intensität der Kooperation wird als hoch bewertet. Das *Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex)* gibt sechs Kooperationspartner an, darunter die bereits vom Referat Prävention benannte *Fachstelle Extremismuskonstanzierung* und das Beratungsnetzwerk *kompetent vor Ort*. Darüber hinaus werden benannt:

- *ZEBRA BW – Zentrale Beratungsstelle für Weltanschauungsfragen*¹³
- *Theater Q-rage Ludwigsburg*¹⁴

- *INSIDE OUT e.V.*: Laut Selbstdarstellung entwickelt der Verein „unter dem Slogan ‚Prävention durch Bildung. Forschung. Kunst‘ Programme und Workshops zur politischen Bildung und Prävention von Extremismus, Radikalisierung und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“.¹⁵
- *Stiftung Weltethos*: für interkulturelle und interreligiöse Forschung, Bildung und Begegnung¹⁶

Die Intensität der Zusammenarbeit mit der *Fachstelle Extremismuskonstanzierung*, dem *Theater Q-rage*, dem Verein *INSIDE OUT* und der *Stiftung Weltethos* wird als sehr hoch bezeichnet.

Für die zurückliegenden fünf Jahre wurden von den antwortenden Dienststellen einige weitere Kooperationen benannt; diese betreffen zwei kirchliche Akademien, ein inzwischen beendetes Sicherheitsforschungsprojekt sowie den *Weißer Ring*.

Als fest für die Zukunft vereinbart nannte das Referat Prävention Kooperationen mit:

- *Hass melden*: einer zentralen anonymen Meldestelle für *Hate Speech*¹⁷
- *terre des femmes*: Hier ist von einer Kooperation zur Incel-Problematik und zur zielgerichteten Gewalt gegen Frauen die Rede.¹⁸
- *Mobirex*: Fachstelle „Antifeminismus und Verschwörungsideologien“¹⁹

Wichtigste Kooperationen

Als wichtigste Kooperationspartner der baden-württembergischen Polizei im Handlungsfeld Rechtsextremismus wurden insbesondere Akteurinnen und Akteure aus dem Bereich des Demokratiezentrum Baden-Württemberg

10 <https://lago-bw.de/fachstelle-mobirex.html>

11 <https://www.ajs-bw.de/index.html>

12 <https://www.tgbw.de/>

13 <https://zebra-bw.com/>

14 <https://www.q-rage.de/>

15 <https://www.buendnis-toleranz.de/archiv/themen/demokratie/175675/inside-out-e-v>

16 <https://www.weltethos.org/>

17 <https://hassmelden.de/> (zwischenzeitlich deaktiviert)

18 <https://www.frauenrechte.de/>

19 https://lago-bw.de/fachstelle-mobirex.html?file=files/cto_layout/img/LAGO/mobirex/221006_Antifeminismus_Flyer_final.pdf

(Fachstelle Extremismusdistanzierung, kompetent vor Ort), die Meldestellen *Respect!* und *#antisemitismus*, das Landesnetzwerk für Menschenrechte und Demokratieentwicklung – gegen Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit, das Theater *Q-rage* in Ludwigsburg und darüber hinaus auch das Netzwerk um die Katholische Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart genannt.

Das Referat Prävention gibt an, mit dem Demokratiezentrum zu einer Vielzahl von Themenfeldern in der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention und auch in repressiver Ausrichtung zusammenzuarbeiten. Der polizeiliche Ressourceneinsatz wird als eher gering bewertet; die Kooperation wird für die Polizei ausdrücklich als „ertragreich“ beschrieben. Probleme und Herausforderungen werden in unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, divergierenden beruflichen Selbstverständnissen sowie bei Problemen des Datenschutzes und der Informationsweitergabe gesehen. Mit der *Katholischen Akademie* werde vor allem im Bereich der politischen Bildung und dort offenbar insbesondere zur „muslimischen Perspektive auf Extremismus in Deutschland“ zusammengearbeitet. Das *Landesnetzwerk für Menschenrechte und Demokratieentwicklung* wird als Austauschgremium zwischen behördlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren charakterisiert, das zwei- bis dreimal jährlich zusammentreffe. Bei sehr geringem Ressourceneinsatz werden die Treffen als ertragreich charakterisiert, da sie die polizeiliche Informationslage, das Erreichen von Zielgruppen und die Akzeptanz der polizeilichen Arbeit verbesserten.

Die Abteilung Staatsschutz gab an, dass durch die Meldestellen strafrechtlich relevante Sachverhalte wie etwa Hasspostings an die Polizei übermittelt würden; Hinweisgebende könnten dabei anonym bleiben. Die Kooperation dient also vor allem der Repression. Der mit der Kooperation assoziierte polizeiliche Aufwand wurde als hoch, der Ertrag der Kooperation als vielgestaltig beschrieben (u. a. bessere Dunkelfeldaufhellung, bessere Informationslage für die Polizei, Erfolge bei der Verfolgung rechts-

extremistischer Straftaten). Spannungsfelder wurden im Bereich des Datenschutzes und der Informationsweitergabe sowie in unterschiedlichen beruflichen Selbstverständnissen gesehen.

konex berichtete, mit der Fachstelle Extremismusprävention vor allem auf dem Feld der Ausstiegsberatung zu kooperieren. Mit dem Beratungsnetzwerk kompetent vor Ort arbeite man „im Bereich Sekundär- und Tertiärprävention im Feld Rechtsextremismus, rassistische Übergriffe und Äußerung[en]“ zusammen, mit *Q-rage* im Bereich der Primärprävention und mit Mitteln der Theaterpädagogik zu „Radikalisierung, Anwerbestrategien und Resilienz“. Der polizeiliche Ressourceneinsatz wurde jeweils als begrenzt eingeschätzt, der Ertrag der Kooperation als vielfältig. Herausforderungen werden u. a. in unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und im Datenschutz wahrgenommen.

Die antwortenden baden-württembergischen Dienststellen beschreiben durchweg Kooperationen mit festen Ansprechpersonen und regelmäßiger Zusammenarbeit.

Entwicklungen, Ausblick und Zusammenfassung

In Bezug auf Evaluationen wurde eine Wirkungsevaluation des Projekts „*ACHTUNG?! – Radikalisierung geht uns alle an*“ durch *konex* erwähnt (das an der Projektdurchführung nicht beteiligt sei). Die Abteilung Staatsschutz erwähnte jährliche Treffen mit der Staatsanwaltschaft und der Meldestelle *Respect!*, in deren Rahmen „die Arbeitsschritte evaluiert“ würden. Das Referat Prävention nannte ein Instrument, das bei Seminar- und Bildungsangeboten eingesetzt werde, aber keine „Evaluation i.S. der DeGEval-Standards“ bedeute (gemeint sind hier die Evaluationsstandards der DeGEval – Gesellschaft für Evaluation e. V., 2017).

In Bezug auf aktuelle Phänomenentwicklungen (Verschwörungsideologien bei Coronaprotesten etc.) wurde von *konex* berichtet, dass die Kooperation mit *Zebra BW* im Jahr 2020 neu aufgenommen worden sei; die beiden ande-

ren Dienststellen erwähnen einen gewachsenen Bedarf an Zusammenarbeitsformaten. Mit Blick auf aktuelle Planungen und Entwicklungen in der kooperativen polizeilichen Arbeit nennt *konex* die „Identifikation und Akquise neuer Kooperationspartner vorwiegend zu zivilgesellschaftlichen Akteuren in der Sekundärprävention“ sowie die „Organisation und Durchführung eines jährlich stattfindenden landesweiten Netzwerktages durch die Ausstiegsberatung“. Die Abteilung Staatsschutz erwähnt einen Kabinettsausschuss „Entschlossen gegen Hass und Hetze“²⁰, in dessen erster Sitzung eine beim LKA angesiedelte „Task Force auf den Weg gebracht“ worden sei, „welche einschlägige Bedrohungen im Bereich Hass und Hetze feststellen, sie mit bisherigen Maßnahmen abgleichen und bei Bedarf neue Wege zu deren Bekämpfung gehen soll“. Ihr gehörten ferner die Landeszentrale für politische Bildung, die Landesanstalt für Kommunikation²¹, das Landesamt für Verfassungsschutz, das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg²² sowie das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung²³ an.

Außerhalb des Bereichs zivilgesellschaftlicher Organisationen wurden für Baden-Württemberg u. a. das Landesamt für Verfassungsschutz, die Landeszentrale für politische Bildung, das Kultusministerium, die Bewährungs- und Gerichtshilfe, das Bildungszentrum Justizvollzug Baden-Württemberg, der Städte- und Gemeindetag, die Bundeswehr sowie „gelegentlich auch Soziale Arbeit/Jugendhilfe“ als Kooperationspartnerinnen und -partner genannt.

Über einzelne Kooperationsbeziehungen hinaus wurde in der Befragung für Baden-Württemberg betont, dass Extremismusprävention „nur gemeinsam mit allen Akteuren gelingen“ könne. Zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren komme Bedeutung bei der „frühzeitigen Identifikation und dem Kontaktaufbau“

zu radikalisierten, bislang aber polizeilich nicht in Erscheinung getretenen Personen zu. NGOs könnten „helfen, Akzeptanz bei der Zielgruppe gegenüber der Polizei/Sicherheitsbehörden zu schaffen“ und ihrerseits „von polizeilicher Beratung und Unterstützung (Abgabe von Verantwortung, Sicherheitsaspekte etc.)“ profitieren (*konex*). Vom Referat Prävention wurde hervorgehoben, die Polizei sehe sich „als eine unter vielen anderen Akteurinnen und Akteuren im ‚Team Demokratie‘, in das jede:r seine/ihre Möglichkeiten und Begrenzungen einbringt“.

Insgesamt erscheint die polizeilich-zivilgesellschaftliche Kooperation in Baden-Württemberg als durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Es bestehen vielfältige Kooperationsbeziehungen zu recht unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren. Die Kooperationspartnerinnen und -partner sind überwiegend solche, die auf Ebene des Landes angesiedelt sind. Als intensiv gekennzeichnete Kooperationen bestehen u. a. mit (anonymen) Meldestellen, einem Beratungsnetzwerk, der Fachstelle Extremismusprävention, aber auch z. B. mit einem Theaterprojekt.
- Die Kooperationen umfassen Ansätze der Primärprävention (z. B. Theaterpädagogik), Sekundärprävention (z. B. Ausstiegsberatung) und der Tertiärprävention (z. B. Opferunterstützung) und zielen auch auf eine verbesserte Repression ab (z. B. Fallkennniserlangung über Meldestellen).
- Aus polizeilicher Sicht werden die bestehenden zentralen Kooperationen insgesamt als ertragreich charakterisiert; der polizeiliche Ressourceneinsatz wird in der Mehrzahl der Fälle als gering eingeordnet. Kooperationen trügen zu einer verbesserten Informationslage für die Polizei, einer verstärkten Dunkelfeldaufhellung, präventiven wie repressiven Erfolgen, aber auch einer gesteigerten Akzeptanz der polizeilichen Arbeit bei. Herausforderungen und Probleme werden vor allem mit Bezug auf

²⁰ Siehe dazu: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/kabinettsausschuss-entschlossen-gegen-hass-und-hetze-startet/>

²¹ <https://www.lfk.de/>

²² <https://ibbw-bw.de/>

²³ <https://zsl-bw.de/,Lde/Startseite>

unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen der Akteurinnen und Akteure, den Schutz der Daten der (potenziellen) Klientinnen und Klienten sowie auf divergierende professionelle Selbstverständnisse von Sicherheitsbehörden einerseits und zivilgesellschaftlichen Organisationen andererseits wahrgenommen.

Bayern

Für die Polizei des Freistaats Bayern liegen zwei beantwortete Fragebögen vor. Ein Fragebogen wurde gemeinsam von verschiedenen polizeilichen Organisationseinheiten bearbeitet, ein weiterer eigenständig von einem großen Präsidium. Der erste Fragebogen wurde gemeinschaftlich von folgenden Stellen bearbeitet:

- Bayerisches Landeskriminalamt
- Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (Kooperationsplattform von Polizei und Verfassungsschutz)²⁴
- Polizeipräsidium Mittelfranken
- Polizeipräsidium Oberpfalz
- Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Der zweite Fragebogen wurde vom Polizeipräsidium München bearbeitet.

Überblick

Es wurden insgesamt zwölf aktuelle Kooperationen aufgeführt (wobei zwei Aktivitäten als Konglomerat „diverser“ Kooperationen zusammengefasst wurden). Diese bestehen zu folgenden Akteurinnen und Akteuren bzw. im Rahmen folgender Angebote:

- *mehrWERT Demokratie* (Trägerschaft: *Bayerisches Schullandheimwerk e.V.*): ein Bildungsprogramm mit Schwerpunkt politischer Bildung zur Förderung einer demokratischen Werthaltung²⁵
- *Violence Prevention Network gGmbH, Beratungsstelle Bayern*: eine Beratungsstelle mit Schwerpunkt Deradikalisierungsarbeit²⁶
- *Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg*: Bündnis aus einer dreistelligen Anzahl von Kommunen, Landkreisen und Initiativen²⁷
- *KZ-Gedenkstätte Flossenbürg*: Anbieter diverser Bildungsangebote zum Konzentrationslager und zum Nationalsozialismus/Holocaust²⁸
- *BrückenBauen gUG – gemeinnützige Organisation für Chancengleichheit*: Angebot von Weiterbildung, Workshops und interkulturellen Treffen²⁹
- *YouthBridge München* (Trägerschaft: *Europäische Janusz Korczak Akademie e.V.*): internationales und multikulturelles Jugendbildungsprojekt³⁰
- *Madhouse (Munich) gemeinnützige GmbH*: Angebot von (z. B.) ambulanter Erziehungshilfe³¹
- *Gemeinnützige Sozialgenossenschaft Bellevue di Monaco eG*: Wohn- und Kulturzentrum für Geflüchtete und Unterstützende³²
- *BuntStiftung München*: Förderung von Bildungs-, Erziehungs- und Kunstprojekten für sozial benachteiligte junge Menschen³³

25 <https://www.mehrwert-demokratie.de/>

26 <https://www.beratungsstelle-bayern.de/>

27 <https://www.allianz-gegen-rechtsextremismus.de/>

28 <https://www.gedenkstaette-flossenbuerg.de/>

29 <https://gemeinsam-bruecken-bauen.de/>

30 <https://www.youthbridge.eu/youthbridge-muenchen/>

31 <https://www.madhouse-munich.com/>

32 <https://bellevuedimonaco.de/>

33 <https://www.buntstiftung-muenchen.de/>

24 <https://www.bige.bayern.de/>

Darüber hinaus wird ein Theaterprojekt⁸⁸ erwähnt, bei dem es sich um ein wiederholt in medialen Berichten³⁴ erwähntes Theaterstück „Acht.Acht“ handeln dürfte, welches primär in schulischen Kontexten aufgeführt wird und das Ziel der Prävention von Rechtsextremismus verfolgt. Ferner werden – ohne Spezifikation konkreter Kooperationsbeteiligter – „diverse runde Tische“ sowie „diverse Ansprechpartner im Rahmen der Aussteigerbetreuung“ genannt. Die Intensität der Zusammenarbeit wird als je nach zivilgesellschaftlicher Organisation stark variierend beschrieben; sehr intensiv sei vor allem die Kooperation mit *BrückenBauen*, der Sozialgenossenschaft *Bellevue di Monaco* und der *KZ-Gedenkstätte Flossenbürg*.

Außerdem wurde als eine in den letzten fünf Jahren (aber zum Befragungszeitpunkt nicht mehr) betriebene Kooperation diejenige mit dem *Bayerischen Bündnis für Toleranz – Demokratie und Menschenwürde schützen*³⁵ genannt. Als fest vorgesehene Kooperation für die Zukunft meldete das Polizeipräsidium München eine Institution und ein konkretes Angebot derselben:

- *Sub – Schwules Kommunikations- und Kulturzentrum München e.V.*³⁶
- *Strong! LGBTIQ* Fachstelle gegen Diskriminierung und Gewalt* (Teil von *Sub – schwules Kommunikations- und Kulturzentrum München e.V.*)³⁷

Wichtigste Kooperationen

Im gemeinschaftlich beantworteten Fragebogen werden als wichtigste Kooperationen „diverse Runde Tische“, „diverse Ansprechpartner Aussteigerbetreuung“ und Mehrwert Demokratie näher beschrieben. Im vom Polizeiprä-

sidium München beantworteten Fragebogen werden *BrückenBauen*, *Bellevue di Monaco* und *YouthBridge* näher erläutert.

„*diverse Runde Tische*“: Die beschriebenen Kooperationen im Rahmen runder Tische werden als Primärprävention eingeordnet und als „Netzwerkarbeit, um allen beteiligten und interessierten Gruppen Hintergrundinformationen zur Verfügung zu stellen und entsprechende Maßnahmen zu prüfen, zu vereinbaren und durchzuführen“. Dabei finde eine Auseinandersetzung mit „Aktivitäten von rechtsextremistischen Akteuren, wie Demonstrationen, Flugblätter, Schmierereien“ statt. Zielgruppen seien Jugendliche und Erwachsene jeden Geschlechts; als speziellere Kategorie wurden auch Opfer, Geschädigte und diskriminierte Bevölkerungsgruppen gewählt. Kontakt mit der Zielgruppe wird über Vereine/Verbände/Initiativen und über Beratungseinrichtungen gesucht. Die Kooperation erfolgt in Form regelmäßiger Arbeitstreffen. Als Probleme/Herausforderungen in der Kooperation werden unterschiedliche berufliche Selbstverständnisse angegeben. Der polizeiliche Ressourceneinsatz wird hier als gering eingeschätzt. Dem stehen als berichteter Ertrag ein besseres Erreichen der Zielgruppen, eine Optimierung des Opferschutzes, die erhöhte Akzeptanz der polizeilichen Arbeit, die Verbesserung der Prävention von Rechtsextremismus und auch die Schonung polizeilicher Ressourcen gegenüber.

„*diverse Ansprechpartner Aussteigerbetreuung*“: Die beschriebenen Kooperationen mit diversen Ansprechpartnerinnen und -partnern in der Aussteigerbetreuung werden als Tertiärprävention eingeordnet. Schwerpunkt ist die „Unterstützung bei der Deradikalisierung/Ausstieg aus der (rechts)extremistischen Szene“ durch „psychologische/sozial-pädagogische Unterstützung“, aber auch durch „Drogenprävention“. Zielgruppe sind Jugendliche und Erwachsene jeden Geschlechts und speziell Radikalisierte/Radikalisierungsgefährdete (inklusive bereits einschlägig straffällig Gewordene) und deren Angehörige. Kontakt mit den Zielgruppen wird über Jugendeinrichtungen, Vereine/Verbände/Initiativen und Beratungs-

34 Siehe z. B.: <https://www.merkur.de/lokales/ebersberg/theater-gegen-rechts-schueler-nazis-werden-2300913.html>; <https://weiden-ist-bunt.de/2011/05/14/theaterprojekt-acht-acht-mit-schuelerinnen-gegen-rechtsradikalismus-und-intoleranz/>; <https://www.extra-radio.de/nachrichten/Projektwoche-in-der-Mittelschule-Helmbrechts-startet,26808.html>

35 <https://www.bayerisches-buendnis-fuer-toleranz.de/>

36 <https://subonline.org/>

37 <https://strong-community.de/>

einrichtungen hergestellt. Die Kooperation erfolgt anlassbezogen „je nach individueller Fallgestaltung“. Als Probleme/Herausforderungen werden unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen, unterschiedliche berufliche Selbstverständnisse, Probleme hinsichtlich Datenschutz/Informationsweitergabe und unzureichendes wechselseitiges Vertrauen angegeben. Als Zielvorstellungen der Polizei werden besseres Erreichen der Zielgruppen, Verhinderung von und Verbesserung der Verfolgung von Straftaten, Schonung polizeilicher Ressourcen, Verbesserung der Akzeptanz polizeilicher Arbeit und Verbesserung der Extremismusprävention benannt; mit Ausnahme des Letztgenannten werden auch bereits Erfolge in diesen Bereichen gesehen. Der Ressourceneinsatz wird als mittel eingeschätzt.

Mehrwert Demokratie: Die Kooperation mit dem (laut Website) „Bildungsprogramm“ bzw. „Wertebündnisprojekt“ *mehrWERT Demokratie* wird der Primärprävention zugeordnet. Der Partner ist ein Bündnis in Trägerschaft des Bayerischen Schullandheimwerks, zusammengesetzt aus Organisationen und Verbänden aus den Bereichen Jugend, Bildung, Wirtschaft, Religion, Kultur und Soziales und konzentriert sich auf Angebote im Bereich der politischen Bildung. Konkrete Kooperation mit dem polizeilichen Partner findet in Form „regelmäßiger Vortragsveranstaltungen zum Thema Extremismus (Rechts und Links)“ für Jugendliche statt. Die Kooperation erfolgt über konstante Ansprechpartnerinnen und -partner bei Polizei und zivilgesellschaftlicher Organisation; dabei träten keine Probleme/Herausforderungen zutage. Als Ertrag der Kooperation werden ein besseres Erreichen der Zielgruppen, die Verhinderung rechtsextremistischer Straftaten, die Schonung polizeilicher Ressourcen sowie die Verbesserung der Akzeptanz polizeilicher Arbeit und der Prävention von Rechtsextremismus genannt. Der polizeiliche Ressourceneinsatz wird als gering bewertet.

BrückenBauen gUG: Die Kooperation mit *BrückenBauen* wird der Primärprävention zugeordnet und thematisiert rassistische Übergriffe, insbesondere im Zusammenhang mit

Geflüchteteinrichtungen; (weitere) Schwerpunkte des Partners sind Ausbildung im Bereich interkulturelle Kompetenz und politische Bildung. Die Kooperation erfolgt in einer insgesamt verstetigten Form und beinhaltet etwa regelmäßige Arbeitstreffen und konstante Ansprechpersonen auf beiden Seiten; dabei träten keine Probleme/Herausforderungen zutage. Ein Ertrag der Kooperation wird bisher in einer Verbesserung der Informationslage für die Polizei, einer Stärkung der Akzeptanz der polizeilichen Arbeit, der Optimierung der Zielgruppenerreichen und auch des Opferschutzes gesehen. Der Ressourceneinsatz auf Seiten der Polizei wird als hoch eingeschätzt.

Bellevue di Monaco eG: Diese Kooperation wird der Primär und Sekundärprävention zugeordnet und thematisiert Anti-Asyl-Agitation, rassistische Übergriffe und Antisemitismus. Zielgruppen sind Jugendliche und Erwachsene sowie im Speziellen auch Opfer, Geschädigte bzw. Diskriminierte. Erreicht werden sollen die Zielgruppen über Jugend und Beratungseinrichtungen, Vereine und öffentliche Veranstaltungen. Die Kooperation erfolgt in einer insgesamt verstetigten Form; Probleme oder Herausforderungen werden hier nicht berichtet. Der polizeiliche Ressourceneinsatz für diese Kooperation wird als mittel eingeschätzt. Als Ertrag der Zusammenarbeit wird eine bessere Informationslage für die Polizei, bessere Zielgruppenerreichung, Verhinderung rechtsextremistischer Straftaten, Verbesserung des Opferschutzes, Verbesserung der Akzeptanz polizeilicher Arbeit und die Verbesserung der Prävention von Rechtsextremismus genannt.

YouthBridge: Diese Kooperation wird der Primärprävention zugeordnet und setzt sich mit rassistischen Übergriffen und Antisemitismus auseinander. Weiterer Schwerpunkt des Partners ist politische Bildung insgesamt. Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie im Speziellen (auch) Opfer/Geschädigte und Diskriminierte. Auch hier erfolgt die Kooperation in einer insgesamt verstetigten Form und beinhaltet regelmäßige Arbeitstreffen und konstante Ansprechpersonen; es träten dabei keine Probleme oder Herausforderungen zu-

tage. Der polizeiliche Ressourceneinsatz wird als gering eingeschätzt. Dem stehen als berichteter Ertrag eine bessere Informationslage für die Polizei, bessere Zielgruppenerreichung, Optimierung des Opferschutzes und die Stärkung der Akzeptanz polizeilicher Arbeit gegenüber.

Entwicklungen, Ausblick und Zusammenfassung

Evaluationen von Kooperationen lagen zum Befragungszeitpunkt noch nicht vor. Vorgehen sei, so wurde berichtet, eine Evaluation von „Polizei und Geflüchtete im Dialog“ (gemeinsam mit dem Partner *BrückenBauen gUG*³⁸). Für die Zukunft berichtete das Polizeipräsidium München von Bestrebungen zu einer intensivierten Kooperation mit von Hasskriminalität betroffenen Minderheiten bzw. deren Vertretungen. Das Polizeipräsidium Mittelfranken gab an, im Austausch mit der *Allianz gegen Rechtsextremismus für die Metropolregion Nürnberg* zu sein (diese Allianz wurde im Fragebogen bereits genannt³⁹) und sich zu bemühen, weitere Kooperationen zu initiieren bzw. zu vertiefen (z. B. mit *B.U.D.-Beratung. Unterstützung. Dokumentation für Opfer rechtsextremer Gewalt e.V.*⁴⁰).

Als weitere nicht-zivilgesellschaftliche Kooperationspartnerinnen und -partner nannte das Polizeipräsidium München die Fachstelle für Demokratie⁴¹ und das Kreisverwaltungsreferat⁴² der Stadt München, die Ludwig-Maximilians-Universität München sowie die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE). Die BIGE wird im anderen Fragebogen (als eine der an der Beantwortung beteiligten Stellen) ebenfalls kurz erläutert als eine den „Großteil der angesprochenen Aufgaben“ selbst übernehmende Stelle, die in vielen Aufgabenfeldern (genannt werden Kommunenberatung, Schulprävention, Aussteigerprogramm, Öff-

fentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit) mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren kooperiere, ihre Aufgaben dabei aber nicht auslagere. Auch in der abschließenden offenen Frage wird sie noch einmal besonders herausgestellt: „Für Bayern hat sich herauskristallisiert, dass eine Einrichtung wie die BIGE viele der sonst bestehenden Problemfelder auffangen kann und daher eine gute Vermittlungsposition zwischen repressiven Aufgaben der Sicherheitsbehörden sowie präventiven Angeboten gewährleistet werden kann.“

Das Polizeipräsidium München betont zum Abschluss die Wichtigkeit einer möglichst umfangreichen Vernetzung auf allen Ebenen, um mit Kooperationspartnerinnen und -partnern gemeinsam Projekte zu erarbeiten, wie z. B. „Ausbau von Zivilcourageprojekten, Dialogveranstaltungen sowie die Entwicklung von vertrauensfördernden Maßnahmen“.

Zusammenfassend lässt sich für die polizeilich-zivilgesellschaftliche Kooperation in Bayern festhalten:

- Die Aktivitäten und Kooperationen sind relativ vielfältig, auch wenn für ein großes Flächenland – im gemeinschaftlich ausgefüllten Fragebogen – nur eine überschaubare Anzahl an Akteurinnen und Akteuren genannt wird. Die Antworten des Polizeipräsidium München geben einen Eindruck davon, wie auf kommunaler Ebene auch mit kleineren Organisationen kooperiert wird.
- Bei den näher beschriebenen Kooperationen steht vor allem Primärprävention im Mittelpunkt. Sekundär und Tertiärprävention werden auch beschrieben, aber gerade der Bereich der Ausstiegsarbeit ist durch die Tätigkeit der BIGE (eine Stelle der Bayerischen Staatsregierung, organisatorisch beim Landesamt für Verfassungsschutz angesiedelt) abgedeckt. Laut (Selbst-)Auskunft im gemeinschaftlichen Fragebogen übernimmt sie „einen Großteil der angesprochenen Aufgaben“, fördert aber in vielfältiger Weise Kooperation

38 Siehe Abschnitt „Projekt im Fokus: ‚Polizei und Geflüchtete im Dialog‘“ unter: <https://gemeinsam-bruecken-bauen.de/>

39 <https://www.allianz-gegen-rechtsextremismus.de/>

40 <https://bud-bayern.de/>

41 <https://stadt.muenchen.de/infos/fachstellefuerdemokratie.html>

42 <https://stadt.muenchen.de/rathaus/verwaltung/kreisverwaltungsreferat.html>

und Vernetzung zwischen verschiedensten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren.⁴³

- Die vorhandenen Kooperationen werden von den antwortenden Dienststellen insgesamt als für die Polizei in vielfältiger Hinsicht ertragreich beschrieben; Probleme und Herausforderungen in der staatlich-zivilgesellschaftlichen Kooperation werden insgesamt nur in eher geringem Maße wahrgenommen.

Berlin

Für die Polizei des Landes Berlin nahmen zwei Organisationseinheiten des Landeskriminalamtes – die Zentralstelle Prävention sowie die Abteilung Polizeilicher Staatsschutz – gemeinsam an der Befragung teil.

Überblick

Die Polizei Berlin verfügt über einen eigenen zusätzlich zum Fragebogen übersandten „Maßnahmenplan zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft“. In diesem Plan werden neben Konzepten für die zukünftige Ausgestaltung auch bestehende Formen der Kooperation und Vernetzung benannt; hierzu gehören etwa institutionalisierte Treffen zwischen zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren⁴⁴ und zuständigen Abteilungen der Polizei (LKA PräV) sowie der Landesregierung (Antisemitismusbeauftragter). Es besteht eine Vielzahl an Kooperationsbeziehungen zu sehr unterschiedlichen Organisa-

tionen. Zu ihnen gehören sowohl Akteurinnen und Akteure, die das Feld des Rechtsextremismus phänomenologisch breit bearbeiten, als auch solche, die den Fokus auf bestimmte Elemente wie Antisemitismus, Islamfeindlichkeit oder Hass richten, der sich an sexueller Identität und Orientierung festmacht. Die Intensität der Zusammenarbeit mit diesen Akteurinnen und Akteuren wird überwiegend als sehr hoch⁴⁵ und nur in Einzelfällen als eher gering charakterisiert.

Wichtigste Kooperationen

Als gegenwärtig wichtigste zivilgesellschaftliche Kooperationspartnerin der Polizei Berlin wurde zunächst die *Violence Prevention Network gGmbH (VPN)* mit dem Projekt *Crossroads* benannt. Das Projekt wird als Teil des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert und richtet sich an eine breite Zielgruppe, die Jugendliche, Erwachsene und Funktionstragende sowie auch Radikalisierte und deren Angehörige umfasst. Über Bildungs- und Beratungsangebote soll zum einen die Radikalisierung von Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen verhindert werden. Zum anderen werden (Aussteige-)Programme und Hilfen zur Deradikalisierung angeboten, um Angehörigen, Familien und den Radikalisierten selbst einen Ausweg anzubieten.

Ein weiterer wichtiger Partner ist die *Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS)* des *Vereins für demokratische Kultur – VDK e.V.*, der neben Berlin (Sitz des Bundesverbands)

43 „Die BIGE vernetzt verschiedene (auch zivilgesellschaftliche) Institutionen und trägt zu einem übergreifenden Informationsaustausch zwischen allen Betroffenen bei. Hierfür arbeiten in der BIGE Mitarbeiter des Verfassungsschutzes und der Polizei unmittelbar zusammen. Bei ihr ist zudem das Bayerische Aussteigerprogramm angesiedelt, das Extremisten „Hilfe zur Selbsthilfe“ beim Ausstieg aus der Szene bietet. Die BIGE ist organisatorisch beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz angesiedelt. Sie verfügt seit Ende 2016 neben dem Hauptsitz in München auch über eine Außenstelle in Nürnberg“. https://www.bige.bayern.de/ueber_uns/wer_wir_sind/index.html

44 „Tempelhofer Dialog“; www.maneo.de/; www.report-antisemitism.de/rias-berlin/; www.reachoutberlin.de/de/Unsere%20Arbeit/Beratung/

45 Eine sehr intensive Zusammenarbeit wurde angegeben für: *Violence Prevention Network* (<https://violence-prevention-network.de/>); *Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin* (www.report-antisemitism.de/rias-berlin/); *Amadeu Antonio Stiftung* (<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/rechtsextremismus-rechtspopulismus/>); *OFEK Beratung für Betroffene antisemitischer Gewalt und Diskriminierung* (<https://ofek-beratung.de/>); *Verein für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V.* als Träger der *Mobilien Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR)*, <https://mbr-berlin.de/>); *DIA – Deutsche Islamakademie* (<https://deutsche-islam-akademie.de/>); *CLAIM – Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit* (<https://www.claim-allianz.de/>); *Zentralrat der Juden in Deutschland* (<https://www.zentralratderjuden.de/>); *MANEO – Das schwule Anti-Gewalt-Projekt in Berlin* (<http://www.maneo.de/>); *Beratungsstelle bei digitaler Gewalt – Hate Aid* (<https://hateaid.org/>).

auch in weiteren Bundesländern (Bayern, Niedersachsen, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen) agiert. Die Kooperation ist primär repressiv orientiert und dient dem Informationsaustausch sowie dem Fallzahlenabgleich zur Erhellung des Dunkelfeldes und zur Verbesserung statistischer Kennwerte im Bereich Rechtsextremismus. Gleichzeitig soll darüber die Vertrauensbildung zwischen Polizei und der jüdischen Gemeinschaft verbessert werden, um gemeinsam gegen Hasskriminalität vorzugehen.

Die dritte wichtige Kooperationspartnerin ist die *Amadeu Antonio Stiftung*. Die Kooperation gestaltet sich zum einen präventiv, in Form von Bildungs- und Aufklärungsangeboten, die über klassische Medien, Social Media sowie Bildungs- und Beratungseinrichtungen an die Zielgruppen gebracht werden. Zum anderen richtet sich das (Beratungs-)Angebot gezielt an Betroffene und Opfer, um repressiv gegen Hasskriminalität und Staatsdelegitimierung vorzugehen. Im Fokus stehen auch hier der Informationsaustausch sowie das gemeinsame Vorgehen gegen Rechtsextremismus.

Die Kooperation mit allen drei Organisationen ist durch das Vorhandensein fester Ansprechpersonen auf beiden Seiten gekennzeichnet, ferner durch regelmäßige oder anlassbezogene Arbeitstreffen. Der polizeiliche Ressourceneinsatz für die Kooperation mit VPN wird als hoch, der für die anderen beiden als gering oder mittelstark charakterisiert. Diesem Aufwand steht ein breit gefächertes Ertrag für die Polizei gegenüber: Nach Angaben der befragten Organisationseinheiten verbessern die Kooperationen die Informationslage für die Polizei, tragen zur Aufhellung des Dunkelfeldes bei, verbessern den Opferschutz, verhindern rechte Straftaten und verbessern deren Verfolgung, tragen zu Erfolgen bei der Prävention von Rechtsextremismus bei, stärken Allianzen im Kampf gegen Hasskriminalität, verbessern die Akzeptanz der polizeilichen Arbeit und tragen zu einer besseren Zielgruppenerreichung bei. Im Hinblick auf mögliche Problemfelder der Kooperation wird durchgängig auf Daten-

schutz und Informationsweitergabe zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Polizei verwiesen, im Einzelfall auch auf unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen und divergierende berufliche Selbstverständnisse.

Entwicklungen, Ausblick und Zusammenfassung

Evaluationen von Kooperationen werden seitens der Polizei des Landes Berlin nicht berichtet.⁴⁶ Mit Blick auf Phänomenveränderungen und aktuelle Entwicklungen im Problemfeld Rechtsextremismus wird eine künftige Kooperation mit dem Projekt *veritas*⁴⁷ von *cultures interactive – Verein zur interkulturellen Bildung und Gewaltprävention* angegeben. Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen und phänomenologischer Diversität im Bereich von Rechtsextremismus und Hasskriminalität sei „ein regelmäßiger Fachaustausch mit entsprechenden NGOs von größter Bedeutung, um aktuelle Entwicklungen schnell erkennen und angemessen bewerten zu können. Gerade im Bereich Hasskriminalität spielt die Betreuung der Geschädigten durch Opferberatungen eine tragende Rolle bei der Strafrechtspflege, um Geschädigte überhaupt zur Anzeige bewegen zu können und diesen durch eine enge Begleitung ein Gefühl der Sicherheit zu vermitteln“.

Mit Blick auf künftige Entwicklungen wird auf den eingangs bereits erwähnten Maßnahmenplan verwiesen, der die Bedeutung der Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen für eine „erfolgversprechende Präventionsarbeit der Polizei Berlin“ betont. Er sieht vielfältige Formen der institutionalisierten Begegnung und des Austauschs vor, wechselseitige Hospitationen, gemeinsame Aus- und Fortbildungselemente, ferner „eine intensive, partizipative Zusammenarbeit in gemeinsamen Projekten, sowie entsprechende Kooperationen“. Der Maßnahmenplan verfolge, so die Angaben der Befragten, das „Ziel, die

46 Eine Evaluation des *Crossroads*-Projekts erfolgt offenbar im Rahmen des Begleitforschungsprogramms zu „Demokratie leben!“ (siehe: <https://violence-prevention-network.de/ueber-uns/evaluation/>).

47 <https://cultures-interactive.de/de/veritas.html>

vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Vertretenden der Zivilgesellschaft weiter zu verbessern“.

Die Berliner Polizei benennt auch eine Vielzahl von außerpolizeilichen Kooperationspartnerinnen und -partnern, die nicht dem zivilgesellschaftlichen Bereich zugerechnet werden. Dazu gehören die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung – Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS), die Landeskommision Berlin gegen Gewalt (LAKO) bei der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport, die Zentralstelle-Hasskriminalität der Staatsanwaltschaft Berlin, die Antisemitismusbeauftragte der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, der Beauftragte gegen Antisemitismus der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, der Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus, die Technische Universität Berlin und die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

Zusammenfassend lässt sich für die Polizei des Landes Berlin Folgendes hervorheben:

- Es liegt ein spezifisches Konzept in Form eines Maßnahmenplans zur Verbesserung der Kooperation von Polizei und Zivilgesellschaft vor und damit ein erklärtes organisationales Bestreben zur Weiterentwicklung dieses Bereichs. Dieser Maßnahmenplan hebt die Bedeutung von zivilgesellschaftlichen Organisationen für eine erfolgreiche Extremismusprävention hervor, betont die Bedeutung wechselseitigen Vertrauens und regt vielfältige Maßnahmen zur Institutionalisierung und Verbesserung der Kooperation von Polizei und Zivilgesellschaft im Handlungsfeld Rechtsextremismus/Hasskriminalität an.
- Zahl und inhaltliche Breite der Kooperationen und Kooperationsbeziehungen sind groß (z. B. Einbindung eines „schwulen Anti-Gewalt-Projekts“ oder von Organisationen zu Islamfeindlichkeit).

- Die als zentral ausgewählten Kooperationen werden insgesamt als in zahlreichen Belangen ertragreich für die Berliner Polizei charakterisiert.

Brandenburg

Die Beantwortung für die Polizei Brandenburg erfolgte durch das Landeskriminalamt Brandenburg (Abteilung Zentraler Staatsschutz) und das Polizeipräsidium des Landes. Den Befragungsdaten beigelegt war ein Begleitschreiben, in dem dargelegt wurde, dass seitens des Polizeipräsidiums eine Darstellung „vorrangig aus präventiver Sicht“, seitens des Landeskriminalamts hingegen „vorrangig aus repressiver Sicht“ erfolgte. Zudem wird auf das Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg“⁴⁸ der Landesregierung und auf das zugehörige Beratungsnetzwerk hingewiesen; die Mitglieder dieses Netzwerks spielen eine hervorgehobene Rolle unter den im weiteren Verlauf benannten Kooperationspartnerinnen und -partnern der brandenburgischen Polizei.

Überblick

Es wurden Kooperationen mit einer Vielzahl von zivilgesellschaftlichen und einigen weiteren außerpolizeilichen Akteurinnen und Akteuren benannt. Zu den Organisationen aus der Zivilgesellschaft gehören *demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung*⁴⁹, *RAA Brandenburg – Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie/Fachstelle Islam Brandenburg*⁵⁰ (beide unter dem Trägerverein *Demokratie und Integration Brandenburg e.V.*), *Opferperspektive e.V.*⁵¹, *MIND prevention*⁵², der *Landesverband der Deutschen Sinti und Roma Berlin-Brandenburg*⁵³, die *Partnerschaft für Demokratie Landkreis Dahme-Spree*⁵⁴, *Cott-*

48 <http://www.tolerantes.brandenburg.de/>

49 <https://www.gemeinwesenberatung-demos.de/>

50 <https://raa-brandenburg.de/>

51 <https://www.opferperspektive.de/>

52 <https://www.mind-prevention.com/>

53 <https://www.sinti-roma-berlin.de/>

54 <https://www.pfd-lds.de/>

*buser Aufbruch e.V.*⁵⁵, das Projekt *HSI (Haftvermeidung durch soziale Integration)*⁵⁶ und die *Jüdische Gemeinde „Wiedergeburt“ e.V. Oranienburg*⁵⁷; genannt werden auch die *Fachstelle Antisemitismus Brandenburg am Moses Mendelssohn Zentrum (RIAS)*⁵⁸ und die *Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten*⁵⁹. Darüber hinaus wurden u. a. auch die Zusammenarbeit mit mehreren Kommunen sowie mit der in der Staatskanzlei des Landes angesiedelten Koordinierungsstelle Tolerantes Brandenburg⁶⁰ erwähnt. Die Intensität der Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Partnerinnen und Partnern wurde überwiegend als mittel bis sehr hoch eingeordnet.

In dem erwähnten Begleitschreiben wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene der Polizeidirektionen „umfangreiche Kooperationsmaßnahmen auf lokaler Ebene“ und auf Ebene der Landkreise stattfinden. Dies erfolge unter anderem im Rahmen „Regionaler Sicherheitskonferenzen“.

Wichtigste Kooperationen

Als wichtigste Kooperationspartnerinnen und -partner des Polizeipräsidiums werden das *Brandenburgische Institut für Gemeinwesenberatung – demos* sowie *RAA Brandenburg* genannt. Im Vordergrund steht bei beiden Akteurinnen und Akteuren die Primärprävention im Sinne allgemeiner Aufklärung und Wissensvermittlung zu Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus. Die Polizei des Landes Brandenburg arbeitet mit beiden zivilgesellschaftlichen Organisationen im Hinblick auf Sensibilisierung und Aufklärung der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. In einem Workshop, der Teil der Kooperation mit *demos* ist und evaluiert worden sei, wurden „Selbstbild und Rollenverständnis der Polizei in der Gesellschaft“ thematisiert. Der Ressourcenein-

satz seitens der Polizei wird als mittelstark beschrieben. Probleme und Herausforderungen werden teils vor dem Hintergrund divergierender beruflicher Selbstverständnisse gesehen. Als Ertrag der Kooperationen für die Polizei wird eine Verbesserung der Informationslage, ein besseres Erreichen von Zielgruppen, eine erhöhte Akzeptanz der polizeilichen Arbeit sowie eine Stärkung des Demokratieverständnisses beschrieben. Als zukünftige Kooperationsorganisationen des Polizeipräsidiums werden die *Fachstelle Antisemitismus Brandenburg*, zu der bereits eine Kooperation über das LKA besteht, sowie der *Landesverband der Deutschen Roma und Sinti Berlin-Brandenburg* benannt. Weitere zukünftige Veränderungen kooperativer Handlungsabläufe vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen im Problemfeld Rechtsextremismus wurden nicht benannt.

Das Landeskriminalamt Brandenburg nennt als seine wichtigsten Kooperationspartnerinnen und -partner den Verein *Opferperspektive e.V.*, die *Fachstelle Antisemitismus (RAA)* sowie die *Partnerschaft für Demokratie Landkreis Dahme-Spree* (ehemals *Landesaktionsplan Landkreis Dahme-Spree*); insgesamt zielen die Kooperationen auf eine bessere (repressive) Bekämpfung des Rechtsextremismus ab.

Die Zusammenarbeit mit dem Verein *Opferperspektive e.V.* richtet sich an Opfer, Geschädigte und diskriminierte Bevölkerungsgruppen. Über Datenabgleiche und anonymisierte Listen erfasster und bekannt gewordener Gewalttaten zu Rechtsextremismus werden Fälle bzgl. der Tatmotivation und Klassifizierung gemeinsam erörtert und bewertet. Über Beratungseinrichtungen sowie Veranstaltungen im öffentlichen Raum sollen die Zielgruppen erreicht werden, um so u. a. das Dunkelfeld stärker aufzuhellen. Als Herausforderung in der Zusammenarbeit wurde die Erfassung und Bewertung von Fällen genannt, die sich bei der Polizei an den bundesweit einheitlichen Regelungen für den KPMD-PMK ausrichtet; es gelinge hier jedoch „weitgehend Konsens im Ergebnis der Beratungen“ zu erzielen. Bei einem eher geringen Ressourceneinsatz ergibt sich daraus ein positiver Ertrag, der eine bessere Informa-

55 <https://www.cottbuser-aufbruch.de/>

56 <https://www.praeventionstag.de/nano.cms/vortraege/id/4328>

57 <http://www.infocentr.de/>

58 <https://www.uni-potsdam.de/de/nachrichten/detail/2019-05-15-fachstelle-antisemitismus-am-moses-mendelssohn-zentrum-gegrundet>

59 <https://www.stiftung-bg.de/>

60 <https://tolerantes.brandenburg.de/>

tionslage für die Polizei, eine stärkere Aufhellung des Dunkelfeldes, eine Verbesserung des Opferschutzes sowie eine Verbesserung der Akzeptanz der polizeilichen Arbeit umfasst.

Die Kooperation mit der *Fachstelle Antisemitismus* erfolgt über das *Moses Mendelssohn Zentrum*⁶¹ und weitere Fachstellen⁶². Halbjährlich werden seitens des LKA anonymisierte Listen zu Straftaten mit antisemitischen Bezügen übersandt. Als herausfordernd werden hier u. a. die unterschiedlichen beruflichen Selbstverständnisse sowie Fragen des Datenschutzes und der Informationsübermittlung genannt.

Die Kooperation mit der *Partnerschaft für Demokratie Landkreis Dahme-Spreewald* ist stärker präventiv ausgerichtet; inhaltlich stehen aktuelle Entwicklungen im Phänomenbereich im Vordergrund; Antisemitismus und „Parallelgesellschaften“ werden ausdrücklich als Schwerpunkte benannt. Die Kooperation ist verstetigt, es gibt feste Ansprechpersonen und es finden regelmäßige Arbeitstreffen statt. Herausforderungen stellen sich wiederum in Bezug auf divergierende professionelle Selbstverständnisse, Datenschutz und Informationstransfer. Der Ressourceneinsatz auf polizeilicher Seite falle bei dieser Kooperation (eher) hoch aus. Eine erfolgreiche Verhinderung rechtsextremistischer Straftaten, die Verbesserung des Opferschutzes und der Akzeptanz der polizeilichen Arbeit werden als bisheriger Ertrag hervorgehoben.

Entwicklungen, Ausblick und Zusammenfassung

Neben der Evaluation eines Workshops lagen zum Befragungszeitpunkt keine weiteren einschlägigen Evaluationen vor und waren auch nicht geplant. Vor dem Hintergrund aktueller Phänomenentwicklungen seien bis dato noch keine neuen Kooperationen eingegangen worden. Im Bereich der Hasskriminalität im Netz wird weiterer Kooperationsbedarf mit der Zi-

vilgesellschaft gesehen; hierzu wird auf die Aktivitäten des Bundeskriminalamts „im Rahmen des ZMI-Prozesses“⁶³ verwiesen.

Zusammenfassend lässt sich zum aktuellen Stand der polizeilich-zivilgesellschaftlichen Kooperation für das Land Brandenburg Folgendes feststellen:

- In Brandenburg bestehen zahlreiche polizeilich-zivilgesellschaftliche Kooperationen im Phänomenbereich Rechtsextremismus. Die Kooperationspartnerinnen und -partner rekrutieren sich vielfach aus dem im Rahmen des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg“ entstandenen Beratungsnetzwerk.
- Die Kooperationen bei der Polizei Brandenburg gestalten sich überwiegend präventiv. Mit einzelnen Kooperationspartnerinnen und -partnern werden seitens des Landeskriminalamts aber auch repressiv ausgegerichtete Handlungsansätze verfolgt. Dabei geht es auch um eine bessere Aufhellung des Dunkelfeldes und das Einbeziehen von Fällen, die zunächst zivilgesellschaftlichen Organisationen, nicht aber der Polizei bekannt geworden waren.
- In Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren wird seitens der Polizei des Landes Brandenburg auch auf Sensibilisierung, Aufklärung und Demokratiebildung der eigenen Kräfte hingearbeitet.

Bremen

Die Befragung wurde für die Freie Hansestadt Bremen von der Abteilung Staatsschutz im Landeskriminalamt bearbeitet.

61 <https://www.mnz-potsdam.de/>

62 Emil-Julius-Gumbel-Forschungsstelle Antisemitismus und Rechtsextremismus (EJGF) am MMZ.

63 Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet.

Überblick

Es wurden für den Befragungszeitpunkt zwei Kooperationspartnerinnen und -partner angegeben. Dabei handelt es sich zum einen um Legato⁶⁴, laut Selbstbeschreibung „eine unabhängige systemische Beratungsstelle in Bremen“, welche „gemeinsam mit Betroffenen Lösungen [entwickelt], um Konflikte zum Beispiel im Zusammenhang mit Religion und Glaube oder Nationalität und Migration zu lösen.“ Diese Kooperation findet „über die Schnittstelle KODEX beim Senator für Inneres“ statt. KODEX⁶⁵ ist das *Kompetenzzentrum für Deradikalisierung und Extremismusprävention im Land Bremen*. Zum anderen wird über das Präventionszentrum mit *soliport*⁶⁶ zusammengearbeitet, einer „unabhängigen Beratungsstelle für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Bremerhaven und Bremen“. In Bezug auf Legato ist von einer mittleren Intensität der Zusammenarbeit die Rede, die Stärke der Kooperation mit *soliport* wird als eher gering beschrieben.

Wichtigste Kooperationen

Die beiden genannten Akteurinnen bzw. Akteure wurden dann auch als wichtigste Kooperationspartnerinnen und -partner näher charakterisiert. Mit Legato wird tertiärpräventiv zusammengearbeitet. Zielgruppe sind demnach Radikalisierte/Radikalisierungsgefährdete und bereits mit problematischen Einstellungen bzw. Verhaltensweisen auffällig Gewordene. Diese sollen über „Gespräche bzw. aufsuchende Präventionsarbeit“ erreicht werden. Es finden regelmäßige Arbeitstreffen „im Rahmen eines monatlichen Jour-Fixe mit KODEX statt“. Die angestrebten Verbesserungen der Prävention von Rechtsextremismus können insgesamt mit mittlerem polizeilichen Ressourceneinsatz erreicht werden; zugleich wird angemerkt, dass es schwerfalle, „die tatsächliche Wirksamkeit zu evaluieren“. Als herausfordernd werden unterschiedliche berufliche

Selbstverständnisse sowie Fragen des Datenschutzes und der Informationsweitergabe genannt. Die Kooperation mit *soliport* fokussiert sich auf Opfer von rassistischen Übergriffen und Straftaten. Durch Flyer und Informationsschreiben sollen Opfer, Geschädigte und diskriminierte Gruppen erreicht werden. Die Opferberatung findet in Kooperation mit dem Präventionszentrum statt; die Kooperation wird als nicht formalisiert gekennzeichnet. Das Ziel der Verbesserung des Opferschutzes kann mit eher geringem Ressourceneinsatz von Seiten der Polizei erreicht werden. In der Zusammenarbeit werden keine Herausforderungen oder Probleme beschrieben.

Entwicklungen, Ausblick und Zusammenfassung

Evaluationen von Kooperationen wurden in Bremen nicht durchgeführt und waren zum Zeitpunkt der Befragung auch nicht in Planung. Das Landeskriminalamt Bremen weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit Legato über die Schnittstelle KODEX stattfindet; ein unmittelbarer Hinweis auf eine Evaluation dieser Kooperation durch KODEX ergibt sich daraus nicht. Über neue Kooperationsbedarfe oder geplante neue Kooperationen wurde nicht berichtet. Neben den beschriebenen Kooperationen mit der Zivilgesellschaft nimmt die Polizei Bremen „regelmäßig an Treffen von KODEX teil und ist aktiver Teil der lokalen Präventionslandschaft und tauscht sich bei Bedarf auch mit anderen Akteuren aus. Mitarbeitende der Polizei nehmen an Treffen des ‚Netzwerk gegen Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit‘ (angesiedelt bei der Senatorin für Soziales) teil.“

Zusammenfassend kann die Kooperation der Polizei Bremen mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren durch folgende Merkmale charakterisiert werden:

- Die Zahl einschlägiger Kooperationen und Kooperationspartnerinnen und -partner ist im kleinsten Bundesland bislang überschaubar.

64 <https://www.kodex.bremen.de/beratung/legato-disengagement-11863>

65 <https://www.kodex.bremen.de/>

66 <https://www.soliport.de/>

- Die vorhandenen Kooperationen finden über im Land etablierte Schnittstellen (KO-DEX, Präventionszentrum) statt.
- Es handelt sich um (Beratungs-)Angebote, die sich an Radikalisierte/bereits auffällig Gewordene bzw. an Opfer richten; insofern liegt der Schwerpunkt der kooperativ betriebenen Maßnahmen in Bremen auf dem Gebiet der Tertiärprävention.
- Die etablierten Kooperationen werden – bei geringem bis mittlerem eigenem Ressourcenaufwand – aus polizeilicher Sicht als ertragreich im Hinblick auf eine verbesserte Prävention des Rechtsextremismus und einen optimierten Opferschutz in diesem Bereich beschrieben. Spezifische eigene Evaluationsdaten liegen nicht vor.

Hamburg

Für die Polizei der Freien und Hansestadt Hamburg wurde die Befragung durch den Staatsschutz des Landeskriminalamts bearbeitet.

Überblick

Es wurden insgesamt vier zum Befragungszeitpunkt aktive Kooperationen aufgeführt. Diese bestanden zu folgenden Organisationen bzw. im Rahmen folgender Angebote:

- *empower – Beratungsstelle für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt* (Trägerschaft: *Arbeit und Leben Hamburg e.V.*)⁶⁷
- *MBT – Mobiles Beratungsteam gegen Rechts-Extremismus* (Trägerschaft: *Arbeit und Leben Hamburg e.V.*)⁶⁸
- *amira – Beratung bei Diskriminierung wegen (zugeschriebener) Herkunft und Religion* (Trägerschaft: *basis & woge e.V.*)⁶⁹

- *Kurswechsel Hamburg – Ausstiegsarbeit Rechts* (Trägerschaft: *Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e.V., Verbund Niedersachsen NW-Hamburg*)⁷⁰

Die Intensität der Zusammenarbeit mit den genannten Organisationen wird als sehr gering bis mittel bezeichnet. Laut den jeweiligen Internetauftritten werden alle vier Angebote durch die Sozialbehörde Hamburg (mit-)finanziert, drei erhalten (auch) Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Darüber hinaus sind keine weiteren Institutionen genannt, weder im Rückblick noch als für die absehbare Zukunft bereits fest vorgesehene Partnerinnen und Partner.

Wichtigste Kooperationen

Als die drei aktuell wichtigsten Kooperationen werden *Kurswechsel*, *empower* und *MBT* genannt und näher beschrieben.

Kurswechsel Hamburg – Ausstiegsarbeit Rechts: Als Arbeitsschwerpunkt dieser Kooperation wird „Ausstieg aus rechten Gruppierungen“ angegeben, was als Tertiärprävention eingeordnet wird. Als Zielgruppen werden Jugendliche, Radikalisierte/Radikalisierungsgefährdete, deren Angehörige und allgemein Personen genannt, die bereits mit problematischen Einstellungen und Verhalten auffällig geworden sind. Zur Erreichung der relevanten Zielgruppen wird als einziger Weg „persönliche Vermittlung des LKA [...] im Rahmen der Arbeit mit der sich vermeintlich radikalisierenden Person“ angegeben (die Angabe dieses Kontaktwegs konzentriert sich offenbar allein auf die Fälle, bei denen das LKA in relevantem Ausmaß als Kooperationspartner direkt eingebunden ist, da davon auszugehen ist, dass die Beratungsstelle über diverse Wege Kontakt mit der Zielgruppe herstellt). Als Zielvorstellungen der Polizei werden die Verhinderung rechtsextremistischer Straftaten in der Zukunft sowie die Verbesserung der Prävention von Rechts-Extremismus angegeben; im letztgenannten Bereich wird auch ein bisheriger positiver Er-

67 <https://hamburg.arbeitundleben.de/empower>

68 <https://hamburg.arbeitundleben.de/mbt>

69 <http://adb-hamburg.de/amira/>

70 <https://kurswechsel-hamburg.de/>

trag gesehen. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Kooperation ist angegeben, dass konstante Ansprechpersonen bei Polizei und Partner festgelegt sind. Als Problem/Herausforderung werden unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen genannt. Der Ressourceneinsatz auf polizeilicher Seite wird als mittel eingeschätzt.

empower – Beratungsstelle für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt: Als Arbeitsschwerpunkt dieser Kooperation wird Opferberatung für Betroffene rassistischer Übergriffe und damit eine „optimale Betreuung der Opfer rechter Gewalt“ angegeben. Die Erreichung der Zielgruppen soll über die Beratungsstelle, Veranstaltungen im öffentlichen Raum sowie Internet bzw. Soziale Medien erfolgen. Eine Verbesserung des Opferschutzes wird seitens der Polizei durch die Kooperation angestrebt und steht auch als Ertrag zu Buche. Als Herausforderungen in der Zusammenarbeit werden die unterschiedlichen Grundlagen des jeweiligen Handelns (rechtliche Rahmenbedingungen, berufliche Selbstverständnisse), Fragen des Datenschutzes und der Informationsweitergabe sowie der Austausch untereinander und die Stabilisierung interorganisationalen Vertrauens genannt. Der Ressourceneinsatz auf polizeilicher Seite wird als gering eingeschätzt.

MBT – Mobiles Beratungsteam gegen Rechts-Extremismus: Als Arbeitsschwerpunkt dieser Kooperation werden Beratungsangebote zu Antisemitismus und Rechtsextremismus genannt, was als Primärprävention eingeordnet wird; die Zielgruppen sind entsprechend breit gefasst. Die Kooperation soll aus polizeilicher Sicht zur Verhinderung rechtsextremistischer Straftaten beitragen; die Zielerreichung wird zurückhaltend beurteilt. Es werden zugleich vielfältige Herausforderungen in der Zusammenarbeit genannt; dazu gehören unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen und berufliche Selbstverständnisse von Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen, Fragen des Datenschutzes und der Informationsweitergabe sowie eine vertrauensvolle und

verlässliche Kommunikation unter den Beteiligten. Der Ressourceneinsatz auf polizeilicher Seite wird als sehr gering eingeschätzt.

Entwicklungen, Ausblick und Zusammenfassung

Zum Zeitpunkt der Befragung lagen keine Evaluationen von Kooperationen vor und waren auch nicht für die Zukunft vorgesehen. Seitens des Landeskriminalamts wurde Skepsis hinsichtlich einer Umsetzbarkeit des Ausbaus und der Intensivierung von Kooperationen zum Ausdruck gebracht. Der Wunsch nach Kooperation sei überwiegend einseitig auf polizeilicher Seite vorhanden; Vorschläge, „zivilgesellschaftliche Akteure, die durch die Sozialbehörde bezahlt werden, an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der Ausbildung/Studium der Polizei zu beteiligen, um eine entsprechende Sensibilisierung zu schaffen“, seien auf Ablehnung gestoßen. Positiv hervorgehoben wurde die gut eingespielte Kooperation mit der Ausstiegsbegleitung Kurswechsel Hamburg, deren möglichst frühzeitige Einbeziehung in relevante Vorgänge als besonders relevant für eine erfolgreiche Arbeit herausgestellt wurde.

Zusammenfassend lässt sich folgendes festhalten:

- Insgesamt erscheinen Ausmaß und Intensität der polizeilich-zivilgesellschaftlichen Kooperation in Hamburg bisher als relativ überschaubar. Obwohl die Polizei des Landes Interesse an und konkrete Bemühungen hinsichtlich eines Ausbaus der Kooperation(en) äußert, wird die Umsetzbarkeit wohl nicht zuletzt auf Basis bisheriger Kooperationserfahrungen eher skeptisch gesehen.⁷¹
- Die genannten Angebote, wenn auch zahlenmäßig gering, decken das Spektrum von Primärprävention (Beratungsarbeit), Tertiärprävention (Ausstiegsarbeit) und

⁷¹ Hier mag auch – dies wird allerdings in der Befragung nicht so zum Ausdruck gebracht – das Vorhandensein einer starken und tendenziell deutlich polizeikritischen „linken Szene“ in Hamburg (siehe etwa Blechschmidt, 2019; Hoffmann, 2011) von Bedeutung sein.

Opferschutz ab und sind sich hinsichtlich ihrer Finanzierung relativ ähnlich; es ist anzunehmen, dass die regierungsnahe Förderung der Angebote (Sozialbehörde, BMFSFJ) die Kooperation mit der Exekutive nahelegt.

Hessen

Für das Bundesland Hessen wurde die Befragung durch das Referat Prävention im Landespolizeipräsidium (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport) bearbeitet.

Überblick

Als aktuelle zivilgesellschaftliche Kooperationspartnerinnen und -partner der hessischen Polizei wurden acht Einrichtungen und Organisationen benannt. Dabei handelt es sich zunächst um das Demokratiezentrum Hessen, das nach eigener Darstellung die „Fach-, Koordinierungs- und Geschäftsstelle des Beratungsnetzwerks Hessen – gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“ bildet⁷²; als einer der „Letztempfänger“ des Demokratiezentrum wird die in Frankfurt/M. ansässige *Bildungsstätte Anne Frank*⁷³ erwähnt. Lediglich für die Zusammenarbeit mit dem Demokratiezentrum wird die Intensität der polizeilichen Kooperation als sehr hoch gekennzeichnet, während für alle weiteren Kooperationspartner eine mittlere Intensität angegeben wird. Bei diesen weiteren Akteuren handelt es sich vor allem um auf Landesebene oder auch auf lokaler bzw. regionaler Ebene angesiedelte Einrichtungen aus dem Bereich der politischen

Bildung, der Jugendarbeit, der sozialen Freiwilligendienste und der Wohlfahrtspflege. Namentlich aufgeführt werden die *Werkstatt für Demokratieförderung e.V.*⁷⁴; die *Jugendbildungsstätte Ludwigstein*⁷⁵, die Tagungsstätte *Haus am Maiberg*⁷⁶, die Weiterbildungsorganisation *Arbeit und Leben*⁷⁷, die *Naturfreunde Hessen*⁷⁸, der *Hessische Jugendring e.V.*⁷⁹, der Verein *Sozialer Friedensdienst Kassel e.V.*⁸⁰ sowie die *Diakonie Hessen*⁸¹. Für den Zeitraum der letzten fünf Jahre werden als weitere Kooperationspartnerinnen und -partner *Die Politiksprecher e.V.*⁸², die Arbeitsgemeinschaft *Jugend und Bildung e.V.*⁸³ sowie der *Deutsche Schützenbund*⁸⁴, eine Dachorganisation der Sportschützen in Deutschland, benannt, als bereits fest vorgesehener künftiger Partner zudem der *Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach*⁸⁵.

Wichtigste Kooperationen

Als wichtigste zivilgesellschaftliche Kooperationspartnerinnen und -partner der hessischen Polizei wurden drei Organisationen bzw. Angebote unter dem Dach des Demokratiezentrum Hessen genannt. Dabei handelt es sich um die *Mobile Beratung des Demokratiezentrum Hessen* „unter Trägerschaft von *Jetzt! e.V.*, *Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik* und *Volkshochschule Kassel*“⁸⁶, eine bislang in Trägerschaft der *Bildungsstätte Anne Frank* betriebene, zum Befragungszeitpunkt neu ausgeschrieben Opferberatungsstelle⁸⁷ sowie ein Angebot der Distanzierungsberatung, das vom *St. Elisabeth-Verein* in Marburg/Lahn getragen wird⁸⁸. Mit der Mobilien Beratung wird den Angaben zufolge in den Bereichen der „historisch-politi-

72 Das Demokratiezentrum Hessen ist – eine hessische Besonderheit – an einer Universität, nämlich der Philipps-Universität Marburg, (dort am Institut für Erziehungswissenschaft) angesiedelt. Während die Anbindung an eine staatliche Hochschule Fragen hinsichtlich des zivilgesellschaftlichen Charakters der Einrichtung aufwerfen kann, sind die beiden Regionalstellen (Nord-/Osthessen und Südhessen in Kassel bzw. Darmstadt) des Demokratiezentrum/Beratungsnetzwerks Hessen bei eingetragenen Vereinen angesiedelt (*Mobiles Beratungsteam gegen Rechtsextremismus und Rassismus – für demokratische Kultur in Hessen e. V.* - *MBT Hessen e. V.* und *Jetzt! Verein für Beratung, Coaching und Bildung – aktiv für Demokratie e. V.*). Siehe: <https://beratungsnetzwerk-hessen.de/demokratiezentrum/>

73 <https://www.bs-anne-frank.de/>

74 <https://www.werkstatt-demokratie.de/>

75 <https://www.burgludwigstein.de/erleben>

76 <https://www.haus-am-maiberg.de/>

77 <https://aul-hessen.de/>

78 <https://www.naturfreunde-hessen.de/>

79 <https://www.hessischer-jugendring.de/>

80 <https://sfd-kassel.de/home.html>

81 <https://www.diakonie-hessen.de/>

82 <https://www.diepolitiksprecher.de/>

83 <https://jugend-und-bildung.de/>

84 <https://www.dsb.de/>

85 <https://www.efo-magazin.de/kirche/wer-wir-sind/>

86 <https://vhs-region-kassel.de/index.php?id=211>

87 <https://www.bs-anne-frank.de/angebote/opferberatung/response>

88 <https://www.rote-linie.net/>

schen und antirassistischen Bildung“ sowie der „Demokratie- und Partizipationsförderung“ kooperiert, die Handlungsansätze werden einerseits der Primärprävention, andererseits auch der „Intervention bei rassistischen und rechtsextremistischen Vorfällen“ zugeordnet. Die Kooperation mit der Opferberatungsstelle erstreckt sich auf die Betreuung von Opfern und Betroffenen sowie auf die „Dokumentation rechter und rassistischer Übergriffe und Ereignisse in Hessen“. Die Zusammenarbeit mit der Distanzierungsberatung wird der Sekundärprävention zugeordnet. Es geht um die „Beratung und Begleitung von Akteuren und Betroffenen im Themenfeld Rechtsextremismus“ und das Verhindern einer „Überschreitung der ‚roten Linie‘ zu Radikalisierung und Extremismus von potenziell gefährdeten jungen Menschen“. Gemeinsam ist den drei zentralen Kooperationen, dass jeweils mögliche Probleme und Herausforderungen im Bereich divergierender professioneller Selbstverständnisse gesehen werden, der polizeiliche Ressourceneinsatz als hoch beschrieben wird und zugleich ein mehrfacher Ertrag der Kooperation darin gesehen wird, dass sich die Informationslage der Polizei verbessert, Zielgruppen besser erreicht und auch polizeiliche Ressourcen geschont werden können. Für Mobile Beratung und Opferberatung werden auch eine bessere Dunkelfeldaufhellung und die Verhinderung rechtsextremer Straftaten als positive Ergebnisse genannt; der Kooperation mit Mobiler Beratung und Distanzierungsberatung werden Präventionserfolge attestiert. Alle Kooperationen werden als regelmäßig, verstetigt und mit festen Ansprechpersonen ausgestattet beschrieben; förmliche Kooperationsvereinbarungen werden nicht erwähnt.

Entwicklungen, Ausblick und Zusammenfassung

Mit Blick auf Evaluationen von Kooperationen wurde auf die Evaluation der ersten Förderperiode des Landesprogramms *Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus 2015-2019* verwiesen. Der Bericht (Saßmannhausen et al., 2019) ist öffentlich zugänglich und thematisiert an zahlreichen Stellen auch Fragen der Kooperation (nicht nur in der Relation Polizei – Zivilge-

sellschaft, sondern insgesamt in Netzwerken). Die Evaluation der zweiten Förderperiode des hessischen Landesprogramms (2020-2024) befindet sich in der Umsetzung.

In Bezug auf aktuelle Phänomenentwicklungen wird berichtet, dass bislang zwar keine neuen Kooperationen geschlossen worden seien, seitens der Polizei aber Bedarf an einer „Intensivierung der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Trägern im Zusammenhang mit Verschwörungserzählungen“ bestehe. Zudem seien die „Vorbereitungen zur Neukonzeptionierung der zweiten Förderperiode des Landesprogramms“ im Gange, welches „auch die Projekte/Maßnahmen im Bereich der Prävention von Rechtsextremismus“ beinhalte.

Außerhalb des Bereichs zivilgesellschaftlicher Organisationen werden für Hessen mehrere weitere Kooperationen genannt. Neben der Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung werden vier spezifischere Kooperationsformen erwähnt und skizziert:

- „Förderung und Kooperation mit sogenannten *DEXT-Fachstellen (Demokratieförderung und phänomenübergreifende Extremismusprävention)* in Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatus-Städten“⁸⁹
- „Förderung und Kooperation von Pfd (*Partnerschaften für Demokratie*) in hessischen Kommunen (als Kofinanzierung zum derzeitigen Bundesprogramm ‚Demokratie leben!‘) insbesondere zur Entwicklung und Umsetzung von lokalen und regionalen Strategien zur Demokratieförderung in Abstimmung mit den *DEXT-Fachstellen*“⁹⁰
- „*Netzwerk-Lotsen an den Schulen*“: ein „Fortbildungs- und Austauschprojekt“, welches die „Grundlage für eine zukunftsorientierte Regionalisierung der Präventionsarbeit der hessischen Schullandschaft“ schaffe⁹¹

89 <https://hke.hessen.de/foerderprojekte/saeule-a/dext>

90 <https://beratungsnetzwerk-hessen.de/vernetzung/partnerschaften-fuer-demokratie/>

91 <https://hke.hessen.de/foerderprojekte/weitere-foerderprojekte/netzwerk-lotsen>

- „Respekt Coaches (angesiedelt bei den Jugendmigrationsdiensten) sind an verschiedenen Schulen in Hessen tätig. Schülerinnen und Schüler werden aktiv zu den Themen Demokratie, Respekt und Toleranz“⁹²

Über einzelne Kooperationsbeziehungen hinaus wird von Seiten der hessischen Polizei angemerkt, dass eine „beidseitige Vertrauensbasis“ bedeutsam für die Zusammenarbeit von Polizei und Zivilgesellschaft sei; Vertrauen gelte es „durch regelmäßige Besprechungen zu pflegen und weiterzuentwickeln“.

Es werden auch die Ziele einer „Rechtsextremismusprävention durch staatliche und zivilgesellschaftliche Stellen in Hessen“ beschrieben. Es gehe darum, „in der Bevölkerung [...] die Kompetenzen für das Erkennen von und den sachgerechten Umgang mit rechtsextremistischen Bestrebungen (bspw. rechtsextremistische Musik, Rechtsextremismus in Vereinen, ‚Wortergreifung‘ durch Rechtsextremisten, Erwerb von Immobilien oder Anmieten von Räumlichkeiten durch Rechtsextremisten)“ zu schaffen bzw. zu stärken, durch mobile Beratungsangebote lokale Unterstützung „bei der Bewältigung von Konfliktsituationen im Zusammenhang mit Rechtsextremismus“ zu bieten, die Ausbreitung von Rechtsextremismus zu verhindern oder einzudämmen und „Handlungssicherheit im Umgang mit rechtsextremistischen Bestrebungen“ zu schaffen, Betroffene und Opfer zu unterstützen und „Distanzierungs- und Ausstiegswilligen“ Hilfen anzubieten.

Zusammenfassend erscheint die polizeilich-zivilgesellschaftliche Kooperation in Hessen als u. a. durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Die Landschaft der Kooperationsbeziehungen ist breit gefächert, wobei sich intensive Kooperationen vor allem auf Akteurinnen und Akteure unter dem Dach des Demokratiezentrum Hessen konzentrieren.

- Die Kooperationspartnerinnen und -partner sind auf Landesebene bzw. räumlich im Bundesland Hessen angesiedelt.
- Die Kooperationen reichen von Ansätzen der Primärprävention (mit Fokus auf politischer Bildung) über Sekundär-/Tertiärprävention (z. B. mobile Konfliktberatung, Distanzierungsberatung) bis zur Opferunterstützung.
- Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus werden – auch mit Blick auf Kooperationsaspekte – evaluiert.
- Aus polizeilicher Sicht werden die bestehenden zentralen Kooperationen insgesamt als ertragreich charakterisiert; Herausforderungen und Probleme werden mit Blick auf nicht immer konfliktfrei miteinander zu verknüpfende professionelle Selbstverständnisse von Sicherheitsbehörden einerseits und zivilgesellschaftliche Organisationen andererseits wahrgenommen.

Mecklenburg-Vorpommern

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen insgesamt sechs Fragebögen vor. Die Befragung wurde dort durch das Präventionsdezernat sowie die Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des Landeskriminalamts beantwortet, darüber hinaus durch die Polizeiinspektion Anklam, die Kriminalpolizeiinspektion Anklam, die Kriminalpolizeiinspektion Neubrandenburg und das Polizeipräsidium Rostock.

Überblick

Insgesamt werden für die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern 33 aktuelle Kooperationspartnerinnen und -partner aus der Zivilgesellschaft benannt. Die Anzahl der Kooperationen unterscheidet sich stark nach antwortender Dienststelle. Einige Akteurinnen und Akteure werden in mehreren Bögen an-

⁹² <https://www.lass-uns-reden.de/>

gegeben, darunter *JUMP*⁹³, das *Beratungsnetzwerk Demokratie und Toleranz*⁹⁴, *LOBBI e.V.*⁹⁵, die *Evangelische Akademie der Nordkirche – Regionalzentren für demokratische Kultur*⁹⁶ und das *Regionalzentrum für demokratische Kultur MV*⁹⁷. Der Fokus von *JUMP* liegt auf Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit. Das Beratungsnetzwerk Demokratie und Toleranz „ist ein Zusammenschluss aus staatlichen Behörden sowie nicht-staatlichen Institutionen“. *LOBBI e.V.* ist eine landesweite Opferberatung, die Beistand sowie Informationen für Betroffene von rechter Gewalt bietet. Innerhalb der *Evangelischen Akademie der Nordkirche* gibt es „fünf Regionalzentren für demokratische Kultur“, die „Demokratiegefährdungen aller Art entgegenwirken“ sollen.⁹⁸ Das *Regionalzentrum für demokratische Kultur MV* „berät und qualifiziert zu den Themen Demokratieentwicklung und Rechtsextremismus“.

Zu den genannten Kooperationen arbeitet das Präventionsdezernat im LKA unter anderem in drei Kooperationen mit einem Schwerpunkt auf digitalem Hass zusammen. Dies sind Kooperationen mit *HateAid – gemeinsam gegen Hass*⁹⁹, der ersten Beratungsstelle gegen Hass im Netz in Deutschland, *hatefree – Hilfe bei digitaler Gewalt*¹⁰⁰, ein Team, das juristische Unterstützung für Betroffene von digitaler Gewalt bietet, und *jugendschutz.net*¹⁰¹, ein „gemeinsames Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet“¹⁰². Die Abteilung Polizeilicher Staatsschutz gab darüber hinaus an, sie kooperiere u. a. mit zwei (nicht zivilgesellschaftlichen) Partnern auf Länderebene, der *Landesmedienanstalt MV*¹⁰³ und der *Landeszentrale für politische Bildung MV*¹⁰⁴. Die Polizeiinspektion Anklam arbeite-

te zum Befragungszeitpunkt nicht mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren zusammen. Gründe für das Fehlen aktueller Kooperationen seien ein zu hoher erwarteter Aufwand, fehlende Kooperationsbereitschaft und Ablehnung der Polizei auf Seiten zivilgesellschaftlicher Organisationen, ferner auch rechtliche Hindernisse. Die Kriminalpolizeiinspektion Anklam gab eine, die Kriminalpolizeiinspektion Neubrandenburg zwei bestehende Kooperationen an. Das Polizeipräsidium Rostock benannte hingegen gleich 16 aktuelle Partnerorganisationen. Darunter finden sich sowohl kleinere regionale Akteurinnen und Akteure (das *Jugendhilfezentrum „Käthe Kollwitz“ e. V. Rehna*¹⁰⁵, die *Bürgerinitiative Bunt statt braun e.V.*¹⁰⁶, die *Mahn- und Gedenkstätten Wöbbelin*¹⁰⁷) als auch landesweit agierende (der *Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband M-V e. V.*¹⁰⁸, die *Heinrich-Böll-Stiftung Mecklenburg-Vorpommern*¹⁰⁹).

Von Seiten des Präventionsdezernats im LKA waren weitere Kooperationen mit das netz – Vernetzungsstelle gegen *Hate Speech*¹¹⁰ und dem Kompetenznetzwerk gegen Hass im Netz fest geplant. Die Abteilung Staatsschutz gab an, künftig auch mit „der neugegründeten *DIA.MV-Dokumentations- und Informationsstelle Antisemitismus*“¹¹¹ zusammenzuarbeiten. Außerdem ist das LKA MV Mitglied im „*Beratungsnetzwerk Demokratie und Toleranz*“, welches sich viermal im Jahr trifft. Zu den weiteren Mitgliedern zählen sowohl verschiedene zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure (u. a. auch die *Regionalzentren für demokratische Kultur* und *LOBBI e.V.*¹¹²) als auch Ministerien und Sicherheitsbehörden.

93 <https://www.jump-mv.de/>

94 <https://www.beratungsnetzwerk-mv.de/>

95 <https://lobbi-mv.de/>

96 <https://www.akademie-nordkirche.de/>

97 <https://www.raa-mv.de/raa-projekte/raa-regionalzentren-fuer-demokratische-kultur/>

98 <https://www.akademie-nordkirche.de/regionalzentren/was-wir-tun/>

99 <https://hateaid.org/>

100 <https://hatefree.de/>

101 <https://www.jugendschutz.net/>

102 <https://www.jugendschutz.net/>

103 <https://medienanstalt-mv.de/>

104 <https://www.lpb-mv.de/>

105 <https://www.jhz-rehna.de/start>

106 <http://www.buntstattbraun.de/>

107 <https://www.gedenkstaetten-woebelin.de/>

108 <https://paritaet-mv.de/startseite.html>

109 <https://www.boell-mv.de/de>

110 <https://www.das-netz.de/>

111 <https://www.dia-mv.de/>

112 <https://lobbi-mv.de/>

Wichtigste Kooperationen

Das *Beratungsnetzwerk Demokratie und Toleranz* wird durch die Abteilung Staatsschutz als ein aktuell wichtiger Kooperationspartner benannt. Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind die „Vernetzung der unterschiedlichen Akteure [sowie die] Entwicklung von Handlungsansätzen/Initiativen gegen Rechtsextremismus [und die] Übernahme von Beratungsfällen, wenn [das] zuständige Regionalzentrum um Unterstützung bittet“. Als Ertrag der Kooperation werden seitens der Polizei eine bessere Informationslage und bessere Akzeptanz der polizeilichen Arbeit, verbesserter Opferschutz und verbesserte Prävention genannt. Unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen und Probleme des Datenschutzes und der Informationsweitergabe stellen Herausforderungen innerhalb der Kooperation dar. Eine weitere aktuell wichtige Kooperation findet mit der Landeszentrale für politische Bildung MV statt und zielt auf die „Steigerung (der) Fachkompetenzen im Themenfeld Rechtsextremismus“ von Polizeibeamtinnen und -beamten ab. Die Zusammenarbeit ist unproblematisch und schafft eine bessere Informationslage für die Polizei. Zuletzt wird *JUMP MV* genannt (auch von der Kriminalpolizeiinspektion Neubrandenburg und dem Polizeipräsidium Rostock angeführt). Thematischer Schwerpunkt der Kooperation ist der Ausstieg aus rechten Gruppierungen. Auch hier stellen Probleme des Datenschutzes sowie unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen Herausforderungen dar. Insgesamt werden die Kooperationen als ertragreich bewertet (besseres Erreichen der Zielgruppe, Schonung polizeilicher Ressourcen, erfolgreiche Verhinderung rechtsextremistischer Straftaten, Erfolge bei der Prävention, erfolgreiche Ausstiegsarbeit).

Für die Abteilung „Polizeilicher Staatsschutz“ des LKA stellen die Kooperationen mit dem *Landesfrauenrat MV*, *Respekt Coaches* und der *Akademie der Nordkirche* als Mitglied im *Beratungsnetzwerk Demokratie und Toleranz MV* die aktuell wichtigsten Kooperationen dar. Alle Kooperationen ähneln sich in Ansatz, Themenfeld und Zielsetzung. Es handelt sich um primär-

und sekundärpräventive Ansätze im Themenbereich Rassismus, Antisemitismus, rechte Gewalt, Mediensicherheit und digitale Gewalt. Im Zentrum stehen politische Bildung, Prävention von Gewalt, Antisemitismus und Rechtsextremismus, Medienkompetenzstärkung und die „Ausbildung von Multiplizierenden und Fachkräften zur Stärkung der (Gewalt-) Prävention und Medienkompetenz“. Somit tragen die Kooperationen zu einer besseren Informationslage, Aufhellung des Dunkelfeldes, besserem Erreichen der Zielgruppe, besserem Opferschutz, Präventionserfolgen sowie der Akzeptanz der polizeilichen Arbeit und Schonung polizeilicher Ressourcen bei. Die Kooperationen haben jedoch auch alle einen sehr hohen Ressourceneinsatz auf Seiten der Polizei. In Bezug auf die Zusammenarbeit mit der *Akademie der Nordkirche* werden unterschiedliche berufliche Selbstverständnisse und unzureichende Absprachen als Herausforderungen für die Zusammenarbeit beschrieben

Das Polizeipräsidium Rostock kooperiert ebenfalls anlassbezogen mit der *Bürgerinitiative Bunt statt braun e.V.* zur Prävention rechtsextremistischer Bestrebungen (Sekundärprävention). Unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen und berufliche Selbstverständnisse sowie Probleme bei der Informationsweitergabe werden als herausfordernd beschrieben. Bei eher geringem Ressourceneinsatz ist die Zusammenarbeit ertragreich (bessere Informationslage, Verbesserung der Akzeptanz polizeilicher Arbeit, Erfolge in der Prävention).

Eine primärpräventive Kooperation mit dem *CJD Regionalzentrum für demokratische Kultur* wird von der Kriminalpolizeiinspektion Neubrandenburg als bedeutsam beschrieben. Es geht vor allem um Prävention und politische Bildung von Kindern und Jugendlichen zu den Themen „Rechtsextremismus und Antisemitismus, selten Linksextremismus“.

Das Kriminalpolizeiinspektion Anklam zählt „untergeordnete Partner des Landesprogramms ‚Demokratie und Toleranz stärken‘ (z. B. Regionalzentrum)“ zu ihren wichtigsten Kooperationen. Thematisch geht es vor allem

um Sachverhalte mit Bezug zu politisch motivierter Kriminalität und „frühzeitige Aufklärung sich radikalischer Personen/Gruppierungen“. Dabei stehen die Primärprävention sowie die „beidseitige Informationsgewinnung“ und die „Nutzung aller möglicher präventiver Ressourcen“ im Vordergrund. Bei mittleren Ressourceneinsatz können eine bessere Informationslage für die Polizei, ein besseres Erreichen der Zielgruppe, die Schonung polizeilicher Ressourcen, eine verbesserte Akzeptanz der polizeilichen Arbeit und Erfolge bei der Prävention erreicht werden.

Entwicklungen, Ausblick und Zusammenfassung

Evaluationen von Kooperationen und Kooperationsprojekten waren zum Befragungszeitpunkt weder im Gange noch geplant. Das Präventionsdezernat im LKA berichtete allerdings von einer internen Evaluation aus dem Jahr 2018. Das EU-geförderte Präventionsprojekt „Helden statt Trolle“¹¹³ des LKA MV und der Landeszentrale für politische Bildung habe nach erfolgreicher Evaluierung in die Landesförderung aufgenommen werden können.

Die Entwicklungen des Protestgeschehens in jüngerer Zeit haben in Mecklenburg-Vorpommern teilweise zu Veränderungen in der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Partnerinnen und Partnern geführt. Das Präventionsdezernat berichtete von einer zunehmend „stärkere[n] Vernetzung und Zusammenarbeit durch Kooperationsvereinbarungen“, sodass eine neue Kooperation mit hatefree vereinbart und die bestehenden Kooperationen mit *Respekt Coaches*, dem *Landesfrauenrat* und der *Akademie der Nordkirche* vertieft wurden. Die Abteilung Staatsschutz berichtete von „höhere[n] Abstimmungen im Rahmen des gemeinsamen Beratungsnetzwerkes (Austausch von aktuellen Entwicklungen, Schaffung von Transparenz staatlichen Handelns)“. Außerdem wurde im Themenfeld „Antisemitismus“ eine neue Kooperation mit der *DIA MV (Dokumentations- und Informationsstelle Antisemitismus MV)* vereinbart.

Auch abseits der Entwicklungen um die Coronaproteste soll in der Abteilung Staatsschutz der Austausch innerhalb der guten und verfestigten Zusammenarbeit über das Beratungsnetzwerk stetig weiter intensiviert werden. Zusätzlich gibt es eine „Steigerung in Bezug auf Ausstiegs- und Distanzierungsfälle“. Aus dem Präventionsdezernat wurden Entwicklungen im digitalen Bereich angesprochen. Es wurde die „Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Weiterbildung von Fachkräften im Rahmen einer ganzheitlichen Ausbildung zur Stärkung von Medienkompetenz und Gewaltprävention, Intensivierung der Kooperationen bei der inhaltlichen Fokussierung auf den digitalen Kontext von Gewaltprävention u. a. im Bereich des Rechtsextremismus und die Folgen für den Alltag (Stichwort Hass und Gewalt im Netz)“ genannt. In der Kriminalpolizeiinspektion Neubrandenburg soll eine „Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem *CJD Regionalzentrum für demokratische Kultur* im Bereich Prävention und örtlichen Schwerpunkten im Bereich Extremismus“ stattfinden.

Vom Präventionsdezernat im LKA wird weiter eine „bessere Vernetzung im überregionalen Sichtfeld“ bzw. konkreter „regelmäßige (digitale) Räume zum Austausch von gewaltpräventiven Maßnahmen der Akteurinnen und Akteure in ganz Deutschland, die die Angebote vor Ort gestalten und umsetzen“ als bereichernder Faktor aufgeführt. Das „Kompetenznetzwerk gegen Hass im Netz“ könnte unter diesem Themenschwerpunkt eine Vorreiterrolle einnehmen, die u. a. Rechtsextremismus als Fokusschwerpunkt behandelt und Stakeholder zusammenführt“. Außerdem könnte eine „überregionale *Best-Practice*-Datenbank“, wie z. B. eine Plattform der Landeszentrale für politische Bildung MV¹¹⁴, zu besserer Sichtbarkeit von Programmen und Projekten sowie vereinfachter Kontaktaufnahme und besserem Austausch von Materialien und Inhalte und somit auch zu einer Optimierung bestehender Angebote führen. Erfolgreiche ganzheitliche und zielgruppengerechte Angebote sollten außerdem nach dem Ablaufen der Befristung

113 <https://www.helden-statt-trolle.de/>

114 <https://www.lpb-mv.de/projekte/digitalelehrerfortbildung/>

nachhaltig gefördert werden. Zusätzlich sollte Gewaltprävention als „lebenslanges Bildungsthema“ betrachtet werden „und neben dem Thema Rechtsextremismus als Teil von Gewalt auch die gleichzeitige Förderung von Medienkompetenzen und Sozialkompetenzen“ eingeschlossen werden. Das Polizeipräsidium Rostock bekräftigt, dass „kooperative Hemmnisse für erfolgreiche Zusammenarbeit [...] die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen [bleiben]. Der polizeilich bestehende Zwang zur Verfolgung von Straftaten hindert das erforderliche Vertrauensverhältnis.“ Auf rechtliche Grenzen des Informationsaustauschs in der Kooperation mit der Zivilgesellschaft wird wiederholt hingewiesen.

Zusammenfassend lässt sich für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern Folgendes festhalten:

- Die Vernetzung untereinander, z. B. auch durch das bestehende Beratungsnetzwerk Demokratie und Toleranz, steht im Vordergrund. Außerdem ist eine Schwerpunktsetzung auf digitale Gewalt und die Entwicklung von Medienkompetenzen zu erkennen.
- Zielgruppen, Zielgruppenerreichung und Zielsetzungen sind in den meisten Fällen weit gefasst. Die Formalisierung der Kooperationen ist unterschiedlich; sie beginnt bei festen Ansprechpersonen und regelmäßigen Treffen und endet bei vertraglich formalisierten Kooperationen.
- Die Kooperationen umfassen primärpräventive (politische Bildung, Weiterbildung von Multiplikatoren), sekundärpräventive (Distanzierungsarbeit, Prävention von Gewalt, Antisemitismus und Rechtsextremismus) und tertiärpräventive Angebote (Aussteigerprogramme).
- Kooperationen wurden bislang nur im Ausnahmefall evaluiert. In der Regel werden sie als ertragreich beschrieben.

- Herausfordernd und problematisch sind in einigen Fällen unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen bzw. Probleme des Datenschutzes und der Informationsweitergabe, die die Vernetzung und den Austausch untereinander erschweren.

Niedersachsen

Für das Bundesland Niedersachsen liegen insgesamt 15 Antworten vor, die aus unterschiedlichen Bereichen und Ebenen der Landespolizei stammen. Im Einzelnen wurde die Befragung vom Landeskriminalamt, von der Polizeiakademie Niedersachsen, den Polizeidirektionen Osnabrück, Hannover, Göttingen, Lüneburg und Oldenburg sowie von acht Polizeiinspektionen bearbeitet (Gifhorn, Braunschweig, Goslar, Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel, Wolfsburg/Helmstedt, Hameln-Pyrmont/Holzminde, Nienburg/Schaumburg, Hildesheim).

Überblick

Alle antwortenden Polizeidirektionen, das Landeskriminalamt und die Polizeiakademie gaben – in unterschiedlicher Zahl – aktuelle Kooperationen an. Zu den Akteurinnen und Akteuren bzw. Trägerorganisationen auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene zählen insbesondere kirchlich-religiöse Institutionen und Gemeinden, wie die *Diakonie*¹¹⁵, die *Caritas*¹¹⁶, der *Sozialdienst katholischer Männer*¹¹⁷, die *Jüdische Gemeinde Celle*¹¹⁸, aber auch Stiftungen¹¹⁹, Vereine¹²⁰ und Bildungs- und Bera-

115 <https://www.diakonie-in-niedersachsen.de/>

116 <https://www.caritas-os.de/>

117 <https://www.caritas-os.de/skm/start>

118 <http://jg-celle.de/>

119 *Stiftung niedersächsische Gedenkstätten* (<https://www.stiftung-ng.de/de/>), *Stiftung Gedenkstätte Esterwegen* (<https://www.gedenkstaette-esterwegen.de/>), Projekte (*RIAS Niedersachsen – Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus*) der *Amadeu Antonio Stiftung* (<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/>).

120 *Asyl e.V.* (<https://www.asyl-ev.de/>), Verein „*Gegen Vergessen – Für Demokratie*“ in Niedersachsen (<https://www.gegen-vergessen.de/>); *IBIS – Interkulturelle Arbeitsstelle für Forschung, Dokumentation, Bildung und Beratung e.V.* (<https://ibis-ev.de/>).

tungsstellen¹²¹. Die berichtete Intensität der Zusammenarbeit variiert zwischen sehr gering und sehr hoch.

Die Polizeiinspektionen Gifhorn, Wolfsburg/Helmstedt und Hildesheim nannten sowohl lokale und regionale (*Schulterschluss der Wolfsburger Demokrat*innen*¹²², *radius*¹²³, *Zentrum Demokratische Bildung ZDB*¹²⁴, *Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus*¹²⁵) als auch landesweit tätige (Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen¹²⁶) Kooperationspartnerinnen und -partner. Die übrigen fünf Polizeiinspektionen gaben weder aktuell bestehende noch zukünftig vorgesehene Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren an. In einem Fall wurde allerdings berichtet, dass durchaus vorhandenes Interesse am Aufbau von Kooperationen u. a. vor dem Hintergrund der zum Erhebungszeitpunkt noch andauernden Pandemie noch nicht in die Tat umgesetzt worden sei. Als Gründe für den Verzicht auf Kooperationen im Handlungsfeld Rechtsextremismus wurden eine lokal unbedeutende rechte Szene, der geringe erwartete Nutzen von Kooperationen, negative Erfahrungen in der Vergangenheit, ablehnende Haltungen zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure gegenüber der Polizei, die behördliche Verpflichtung zur politischen Neutralität und rechtliche Hindernisse (z. B. Datenschutz, Weitergabe sensibler Informationen) genannt. Zum Teil wurde angegeben, dass örtlich keine geeigneten Partnerorganisationen erkennbar seien. Abgesehen von zivilgesellschaftlichen Kooperationen wurde teilweise auch auf andere Kooperationen mit Schulen und der Stadt (*Runder Tisch Braunschweig*), dem *Landespräventionsrat*, der in Niedersachsen zugleich Koordinierungsstelle für Demokratie und Menschenrechte ist, sowie mit anderen Behörden (Niedersächsischer Verfassungsschutz) verwiesen.

121 *Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus – Niedersachsen für Demokratie* (<https://mbt-niedersachsen.de/>); *RIAS Niedersachsen – Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus* (<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/projekte/rias-niedersachsen/>); *EXIT Deutschland* (<https://www.exit-deutschland.de/>).

122 <http://geschlossen-weltoffen.de/>

123 <https://radius-hildesheim.de/>

124 <https://www.arug-zdb.de/>

125 <https://mbt-niedersachsen.de/>

126 <https://ldz-niedersachsen.de/>

Wichtigste Kooperationspartner

Das Landeskriminalamt, die Polizeiakademie und die Polizeidirektionen Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück machten Angaben zu ihren aktuell wichtigsten Kooperationspartnerinnen und -partnern und benannten folgende Akteurinnen und Akteure:

- Landeskriminalamt: *Präsenz – Koordinierungsstelle gegen Radikalisierung und Demokratiefindlichkeit*¹²⁷ (im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“), *radius – Service- und Beratungsstelle gegen Radikalisierung und Demokratiefindlichkeit*, *IBIS e.V. – Interkulturelle Arbeitsstelle für Forschung, Dokumentation, Bildung und Beratung*
- Polizeiakademie Niedersachsen: *Gegen Vergessen – Für Demokratie, Gedenkstätte Esterwegen*
- Polizeidirektion Hannover: *Betroffenenberatung Niedersachsen Asyl e.V.*¹²⁸, *Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus RIAS Niedersachsen*, Meldestelle in Trägerschaft der *Amadeu Antonio Stiftung*
- Polizeidirektion Lüneburg: *Jüdische Gemeinde Celle e.V.*, *Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, Exit Deutschland*
- Polizeidirektion Oldenburg: *Gegen Vergessen – Für Demokratie e.V.*, *Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus und für Demokratie*
- Polizeidirektion Osnabrück: *Diakonie, Sozialdienst katholischer Männer, Sozialdienst katholischer Frauen* und *Caritas* sowie (in der Regel nicht zivilgesellschaftliche) Schulen

127 <https://www.bpb.de/themen/infodienst/318621/praesenzkoordinierungsstelle-gegen-radikalisierung-und-demokratiefindlichkeit/>

128 <https://betroffenenberatung.de/>

Die Kooperationen schließen überwiegend präventive, aber auch repressive Maßnahmen in der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren ein. Die Intensität der Zusammenarbeit reicht von mittel bis sehr hoch. Die präventiven Maßnahmen der Zusammenarbeit gestalten sich in Form von Bildungs- und Beratungsangeboten, Aufklärungsarbeit und Aussteigerprogrammen. Zur Zielgruppe gehören Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Opfer, Geschädigte und diskriminierte Gruppen der Bevölkerung sowie auch Radikalisierte, Radikalisierungsgefährdete und Angehörige Radikalierter bzw. Radikalisierungsgefährdeter. Zudem wurde auch ein Kooperationsangebot (*Gegen Vergessen – Für Demokratie e.V.*) genannt, das sich an Angehörige der Polizei richtet, die ausgebildet als „Strategiepatinnen und -paten für Demokratie in allen Behörden der Polizei Niedersachsen“ agieren. „Diese funktionieren als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und fördern weitere Projekte im Sinne der Stärkung des demokratischen Selbstverständnisses“.

Daneben wurden Kooperationsbeziehungen mit einer auch repressiven Ausrichtung genannt, die auf eine „Aufhellung des Dunkelfeldes durch Bestärkung der Betroffenen zur niedrigschwelligen Meldung von Straftaten/Vorfällen an die Polizei seitens der Betroffenen/Betroffenenberatung“ abzielen (*Betroffenenberatung Niedersachsen, RIAS*). Die Polizei vermittelt ihrerseits im Zuge des Ermittlungsverfahrens an Beratungseinrichtungen und steht im „Zusammenwirken von Kriminalprävention und Opferhilfe“ in regelmäßigem Austausch mit der Betroffenenberatung. Als problematisch werden hier vor allem unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen der Akteurinnen und Akteure, divergierende berufliche Selbstverständnisse und Probleme des Datenschutzes und der Informationsweitergabe genannt. Von einer Stelle heißt es: „Eine staatliche Institution wie die Polizei unterscheidet sich in ihrer Struktur und ihrem formalen Handeln deutlich von einem zivilgesellschaftlichen Verein“. Ebenso wurde unzureichendes wechselseitiges Vertrauen als problematisch benannt.

Da die Polizeiinspektionen (Gifhorn, Wolfsburg/Helmstedt, Hildesheim) nur einzelne Kooperationspartnerinnen und -partner angeben haben, beziehen sie sich auch in ihren Ausführungen zu den wichtigsten Kooperationen auf die bereits genannten:

- *Schulterschluss der Wolfsburger Demokrat*innen*
- *Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus*
- Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen
- *radius – Service und Beratungsstelle gegen Radikalisierung und Demokratiefeindlichkeit*
- lokale Präventionsbündnisse (Schulen)

Die Kooperationen gestalten sich bei den Polizeiinspektionen vor allem präventiv und zielen auf Aufklärungs- und Bildungsangebote ab. Der Einsatz von Ressourcen fällt dabei von gering bis sehr hoch aus und hängt sehr von der jeweiligen Kooperationsgestaltung und -umsetzung ab. Der Ertrag der Kooperationen wird vor allem in einer besseren Informationslage für die Polizei, der Stärkung des Opferschutzes und einer Erhöhung der Akzeptanz der polizeilichen Arbeit gesehen. Als Herausforderungen und Problembereiche werden unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen, divergierende professionelle Selbstverständnisse der Kooperierenden, Fragen des Datenschutzes und der Informationsweitergabe sowie ein mangelhafter Austausch genannt.

Entwicklungen, Ausblick und Zusammenfassung

Evaluationen zu erwähnten Kooperationen liegen in geringem Umfang vor. Die Polizeiakademie Niedersachsen kooperiert mit dem Verein *Gegen Vergessen – Für Demokratie e.V.*; die Fortbildung „*Strategiepat*innen für Demokratie*“ werde, so die Angabe in der Befragung, durch eine externe Institution evaluiert. Auch die Polizeidirektion Oldenburg ist in Kooperation mit diesem Verein und strebt eine Evaluation an. Von Seiten des LKA Niedersachsen werden in

Bezug auf aktuelle Entwicklungen keine neuen Bedarfe oder Kooperationen berichtet. Jedoch wird als Planung für die Zukunft von weiterer Vernetzung gesprochen. In diesem Zusammenhang kann die im Landeskriminalamt eingerichtete Präventionsstelle Politisch Motivier- te Kriminalität (PPMK) von Bedeutung sein, als deren Kernaufgabe u. a. die „enge Vernetzung mit polizeilichen Organisationseinheiten, mit dem Verfassungsschutz, dem Landespräventionsrat sowie weiteren externen Präventionsakteuren aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft“ genannt wird¹²⁹. Die Polizeiakademie Niedersachsen gibt in Bezug auf aktuelle Entwicklungen an, dass die „bereits bestehende Konzeption der gemeinsamen Fortbildung mit dem Verein Gegen Vergessen – Für Demokratie [...] diese Themen bereits im Vorfeld aufgenommen (Populismus, GMF)“ habe. Es sei „eine über die bisherigen Inhalte hinausgehende Fortbildung aller Polizeiangehörigen, auch außerhalb des Aufgabenfeldes der politisch motivierten Kriminalität zum Thema ‚Hasskriminalität‘ [...] in der Planung.“

Die Polizeidirektion Hannover spricht außerdem an, dass Kooperationen insgesamt „neue Perspektiven und Möglichkeiten sowohl in der gemeinsamen als auch in der individuellen Arbeit in Bezug auf die Thematik“ ermöglichen können. „Gleichzeitig wird aber auch über Grenzen bzgl. des Handlungsspielraumes und der Zuständigkeit der einzelnen Partner aufgeklärt und gegenseitiges Verständnis dahingehend geschaffen. Damit geht eine Vertrauensbildung einher, die für eine zielführende Kooperation bzw. Zusammenarbeit unerlässlich ist. Die enge und niedrighschwellige Zusammenarbeit von Polizei und [zivilgesellschaftlichen] Akteuren ist wichtig, um entsprechende (Fach-)Kompetenzen zu bündeln, den Handlungsspielraum der beteiligten Akteure dadurch zu ergänzen und somit interdisziplinär einen gemeinsamen gewinnbringenden Beitrag zur Prävention von Rechtsextremismus zu leisten.“ Die Polizeidirektion Oldenburg (Polizeiinspektion Cuxhaven) merkt hingegen

kritisch an: „Die Erfahrungen mit NGOs zeigen auf, dass die alltägliche Arbeit der Polizei, z. B. im Versammlungskontext – Schutz einer rechten Versammlung – regelmäßig zu einem Unverständnis bei den Mitarbeiter:innen der für die Prävention wichtigen zivilgesellschaftlichen Akteure führt. Die seitens der Polizei immer wieder vorgetragene eigene Zivilcourage gegen rechts stößt durch solche Situationen an ihre Argumentationsgrenzen. Auch der Gesprächshinweis auf die beamtenmäßig verankerte Neutralitätspflicht ist wenig geeignet, diese Situationen grundsätzlich aufzulösen.“

Zusammenfassend lässt sich für Niedersachsen Folgendes feststellen:

- Es werden zahlreiche und inhaltlich sehr heterogene Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren berichtet, die vor allem präventiv ausgerichtet sind. Schwerpunkte der Zusammenarbeit liegen in den Bereichen der politischen Bildung/Demokratieförderung, Betroffenenberatung und Ausstiegsarbeit.
- Probleme in der Kooperation lassen sich auf unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen, Fragen des Datenschutzes und der Informationsweitergabe sowie divergierende berufliche Selbstverständnisse zurückführen. Vereinzelt wurden aktuelle Entwicklungen angesprochen, die aus polizeilicher Sicht auf Akzeptanzprobleme polizeilicher Maßnahmen seitens Teilen der Zivilgesellschaft hinweisen.
- Insgesamt werden die Kooperationen von den kooperierenden Polizeibehörden als gewinnbringend beschrieben; sie trügen zu einer verbesserten Informationslage und Aufhellung des Dunkelfeldes sowie zu einem besseren Erreichen der Zielgruppen, der Verbesserung der Akzeptanz der polizeilichen Arbeit, aber auch zu Erfolgen bei der Verfolgung rechtsextremistischer Straftaten und zu einer Schonung polizeilicher Ressourcen bei.

¹²⁹ https://www.lka.polizei-nds.de/startseite/pravention/politisch_motivierte_kriminalitat/praeventionsstelle-politisch-motivier-te-kriminalitaet-110685.html

Nordrhein-Westfalen

Für Nordrhein-Westfalen ergibt sich aus Gründen der eingangs beschriebenen Datenbeschaffenheit eine besondere Form der Darstellung. Da von Seiten des Landes eine Einbindung der 47 Kreispolizeibehörden als sinnvoll erachtet wurde, erfolgt die Ergebnisdarstellung zweigeteilt. Zunächst werden für das Land Nordrhein-Westfalen Ergebnisse dargestellt, die auf einer Übersichtsskizze des Landeskriminalamts (Bereich Kriminalprävention und Opferschutz) beruhen; Befunde auf der Ebene der Kreispolizeibehörden werden im Anschluss zusammenfassend präsentiert.

Überblick

Die Darstellung des Landeskriminalamts differenziert zwischen Kooperationen bzw. „Netzwerkarbeit“ durch das Landeskriminalamt und entsprechenden Arbeitsweisen seitens der Kreispolizeibehörden. Individuelle „wichtigste“ Kooperationspartnerinnen und -partner werden in dieser Skizze nicht benannt; sie gibt aber Hinweise auf bedeutsame Kooperationsformen und bereiche.

Wichtige Kooperationen

Ebene des Landeskriminalamts: Hierzu wird ausgeführt, dass das Landeskriminalamt seit 2014 Mitglied des Landesnetzwerks gegen Rechtsextremismus in Nordrhein-Westfalen¹³⁰ ist. Dieses „von der Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus in Nordrhein-Westfalen koordinierte Netzwerk setzt sich aus staatlichen Akteuren und solchen der Zivilgesellschaft zusammen. Das Netzwerk dient als Austausch- und Informationsforum von Multiplikator:innen in der Arbeit gegen Rechtsextremismus. Ziel des Landesnetzwerks ist, ein menschenrechtsorientiertes und demokratisches Zusammenleben zu fördern. Im Dialog werden gemeinsame Maßnahmen für die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Rassismus entwickelt und umgesetzt“.

¹³⁰ <https://www.lks.nrw.de/vernetzung/landesnetzwerk-gegen-rechtsextremismus>

Ferner hat das LKA im November 2021 an der von der Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus ausgerichteten Landesdemokratiekonferenz 2021 teilgenommen, deren Leitthema „Rechter Hass und rassistische Hetze auf digitalen Plattformen“ war¹³¹. „Die Teilnahme des LKA NRW an diesen Veranstaltungen folgt dem Ziel der Vernetzung von staatlichen Stellen und zivilgesellschaftlichen Akteuren der Prävention von Rechtsextremismus“.

Darüber hinaus wird ausgeführt, dass das LKA regelmäßig an Netzwerktreffen von *CoRE-NRW* (*Connecting Research on Extremism in North Rhine-Westphalia*¹³²) teilnehme. Dieses Netzwerk für Extremismusforschung „wurde 2016 vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW (MKW NRW) ins Leben gerufen und sammelt wissenschaftliche Erkenntnisse, um diese einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus soll das Netzwerk den Fachaustausch zwischen Forschung, Politik und Praxis stärken. Wissenschaftliche Beschäftigungen im Bereich Rechtsextremismus sind dabei regelmäßig Gegenstand der Netzwerktreffen“.

Ende 2021 hat das LKA NRW zudem auf europäischer Ebene an einem virtuellen Arbeitstreffen der *Police and Law Enforcement Working Group* (*RAN POL*)¹³³ des *Radicalisation Awareness Network* zum Thema „Lokale Trainingsprogramme in der Prävention und/oder Deradikalisierung“ teilgenommen. Die Veranstaltung habe darauf abgezielt, „Akteure aus Sicherheitsbehörden und Zivilgesellschaft zusammenzubringen, die im Bereich Präventions- und oder Deradikalisierungsarbeit tätig sind“.

Des Weiteren wird zum Landeskriminalamt ausgeführt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „regelmäßig von zivilgesellschaftlichen Trägern organisierte Weiterbildungsveranstaltungen mit inhaltlichen Bezügen zum Thema

¹³¹ <https://www.politische-bildung.nrw.de/veranstaltungen/archiv/details/event/rechter-hass-und-rassistische-hetze-auf-digitalen-plattformen-2021-11-18>

¹³² <https://core-nrw.de/>

¹³³ https://ec.europa.eu/home-affairs/networks/radicalisation-awareness-network-ran/topics-and-working-groups/police-and-law-enforcement-working-group-ran-pol_de

Prävention von Rechtsextremismus“ besuchen. „Die dort vermittelten Inhalte können polizeiinterne Erkenntnisse ergänzen. Außerdem erfolgt in diesem Rahmen ein direkter Austausch mit Teilnehmenden aus dem Bereich der Zivilgesellschaft, die präventiv tätig werden – z. B. mit Vertretern und Vertreterinnen der *Kölnischen Gesellschaft für Christlich-jüdische Zusammenarbeit*¹³⁴ oder Opferberatungsstellen wie beispielsweise *SABRA (Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit, Beratung bei Rassismus und Antisemitismus)*¹³⁵, *BACK UP (Beratung für Opfer rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Gewalt)*¹³⁶ oder der Opferberatungsstelle Rheinland¹³⁷. Durch die persönlichen Kontakte können Bedarfe der Akteure direkt kommuniziert werden. Erkenntnisse sowie Phänomenwissen der Polizei NRW können weitergegeben werden. So werden Kooperationsbeziehungen zwischen dem LKA NRW und Akteuren der Zivilgesellschaft weiter verbessert“.

Derartige Mitarbeit in Netzwerken und Teilnahme an Veranstaltungen diene der Vernetzung „mit zivilgesellschaftlichen Akteuren der Prävention im Bereich Rechtsextremismus“. Es liege „im Interesse der Polizei, die Vernetzung von und mit Akteuren zivilgesellschaftlicher Präventionsangebote im Bereich des Rechtsextremismus zu unterstützen, um diese auch in Zukunft weiter zu stärken“.

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen weist ferner auf eigens erstellte Informationssammlungen und Medienangebote hin, die – teils über die Internetseite der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes¹³⁸ – sowohl den Kreispolizeibehörden als auch zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren zur Verfügung gestellt werden. Das LKA unterstütze außerdem den Landespräventionsrat NRW „bei der Befüllung des Präventionsatlas¹³⁹, der online abrufbar“ sei und mehrere Hundert kriminalpräventive Projekte in Nordrhein-Westfalen erfasse. „Um Akteu-

re der Zivilgesellschaft in der Prävention von Rechtsextremismus weiter zu stärken, sollen in Zukunft besonders Präventionsangebote im Bereich der politisch motivierten Kriminalität online zur Verfügung gestellt werden“.

Das LKA führe „gemäß dem Erlass des Ministeriums des Innern vom 15.07.2014, Az. 423 - 62.06.03 regelmäßige Besprechungen mit den Mobilien Beratungsstellen gegen Rechtsextremismus in NRW und der Abteilung 6 des Ministeriums für Inneres des Landes NRW durch. Darüber hinaus sind gemäß Erlass in allen Kriminalhauptstellen der Polizei NRW Ansprechpartner für alle zivilgesellschaftlichen Akteure, insbesondere für die Mobile[n] Beratungsstellen gegen Rechtsextremismus in NRW, benannt.“

Ebene der Kreispolizeibehörden: Die 47 Kreispolizeibehörden wirkten gemäß dem Rundrlass des Ministeriums des Innern (42 - 62.02.01 - Polizeiliche Kriminalprävention) vom 24.05.2019 „eigenverantwortlich in kriminalpräventiven Gremien und Netzwerken mit“, wobei die „Prävention von Rechtsextremismus integraler Bestandteil“ sei. So hätten sich die für Kriminalprävention und Opferschutz zuständigen Dienststellen der Kreispolizeibehörden vielfältig an den vom NRW-Ministerium für Schule und Bildung initiierten „Aktionswochen für Demokratie und Respekt“¹⁴⁰ von Dezember 2021 bis Februar 2022 „durch Beiträge an Schulen beteiligt“; Rechtsextremismus sei eines von fünf Kernthemen der Aktionswochen gewesen. In einigen Kreispolizeibehörden bestehe zudem ein „enger Austausch mit den am Schulpsychologischen Dienst angeschlossenen *System-Beratern (Systemberatung Extremismusprävention für Schulen in NRW)* – so findet z. B. im Polizeipräsidium Köln in dem Zusammenhang ein fortlaufender Austausch statt“¹⁴¹. Außerdem nähmen Mitarbeitende von Kreispolizeibehörden an „Runden Tischen“ zur Prävention von Rechtsextremismus teil. Als Bei-

134 <https://www.koelnische-gesellschaft.de/>

135 <https://www.sabra-jgd.de/>

136 <https://verband-brg.de/back-up/>

137 <https://www.opferberatung-rheinland.de/beratung>

138 <https://www.polizei-beratung.de>

139 www.praeventionsatlas.nrw.de

140 Siehe etwa: <https://www.schulministerium.nrw/presse/pressemittellungen/aktionswochen-fuer-demokratie-und-respekt-beginnen-10-12-2021>

141 Siehe z. B.: <https://www.stadt-koeln.de/artikel/70306/index.html>

spiel wird die Kreispolizeibehörde Warendorf, die im Rahmen eines solchen „Runden Tisches“ u. a. mit Jugendämtern, Kommunalem Integrationszentrum, Bundesagentur für Arbeit, Schulamt, Schulpsychologischer Beratungsstelle, der *Beratungsstelle des Präventionsprogramms Wegweiser* sowie der *Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus* im Regierungsbezirk Münster (*mobim*¹⁴²) zusammenarbeite.

Entwicklungen, Ausblick und Zusammenfassung

Mit Blick auf künftige Entwicklungen führt das Landeskriminalamt aus, dass ab dem Jahr der Erhebung regelmäßige Besprechungen des Bereichs Prävention und Opferschutz mit den Mobilen Beratungsstellen gegen Rechtsextremismus vorgesehen seien. Die Zusammenarbeit mit der *Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit (SABRA)* solle fortgeführt werden. Zudem solle „eine Einbindung von Opferverbänden in die Netzwerkarbeit der Polizei NRW im Bereich der Prävention von politisch motivierter Kriminalität intensiviert werden. Die Besprechungen sollen auch in Zukunft vom Gedanken der Vernetzung und der damit einhergehenden Stärkung bestehender Präventionsangebote zum Rechtsextremismus getragen werden“.

Insgesamt lässt sich zur polizeilich-zivilgesellschaftlichen Kooperation in Nordrhein-Westfalen auf Grundlage der Übersichtsskizze des LKA Folgendes festhalten:

- Das Landeskriminalamt engagiert sich in Netzwerken, die überwiegend auf Landesebene, darüber hinaus aber auch international (*RAN POL*) organisiert sind. Unter anderem aus dieser Netzwerkarbeit resultieren einschlägige Medien und Informationsangebote, die sowohl den Kreispolizeibehörden als auch zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren zugänglich gemacht werden.
- Auf der Ebene der Kreispolizeibehörden ist u. a. von einer Zusammenarbeit mit Schulen und Schulpsychologischen Diensten

(beides im Wesentlichen im engeren Sinne keine zivilgesellschaftlichen Instanzen) sowie vom Engagement in Runden Tischen die Rede. An diesen Runden Tischen sind neben der Polizei und anderen behördlichen Akteurinnen und Akteuren auch solche aus der Zivilgesellschaft beteiligt.

- Als bedeutsame Kooperationspartnerinnen und -partner werden u. a. die in Nordrhein-Westfalen auf Ebene der Regierungsbezirke etablierten Mobilen Beratungen gegen Rechtsextremismus genannt, die zum Teil von zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren betrieben werden, zum Teil von den Kommunen.
- Aussagen zum wahrgenommenen Ertrag der bisherigen Kooperationen für die Polizei lassen sich auf der Basis der Überblicksskizze nicht treffen; der Wille zu Ausbau und Intensivierung polizeilich-zivilgesellschaftlicher Kooperationen wird aber jedenfalls seitens des Landeskriminalamts bekundet.

Flächendienststellen in Nordrhein-Westfalen (Kreispolizeibehörden)

Die grundlegende Ausrichtung der Polizei Nordrhein-Westfalen insbesondere bei der präventiven Befassung mit dem Rechtsextremismus wurde durch das LKA Nordrhein-Westfalen bereits zusammenfassend dargestellt.

Ergänzend wurde – auf Anregung und Wunsch des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen – der Fragebogen in einer geringfügig angepassten Form¹⁴³ an die 47 Kreispolizeibehörden (KPB) des Landes gesteuert und dort von den jeweils zuständigen Dienststellen bearbeitet. Von den 47 Behörden beantworteten 45 den Fragebogen (eine KPB antwortete in Form eines Schreibens, eine sandte einen unbearbeiteten Fragebogen zurück). Die Beantwortung

142 https://twitter.com/mobim_ms

143 Der räumliche und organisationale Bezug der Fragen wurde von der Ebene des Landes auf die der jeweiligen Behörde verschoben.

der Fragebögen erfolgte hauptsächlich durch Präventionsdienststellen, Extremismusbeauftragte und/oder Staatsschutzdienststellen. Vierundzwanzig Kreispolizeibehörden (Bielefeld, Bonn, Dortmund, Düren, Düsseldorf, Essen, Euskirchen, Hagen, Heinsberg, Herford, Höxter, Köln, Krefeld, Lippe, Minden, Münster, Paderborn, Recklinghausen, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis-Neuss, Siegen-Wittgenstein, Steinfurt, Warendorf, Wuppertal) berichteten aktuelle Kooperationen mit mindestens einer Organisation im Handlungsfeld Rechtsextremismus.

Überblick

Bei den aktuellen Kooperationspartnerinnen und -partnern der 24 oben genannten Kreispolizeibehörden handelt es sich um eine Vielzahl von zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen sowie auch um außerpolizeiliche behördliche Einrichtungen. Als Partnerinnen und Partner bei der Bekämpfung von Rechtsextremismus wurden die folgenden Organisationen (zum Teil mehrfach) genannt:

- *NRWeltoffen*: ein von der Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus (LKS) entwickeltes Förderprogramm, um Kommunen bei der Entwicklung und Umsetzung präventiver Handlungskonzepte gegen Rechtsextremismus und Rassismus zu unterstützen. In die Aktivitäten auf kommunaler Ebene werden neben städtischen auch zivilgesellschaftliche Organisationen eingebunden. Sechs der befragten nordrhein-westfälischen Kreispolizeibehörden gaben an, mit *NRWeltoffen* zusammenzuarbeiten.¹⁴⁴
- *Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus*, die in Nordrhein-Westfalen mit je einem Beratungsteam in den fünf Regierungsbezirken des Landes tätig ist und ebenfalls durch die LKS gefördert wird. Das Angebot richtet sich an Personen, die sich mit Rechtsextremismus oder Rassismus ausei-

nandersetzen, und leistet Hilfe zur Selbsthilfe, um „langfristige Wirkungen gegen extrem rechte Einstellungen und Handlungen zu ermöglichen“. Fünf Kreispolizeibehörden berichteten eine Kooperation mit der Beratungsstelle.¹⁴⁵

- *Villa ten Hompel*: Geschichtsort, der unter anderem „Raum für die Auseinandersetzung mit geschichtlichen und aktuellen Themen zwischen Erinnerungskultur und Demokratieförderung“ bietet. Die in Münster (Westf.) gelegene *Villa ten Hompel* ist eine Gedenkstätte für Verbrechen, die aus Polizei und Verwaltung heraus in der Zeit des Nationalsozialismus begangen wurden; sie wurde insgesamt vier Mal als Kooperationspartnerin benannt.¹⁴⁶
- *Opferberatung Rheinland (OBR)*: unterstützt Betroffene rechter und rassistischer Gewalt in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln. Drei Kreispolizeibehörden kooperieren mit der OBR.¹⁴⁷
- *BackUp-ComeBack e.V.*: verfolgt das Ziel einer offensiven Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus in Westfalen und tritt hierzu als Träger einschlägiger Projekte auf.¹⁴⁸
- *U-Turn – Wege aus dem Rechtsextremismus und der Gewalt* und *BackUp*: Bei Letzterem handelt es sich um eine Beratungsstelle mit breitem Unterstützungsangebot für „Betroffene rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Gewalt – sowie Angehörige, Freund*innen und Zeug*innen“. Drei Kreispolizeibehörden kooperieren mit *BackUp*.¹⁴⁹
- *NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln*, womit vermutlich die *Info- und Bildungsstelle gegen Rechtsextremismus (ibs)* des *NS-Dokumentationszentrums* gemeint ist. Diese

145 <https://www.mobile-beratung-nrw.de/>

146 <https://www.stadt-muenster.de/villa-ten-hompel/startseite.html>

147 <https://www.opferberatung-rheinland.de/>

148 <https://www.backup-comeback.de/>

149 <https://backup-nrw.org/>

144 <https://www.lks.nrw.de/nrweltoffen>

erweitert „die wissenschaftliche und pädagogische Arbeit des *NS-Dokumentationszentrums* um den Aspekt der Auseinandersetzung mit aktuellen rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen und diskriminierenden Ideologien und Erscheinungsformen“.¹⁵⁰ Das Dokumentationszentrum wurde zweimal als Kooperationspartner angeführt.¹⁵¹

- *Dürener Bürger gegen Rechts*: Laut Selbstbeschreibung handelt es sich dabei um einen lockeren Zusammenschluss von Personen aus und um Düren, welche extrem rechtsgerichteten Parteien und Gruppierungen friedlich entgentreten möchten.¹⁵²
- *Dürener Bündnis gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Gewalt*: ein Zusammenschluss von unterschiedlichen Privatpersonen und Gruppen aus dem Kreis Düren, die im Kampf gegen Rechtsextremismus zusammenarbeiten. „Ziel des Bündnisses ist unter anderem Aufklärung der Dürener Bevölkerung über Umtriebe und Ziele von Rechtsradikalen und Neonazis jedweder Ausprägung.“¹⁵³
- *Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit*: durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Förderprogramms der Integrationsagenturen geförderte Beratungsstellen, deren zentrale Aufgabe in der Unterstützung und dem Empowerment von Menschen mit Diskriminierungserfahrungen liegt.¹⁵⁴
- Organisationen mit Fokus auf der Historie in der Region: *Geschichtsverein Hürtgenwald e.V.*¹⁵⁵, *History Guides Ruhreifel Touristik e.V.*, *Reservistenkameradschaft Hürtgenwald*¹⁵⁶
- *Bündnis gegen Rechts Aldenhoven*, dessen Mitglieder aktiv gegen rechts vorgehen, um Mitbürgerinnen und Mitbürger zu informieren und zu warnen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Sensibilisierung Jugendlicher.¹⁵⁷
- *Fußballvereine gegen RECHTS*: mit dem Ziel, „durch öffentliche Auftritte und Aktionen auf den Fußballplätzen in ganz Deutschland das Miteinander und den Respekt im Fußballsport zu fördern, Gewalt und Rassismus von den Sportstätten und aus den Köpfen zu verbannen.“¹⁵⁸
- *Geschichte am Jürgensplatz e.V.*: Wie den Angaben der Kreispolizeibehörde Düsseldorf zu entnehmen ist, beschäftigt sich der Verein unter anderem mit der Prävention von Antisemitismus/Rechtsextremismus sowie mit politischer Bildung.¹⁵⁹
- *Düsseldorfer Appell – Respekt und Mut*: „versteht sich als überparteiliches bürgerschaftlich verfasstes Bündnis gegen Rassismus, Antisemitismus und religiösen und politischen Extremismus, entwickelt präventive Maßnahmen zu deren Eindämmung und bietet Veranstaltungen zur Demokratiebildung und interkulturelle Begegnungen an.“¹⁶⁰
- *Netzwerk Demokratieförderung*, womit vermutlich das *Kompetenznetzwerk „Demokratieförderung in der beruflichen Bildung“* gemeint ist, welches im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“ Demokratieförderung in der beruflichen Bildung weiterentwickelt.¹⁶¹

150 <https://museenkoeln.de/ns-dokumentationszentrum/default.aspx?s=463>

151 <https://museenkoeln.de/ns-dokumentationszentrum/default.aspx?s=288>

152 <https://www.facebook.com/groups/232611860768237>

153 <http://www.duerener-buendnis.de/>

154 <https://www.mkffi.nrw/servicestellen-fuer-antidiskriminierungsarbeit>

155 <https://www.geschichtsverein-huertgenwald.de/>

156 <https://www.facebook.com/Jg533>

157 <https://www.evkg-aldenhoven.de/index.php/was-wir-tun/regelmaessige-angebote/102-fuer-erwachsene>

158 <https://www.fussballvereine-gegen-rechts.de/>

159 <https://geschichte-am-jürgensplatz.de/>

160 <https://respekt-und-mut.de/netzwerk/initiatoren/da-dues-seldorfer-appell>

161 <https://www.dgb-bildungswerk.de/jugendbildung/das-kompetenznetzwerk-demokratieforderung-der-beruflichen-bildung-stellt-sich-vor>

- *Runder Tisch Essen-Steele*: Zusammenschluss von 19 Institutionen im Bündnis *Mut Machen – Steele bleibt bunt*, „um ein sichtbares Zeichen für Toleranz, einen respektvollen Umgang miteinander und gegenseitige Solidarität in ihrem Stadtteil [zu] setzen.“¹⁶²
- *Nachbarschaftsladen Essen-Steele*: Initiative im Bündnis *Mut Machen – Steele bleibt bunt*.¹⁶³
- *Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA), Kreisorganisation Mülheim an der Ruhr*, welche sich unter anderem für eine demokratische Republik und eine multikulturelle Gesellschaft einsetzt.¹⁶⁴
- *Phoenix e.V.*: bundesweit tätiger Verein, dessen Mitglieder neben Beratungen auch Anti-Rassismus- und *Empowerment*-Trainings anbieten, Vorträge halten und den Kontakt zu anderen suchen, die sich gegen Rassismus engagieren.¹⁶⁵
- *Vogelsang IP*: Laut dem Fragebogen der Kreispolizeibehörde Euskirchen wird mit der gemeinnützigen GmbH im Rahmen politischer Bildung zum Thema Nationalsozialismus kooperiert.¹⁶⁶
- *Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit DRK Heinsberg*, deren Angebot zum einen die Beratung und Begleitung bei Diskriminierungsfällen und zum anderen Präventions- und Sensibilisierungsarbeit umfasst. Themenschwerpunkt ist die rassistische Diskriminierung auf dem Wohn- und Arbeitsmarkt sowie dem Bildungssektor.¹⁶⁷
- *Caritasverband für den Kreis Höxter e. V.*: Die Kreispolizeibehörden Höxter arbeitet ausweislich ihres Fragebogens im Bereich der Antidiskriminierungsarbeit mit dem dortigen Caritasverband zusammen.¹⁶⁸
- *CoRE-NRW (Connecting Research on Extremism in North Rhine-Westphalia)*: „ein wissenschaftliches Netzwerk, das sich mit den Bedingungen und Formen extremistischer Radikalisierung sowie wirksamen Gegenmaßnahmen beschäftigt.“¹⁶⁹
- *AWO Kreisverband Köln e.V.*: der Fachbereich Gewaltprävention ist in verschiedenen Arbeitsfeldern tätig; unter anderem Diskriminierung und Rassismus, politische oder religiöse Radikalisierung und Demokratiewerkarbeit.¹⁷⁰
- *Forum Offenes Detmold*, das sich als parteiunabhängiger Arbeitskreis präsentiert und als Ziel eine tolerante und offene Gesellschaft angibt. Dafür werden extremistische Entwicklungen in Europa beobachtet und diskutiert.
- *Omas gegen Rechts*: eine überparteiliche Initiative, die sich für eine „demokratische, rechtsstaatlich organisierte, freie Gesellschaft“ einsetzt.¹⁷¹
- *Arbeitskreis gegen Nazis*: „setzt sich gegen die Kräfte ein, die das friedliche Zusammenleben der Menschen gefährden: Einzelpersonen und Gruppierungen, die rassistische, fremdenfeindliche oder antisemitische Zielsetzungen verfolgen oder die zu religiöser oder weltanschaulicher Intoleranz aufrufen.“¹⁷²

162 <https://www.steelebunt.de/zeichen-fuer-zivilcourage-und-vielfalt-in-steele/>

163 <https://www.steelebunt.de/tag-der-offenen-gesellschaft-am-18-juni-2022/>

164 <http://www.vvn-bda-mh.de/>

165 <https://www.phoenix-ev.org/>

166 IP steht für „Internationaler Platz“. Es handelt sich um einen Gedenkort auf dem Gelände der sogenannten „NS-Ordensburg Vogelsang in der Eifel“. <https://vogelsang-ip.de/de/>

167 <https://www.drk-heinsberg.de/das-drk/aufgaben-des-drk/servicestelle-fuer-antidiskriminierungsarbeit.html>

168 <http://www.caritas-hx.de/>

169 <https://core-nrw.de/>

170 <https://www.awo-koeln.de/fachbereich-fuer-gewaltpraevention.html>

171 <http://www.omasgegenrechts.de/grundsatztext/>

172 <http://arbeitskreis-gegen-nazis.de/tut-was/>

- *Die Botschafter*innen*: Erinnern für die Zukunft: organisiert verschiedenste Aktivitäten, um mit Menschen ins Gespräch über die Vergangenheit und die Zukunft zu kommen.¹⁷³
- *Netzwerk Extremismusprävention Paderborn*, welches aus zwölf Mitgliedsorganisationen besteht, die im Kreis Paderborn in diesem Themenbereich aktiv sind. Das Netzwerk „bietet eine Plattform für den Fachaustausch sowie die inhaltliche und methodische Weiterentwicklung der Präventionsarbeit im schulischen und auch außerschulischen Kontext.“¹⁷⁴
- *Aktionsbündnis für Demokratiestärkung und Antirassismus (ADA)*, welches präventiv arbeitet und sich „gegen Rassismus, Antisemitismus, jede Form der Diskriminierung sowie die extreme Rechte“ positioniert.¹⁷⁵
- *Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Siegerland e. V.*, die sich unter anderem für die „Erforschung und Bekämpfung gesellschaftlicher, religiöser, rassistischer und politischer Vorurteile“ einsetzt.¹⁷⁶
- Arbeitskreis „*Mit Zivilcourage für Demokratie*“: Gemäß Angaben der Kreispolizeibehörden Warendorf dient die Kooperation mit dem Arbeitskreis der Verbesserung der Informationslage.
- *Gegen Vergessen – Für Demokratie e. V.*: ein Verein, welcher unter anderem Online-Beratung gegen Rechtsextremismus anbietet.¹⁷⁷
- *Wendepunkt*: Krisendienst mit Hilfsangeboten für Menschen in seelischen Notlagen¹⁷⁸

173 <http://die-botschafter-innen.de/>

174 https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buerger-service/lebenslagen/dienstleistungen/77-SystemEx-Systembezogene-Extremismus-Prävention.php

175 <https://ada-rheinerft.de/>

176 <https://www.cjz-siegen.de/>

177 <https://www.gegen-vergessen.de/verein/>

178 <https://krisendienst-wuppertal.de/>

Darüber hinaus wurde (von einzelnen Behörden) über Kooperationen mit einer Reihe weiterer Organisationen berichtet. Zu ihnen gehören: *Gedenkhalle Oberhausen*¹⁷⁹, *Ballspielverein Borussia 09 e. V. Dortmund*¹⁸⁰, *Fachdienst für Integration und Migration Caritas im Kreisdekanat Warendorf*¹⁸¹, *Islamisches Kommunikationszentrum Detmold e.V.*¹⁸², *Lippische Landeskirche*¹⁸³, *Jüdische Gemeinde Herford-Detmold*¹⁸⁴, *Jüdische Kultusgemeinde Groß-Dortmund*¹⁸⁵, *Netzwerk Gewaltprävention und Konfliktregelung Münster*¹⁸⁶, *NinA NRW – Neue Wege in der Ausstiegsberatung für rechtsextreme Jugendliche und Erwachsene*¹⁸⁷, *DGB Bildungswerk*¹⁸⁸, *Evangelische Kirche Essen-Steele*¹⁸⁹ und *Kulturzentrum Grend*¹⁹⁰.

Neben den genannten Organisationen arbeiten die nordrhein-westfälischen Kreispolizeibehörden im Handlungsfeld Rechtsextremismus auch mit anderen behördlichen Einrichtungen zusammen. Dabei handelt es sich vor allem um Kooperationen mit Schulen bzw. schulpsychologischen Beratungsstellen. Weiterhin wird mit dem Jugendamt, der Agentur für Arbeit, Hochschulen, der Feuerwehr und in den einzelnen Städten mit Fachstellen gegen (Rechts-)Extremismus kooperiert. Auch in Arbeitskreisen zur Integration ist die Polizei eingebunden.

Wichtigste Kooperationen

Die Zusammenarbeit mit den drei insgesamt am häufigsten genannten Kooperationspartnerinnen und -partnern wird im Folgenden näher dargestellt.

179 <https://www.gedenkhalle-oberhausen.de/>

180 <https://www.bvb.de/>

181 <https://www.caritas-warendorf.de/einrichtungen/migration-und-integration/fachdienst-fuer-integration-und-migration/fachdienst-fuer-integration-und-migration>

182 <https://www.detmold.de/startseite/leben-in-detmold/kultur/kulturvereine/>

183 <https://lippische-landeskirche.de/>

184 <https://jg-hf-dt.de/>

185 <https://jg-dortmund.de/>

186 <https://www.gewaltpraevention-muenster.de/>

187 <https://nina-nrw.de/>

188 <https://www.dgb-bildungswerk.de/>

189 <https://www.kirche-essen.de/?file=kgm/koenigssteele#>

190 <https://grend.de/>

Hinsichtlich des Programms *NRWeltoffen* reichte die Beschreibung der Intensität der Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Kreispolizeibehörden und *NRWeltoffen* von sehr gering bis hoch. Den Angaben zufolge dient die Kooperation der politischen Bildung und Aufklärung sowie der Informationsbeschaffung und Extremismusprävention und umfasst die Zusammenarbeit im Rahmen von Informations- und Veranstaltungsangeboten zum Thema Rechtsextremismus. Darüber hinaus werden von der Polizei auch strafrechtlich relevante Sachverhalte entgegengenommen. Die Zusammenarbeit findet in Form anlassbezogener Treffen oder Gespräche statt; zum Teil gibt es konstante Ansprechpersonen bei Polizei und *NRWeltoffen*. Als Zielgruppe werden Erwachsene mit Opfererfahrung, Angehörige von Radikalierten bzw. Radikalisierungsgefährdeten und Funktionstragende (z. B. Lehrkräfte, die mit einschlägigen Problemfällen konfrontiert sind) sowie Mitarbeitende der Kreispolizeibehörden adressiert, die auf verschiedenen Wegen erreicht werden sollen. So findet zum einen ein unmittelbarer Kontakt durch aufsuchende Tätigkeiten von Polizeibediensteten statt. Zum anderen sollen die Angesprochenen über Vereine oder öffentliche Veranstaltungen erreicht werden. Daneben werden Kommunikationskanäle wie Internet, Soziale Medien oder das Intranet genutzt. Durch die Zusammenarbeit mit *NRWeltoffen* intendiert die Polizei, eine verbesserte Informationslage für die eigene Arbeit zu schaffen und Zielgruppen besser zu erreichen. Zudem soll die Prävention von Rechtsextremismus verbessert und zukünftige rechtsextremistische Straftaten verhindert werden. Diese Ziele werden, ohne dass Herausforderungen in der gemeinsamen Tätigkeit berichtet wurden, mit sehr geringem Ressourceneinsatz erreicht.

Mit der *Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus* arbeitet die Polizei größtenteils mit mittlerer Intensität, überwiegend primär- und sekundärpräventiv, in Einzelfällen, aber auch repressiv zusammen. Dabei wird im Bereich der Prävention von Antisemitismus, der Verbreitung rechtsextremistischer Inhalte, der Diskriminierung im Schulalltag oder im Kontext von *Fake News* und Verschwörungsideologien

kooperiert. Dadurch sollen die Informationslage für die Polizei verbessert und ihre Ressourcen geschont, Zielgruppen besser erreicht und der Opferschutz gestärkt werden. Weitere Ziele sind die Verbesserung der Prävention und die strafrechtliche Verfolgung rechtsextremistischer Straftaten. Als Zielgruppen der Kooperation wurden neben Funktionstragenden auch Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie speziell Menschen mit Opfererfahrung benannt. Die Zielgruppen sollen über Jugend-, Bildungs- und Beratungseinrichtungen, aber auch über Vereine und andere Organisationen (z. B. Feuerwehr, THW) oder Veranstaltungen und verschiedene Medienkanäle erreicht werden. Sowohl auf Seiten der Polizei als auch der Beratungsstelle gibt es feste Ansprechpersonen für die Kooperation. Oft finden regelmäßige Arbeitstreffen (mindestens vierteljährlich) mit teilweise verstetigten Formen (z. B. in Form gemeinsamer Projekte) statt. Einige Kreispolizeibehörden berichteten von Problemen des Datenschutzes und der Informationsweitergabe oder unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen bei der gemeinsamen Tätigkeit. Die Kooperation wurde größtenteils als mit eher geringem polizeilichen Ressourcenaufwand verbunden und durchweg als ertragreich beschrieben. Für die Polizei zahlt sich die Kooperation durch eine verbesserte Informationslage und eine gestiegene Akzeptanz der eigenen Tätigkeit, Ressourcenschonung sowie Erfolge bei der Verfolgung rechtsextremistischer Straftaten aus. Zudem werden Zielgruppen besser erreicht, der Opferschutz verbessert und Erfolge bei der Prävention von Rechtsextremismus erzielt.

Im Rahmen der Kooperationen der Kreispolizeibehörden mit dem Geschichtsort *Villa ten Hompel* (Münster) werden Funktionstragende (in diesem Fall höchstwahrscheinlich Polizeibedienstete) im Sinne der Primärprävention adressiert. Dabei wird mit hoher Intensität zu den Themenfeldern Antisemitismus, Racial Profiling, Extremismus sowie der Rolle der Polizei im Nationalsozialismus zusammengearbeitet. Die Zielgruppe wird über Organisationen oder durch von der Polizei organisierte Dialogveranstaltungen erreicht. Die Polizei strebt neben

der Verbesserung ihrer Informationslage auch eine verbesserte Prävention von Rechtsextremismus sowie die Verhinderung zukünftiger Straftaten in diesem Deliktsbereich an. Zum Teil dient die Zusammenarbeit daneben auch der Förderung der Werteorientierung innerhalb der Kreispolizeibehörden und es finden Dialogveranstaltungen vor Ort für die eigenen personellen Neuzugänge statt. Sowohl der Geschichtsort als auch die Polizei verfügen über feste Ansprechpersonen für ihre Zusammenarbeit. Diese erfordert einen eher geringen bis mittleren Einsatz polizeilicher Ressourcen, verbessert die Informationslage der Polizei und erhöht die Präsenz der Thematik. Probleme und Herausforderungen bei der gemeinsamen Tätigkeit wurden nicht benannt.

Kooperationshindernisse

23 nordrhein-westfälische Kreispolizeibehörden berichteten keine zum Zeitpunkt der Befragung bestehenden Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren im Themenfeld Rechtsextremismus, wofür vielfältige Gründe angeführt wurden, welche sowohl außerhalb als auch innerhalb der Polizei angesiedelt sind. Mit Abstand am häufigsten wurde das Fehlen geeigneter Kooperationsorganisationen genannt. In einem Fall wurde weiter erläutert, dass die „konkrete (politische) Ausrichtung der einzelnen verantwortlichen Personen des Ideal-Partners [...] nicht ohne Weiteres ersichtlich bzw. recherchierbar“ sei. Das zweithäufigste Kooperationshindernis ist ein auf Seiten der Polizei zu geringer erwarteter Nutzen. Daneben wurde auch ein zu hoher erwarteter Aufwand für die Polizei angegeben. Weiterhin können die behördliche Verpflichtung zur politischen Neutralität und rechtliche Hindernisse (z. B. Datenschutz, Weitergabe sensibler Informationen) einer Zusammenarbeit aus Sicht der Polizei im Wege stehen. Im räumlichen Zuständigkeitsbereich einiger Kreispolizeibehörden spielt Rechtsextremismus, ausweislich des Fragebogens, keine große Rolle. Andere Kreispolizeibehörden betrachten Extremismus in seiner Gesamtheit; oder der Fokus vergangener Jahre lag schwerpunktmäßig auf dem Themenfeld Salafismus.

Eine Kreispolizeibehörde pflegt eine gute Netzwerkarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung, sodass kein Bedarf an eigenständigen Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Partnerinnen und Partnern gesehen wird. Eine Kreispolizeibehörde thematisierte die Wahrnehmung der Polizei durch zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure. Demnach werde die Polizei oft lediglich als Instrument der Strafverfolgung verstanden und es sei nicht bekannt, dass sie auch präventiv arbeite. Dadurch wird die Polizei nicht immer als potenzieller Kooperationspartner wahrgenommen. Nicht-vorhandene Kooperationen wurden u. a. auch mit Personalmangel auf Seiten der Polizei erklärt.

Entwicklungen, Ausblick und Zusammenfassung

Zum Zeitpunkt der Befragung lagen keine Evaluationen von Kooperationsbeziehungen der Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen vor; gleichwohl war in einer Behörde die Evaluation einer Kooperation geplant. Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen („Coronaprotecte“ und Verknüpfungen mit rechtsextremistischen Themen, Akteuren und Strategien) wurden aus einer Kreispolizeibehörde mehr Anfragen zu Schulungen und Beratungen berichtet. Eine andere Kreispolizeibehörde plante die Installation einer Kooperation mit der dortigen Jüdischen Gemeinde. Eine Kreispolizeibehörde sah durch vermehrte Versammlungen, „Spaziergänge“ etc. einen erhöhten Bedarf an Gruppen und Vereinen, welche die demokratische Vielfalt fördern und mit denen Kooperationen eingegangen werden könnten („Leider sind diese derzeit nicht vorhanden.“). Eine Kreispolizeibehörde rechnete nach Beendigung der coronabedingten Einschränkungen und den Entwicklungen des Russland-Ukraine-Konflikts mit einem erhöhten Anfrageaufkommen für eine Zusammenarbeit seitens bislang noch nicht bekannter zivilgesellschaftlicher Gruppen. Absehbare Entwicklungen betreffen in einer Kreispolizeibehörde die systematische Erfassung der lokalen Präventionslandschaft, um Angebot und Bedarf festzustellen. Weiterhin werden eine stärkere Vernetzung mit Jugend- und Bildungseinrichtungen (vor

Ort und überregional) mit dem Ziel der Informationsvermittlung und der Beratung sowie der Aufbau einer effektiven Arbeitsgruppe im lokalen präventiven Rat erwogen. Außerdem soll Kontakt zu potentiellen Opfergruppen etabliert werden, um den Weg ins Hellfeld zu erleichtern. Auch die Aufnahme von kooperativen Beziehungen zu zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren beziehungsweise deren Modifizierung und Erweiterung um den Bereich der politisch motivierten Kriminalität ist geplant. Eine Kreispolizeibehörde hält die „Erstellung eines Handbuchs analog zur Publikation ‚Islamismusprävention in Deutschland – Akteure und Strukturen in Bund und Ländern‘, erstellt vom ‚Infodienst Radikalisierungsprävention – Herausforderung Islamismus‘ der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) für eine weiterführende Netzwerkarbeit zwischen zivilen Trägern der Rechtsextremismusprävention und der diesbezüglichen Akteure der Polizei [für] äußerst sinnvoll.“

Zusammenfassend lässt sich für die Kreispolizeibehörden in NRW im Hinblick auf ihre Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen unter anderem Folgendes festhalten:

- In Nordrhein-Westfalen kooperierten, ausweislich der vorliegenden Fragebögen, zum Befragungszeitpunkt mindestens 24 der 47 Kreispolizeibehörden im Handlungsfeld Rechtsextremismus mit außerpolizeilichen Partnerinnen und Partnern. In der Mehrzahl handelt es sich dabei um Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen. Daneben wurden häufig auch Kooperationen mit nichtpolizeilichen Akteurinnen und Akteuren in öffentlicher Trägerschaft (Land, Kommune) berichtet.
- Kooperative Aktivitäten beziehungsweise deren Abwesenheit lassen sich nicht am großstädtischen oder ländlichen Charakter des räumlichen Zuständigkeitsbereiches der Kreispolizeibehörden festmachen. Einige großstädtische Behörden in NRW verzichteten bislang auf entsprechende Arbeits-

formen, während Kreispolizeibehörden in ländlich geprägten Räumen Einschlägiges berichten.

- Mit *NRWeltoffen* und der *Mobilien Beratung gegen Rechtsextremismus* wird mit zwei Organisationen am häufigsten zusammengearbeitet, welche durch die Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus gefördert werden. Beide Organisationen sind im gesamten Land vertreten und in den Regierungsbezirken beziehungsweise Kommunen mit eigenen Gruppen/Konzepten repräsentiert. Sowohl die Zusammenarbeit mit den beiden genannten Kooperationsorganisationen als auch die mit dem Geschichtsort *Villa ten Hompel*, welche wiederum nicht im engeren Sinne als zivilgesellschaftlich zu klassifizieren ist, wurden als in mehrfacher Hinsicht ertragreich für die Polizei beschrieben.
- Eine bedeutsame Rolle für die Polizei in Nordrhein-Westfalen spielt in der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus auch die Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechts.
- Als Haupthindernis für die Aufnahme bzw. Unterhaltung polizeilich-zivilgesellschaftlicher Kooperationen wurde das Nicht-Vorhandensein geeigneter Partnerinnen und Partner aus der Zivilgesellschaft genannt.
- Kooperationen der Polizei in Nordrhein-Westfalen mit Partnerinnen und Partnern im Handlungsfeld Rechtsextremismus fokussieren zum Teil auch die eigenen Mitarbeitenden, um diese in ihrer Funktion als Polizistinnen und Polizisten aufzuklären und zu sensibilisieren.

Rheinland-Pfalz

Für das Bundesland Rheinland-Pfalz wurde die Befragung durch die Abteilung Staatsschutz sowie durch den Leitungsstab Prävention im Landeskriminalamt bearbeitet.

Überblick

Als aktuelle zivilgesellschaftliche Kooperationspartnerinnen und -partner der rheinland-pfälzischen Polizei werden von der Abteilung Staatsschutz im LKA lediglich zwei Organisationen benannt. Dabei handelt es sich zunächst um das *Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz*¹⁹¹; das Netzwerk ist nach Eigendarstellung ein „Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertretern staatlicher und zivilgesellschaftlicher Institutionen, die ihr Expertenwissen zum Thema Rechtsextremismus einbringen“. Die Tätigkeit des Netzwerks wird von einer Landeskoordinierungsstelle im Demokratiezentrum Rheinland-Pfalz gesteuert. Zweite Kooperationspartnerin ist die *Meldestelle für menschenfeindliche, rassistische und antisemitische Vorfälle – M*Power*¹⁹²; diese mobile Beratung in Trägerschaft eines Vereins ist nach Eigendarstellung landesweit aufsuchend beratend tätig. Für die Vergangenheit werden ebenfalls diese beiden Organisationen als Kooperationspartnerinnen und -partner angegeben; weitere auf Rechtsextremismus bezogene Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren seien derzeit nicht bereits fest vorgesehen.

Von Seiten des Leitungsstabs Prävention wurden zehn Kooperationspartnerinnen und -partner genannt, mit denen auch bereits innerhalb der letzten Jahre zusammengearbeitet wurde. Die Intensität der Kooperationen liegt insgesamt im mittleren Bereich. Es kommen zu den bereits von der Abteilung Staatsschutz berichteten Kooperationen acht weitere hinzu. Die Polizei in Rheinland-Pfalz kooperiert zum einen mit verschiedenen Beratungsstellen, welche über das Demokratiezentrum Rheinland-Pfalz vernetzt sind: Das rheinland-pfälzische Aussteigerprogramm (*R)AUSwege*¹⁹³ „richtet sich vor allem an junge Menschen, die in den Einflussbereich rechtsextremistischer Gruppierungen gelangt sind“ sowie Lehrkräfte.

*Rückwege – Beratung für junge Menschen auf der Schwelle zum Rechtsextremismus*¹⁹⁴ ist eine Distanzierungsberatung „bei politisch begründetem Extremismus“ für Jugendliche und junge Erwachsene – ebenfalls mit zusätzlichen Angeboten für Fachkräfte. Die *Elterninitiative gegen Rechts – Hilfe für Eltern von rechtsextremistischen Jugendlichen*¹⁹⁵ ist an Eltern und Angehörige gerichtet. Die *Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus*¹⁹⁶ „unterstützt alle, die mit Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus konfrontiert sind und sich dagegen wenden möchten“. Das *Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz* stellt außerdem mit *Planspiele – Engagement lebendig lernen*¹⁹⁷ ein Angebot für „zivilgesellschaftliche Bündnisse und Initiativen, Polizei, Ordnungsbehörden, Jugendgruppen, Schulen und weitere Interessierte“ bereit. Unterstützung bei digitaler Gewalt bietet *SoliNet – Beratung gegen Hass und Gewalt im Netz*¹⁹⁸, welches einen Teil der bereits erwähnten Fachstelle *M*Power* (in diesem Fall lokalisiert in Koblenz) bildet. Zusammengearbeitet wird außerdem mit der *Fridtjof-Nansen-Akademie im Weiterbildungszentrum Ingelheim*¹⁹⁹, einer Einrichtung der politischen Bildung. Eine weitere Kooperation findet mit dem bundesweit agierenden Verein *Weißer Ring*²⁰⁰ statt. Weitere Kooperationen sind nicht bereits fest geplant.

Wichtigste Kooperationen

Die Kooperationen mit dem Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus und mit *M*Power* werden durch beide antwortenden Stellen als bedeutsam angegeben und näher charakterisiert. Die Abteilung Staatsschutz kooperiert mit dem Beratungsnetzwerk im Bereich der Primärprävention. Die Intensität der Zusammenarbeit wird als im mittleren Bereich lie-

191 <https://demokratiezentrum.rlp.de/netzwerke/beratungsnetzwerk-gegen-rechtsextremismus>

192 <https://www.mpower-rlp.de/>

193 <https://demokratiezentrum.rlp.de/beratung/ausstiegs-und-distanzierungsberatung-politischer-extremismus>

194 <https://demokratiezentrum.rlp.de/beratung/ausstiegs-und-distanzierungsberatung-politischer-extremismus>

195 <https://demokratiezentrum.rlp.de/de/angebote/angehoerigenberatung/>

196 <https://demokratiezentrum.rlp.de/beratung/mobile-beratung-gegen-rechtsextremismus-in-rheinland-pfalz>

197 <https://kriminalpraevention.rlp.de/programme/-/fortbildung/programme/planspiele-des-landesjugendamts>

198 <https://www.solinet-rlp.de/>

199 <https://www.wbz-ingelheim.de/fridtjof-nansen-akademie/>

200 <https://weisser-ring.de/>

gend gekennzeichnet. Das Netzwerk bearbeite aktuelle Themen, wie Entwicklungen der rechten Szene oder Radikalisierungstrends, und organisiere Veranstaltungen gegen Extremismus und Menschenfeindlichkeit. Die vielseitigen Zielgruppen sollen über Beratungseinrichtungen und die (Sozialen) Medien erreicht werden. Der Zusammenarbeit mit dem Netzwerk werden eine bessere Zielgruppenerreichung und eine erhöhte Akzeptanz der polizeilichen Arbeit, die Verbesserung des Opferschutzes und Erfolge bei der Prävention des Rechtsextremismus attestiert. Die Intensität der Kooperation mit *M*Power* wird von der Abteilung Staatsschutz als sehr gering, der polizeiliche Ressourceneinsatz als gering bezeichnet. Die Zusammenarbeit konzentriert sich wesentlich auf den Austausch von Informationen zu aktuellen Themen und Entwicklungen. In beiden Kooperationen gibt es auf polizeilicher wie zivilgesellschaftlicher Seite feste Ansprechpersonen; die Kooperation mit dem Beratungsnetzwerk ist darüber hinaus stärker formalisiert und es finden regelmäßige gemeinsame Arbeitstreffen statt. In beiden Kooperationsbeziehungen werden Fragen des Datenschutzes und der Weitergabe von Informationen sowie die divergierenden Rechtsrahmen des jeweiligen Handelns als mögliche Probleme oder Herausforderungen gesehen.

Der Leitungsstab Prävention gibt ebenfalls die beiden beschriebenen Organisationen als wichtigste zivilgesellschaftliche Kontakte an; hinzu kommt *SoliNet*. Die Kooperation mit dem Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus fokussiert sich auf den „Ausbau von Handlungskonzepten gegen Rechtsextremismus“, die „fallbezogene Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten und Lösungsstrategien“ und die Problematik von Verschwörungsideologien. Die Zusammenarbeit findet im Rahmen regelmäßiger Arbeitstreffen statt. Der Ressourceneinsatz auf Seiten der Polizei ist von mittlerer Intensität. Als ertragreich wird die Kooperation insofern charakterisiert, als sie zum Entstehen einer besseren Informationslage für die Polizei und zur Schonung polizeilicher Ressourcen beitrage. Mit *M*Power* wird zu den Themenfeldern Antisemitismus, Men-

schenfeindlichkeit, Gewalt und Radikalisierung in der Pandemie und Rechte Bedrohung von Mandatsträgern kooperiert. Es handelt sich um sekundär- und tertiärpräventive Angebote an Opfer, Geschädigte, diskriminierte Gruppen und Funktionsträger. Die Zusammenarbeit wird als temporäre Kooperation beschrieben. Mit mittlerem Kräfteinsatz konnte aus polizeilicher Perspektive ein besserer Opferschutz bei Schonung polizeilicher Ressourcen erreicht werden. Bei ähnlicher Zielgruppenausrichtung kooperiert die Polizei Rheinland-Pfalz mit *SoliNet* zum Themenschwerpunkt digitale Gewalt (u. a. *Hatespeech, Cybermobbing, Cyberstalking*). Die Zielgruppenerreichung findet thematisch bedingt hauptsächlich über das Internet und Social Media statt. Es handelt sich ebenfalls um eine temporäre Kooperation, in welcher die Polizei einen mittleren Ressourceneinsatz einbringt; Verbesserungen im Opferschutz konnten erreicht werden. Für alle Kooperationen werden Unterschiede zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen hinsichtlich rechtlicher Rahmenbedingungen und professioneller Selbstverständnisse, Probleme des Datenschutzes und der Informationsweitergabe sowie das Schaffen und Aufrechterhalten von Vertrauen als herausfordernd beschrieben.

Entwicklungen, Ausblick und Zusammenfassung

Evaluationen von Kooperationen lagen in Rheinland-Pfalz nicht vor und waren zum Zeitpunkt der Befragung auch nicht unmittelbar vorgesehen. In Bezug auf aktuelle Phänomeneentwicklungen wurde berichtet, dass diesbezüglich keine neuen Kooperationen aufgebaut worden seien, man aber mit den vertrauten Partnerorganisationen die Thematik der Coronaproteste thematisiere. Der Leitungsstab Prävention gibt in Bezug auf absehbare Planungen und Entwicklungen u. a. an, dass ein gegenseitiges Kennenlernen der vorhandenen Kooperationspartnerinnen und -partner in Rheinland-Pfalz sowie ein Ausbau der Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren angestrebt werde. Die Kenntnis der Angebote von *M*Power* und *SoliNet* solle innerhalb

der Polizei weitere Verbreitung finden; eine Einbindung von Beratungsangeboten in den polizeilichen Opferschutz werde angestrebt.

Über den Bereich zivilgesellschaftlicher Organisationen hinaus wurde für Rheinland-Pfalz durch die Abteilung Staatsschutz festgehalten, dass das Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus und *M*Power* Teil des beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung angegliederten Demokratiezentrum Rheinland-Pfalz²⁰¹ seien. Dort wiederum angesiedelt sei „eine Distanzierungsberatung (*Rückwege*²⁰²) für Menschen zwischen 14 und 27 Jahren – die auf der Schwelle zum Rechtsextremismus stehen, die latent oder offen rechtsextremistisch orientiert sind“. Der Leitungsstab Prävention nennt das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, das Ministerium für Bildung, das Ministerium des Innern und für Sport, die Leitstelle Kriminalprävention, den Verfassungsschutz, das Bundeskriminalamt und die Bundeszentrale für politische Bildung als weitere kooperierende Institutionen.

Von Seiten des Leitungsstabs Prävention wird ergänzend betont, dass „detaillierte Abstimmungsgespräche von großer Bedeutung“ seien, um auch die „Rolle der Polizei/des LKA als Strafverfolgungsbehörde“ innerhalb der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zivilgesellschaft zu verdeutlichen. „Dies betrifft insbesondere das Einschalten der Polizei bei Vorliegen des Anfangsverdachts einer Strafanzeige sowie eine zumindest mit der Polizei (oder Generalstaatsanwaltschaft) abgestimmte Form der Beweissicherung. Eine Gefährdungsbewertung sollte ebenfalls mit der Polizei abgestimmt sein, entweder in jedem Einzelfall oder zumindest hinsichtlich der Kriterien. Auch sollten Abstimmungsfragen wie Phänomenentwicklung, allgemeine Zusammenarbeit, Opferschutz und Netzwerke geklärt werden.“

Insgesamt erscheint die polizeilich-zivilgesellschaftliche Kooperation in Rheinland-Pfalz als u. a. durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren erfolgen in stärkerem Maße im Rahmen der polizeilichen Präventionsarbeit als aus dem polizeilichen Staatsschutz heraus.
- Der Fokus der Kooperationen liegt vor allem im Bereich der Beratung und des Informationsaustausches.
- Die Kooperationspartnerinnen und -partner sind solche, die auf Ebene des Landes bzw. im Land angesiedelt sind. Kooperationen stehen häufig in Verbindung mit Aktivitäten des Landesdemokratiezentrum.
- Die Kooperationen sind i. d. R. nicht stark formalisiert und teilweise temporär.
- Aus polizeilicher Sicht werden die bestehenden zentralen Kooperationen insgesamt als ertragreich charakterisiert (vor allem durch eine erreichte Verbesserung des Opferschutzes).
- Herausforderungen werden besonders mit Blick auf rechtliche Fragen, das Treffen verbindlicher Absprachen sowie Schaffen und Aufrechterhalten vertrauensvoller Arbeitsbeziehungen wahrgenommen.

Saarland

Für die Polizei des Saarlandes wurde die Befragung durch die Abteilung Polizeilicher Staatsschutz im Landespolizeipräsidium bearbeitet.

Überblick

Als aktuelle zivilgesellschaftliche Kooperationspartnerinnen und -partner der saarländischen Polizei werden drei Organisationen benannt. Dabei handelt es sich erstens um *Bounce*

201 <https://demokratiezentrum.rlp.de/>

202 <https://demokratiezentrum.rlp.de/beratung/ausstiegs-und-distanzierungsberatung-politischer-extremismus>

*Back*²⁰³, eine auf dem Campus der Universität des Saarlandes angesiedelte Beratungsstelle des Landes-Demokratiezentrums „für Betroffene von politisch motivierter und rechter Gewalt“, zweitens um den Verein *Adolf-Bender-Zentrum e.V.*²⁰⁴ (St. Wendel), der die „Förderung von Demokratie und Menschenrechten, die Erinnerungsarbeit sowie die Arbeit gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus und jede Form von Diskriminierung“ als seine Aufgabe bezeichnet, und drittens um das Landesbüro Saarland des *Weißten Rings*²⁰⁵. Für den Zeitraum der zurückliegenden fünf Jahre werden ebenfalls diese drei Kooperationspartnerinnen und -partner genannt; bereits fest vorgesehene weitere Kooperationen mit NGOs im Handlungsfeld Rechtsextremismus gebe es nicht.

Wichtigste Kooperationen

Bounce Back, *Adolf-Bender-Zentrum* und *Weißer Ring* sind zugleich die wichtigsten Akteurinnen und Akteure, mit denen die Polizei im Saarland in Bezug auf das Problem- und Handlungsfeld des Rechtsextremismus kooperiert. Mit Blick auf den *Weißten Ring* wird von der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz ohne weitere Detailausführungen auf dessen hinlänglich bekannte Ausrichtung verwiesen, so dass davon auszugehen ist, dass die Kooperation sich auf die Unterstützung von Opfern rechter Straftaten bezieht. Mit *Bounce Back* kooperiert man im Bereich der Beratung für Opfer rassistischer Übergriffe. Die Zusammenarbeit mit dem *Adolf-Bender-Zentrum* hat u. a. das Problem des Antisemitismus zum Gegenstand; es gehe hier um eine „Verzahnung Zivilgesellschaft/Polizeiarbeit“. In Bezug auf die beiden letztgenannten Einrichtungen wird der polizeiliche Ressourceneinsatz als sehr gering beschrieben. Es gebe auf beiden Seiten jeweils feste Ansprechpersonen; Probleme oder Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit *Bounce Back* und dem *Adolf-Bender-Zentrum* werden nicht genannt (bzw. ausdrücklich verneint). Beide Kooperationen werden hinsichtlich einer Verbesserung der Akzeptanz der polizeilichen Arbeit als er-

tragreich charakterisiert. Der Zusammenarbeit mit *Bounce Back* wird auch eine Verbesserung des Opferschutzes und zugleich die Schonung polizeilicher Ressourcen attestiert; die Kooperation mit dem *Adolf-Bender-Zentrum* wird mit Erfolgen bei der Verfolgung rechtsextremistischer Straftaten in Verbindung gebracht.

Entwicklungen, Ausblick und Zusammenfassung

Evaluationen von Kooperationen lagen im Saarland nicht vor und waren auch zum Zeitpunkt der Befragung nicht in Planung. In Bezug auf aktuelle Phänomenentwicklungen wird berichtet, dass bislang keine neuen Kooperationen eingegangen worden seien und sich auch der polizeiliche Kooperationsbedarf durch andere aktuelle Entwicklungen nicht verändert habe. Als Planungen und absehbare Entwicklungen im Bereich der auf den Rechtsextremismus bezogenen Zusammenarbeit der Polizei mit zivilgesellschaftlichen Akteuren werden „Besprechungen auf Arbeitsebene den Opferschutz betreffend“ erwähnt. Als nicht der Zivilgesellschaft zuzurechnende außerpolizeiliche Akteure, mit denen die Polizei des Saarlandes im Handlungsfeld Rechtsextremismus zusammenarbeitet, wurden einerseits „Nachrichtendienste“, andererseits „eigene (polizeiinterne) wissenschaftliche Experten“, die keine Polizeibeamtinnen und -beamten seien, genannt.

Insgesamt lässt sich festhalten:

- Die für das Saarland beschriebene Kooperation mit der Zivilgesellschaft ist bislang auf wenige Akteurinnen und Akteure konzentriert. Sie fokussiert sich einerseits auf Maßnahmen der Opferberatung und Opferunterstützung, andererseits – dies ließe sich aus dem erkennbaren Profil des *Adolf-Bender-Zentrums* schlussfolgern – auf Aktivitäten im Bereich der politischen Bildung.
- Die Organisationen, mit denen kooperiert wird, sind solche, die in dieser Form spezifisch im Saarland existieren bzw. – im Falle des *Weißten Rings* – die Repräsentanz einer bundesweiten Organisation auf Landesebene darstellen.

203 <https://bounceback.de/>

204 <https://adolfbender.de/>

205 <https://saarland.weisser-ring.de/>

- Die Kooperationen werden insgesamt als für die Polizei eher unaufwändig, nicht problematisch oder konflikthaft und zugleich als in mehrfacher Hinsicht ertragreich beschrieben.

Sachsen

Da das Landeskriminalamt Sachsen zum Thema (Rechts)Extremismus nicht direkt mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren zusammenarbeitet, wurde die Bund-/Länderbefragung für die Polizei des Freistaats Sachsen an die fünf sächsischen Polizeidirektionen weitergeleitet. Mit Ausnahme der PD Leipzig gingen aus allen Direktionen (Chemnitz, Dresden, Görlitz, Zwickau) Angaben zur polizeilich-zivilgesellschaftlichen Kooperation ein.

Überblick

Insgesamt werden 14 Kooperationspartnerinnen und -partner angegeben. Chemnitz und Dresden kooperieren mit je drei, Görlitz mit einer und Zwickau mit sieben zivilgesellschaftlichen Organisationen. Die angegebene Intensität der Zusammenarbeit variiert von sehr gering bis sehr hoch.

Wichtigste Kooperationen

Insgesamt werden von den vier Direktionen neun zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure als wichtigste Kooperationspartnerinnen und -partner näher charakterisiert; *KORA Sachsen*²⁰⁶ und die *RAA Opferberatung Sachsen*²⁰⁷ werden jeweils von zwei Direktionen genannt.

Die Polizeidirektionen Dresden und Zwickau arbeiten mit der *RAA Opferberatung Sachsen* zusammen. Im Rahmen der Kooperation wird Kontakt mit von rassistischen oder rechtsradikalen Delikten betroffenen Menschen aufgenommen und Unterstützung/Beratung ge-

leistet. Für Zwickau wird auch die Weitergabe von Informationsmaterial der Beratungsstelle an die Betroffenen angesprochen. Die mit der Kooperation angestrebten Ziele umfassen eine bessere Informationslage und die Aufhellung des Dunkelfeldes sowie die Verbesserung des Opferschutzes und der Akzeptanz der polizeilichen Arbeit. Die Polizeidirektion Zwickau zielt ergänzend auf ein besseres Erreichen der Zielgruppe, die Schonung polizeilicher Ressourcen sowie die bessere Verhinderung und Verfolgung von rechtsextremistischen Straftaten ab. In der Kooperation gibt es feste Ansprechpersonen, in Zwickau auch anlassabhängige Treffen. Als herausfordernd oder problematisch werden unterschiedliche berufliche Selbstverständnisse sowie unterschiedliche Erwartungshaltungen, für Dresden zusätzlich unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen, Probleme des Datenschutzes und der Informationsweitergabe, unzureichende Absprachen und unzureichendes wechselseitiges Vertrauen genannt. Eine weitere Kooperation wird von der Dresdener Polizei (bei eher geringem eigenem Ressourceneinsatz) als bisher kaum ertragreich beschrieben. Zwickau gibt den Ressourceneinsatz als mittelgroß an und verzeichnet Erträge durch ein besseres Erreichen der Zielgruppe und eine Verbesserung des Opferschutzes.

Die Polizeidirektionen Chemnitz und Görlitz kooperieren jeweils mit *KORA Sachsen*, der „*Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention im Freistaat Sachsen*“, welche Teil des Demokratie-Zentrums Sachsen ist. Das Arbeitsfeld der Kooperation liegt in der Schwerpunkterkennung und dem Ausstieg aus rechten Gruppierungen. In Chemnitz stellen rechtsextreme Straftaten und in Görlitz die Radikalisierungsprävention das Themenfeld der Kooperation dar. In beiden Direktionen und deren zivilgesellschaftlichen Partnerorganisationen existieren jeweils feste Ansprechpersonen. Die Polizeidirektion Chemnitz gibt unterschiedliche Rahmenbedingen, Probleme des Datenschutzes und der Informationsweitergabe und unzureichendes wechselseitiges Vertrauen als herausfordernde Komponenten der Kooperation an, während aus Görlitz

206 <https://www.demokratie-leben.de/projekte-expertise/projekte-finden-1/projektetails/landes-demokratiezentrum-sachsen-118>

207 <https://www.raa-sachsen.de/>

nichts Entsprechendes benannt wird. Der Ressourceneinsatz auf Seiten der Polizei wird von beiden Direktionen als eher hoch beschrieben. Die Kooperation mit *KORA Sachsen* wird in vielfacher Hinsicht als ertragreich für die Polizei beschrieben (bessere Informationslage, Aufhellung des Dunkelfeldes, besseres Erreichen von Zielgruppen, verbesserter Opferschutz, Verhinderung rechter Straftaten, Verbesserung der Verfolgung solcher Taten, Verbesserung der Akzeptanz der polizeilichen Arbeit, Schonen polizeilicher Ressourcen).

Die Polizeidirektion Chemnitz gibt den *Kriminalpräventiven Rat/Lokaler Aktionsplan*²⁰⁸ als weiteren wichtigen Kooperationspartner an. Thematisch wird zu rassistisch und religiös motivierten Übergriffen zusammengearbeitet. Erwachsene Opfer/Geschädigte/Diskriminierte und Radikalisierte/Radikalisierungsgefährdete sollen über Vereine/Verbände/Initiativen und Beratungseinrichtungen erreicht werden. Die Kooperation verfügt über konstante Ansprechpersonen auf beiden Seiten. Als herausfordernd werden unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen sowie Probleme des Datenschutzes und der Informationsweitergabe genannt. Der polizeiliche Ressourceneinsatz wird als im mittleren Bereich liegend beschrieben. Ziele der Zusammenarbeit sind eine bessere Informationslage, ein besseres Erreichen der Zielgruppen, die Verbesserung des Opferschutzes, die Verbesserung der Verfolgung von rechtsextremistischen Straftaten und die Verbesserung der Prävention. Mit Ausnahme des letztgenannten Ziels werden in allen diesen Punkten auch bereits Erfolge gesehen.

Zwickau benennt weiter zwei Bündnisse als aktuell bedeutsame Kooperationspartnerinnen und -partner: das *Bündnis für Demokratie und Toleranz der Zwickauer Region*²⁰⁹ und die *Zwickauer Partnerschaft für Demokratie/Begleitausschuss*²¹⁰. In beiden Fällen stehen Primär- und

Sekundärprävention, politische Bildung sowie die Förderung von Projekten in Bezug auf „Angriffe der extremen Rechten auf Akteure der Zivilgesellschaft“ im Zentrum. Es finden jeweils mind. viermal im Jahr Treffen statt, sodass ein regelmäßiger Austausch und die Vernetzung betont werden. Problematisch sind unterschiedliche berufliche Selbstverständnisse oder Erwartungshaltungen der Bündnispartnerinnen und -partner sowie unzureichendes wechselseitiges Vertrauen. Insgesamt sind die Kooperationen in Hinsicht auf eine bessere Informationslage, die Aufhellung des Dunkelfeldes, ein besseres Erreichen der Zielgruppe, eine Verbesserung des Opferschutzes sowie die Verbesserung der Akzeptanz der polizeilichen Arbeit jedoch ertragreich.

Görlitz kooperiert thematisch schwerpunktmäßig zum Ausstieg aus rechten Gruppierungen. Eine weitere wichtige Kooperation stellt hier die Partnerschaft mit dem *Beratungsnetzwerk Demokratie-Zentrum Sachsen*²¹¹ bzw. dem *Kulturbüro Sachsen e.V. MBT Regionalbüro Mitte-Ost*²¹² dar. Im Unterschied zu der oben genannten Kooperation steht hier u. a. der Grundstücks-/Immobilienwerb durch die rechte Szene im Vordergrund. Die Kooperation erweist sich als ertragreich. Eine Kooperation der Chemnitzer Polizeidirektion mit der Extremismusbeauftragten des Landkreises Mittelsachsen schließt hier an; die Kooperation fokussiert Immobilienkäufe durch Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten, rechte Musikveranstaltungen und die Information über aktuelle PMK-Schwerpunkte.

Dresden benennt die *Aktion Zivilcourage e.V.*²¹³ als eine weitere wichtige Kooperationspartnerin; hier sind primärpräventive Arbeitsschwerpunkte (gesellschaftliche Bildung, Aufklärung an Schulen) sowie die Unterstützung von Kommunen und Gemeinden von Bedeutung. Die Zusammenarbeit bindet wenig polizeiliche Ressourcen und wird als unproblematisch

208 <https://www.chemnitz.de/chemnitz/de/unsere-stadt/ordnung-und-sicherheit/demokratiefoerderung/koordinierungsstelle-lap/index.html>

209 <https://www.buendnis-toleranz.de/archiv/themen/demokratie/166151/buendnis-fuer-demokratie-und-toleranz-der-zwickauer-region>

210 <https://www.zwickauer-demokratie-buendnis.de/projekt/zwi->

[ckauer-partnerschaft-fuer-demokratie/](https://www.zwickauer-partnerschaft-fuer-demokratie/)

211 <https://www.sms.sachsen.de/demokratie-zentrum-sachsen-4014.html>

212 <https://kulturbuero-sachsen.de/arbeitsbereiche/mobile-beratung/mbt-regionalbuero-mitte-ost/>

213 <https://www.aktion-zivilcourage.de/>

tisch charakterisiert. Als Ertrag der Kooperation wird eine bessere Informationslage, das bessere Erreichen der Zielgruppe, das Verhindern von rechtsextremistischen Straftaten, die Verbesserung des Opferschutzes, die Schonung polizeilicher Ressourcen, die Verbesserung der Akzeptanz der polizeilichen Arbeit und Erfolge bei der Prävention sowie die Verbesserung der Kommunikation mit den verschiedenen Bedarfsträgern genannt.

Entwicklungen, Ausblick und Zusammenfassung

In Bezug auf Evaluationen wurde lediglich aus Zwickau auf eine Einbeziehung der Tätigkeit der *RAA Opferberatung Sachsen* in Zwickau in die Programmevaluation „Demokratie leben!“ durch das *Deutsche Jugendinstitut* (Außenstelle Halle) hingewiesen, ferner auf eine beabsichtigte Evaluation „im Rahmen der AG Extremismus- und Konfliktprävention“.

Insgesamt haben sich in Sachsen – den Angaben aller Polizeidirektionen zufolge – keine neuen Kooperationen aufgrund der Entwicklungen um die „Coronaproteste“ und die Verknüpfungen mit rechtsextremistischen Themen entwickelt. Es sind ebenfalls keine neuen Bedarfe auf Seiten der sächsischen Polizei auszumachen. In Bezug auf die weitere Planung im Handlungsfeld Rechtsextremismus wird ergänzt, dass der „Ausbau der Zusammenarbeit mit staatlichen Organisationen (Landkreise/Städte/Kommunen) und Sicherheitsbehörden (Verfassungsschutz und Polizei) [...] Grundlage einer zielgerichteten Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Organisationen und koordinierter Reaktion auf Schwerpunkte“ sei. Zwickau benennt im Zusammenhang mit der dortigen Planung einer AG Extremismus- und Konfliktprävention auch die Einbindung der Opferperspektive als relevant: „Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, fachliche Ansätze zu verbreiten, wirkungsvolle Ansätze zur Vorbeugung und Verhütung von Straftaten in Bezug auf Art. 3 GG und der Verbreitung menschenverachtender Einstellungen zu entwickeln bzw. entwickeln zu lassen und diese in Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen und staatli-

chen Kräften umzusetzen. Beteiligt werden daher auch explizit von Gewalt und Extremismus betroffene Menschen, um die Opferperspektive einfließen zu lassen.“

Zusammenfassend lässt sich für Sachsen festhalten:

- In Bezug auf die Kooperationen der Landespolizei mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren ergibt sich ein heterogenes Bild. Die meisten Kooperationen sind formal durch konstante Ansprechpersonen bei allen beteiligten Organisationen ausgestaltet; vereinzelt finden regelmäßige Treffen statt oder Kooperationen sind anderweitig verstetigt.
- Thematisch wird überwiegend zu Themen der Ausstiegshilfe und Opferberatung zusammengearbeitet.
- Als herausfordernd werden vor allem unterschiedliche berufliche Selbstverständnisse, Probleme des Datenschutzes und der Informationsweitergabe und/oder unzureichendes wechselseitiges Vertrauen genannt.
- Insgesamt werden die meisten Kooperationen von den in die Befragung eingebundenen Dienststellen als für die Polizei ertragreich gekennzeichnet.

Sachsen-Anhalt

Aus dem Bundesland Sachsen-Anhalt liegt ein Fragebogen vor, der Angaben von sieben Stellen zusammenfasst, und zwar von den Polizeiinspektionen Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt, Magdeburg, Halle (Saale), Stendal und Dessau-Roßlau, dem Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt und der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt. Über den Fragebogen hinaus wurden einige weitere Informationen zu aktuellen und ehemaligen Partnerschaften per E-Mail bereitgestellt.

Überblick

Es wurden 23 aktuelle Partnerorganisationen bzw. Kooperationen aufgeführt, welchen jeweils mindestens eine mittlere Intensität in der Zusammenarbeit zugewiesen wurde, vieren sogar eine sehr hohe: der *Moses Mendelssohn Akademie Halberstadt*²¹⁴, der *Konrad-Adenauer-Stiftung Magdeburg*²¹⁵, den *Jüdischen Gemeinden Magdeburg, Halle (Saale) und Dessau-Roßlau*²¹⁶ sowie der Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt²¹⁷, bei welcher es sich allerdings um eine staatliche Einrichtung handelt. Mit Blick auf die jüngere Vergangenheit werden einige weitere Organisationen benannt, darunter die *Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft*²¹⁸ und die *Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur*²¹⁹. Als geplant wurden einige weitere Kooperationen erwähnt, die u. a. die *Gedenkstätte des ehemaligen Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz* betreffen (genannt ist die „Gedenkstätte Auschwitz“, womit das *Staatliche Museum Auschwitz-Birkenau*²²⁰ gemeint sein dürfte, sowie zwei mit der Gedenkarbeit verbundene Angebote der katholischen Kirche).

Wichtigste Kooperationen

Als wichtigste Kooperationen werden die *Moses Mendelssohn Akademie Halberstadt*, *SALAM Sachsen-Anhalt* und das *Netzwerk Weltoffener Saalekreis* näher beschrieben.

*Moses Mendelssohn Akademie Halberstadt*²²¹: Die Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt kooperiert landesweit mit der Moses Mendelssohn Akademie im Bereich der Primärprävention. Zu den konkreten Arbeitsschwerpunkten und spezifischen Themenfeldern der Kooperation wurden im Fragebogen keine Angaben gemacht, es dürfte sich (zumindest unter anderem) um Angebote im Kontext der Polizeiausbildung

handeln.²²² Als Zielgruppen sind Jugendliche und Erwachsene jeden Geschlechts sowie im Speziellen auch Betroffene sowie Funktions-tragende angegeben, die über Bildungseinrichtungen, öffentliche Veranstaltungen und „klassische“ Medien erreicht werden sollen. Die Kooperation ist verstetigt und formalisiert. Als Herausforderungen werden unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen, unterschiedliche berufliche Selbstverständnisse und „Fokus auf polizeiliche Relevanz“, womit wahrscheinlich die Herausarbeitung polizeilich relevanter Aspekte gemeint ist, angegeben.

Der Ressourceneinsatz für diese Kooperation wird als hoch eingeschätzt. Bisherige Erfolge der Kooperation werden in Verbesserungen der polizeilichen Informationslage, des Erreichens von Zielgruppen, des Opferschutzes, der Akzeptanz polizeilicher Arbeit und der Extremismusprävention gesehen.

*SALAM Sachsen-Anhalt*²²³: Auch die zweite näher beschriebene Kooperation ist eine landesweite Zusammenarbeit der Fachhochschule Polizei. Als Partner ist *SALAM Sachsen-Anhalt* genannt (ein Projekt in Trägerschaft des *Multikulturellen Zentrums Dessau e.V.*²²⁴), konkret das „Projekt IK“, welches die Erhöhung Interkultureller Kompetenz in der Landespolizei (Schwerpunkt der Kooperation), die Prävention von Antisemitismus, Opferschutz und Hasskriminalität und allgemein politische Bildung zum Inhalt hat. Der Ansatz wird als Primärprävention und Maßnahme zur Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für das *Projekt IK* beschrieben. Zielgruppe sind Polizeibeamtinnen und -beamte, die in Form modularer Workshops erreicht werden sollen. Die Kooperation ist verstetigt und es finden regelmäßige Arbeitstreffen statt. Der Ressourceneinsatz für diese Kooperation wird als mittel eingeschätzt. Sie trägt aus polizeilicher Sicht zur Schonung polizeilicher Ressourcen bei, verbessert die Akzeptanz polizeilicher Arbeit und eröffnet neue

214 <https://www.moses-mendelssohn-akademie.de/>

215 <https://www.kas.de/de/web/sachsen-anhalt/>

216 <http://lv-sachsen-anhalt.de/>

217 <https://ljb.sachsen-anhalt.de/>

218 <https://www.stiftung-evz.de/>

219 <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/>

220 <https://www.auschwitz.org/>

221 <https://www.moses-mendelssohn-akademie.de/>

222 Siehe etwa: <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/alle-dossiers/holocaustgedenktag-in-sachsen-anhalt/holocaustgedenktag-2020-in-magdeburg/mit-polizeischuelern-in-austausch-getreten>

223 <https://salam-lsa.de/>

224 <https://multikulti-dessau.de/>

Perspektiven. Als Herausforderungen werden Aspekte der Verbindlichkeit kooperativen Arbeitens erwähnt.

*Netzwerk Weltoffener Saalekreis*²²⁵: Die Kooperation mit dem *Netzwerk Weltoffener Saalekreis* wird von der Polizeiinspektion Halle (Saale) betrieben. Träger des Angebots ist laut Webseite die *AWO SPI Soziale Stadt und Land Entwicklungsgesellschaft mbH*. Als Arbeitsschwerpunkte und spezifische Kooperationsfelder des als Primärprävention eingeordneten Angebots werden „Integration Migranten, Prävention Rassismus, Netzwerkbildung, Stärkung Akzeptanz Polizei“ genannt. Die Kooperation erfolgt in Form regelmäßiger Arbeitstreffen und mit konstanten Ansprechpersonen auf beiden Seiten. Als Herausforderungen werden unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen, unterschiedliche berufliche Selbstverständnisse und Datenschutzfragen angegeben. Der Ressourceneinsatz für diese Kooperation wird polizeilich als hoch eingeschätzt. Als erzielte Erfolge werden Verbesserungen der Informationslage, der Akzeptanz polizeilicher Arbeit der Zielgruppen, Erreichung und des Opferschutzes sowie die Schonung polizeilicher Ressourcen genannt.

Entwicklungen, Ausblick und Zusammenfassung

Nach dem Erhebungszeitpunkt soll eine interne und externe Evaluation des Projekts „Interkulturelle Kompetenz in der Landespolizei Sachsen-Anhalt“ durchgeführt werden. Jüngere Entwicklungen („Coronaproteste“) hatten bis zur Befragung nicht zu neuen Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Partnerinnen und Partnern geführt; es wurde aber die „Notwendigkeit einer höheren Sensibilität von Polizei im Umgang mit der Verschiedenheit der Bevölkerung und der damit einhergehenden Notwendigkeit für Interkulturelle Kompetenz in der Polizei“ als Entwicklung bzw. veränderter Bedarf genannt.

Mit Blick auf weitere Planungen und Entwicklungen wird wiederum das Ende 2021 gestartete Projekt zur „Erhöhung der Interkulturel-

len Kompetenz in der Landespolizei“ genannt, welches ein von der Fachhochschule für die Landespolizei koordiniertes Organisationsentwicklungsprojekt sei, das sich in Ausbildung, Studium und Weiterbildung an alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte richte. Die Einbindung zivilgesellschaftlicher Institutionen soll durch gemeinsame Veranstaltungen, Erfahrungsaustausch und eine stärker verstetigte Zusammenarbeit mit den bereits genannten Partnerorganisationen fortgesetzt werden.

Als weitere Kooperationspartnerinnen und -partner im Themenfeld werden eine Reihe staatlicher oder staatlich koordinierter Akteurinnen und Akteure genannt, nämlich das Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus Sachsen-Anhalt²²⁶ (Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt), der Verfassungsschutz des Landes, Versammlungsbehörden, Ordnungsämter und Ausländerbehörden der Städte und Landkreise, sowie Schulsozialarbeit, kommunale kriminalpräventive Gremien, Sucht- und Drogenberatung, *Weißer Ring*, *Pro Familia*, Integrationsnetzwerke und Migrationsagenturen. Des Weiteren lässt sich hier die oben als wichtige Kooperationspartnerin benannte Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt aufführen.

Abschließend wird angemerkt, dass die Zusammenarbeit von Polizei und Zivilgesellschaft im genannten Problemfeld grundsätzlich intensiviert werden sollte. „Einzelne Themen, wie z. B. eine verstärkte Zusammenarbeit bei ‚Internet-Hasskriminalität‘, sind für einzelne Behörden wie dem Landeskriminalamt von besonderem Interesse.“

Zusammenfassend lässt sich zur polizeilich-zivilgesellschaftlichen Kooperation in Sachsen-Anhalt feststellen:

- Landesweite und lokale Kooperationen werden in relativ großer Zahl und inhaltlicher Vielfalt berichtet. Es werden eine Reihe jüdischer und christlicher Gemeinden bzw. Institutionen und mit diesen verbun-

225 <https://pfd-saalekreis.de/>

226 <https://www.beratungsnetzwerk-sachsen-anhalt.de/>

dene Angebote benannt, etwa im Bereich der Gedenkarbeit (Holocaust, Konzentrationslagergedenkstätte) und allgemein der Prävention von Antisemitismus.

- Interkulturelle Arbeit und Primärprävention bilden offenbar (auch bei den näher beschriebenen Aktivitäten) einen Schwerpunkt der (präventiven) kooperativen Arbeit.
- Nicht zuletzt wird der innerpolizeilichen interkulturellen Qualifizierung ein hoher Stellenwert beigemessen.

Schleswig-Holstein

Aus dem Bundesland Schleswig-Holstein liegt ein Fragebogen vor, der von einem für Präventionsfragen zuständigen Referat des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) bearbeitet wurde.

Überblick

Es wurden sieben aktuelle Kooperationen aufgeführt, wobei eine zivilgesellschaftliche Organisation mit zwei Angeboten aufgelistet wurde und zwei Organisationen Trägerinnen des gleichen Angebots sind und bei den vertieften Angaben (s. u.) auch gemeinsam näher beschrieben wurden.

- *Regionale Beratungsteams gegen Rechtsextremismus* (Trägerschaft: *AWO Landesverband Schleswig-Holstein e.V.*)²²⁷
- *Regionale Beratungsteams gegen Rechtsextremismus* (Trägerschaft: *Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e.V., AKJS*)²²⁸
- *Ausstiegs- und Distanzierungsberatung aus dem rechtsextremen Spektrum* (Trägerschaft: *KAST e.V.*)²²⁹

- *Zentrum für Betroffene rechter Angriffe e.V. (ZEBRA)*: ein Verein, der juristische, finanzielle und psychosoziale Unterstützung für Betroffene rassistischer, antisemitischer und anderer rechtsmotivierter Angriffe anbietet²³⁰
- *„diyalog“ – Fach- und Informationsstelle Türkischer Ultranationalismus* (Trägerschaft: *Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V., TGSH*)²³¹
- Landesweite Informations- und Dokumentationsstelle Antisemitismus, LIDA S-H (Trägerschaft: *Zentrum für Betroffene rechter Angriffe e.V., ZEBRA*)²³²
- *Arbeit und Leben Schleswig-Holstein e.V.*: eine gemeinnützige Bildungseinrichtung, die unter anderem Angebote zu politischer Bildung, interkultureller Öffnung und Antidiskriminierung bereitstellt²³³

In Bezug auf genannten Kooperationen wurde ganz überwiegend eine sehr hohe Intensität hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Polizei attestiert, in einem Fall eine mittlere Intensität. Darüberhinausgehende künftig vorgesehene Kooperationen wurden nicht benannt.

Wichtigste Kooperationen

Als aus polizeilicher Sicht wichtigste Kooperationen wurden Regionale Beratungsteams gegen Rechtsextremismus, Opferberatung des Zentrums für Betroffene rechter Angriffe und Ausstiegsberatung aus dem rechtsextremen Spektrum näher beschrieben. Die drei Kooperationen sind formal ähnlich angelegt. Alle drei sind vom Innenministerium mit der Umsetzung des beschriebenen Angebots beauftragt und entsprechend ist die Kooperation verstetigt, beinhaltet regelmäßige Arbeitstreffen und konstante Ansprechpersonen auf beiden Seiten. Auch die dabei zutage tretenden Probleme und Herausforderungen sind ähnlich, betref-

227 <https://www.rbt-sh.de/>

228 <https://www.rbt-sh.de/>

229 <https://kast-sh.de/mobile-ausstiegs-und-distanzierungsberatung/>

230 <https://www.zebraev.de/>

231 <https://diyalog.tgsh.de/>

232 <https://www.lida-sh.de/>

233 <https://www.arbeitundleben-sh.de/>

fen etwa berufliche Selbstverständnisse, den Datenschutz, Absprachen und Informationsaustausch. Bei allen Kooperationen wird darauf hingewiesen, dass sich in der langjährigen Zusammenarbeit ein hohes Maß an Vertrauen entwickelt habe und sich in den genannten Problemfeldern stetige Verbesserungen zeigten. Der Ressourceneinsatz für die Kooperationen wird jeweils als mittel eingeordnet.

Regionale Beratungsteams gegen Rechtsextremismus (AWO & AKJS): Die Beratungsteams werden von AWO und AKJS getragen und im Rahmen von „Demokratie leben!“ und durch das Land Schleswig-Holstein gefördert. Das Angebot wird durch die Befragten der Primär und Sekundärprävention zugeordnet und beinhaltet die Beratung von Personen, Organisationen, Institutionen zu Fragen zum Rechtsextremismus, die Prävention von Rechtsextremismus und Rechtspopulismus sowie Bildungsarbeit zur Aufklärung. Spezifische Themenfelder, zu denen Polizei und zivilgesellschaftliche Organisationen kooperieren, sind Rechtsextremismus und Populismus, Rassismus, Antisemitismus und Holocaustleugnung sowie Verschwörungserzählungen. Als Zielgruppen sind sowohl Radikalisierte/Radikalisierungsgefährdete und deren Angehörige als auch Betroffene (Opfer/Geschädigte/Diskriminierte) und Funktionstragende relevant, die mit entsprechenden Problemfällen konfrontiert sind. Als Ertrag aus der Kooperation werden eine bessere polizeiliche Informationslage, die Schonung polizeilicher Ressourcen, ein besseres Erreichen der Zielgruppen, die Verhinderung rechtsextremistischer Straftaten und die Stärkung der Prävention von Rechtsextremismus genannt.

ZEBRA e.V.: Opferberatung des Zentrums für Betroffene rechter Angriffe: Das *Zentrum für Betroffene rechter Angriffe (ZEBRA e.V.)* bietet allgemeine, psychosoziale und juristische Beratung für Betroffene, Angehörige und Zeugen rassistischer, antisemitischer und anderer rechtsmotivierter Angriffe, unterstützt beim Gang zur Polizei und hält Sensibilisierungsangebote in unterschiedlichen Formaten bereit.

Konkrete Themenfelder, zu denen Polizei und zivilgesellschaftliche Organisationen kooperieren, sind Übergriffe im Kontext Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus und Verschwörungsglaube. Das Angebot wird entsprechend als betroffenenbezogen eingeordnet, zudem als Primär und Sekundärprävention. Über Bildungs-, Jugend- und Beratungseinrichtungen, Vereine, Verbände und Initiativen, über öffentliche Veranstaltungen und über das Internet wird versucht, das Angebot sichtbar zu machen und die Zielgruppen zu erreichen. Erfolge der Kooperation sieht die Polizei in einer besseren Informationslage, einer stärkeren Dunkelfeldaufhellung, Verbesserungen beim Verfolgen entsprechender Straftaten, besserem Erreichen der Zielgruppen, Verbesserung des Opferschutzes, Verbesserung der Akzeptanz polizeilicher Arbeit sowie der Verbesserung der Extremismusprävention.

Ausstiegsberatung aus dem rechtsextremen Spektrum (KAST e.V.): Die Ausstiegsberatung wird von KAST e.V. getragen und von der befragten Stelle als Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention eingeordnet. Neben Ausstieg aus und Distanzierung von rechten Gruppierungen beinhaltet die Arbeit auch die Beratung von Eltern und Institutionen, die mit Radikalisierungsgefährdeten in Kontakt kommen sowie Präventionsarbeit in Form von Seminaren und Workshops zum Thema Rechtsextremismus. Konkrete Themenfelder, zu denen Polizei und Partnerorganisationen kooperieren, sind Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit sowie Verschwörungserzählungen. Zielgruppen sind Personen aller Altersgruppen und speziell Radikalisierte/Radikalisierungsgefährdete (auch bereits einschlägig, ggf. sogar mit Straftaten, in Erscheinung getretene Personen) und deren Angehörige. Einen positiven Ertrag der bisherigen Kooperation sieht die Polizei in der Optimierung der Zielgruppenerreichung, der Steigerung der Akzeptanz polizeilicher Arbeit, der Verhinderung von Straftaten, der Prävention von Extremismus und einer erfolgreicherer Verfolgung rechtsextremistischer Straftaten.

Entwicklungen, Ausblick und Zusammenfassung

Zum Erhebungszeitpunkt wurden die regionalen Beratungsteams und das Zentrum für Betroffene rechter Angriffe extern evaluiert, die Ausstiegs- und Distanzierungsberatung sollte perspektivisch ebenfalls (extern) evaluiert werden. Angesichts aktueller Entwicklungen waren bis dato keine neuen Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen gestartet worden; bestehende wurden aber ausgeweitet und um Online-Beratungsstrukturen ergänzt. Auch insgesamt sollen die bestehenden Kooperationen fortgesetzt und weiter intensiviert werden.

Als weitere (nicht zivilgesellschaftliche) Kooperationspartner im Themenfeld sind noch die Bildungs-, Sozial- und Justizministerien des Landes aufgeführt, die Städte Kiel und Neumünster sowie Justizbehörden und Nachrichtendienste. Abschließend wird angemerkt, dass die „Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zivilgesellschaft sich als gewinnbringend [erweise], weil die Arbeit zumindest im Kontext der mobilen (regionalen) Beratung sowie der Opfer- und der Ausstiegsberatung als komplementär anzusehen“ sei. Regelmäßiger Austausch, eine beidseitige Reflexion der Selbstverständnisse der Beteiligten und eine Anpassung der Strukturen zum Vorteil beider Seiten seien dabei wichtig. Zudem könne die Zusammenarbeit mit externen Partnerorganisationen dazu beitragen, „ggf. vorhandenes Misstrauen gegenüber der Polizei [abzubauen], wie es beispielsweise bei Betroffenen rechter Angriffe teilweise existiert“.

Zusammenfassend lässt sich zur polizeilich-zivilgesellschaftlichen Kooperation in Schleswig-Holstein Folgendes sagen:

- Die vorhandenen Kooperationen im Land decken recht vielfältige Ansätze ab: Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention sowie opferbezogene Angebote. Im Kontext von Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus werden explizit auch Verschwörungserzählungen als Teil der Arbeit thematisiert.
- Die vertieft beschriebenen Angebote sind sämtlich durch das Innenministerium beauftragt; ihre Förderung erfolgt (mindestens teilweise) durch die Landesregierung und das Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Die Zusammenarbeit wird jeweils als intensiv und gewinnbringend eingeordnet. Hervorzuheben ist, dass die Angebote (extern) evaluiert werden.
- Die Befragten stellen den komplementären Charakter entsprechender Kooperationen heraus und die Wichtigkeit der Abstimmung der Kooperationsstrukturen entsprechend der Bedarfe beider Seiten (staatliche und nichtstaatliche Akteure).

Thüringen

Für den Freistaat Thüringen wurde die Befragung von der im Ministerium für Inneres und Kommunales angesiedelten Stabsstelle Polizeiliche Extremismusprävention²³⁴ bearbeitet.

Überblick

Als aktuelle zivilgesellschaftliche Kooperationspartnerinnen und -partner der Polizei des Freistaats Thüringen werden insgesamt sieben Organisationen benannt. Dabei handelt es sich um themen- und phänomenspezifische Beratungseinrichtungen (*ezra – Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen*²³⁵; *MOBIT e.V. – Mobile Beratung in Thüringen. Für Demokratie – gegen Rechtsextremismus*²³⁶), Organisationen aus dem Bereich der Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit (*Distanz – Distanzierungsarbeit, jugendkulturelle Bildung und Beratung – e.V.*²³⁷; *Drudel 11 e.V.*, eine

234 Die Stabsstelle Polizeiliche Extremismusprävention (PEP) wurde 2013 vor dem Hintergrund von Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses eingerichtet. Laut Eigendarstellung (<https://www.praeventionstag.de/nano.cms/institutionen/id/3748>) gehört zu den Aufgaben der PEP „Demokratieförderung außer- und innerhalb der Polizei“, die u. a. durch „Projekte, Fortbildungen und Kooperationen mit der Zivilgesellschaft“ angestrebt werde.

235 <https://verband-brg.de/ezra/>

236 <https://mobit.org/>

237 <https://www.distanz.info/>

Einrichtung, die nach Selbstbeschreibung „Unterstützung beim Ausstieg aus Rechtsextremismus, Hass und Gewalt“ bietet²³⁸), ferner das in Jena ansässige *Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ)*²³⁹, die *Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST)*²⁴⁰ sowie den *Thüringer Feuerwehr-Verband e.V.*²⁴¹. Die Intensität der Zusammenarbeit mit diesen Organisationen wird überwiegend als hoch beschrieben. Für den Zeitraum der zurückliegenden fünf Jahre werden ebenfalls die oben genannten Kooperationspartnerinnen und -partner genannt; in Bezug auf zukünftige Entwicklungen wird angemerkt, dass das „Spektrum potenzieller Akteure“ in Thüringen begrenzt sei und insofern primär eine Vertiefung der Kooperation mit den aktuellen Partnerinnen- und Partnerorganisationen angestrebt werde.

Wichtigste Kooperationen

Als aktuell wichtigste zivilgesellschaftliche Kooperationsorganisationen der Thüringer Polizei werden die Beratungseinrichtungen *ezra* und *MOBIT* sowie die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland genannt. Die Zusammenarbeit mit diesen Partnerinnen und Partnern wird dahingehend charakterisiert, dass eine polizeiliche Vermittlung an einen Opferhilfsdienst erfolge (*ezra*), man sich über Entwicklungen in der Szene und die Stärkung der Zivilgesellschaft austausche (*MOBIT*) und die Prävention von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, u. a. des Antisemitismus, im Vordergrund stehe (*ZWST*). Die Kooperationen werden als verstetigt und mit festen Ansprechpersonen ausgestattet beschrieben, in Bezug auf die *ZWST* liege eine schriftliche Kooperationsvereinbarung vor. Probleme und Herausforderungen werden mit Blick auf alle drei Kooperationspartnerinnen und -partner in divergierenden beruflichen Selbstverständnissen sowie in sprachlichen oder kulturellen Barrieren gesehen. Bei den Beratungseinrichtungen kommen Fragen des Datenschutzes und der Informationsweitergabe hinzu, zum

Teil auch divergierende rechtliche Rahmenbedingungen; in Bezug auf eine Beratungsstelle ist ferner von Herausforderungen beim Aufbau von Vertrauen im wechselseitigen Verhältnis die Rede. Der polizeiliche Ressourceneinsatz wird in Bezug auf alle drei Kooperationspartnerinnen und -partner als hoch gekennzeichnet. Zugleich wird für sämtliche Organisationen berichtet, dass die Kooperation zu Erfolgen bei der Rechtsextremismusprävention beitrage, der Erreichung der Zielgruppen dienlich sei und die Akzeptanz der polizeilichen Arbeit verbessere. Die Kooperation mit den drei priorisierten Organisationen wird der Primärprävention, jene mit den Beratungseinrichtungen darüber hinaus auch der sekundären Prävention zugeordnet.

Entwicklungen, Ausblick und Zusammenfassung

Evaluationen von Kooperationen lagen in Thüringen zum Zeitpunkt der Befragung nicht vor und waren auch nicht vorgesehen. Erwähnt wurde ein jährlicher Bericht der Stabsstelle Polizeiliche Extremismusprävention an das Innenministerium, der dann „Gegenstand eines Auswertungsgesprächs“ werde. In Bezug auf neuere Phänomenentwicklungen wurde berichtet, dass sich bislang das „Spektrum der Präventionsakteure [...] durch die Coronaprotteste nicht vergrößert“ habe. Zugleich sei vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen und mit Blick auf Hassrede im Netz eine „stärkere strategische Verzahnung mit Präventionsakteuren im digitalen Bereich“ vonnöten; angesprochen wird eine angestrebte engere Kooperation mit der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)²⁴².

Ferner wird aus dem Freistaat Thüringen über eine geplante Zusammenarbeit mit der *Jungen Gruppe der Gewerkschaft der Polizei (GdP)* Thüringen berichtet; die Kooperation stehe in Zusammenhang mit einem Projekt der Jungen Gruppe zum Thema „Grundgesetz. Unsere Verantwortung“. Als wichtige behördliche oder öffentliche Kooperationspartnerinnen und -partner der Polizei werden die Thüringer

238 <https://drudel11.de/>

239 <https://www.idz-jena.de/>

240 <https://zwst.org/de>

241 <https://www.feuerwehr-thueringen.de/>

242 <https://www.tlm.de/>

Staatskanzlei, die Justiz- und Bildungsressorts des Landes sowie das *KomRex – Zentrum für Rechtsextremismusforschung, Demokratiebildung und gesellschaftliche Integration*²⁴³ an der *Friedrich-Schiller-Universität Jena* benannt.

Zusammenfassend kann auf der Basis der Befragungsergebnisse Folgendes festgehalten werden:

- Thüringen verfügt mit der Stabsstelle Polizeiliche Extremismusprävention (PEP) über eine (polizeiliche) Einrichtung, die die Zusammenarbeit mit Akteurinnen und Akteuren aus der Zivilgesellschaft zu einem erklärten Element der „Demokratieförderung außer- und innerhalb der Polizei“ gemacht hat.
- Zivilgesellschaftliche Kooperationen erstrecken sich auf unterschiedliche Handlungs- und Arbeitsfelder. Dazu gehören u. a. offerorientierte Beratung, Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit und Maßnahmen im Bereich der politischen Bildung und Demokratieförderung (auch in die Polizei hinein).
- Die Kooperationen werden als für die Polizei mit beträchtlichem Ressourceneinsatz verbunden beschrieben. Zugleich wird berichtet, dass die Kooperationen den Erfolg der Rechtsextremismusprävention steigern, der Erreichung der Zielgruppen förderten und die Akzeptanz der polizeilichen Arbeit verbesserten.
- Das an der Durchführung der vorliegenden Studie beteiligte Zentrum für Rechtsextremismusforschung, Demokratiebildung und gesellschaftliche Integration an der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird von der Thüringer Polizei als wichtiger (wenn auch nicht im eigentlichen Sinne zivilgesellschaftlicher) Kooperationspartner benannt.

Bundeskriminalamt

Für den Bereich des Bundeskriminalamts liegen drei Fragebögen vor, die von Referaten mit Schwerpunkten in den Bereichen PMK -rechts- und Internetauswertung bearbeitet wurden.

Überblick

Die Ergebnisse lassen sich zunächst dahingehend zusammenfassen, dass zwei der antwortenden Referate über Kooperationen des Bundeskriminalamts mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren berichten, während das dritte weder bislang noch für die nähere Zukunft entsprechende Formen der Zusammenarbeit angibt. Als Gründe für diesen Verzicht werden negative Erfahrungen in der Vergangenheit, die behördliche Verpflichtung zur politischen Neutralität und rechtliche Hindernisse angeführt.

Von zwei Referaten werden insgesamt fünf aktuelle zivilgesellschaftliche Kooperationspartnerinnen und -partner genannt, nämlich *Eco – Verband der Internetwirtschaft e.V.*²⁴⁴, *jugendschutz.net*²⁴⁵, das sich selbst auch als „gemeinsames Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet“ beschreibt sowie die *Center für Monitoring, Analyse und Strategie GmbH (CeMAS)*²⁴⁶, das *Counter Extremism Project (CEP)*²⁴⁷, eine nach Selbstbeschreibung „gemeinnützige, überparteiliche, internationale Organisation, die das Ziel verfolgt, der Bedrohung durch extremistische Ideologien entgegenzuwirken und pluralistisch-demokratische Kräfte zu stärken“, und das *Institute for Strategic Dialogue (ISD)*²⁴⁸, eine in London registrierte NGO mit Tochterorganisation in Deutschland (*Institute for Strategic Dialogue gGmbH*), die sich als *Think-Tank* zu Fragen des Extremismus/Terrorismus versteht. Andere frühere oder geplante Kooperationen werden von keinem der Referate genannt. Eines der beiden Referate

243 <https://www.komrex.uni-jena.de/>

244 <https://www.eco.de/>

245 <https://www.jugendschutz.net/>

246 <https://cemas.io/>

247 <https://www.counterextremism.com/cep-germany>

248 <https://www.isdglobal.org/>

beschreibt die Intensität der Zusammenarbeit mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen als mittel bis hoch, das andere Referat hingegen als sehr gering. Die weiteren Ausführungen beziehen sich daher stärker auf Angaben der intensiver kooperierenden Organisationseinheit.

Wichtigste Kooperationen

Als aktuell wichtigste zivilgesellschaftliche Kooperationspartner werden *Eco*, das *Counter Extremism Project* und das *Institute for Strategic Dialogue* benannt.

In Bezug auf *Eco* wird darauf hingewiesen, dass der Verband eine Beschwerdestelle betreibe, „bei der Internetnutzer/innen rechtswidrige Internetinhalte, wie z. B. jugendgefährdende oder volksverhetzende Inhalte, melden können“. Hierzu arbeite *Eco* u. a. mit Strafverfolgungsbehörden (in diesem Fall dem Bundeskriminalamt) zusammen. Insofern liege der Fokus der Zusammenarbeit auf der Repression. Das Bundeskriminalamt bewertet den eigenen Ressourceneinsatz für die Kooperation mit *Eco* als hoch, sieht aber zugleich im Ergebnis eine Schonung polizeilicher Ressourcen, eine verbesserte polizeiliche Informationslage und Erfolge bei der Verfolgung rechtsextremistischer Delikte.

Das *CEP* arbeite „im Bereich Forschung und Analyse zu extremistischen Gruppen“, unterhalte u. a. eine „umfangreiche Forschungsdatenbank über extremistische Netzwerke“. Kooperiert werde zu „rechten Influencern in sozialen Netzwerken, Massenkommunikation, *Hate Speech*“, was „auch Themen wie Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Holocaustleugnung“ einschließe. Neben Repression ziele die Kooperation auf die „Früherkennung von Trends“ ab. Bei hohem polizeilichem Ressourceneinsatz verbessere die Zusammenarbeit die polizeiliche Informationslage, trage zur Dunkelfeldaufhellung bei und schone polizeiliche Ressourcen.

Die Kooperation des Bundeskriminalamts mit dem *ISD* weist ähnliche Züge auf. Hier stehen „Internetmonitoring und Analysemethoden“ sowie „Früherkennung von Trends im Bereich *Hate Speech*“ im Vordergrund. Der polizeiliche Ressourceneinsatz wird als mittel charakterisiert; als Ertrag sind eine bessere Informationslage und die Verbesserung der Akzeptanz der polizeilichen Arbeit zu verzeichnen.

Für alle drei Kooperationspartnerinnen und -partner werden stabile Kooperationsstrukturen beschrieben, insbesondere die Existenz fester Ansprechpersonen. Soweit von Herausforderungen oder Problemen im Verhältnis zu den zivilgesellschaftlichen Organisationen berichtet wird, stehen Fragen des Datenschutzes und der Informationsweitergabe sowie von vertrauensbasierten Arbeitsbeziehungen im Fokus. Ein Referat merkt an, dass es „bei der Aufrechterhaltung der Kooperation [...] eine Herausforderung“ darstelle, „die Interessen aller Seiten (Polizei und Kooperationspartner) berücksichtigen zu können. Aufgrund von rechtlichen und internen Rahmenbedingungen kann der Austausch nicht immer so transparent erfolgen, wie es für die Kooperation am besten [...] wäre“. Es sei wichtig, dass „die Kooperation den polizeilichen Zielen nützt“, aber auch „die Kooperationspartner in ihrer Arbeit durch die Polizei unterstützt werden und [...] einen Mehrwert aus der Kooperation klar erkennen“ können. Die „Identifikation von gemeinsamen Zielen“ sei „unabdingbar für eine langfristig effizient funktionierende Kooperation“.

Entwicklungen, Ausblick und Zusammenfassung

Evaluationen von Kooperationen lagen zum Zeitpunkt der Befragung beim Bundeskriminalamt nicht vor und waren auch nicht unmittelbar geplant. In Bezug auf neuere Phänomenentwicklungen werden keine neuen Kooperationen oder Kooperationsbedarfe berichtet. Im Bereich weiterer Planungen und absehbarer Entwicklungen in der Kooperation mit NGOs wird die „verstärkte Zusammenarbeit und Informationsaustausch, Recherche zu weiteren potenziellen Kooperationspartnern,

Zusammenschluss mit thematisch relevanten Netzwerkinitiativen“ genannt und ausgeführt, dass „im Zusammenhang mit künftigen - von Europol initiierten *Referral Action Days on Right Wing Terrorism Content Online (RAD on RWTCO)* – [...] (in Erwartung einer Ergänzung der polizeilichen Recherche/einer quantitativen Verbesserung der Rechercheergebnisse) eine Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Akteure in die gezielte Recherche nach inkriminierten Internetinhalten geprüft werden“ solle.

Jenseits des Bereichs zivilgesellschaftlicher Organisationen werden als wichtige Kooperationspartnerinnen und -partner des BKA die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)²⁴⁹ und „verschiedene universitäre Institutionen im Bereich Friedensforschung und *Hate Speech*“ genannt.

Insgesamt sind die bisherigen Kooperationen des Bundeskriminalamts u. a. dadurch gekennzeichnet, dass

- die Zahl der Kooperationspartnerinnen und -partner eher klein ist,
- die Kooperationspartnerinnen und -partner zum Teil Bezüge zur Wirtschaft aufweisen bzw. selbst als (gemeinnützige) Unternehmen konstituiert sind,
- für das Bundeskriminalamt in besonderem Maße (auch) wissenschaftlich arbeitende Organisationen als Kooperationspartnerinnen und -partner von Relevanz sind,
- die Kooperation vor allem einer Verbesserung der Informationslage, der Früherkennung sich abzeichnender Trends und einer erfolgreicherer Repression dient,
- und in der Zusammenarbeit mit den Partnerinnen und Partnern seitens des BKA nur wenige Probleme und Herausforderungen wahrgenommen werden.

Bundespolizei

Für die Bundespolizei antwortete das Bundespolizeipräsidium Potsdam. Eine Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen wurde sowohl mit Blick auf die aktuelle Situation als auch für die Vergangenheit und die absehbare Zukunft verneint. Das Bundespolizeipräsidium führt dazu aus, dass „die von der BPOL wahrzunehmenden ausschließlich hoheitlichen Aufgaben“ eine „Unterstützung der Aufgaben der BPOL durch zivilgesellschaftliche Kooperationspartner [...] bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus“ unmöglich machen. Es gebe dementsprechend auch keinerlei Planungen oder absehbaren Entwicklungen für eine Zusammenarbeit der Bundespolizei mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren im Handlungsfeld Rechtsextremismus. Auch mit sonstigen außerpolizeilichen Akteurinnen und Akteuren (also solchen außerhalb des Spektrums zivilgesellschaftlicher Organisationen) finde in diesem Handlungsfeld keine Zusammenarbeit statt.

Die Antwort der Bundespolizei nimmt damit in Bezug auf die Frage der Kooperation mit zivilgesellschaftlichen sowie anderen außerpolizeilichen Akteurinnen und Akteuren eine Sonderstellung ein. Es erscheint fraglich, inwieweit das Argument, dass der hoheitliche Charakter der Aufgabe eine Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen nicht zulasse, trägt. Wie dargestellt, wurden von allen antwortenden Polizeien der Länder und vom Bundeskriminalamt Formen und Fälle der polizeilich-zivilgesellschaftlichen Kooperation berichtet. Dass seitens der Bundespolizei zugleich jegliche Zusammenarbeit mit anderen nichtpolizeilichen (also durchaus auch behördlichen) Akteurinnen und Akteuren verneint wird, erscheint ebenfalls außergewöhnlich.

3.1.5 Zusammenfassung und Fazit

Die im Jahr 2022 elektronisch durchgeführte Befragung bei Polizeibehörden der Länder und des Bundes erbringt ein bundesweites Bild der Zusammenarbeit von Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteu-

²⁴⁹ <https://www.bzkg.de/>

ren im Handlungsfeld Rechtsextremismus aus einer polizeilichen Perspektive. Von allen Länderpolizeien, von der Bundespolizei und vom Bundeskriminalamt wurden Informationen bereitgestellt.

Anhand der Befragungsergebnisse kann zunächst festgestellt werden, dass in sämtlichen Länderpolizeien und beim Bundeskriminalamt im Phänomenbereich des Rechtsextremismus eine Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren stattfindet. Für den Bereich der Bundespolizei wurde dies unter Bezugnahme auf eine ausschließlich hoheitliche Tätigkeit der Bundespolizei verneint.

Was lässt sich auf Grundlage der Befragung – über das bloße Vorhandensein von Kooperationen hinaus – in Grundzügen über die polizeilich-zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit im Handlungs- und Problemfeld des Rechtsextremismus sagen?

- Die weitaus meisten beschriebenen Formen der Zusammenarbeit folgen einer präventiven Zielorientierung. Dabei umfassen die geschilderten Kooperationen im Sinne etablierter Präventionstaxonomien (siehe etwa Caplan, 1964; Mrazek & Haggerty, 1994) ein weites Spektrum, das von primärer/universeller über sekundäre/selektive bis zu tertiärer/indizierter Prävention reicht. Neben täterorientierter Prävention werden regelmäßig auch vorwiegend opferbezogene Ansätze praktiziert. Die auf Radikalisierte/Radikalisierungsgefährdete und (potentiell) gewaltgeneigte Personen konzentrierten Angebote sind vor allem dem Bereich der Ausstiegs und Distanzierungsarbeit zuzuordnen.
- Handlungsansätze, die repressiv ausgerichtet sind oder jedenfalls auch repressive Elemente beinhalten, spielen in den Berichten der befragten Polizeien der Länder und des Bundes eine nachgeordnete Rolle. Repressives Handeln dürfte sich nur in begrenztem Maße für eine Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen anbieten. Soweit Entsprechendes von polizeilicher Seite geschildert wird, geht es vor allem um die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Meldestellen und ähnlichen Einrichtungen, über die diesen Einrichtungen bekannt gewordene Vorkommnisse letztlich in den Prozess der Strafverfolgung gebracht werden können.
- Zum Teil wird von den befragten Polizeien darüber berichtet, dass inzwischen staatliche Strukturen aufgebaut wurden, die bestimmte Handlungsfelder (insbesondere im Bereich der sekundären und tertiären Prävention, so z. B. der Ausstiegsarbeit) abdecken können, so dass dort bereichsspezifisch eine intensivere Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure nicht oder nicht mehr erforderlich sei.
- An vielen anderen Stellen werden hingegen der Wert und die Bedeutung einer Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft betont. Hingewiesen sei etwa auf einen in Berlin vorhandenen Maßnahmenplan zur Verbesserung der Kooperation von Polizei und Zivilgesellschaft, der nicht nur den hohen Stellenwert von NGOs für eine gelingende Extremismusprävention hervorhebt, sondern auch vielfältige Ansätze zur Intensivierung und Optimierung der organisationsübergreifenden Zusammenarbeit enthält. In eine ähnliche Richtung weisen in einigen Ländern bei den Landeskriminalämtern bzw. den Innenressorts aufgebaute Stellen, zu deren Auftrag die Förderung der Zusammenarbeit mit Akteurinnen und Akteuren aus der Zivilgesellschaft und die bessere Vernetzung mit einschlägigen Organisationen gehört.
- Phänomenologisch wird durch die in der Befragung geschilderten Kooperationen ein breites Feld abgedeckt. Neben der eher allgemeinen Bezeichnung von Themenfeldern als Rechtsextremismus, Rassismus oder Demokratiedistanz werden spezieller unter anderem Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Verschwörungsideologien, Hass/Hetze im Netz sowie – als insbeson-

dere mit letzterem zusammenhängendes Handlungsfeld – (digitale) Medienkompetenz genannt. Zum Teil sollen die kooperativ entfalteten Aktivitäten im Sinne von Sensibilisierung, politischer Bildung, Demokratieförderung und interkultureller Qualifizierung auch in die Polizeiorganisation hineinwirken.

- Was neuere Entwicklungen im Kontext sogenannter „Coronaproteste“ und die Rolle rechtsextremistischer Inhalte, Akteure und Strategien in derartigen Aktivitäten anbelangt, wird durchaus Relevanz gesehen; mit wenigen Ausnahmen geben die Befragten aber an, dass sich dies bisher und in den Planungen für die absehbare Zukunft nicht in neuen Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren niedergeschlagen habe. Mitunter wird angegeben, dass entsprechende Thematiken in bestehende Angebote und Kooperationen integriert und bestehende Kooperationen vertieft wurden bzw. werden sollen.
- Für das Angebot an und die Wahl von zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren haben offenbar das Programm „Demokratie leben!“ und die damit verknüpften Landes-Demokratiezentren wesentliche Bedeutung. Die Kooperationspartnerinnen und -partner der Polizeien rekrutieren sich in beträchtlichem Maße aus Organisationen, deren Aktivitäten im Rahmen von „Demokratie leben!“ gefördert werden. Dies liegt insofern nahe, als die Förderung „insbesondere nichtstaatlicher Organisationen, die [...] sich der Bearbeitung von politisch-weltanschaulichem Extremismus und damit verbundener Radikalisierung widmen“, zu den zentralen Zielen des 2014 ins Leben gerufenen Förderprogramms des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gehört, welches sich als „wesentlicher Teil der Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“²⁵⁰ versteht.²⁵¹ Unter räumlichen Gesichtspunkten handelt es sich bei den Kooperationspartnerinnen und -partnern der Polizei ganz überwiegend um solche, die auf lokaler, regionaler oder Landesebene organisiert sind.
- Was die Formalisierung der näher beschriebenen Kooperationen anbelangt, werden meist regelmäßige Arbeitstreffen und konstante Ansprechpersonen bei Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen genannt, manchmal auch eine Versteigerung etwa in Form eines gemeinsamen Projektes; nur selten wird angegeben, dass eine schriftlich fixierte Kooperationsvereinbarung vorliege.
- In der Befragung wurde nur vereinzelt über vorliegende Evaluationen bzw. projektbegleitende Forschungen berichtet; Evaluationen, die spezifisch auch Kooperationen zum Evaluationsgegenstand machen, sind offenbar kaum vorhanden.
- Die in der Befragung näher beschriebenen Kooperationen werden überwiegend als für die Organisation Polizei ertragreich bewertet. Der Ertrag lässt sich anhand der Befragungsdaten nicht als „gering“, „mittel“, „hoch“ oder „sehr hoch“ quantifizieren. Es lässt sich jedoch feststellen, dass die für die Polizei aus den Kooperationen erwachsenden Resultate inhaltlich breit gefächert sind und dass auch einzelne Kooperationen meist mehrere positive Ergebnisse zeitigen. Sehr häufig wird berichtet, dass sich durch Kooperationen die polizeiliche Informationslage verbessert habe, dass Zielgruppen besser erreicht werden könnten, die polizeiliche Arbeit höhere Akzeptanz finde, aber auch dass die Kooperation den Opferschutz, die Prävention rechter Straftaten und in Teilen auch deren Verfolgung verbessere. Nur recht selten wird in Bezug

250 <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/programm-evaluation-demokratie-leben/gesamtevaluation-2020-2024.html>

251 Siehe zum Programm u. a. Jakob & Leistner (2020), Johann & Greuel (2020), Muth & Penev-Ben Shahr (2019), zu seiner wissenschaftlichen Begleitung u. a. Bischoff et al. (2020), Figlestahler & Schau (2021).

auf einzelne Akteurinnen und Akteure zum Ausdruck gebracht, dass sich die polizeilichen Erwartungen an Ergebnisse der Kooperation nicht erfüllt haben. Sicherlich ist der Befund vor dem Hintergrund zu sehen, dass derartige Angaben von jeder befragten Polizeiorganisation für die (drei) als am wichtigsten betrachteten Kooperationspartner gemacht wurden, doch kann mindestens für diese zentralen Kooperationen recht klar ein positiver Gesamtbefund hinsichtlich des Ertrags für die Polizei konstatiert werden. Zugleich variiert der berichtete polizeiliche Ressourcenaufwand für die Kooperationen in starkem Maße und steht dabei in keinem direkt erkennbaren Zusammenhang mit der Vielfalt positiver Kooperationsergebnisse.

- Mit Blick auf Probleme und Herausforderungen in Kooperationen zwischen Polizei und Zivilgesellschaft werden insbesondere unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen der beteiligten Akteurinnen und Akteure, Fragen des Informationsaustausches und des Datenschutzes sowie unterschiedliche berufliche Selbstverständnisse als kritisch benannt. Des Weiteren werden unzureichende Absprachen und fehlendes wechselseitiges Vertrauen als Problemfelder genannt. Vertrauen wird an verschiedenen Stellen als für die Qualität von Kooperationen bedeutsamer Faktor angesprochen, der wiederum mit der Regelmäßigkeit des Austauschs zwischen den Beteiligten, dem Vorhandensein stabiler Ansprechpersonen und einer offen und transparent geführten Kommunikation in Verbindung steht. Auch Dorme et al. (2022,

S. 33) formulieren in ihrem systematischen Review zu *Multi-Agency*-Arbeit im Handlungsfeld Radikalisierung und gewaltsamer Extremismus in diesem Sinne: „Use the triad of trust, transparency and information sharing to strengthen collaboration“.

- Hinsichtlich einer strategischen Weiterentwicklung der polizeilich-zivilgesellschaftlichen Kooperation in der näheren Zukunft werden eher selten gänzlich neue Ansätze angesprochen, sondern vor allem die Weiterentwicklung und Optimierung bestehender Kooperationen thematisiert. Dies beinhaltet z. B. die Weiterentwicklung bestehender Angebote im digitalen Bereich, aber auch die Schaffung neuer passgenauer Angebote zu Hass und Gewalt im Netz bzw. den Ausbau der Zusammenarbeit mit einschlägig kompetenten Kooperationspartnerinnen und -partner.
- Insgesamt ergibt sich das Bild einer vielgestaltigen polizeilich-zivilgesellschaftlichen Kooperationslandschaft im Phänomenbereich des Rechtsextremismus. Die Zusammenarbeit hat deutliche Schwerpunkte im Bereich präventiven Handelns. Sie stellt sich für die Polizei in vielen Fällen und in mehrfacher Hinsicht als ertragreich dar. Zugleich werden Problem- und Spannungsfelder beschrieben, die sowohl Bezüge zu rechtlichen Rahmenbedingungen des Handelns von Polizei und Zivilgesellschaft als auch zu den unterschiedlichen professionellen und organisationalen Handlungslogiken der Beteiligten haben.²⁵²

252 Hier sind Polizei einerseits und Sozialarbeit und Sozialpädagogik andererseits sicherlich als Pole und Schlüsselprofessionen zu sehen. Das Spannungsverhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit ist keineswegs auf den Umgang mit dem Rechtsextremismus beschränkt. Potenziale wie Grenzen und Konfliktfelder einschlägiger Kooperation werden seit langem insbesondere mit Blick auf Jugendkriminalität und Problemlagen des Jugendalters diskutiert (siehe stellvertretend für viele u. a. Feltes, 2010; Fritsch, 2019; Jasch, 2018; Lindenberg, 2012; Möller, 2019; Riekenbrauk, 2019; Röggl, 2019).

3.2 Quantitative Befragung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft

Bereits im Rahmen der Connect-Projekttagungen in Dresden, Hamburg, Stuttgart und Berlin (vgl. [Kapitel 5](#)) wurden Vertreterinnen und Vertreter der Polizei und zivilgesellschaftlicher Organisationen zu ihren Erfahrungen und Einstellungen in Bezug auf organisationsübergreifende Kooperationen in der Prävention und Strafverfolgung von Rechtsextremismus mithilfe eines eigens konzipierten standardisierten Fragebogens befragt. In Ergänzung zu diesen Befragungen von Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmern wurde ein überarbeiteter Fragebogen online auf der Erhebungsplattform SoSci-Survey programmiert und zusätzliche Personen aus Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Datenerhebung akquiriert. Die Online-Befragung wurde vom 1.4.2023 bis einschließlich 30.4.2024 durchgeführt. Die Rekrutierung der Stichprobe erfolgte für Polizeibehörden und zivilgesellschaftliche Organisationen auf unterschiedliche Weise. Für die Rekrutierung bei polizeilichen und sicherheitsbehördlichen Organisationen wurde die Recherche auf relevante Dienststellen (Staatschutz und Prävention) in Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt fokussiert. Die Kontaktaufnahme erfolgte über die Pressestellen der jeweiligen Dienststellen und der Landeskriminalämter. Die Online-Studie wurde zudem deutschlandweit bei Polizistinnen und Polizisten beworben, die bereits die Connect-Tagungen besucht hatten. Bei den zivilgesellschaftlichen Organisationen, die im Bereich der Prävention von Rechtsextremismus aktiv waren, wurden zunächst die Internetseiten der Landespräventionsräte aller Bundesländer auf geförderte Projekte mit den Themen Extremismus, Diskriminierung, Radikalisierung und Antisemitismus durchsucht. Anschließend wurden Kontaktinformationen gesammelt und ein Anschreiben sowie der Link zur Online-Studie via E-Mail an über 700 Organisationen, Projekte und Dachverbände versendet. Im Rahmen der Online-Erhebung wurde sichergestellt, dass Personen, die bereits an der Tagungsbefragung teilgenommen hatten, bei einer erneuten Bearbeitung des Fragebogens entsprechend gekennzeichnet

werden konnten. Auf diese Weise stellten wir sicher, dass keine Person an beiden Befragungen teilnahm.

Der Inhalt der Online-Studie orientierte sich eng an den Inhalten der Tagungsbefragungen, sodass die entsprechenden Datensätze ineinander überführt werden konnten. Der Online-Fragebogen wurde allerdings um einige Fragen und Inhalte ergänzt, um tiefergehende Analysen zu Einstellungen gegenüber dem Kooperationspartner, Bedingungen und Voraussetzungen für erfolgreiche Kooperationen innerhalb der eigenen Organisation und Einstellungen zu rechtlichen Aspekten von Kooperationsprojekten zu ermöglichen. Die Befragung bestand aus einem Teil mit geschlossenen und einem Teil mit offenen Fragen (siehe Fragebogen in [Kapitel 9.5](#) im Anhang). Ziel dieser Untersuchung war es, ein besseres Verständnis dafür zu gewinnen, wie bisherige Kooperationen gestaltet, umgesetzt und bewertet wurden und wie effektive Kooperationen zwischen den beiden Akteursgruppen im Bereich der Prävention und Strafverfolgung von Rechtsextremismus aus Sicht der Beteiligten entwickelt werden können.

Die Ergebnisse der im Rahmen der Tagungen durchgeführten Befragungen basieren auf einer Stichprobe von $n = 136$ Personen (Referentinnen und Referenten, Connect-Projektmitarbeitende sowie anwesende wissenschaftliche Akteurinnen und Akteure wurden nicht befragt), bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Polizei ($n = 74$) und zivilgesellschaftlicher Organisationen ($n = 62$). Die Online-Stichprobe umfasste $n = 286$ Personen, davon $n = 149$ Polizistinnen und Polizisten und $n = 137$ Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen (rekrutiert wurden insgesamt 1.154 Personen, von denen 868 Personen die Online-Befragung vorzeitig beendeten oder weniger als 25 Prozent der Fragen der Online-Studie beantworteten). Die Gesamtstichprobe bestand folglich aus 422 Personen ($n = 223$ Vertreterinnen und Vertreter der Polizei und $n = 199$ Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen). Das Geschlechterverhältnis in der Gesamtstichprobe

war in etwa ausgeglichen (54 Prozent männlich, 44 Prozent weiblich, zwei Prozent gaben ein anderes Geschlecht an). Das durchschnittliche Alter der Befragten betrug 38 Jahre (SD = 12 Jahre). In Bezug auf die berufliche Erfahrung ergab sich ein Durchschnittswert von 10 Jahren (SD = 19 Jahre), wobei Polizistinnen und Polizisten durchschnittlich 17 Jahre Berufserfahrung und Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen eine sehr viel geringere einschlägige Berufserfahrung von durchschnittlich einem Jahr berichteten. Hinsichtlich bisheriger Erfahrungen mit Kooperationsprojekten zwischen Polizei und zivilgesellschaftlicher Organisationen im Bereich der Prävention und Strafverfolgung von Rechtsextremismus gaben 56 % der Befragten an, bereits in organisationsübergreifenden Projekten gearbeitet zu haben (53 % Polizei, 64 % Zivilgesellschaft).

Die Befragung umfasste verschiedene Themenbereiche, darunter die bisherigen Erfahrungen und Einstellungen der Befragten zu Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Prävention und Strafverfolgung von Rechtsextremismus. Dabei wurden verschiedene Aspekte organisationsübergreifender Kooperationen (Beutel & Weinberger, 2016; Mazerolle et al., 2021; Stephens & Sieckelinck, 2019) wie Ziele, Rahmenbedingungen, Strukturen und Bewertungen bisheriger Kooperationen erfasst. Darüber hinaus wurden die Einstellungen der Befragten gegenüber den Kooperationen, den jeweiligen Kooperationspartnern, organisationale Voraussetzungen für Kooperationsprojekte sowie die Einschätzung rechtlicher Rahmenbedingungen erfasst. In einem weiteren Abschnitt wurden zusätzlich Einstellungen gegenüber der Wissenschaft und das Vertrauen in wissenschaftliche Erkenntnisse und Befunde erhoben.

3.2.1 Bisherige Erfahrungen mit Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen

Die Ergebnisse der durchgeführten Befragungen im Rahmen der Connect Tagungen und des Online-Fragebogens zu bisherigen Erfahrungen mit Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen sind in [Tabelle 3.1](#) aufgeführt, jeweils getrennt für Vertreterinnen und Vertreter der Polizei und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

Zunächst wurden für die Kooperationsziele jeweils Durchschnittswerte am Skalenmittel (2.0) erzielt, d. h. die Projekte waren auf unterschiedliche Themenbereiche (Risiko-Assessments, Aufbau von Schutzfaktoren, De-Radikalisierung und Distanzierung) ausgerichtet und thematisch eher breit gefächert. Dabei ergaben sich weitgehend vergleichbare Werte für die Akteursgruppen und die jeweils höchsten Werte für den Aufbau von Schutzfaktoren. Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der Kooperationen gaben die Befragten ihre Einschätzungen zur Dauer, zu den Strukturen und zum Grad der Formalisierung bisheriger organisationsübergreifender Projekte ab. Bei allen Einschätzungen lagen keine Unterschiede zwischen den Befragten aus Polizei und Zivilgesellschaft vor.

In Bezug auf die Dauer der Kooperationen ergab sich wie bei anderen Einschätzungen ein gemischtes Antwortmuster, wobei sowohl kurz- als auch längerfristige Projekte realisiert wurden. Inhaltlich lag der Fokus hauptsächlich auf der Koordination und dem Informationsaustausch zwischen den kooperierenden Organisationen. Hier ergaben sich die größten Erfahrungswerte bisheriger Kooperationen. Die Konzeptualisierung und Durchführung von Interventionen zur Prävention von Rechtsextremismus standen hingegen seltener im Vordergrund bisheriger Kooperationsprojekte. In Bezug auf den Formalisierungsgrad der Kooperationen ergaben sich eher geringe Zustimmungswerte, obwohl auch Erfahrungen mit stärker formalisierten Kooperationen vorhanden waren. Externe Organisationen hatten

laut der Mehrheitsmeinung der Befragten keinen großen Einfluss auf die Kooperationen. Somit zeigen die Ergebnisse, dass bei bisherigen Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Handlungsfeld der Prävention von Rechtsextremismus erhebliche Variationen in den Rahmenbedingungen, Strukturen und im Grad der Formalisierung existieren.

In Bezug auf die Bewertungen bisheriger Kooperationserfahrungen zeigte sich ebenfalls ein gemischtes Antwortmuster, bei dem sich vereinzelt Unterschiede in den Einschätzungen der Befragten aus Polizei und Zivilgesellschaft ergaben. Der Informationsaustausch wurde als leicht überdurchschnittlich erfolgreich bewertet, ebenso wie die wahrgenommene Gleichwertigkeit der Partner. Durchschnittlich ausgeprägt waren zudem die geäußerten Erfahrungen hinsichtlich der Zielsetzungen bisheriger Kooperationen sowie auch die eingeschätzte Wirksamkeit der Projekte zur Prävention von Rechtsextremismus. Eine deutlich negative Bewertung konnte bei den Fragen nach bisherigen Evaluationen von und hinsichtlich alternativer Partner (z. B. Schule) für Kooperationsprojekte festgestellt werden (**Abbildung 3.1** auf Seite 113). Dabei zeigten sich in beiden Einschätzungen signifikant höhere Bewertungen bei den Befragten zivilgesellschaftlicher Organisationen.

3.2.2 Einstellungen gegenüber Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen

Im zweiten Abschnitt der Befragungen wurden verschiedene Bewertungsaspekte gemeinsamer Kooperationsprojekte eingeschätzt. Die prozentualen Verteilungen der Antworten zu den jeweiligen Aussagen sind in **Tabelle 3.2** dargestellt, wiederum getrennt für Vertreterinnen und Vertreter von Polizei und Zivilgesellschaft. Es zeigte sich, dass beide Organisationen die Bedeutung von organisationsübergreifenden Ansätzen anerkennen und davon überzeugt sind, dass sie voneinander lernen können, um Radikalisierungsprozesse und Rechtsextremismus wirksam zu verhindern. Zudem ergaben

sich für einige Einschätzungen eher ablehnende Beurteilungen, so etwa zur Frage, inwieweit beide Partner Hindernisse und Probleme von Kooperationen angemessen wahrnehmen. Außerdem waren die Befragten nicht sonderlich davon überzeugt, dass Kooperationen im Bereich der Prävention von Rechtsextremismus mit jeweils anderen Partnern (z. B. Polizei mit Bildungseinrichtungen) wirksamer sind. Demgegenüber zeigten sich hinsichtlich der wahrgenommenen Wirksamkeit bisheriger Kooperationsprojekte zur Verhinderung von Radikalisierung und Rechtsextremismus deutlich positiv ausgeprägte Überzeugungen. Diese Einschätzung war bei Vertreterinnen und Vertretern der Polizei zudem signifikant höher ausgeprägt.

Weiterhin wurde erfragt, wie sich die Befragten zukünftige Kooperationen, deren Ausgestaltung und entsprechende Rahmenbedingungen organisationsübergreifender Ansätze vorstellen. Dabei zeigte sich ein eher stark ausgeprägter Wunsch nach Verstetigung und einem stärkeren Austausch bei Kooperationsprojekten zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen (**Abbildung 3.1**). Der Wunsch nach einer dauerhaften Implementierung von Kooperationen war dabei signifikant stärker bei Vertreterinnen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen ausgeprägt. Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz und Transparenz von Kooperationsansätzen zwischen Polizei und Zivilgesellschaft wurden als ebenso bedeutsam von den Befragten bewertet. Zudem zeigte sich bei beiden Arten von Organisationen eine deutliche Befürwortung hinsichtlich der Ergänzung von Kooperationsprojekten um weitere Partner (z. B. aus dem Bildungsbereich).

Ferner erhielt die Frage nach der Schaffung einer bundesweit zentralen Anlaufstelle zur Beratung und Durchführung von Kooperationsprojekten von mehr als der Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter von Polizei und Zivilgesellschaft eine befürwortende Einschätzung. Die Notwendigkeit einer externen Stelle zur Koordination von Kooperationen im Bereich der Prävention von Rechtsextremismus wird

Tabelle 3.1: Bisherige Kooperationserfahrungen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen

Wortlaut der Items	Trifft gar nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/teils	Trifft eher zu	Trifft völlig zu	M
<i>Ziele bisheriger Kooperationen</i>						
Das Ziel der Kooperation lag im Bereich des Risiko-Assessments.	9.2 23.1	24.5 19.6	38.8 28.0	25.5 23.1	2.0 6.2	1.87 1.71
Das Ziel der Kooperation lag im Bereich des Aufbaus von Schutzfaktoren vor Radikalisierung.	8.1 18.6	17.2 15.2	27.3 18.6	30.3 31.7	17.1 15.9	2.32 2.13
Das Ziel der Kooperation lag im Bereich der De-Radikalisierung und Distanzierung.	13.0 28.3	29.0 17.9	25.0 13.8	23.0 24.8	10.0 15.2	1.89 1.82
<i>Rahmenbedingungen und Strukturen bisheriger Kooperationen</i>						
Es handelte sich um eine längerfristige Kooperation.	8.2 12.4	20.4 15.9	32.7 26.2	26.5 32.4	12.2 13.1	2.14 2.18
Bei der Kooperation ging es um die Konzeptualisierung und Durchführung von Interventionen.	20.4 28.3	24.5 16.6	33.7 26.2	16.3 22.7	5.1 6.2	1.61 1.62
Bei der Kooperation ging es um Koordination und Informationsaustausch.	3.0 6.8	9.1 12.9	36.4 23.8	35.4 37.4	16.1 19.1	2.53 2.49
Die formale Gestaltung der Zusammenarbeit war deutlich ausgeprägt (z. B. festgelegte Kooperationsverträge und Projekte).	15.5 28.8	34.0 22.6	26.8 21.9	19.6 16.4	4.1 10.3	1.63 1.57
Es bestand ein Einfluss externer Organisationen auf die Zusammenarbeit.	36.1 24.8	16.5 27.6	29.9 24.1	10.3 17.2	7.2 6.3	1.36 1.52
<i>Bewertung bisheriger Kooperationserfahrungen</i>						
Der Informationsaustausch zwischen beiden Organisationen hat gut funktioniert.	1.0 4.1	9.7 10.1	38.8 32.4	32.0 32.4	18.5 21.0	2.56 2.57
Die Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern fand auf Augenhöhe statt.	6.1 5.5	16.2 26.7	41.4 24.0	24.2 29.5	12.1 14.3	2.20 2.21
Kooperationen mit anderen Partnern sind wirksamer.	16.7 16.2	27.1 17.6	37.5 32.4	13.5 22.5	5.2 11.3	1.64 1.95 *
Die Wirksamkeit der Kooperation wurde evaluiert.	34.7 34.3	20.4 14.7	28.6 26.6	15.3 13.3	1.0 11.1	1.28 1.54 *
Bisherige Kooperationen waren ziel führend.	6.1 6.2	16.2 19.9	42.4 30.1	27.3 34.2	8.1 9.6	2.15 2.21
Bisherige Kooperationen haben wirksam zur Prävention von Rechtsextremismus beigetragen.	5.3 11.3	22.1 28.4	49.4 34.8	20.0 17.0	3.2 8.5	1.94 1.83
Die Zielvorstellungen der Kooperationspartner stimmten überein.	10.0 9.0	22.2 25.5	41.0 35.9	17.8 20.0	9.0 9.7	1.94 1.96
<i>Anmerkungen.</i> Angaben in Prozent. Verteilungen nach Zugehörigkeit zu Polizei (je Item in der oberen Zeile) versus zivilgesellschaftliche Organisationen (je Item in der unteren Zeile). Skalierung: 0 = trifft gar nicht zu, 1 = trifft eher nicht zu, 2 = teils/teils, 3 = trifft eher zu, 4 = trifft völlig zu. Stichprobengrößen für Polizei: n = 97 bis 100; für zivilgesellschaftliche Organisationen: n = 142 bis 148. * signifikanter Mittelwertsunterschied ($p < .05$).						

dagegen nur von den Vertreterinnen und Vertretern aus der Zivilgesellschaft mehrheitlich gesehen (Abbildung 3.1).

3.2.3 Einstellungen gegenüber den Kooperationspartnern

Im dritten Teil der Befragung wurden die Bewertungen und Einstellungen der Vertreterinnen und Vertreter aus Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen gegenüber ihren jeweiligen Kooperationspartnern erfasst (siehe Tabelle 3.3). Das Antwortmuster zeigte eine Neigung zur Bevorzugung der eigenen beruflichen Gruppe bzw. Organisation gegenüber dem Kooperationspartner. So bewerteten Polizistinnen und Polizisten ihre eigene Organisation konsistent höher in Bezug auf wahrgenommene Kompetenz, Sympathie und Zuverlässigkeit und attestierten ihr geringere Überheblichkeit, während sie zivilgesellschaftliche Organisationen diesbezüglich weniger positiv bewerteten. Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Akteursgruppen zeigten ein entgegengesetztes Muster, indem sie die Polizei in denselben Dimensionen niedriger bewerteten als ihre eigene Organisation.

Die einzige Ausnahme von diesem Muster betraf die Frage nach Kompetenzen, die über die Fähigkeiten der eigenen Organisation hinausgehen. Hier zeigten die Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft eine positivere Einschätzung der zusätzlichen Kompetenzen der Polizei im Vergleich zur Einschätzung zivilgesellschaftlicher Organisationen durch Polizistinnen und Polizisten.

Trotz dieser konsistent unterschiedlichen Einschätzungen nahmen sich beide Akteursgruppen als kompetent und zuverlässig wahr. Zudem deuten die Sympathiewerte auf eine überwiegend wohlwollende Einstellung gegenüber dem jeweiligen Kooperationspartner hin.

3.2.4 Organisatorische Voraussetzungen von Kooperationsprojekten

Ein weiterer Abschnitt der Befragung konzentrierte sich auf die organisatorischen Voraussetzungen für die Planung und erfolgreiche Umsetzung von Kooperationsmaßnahmen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Prävention und Strafverfolgung von Rechtsextremismus. Die Ergebnisse zu den erfassten Aspekten dieser Voraussetzungen sind in Tabelle 3.4 dargestellt. Die Einschätzungen umfassten unter anderem die Motivation innerhalb der eigenen Organisation zur Aufnahme von Kooperationen und spezifische Voraussetzungen sowohl bei der Polizei als auch bei zivilgesellschaftlichen Organisationen. Wiederum wurden alle Bewertungsaspekte sowohl aus Sicht der befragten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten als auch aus der Perspektive von Vertreterinnen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen erfasst.

Eingangs wurden die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Seite sowie die Bewertung von Kooperationsanliegen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteuren in beiden Organisationen erfragt. Beide Gruppen zeigten eine sehr geringe intraorganisationale Motivation, an Kooperationsprojekten teilzunehmen. Ähnlich geringe Werte zeigten sich bei beiden Kooperationspartnern in Bezug auf die Aufnahme von Kooperationen. Dabei ergaben sich zudem Unterschiede zwischen den Befragten. Vertreterinnen und Vertreter der Polizei äußerten signifikant weniger Motivation und deutlich höhere Negativbewertungen gegenüber Kooperationsansätzen als die Befragungsteilnehmenden aus zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Beide Akteursgruppen wurden weiterhin danach befragt, welche Kooperationsvoraussetzungen gegeben sein müssten, um die Kooperationsbedingungen zu verbessern. Insgesamt äußerten die Befragten dabei hohe Erwartungen an die jeweils andere Gruppe. So sollte die Polizei aus Perspektive der Zivilgesellschaft Maßnahmen ergreifen, um das Vertrauen in ihre Organisation sowie in ihre Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter zu stärken. Auch das Vertrauen in den zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner sollte erhöht und die Vorteile von Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Partnern stärker reflektiert werden. Zudem wurde betont, dass der Informationsaustausch zwischen beiden Organisationen vertraulich stattfinden und auf relevante Inhalte beschränkt sein sollte. Bemerkenswert war allerdings, dass die zivilgesellschaftlichen Forderungen auch von einem erheblichen Anteil der polizei-

lichen Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer gegenüber ihrer eigenen Organisation geäußert wurden, wenngleich nicht in demselben Ausmaß. Ein ähnliches Antwortmuster zeigte sich im Hinblick auf die Einschätzung an die Kooperationsvoraussetzungen bei den zivilgesellschaftlichen Organisationen. Hier ergaben sich bei den befragten Polizistinnen und Polizisten ebenfalls höhere Werte in Bezug auf die Anforderungen für erfolgreiche Kooperationen. Aus ihrer Perspektive wurde

Tabelle 3.2: Einstellungen gegenüber und Wünsche an Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen

Bewertungsaspekte	Trifft gar nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/teils	Trifft eher zu	Trifft völlig zu	M
<i>Einstellungen gegenüber Kooperationen</i>						
Beide Gruppen von Organisationen (Polizei und zivilgesellschaftliche Organisationen) verfügen über wirksame Ansätze und Methoden.	3.2	12.8	41.0	35.9	7.1	2.31
	5.6	18.8	36.2	28.1	11.3	2.21
Ich habe den Eindruck gewonnen, dass beiden Gruppen von Organisationen (Polizei und zivilgesellschaftliche Organisationen) organisationsübergreifende Kooperationen wichtig sind.	2.6	14.1	26.3	26.9	30.1	2.68
	4.4	13.8	25.0	38.7	18.1	2.53
Nach meinen bisherigen Erfahrungen können beide Kooperationspartner voneinander lernen, um Prävention effektiver zu machen.	0.6	5.1	28.8	32.7	32.8	2.92
	1.3	5.7	20.1	47.2	25.7	2.91
Das primäre Ziel beider Kooperationspartner ist die wirksame Reduktion von Rechtsextremismus.	1.3	7.1	21.2	50.0	20.4	2.81
	4.5	12.1	32.5	37.6	13.3	2.43*
Beide Seiten nehmen auch die Probleme von Kooperationsmaßnahmen wahr.	8.3	22.4	32.7	20.5	16.1	2.13
	1.9	25.5	40.8	26.1	5.7	2.08
Multi-organisationale Ansätze (zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen) erreichen mehr als singuläre Initiativen (bei denen nicht mit anderen Organisationen kooperiert wird).	0.6	15.4	36.5	31.5	16.0	2.47
	3.8	9.5	31.6	40.5	14.6	2.53
Andere Kooperationen (z. B. Polizei oder zivile Organisationen mit anderen staatlichen Organisationen wie beispielsweise Schulen) erreichen mehr als Kooperationen zwischen Polizei und NGOs.	7.7	34.8	38.1	16.1	3.3	1.72
	10.4	20.8	47.4	17.5	3.9	1.84
<i>Anmerkungen.</i> Angaben in Prozent. Verteilungen nach Zugehörigkeit zu Polizei (je Item in der oberen Zeile) versus zivilgesellschaftliche Organisationen (je Item in der unteren Zeile). Skalierung: 0 = trifft gar nicht zu, 1 = trifft eher nicht zu, 2 = teils/teils, 3 = trifft eher zu, 4 = trifft völlig zu. Stichprobengrößen für Polizei: n = 100 bis 154; für zivilgesellschaftliche Organisationen: n = 80 bis 160. * signifikanter Mittelwertsunterschied $p < .05$.						

Fortsetzung auf Folgeseite.

Fortsetzung von Tabelle 3.2: Einstellungen gegenüber und Wünsche an Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen

Bewertungsaspekte	Trifft gar nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/teils	Trifft eher zu	Trifft völlig zu	M
<i>Wünsche an Kooperationen</i>						
Kooperationen sollten dauerhaft implementiert werden.	0.0 1.9	9.1 5.7	27.3 11.3	40.9 48.4	22.7 32.7	2.77 3.04 *
Es sollte einen stärkeren Austausch über methodische Ansätze mit dem Kooperationspartner geben.	1.9 0.0	14.8 8.3	35.2 29.2	35.2 56.3	13.0 6.3	2.43 2.60
Für meine weitere berufliche Tätigkeit wünsche ich mir die Möglichkeit, in kooperativen Ansätzen der Prävention von Rechtsextremismus tätig zu sein.	13.2 8.5	24.5 8.5	22.6 34.0	28.3 46.8	11.3 2.1	2.00 2.26
Kooperationen sollten stärker öffentlich sichtbar gemacht werden, um die Akzeptanz und Transparenz derartiger Ansätze zu steigern.	1.0 5.0	8.0 7.5	20.0 23.8	40.0 25.0	31.0 38.7	2.92 2.85
Kooperationsprojekte sollten von einer externen Stelle koordiniert werden, welche die Zusammenarbeit zwischen Polizei und NGOs moderiert und strukturiert.	25.0 10.3	21.0 19.2	36.0 17.9	10.0 32.1	8.0 20.5	1.55 2.33 *
Kooperationen zwischen Polizei & NGOs sollten um zusätzliche Akteure ergänzt werden (z. B. Bildungseinrichtungen).	4.0 3.8	11.0 6.3	25.0 25.3	37.0 29.1	23.0 35.5	2.64 2.86
Es sollte eine bundesweit zentrale Anlaufstelle zur Beratung und Durchführung von Kooperationsprojekten geben.	19.0 16.7	18.0 15.4	10.0 12.8	39.0 24.4	14.0 30.7	2.11 2.37
<i>Anmerkungen.</i> Angaben in Prozent. Verteilungen nach Zugehörigkeit zu Polizei (je Item in der oberen Zeile) versus zivilgesellschaftliche Organisationen (je Item in der unteren Zeile). Skalierung: 0 = trifft gar nicht zu, 1 = trifft eher nicht zu, 2 = teils/teils, 3 = trifft eher zu, 4 = trifft völlig zu. Stichprobengrößen für Polizei: n = 100 bis 154; für zivilgesellschaftliche Organisationen: n = 80 bis 160. * signifikanter Mittelwertsunterschied $p < .05$.						

vor allem deutlich, dass Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen erkennen sollten, dass auch die Polizei das gemeinsame Ziel einer erfolgreichen Prävention von Radikalisierungsprozessen verfolge. Darüber hinaus wurde betont, dass Mitglieder zivilgesellschaftlicher Organisationen regelmäßige Schulungen erhalten sollten, um die rechtliche Perspektive und den Handlungsrahmen polizeilicher und staatlicher Akteure zu verstehen. Weiterhin wurde der Notwendigkeit einer Evaluation zivilgesellschaftlicher Projekte deutlich zugestimmt, um die Attraktivität der Zusam-

menarbeit mit diesen Ansätzen zu erhöhen. Obwohl polizeiliche Akteure höhere Ansprüche an zivilgesellschaftliche Organisationen stellten, zeigten die Werte auf Seiten der befragten zivilgesellschaftlichen Vertreterinnen und Vertreter ebenfalls eine Bereitschaft und Unterstützung für die genannten Anforderungen innerhalb zivilgesellschaftlicher Organisationen. Beide Gruppen waren sich z. B. einig, dass zivilgesellschaftliche Projekte zunächst ihre Einstellungen gegenüber staatlichen Akteuren in der Rechtsextremismusprävention klären sollten, um die Kooperationen zu erleichtern.

Tabelle 3.3: Einstellungen gegenüber den Kooperationspartnern

Bewertungsaspekte	Trifft gar nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/teils	Trifft eher zu	Trifft völlig zu	M
Die Polizei zeigt in Kooperationsprojekten überhebliches Verhalten.	22.8 10.7	41.7 29.0	16.6 29.8	14.2 19.8	4.7 10.7	1.36 1.91 *
NGOs zeigen in Kooperationsprojekten überhebliches Verhalten.	3.9 14.5	23.4 42.0	25.1 38.2	36.7 3.8	10.9 1.5	2.27 1.36 *
Die Polizei ist ein zuverlässiger Kooperationspartner.	3.1 5.3	1.5 9.1	23.1 38.6	43.8 37.1	28.5 9.9	2.93 2.37 *
NGOs sind ein zuverlässiger Kooperationspartner.	6.3 0.8	11.7 0.8	40.6 31.1	36.7 52.3	4.7 15.2	2.22 2.80 *
Die Polizei ist ein kompetenter Partner in Kooperationsprojekten.	3.1 4.5	5.4 9.1	20.8 42.4	50.7 36.4	20.0 7.6	2.79 2.33 *
NGOs sind kompetente Partner in Kooperationsprojekten.	6.1 0.0	11.6 0.0	35.7 28.1	35.8 52.2	10.8 19.7	2.33 2.90 *
Vertreterinnen/Vertreter der Polizei sind sympathisch.	0.8 1.5	4.6 13.4	43.1 47.7	28.4 29.9	23.1 7.5	2.68 2.29 *
Vertreterinnen/Vertreter der NGOs sind sympathisch.	10.9 0.0	4.7 0.8	51.2 42.9	29.5 45.1	3.7 11.2	2.11 2.67 *
Die Polizei besitzt Kompetenzen, die über die Kompetenzen von NGOs hinausgehen	3.1 2.3	4.7 7.5	27.9 33.1	27.9 32.3	36.4 24.8	2.90 2.70
NGOs besitzen Kompetenzen, die über die Kompetenzen der Polizei hinausgehen.	6.2 0.8	10.1 5.3	34.9 27.1	31.7 38.2	17.1 28.6	2.43 2.89 *

Anmerkungen. Angaben in Prozent. Verteilungen nach Zugehörigkeit zu Polizei (je Item in der oberen Zeile) versus zivilgesellschaftliche Organisationen (je Item in der unteren Zeile). Skalierung: 0 = trifft gar nicht zu, 1 = trifft eher nicht zu, 2 = teils/teils, 3 = trifft eher zu, 4 = trifft völlig zu. Stichprobengrößen für Polizei: $n = 127$ bis 130 ; für zivilgesellschaftliche Organisationen: $n = 130$ bis 133 . * signifikanter Mittelwertsunterschied $p < .05$.

3.2.5 Einschätzungen zu rechtlichen Aspekten von Kooperationsprojekten

In einem weiteren Abschnitt der Befragung bewerteten die Befragungsteilnehmenden Aussagen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen von Kooperationsprojekten (siehe Tabelle 3.5). Die Ergebnisse machten zunächst deutlich, dass beide Seiten einander angemessene Kenntnisse in Bezug auf die rechtlichen Aspekte ihres jeweiligen Arbeitsbereichs zu-

schrieben. Die detaillierte Auswertung nach Organisationszugehörigkeit brachte jedoch Unterschiede in den Einschätzungen zwischen Polizei und Zivilgesellschaft zutage. Die Kompetenzen hinsichtlich der wahrgenommenen rechtlichen Grundlagen wurden stets höher eingeschätzt, wenn es um die eigene Organisation ging, und entsprechend geringer, wenn der Kooperationspartner bewertet wurde. Die etwas günstigere Bewertung der eigenen Organisation wurde – wie bereits in anderen

Tabelle 3.4: Organisationale Voraussetzungen von Kooperationen

Bewertungsaspekte	Trifft gar nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/teils	Trifft eher zu	Trifft völlig zu	M
In meiner Organisation wird eine Zusammenarbeit mit der Polizei/mit NGOs angestrebt.	40.4 25.6	9.6 26.0	20.7 12.8	19.7 19.6	9.6 16.0	1.49 1.74 *
Das Personal und die Mitglieder meiner Organisation sehen es ungern, wenn ich mit Personen der Polizei/NGOs zusammenarbeite.	22.6 40.0	36.8 24.6	25.6 23.8	10.5 10.1	4.5 1.5	1.38 1.08 *
Für die Polizei sollte es besonders wichtig sein, das Vertrauen in die Polizei insgesamt sowie in einzelne Vertreterinnen/Vertreter der Polizei zu fördern.	0.0 0.0	0.0 0.0	8.9 5.4	38.1 25.4	53.0 69.2	3.44 3.64 *
Die Polizei sollte ihre eigenen Gewinne durch Kooperationen stärker reflektieren.	0.0 2.3	6.0 1.5	28.4 15.3	41.7 37.4	23.9 43.5	2.84 3.18 *
Die Polizei sollte verstehen, dass NGOs personenbezogene Daten vertraulich behandeln und nur relevante Informationen mit der Polizei teilen möchten.	8.2 1.6	6.7 0.8	32.1 14.8	41.1 25.0	11.9 57.8	2.42 3.37 *
Die Polizei sollte ein höheres Vertrauen in die Kompetenzen des NGO-Partners haben.	5.2 2.3	12.7 2.3	40.3 23.1	30.6 20.0	11.2 52.3	2.30 3.18 *
Für NGOs ist es besonders wichtig, ihre Einstellungen gegenüber staatlichen Akteuren innerhalb der Organisation zu klären.	1.5 1.5	2.3 1.5	24.8 23.8	39.1 40.1	32.3 33.1	2.98 3.02
NGOs müssen verstehen, dass sowohl die Polizei als auch NGOs dieselben übergeordneten Ziele verfolgen.	0.7 4.6	4.4 8.4	25.2 34.3	37.1 35.1	32.6 17.6	2.96 2.53 *
NGOs sollten ihr Personal und ihre Mitglieder regelmäßig schulen und sensibilisieren, um eine effektive Zusammenarbeit mit der Polizei zu ermöglichen (beispielsweise in Bezug auf das Legalitätsprinzip und das Zeugnisverweigerungsrecht).	0.0 1.5	2.3 7.7	17.2 27.7	45.3 36.2	35.2 26.9	3.13 2.79 *
NGOs sollten ihre eigene Arbeit evaluieren, um über Wirksamkeitsnachweise eine Kooperation aus Sicht der Polizei attraktiver zu machen.	0.0 7.0	3.8 12.4	28.0 22.5	37.9 31.0	30.3 27.1	2.95 2.59 *

Anmerkungen. Angaben in Prozent. Verteilungen nach Zugehörigkeit zu Polizei (je Item in der oberen Zeile) versus zivilgesellschaftliche Organisationen (je Item in der unteren Zeile). Skalierung: 0 = trifft gar nicht zu, 1 = trifft eher nicht zu, 2 = teils/teils, 3 = trifft eher zu, 4 = trifft völlig zu. Stichprobengrößen für Polizei: $n = 128$ bis 135 ; für zivilgesellschaftliche Organisationen: $n = 128$ bis 131 . * signifikanter Mittelwertsunterschied $p < .05$.

Befragungsbereichen ausgeführt – wiederholt festgestellt und deutet auf eine Tendenz, der jeweils anderen Seite eine geringere Kompetenz und höhere Handlungsnotwendigkeiten zuzuschreiben.

Die Auswertungen zu den Fragen der aktuellen Rechtslage zur Zusammenarbeit von Polizei und Zivilgesellschaft in Deutschland ergab eine deutliche Negativbewertung. Beide Gruppen betrachteten die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen als hinderlich für den Erfolg von organisationsübergreifenden Projekten.

Erfahrungen mit und Einstellungen zu organisationsübergreifenden Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen

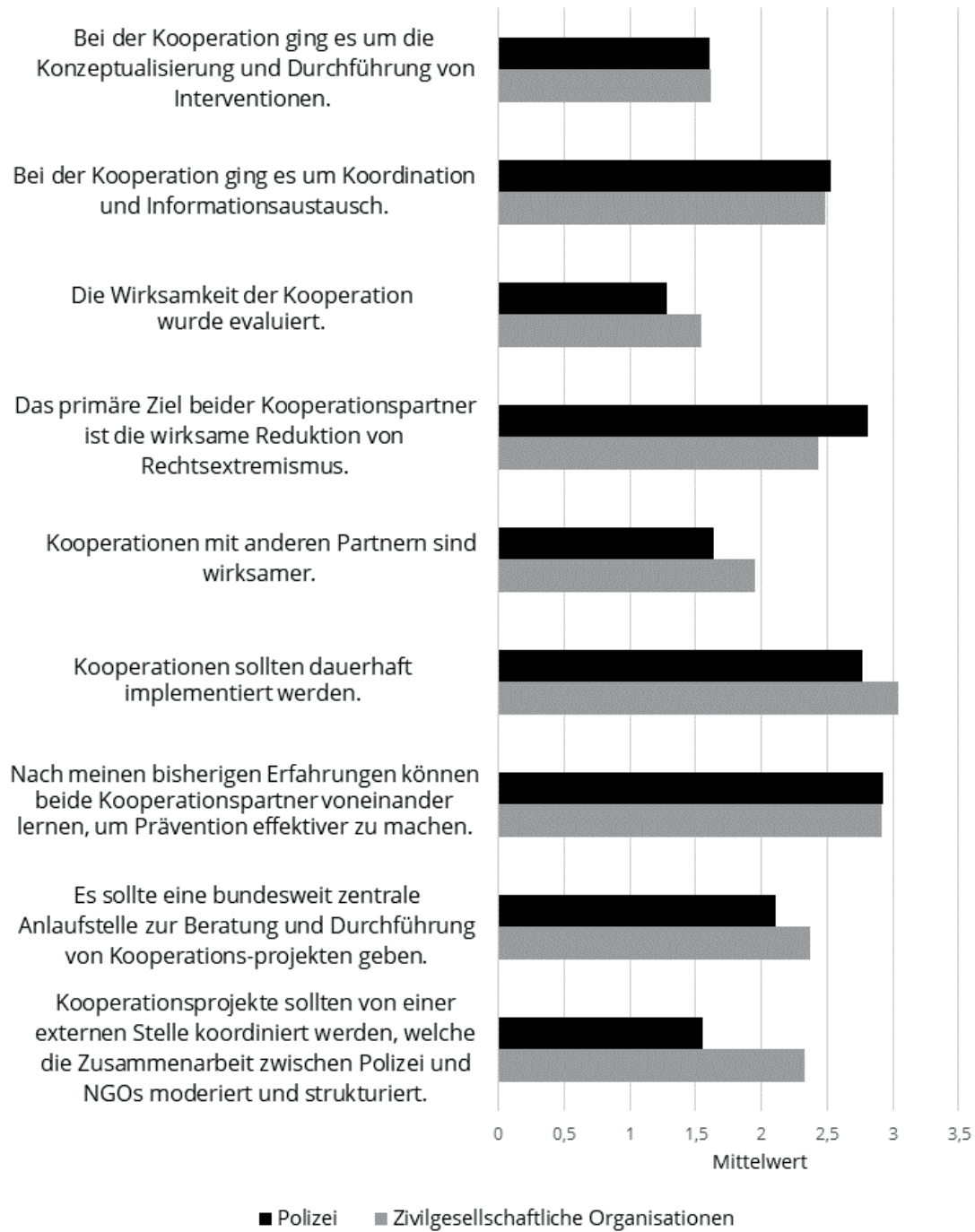


Abbildung 3.1: Zentrale Bewertungen von und Erfahrungen mit der Kooperation zwischen Polizei und zivilgesellschaftlicher Organisationen. Angaben in Mittelwerten

Sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Polizei als auch zivilgesellschaftlicher Organisationen waren sich einig, dass eine Überarbeitung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist, um Kooperationen und Projekte zwischen staatlichen und zivilen Partnern durch die Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgreicher zu gestalten. Diese Anpassungen würden es ermöglichen, Barrieren abzubauen und die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren zu erleichtern.

Zudem wurde gefragt, inwieweit Bedenken hinsichtlich möglicher rechtlicher Verstöße bei der Zusammenarbeit vorlagen. Dabei zeigten sich weder bei Polizistinnen und Polizisten noch bei Vertreterinnen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen ausgeprägte Vorbehalte, wenngleich Polizistinnen und Polizisten eine leicht erhöhte Besorgnis hinsichtlich möglicher rechtlicher Konsequenzen im Falle von Fehlverhalten äußerten. Diese Befürchtungen spiegeln das erwartbar ausgeprägtere Bewusstsein der Polizei für die rechtlichen Risiken bei der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen wider.

3.2.6 Allgemeine Einschätzungen zu Kooperationsprojekten

In Ergänzung zu den bisherigen eher spezifischen Aspekten der Kooperation wurden auch einige globale Bewertungen zur Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen erfragt (siehe [Tabelle 3.6](#) und [Abbildung 3.2](#)). Die Zusammenarbeit von Polizei und Zivilgesellschaft bei der Prävention von Rechtsextremismus schätzte dabei die deutliche Mehrheit der Befragten beider Akteursgruppen als „eher notwendig“ ein. Darüber hinaus gaben die Teilnehmenden an, dass sowohl Probleme und Hindernisse als auch Chancen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit vorlägen, wobei zivilgesellschaftliche Akteure sowohl mehr Probleme/Hindernisse als auch größere Chancen der Zusammenarbeit sahen. Die Motivation zur Zusammenarbeit war dagegen sowohl bei Vertreterinnen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisatio-

nen als auch bei Polizistinnen und Polizisten insgesamt gering ausgeprägt. Diese Einschätzung hing jedoch mit dem Vorhandensein von Kooperationserfahrungen zusammen und fiel bei Personen mit einschlägiger Erfahrung höher aus (keine Erfahrung: $M = 0.25$ vs. Erfahrung: $M = 0.47$). Überhaupt erwiesen sich Erfahrungen mit Kooperationsprojekten als wichtiger Einflussfaktor für die Einschätzung der Zusammenarbeit. Neben der Motivation zu Kooperationsprojekten ergaben sich Unterschiede in der Gesamtbewertung (keine Erfahrung: $M = 0.67$ vs. Erfahrung: $M = 0.89$) und in der Einschätzung der Chancen und Möglichkeiten von Kooperationen (keine Erfahrung: $M = 0.40$ vs. Erfahrung: $M = 0.63$). Personen mit bereits vorhandenen Erfahrungen in Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen wiesen dabei durchgehend signifikant höhere Werte auf.

3.2.7 Einstellungen gegenüber der Wissenschaft und Vertrauen in wissenschaftliche Erkenntnisse

Neben den Erfahrungen mit und den Einstellungen gegenüber Kooperationsansätzen wurden abschließend auch grundsätzliche Bewertungen von Wissenschaft und das Vertrauen in wissenschaftliche Erkenntnisse bei den Vertreterinnen und Vertretern der Polizei und Zivilgesellschaft erfragt. Die Ergebnisse sind in [Tabelle 3.7](#) dargestellt.

Insgesamt zeigte sich hinsichtlich der Wahrnehmung der Wissenschaft und des Vertrauens in wissenschaftliche Erkenntnisse ein moderat positives Bild. Dennoch ließ sich feststellen, dass die Einstellungen eines nicht unbedeutenden Anteils von Befragten ambivalent waren. So gaben etwa zum Vertrauen in wissenschaftliche Befunde gut 57 % der Befragten aus der Polizei und fast 33 % der Befragten aus der Zivilgesellschaft höchstens mittlere Einschätzungen (bis zur Antwort teils/teils) ab. Über alle Angaben waren die Einschätzungen der Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen konsistent wissenschaftsfreundlicher, etwa bei der

Tabelle 3.5: Einschätzung rechtlicher Aspekte von Kooperationen

Bewertungsaspekte	Trifft gar nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/teils	Trifft eher zu	Trifft völlig zu	M
Die Polizei verfügt über ausreichend rechtliche Kenntnisse in ihrem Arbeitsbereich.	0.0 2.4	0.7 9.7	16.6 28.2	45.7 44.4	37.0 15.3	3.19 2.60 *
NGOs verfügen über ausreichend rechtliche Kenntnisse in ihrem Arbeitsbereich.	1.6 0.8	10.9 4.9	47.3 41.0	37.1 45.9	3.1 7.4	2.29 2.54 *
Die Polizei weiß, welche Handlungen in Kooperationsprojekten mit anderen Akteurinnen und Akteuren erlaubt sind und welche nicht.	0.0 3.2	1.5 11.2	37.6 44.0	42.1 32.0	18.8 9.6	2.78 2.32 *
NGOs wissen, welche Handlungen in Kooperationsprojekten mit anderen Akteurinnen und Akteuren erlaubt sind und welche nicht.	1.6 0.0	10.2 8.0	52.0 44.0	36.2 40.8	0.0 7.2	2.23 2.47 *
Die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen erleichtern eine erfolgreiche Kooperation.	7.5 8.4	32.3 22.7	46.6 55.5	11.3 11.8	2.3 1.6	1.68 1.76
Die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen erschweren eine erfolgreiche Kooperation.	2.4 3.4	12.6 12.0	40.2 49.5	37.0 29.1	7.8 6.0	2.35 2.22
Ich hätte Bedenken, in der Kooperation mit der Polizei/NGOs Fehler zu machen und rechtliche Konsequenzen zu riskieren.	6.0 26.6	35.8 28.2	31.3 25.8	23.1 16.9	3.8 2.5	1.83 1.40 *
Eine rechtliche Novellierung ist erforderlich, um die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und NGOs im Bereich der Prävention von Rechtsextremismus zu optimieren.	5.3 1.7	11.3 16.1	30.8 38.1	30.8 28.8	21.8 15.3	2.53 2.40

Anmerkungen. Angaben in Prozent. Verteilungen nach Zugehörigkeit zu Polizei (je Item in der oberen Zeile) versus zivilgesellschaftliche Organisationen (je Item in der unteren Zeile). Skalierung: 0 = trifft gar nicht zu, 1 = trifft eher nicht zu, 2 = teils/teils, 3 = trifft eher zu, 4 = trifft völlig zu. Stichprobengrößen für Polizei: n = 127 bis 138; für zivilgesellschaftliche Organisationen: n = 117 bis 125. * signifikanter Mittelwertsunterschied $p < .05$.

Einschätzung, welche Rolle wissenschaftliche Befunde und Erkenntnisse in ihrer professionellen Arbeit spielen.

3.2.8 Befunde aus offenen Fragen zu Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen

Neben geschlossenen Antwortformaten hatten die Befragungsteilnehmenden die Möglichkeit, freie Bewertungen und Kommentare zu organisationsübergreifenden Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen abzugeben. Aus den Angaben lie-

ßen sich zwei inhaltliche Bereiche extrahieren. Die Antworten betrafen zum einen intra-organisationalen Inhalte und Themen und befassten sich mit Möglichkeiten zur Optimierung innerhalb der eigenen Organisation sowie den organisationalen Hindernissen, die einer Kooperation im Wege stehen können. Die inter-organisationalen Dimension hingegen bezog sich auf zentrale Einschränkungen und Limitationen von Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen und adressierte auch Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit.

Als zentrale intra-organisationale Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kooperation wurde insbesondere die personelle Kontinuität als wichtiges Kriterium genannt, um feste Ansprechpersonen oder Stellen innerhalb einer Organisation zu haben (Zitat: „Es wäre wichtig, dass es feste Ansprechpartner/Stellen innerhalb einer Organisation gibt.“). Weiterhin wurde betont, dass die Normen und Einstellungen gegenüber Kooperationen innerhalb einer Organisation eine entscheidende Rolle spielen. Zum Beispiel wurde berichtet, dass solche Kooperationen bei zivilgesellschaftlichen Organisationen ungern gesehen werden oder sogar tabuisiert sind („In meiner Organisation wird nie über Kooperationen mit Sicherheitsbehörden gesprochen“ oder „Man sieht es nicht gerne, wenn man etwas mit der Polizei macht.“). Um eine erfolgreiche Zusammenarbeit sicherzustellen, müssten diese ablehnenden Normen gegenüber Kooperationen aufgebrochen werden. Eine weitere wichtige intra-organisationale Voraussetzung ist die Klärung der eigenen Rolle innerhalb der Kooperation. Vertreterinnen und Vertreter beider Akteursgruppen betonten, dass eine „klare Trennung zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen“ wichtig ist. Folglich sollte der Fokus zivilgesellschaftlicher Akteure auf präventiven Ansätzen (z. B. Aufbau von Schutzfaktoren, Distanzierungsarbeit) und der Kernbereich polizeilichen Agierens auf der Verhinderung rechtsextremer Taten und der Strafverfolgung liegen.

Als inter-organisationale Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit wurden insbesondere das Vertrauen zwischen den Organisationen und eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe genannt. Einige Befragte betonten, dass Projekte nur dann „dauerhaft erfolgreich“ sein können, wenn das „Vertrauen zwischen den Kooperationspartnern“ gestärkt wird. Dabei spielt auch die Sensibilität für mögliche Machtasymmetrien eine wichtige Rolle. Beispielsweise gaben Befragte an, dass sich die Partner auf derselben Hierarchieebene begegnen sollten und dass Kooperationsprojekte „auf Augenhöhe“ ablaufen sollten. Daher besteht ein grundlegender Bedarf, organisa-

tionsübergreifende Projekte entsprechend zu gestalten und regelmäßig die Beständigkeit dieser strukturellen Voraussetzung für Erfolg zu evaluieren. Darüber hinaus wurden Vorurteile als potenzielle Hürde für eine erfolgreiche Zusammenarbeit genannt. Einige Befragte gaben an, dass Polizei und zivilgesellschaftliche Organisationen „grundsätzlich unterschiedlich“ seien und es daher wichtig sei, ein „gegenseitiges Verständnis für die jeweiligen Kooperationspartner und deren Arbeits- und Verfahrensweisen“ zu entwickeln. Als weiterer Punkt für eine erfolgreiche Kooperation wurde der Informationsaustausch identifiziert. Die Befragten betonten, dass der Informationsaustausch „nicht einseitig“ erfolgen und dass es „rechtliche Regelungen für den Datenaustausch mit der Polizei“ geben sollte, um die Datensicherheit zu gewährleisten.

3.2.9 Fazit

Die Ergebnisse der Befragung von Vertreterinnen und Vertretern der Polizei und der Zivilgesellschaft verdeutlichen, dass Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Prävention und Strafverfolgung des Rechtsextremismus unterschiedlich gestaltet und bewertet werden. Inhaltlich konnten Schwerpunkte beim Aufbau von Schutzfaktoren und bei der De-Radikalisierungsarbeit festgestellt werden. Hinsichtlich der Strukturen und Ziele organisationsübergreifender Kooperationen stehen nach Angaben der Befragten bislang insbesondere die Koordination und der Informationsaustausch im Fokus, weniger formalisierte Kooperationsstrukturen und die Durchführung von Interventionen.

Insgesamt wird die Kooperation zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen positiv bewertet und als notwendig erachtet, wiewohl die Chancen von Kooperationen für wirksame Prävention als auch die Motivation zu zukünftigen Kooperationsprojekten gering eingeschätzt werden. Als wesentliche Ursache für die geringe Einschätzung der Chancen und der Motivation für Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteuren las-

Tabelle 3.6: Allgemeine Angaben zu Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen

Bewertungsaspekte	unnötig	eher notwendig	notwendig	M
Organisationsübergreifende Kooperationen zur Verhinderung von Rechtsextremismus sind ...	23.1	70.6	6.3	0.83
	11.0	78.9	10.1	1.00*
	gering	teilweise vorhanden	groß	M
Die Probleme und Hindernisse für organisationsübergreifende Kooperationen im Bereich der Prävention von Rechtsextremismus sind ...	72.7	25.9	1.4	0.29
	59.8	34.8	5.4	0.46*
Die Chancen und Möglichkeiten für organisationsübergreifende Kooperationen im Bereich der Prävention von Rechtsextremismus sind ...	50.5	43.6	5.9	0.56
	38.1	55.7	6.2	0.68*
Die Motivation zur Umsetzung von organisationsübergreifenden Kooperationen im Bereich der Prävention von Rechtsextremismus ist in meiner Organisation ...	68.0	28.8	3.2	0.35
	48.2	47.8	4.0	0.56*

Anmerkungen: Angaben in Prozent. Verteilungen nach Zugehörigkeit zu Polizei (je Item in der oberen Zeile) versus zivilgesellschaftliche Organisationen (je Item in der unteren Zeile). Skalierung: 0 = unnötig/gering, 1 = eher notwendig/teilweise vorhanden, 2 = notwendig/groß. Stichprobengrößen für Polizei: n = 219 bis 221; für zivilgesellschaftliche Organisationen: n = 183 bis 191. * signifikanter Mittelwertsunterschied (p < .05).

Allgemeine Einschätzung zur organisationsübergreifenden Kooperation zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen

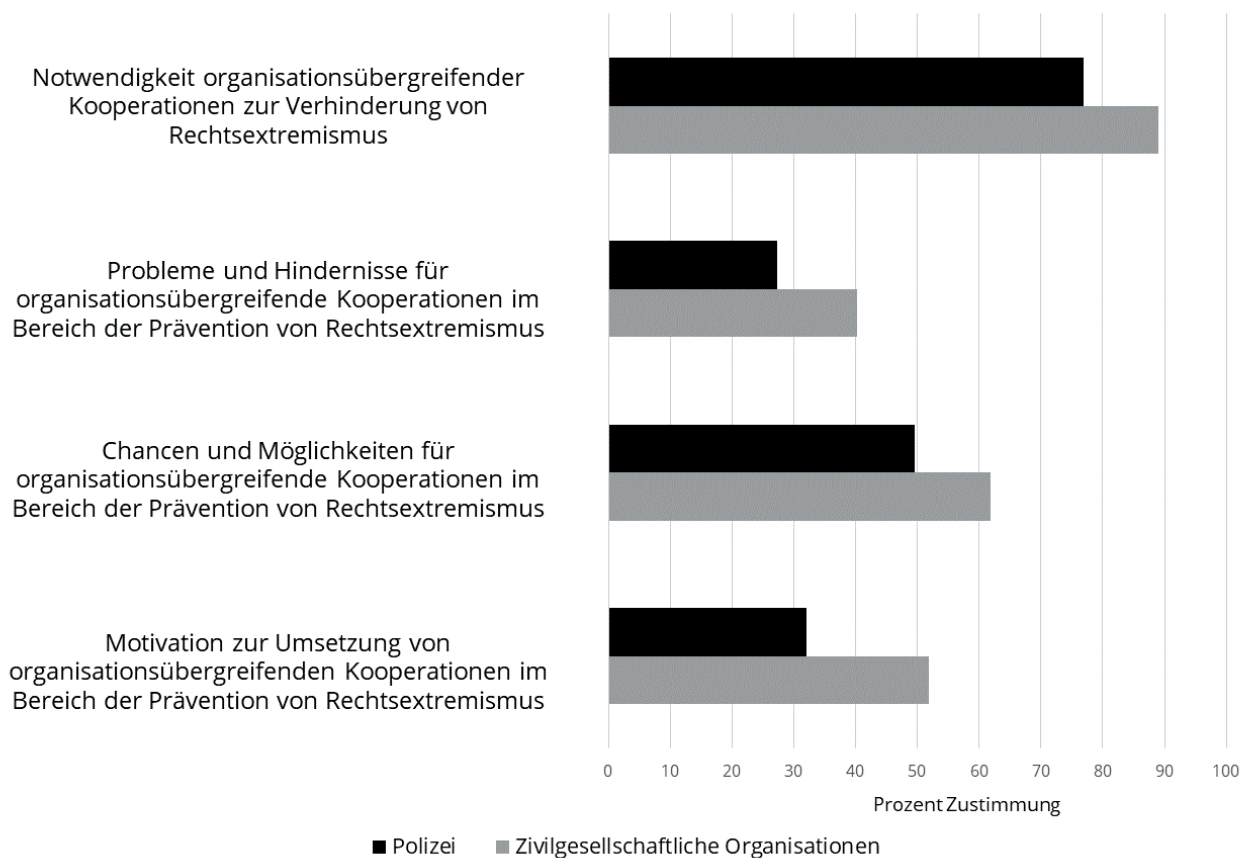


Abbildung 3.2: Allgemeine Einschätzung zur organisationsübergreifenden Kooperation zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Angaben in Prozent

Tabelle 3.7: Einstellungen gegenüber und Vertrauen in Wissenschaft

Bewertungsaspekte	Trifft gar nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/teils	Trifft eher zu	Trifft völlig zu	M
Wissenschaftliche Befunde sind für meine Arbeit grundlegend.	12.1 1.3	20.9 8.5	32.8 20.5	22.0 39.3	12.2 30.4	2.01 2.89 *
Wissenschaftliche Befunde ergänzen meine praktischen Erfahrungen sinnvoll.	9.3 1.4	11.7 4.5	27.1 12.9	37.9 46.0	14.0 35.2	2.36 3.09 *
Wissenschaftliche Befunde haben nichts mit meiner professionellen Arbeit zu tun.	44.9 70.0	25.2 20.2	12.6 6.7	9.8 2.1	7.5 1.0	1.10 0.44 *
Das Erzeugen wissenschaftlicher Befunde ist zu mangelbehaftet, als dass diese für meinen Arbeitsbereich eingesetzt werden sollten.	38.9 55.0	32.7 27.7	18.5 12.7	5.2 3.2	4.7 1.4	1.04 0.68 *
Wissenschaftlichen Befunden und Forschung kann man grundsätzlich vertrauen.	2.8 2.3	12.9 5.4	41.9 25.2	31.9 49.1	10.5 18.0	2.34 2.75 *
Der Wissenschaft kann man vertrauen, da sie nach bestimmten Regeln und Standards arbeitet.	0.5 0.0	7.6 4.5	34.1 25.6	44.1 43.5	13.7 26.4	2.63 2.92 *
Der Wissenschaft kann man nicht vertrauen, weil die Ergebnisse stark abhängig von den Interessen der Geldgeber sind.	26.3 37.8	32.9 32.8	23.4 24.8	15.0 3.2	2.4 1.4	1.34 0.97 *
Der Wissenschaft kann man vertrauen, da sie im Interesse der Öffentlichkeit bzw. der Gesellschaft agiert.	5.2 2.7	18.8 8.6	43.2 40.3	27.7 36.7	5.1 11.7	2.09 2.46 *

Anmerkungen. Angaben in Prozent. Verteilungen nach Zugehörigkeit zu Polizei (je Item in der oberen Zeile) versus zivilgesellschaftliche Organisationen (je Item in der unteren Zeile). Skalierung: 0 = trifft gar nicht zu, 1 = trifft eher nicht zu, 2 = teils/teils, 3 = trifft eher zu, 4 = trifft völlig zu. Stichprobengrößen für Polizei: n = 210 bis 214; für zivilgesellschaftliche Organisationen: n = 157 bis 162. * signifikanter Mittelwertsunterschied $p < .05$.

sen sich Bedenken hinsichtlich der Effektivität und Effizienz der bisherigen Kooperationen identifizieren. Insbesondere der Mangel an Evaluationen und hochwertigen Wirksamkeitsnachweisen bisheriger Kooperationsansätze könnte diese Wahrnehmung untermauern. Allerdings gab die Gruppe der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure eine größere Notwendigkeit zur Kooperation an und wies eine stärker ausgeprägte Motivation für die Aufnahme zukünftiger Kooperationsprojekte auf. Zudem zeigte sich bei Vertreterinnen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen ein stärker ausgeprägter Wunsch nach

Verstärkung bisheriger Kooperationsansätze bzw. organisationsübergreifender Projekte zwischen Polizei und Zivilgesellschaft.

Ein weiteres zentrales Anliegen ergab sich in Bezug auf die Notwendigkeit größerer gegenseitiger Akzeptanz sowie von Transparenz in Kooperationsprojekten. Die Befragten unterstrichen die Bedeutung der Erweiterung von Projekten durch die Einbindung weiterer Partner, wie z. B. aus dem Bildungsbereich, um eine umfassendere Prävention von Rechtsextremismus zu ermöglichen. Ein weiterer wichtiger Aspekt war die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle zur Beratung und Umsetzung von Kooperationsprojekten. Mehr als die Hälfte

der Befragten sowohl aus Polizei als auch Zivilgesellschaft befürwortete diesen Vorschlag, was auf den Bedarf nach einer klaren, zugänglichen und unterstützenden Struktur hinweist. Zugleich äußerten die Befragten allerdings eine gewisse Skepsis gegenüber der Einrichtung einer externen Stelle zur Koordination von Kooperationen. Diese Vorbehalte waren insbesondere bei den Vertreterinnen und Vertretern polizeilicher Organisationen signifikant ausgeprägt. Diese Diskrepanz könnte auf das Bestreben der Polizei zurückzuführen sein, Kontrolle und Autonomie in derartigen Projekten zu bewahren. Insgesamt deuteten somit die Einschätzungen darauf hin, dass zukünftige Kooperationen zwischen Polizei und Zivilgesellschaft auf eine solide, nachhaltige Basis gestellt werden sollten, die auf Vertrauen, Transparenz und klaren Zuständigkeiten beruht. Gleichzeitig ist es offenbar wichtig, die Autonomie der einzelnen Akteure zu respektieren, während man die Vorteile einer zentralisierten Anlaufstelle in Betracht zieht.

Die Ergebnisse zur Bewertung der jeweiligen Kooperationspartner zeigten ein klares Muster der Eigengruppenfavorisierung und kritischen Fremdgruppenbeurteilung, was sozialpsychologischen Befunden zu intergruppalen Beziehungen und Vorurteilen entspricht (Brown, 2010; Turner et al., 1979). Polizistinnen und Polizisten tendierten dazu, ihre eigene Organisation in Bezug auf wahrgenommene Kompetenz, Sympathie und Zuverlässigkeit höher zu bewerten und zivilgesellschaftliche Organisationen geringer. Umgekehrt bewerteten Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen die Polizei in denselben Dimensionen niedriger als ihre eigene Organisation, auch wenn sie den Polizeivertretern zum Teil spezifische Kompetenzen zuschreiben. Diese Verzerrungen können auf das Bedürfnis zurückzuführen sein, sich mit der eigenen Organisation besonders positiv zu identifizieren (Balliet et al., 2014), was sowohl für die Polizei als auch für zivilgesellschaftliche Organisationen angenommen werden kann. Trotz dieser Verzerrungen deuten die ermittelten Sympathiewerte auf eine generell wohlwollende Einstellung gegenüber den Kooperationspartnern

hin. Diese Befunde sind ermutigend, da sie auf die Fähigkeit beider Gruppen hinweisen, die Stärken und Beiträge des anderen wertzuschätzen. Zugleich sind weitere Bemühungen erforderlich, um Vertrauen zu stärken und gegenseitige Vorurteile abzubauen. Dazu könnten zum Beispiel gemeinsame Workshops, Fortbildungsveranstaltungen und Projekte gehören, in denen ein konstruktiver Austausch ermöglicht und das Verständnis füreinander gefördert wird.

Die Analyse der Einschätzungen zu organisatorischen Voraussetzungen für die Planung und Umsetzung von Kooperationsprojekten offenbarte zum Teil gravierende Unterschiede in den Erwartungen und Ansprüchen der beiden Akteursgruppen an die Kooperationspartner. Polizistinnen und Polizisten neigten dazu, höhere Anforderungen an die Bedingungen für erfolgreiche Kooperationen zu äußern und betonten, dass zivilgesellschaftliche Organisationen die gemeinsamen Ziele der Prävention von Radikalisierungsprozessen anerkennen sollten. Auf der anderen Seite wiesen Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen darauf hin, dass die Polizei Maßnahmen ergreifen sollte, um das Vertrauen in ihre Organisation sowie in ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken. Zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure betonten außerdem, dass die Polizei ihren eigenen Vorteil aus Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Partnern stärker reflektieren und den Informationsaustausch zwischen beiden Organisationen vertraulich und auf relevante Inhalte beschränkt gestalten sollte. Die Auswertungen zeigten zudem eine deutliche Erwartung seitens der Zivilgesellschaft, dass die Polizei nicht nur rechtliche Rahmenbedingungen klar kommunizieren, sondern auch auf die spezifischen Bedürfnisse und Anforderungen zivilgesellschaftlicher Partner eingehen sollte. Insbesondere wurde die Bedeutung von Transparenz und Offenheit in der Kommunikation zwischen Polizei und Zivilgesellschaft hervorgehoben. Aus organisationspsychologischer Sicht verweisen diese Ergebnisse auf zukünftige Herausforderungen in der Kooperation, die unterschiedlichen Erwartungen und Ansprü-

chen beider Seiten in Einklang zu bringen, um erfolgreiche und effektive Kooperationsprojekte realisieren zu können.

Die Befragung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen von Kooperationsprojekten zwischen Polizei und Zivilgesellschaft ermöglichte tiefergehende Einblicke in die Perspektiven beider Gruppen. Während beide Seiten sich selbst angemessene Kenntnisse hinsichtlich der rechtlichen Aspekte ihres Arbeitsbereichs zuschrieben, gab es zum Teil gravierende Unterschiede in der Einschätzung ihrer jeweiligen Kooperationspartner. Die Tendenz, die eigene rechtliche Expertise hervorzuheben und die andere Seite zurückhaltender zu bewerten, deutet auf ein gewisses Misstrauen gegenüber dem anderen Partner hin, das möglicherweise auf unterschiedliche Arbeitskulturen der Kooperationspartner zurückzuführen ist. Eine gemeinsame Sorge beider Gruppen war die als hinderlich empfundene aktuelle Rechtslage für erfolgreiche organisationsübergreifende Projekte. Vertreterinnen und Vertreter beider Seiten betonten die Notwendigkeit, bestehende Rechtsvorschriften zu überarbeiten, um Kooperationen und Projekte zwischen staatlichen und zivilen Partnern effektiver zu gestalten. Beispielsweise benötigt es spezielle gesetzliche Regelungen für den Informationsaustausch in der Ausstiegsarbeit, um sowohl das Legalitätsprinzip der Polizei als auch die Notwendigkeit vertraulicher Gespräche zwischen den Kooperationspartnern zu wahren. Diese Anpassungen könnten dazu beitragen, Barrieren abzubauen und die Zusammenarbeit zu erleichtern. Obwohl weder Polizistinnen und Polizisten noch Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen ausgeprägte Bedenken hinsichtlich rechtlicher Verstöße äußerten, unterschieden sich ihre Perspektiven in Bezug auf rechtliche Risiken. Polizistinnen und Polizisten zeigten eine leicht erhöhte Besorgnis über mögliche rechtliche Konsequenzen bei Fehlverhalten innerhalb der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Partnern. Insgesamt machen die Ergebnisse deutlich, dass die Befragten die Anpassungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen für erforderlich halten, um die Kooperationen zu fördern

und auf eine rechtlich sichere Basis zu stellen. Zudem bestätigte sich erneut die Wichtigkeit eines verstärkten kommunikativen Austauschs über die unterschiedlichen Perspektiven der beiden Akteursgruppen als Voraussetzung für erfolgreiche Kooperationen.

Deutliche Unterschiede zwischen den befragten Polizistinnen und Polizisten und den Vertreterinnen und Vertretern der zivilgesellschaftlichen Organisationen ergaben sich hinsichtlich ihrer Einstellungen zur Wissenschaft und ihres Vertrauens gegenüber wissenschaftlichen Erkenntnissen. Dies hat möglicherweise damit zu tun, dass zivilgesellschaftliche Organisationen wissenschaftlichen Erkenntnissen eine höhere Relevanz für ihre Arbeit zuschreiben. Dafür spricht auch, dass Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen in einem größeren Ausmaß wissenschaftliche Bildungsabschlüsse angaben.

Die Kommentare im offenen Befragungsteil bestätigten und akzentuierten die bisherigen Ergebnisse der Befragung. Innerhalb einer Organisation sind Kontinuität und das Vorhandensein fester Ansprechpartner offenbar von besonderer Bedeutung, um eine effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten. Zudem wurden das Vertrauen in die Kooperationspartner als wichtige Voraussetzung für eine gleichberechtigte Zusammenarbeit angesehen, ebenso wie der Abbau von Stereotypen und ein gegenseitiges Verständnis für die Arbeits- und Verfahrensweisen. Der regelmäßige Austausch von Informationen bei gleichzeitiger Wahrung von Vertraulichkeit und Datensicherheit muss gewährleistet sein.

Die Ergebnisse der Befragung bieten damit differenzierte Ansatzpunkte zur Optimierung von Kooperationsprojekten. Ein wesentlicher Ansatzpunkt liegt in der Stärkung der Motivation und des Wissens über Hindernisse und Chancen in Kooperationsprojekten. Gemeinsame Workshops, Fortbildungsveranstaltungen und Trainings können dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis für die spezifischen Herausforderungen und Potenziale der Zusammenarbeit zu vertiefen. Sie wären auch ge-

eignet, um Vorurteile und Stereotype zwischen Polizei und Zivilgesellschaft abzubauen, die Perspektiven der jeweils anderen Seite besser kennenzulernen, das gegenseitige Vertrauen und Zutrauen zu stärken, um schließlich eine bessere Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Die organisatorischen Voraussetzungen könnten durch die Förderung eines positiven Kooperationsklimas verbessert werden. Dies kann durch eine Stärkung der strukturellen und ökonomischen Rahmenbedingungen sowie durch gezielte Förderung der Kooperationsfähigkeit innerhalb der Organisationen erreicht werden. Eine Anpassung des rechtlichen Rahmens ist ebenfalls erforderlich, um die Zusammenarbeit zu erleichtern. Die Kenntnisse über rechtliche Aspekte der Zusammenarbeit sollten sowohl bei der Polizei als auch bei zivilgesellschaftlichen Organisationen vertieft werden. Eine Novellierung der geltenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf den Informationsaustausch und andere Aspekte der Kooperation könnte dazu beitragen, effektive Projekte, deren Implementierung, Umsetzung und Verbreitung zu fördern (siehe Rechtsgutachten in [Kapitel 9.1](#) im Anhang). Zudem sollten wissenschaftliche Befunde stärker in die Kooperationspraxis eingeführt werden, um einerseits das Wissen über und Verständnis von Radikalisierungsprozessen zu fördern und andererseits die Ableitung wirkungsvoller Kooperations- und Präventionsansätze anzuregen.

Indem diese Aspekte bei zukünftigen Kooperationsprojekten berücksichtigt werden, können die Zusammenarbeit in solchen Projekten und die erzielte Effektivität der Prävention von Rechtsextremismus deutlich verbessert werden. Die Befragung konnte zweifelsfrei ermitteln, dass zwischenmenschliche Dynamiken und organisatorische Rahmenbedingungen wichtige Parameter für eine erfolgreiche Zusammenarbeit darstellen. Zukünftige Initiativen sollten diese Erkenntnisse nutzen, um die Kooperationspraxis zu stärken und nachhaltige Fortschritte auf diesem wichtigen Handlungsfeld zu erzielen.

3.3 Qualitative Interviewstudie mit Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft

Ein weiteres wesentliches Element des Forschungsdesigns umfasste die qualitative Befragung von Expertinnen und Experten aus Sicherheitsbehörden, Zivilgesellschaft und weiteren einschlägigen Institutionen und Professionen (wie Landesministerien, Kommunen und Wissenschaft). Diese Interviews basierten auf einem Interviewleitfaden und wurden halbstandardisiert durchgeführt. Die Notwendigkeit hierzu ergab sich zum einen aus der Heterogenität der befragten Interviewpersonen, der Institutionen, die sie vertreten, und der einschlägigen Kooperationserfahrungen. Zum anderen zeigte sich aufgrund des ausgeprägten Erfahrungswissens der Interviewten und des nennenswerten Umfangs des Leitfadens eine gewisse Flexibilität im Gesprächsverlauf.

Der Interview-Leitfaden orientierte sich in besonderer Weise an den bisherigen Ergebnissen der empirischen Radikalisierungs-, Präventions- und Implementationsforschung (vgl. z. B. Beelmann, 2015, 2021b, Beelmann, Jahnke et al., 2018; Beelmann et al., 2021; Pistone et al., 2019; Madriaza & Ponsot, 2015; Beelmann & Karing, 2014; Beelmann, Malti et al., 2018; Meyers et al., 2012) sowie den Erkenntnissen der vorangegangenen Workshops und der schriftlichen Bund-/Länderbefragung.

Der Leitfaden umfasste insgesamt 60 Fragen in fünf inhaltlichen Blöcken. Nach einleitenden Hinweisen zu Projekt, Interviewablauf und Datenschutz sowie nach der informierten Einwilligung wurden zunächst Hintergrundinformationen zur Interviewpartnerin bzw. zum Interviewpartner abgefragt. Dabei ging es vor allem um einen Einblick in die Aufgaben und Tätigkeiten der Interviewperson sowie der durch sie vertretenen Organisation.

Anschließend wurde Rechtsextremismus als Phänomen im Zuständigkeitsbereich der Interviewperson behandelt. Im Fokus standen dabei aktuelle und jüngere Erscheinungsformen von Rechtsextremismus, wobei Zusammenhänge mit Protesten im Kontext von Pandemiegesetzgebung, dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine oder den Migrationsbewegungen in Europa erfragt wurden. Darüber hinaus soll-

ten einschlägige Institutionen, Strukturen und Prozesse in der lokalen oder regionalen Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus ermittelt, sowie diese insgesamt bewertet werden.

Besonders detailliert werden im Folgenden vergangene oder aktuelle Kooperationen zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sicherheitsbehörden in der Region beschrieben und bewertet. Dazu wurden zunächst die beteiligten Partner, Ziele, Themen, Methoden, Strukturen, Prozesse und Ergebnisse erfasst, bevor anschließend Erfahrungen und Einschätzungen der Interviewpersonen im Hinblick auf rechtliche oder sonstige Kooperationshindernisse und Bedingungen erfolgreicher Kooperationen benannt wurden. In besonderer Weise wurden potenzielle Vorurteile, Kompetenzen für Kooperationen und neue Kooperationsmöglichkeiten behandelt. Abschließend wurden explizit auch Einschätzungen zu den Potenzialen von Gesetzgebern, zuständigen Ministerien oder einer zentralen Koordinierungsstelle zur Stärkung der Zusammenarbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sicherheitsbehörden erfragt.

Der letzte inhaltliche Block beschäftigte sich sodann mit den Kriterien eines Kooperationserfolgs aus der Perspektive der Befragten, der Nutzung konzeptioneller Ansätze oder *Best Practices* z. B. aus der einschlägigen Forschung und der Evaluation (bzw. Nicht-Evaluation) von Kooperationen. Abschließend wurden die Interviewpersonen gebeten, ihre Erfahrungen im Hinblick auf regionale Besonderheiten oder überregionale Gültigkeit zu reflektieren.

3.3.1 Befragungsdurchführung und Rekrutierung der Interviewpersonen

Für die Befragung wurden drei verschiedene Zielgruppen angesprochen: Vertreterinnen und Vertreter von Polizeien, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Behörden bzw. sonstigen Organisationen, die an der Zusammenarbeit der beiden erstgenannten Gruppen beteiligt sind oder sonstige Expertise dazu aufweisen. Dazu wurden Einrichtungen kontaktiert, die in vorherigen Schritten der vor-

liegenden Studie und ergänzenden Dokumentenanalysen und Internetrecherchen erfasst worden waren. Für die polizeilichen Vertreterinnen und Vertreter konnte auf die Kontakte aus der Bund-/Länderbefragung (Kapitel 3.1) zurückgegriffen werden. Dabei wurden bewusst nicht nur positive, sondern auch als weniger erfolgreich bewertete Kooperationen als Grundlage für weitere Akquisen von Interviewpartnerinnen und partnern in Betracht gezogen, um ein möglichst vollständiges Bild der Einschätzungen und Potenziale erreichen zu können. Um vielfältige Perspektiven erheben zu können, wurde darüber hinaus nach erfolgten Interviews geprüft, ob eine Erhebung bei darin genannten Kooperationsbeteiligten möglich ist. Dies gelang in Einzelfällen.

Im Übrigen war die Akquise von Interviewpersonen darauf angelegt, möglichst viele Bundesländer und zudem auch ländliche Regionen zu inkludieren. Während ersteres als gelungen anzusehen ist, erwies sich die Befragung von Akteurinnen und Akteuren aus ländlichen Räumen als herausfordernder. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus von polizeilicher und zivilgesellschaftlicher Seite vornehmlich in urbanen Räumen erfolgt, was auch von den Befragten selbst thematisiert wurde. Die folgende Grafik zeigt die geographische Verteilung der durchgeführten Interviews. In den bevölkerungsreichen Flächenländern Bayern und Baden-Württemberg konnten mit Unterstützung der zuständigen Landeskriminalämter Vertreterinnen und Vertreter verschiedener geografisch verteilter Polizeibehörden interviewt werden, die teils sehr unterschiedliche Eindrücke nannten.

Befragt wurden zwischen April 2023 und Mai 2024 49 Personen in 41 Interviews. Mit einer Ausnahme erfolgten die Befragungen als Online-Interviews mithilfe der besonders datenschutzsensiblen Videokonferenzsoftware Zoom X. Die Interviews nahmen bei einer Interviewperson im Mittel 59 Minuten in Anspruch; wurden zwei Personen gemeinsam befragt, dauerte dies im Schnitt 75 Minuten. Die Inter-

views wurden transkribiert und anschließend durch eine qualitative Inhaltsanalyse ausgewertet.

15 Befragte waren der Gruppe der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure zuzurechnen, 21 Befragte gehörten Landespolizeibehörden an und 13 Personen wurden als sonstige Expertinnen und Experten interviewt. Zu letzteren zählten vornehmlich Vertreterinnen und Vertreter von Ministerien, Landesdemokratiezentren, einschlägigen kommunalen Stellen sowie aus der Wissenschaft. Die Akquise zivilgesellschaftlicher Interviewpersonen gestaltete sich insgesamt herausfordernd: Zwar gaben zahlreiche Organisationen an, sich im Rahmen der Interviewstudie beteiligen zu wollen; gleichzeitig wurden häufiger als bei den anderen Gruppen knappe zeitliche Ressourcen und hohe Arbeitsbelastung als hinderlich für eine Zusage angegeben. Darüber hinaus blieben Antworten auf Interviewanfragen grundsätzlich häufiger aus.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Analyse dieser Interviews vorgestellt. Vorab ist zu erwähnen, dass sich die Wahrnehmungen der Beteiligten dort grundsätzlich ähnelten, wo sich aus der Zusammensetzung der Interviewten regionale Cluster ergaben. Drastische Divergenzen in der Darstellung oder Bewertung der Kooperationsituationen sind insofern nicht zu beobachten; allein in dem Polizeipräsidium einer Großstadt wurde die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren auf der Grundlage eines Beispiels als ausgesprochen positiv dargestellt, was von anderen Organisationen in dieser Stärke nicht behauptet wurde: „Und da sind wir jetzt wirklich schon in einer sehr engen Kooperation, in einem sehr guten Miteinander, wo man auch wirklich auf kurzen Wegen Probleme lösen kann oder, wie gesagt, Sachen ansprechen kann. Von dem her, sage ich, sind wir da auf einem guten Weg mit wirklich guten, positiven Rückmeldungen“ (Interview Nr. 16). Wo sich strukturelle Unterschiede im Antwortverhalten zwischen den drei eingangs vorgestellten Gruppen andeuten, wird dies an der entsprechenden Stelle diskutiert.

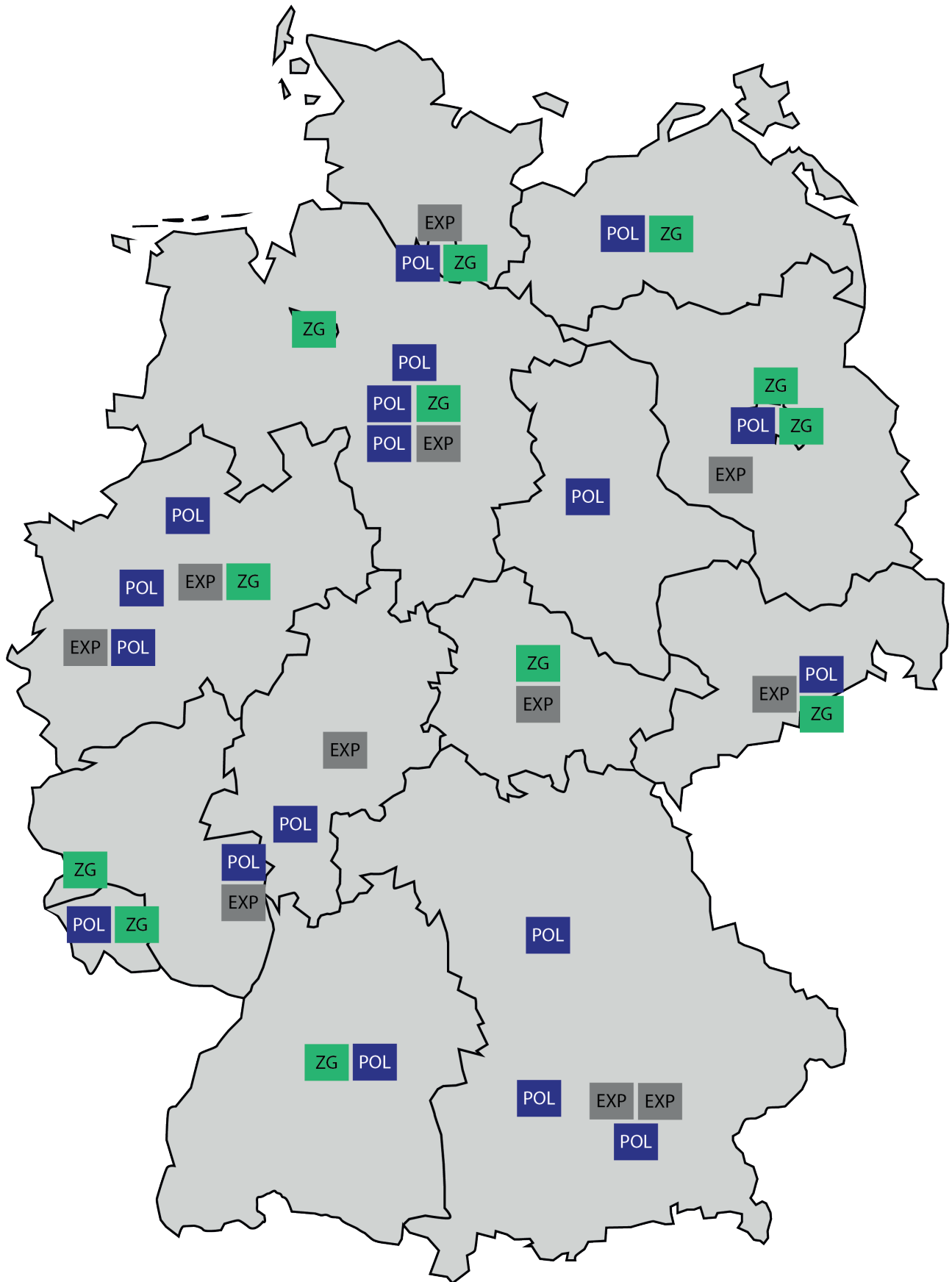


Abbildung 3.3: Geografische Verteilung der Interviewpersonen

Ein weiterer Aspekt wurde mehrfach grundsätzlich diskutiert: Inwiefern handelt es sich bei Formen der Zusammenarbeit zwischen Polizeien und zivilgesellschaftlichen Organisationen um „Kooperation“? In Deutlichkeit führte diesen Gedanken eine Befragte auf:

„Vielleicht vorweg, wir sprechen nicht von Kooperationen, sondern von Zusammenarbeit. Wir können gar nicht von Kooperationen sprechen, weil das gar nicht auf Augenhöhe ist, und zwar auf zweierlei Ebenen nicht. Es gibt einfach rechtliche Rahmenbedingungen, strukturelle Rahmenbedingungen, die es den Sicherheitsapparaten gar nicht ermöglichen, uns entsprechende Daten zu überliefern. Also eine Kooperation ist ein Nehmen und Geben, das findet dort nicht statt. Aber auch noch mal die kulturelle Perspektive, eine Arbeit auf Augenhöhe ist ja auch Grundlage einer Kooperation und das ist strukturell herausfordernd und auch in der Haltung sehr herausfordernd.“ (Interview Nr. 34)

So nachvollziehbar diese Differenzierung ist, verwendeten die meisten Befragten beide Begrifflichkeiten synonym, weshalb daran auch im weiteren Verlauf der Darstellung festgehalten wird. Wo die Qualität der Zusammenarbeit angesprochen wurde, wird dies gesondert thematisiert.

3.3.2 Befragungsergebnisse zur polizeilich-zivilgesellschaftlichen Kooperation

Bevor auf Kooperationshindernisse, Erfolgsbedingungen sowie förderliche Strukturen und Ressourcen eingegangen werden kann, sollen einige wesentliche Erkenntnisse aus den Projektbeschreibungen durch die Beteiligten kurz skizziert werden. Häufig handelt es sich dabei um eine Breite an verschiedenen Antworten, weshalb die Darstellung vornehmlich einem Überblick dienen soll.

Kooperationspraxis: Typische Strukturen und Prozesse von Kooperationen

Partnerinnen und Partner

Die Kooperationsbeteiligten sind denkbar vielfältig und beinhalten unter anderem: lokale Polizeidienststellen, Landeskriminalämter, Verfassungsschutzbehörden, Landesministerien, Kommunen, Stadtteil- und Stadtbezirksverwaltungen, lokale Sportvereine und Landessportverbände, Schulen, Hochschulen und non-formale Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Sozialen Arbeit, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Interessenvertretungsorganisationen, Wohnungsbaugesellschaften, bundes- oder landesweit agierende Organisationen (NGOs) mit thematischem Fokus, (General-)Staatsanwaltschaften, Beauftragte des Landes, Beratungsstellen, Jugendämter, Landeszentralen für politische Bildung, Landesmedienanstalten, schulpsychologische Stellen, Gewerkschaften, lokale Industrie- und Handelskammern, Jugendclubs und Gewerkschaften. Am häufigsten wurden Kooperationen zwischen Landeskriminalämtern und NGOs mit thematischem Fokus erwähnt.

Themen, Gegenstände und Ziele der Zusammenarbeit

Auch die Themen, Ziele und Kooperationsgegenstände zeigen sich als äußerst heterogen. Besonders häufig seien dies der gemeinsame Informationsaustausch zu aktuellen Entwicklungen und Phänomenen, die Verweisung von Opfern und Ausstiegsinteressierten an Beratungsstellen, das gemeinsame Kennenlernen und die gegenseitige Vorstellung der eigenen Tätigkeit, die Prävention von rechtsextrem motivierten Straftaten und die Aufhellung des Dunkelfelds. Ferner wurden erwähnt: Planung, Vor- und Nachbesprechung von Ereignissen, Organisation von Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit und Fachveranstaltungen, Schulbesuche, gegenseitige Information über Fallzahlen und ggf. ihr Abgleich, Unterstützung bei der Anzeigenerstattung, Entwicklung von Sicherheitskonzepten für zivilgesellschaftlich Aktive, Stärkung multipro-

fessionaler Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, Befähigung von Menschen in verschiedenen Szenarien für den Umgang mit rechtsextremen Einstellungen und Aussagen sowie Reduzierung von Hürden im Kontakt zwischen Sicherheitsbehörden und Betroffengruppen.

Ergebnisse und Bewertung

Grundsätzlich zeigen sich gemischte Meinungen zur Bewertung bestehender oder vergangener Kooperationen, wobei sich die meisten Beteiligten zu den angeführten Kooperationsprojekten zufrieden äußerten. Immer wieder gebe es aber auch Rückschläge und Misserfolge. So wird häufig angemerkt, dass die vorgenommenen Ziele, vor allem im Hinblick auf gesellschaftliche Effekte eine längere Kooperationsdauer verlangt hätten. Deshalb sei es nicht unüblich, dass die eigenen Ansprüche im Projektverlauf relativiert würden. Gerade bei erstmaligen Kooperationsprojekten würde sich schon eine Zufriedenheit einstellen, sobald ein gesteigertes Vertrauen zwischen Polizeien und zivilgesellschaftlichen Organisationen wahrgenommen werden könne. Wichtig seien realistische Erwartungen: „Dass wir da also jetzt nicht über das Ziel hinausgehen, sondern immer wirklich nur so kleine Schritte machen.“ (Interview Nr. 30).

Dauer

Die gegenständlichen Kooperationsprojekte dauerten zum Befragungszeitpunkt typischerweise etwa zwei bis fünf Jahre an. Dies hänge mit der Logik der Projektförderung zusammen, durch die die meisten Kooperationsprojekte finanziert würden. Läuft diese aus, bleiben die Kooperationen teils in vermindertem Ausmaß bestehen oder ruhen. Eine Befragte merkte an, dass auch eine Reaktivierung nach mehreren Jahren des Ruhens möglich sei: „Genau, also die ist, sie ist offiziell nicht beendet in dem Sinne, weil wir den Vertrag nicht aufgekündigt haben, aber dadurch, dass eben keine Fördergelder mehr geflossen sind, ruht das Ganze. Deswegen, ich gehe davon aus, dass das wieder auflebt.“ (Interview Nr. 14). Sehr selten be-

stehe die Zusammenarbeit über wesentlich längere Zeiträume; genannt wurden teils 15 und fast 30 Jahre der Kooperation.

Finanzierung

Bei der Finanzierung zeigte sich ein äußerst vielseitiges Bild: Einzelne Projekte verfügen über keinerlei eigene Mittel und basieren vornehmlich auf dem Engagement der Beteiligten. Bei den Projektförderungen dominieren Fördermittel im Rahmen des Programms „Demokratie leben“ bzw. über die Landesdemokratiezentren, seltener ergeben sich auch Möglichkeiten aus Förderprogrammen der Europäischen Union. Längere Förderzeiträume entstehen vor allem durch die (Ko-)Finanzierung von Kommunen und Landesministerien; diese sind allerdings äußerst selten.

Kooperationsanbahnung

Für die Kooperationsanbahnung und die vorgelagerte Frage, welche Organisationen für eine Zusammenarbeit einschlägig wären, liegen vielfältige Vorgehensweisen vor: So benennen Befragte den Rückgriff auf eigene Berufserfahrung, bekannte Netzwerke, Kontakte aus Tagungen und von Vorträgen, konkrete Vorfälle als Ausgangspunkt einer spezifischen Suche oder auch häufig die direkte Ansprache durch andere Kooperationsinteressierte als typische Prozesse. Wo bereits in der Vergangenheit gut zusammengearbeitet wurde, werde auch auf solche Kontakte zurückgegriffen. Ergänzt werden diese Vorgehensweise aber auch durch einfache Internetrecherchen: „Dann nehme ich Google und dann gucke ich was rauskommt, und dann überlege ich mir, mit wem praktisch man jetzt Kontakt aufnehmen könnte, für ein Kooperationsgespräch oder sonst irgendwas.“ (Interview Nr. 14).

Kooperationsentscheidung

Zur Entscheidung, mit welchen Organisationen Kooperationen eingegangen werden, gestalteten sich die Antworten der Befragten äußerst knapp. Einen strukturierten Prozess erwähnte kaum jemand. Nur selten und typischerweise

im Falle institutionalisierter Formen der Zusammenarbeit (z. B. städtische Runde Tische), bei denen eine Entität die Koordination übernimmt, stehe fest, wer und wie über die Aufnahme einer Organisation entscheidet. Von polizeilicher Seite wurden vereinzelt Sicherheitsbedenken thematisiert, wofür allerdings kaum strukturierte Prozesse bestehen. Gerade beim Fehlen von Kooperationsvereinbarungen dominieren insgesamt informelle und häufig unausgesprochene Entscheidungsprozesse.

Zielbestimmung, Arbeitsteilung und Ergebnissicherung

In Abhängigkeit von den Zielen der Kooperation zeigten sich verschiedene Formen der Zusammenarbeit und Arbeitsteilung: So werden Aufgaben entweder gemeinschaftlich aufgeteilt oder die einzelnen Akteurinnen und Akteure melden sich für einzelne Verantwortlichkeiten bei der koordinierenden Institution. Gerade bei polizeilichen Beteiligten oder großen zivilgesellschaftlichen Organisationen ergebe sich teils die Notwendigkeit, vor der Übernahme umfassender Aufgaben zunächst intern Rücksprache zu halten, was zu Verzögerungen führen kann. Nur selten werden Aufgaben über den gesamten Projektverlauf im Sinne eines klassischen Projektmanagements modular aufgeteilt. Dies sei vor allem bei der Nutzung von Kooperationsvereinbarungen der Fall. In diesen Szenarien komme es auch häufiger zu einem konsequenten Monitoring des Arbeitsfortschritts. Ansonsten dominieren in den meisten Fällen Protokolle einzelner Besprechungen mit Aufgaben zur Bearbeitung bis zum nächsten Treffen; diese werden mit den Beteiligten abgestimmt.

Arbeitstreffen, Kommunikation und Kooperationshäufigkeit

Auch bei der Kommunikation zeigten sich große Unterschiede zwischen den Kooperationen: Je nach Gegenstand, Beteiligten, institutionellem Setting und Kommunikationsbedarfen treffen sich die Kooperationspartnerinnen und -partner typischerweise jährlich bis mehrfach

im Monat zu größeren Besprechungen. (Zwei-) Monatliche Treffen scheinen unter den Befragten die häufigste Variante darzustellen. Gleichzeitig komme es auch zwischen diesen Besprechungen immer wieder zur Kommunikation in kleinerem Rahmen, am häufigsten telefonisch oder per E-Mail. Ein Austausch sensibler Informationen finde dabei überaus selten statt. Genannt wurden hier allenfalls z. B. vereinzelt Kontaktweitergaben mit Einwilligung der Betroffenen, etwa zur Ausstiegs- oder Opferberatung.

Rechtliche Kooperationshindernisse

Im Folgenden werden zunächst die Hindernisse rechtlicher Natur zusammengefasst, die von den Befragten genannt wurden.

Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren wird häufig durch rechtliche Rahmenbedingungen erschwert: Am häufigsten nannten die Befragten Datenschutzbestimmungen und den Umgang mit personenbezogenen Daten als Kooperationshindernisse, die die Kommunikation und den Informationsaustausch stark beeinträchtigen können. In aller Regel erfolgt der Austausch über individuelle Sachverhalte daher nur abstrakt und ohne Bezugnahme auf personenbezogene Daten. Häufig werde auf die Besprechung einzelner Sachverhalte gänzlich verzichtet. Dies führe dazu, dass Gespräche häufig nur nebulös geführt werden können, was die Effektivität der Zusammenarbeit mindere.

Eine Polizeibehörde führte aus, dass der allgemeine Datenaustausch zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Polizei durch den Datenschutzbeauftragten unterbunden wurde, was die Arbeit im Bereich der Hasskriminalität und Vorurteilskriminalität erschwert habe. Der Polizei würden dadurch wichtige Informationen zu Taten im Dunkelfeld fehlen.

Ein weiteres häufig genanntes Hindernis sind die verschiedenen Schweigepflichten von Berufsheimnisträgerinnen und -trägern, die den Informationsfluss zusätzlich einschränken. In der Beratung tätige zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure betonten, dass sie in einem Vertrauensverhältnis zu ihren Klientinnen und Klienten stehen und Informationen nicht einfach weitergeben können. Dies sei wichtig, um das Vertrauen ihrer Klienten zu erhalten und sicherzustellen, dass diese sich weiterhin an sie wenden.

Ein spezielles Problem ergibt sich aus der unterschiedlichen Handhabung von Informationen durch Behörden und zivilgesellschaftliche Organisationen. Einzelne Befragte führten aus, dass zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure in Teilen flexibler und offener mit Informationen umgehen könnten, während Behörden an striktere Vorgaben gebunden seien. Dies führe dazu, dass zivilgesellschaftliche Partnerinnen und Partner manchmal den Eindruck hätten, dass die Polizei Informationen nur einseitig nutzt, ohne selbst Informationen zurückzugeben.

Trotz dieser Herausforderungen wurde betont, dass nicht alle rechtlichen Rahmenbedingungen geändert werden sollten. Es sei verständlich und notwendig, dass die Polizei nicht alle Informationen preisgeben kann, da dies gesetzlich geregelt ist und dem Schutz der Privatsphäre dient. Dennoch wäre es hilfreich, Wege zu finden, wie trotz dieser Einschränkungen ein effektiverer Informationsaustausch ermöglicht werden kann. Eine Möglichkeit wäre, spezielle Strukturen, Ausnahmeszenarien oder zwischengestaltete Organisationen und Prozesse zu schaffen, die den Datenschutz wahren und dennoch einen sinnvollen Austausch von Informationen ermöglichen.

Übermittlung und Abgleich von Fallzahlen

Eine inhaltlich verwandte Herausforderung stellen die Übermittlung und der Abgleich von Fallzahlen dar, die gleichermaßen als rechtliche wie auch tatsächliche Problematik gefasst werden können. So berichteten Befragte

aus unterschiedlichen Bundesländern jeweils übereinstimmend, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen den Abgleich oder den Vergleich von Daten untersagen würden, was dazu führe, dass Lagebilder zu Themen wie Rassismus, Homophobie und Antisemitismus nicht mehr so umfassend seien, wie dies früher der Fall gewesen sei. Gleichzeitig weigern sich zivilgesellschaftliche Organisationen aus Gründen des Datenschutzes und der Wahrung der Verschwiegenheit gegenüber Betroffenen teils, ihre Daten zu teilen. Dies führe zu Situationen, in denen die Organisationen öffentlich über Fälle rechter Gewalt berichteten, ohne dass die Polizei die Möglichkeit hatte, diese Informationen zu überprüfen oder abzugleichen.

Im eingangs bereits erwähnten Beispiel habe der Datenschutzbeauftragte eines Bundeslandes den Datenaustausch zwischen Organisationen aus der Zivilgesellschaft und der Polizei unterbunden. Dies habe dazu geführt, dass der Abgleich von Statistiken über Fallaufkommen von Vorurteils kriminalität, der früher möglich war, nun stark eingeschränkt sei. Dies erschwert insbesondere das Herausziehen von Fällen aus dem sogenannten Dunkelfeld, also Fällen, die nicht offiziell bei der Polizei gemeldet werden, aber dennoch anderweitig berichtet werden und dokumentiert werden könnten.

Eine weitere Herausforderung ergibt sich aus dem Verhältnis der Polizei zur jeweiligen Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens. So wurde aus einem Bundesland berichtet, dass es beim Abgleich von Fällen politisch-motivierter Kriminalität innerhalb eines institutionalisierten Rahmens verschiedentlich zu Divergenzen gekommen sei, inwiefern ein Fall als politisch motiviert zu bewerten sei. Da in dieser Austauschrunde nur Vertreterinnen und Vertreter der Polizei anwesend waren, nicht aber von der zuständigen Staatsanwaltschaft, sei unklar geblieben, welche Erkenntnisse aus der kriminalpolizeilichen Ermittlung preisgegeben werden können. So entstand eine für beide beteiligten Seiten nicht zufriedenstellende Situation.

Diese Barrieren verhindern eine umfassende Analyse und Beschreibung von Problemlagen, was die Arbeit sowohl der Polizei als auch der zivilgesellschaftlichen Organisationen erschwert. Das führt dazu, dass wertvolle Informationen nicht effektiv geteilt werden. Trotz der Anerkennung der Bedeutung des Datenschutzes bleibt die Herausforderung bestehen, Wege zu finden, wie Informationen sicher und rechtlich konform ausgetauscht werden können, um die Zusammenarbeit zu verbessern und die Erfassung und Bekämpfung von rechter Gewalt und anderen Formen der vorurteilsbedingten Kriminalität zu optimieren.

Verweisung von Betroffenen an Kooperationspartnerinnen und -partner

Der Verweis von Betroffenen an zivilgesellschaftliche Organisationen wie Beratungsstellen und andere unterstützende Einrichtungen unterliegt oft strengen rechtlichen Rahmenbedingungen, die den Austausch und die Übermittlung personenbezogener Daten einschränken. Befragte eines Bundeslandes erwähnten beispielhaft eine Auseinandersetzung, die zum Gegenstand hatte, dass die Polizei Opfer von Straftaten nicht einfach an Beratungsstellen melden kann, ohne dass die Betroffenen ausdrücklich zustimmen. Diese Praxis basiert auf der Notwendigkeit, die Rechte und die Privatsphäre der Opfer zu schützen, verhindert aber zugleich, dass sich die Beratungsstelle direkt mit dem Opfer in Verbindung setzen und Unterstützung anbieten kann. Dies erscheint den Vertreterinnen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen misslich, da es eine weitere Hürde auf dem Weg zum Unterstützungsangebot für Betroffene von Gewalt darstellt und eine zusätzliche Abhängigkeit von der Polizei impliziert.

Verschiedentlich wurde allerdings auch angemerkt, dass diese Herausforderung nicht nur zivilgesellschaftliche Organisationen, sondern auch die Zusammenarbeit mit staatlichen Jugend- und Familieneinrichtungen betrifft. Diese können der Polizei nicht alle Informationen übermitteln, die für die Arbeit der Polizei relevant sein könnten, da gesetzliche Grenzen be-

stehen. Informationen dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und im Falle einer Gefahrenabwehr weitergegeben werden.

Gleichzeitig zeigen die Befragten häufig auch Verständnis für derartige Einschränkungen. Ein Gesprächspartner betonte, dass diese Einschränkungen zwar die Zusammenarbeit nicht direkt verhindern, aber dennoch eine Einschränkung darstellen. Es sei wichtig, dass die Übermittlung personenbezogener Daten nur dann erfolge, wenn eine rechtliche Grundlage vorhanden sei. Diese Praxis wurde demnach auch als positiv bewertet, da sie den Schutz der Daten und die Privatsphäre der Betroffenen gewährleistet.

Zulassung von Kooperationspartnerinnen und -partnern

Polizeiliche Befragte erwähnten überdies die Unsicherheit, inwiefern zivilgesellschaftliche Organisationen und ihre Mitarbeitenden sicherheitstechnisch überprüft werden müssen, um als Kooperationspartnerinnen und -partner in Betracht gezogen werden zu können. Zwar sei eine Kontrolle notwendig, um sicherzustellen, dass die Partnerinnen und Partner vertrauenswürdig sind und keine sicherheitsrelevanten Bedenken bestehen. Gleichzeitig geben die Befragten grundsätzliche Bedenken zu Protokoll, da sich diese Notwendigkeit als hinderlich für vertrauensvolle Kooperationsbeziehungen erweise. So erwähnte der Befragte in Interview Nr. 12: „Das ist immer so eine Geschichte. Also das macht man nicht gerne als Präventionsakteur, dann zu sagen: ‚Ja, ich habe da jetzt eine Person und eigentlich muss ich die mal irgendwie überprüfen lassen.‘ Mit wem rede ich da eigentlich?“

Hinzu kommt, dass in der Wahrnehmung der Befragten oft keine klare Rechtsgrundlage für solche Überprüfungen besteht (siehe hierzu das Rechtsgutachten in [Kapitel 9.1](#) im Anhang). Die Befragten gaben an, dass sie nicht einfach polizeieigene Systeme durchsuchen dürften, um Informationen über eine Person oder Organisation zu erhalten, mit der sie zusammenarbeiten möchten. In Ermangelung klarer Pro-

zesse, Vorgaben und Erfahrungen leite man den Vorgang daher im Zweifel an dienstvorgesezte Stellen weiter. Allerdings sei dieser Prozess oft langwierig und ineffizient, wie ein Beispiel zeigt, bei dem eine Anfrage zur Überprüfung nach vier Monaten noch immer keine klare Antwort gebracht habe. Darüber hinaus wurde von einem Fall berichtet, in dem das übergeordnete Ministerium die bereits länger laufende Zusammenarbeit mit einer zivilgesellschaftlichen Organisation unmittelbar zu unterbinden suchte, ohne dass dem befragten Polizisten ein Grund deutlich geworden wäre. Dies erschwert die Zusammenarbeit erheblich und kann potenzielle Kooperationen behindern.

Ein weiteres Problem ist die notwendige Offenheit und das Vertrauen in potenzielle Partner. Es besteht oft ein Misstrauen gegenüber neuen Organisationen, insbesondere hinsichtlich deren Gesinnung oder möglicher strafrechtlicher Hintergründe. Diese Vorsicht kann zwar notwendig sein, um Sicherheitsrisiken zu minimieren, führt jedoch auch dazu, dass potenziell wertvolle Partnerschaften aufgrund von langwierigen und komplizierten Überprüfungsprozessen nicht zustande kommen oder verzögert werden. Eine Befragte aus der Gruppe der Polizeien kommunizierte überdies den Verdacht, dass derartige Sicherheitsbedenken in der Vergangenheit auch genutzt worden seien, um Formen der Zusammenarbeit mit anderweitig unliebsamen Organisationen zu verschleppen oder zu verhindern. Hier sei allerdings eine Veränderung der Einstellungen über die Zeit wahrzunehmen. Man sei mittlerweile offener und gewillter, mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten. Während früher häufiger noch Vorbehalte und die Notwendigkeit einer Überprüfung betont worden seien, würde heute eher versucht, diese Prozesse zu vereinfachen und die Zusammenarbeit zu erleichtern.

Legalitätsprinzip und Zeugnisverweigerungsrecht

Die Herausforderungen um das Legalitätsprinzip und den Strafverfolgungszwang auf polizeilicher Seite sowie das weitgehende Ausbleiben

eines Zeugnisverweigerungsrechts für zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure wurden von zahlreichen Befragten aufgeworfen.

Der Strafverfolgungszwang als Ausdruck des Legalitätsprinzips wurde dabei als vorrangiges Hindernis hervorgehoben. Das Prinzip verpflichtet die Polizei, bei Kenntnis von strafrechtlich relevanten Handlungen Ermittlungen einzuleiten. Dies stehe im Gegensatz zu den Zielen vieler zivilgesellschaftlicher Organisationen, die in den Bereichen Prävention, Deradikalisierung oder Ausstiegsarbeit tätig sind und keinen solchen Ermittlungsauftrag haben. Für diese Einrichtungen ist ein professionelles Vertrauensverhältnis zu den Klientinnen und Klienten zentral, was in einem Konflikt resultiert, wenn die Zusammenarbeit mit der Polizei dazu führen könnte, dass gegen die Betroffenen ermittelt wird. Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Polizei aufgrund des Legalitätsprinzips kaum präventive Jugendarbeit mit rechten Jugendlichen durchführen könne, wenn diese strafrechtlich relevante Handlungen begangen haben oder ein dahingehender Anfangsverdacht bestehen könnte. Diese unterschiedliche Ausrichtung der Aufgaben und Ziele könne die Zusammenarbeit erheblich erschweren.

Damit einher gehen unmittelbare Herausforderungen für die zivilgesellschaftliche Arbeit, insbesondere bei der Beratung von Personen, die potenziell in rechtsextremen Strukturen involviert sind oder entsprechende Einstellungen und Verhaltensweisen zeigen. Für eine konstruktive Beratung spielt das Vertrauen in die Beraterinnen und Berater eine zentrale Rolle. Sie garantieren ihren Klientinnen und Klienten Anonymität und einen vertraulichen Umgang mit persönlichen Informationen. Diese Verschwiegenheit findet jedoch dort ihre Grenzen, wo zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren kein formales Zeugnisverweigerungsrecht zusteht und sie zu einer Aussage aufgefordert werden. Anders als die in § 53 StPO aufgelisteten Berufsheimnisträger würden viele zivilgesellschaftliche Beraterinnen und Berater grundsätzlich aussagen müssen.

Verschiedentlich verwiesen Befragte daher auf die kontinuierliche Debatte über eine Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts. Ein solches Recht würde die Arbeit der zivilgesellschaftlichen Organisationen erheblich erleichtern. Es würde ihnen ermöglichen, ihren Klientinnen und Klienten einen rechtlich abgesicherten Vertrauensschutz zu bieten, ohne befürchten zu müssen, ihre Aussagen in einem Ermittlungsverfahren preisgeben zu müssen. Derzeit ist dieses Zeugnisverweigerungsrecht jedoch nicht existent (siehe das Rechtsgutachten in [Kapitel 9.1](#) im Anhang; Deutscher Bundestag/Wissenschaftliche Dienste 2020).

Diese rechtliche Unsicherheit führt zu einer Zwickmühle: Einerseits müssen zivilgesellschaftliche Organisationen das Vertrauen ihrer Klientinnen und Klienten wahren, andererseits sind sie rechtlich verpflichtet, Informationen preiszugeben, wenn dies gefordert wird. Dies kann das Vertrauensverhältnis zwischen Beratern sowie Klientinnen und Klienten erheblich beeinträchtigen; zumal sich Hilfe suchende Menschen auf der Suche nach Vertraulichkeit bewusst an zivilgesellschaftliche Trägerinnen und Träger und eben nicht an staatliche Stellen wenden könnten.

Diese Problematik ist nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine Frage der Sensibilität und des Umgangs der Polizei mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren. Es erfordert ein hohes Maß konstruktiven Feingefühls seitens der Polizei, um das Vertrauen dieser Akteurinnen und Akteure beizubehalten. In der Praxis bedeutet dies oft, dass die Polizei die Grenzen des Möglichen akzeptieren muss, um das Vertrauensverhältnis der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure zu ihren Klientinnen und Klienten nicht zu zerstören.

Keine Hindernisse durch rechtliche Rahmenbedingungen

Abschließend sollte hervorgehoben werden, dass vereinzelt auch ausdrücklich betont wurde, dass kein Handlungsbedarf in Bezug auf die gesetzlichen Kooperationsbedingungen besteht und man sich mit der aktuellen Rechtslage

arrangieren könne: „Also die rechtlichen Rahmenbedingungen sind aus meiner Sicht so gestaltet, dass man damit leben kann. [...] Wir akzeptieren diese natürlich und gehen damit um, sodass ich hier keine großen Hindernisse sehe im Rahmen rechtlicher Rahmenbedingungen.“ (Interview Nr. 29). Gleichzeitig zeigt sich bei der Darstellung sonstiger Kooperationshindernisse, die die Befragten im Laufe der Interviews angaben, dass die Interviewpersonen sehr häufig ein enges Verständnis von „rechtlichen Rahmenbedingungen“ zugrunde legten, da verschiedene Aspekte, die im Folgenden näher ausgeführt werden, auch Implikationen für den Gesetz- und Verordnungsgeber auf Bundes- oder Landesebene aufweisen.

Sonstige Kooperationshindernisse

Abgesehen von den genuin rechtlichen Aspekten wurden von den Befragten zahlreiche sonstige Kooperationshindernisse benannt, die im Folgenden dargestellt werden. Während die erstgenannten Hindernisse von einer Vielzahl der Befragten aufgeführt wurden, sind auch zahlreiche Aspekte aufgefallen, die nur von einzelnen Interviewpersonen als kooperationshinderlich erwähnt wurden.

Fehlende Ressourcen und Verstetigung

Als häufigste Hindernisse in der Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen wurden von allen Seiten der Mangel an Ressourcen und die fehlende Verstetigung von Projekten genannt. Diese Herausforderungen betreffen sowohl die finanziellen als auch die personellen Kapazitäten und führen zu Ineffizienzen und Unsicherheiten. Ein wiederkehrendes Problem ist die kurzfristige und unsichere Finanzierung von Projekten. Sowohl Polizei als auch zivilgesellschaftliche Organisationen müssen regelmäßig Fördergelder beantragen, was einen erheblichen administrativen Aufwand mit sich bringt und Ressourcen bindet, die für die eigentliche Projektarbeit fehlen. Dieser wiederkehrende Prozess der Mittelbeschaffung führe wiederum zu Verzögerungen und Unsicherheiten, insbeson-

dere bei kleineren zivilgesellschaftlichen Initiativen, deren Infrastruktur oft nicht ausreicht, um langfristig stabil zu arbeiten.

Die damit verbundene Unsicherheit über die Fortführung von Projekten und Personalstellen erschwert die kontinuierliche Zusammenarbeit, da die Projekte nur für kurze Zeiträume finanziert sind, was überdies zu einem häufigen Wechsel von Ansprechpersonen und fehlender Kontinuität führt. Dies beeinträchtigt die Effizienz der Kooperation und gestaltet es schwierig, langfristige Strategien zu entwickeln und umzusetzen. Hinzu kommt, dass viele dieser zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure ehrenamtlich arbeiten und einer Berufstätigkeit nachgehen. Dies führt zu zeitlichen Inkompatibilitäten und erschwert die Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Polizei, die in der Regel während gängiger Arbeitszeiten operiert.

Gleichzeitig wiesen ebenso die Befragten aus Polizeien, Landesdemokratiezentren und Kommunen darauf hin, dass auch hier die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft üblicherweise nicht das Stellenprofil erfüllt, sondern vielmehr einen Annex zu sonstigen Aufgaben darstellt. So berichtete eine Polizeibedienstete: „Personal ist auch eine schwierige Frage. Interne Arbeitsbelastung ist natürlich noch mal etwas ganz Anderes. Wenn ich mit anderen Leuten spreche, die ähnliche Stellen haben wie ich, dann haben die das nicht als Hauptaufgabe. Ich bin fast die Einzige, die das wirklich als Hauptaufgabe macht.“ (Interview Nr. 25).

Die strukturellen Unterschiede zwischen großen, professionellen zivilgesellschaftlichen Organisationen und kleineren, weniger stabilen Initiativen sind ebenfalls ein Faktor. Größere Organisationen mit breiteren Finanzierungsgrundlagen, mehr Mitarbeitenden und klaren strategischen Aufträgen können meist besser mit der Polizei kooperieren. Kleinere Akteurinnen und Akteure verfügen oft nicht über die Ressourcen, um eine kontinuierliche und effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn bei personellen Ausfällen keine Vertretungsmög-

lichkeit zur Verfügung steht. Allerdings wurde dieser Punkt auch von polizeilicher Seite angemerkt: Es sei zu bedenken, „dass meistens nur eine Person auf der Position sitzt, dass es oft auch keine Vertreter gibt. Das heißt zum Beispiel: Bei mir ist das letzte halbe Jahr ein bisschen Stau gekommen [...] [Anonymisierung: wegen gesundheitlicher Herausforderungen] und dementsprechend war ich ja nicht vor Ort. Und dann bleibt ja alles liegen. Und das ist ja in jeder Organisation fast so. Und dann ist es ja megaschwer irgendwie, gemeinsam auf einen Nenner zu kommen.“ (Interview Nr. 24).

Ein weiterer Punkt ist das lokal als fehlend wahrgenommene Engagement in der Bevölkerung. In einigen Regionen fehle es an ausreichendem zivilgesellschaftlichem Engagement, um flächendeckend gegen Rechtsextremismus vorzugehen. Dies liege teilweise am fehlenden Interesse der Bevölkerung an entsprechenden Kooperationen und Engagements, was die Arbeit der Polizei und von zivilgesellschaftlichen Organisationen zusätzlich erschwert.

Fehlendes Vertrauen

Zahlreiche Befragte benannten fehlendes Vertrauen oder den spezifischen Vertrauensverlust während der Zusammenarbeit als zentrale Herausforderung. Dieses Defizit habe tiefgreifende Auswirkungen auf die Effektivität und Qualität der gemeinsamen Arbeit und sei oft auf historische Ereignisse und systemische Probleme zurückzuführen.

Ein besonders markantes Beispiel für den Vertrauensverlust stelle der sogenannte NSU-Skandal dar (Quent, 2016). Die Enthüllungen rund um den Nationalsozialistischen Untergrund und die damit verbundenen Versäumnisse der Sicherheitsbehörden haben das Vertrauen in die Polizei für Betroffene rechter Gewalt und zivilgesellschaftliche Organisationen nachhaltig erschüttert. Diese Ereignisse hätten gezeigt, dass tiefgehende Probleme in der Aufarbeitung und Lösung dieser Vertrauenskrisen bestehen. Wiederholte Berichte über rechtsextreme Einstellungen bei Mitarbeitenden der Polizei oder etwa medial breit

rezipierte Chatgruppen mit rechtsextremen und diskriminierenden Aussagen würden solche Bedenken verstärken. Solange diese Probleme ungelöst bleiben, sei es schwer, eine vorurteilsfreie und effektive Zusammenarbeit zu erreichen.

Ein weiteres Problem soll das fehlende Vertrauen der Polizei in die Expertise der Zivilgesellschaft darstellen. Wenn Aus- und Fortbildungsangebote als Kritik an polizeilichem Handeln wahrgenommen würden oder jede Studie zu Rassismus als Generalverdacht gegen die Polizei interpretiert werde, resultiere daraus eine Abwehrhaltung. Diese Haltung verhindere eine offene und konstruktive Auseinandersetzung mit den Problemen und verhindere die gemeinsame Arbeit an Lösungen.

Die Abwehrhaltung gegenüber kritischen Nachfragen und Forschungen, insbesondere zu Themen wie Rechtsextremismus und Rassismus innerhalb der Polizei, verschärft das Problem weiter. Eine offene und transparente Auseinandersetzung mit diesen Themen durch alle Kooperationsbeteiligten sei unerlässlich, um das Vertrauen der Zivilgesellschaft zu stärken und gemeinsam gegen die großen Gefahren wie Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus vorzugehen.

Dass sich zivilgesellschaftliche Organisationen, die mit der Polizei in bestimmten Aspekten zusammenarbeiten möchten, in einem herausfordernden Spannungsverhältnis wiederfinden, zeigt dieses praktische Beispiel aus einer Großstadt: Zivilgesellschaftliche Organisationen, die einen engen Kontakt zu ihren Zielgruppen pflegen (z. B. lokale Beratungsräume, Stadteilläden etc.) weigern sich teils, polizeiliche Vertreterinnen und Vertreter für gemeinsame Besprechungen in ihre Räume einzuladen, da Betroffene den Ort in der Folge meiden könnten. Das Misstrauen der Zielgruppen gegenüber der Polizei könne dazu führen, dass die Wahrnehmung der Zusammenarbeit mit ihr als hinderlich für die erfolgreiche Zielgruppenansprache der zivilgesellschaftlichen Organisationen angesehen wird. Eine Befragte berichtete, dass in einem derartigen Fall die

Entscheidung der Ausladung, durch klare und offene Kommunikation von den beteiligten Polizistinnen und Polizisten akzeptiert worden sei, ohne die Zusammenarbeit grundsätzlich zu gefährden.

Unterschiedliche Aufgaben und Selbstverständnisse

Ein zentrales Hindernis in der Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren ist das unzureichende gegenseitige Verständnis der Aufgaben. Diese Unterschiede führen oft zu Herausforderungen und Missverständnissen, die eine effektive Kooperation erschweren. Während die Polizei in der Alltagspraxis primär (aber keineswegs ausschließlich) für die Strafverfolgung und öffentliche Sicherheit zuständig ist, konzentrieren sich zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure auf Prävention, politische Bildung, Ausstiegsarbeit und Unterstützung von Betroffenen. Diese unterschiedlichen Zielsetzungen müssen von beiden Seiten anerkannt und respektiert werden, um eine produktive Zusammenarbeit zu ermöglichen. Eine Reflexion dieser Unterschiede auf einer Metaebene könne helfen, die Herausforderungen besser zu verstehen und gemeinsam zu bewältigen: Hilfreich sei, „sich das erstmal auf so einer Reflexionsebene klarzumachen.“ (Interview Nr. 37).

Einen weiteren Punkt stellt der Umstand dar, dass sich viele Menschen bewusst an zivilgesellschaftliche Organisationen wenden, weil sie dort freier sprechen zu können glauben als bei Sicherheitsbehörden. Diese Freiheit dürfe nicht ausgenutzt werden, indem zivilgesellschaftliche Organisationen als verlängerter Arm der Sicherheitsbehörden fungieren oder auch nur als solcher wahrgenommen werden. Die Zivilgesellschaft müsse eine eigenständige Rolle in der Extremismusprävention spielen, um Vertrauen und Effektivität zu gewährleisten.

Die Divergenz zwischen den Aufgaben und Selbstverständnissen müsse von allen und für alle Beteiligte reflektiert und akzeptiert werden. Das gelte letztlich auch für unterschiedliche

staatliche Einrichtungen. Eine Sozialbehörde verfolge andere Ziele als eine Strafverfolgungsbehörde: Es sei wichtig, sich „bewusst zu sein, dass es unterschiedliche Aufträge gibt.“ (Interview Nr. 6).

Auch in diesem Kontext wurden zeitliche Inkompatibilitäten thematisiert, da zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure teils auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten erreichbar seien, während dies für die polizeilichen Beteiligten seltener der Fall wäre. Diese Unterschiede in den Arbeitszeiten machen eine Koordination und Zusammenarbeit schwierig.

Ausbleibende Perspektivwechsel und fehlerhafte Erwartungen

Ein damit verbundenes Hindernis in der Zusammenarbeit zwischen Polizeien und zivilgesellschaftlichen Organisationen stellen ausbleibende Perspektivwechsel und fehlerhafte Erwartungen dar. Diese Unterschiede in den Arbeitsweisen, Zielen und Erwartungen führen häufig zu Missverständnissen und Konflikten. Die Wahrnehmung der Bereitschaft, einen Perspektivwechsel vorzunehmen, variiert zwischen den Beteiligten und Regionen stark, wobei anzumerken ist, dass dieser Aspekt vornehmlich von polizeilichen Befragten vorgebracht wurde. Sicherheitsbehörden operieren grundsätzlich innerhalb festerer Rahmenbedingungen, die nicht immer von zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren anerkannt oder verstanden werden. Dies führt zu Schwierigkeiten, wenn versucht wird, die Rolle der Polizei an die Bedürfnisse der Zivilgesellschaft anzupassen oder aus deren Perspektive zu bewerten. Fehlendes Verständnis und Vorurteile gegenüber der Polizei können dazu führen, dass eine Zusammenarbeit gar nicht erst zustande kommt.

Polizeiliche Vertreterinnen und Vertreter bringen vor, dass die Polizei für die gesamte Gesellschaft zuständig sei und alle Akteurinnen und Akteure gleichermaßen zu behandeln habe. Zivilgesellschaftliche Organisationen, die spezifische Gruppen vertreten, würden jedoch oft eine besondere Berücksichtigung erwarten. Diese unterschiedlichen Erwartungen

könne aus polizeilicher Sicht zu Spannungen führen, wenn versucht wird, eine Balance zu finden und niemanden zu bevorzugen oder zu vernachlässigen. Besonders schwierig gestaltet sich die Zusammenarbeit mit Organisationen, die wenig Erfahrung im Umgang mit Behörden haben. Sie würden oft nicht die bürokratischen Prozesse und Zwänge verstehen, an die staatliche Einrichtungen gebunden sind. Dies führe zu längeren Abstimmungsprozessen und einem höheren Erklärungsbedarf. Organisationen, die bereits an die Zusammenarbeit mit Behörden gewöhnt sind, würden meist ein größeres Verständnis für die erforderlichen Abläufe zeigen.

Divergierende Begriffsverständnisse

Eine weitere wesentliche Herausforderung stellen divergierende Begriffsverständnisse dar. Diese Unterschiede in der Definition und Interpretation zentraler Begriffe führen zu Missverständnissen und erschweren die effektive Kommunikation und Kooperation. Diese Problematik besteht vor allem auch bei der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus. Ein häufig genanntes Problem ist das unterschiedliche Verständnis von Schlüsselbegriffen wie „Rechtsextremismus“, „Deradikalisierung“ und „Disengagement“. Diese Differenzen führen dazu, dass beide Seiten oft unterschiedliche Erwartungen an den Erfolg einer Maßnahme haben und letztlich Unzufriedenheit entstehen kann. Zusätzlich erschwert die unterschiedliche Definition neuer Phänomenbereiche die Zusammenarbeit, wie sie beispielsweise in Verfassungsschutzberichten verwendet werden. Diese unterschiedlichen Perspektiven und Definitionen führen zu weiteren Missverständnissen und erschweren den Austausch über gemeinsame Themen.

Letztlich verwenden Polizei und Zivilgesellschaft oft unterschiedliche professionelle Sprachen, was zu weiteren Kommunikationsproblemen führt. Eine gemeinsame Terminologie und ein besseres Verständnis der jeweils anderen Perspektive seien notwendig, um eine effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Fehlende Einbindung von Entscheidungsbefugten

Polizeiliche und zivilgesellschaftliche Befragte identifizieren als weiteres Hindernis in der Zusammenarbeit die fehlende Einbindung von Entscheidungsbefugten. Dieses Defizit führe zu Verzögerungen, Ineffizienzen und einer eingeschränkten Wirksamkeit der gemeinsamen Projekte.

Ein grundlegendes Problem sei die Einbindung von Mitarbeitenden, die nicht über die nötige Autorität oder Macht verfügen, um Entscheidungen innerhalb ihrer Organisation durchzusetzen: „Wenn ich dann einen Sachbearbeiter bekomme, der in dem Projekt mitarbeiten muss, der aber gar nicht praktisch die nötige Autorität oder Macht hat, innerhalb seiner Behörde seine Aufgabe zu erfüllen. Dann erschwert das Ganze das und macht es sehr zäh! Meines Erachtens ist da auch ein Punkt, warum das oft nicht so reibungsarm klappt, weil man sich nicht überlegt: Zu welchem Teil von welchem Projekt brauche ich welche Player, die am Tisch sitzen und auch über alles informiert sind?“ (Interview Nr. 14).

Verwaltung und Bürokratie tragen ebenfalls erheblich zu diesen Schwierigkeiten bei. Genehmigungsprozesse durchlaufen zahlreiche Hierarchieebenen, was zu erheblichen Verzögerungen führt. Ein Befragter aus Reihen der Polizei verdeutlichte dies an einem Projektkonzept, das Mitte 2020 zum neuartigen Protestgeschehen eilig fertiggestellt wurde und dann ein ganzes Jahr benötigt haben soll, um alle notwendigen Genehmigungen zu erhalten. Solche Verzögerungen würden Projekte oft obsolet machen und ständige Anpassungen und Überarbeitungen durch Entscheidungsträgerinnen und -träger erfordern, die selbst nicht beteiligt seien. Dies sei besonders hinderlich bei aktuellen Sachverhalten, die eine schnelle Reaktion erfordern.

Unterschiedliche oder fehlende Verbindlichkeit

Vereinzelt wurde von unterschiedlichen oder fehlenden Verbindlichkeiten berichtet, die zu Unsicherheiten bei den Beteiligten führen und

die Effektivität gemeinsamer Projekte erheblich beeinträchtigen können. Ein grundlegendes Problem sei, dass die Polizei hauptamtlich tätig ist, während zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure teils nur nebenberuflich oder auf freiwilliger Basis involviert seien. Diese Unterschiede in der Verpflichtung und Verbindlichkeit können zu Spannungen führen. Wenn jedoch aktiv nachgehakt und auf die Einhaltung der Vereinbarungen hingewiesen werde, könne die Zusammenarbeit dennoch gut funktionieren.

Die langfristige Verlässlichkeit der zivilgesellschaftlichen Organisationen sei häufig ungewiss. Schon zu Mitte des Jahres stelle sich oft die Frage, ob die Kapazitäten noch vorhanden sind, um Projekte weiterzuführen, oder ob Personalstellen, die speziell für ein Projekt geschaffen wurden, neu vergeben werden müssen. Diese Unsicherheit erschwere die langfristige Planung und könne die Kontinuität der Zusammenarbeit beeinträchtigen.

Ein polizeilicher Vertreter gab an, dass sich die institutionellen Arbeitsweisen und die Auffassungen von Produktivität zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren deutlich unterscheiden würden. Aber auch innerhalb der Zivilgesellschaft seien große Unterschiede zu beobachten: Während zahlreiche Akteurinnen und Akteure auf konstruktive Weise sichtbare Ergebnisse erzielen möchten, würden andere so stark den Fokus auf Hindernisse und Einschränkungen legen, dass unklar bleibe, ob man überhaupt an einer zielführenden Zusammenarbeit interessiert sei.

Eine effektive Zusammenarbeit erfordere daher viel Vorausplanung und Geduld. Gerade bei Projekten, die für die Polizei von großem Interesse sind und von dieser verantwortet werden, ergibt sich schnell Unzufriedenheit, wenn die vereinbarten Arbeitsschritte nicht fristgemäß eingehalten würden: „Oder die Akteure sagen zu und kommen nicht, melden sich nicht, nehmen feste Aufgaben als Teilhaber des Projekts wahr und dann werden die Aufgaben auch nicht erfüllt oder nicht konkret erledigt. Man hat ja

auch keine Weisungsbefugnis oder irgendwas, man ist halt vom guten Willen der Akteure abhängig.“ (Interview Nr. 24).

Diese Herausforderungen werden durch die komplexe Vernetzung der Akteurinnen und Akteure weiter verstärkt. Persönliche Bekanntschaften und Vertrauen über die Zeit würden die Zusammenarbeit auch in diesem Aspekt erleichtern, während offizielle Wege oft langwierig und umständlich seien. Insofern müssten Enttäuschungen über nicht eingehaltene Vereinbarungen und unerfüllte Erwartungen einkalkuliert werden. Um die Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit in der Kooperation zu verbessern, seien klare Absprachen, regelmäßige Kommunikation und eine starke Vertrauensbasis notwendig.

Vorurteile sowie Abgrenzung von Eigen- und Fremdgruppe

Eine besondere Herausforderung stellen Vorurteile sowie divergierende Wahrnehmungen von Eigen- und Fremdgruppen dar, wie sie sowohl von polizeilichen als auch zivilgesellschaftlichen Befragten für beide Gruppen betont wurden. Diese Dynamik entsteht durch institutionelle Strukturen und gruppeninterne Mechanismen, die Stereotypenbildung und gruppendynamische Prozesse fördern.

Die Befragten berichten von verschiedenen Vorurteilen bei der Wahrnehmung etwaiger Kooperationspartnerinnen und -partner, darunter: unprofessionelle Arbeitsweisen, Über-eifer im Handeln, unangemessene politische Positionierung und/oder Abgrenzung, unreflektierte Einordnung von Beteiligten oder Dritten als Extremistinnen und Extremisten, Vorverurteilung bei mutmaßlichen Straftaten und/oder zu den zugrundeliegenden Motivlagen, Willkür(vorwürfe) und diskriminierenden Einstellungen.

Innerhalb der Polizei existieren verschiedene Bereiche mit unterschiedlichen Aufgaben und Kulturen. So gebe es beispielsweise analytische Einheiten und Einsatzkräfte, die im Außendienst tätig sind. Diese interne Diversität führe

zu einem erheblichen Kommunikations- und Verständigungsdefizit innerhalb der Organisation, was den Informationsaustausch und die Umsetzung von Maßnahmen erschwere. Dies werde noch verstärkt, wenn Führungskräfte versuchen, die Perspektiven marginalisierter Gruppen zu verstehen und zu integrieren, aber der Informationsfluss innerhalb der Organisation mangelhaft ist. Positive Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen findet daher nicht immer die notwendige Resonanz in großen Polizeibehörden.

Ein weiteres Problem stellt die Repräsentation und Wahrnehmung der Akteurinnen und Akteure dar. Ein Vertreter eines Landesdemokratiezentriums mit umfassender Erfahrung in der Kooperation von Polizeien und zivilgesellschaftlichen Organisationen beschreibt das Problem der Generalisierung durch beide Akteursgruppen: Wenn Polizistinnen und Polizisten Aussagen über kleine zivilgesellschaftliche Gruppen tätigen, würden diese Aussagen auf alle Mitglieder der Gruppe projiziert. Umgekehrt würden sich sehr viele Polizeibeamtinnen und -beamte angesprochen fühlen, wenn eine zivilgesellschaftliche Organisation Kritik an der Polizei übt. Diese wechselseitige Generalisierung verstärke das Gefühl der Abgrenzung und erschwere die Zusammenarbeit.

Ein polizeilicher Vertreter meint, dass die Zusammenarbeit mit großen, gut finanzierten zivilgesellschaftlichen Organisationen vor diesem Gesichtspunkt häufig unproblematisch verlaufe. Diese Organisationen verfügen über stabile Strukturen und klare strategische Ziele, was die Kooperation erleichtert. Schwieriger gestalte sich die Zusammenarbeit mit kleineren, weniger stark organisierten Gruppen, wie Bürgerinitiativen oder lokalen runden Tischen. Diese Gruppen würden sich oft skeptisch gegenüber der Polizei zeigen, insbesondere im Kontext von Polizeigewalt und Rassismus. Das Misstrauen gegenüber der Polizei sei hier stark ausgeprägt, was eine Kooperation häufiger erschwere oder gar unmöglich mache. Besonders im Bereich Rechtsextremismus und Rassismus seien diese Themen zurecht von

großer Bedeutung und würden von der Polizei oft nicht ausreichend öffentlich bearbeitet. Die interne Bearbeitung von Problematiken wie Polizeigewalt und problematischen Chatgruppen würde oft so wahrgenommen, als bleibe sie auf die höheren Ebenen der Polizei beschränkt. Entscheidungen werden hier getroffen und nach unten weitergegeben. Diese Top-Down-Kommunikation verhindere eine effektive Auseinandersetzung und Transparenz nach außen, was das Misstrauen und die Abgrenzung weiter verstärke.

Fehlender Überblick über Kooperationsprojekte und -möglichkeiten

Ein wesentliches Hindernis in der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zivilgesellschaft sei der fehlende Überblick über bestehende Kooperationsprojekte und -möglichkeiten. Diese Unübersichtlichkeit erschwere eine effektive Zusammenarbeit und die Nutzung vorhandener Ressourcen. Die Vielschichtigkeit der Akteurinnen und Akteure und Projekte wird einerseits als ein positives Zeichen für das hohe Engagement vieler Menschen wahrgenommen, andererseits führe sie zu erheblicher Komplexität. Es wird deutlich, dass viele Initiativen so unbekannt bleiben und dadurch die Vernetzung leide.

Ein weiterer Aspekt ist die Fragmentierung der Zuständigkeiten. Das Thema der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zivilgesellschaft wird von verschiedenen Ministerien und darüber hinaus sowohl auf Bundes- wie auch Landesebene bearbeitet. Diese Aufsplitterung führe zu einer zusätzlichen Unübersichtlichkeit und mache es schwierig, die relevanten Akteurinnen und Akteure und deren Tätigkeitsfelder zu identifizieren. Besonders in der Aus- und Weiterbildung polizeilicher Strukturen sei diese Zersplitterung hinderlich.

Als positives Beispiel wurde das Land Berlin erwähnt, in dem zum Interviewzeitpunkt ein Mapping bestehender Initiativen im Rahmen der neuen Förderrichtlinie von „Demokratie leben!“ geplant gewesen sei, um einen umfassenden Überblick über die Akteurinnen und

Akteure sowie etwaige Projekte zu schaffen. Dieses Mapping soll helfen, bestehende Lücken zu identifizieren und Doppelstrukturen zu vermeiden. Die Befragten betonten, dass entscheidend sei, dass ähnliche Initiativen auch auf Bundesebene ergriffen würden, um eine kohärente und koordinierte Strategie zu entwickeln. Eine bundesweite Konzeption und Strategie sei erforderlich, um die verschiedenen Strukturen effektiv ineinandergreifen zu lassen. Nur so könne verhindert werden, dass wertvolle Ressourcen verschwendet werden und Expertise verloren geht.

Fehlende Umsetzung bestehender Angebote und Empfehlungen

Ein weiteres Hindernis in der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zivilgesellschaft stellte die unzureichende Umsetzung bereits bestehender Angebote und Empfehlungen dar.

Auf Landesebene sei vereinzelt zu beobachten, dass eine Unsicherheit durch schwache Koalitionen und oder die Erwartung künftiger Regierungen dazu führe, dass wichtige Entscheidungen, die die Polizeibehörden und Sicherheitsbehörden betreffen, nicht getroffen werden. Erkenntnisse und Empfehlungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft und Polizei, die in anderen Bundesländern bereits erfolgreich umgesetzt wurden, blieben daher in der Praxis unberücksichtigt. Die strukturelle Weiterentwicklung der Behörden würde durch diese politische Lähmung behindert, was zu einem Stillstand in der Zusammenarbeit führe.

Zudem sei die spezifische Problematik, die durch den NSU-Komplex deutlich wurde, noch immer nicht vollständig geklärt. Diese ungeklärte Situation verstärke die Unsicherheit und die Unfähigkeit, notwendige Reformen und Maßnahmen zur Stärkung der Kooperation zwischen Polizei und Zivilgesellschaft zu implementieren. Verschiedene Befragte betonten an dieser Stelle, dass bereits bestehende Empfehlungen aus den diesbezüglichen Untersuchungsausschüssen bisher nur unzureichend

umgesetzt worden seien. Hinzu komme, dass bewährte Strategien und Erkenntnisse aus anderen Bundesländern nicht adaptiert würden.

Personenabhängigkeit

Die Effektivität und Kontinuität der Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren zeigt sich oft als stark personenabhängig. Diese Abhängigkeit von einzelnen Personen und ihren individuellen Beziehungen kann die Beständigkeit und Stabilität gemeinsamer Projekte erheblich beeinflussen und wurde von den Befragten für beide Seiten als Herausforderung benannt.

Häufig hänge die Qualität und Intensität der Kooperation zudem stark von den jeweiligen Polizeiführungen ab. Ein Wechsel in der Führungsebene der Polizei könne dazu führen, dass bestehende Kooperationen entweder gestärkt oder geschwächt werden. Im schlimmsten Fall brechen sie sogar zusammen und müssen wieder neu aufgebaut werden. Diese Fluktuation zeige, wie fragil die Zusammenarbeit sein kann, wenn sie zu sehr auf Einzelpersonen und deren Engagement angewiesen ist: „Verändern sich die Personen, verändern sich auch die Projekte und demzufolge ist da auch die Kooperation manchmal kürzer, aber der Blumenstrauß ist relativ groß.“ (Interview Nr. 28).

Bei kleineren Projekten und Initiativen sei diese Abhängigkeit noch ausgeprägter. Hier hänge der Erfolg der Zusammenarbeit oft von den spezifischen Personen ab, die aktiv daran arbeiten. Veränderungen im Personal würden unweigerlich zu Veränderungen in den Projekten selbst führen. Dies könne in kürzeren Kooperationen resultieren, da neue Personen möglicherweise andere Prioritäten setzen oder neue Ansätze verfolgen.

(Wahrgenommenes) Machtungleichgewicht

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren würde oft durch ein spürbares Machtungleichgewicht erschwert. Staatliche Ein-

richtungen und Sicherheitsbehörden würden zwar häufig behaupten, „auf Augenhöhe“ zu agieren; doch wird dieser Anspruch durch die Zivilgesellschaft nicht immer als Realität wahrgenommen. Ein wesentlicher Faktor sei hierbei die Selbstreflexion der Beteiligten bezüglich ihrer Rolle und Position.

Ein Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Expertinnen und Experten nimmt den häufig kommunizierten Anspruch der „Augenhöhe“ kritisch wahr: „Aber da habe ich den Eindruck: Das möchten oder wollen oder können Sicherheitsbehörden oder staatliche Einrichtungen häufig nicht sehen, dass das halt nicht so ist. Und das heißt, es hat ganz viel mit erst mal einer Selbstreflexion zu tun. Also was ist meine Rolle? Was ist meine Definition, warum ich hier überhaupt sitze? Werde ich hier abgeordnet oder mache ich das freiwillig? Und die Frage: Kann ich hier sprechen, als jemand, die, weiß ich nicht, verbeamtet ist und seit 30 Jahren in diesem Job ist? Oder sitze ich hier mit einer Person, die in drei Monaten arbeitslos wird, wenn es nicht ein neues Bundesprogramm gibt?“ (Interview Nr. 6).

Eine der zentralen Herausforderungen sei neben der unterschiedlichen Stellung auch die wahrgenommene Sicherheit der Akteurinnen und Akteure. Polizeibeamte verfügen oft über eine langfristige und gesicherte berufliche Perspektive, während Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft häufig in prekären Beschäftigungsverhältnissen stehen würden, deren Fortbestand von kurzfristigen Förderprogrammen abhängen. Diese Unterschiede in der beruflichen Sicherheit und Stabilität verstärken das Machtungleichgewicht und erschweren die Gleichberechtigung im Dialog.

Die Wahrnehmung des Dialogs selbst unterscheidet sich ebenfalls stark. Während staatliche Akteurinnen und Akteure von einem gleichrangigen Austausch sprechen, empfinden Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft die Zusammenarbeit eher als einseitige Informationsweitergabe. Dieser Informationsfluss verlaufe meist von der Zivilgesellschaft zu Sicherheitsbehörden und nicht umgekehrt,

wobei die weitergegebenen Informationen selten sensibel sind, sondern vielmehr allgemeine Einordnungen und Bewertungen darstellen. Gleichzeitig muss erwähnt sein, dass auch Befragte aus Reihen der Polizeien eine ähnliche, aber entgegengesetzte Wahrnehmung zum Informationsfluss formulierten. Die Perspektiven widersprechen sich eindrücklich.

Wahrnehmung polizeilicher Deutungshoheit

Ein damit verbundenes Hindernis stelle die polizeiliche Deutungshoheit dar, wie sie von einzelnen nicht-polizeilichen Befragten benannt wurde. Diese Dominanz der polizeilichen Perspektive könne zu einer einseitigen Interpretation und Handhabung von gesellschaftlichen Problemen führen und dadurch die Einbeziehung alternativer Sichtweisen und Handlungsansätze verhindern. Ein zentrales Problem sei demnach, dass die Polizei bestimmte Sachverhalte als isolierte Einzelfälle oder z. B. Jugendphänomene abtue. Dies zeige sich besonders deutlich, wenn Vorfälle von Rechtsextremismus oder anderen extremistischen Tendenzen heruntergespielt werden. Dies erschwere den Dialog und die gemeinsame Problemlösung erheblich; die polizeiliche Deutungshoheit verhindere hier die Anerkennung und Bearbeitung tieferliegender gesellschaftlicher Probleme.

Diese einseitige Perspektive der Polizei könne dazu führen, dass zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure mit ihren Erkenntnissen und Handlungsansätzen nicht ernst genommen werden. Wenn die Polizei auf ihrem eigenen Erfahrungswissen beharre und andere Sichtweisen nicht zulasse, resultiere dies in Blockaden der Zusammenarbeit. Der Anspruch auf Deutungshoheit führe dazu, dass alternative Handlungsmaximen und Praxen, die von zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren vorgeschlagen werden, nicht umgesetzt werden könnten.

Ein weiteres Beispiel sei die mangelnde Anerkennung der gesamtgesellschaftlichen Dimension von Problemen wie Rechtsextremismus. Wenn Vertreterinnen und Vertreter der Polizeien solche Probleme nur als strafrecht-

liche Einzelfälle betrachten und nicht als gesellschaftliche Phänomene, die eine breite und integrative Herangehensweise erfordern, bleibe die Prävention unzureichend. Zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure, die auf die Notwendigkeit einer umfassenderen Betrachtung und Behandlung hinweisen, würden hierbei vereinzelt auf Widerstand stoßen; ihre Vorschläge würden oft nicht berücksichtigt. Dabei ist anzumerken, dass diese drastische Bewertung der Zusammenarbeit nur wenige Befragte betraf und insofern nicht die Perspektive der gesamten Zivilgesellschaft wiedergibt, wohl aber dort anzutreffende Erfahrungen und Sichtweisen.

Unzureichende oder nicht konstruktive Kommunikation

Zuletzt sei auf die Kommunikation eingegangen, die sich aufgrund institutioneller Unterschiede und organisatorischer Hürden oft kompliziert darstelle. Verschiedene Umstände, die bereits dargestellt wurden, führen gelegentlich zu Spannungen, könnten jedoch durch gezielte Kommunikation und Nachhaken überwunden werden. Es zeige sich, dass die Zusammenarbeit im Allgemeinen gut funktioniert, wenn Missverständnisse angesprochen und geklärt werden.

Auch hier zeigen sich positive Effekte durch langfristige Beziehungen und regelmäßigen Kontakt in einem konstruktiven Umfeld: Die komplexe Vernetzung der verschiedenen Akteurinnen und Akteure erfordere viel Zeit und Vorausplanung. Geduld und Ausdauer seien demnach wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg der Kommunikation und damit auch der Zusammenarbeit. Misserfolge und Enttäuschungen müssten in Kauf genommen werden, und die Beteiligten sollten sich darauf einstellen, dass nicht immer alles reibungslos verläuft.

Erfolgsbedingungen

Im Folgenden werden die Aspekte vorgestellt, die nach der Wahrnehmung der Befragten Bedingungen einer erfolgreichen Zusammen-

arbeit zwischen Polizeien und zivilgesellschaftlichen Organisationen ausmachen. Dabei wird zwischen allgemeinen Kriterien der Zusammenarbeit, rechtlichen Rahmenbedingungen und kooperationsförderlichen Kompetenzen der Beteiligten unterschieden, die selbstverständlich in weiten Teilen das Gegenstück zu den eben beschriebenen Kooperationshindernissen darstellen.

Offenheit und konstruktives Miteinander

Am häufigsten wurden für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren Offenheit und ein konstruktives Miteinander gefordert. Diese Elemente seien entscheidend, um gemeinsame Ziele zu erreichen und die Zusammenarbeit effektiv zu gestalten.

Zunächst sei es wichtig, dass beide Seiten eine Offenheit für die Zusammenarbeit und den Mehrwert zeigen, den sie erbringt. Dies beinhaltet die Bereitschaft, die Perspektiven und Rollen der jeweils anderen Seite anzuerkennen und wertzuschätzen. Eine solche Offenheit ermöglicht es, unterschiedliche Sichtweisen zu integrieren und gemeinsam tragfähige Lösungen zu entwickeln. Dies bedeute, die Rolle und die Aufgaben des oder der anderen zu respektieren und zu akzeptieren, dass es unterschiedliche, aber gleichberechtigte Positionen gibt. Diese Haltung helfe, Missverständnisse zu vermeiden und eine konstruktive Zusammenarbeit zu fördern.

Ebenso sei ein ehrliches Miteinander essenziell. Dies beinhalte, dass man offen über Herausforderungen und Hindernisse spricht, ohne in eine Verteidigungshaltung zu verfallen. Es sei wichtig, Kritik anzunehmen und konstruktiv zu bearbeiten, um gemeinsam Lösungen zu finden. Solche Gespräche sollten daher in einer vertrauensvollen Atmosphäre stattfinden, die es ermöglicht, auch sensible Themen anzusprechen.

Transparenz in der Kommunikation sei ein weiterer wichtiger Aspekt. Alle Beteiligten sollten klar über ihre Aufgaben, Zuständigkeiten und

Ziele informieren. Dies helfe, Missverständnisse zu vermeiden und die Zusammenarbeit auf eine solide Grundlage zu stellen. Eine solche Basis ermögliche es, auch in konflikthaften Situationen sachgerecht zu agieren und die Zusammenarbeit erfolgreich zu gestalten.

Ressourcen und Verstetigung, Regelmäßigkeit und Kontinuität

Zahlreiche Befragte benannten klare organisatorische Rahmenbedingungen, personelle und finanzielle Kontinuität sowie Regelmäßigkeit des Austauschs und der Zusammenarbeit als wesentliche Gelingensbedingung von Kooperationen. Dies deckt sich in weiten Teilen mit den bereits dargestellten Kooperationshindernissen. Verschiedene Aspekte könnten zur Verstetigung und Regelmäßigkeit der Kooperation beitragen:

So sei zunächst eine kontinuierliche Besetzung von kooperationsrelevanten Schlüsselpositionen innerhalb der Organisationen essenziell. Dies vermeide häufige Personalwechsel und gewährleistet, dass erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter langfristig an den Projekten arbeiten könnten. Dies gelte nicht zuletzt auch für zivilgesellschaftlichen Organisationen, die oft auf befristete Projektfinanzierungen angewiesen seien. Langfristige Finanzierungsmodelle, die über die reine Projektförderung hinausgehen, seien entscheidend. Eine Regelfinanzierung wichtiger Projekte und Beratungsstellen sei notwendig, um kontinuierliche und nachhaltige Arbeit zu ermöglichen.

Beide Seiten sollten eine systematische Herangehensweise verfolgen und gemeinsame Qualitätskriterien sowie Ziele entwickeln. Diese sollten regelmäßig überprüft und angepasst werden, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten auf dem gleichen Stand sind und effektiv zusammenarbeiten. Ein strukturierter und routinierter Arbeitsansatz, bei dem Maßnahmen und Ziele klar definiert und regelmäßige Erfolgskontrollen stattfinden, sei essenziell.

Ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen seien hierfür unerlässlich. Projekte und Kooperationen benötigten Kapazitäten, um effektiv zu arbeiten. Dies beinhalte sowohl die Bereitstellung von Personal als auch die Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung. Stufenweise Fördermodelle, die eine langfristige Finanzierung und Verstetigung nach erfolgreicher Evaluation eines Projekts ermöglichen, könnten dabei helfen, Kontinuität und Stabilität zu fördern und gleichzeitig nur solchen Projekten Ressourcen zuteilwerden zu lassen, die sich als wirkungsvoll erwiesen haben.

Gemeinsame Zielsetzung und Planung

Damit verbunden ist ein weiterer Aspekt, der von zahlreichen Interviewten aus allen drei Befragtengruppen genannt wurde: Gemeinsame Zielsetzung und Planung seien entscheidende Erfolgsbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Polizeien und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Eine klare Definition der Ziele und Aufgaben sowie eine transparente Kommunikation seien unerlässlich, um Missverständnisse zu vermeiden und eine effektive Kooperation zu gewährleisten.

Dafür sei es zunächst von Bedeutung, ein gegenseitiges Verständnis für die Belange und die Handlungsbedingungen des jeweils anderen zu entwickeln. Dies beinhalte eine offene und unvoreingenommene Analyse sowie die Bereitschaft, die Grenzen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit klar zu benennen und zu respektieren (zum sog. Erwartungsmanagement siehe auch im Folgenden).

Systematische Ansätze zur gemeinsamen Entwicklung von Qualitätskriterien und Zielen könnten dazu beitragen, dass die verschiedenen Interessen an einer Zusammenarbeit zu einem stimmigen Ganzen zusammengeführt werden. Kontinuität in personeller und finanzieller Hinsicht sei hierbei ebenso wichtig wie eine Offenheit für den Mehrwert der gemeinsamen Formen der Zusammenarbeit und der Ziele.

Die regelmäßige und vertrauensvolle Kommunikation sei diesbezüglich ein weiteres Schlüsselmerkmal einer erfolgreichen Kooperation. Dies beinhalte nicht nur den Austausch von Informationen, sondern auch die Abstimmung der Maßnahmen und die klare Definition der jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten. Eine transparente Zielbestimmung und Erfolgskontrolle durch strukturiertes Arbeiten trügen dazu bei, dass die Zusammenarbeit zielgerichtet und effizient verläuft.

Die Konzentration auf ein gemeinsames Ziel sei besonders wichtig, da sie eine Basis schafft, auf die man immer zurückkommen kann, auch wenn es zu Konflikten kommt. Eine Synchronisation der Ziele und die Schaffung von Synergieeffekten zwischen den beteiligten Organisationen tragen ebenfalls zur erfolgreichen Kooperation bei: „Also wenn sich diese beiden Ziele der beiden Organisationen, also der Behörde und der zivilgesellschaftlichen Organisation, synchronisieren lassen und einen Synergieeffekt erzielen, dann natürlich auch die Akteure das sich vielleicht auch bewusst machen und dann das entsprechend auch so initiieren können, dann läuft eine Kooperation sehr erfolgreich, denke ich. Also wenn beide so eine Art Win-Win-Situation kreieren können.“ (Interview Nr. 12).

Akzeptanz unterschiedlicher Handlungsbedingungen

Häufig wurde von allen Seiten die Akzeptanz unterschiedlicher Handlungsbedingungen als weitere zentrale Erfolgsbedingung für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren genannt. Diese Akzeptanz umfasse die Anerkennung der unterschiedlichen Rollen, Aufgaben und Zuständigkeiten sowie nicht zuletzt die Bereitschaft, diese Unterschiede zu respektieren und konstruktiv damit umzugehen. Die Polizeien und zivilgesellschaftlichen Organisationen müssten sich über ihre unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten im Klaren sein und diese respektieren. Dies umfasse ebenso die Akzeptanz, dass bestimmte Informationen nicht geteilt werden können

und dass jede Seite ihre eigenen rechtlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen hat, die beachtet werden müssen. Dies bedeute auch, dass nicht alle Beteiligten die gleichen Aufgaben und Ziele haben müssen, sondern dass sie ihre unterschiedlichen Perspektiven und Handlungsweisen nebeneinanderstellen und als gleichwertig anerkennen können.

Die Bereitschaft, die Perspektive zu erweitern und andere Sichtweisen anzuerkennen, sei ein weiterer wichtiger Faktor. Dies bedeutet, dass beide Seiten bereit sein müssen, ihre Positionen zu überdenken und anzupassen, um eine konstruktive Zusammenarbeit zu ermöglichen. Dabei könne es helfen, so einige Befragte, die Parteilichkeit der zivilgesellschaftlichen Organisationen ausdrücklich zu thematisieren, zu berücksichtigen und zu akzeptieren, dass sie oft bestimmte Gruppen vertreten und deren Interessen zu wahren suchen.

Wertschätzung durch Behördenleitung und Politik

Eine wesentliche Erfolgsbedingung für die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren ist nach Darstellung zahlreicher Befragter die Wertschätzung durch die polizeiliche Behördenleitung und die Politik. Diese Wertschätzung schaffe Vertrauen, wirke motivierend, öffne Türen und fördere so eine langfristige und effektive Kooperation.

Zunächst verdeutliche die Unterstützung durch hochrangige politische Vertreterinnen und Vertreter, wie Bürgermeisterinnen, Bürgermeister und Stadträte, oder polizeiliche Führungskräfte und Behördenleitungen die Bedeutung eines Projekts für die Beteiligten und nach außen in die Öffentlichkeit. Solche symbolischen Akte der Anerkennung würden nicht nur die Wichtigkeit des Themas signalisieren, sondern auch Vertrauen schaffen und die Kommunikation zwischen den Beteiligten öffnen. Der politische Wille, der sich etwa durch einen Landtags- oder Stadtratsbeschluss verdeutlichen ließe, sei ein starkes Signal, dass ein Projekt ernst genommen wird und auch auf institutioneller Ebene unterstützt wird.

Ein Aktionsplan, der z. B. von der Kommune verabschiedet werden könnte, helfe dabei, die Zusammenarbeit strukturell zu verankern. Ein solcher Plan stelle sicher, dass Projekte nicht nur vorübergehend aufkommen, sondern in bestehende Strukturen integriert werden. Dies erleichtere den Zugang zu Ressourcen und die Zusammenarbeit mit verschiedenen Verwaltungs- und Kommunalbehörden.

Durch die direkte Einbindung der Führungsebene werde eine positive Dynamik erzeugt. Wenn Führungskräfte wie der Polizeipräsident persönlich an Gesprächen teilnehmen, erzeuge dies ein Gefühl der Zugänglichkeit. Und nicht zuletzt nannten auch Befragte aus den Reihen der Polizeien eine positive Wirkung innerhalb der Behörde, da das Interesse und die Unterstützung durch die Behördenleitung zeigen würden, dass die Führung hinter dem Projekt steht und es ernst nimmt.

Schließlich sei die regelmäßige Kommunikation und Vernetzung auf höchster Ebene entscheidend. Netzwerke, in denen sich Entscheider aus verschiedenen Bereichen treffen und austauschen, würden das Verständnis und die Zusammenarbeit zusätzlich fördern. In Dortmund beispielsweise habe sich das Wirkungsdreieck aus Zivilgesellschaft, Politik und Polizei/Verwaltung bewährt, um effektiv gegen Rechtsextremismus vorzugehen.

Vertrauen und Verlässlichkeit

Eine wesentliche Erfolgsbedingung für die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sei die Schaffung von Verlässlichkeit und Vertrauen. Diese Elemente seien grundlegend, um eine nachhaltige und effektive Kooperation zu ermöglichen. Beide Seiten müssten sich darauf verlassen können, dass getroffene Vereinbarungen eingehalten werden und dass die jeweiligen Aufgaben und Zielsetzungen klar formuliert sind. Verlässliches Agieren beider Seiten stärke das Vertrauen und fördere eine positive Zusammenarbeit.

Vertrauen entstehe überdies durch regelmäßigen Austausch und eine transparente Kommunikation. Beide Seiten müssten sich respektieren und die Grenzen und Möglichkeiten des anderen anerkennen. Eine vertrauensvolle Atmosphäre ermögliche es, offen über Herausforderungen zu sprechen und gemeinsam Lösungen zu finden. Langfristige Zusammenarbeit und persönliche Bekanntschaften würden wesentlich zur Vertrauensbildung beitragen. Wenn sich die Akteurinnen und Akteure persönlich kennen und schätzen, erleichtere dies die Zusammenarbeit erheblich. Es sei hilfreich, wenn gemeinsame Veranstaltungen und regelmäßige Treffen stattfinden und für diesen Zweck konkret vorbereitet werden, um das gegenseitige Verständnis und Vertrauen zu fördern.

Auch hierfür könne sich letztlich die Unterstützung durch die Polizeiführung und bis hinauf zur Ministeriumsebene als vertrauensstärkend und verlässlichkeitsfördernd erweisen. Dies zeige den Willen zur Kooperation und schaffe eine positive Ausgangsbasis.

Erwartungsmanagement

Das Schlagwort Erwartungsmanagement wurde von verschiedenen Befragten genannt und umfasst die klare Kommunikation über Zuständigkeiten, Rollen und Grenzen der Zusammenarbeit als Grundlage für die Bereitschaft, unterschiedliche Perspektiven und Rollen zu akzeptieren.

Es sei zunächst wichtig, eine Basis zu schaffen, auf der alle Beteiligten ihre Zuständigkeiten und die Grenzen ihrer Zusammenarbeit offen und klar kommunizieren können. Schon von Anfang an sollte transparent gemacht werden, welche Aufgaben und Zuständigkeiten jede Partei hat und wo die Grenzen der Zusammenarbeit liegen. Dies helfe, Missverständnisse zu vermeiden und realistische Erwartungen zu entwickeln. Es sei wichtig zu verstehen, dass Polizeien und zivilgesellschaftliche Organisationen oft unterschiedliche Aufgaben und Ziele haben und unter divergierenden Hand-

lungsbedingungen agieren. Diese Unterschiede sollten nicht als Hindernis gesehen werden, sondern als verschiedene, aber gleichwertige Ansätze zur Lösung gemeinsamer Probleme.

Das eben angesprochene Vertrauen spiele eine zentrale Rolle im Erwartungsmanagement. Eine vertrauensvolle Beziehung erleichtere den Umgang mit konflikthaltigen Situationen und ermögliche eine sachgerechte und respektvolle Auseinandersetzung. Vertrauen könne gleichzeitig durch ein erfolgreiches Erwartungsmanagement gestärkt werden.

Entscheidungs- und Vernetzungsfähigkeit der Beteiligten in Eigengruppen

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen entfalte Wirkung, wenn Akteurinnen und Akteure involviert seien, die innerhalb ihrer eigenen Institutionen gemeinhin entscheidungsbefugt sind und die Ergebnisse der Kooperation dort hinein tragen können. Diese Fähigkeit stelle sicher, dass Informationen und Entscheidungen effektiv kommuniziert und umgesetzt werden können.

Klar definierte Personen sollten in der Organisationsstruktur verankert sein, die die Aufgabe der Beziehungsarbeit übernehmen. Diese Personen müssen nicht nur in der Lage sein, relevante Informationen zu sammeln und weiterzugeben, sondern auch Hinweise auf Verbesserungsbedarf innerhalb der eigenen Institution zu erkennen und zu kommunizieren. Sie spielen eine zentrale Rolle an den Schnittstellen und sorgen dafür, dass positive Entwicklungen und notwendige Anpassungen in die Organisation integriert werden.

Außerdem müssten diese Positionen in ihrer Organisation ausreichend relevant und anerkannt sein, damit die gemeinsame Arbeit nicht ignoriert wird. Wenn die von diesen Personen eingebrachten Informationen und Empfehlungen keine Wirkung in der Institution haben, wird die gesamte Zusammenarbeit ineffektiv. Unzufriedenheit bei Kooperationspartnerin-

nen und -partnern könne die Folge sein. Daher sei es wichtig, dass ihre Rolle und Beiträge ernst genommen und berücksichtigt werden.

Besondere Bedeutung komme hier der Führungsebene von Sicherheitsbehörden zu, die über ein zeitgemäßes Rollenverständnis verfügen sollte. Führungskräfte benötigten das Bewusstsein, dass ihre Institutionen für alle Teile der Gesellschaft da sein müssen und dass unterschiedliche Bevölkerungsgruppen unterschiedliche Ressourcen und Bedürfnisse haben. Die Führung solle offen für Veränderungen sein und diese aktiv unterstützen, um Vertrauen in die Institutionen zu schaffen.

Schließlich sei es notwendig, dass die beteiligten Personen die erforderliche Autorität und das Know-how haben, um Entscheidungen zu treffen und zu kommunizieren. Bei Verhandlungen und der Umsetzung von Projekten müssten Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen in der Lage sein, verbindliche Aussagen zu treffen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Die könne je nach Kooperationsgegenstand auch die Einbindung der zuständigen Staatsanwaltschaft beinhalten. Ohne diese Autorität werde die Zusammenarbeit erschwert und ineffektiv.

Anspruch der Gleichberechtigung

Eine wesentliche Erfolgsbedingung für die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sei die bereits thematisierte Begegnung „auf Augenhöhe“. Diese Gleichberechtigung fördere gegenseitiges Verständnis, Respekt und eine konstruktive Zusammenarbeit. Dazu gehöre, dass die Zusammenarbeit auf Freiwilligkeit basiert, die aus einer gemeinsamen Notwendigkeit erwächst. Beide Seiten sollten die Notwendigkeit der Kooperation erkennen und freiwillig daran teilnehmen. Dies schaffe eine Grundlage für eine gleichberechtigte Partnerschaft, in der sich niemand dem Gegenüber überlegen fühle.

Es sei außerdem wichtig, die zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure in ihrer Rolle und mit ihren Handlungsbedingungen ernst zu nehmen, um über die bloße Behauptung einer Zusammenarbeit auf Augenhöhe hinwegzukommen. Die Zivilgesellschaft habe nicht den Anspruch, die Arbeit der Sicherheitsbehörden zu ersetzen, sondern arbeite oft mit einem anderen Fokus auf die beteiligten Individuen und gesamtgesellschaftliche Entwicklungen. Ihre Rolle in Bildung, Beratung und Information sei entscheidend für die langfristige Prävention von Radikalisierung.

Die Begegnung auf Augenhöhe sei essenziell, um Vorbehalte abzubauen. Dies erfordere offene Kommunikation, gegenseitigen Respekt und die Bereitschaft, sich auf gleicher Ebene auszutauschen. Eine externe Moderation könne sicherzustellen helfen, dass keine der beteiligten Parteien den Raum dominiert. Als bei einer gemeinsamen Fortbildung von Polizeien und zivilgesellschaftlichen Organisationen Awareness-Personen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung diskriminierender oder übergreifigen Verhaltens anwesend waren, wurden diese explizit auch als Ansprechpersonen für Vertreterinnen und Vertreter der Polizeien vorgestellt. Moderatorinnen und Moderatoren könnten den Austausch strukturieren, sicherstellen, dass alle Stimmen gehört werden und Diskussionen auf sachlicher Ebene führen. Dies fördere eine respektvolle und konstruktive Atmosphäre, in der jede Meinung als wichtig angesehen und diskutiert wird.

Motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für spezielle Tätigkeiten

Wesentlich erscheinen auch die Rekrutierung und langfristige Bindung motivierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Zusammenarbeit als spezielle Tätigkeit. Diese Fachkräfte spielen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung gemeinsamer Projekte und der Förderung eines effektiven Arbeitsumfelds. Gerade Positionen innerhalb der Polizei, die einen Fokus auf Prävention von Rechtsextremismus und Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren setzen sollen, müss-

ten langfristig mit Personen besetzt werden, die für die besonderen Anforderungen geeignet erscheinen und in geeigneter Weise fortgebildet werden.

Schon bei der Auswahl des Personals und während des Onboardings sollte daher darauf geachtet werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre spezifischen Aufgabenbereiche geeignet sind und entsprechende Fortbildungen erhalten. Unterschiedliche Aufgaben erfordern unterschiedliche Kompetenzen – so sind die Anforderungen im Bereich der Prävention andere als im Bereich der Ermittlung. Durch gezielte Auswahl und Fortbildung könne sichergestellt werden, dass das Personal den spezifischen Anforderungen gerecht wird und effektiv arbeiten kann. Qualifizierungsmaßnahmen könnten rechtliche Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit, kommunikative Fähigkeiten, Methoden des Projektmanagements und spezifische Fragen der Extremismusprävention (etwa empirisch-fundierte Ansätze und *Best Practices*) umfassen. Gemeinsame Fortbildungen fördern den Austausch und das gegenseitige Verständnis. Gemeinsame Schulungen könnten überdies helfen, Vorurteile abzubauen und die Arbeitsweisen und Prioritäten der anderen Seite besser zu verstehen.

Es sei aber zugleich entscheidend, dass die Polizei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rekrutiert, die nicht nur die erforderlichen Kompetenzen besitzen, sondern auch ein echtes Interesse und Engagement für diese speziellen Aufgaben zeigen. Diese Voraussetzungen seien bei zivilgesellschaftlichen Organisationen aufgrund ihrer Spezifika ohnehin meist erfüllt. Die Motivation und der Wille der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien entscheidend für den Erfolg der Projekte. Es mache einen großen Unterschied, ob eine Aufgabe nur pro forma erledigt werde oder ob echtes Engagement und Interesse gezeigt werde. Motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Aufgaben mit wahrnehmbarer Überzeugung ausführen, würden durch die zivilgesellschaftlichen Organisationen als überzeugende sowie verläss-

liche Kooperationspartnerinnen und partner wahrgenommen und dadurch wesentlich zum Erfolg der Zusammenarbeit beitragen.

Kritikfähigkeit und konstruktive Fehlerkultur

Eine weitere Erfolgsbedingung für die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren seien Kritikfähigkeit und eine konstruktive Fehlerkultur. Diese Elemente fördern ein offenes und vertrauensvolles Arbeitsklima, in dem Probleme angesprochen und gelöst werden können.

So forderten Befragte beider Seiten, dass alle Beteiligten Kritik aushalten und konstruktiv damit umgehen können müssen. Kritik sollte nicht unmittelbar zu einer defensiven Haltung oder zu Rechtfertigungen führen, sondern als Möglichkeit zur Verbesserung und Weiterentwicklung gesehen werden. Dies schaffe eine Basis für eine langfristige und produktive Zusammenarbeit.

Probleme und Fehler sollten offen angesprochen und diskutiert werden. Eine transparente Kommunikation über Schwierigkeiten und Schwachstellen fördere das gegenseitige Verständnis und ermögliche es, gezielt an Lösungen zu arbeiten. Dies gilt sowohl für interne Probleme innerhalb der Sicherheitsbehörden als auch für Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Darüber hinaus sollten Vertreterinnen und Vertreter von Sicherheitsbehörden bereit sein, interne Probleme anzusprechen und zu diskutieren. Themen wie Racial Profiling, rechtsextreme Einstellungen oder problematische Chatgruppen innerhalb der Polizei müssten offen thematisiert werden können. Dies zeige nicht nur die Bereitschaft zur Selbstreflexion und Verbesserung, sondern stärke auch das Vertrauen der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure in die Sicherheitsbehörden. Eine Polizistin forderte in diesem Zusammenhang, „dass man einfach auch mal aushalten muss, dass man auch mal Kritik bekommt und Kritik

geäußert wird; und man da nicht sofort in eine Schutzhaltung verfällt und sich rechtfertigt.“ (Interview Nr. 16). Gleichzeitig sollte unbedingt ein Rahmen geschaffen werden, in dem sich die Vertreterinnen und Vertreter der zivilgesellschaftlichen Organisationen in konstruktiver Weise zu diesen Themen äußern, ohne etwa pauschalisierend aufzutreten.

Ansprechpersonen für Kooperationsfragen

Eine weitere Erfolgsbedingung für die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sei das Vorhandensein spezifischer Ansprechpersonen. Diese fest zugeordneten Kontaktpersonen könnten entscheidend dazu beitragen, Vertrauen aufzubauen, die Kommunikation zu verbessern und die Zusammenarbeit effizienter zu gestalten.

Die Präsenz von Ansprechpersonen erleichtere zunächst den rechtlichen und organisatorischen Austausch. Wenn zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure, beispielsweise bei der Organisation von Versammlungen, in der Lage sind, auf direkte Ansprechpersonen zurückzugreifen, können sie sich besser rechtlich absichern und erhalten spezifische Informationen zu Versammlungsrecht und polizeilichem Handeln. Dies fördere abermals ein vertrauensvolles Verhältnis und verhindert Konflikte sowie Unzufriedenheit auf beiden Seiten.

Dafür müssten diese Ansprechpersonen klar in der Organisationsstruktur verankert sein und die Aufgabe der Beziehungsarbeit übernehmen. Sie sollten in der Lage sein, relevante Informationen zu sammeln und weiterzugeben sowie Hinweise auf Verbesserungsbedarf zu vermitteln. Diese Rolle erfordere nicht nur fachliche Kompetenz, sondern auch die Fähigkeit, positive Beziehungen zu allen Akteurinnen und Akteuren aufzubauen.

Darüber hinaus sei es entscheidend, dass die Struktur der Ansprechpersonen effizient organisiert ist. Gerade (aber nicht nur) aus Stadtstaaten wurde berichtet, inwiefern sich hier der Vorteil zentraler Stellen innerhalb von

Polizeien und Ministerien zeigt, bei denen es für einschlägige Themenbereiche mit Bezug zu Rechtsextremismus fest zugeordnete Ansprechpersonen gebe. Dies vermeide Unsicherheit, regionale Unterschiede sowie Verärgerung und erleichtere die Zusammenarbeit, da die Akteurinnen und Akteure wissen, an wen sie sich wenden müssten.

Angebote für Kennenlernen, Kommunikation und Besprechungen schaffen

Die Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit liege im regelmäßigen Kennenlernen, wiederholter Kommunikation und strukturierten Besprechungen vor und nach potenziell kritischen Ereignissen. Diese Elemente seien entscheidend, um Vertrauen aufzubauen, Missverständnisse zu vermeiden und effektive Zusammenarbeit zu fördern.

So sei wichtig, regelmäßige Kennenlerngespräche zu organisieren, besonders nach Personalwechseln. Solche Treffen würden helfen, die jeweiligen Aufgaben, rechtlichen Möglichkeiten und Ziele klar darzulegen und gegenseitige Akzeptanz zu schaffen. Die Befragten berichteten, dass solche Gespräche unabdingbar seien, um ein gutes Verhältnis zu den Netzwerkpartnern zu pflegen. Gleichzeitig stelle sich dies als keineswegs trivial dar, da diese Gelegenheiten häufig erst eigeninitiativ und bewusst geschaffen werden müssten. Auch kurzzeitige und informelle Begegnungsmöglichkeiten seien in Betracht zu ziehen – etwa Kaffeerunden im Nachbarschaftstreff sowie bei Religions- und Glaubensgemeinschaften oder Kurzbesuche bei lokalen Vereinen.

Besprechungen im Vorfeld und Nachgang von teils kritischen Ereignissen seien von großer Bedeutung, um die Ereignisse zu analysieren und Verbesserungen zu planen. Diese Gespräche bieten die Möglichkeit, aus Erfahrungen zu lernen und präventive Maßnahmen zu entwickeln, um zukünftige Probleme zu vermeiden. Die Befragten berichteten von Beispielen, in denen solche Vor- und Nachbesprechungen entscheidend waren, um Entscheidungen und Handlungsweisen aus der Perspektive des

Gegenübers darzustellen und so Vertrauen wiederherzustellen, besonders wenn es zu öffentlichen Kontroversen oder kritischen Situationen kam.

Für detaillierte Kommunikation sollten besondere Austauschformate geschaffen werden, um geschützte Räume für den Dialog zwischen betroffenen Gruppen und der Polizei zu bieten. Insbesondere Gruppen, die von polizeilicher Gewalt betroffen sind, benötigten sichere und respektvolle Rahmenbedingungen, um ihre Erfahrungen zu teilen und gemeinsam Wege zur Verbesserung der Situation zu finden. Solche geschützten Austauschformate förderten das gegenseitige Verständnis und trügen dazu bei, Spannungen abzubauen.

Schließlich seien Begegnungen unter Abbau von Hürden entscheidend. Ehrenamtliche Mitglieder zivilgesellschaftlicher Organisationen begegneten Sicherheitsbehörden oft nur in Notfällen oder bei Kontrollen. Regelmäßige und ungezwungene Begegnungen könnten helfen, bestehende Vorbehalte und Misstrauen abzubauen und eine konstruktive Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Vernetzungsakteurinnen und -akteure

Eine wesentliche Erfolgsbedingung für die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sei die Rolle von Vernetzungsakteurinnen und -akteuren. Diese Personen oder Institutionen fungieren als Brückenbauerinnen und -bauer und erleichtern den Austausch und die Kooperation zwischen verschiedenen Beteiligten. Verschiedene Befragte berichteten von sehr eindrücklichen Erfolgen durch die Einbindung von unabhängigen Dritten, etwa Landesdemokratiezentren oder den Kommunen, die zwischen den polizeilichen und zivilgesellschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern bei der Kooperationsanbahnung und ihrer Durchführung vermitteln konnten.

Von zentraler Bedeutung sei der regelmäßige Austausch zwischen Zivilgesellschaft, Sicherheitsbehörden und den Vermittlungsakteurin-

nen und -akteuren. So wurden unter anderem für Dortmund, München und Stuttgart kommunale Stellen als äußerst hilfreich beschrieben. Die Kenntnis der lokalen Besonderheiten und Akteurslandschaft sei dabei unerlässlich. Die Befragten sprachen sich in der Folge dafür aus, solche Initiativen auch in anderen Städten und Landkreisen zu etablieren, um den Austausch und die Zusammenarbeit systematisch zu stärken.

Maßnahmenkontrolle und Evaluation

Einige Befragte forderten überdies die Stärkung von Maßnahmenkontrollen und Evaluationen. Diese Prozesse würden gewährleisten, dass die gesetzten Ziele erreicht werden und die Maßnahmen effektiv und transparent umgesetzt werden.

Dafür sei zunächst eine klare Lageanalyse und transparente Zielbestimmung entscheidend. Das schaffe eine gemeinsame Grundlage und Orientierung für alle Beteiligten. Die Polizei könne hierfür auf etablierte Strukturen zurückgreifen, die von der Lagedarstellung über den Einsatz bis zur Abschlussmeldung reichen. Diese strukturierten Prozesse hätten sich bewährt und führten routinemäßig zum Erfolg.

Außerdem sei die Transparenz der Maßnahmen und deren Überprüfbarkeit wichtig. Alle Maßnahmen sollten gemeinsam abgestimmt und transparent kommuniziert werden. Die Erfolgskontrolle sollte regelmäßig, formativ und systematisch unter Beteiligung aller Projektpartnerinnen und -partner erfolgen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen effektiv sind und die gewünschten Ergebnisse erzielt werden. Dies fördert eine offene und ehrliche Zusammenarbeit und hilft, kontinuierlich Verbesserungen vorzunehmen.

Schließlich seien ein offener Umgang mit den Zielsetzungen und die Fokussierung auf das gemeinsame Ziel unerlässlich. Eine positive Einstellung und die Bereitschaft, über die eigene Institutionen zugehörigkeit hinauszublicken, sind nach den Angaben der Befragten wichtig. Es sei essenziell, dass die Beteiligten nicht nur

für statistische Zwecke oder formale Berichte arbeiten, sondern wirklich daran interessiert sind, etwas zu bewegen und zu erreichen.

Informationsweitergabe

Eine weitere Erfolgsbedingung stelle die effiziente und transparente Informationsweitergabe dar. Einerseits sei eine effektive Informationsweitergabe essenziell, um sicherzustellen, dass alle beteiligten Parteien Zugang zu den notwendigen Informationen haben, ohne dass zusätzlicher Mehraufwand entsteht. Informationen sollten auf etablierten, abgestimmten Wegen ausgetauscht werden, sodass sie verlässlich und rechtzeitig bei den jeweiligen Partnern ankommen. Dies reduziere den Aufwand für Nachfragen und Sorge für einen reibungslosen Informationsfluss.

Zum anderen sei die Zwei-Wege-Kommunikation ein wichtiger Erfolgsfaktor. Die Zusammenarbeit sollte nicht nur einseitig verlaufen, sondern auf einem kontinuierlichen Austausch basieren. Beide Seiten, Polizeien und zivilgesellschaftliche Organisationen, sollten Informationen und Rückmeldungen miteinander teilen, um die Kooperation effektiv zu gestalten und sicherzustellen, dass alle relevanten Aspekte berücksichtigt werden.

Dazu gehöre, dass alle Beteiligten von vornherein klar kommunizieren, welche Informationen sie teilen können und welche nicht. Dies könne trotz etwaiger rechtlicher oder sicherheitsbezogener Einschränkungen helfen, Brücken zu bauen und die Zusammenarbeit zu stärken. Polizistinnen und Polizisten könnten bei Bedarf überdies als Vermittlerinnen und Vermittler fungieren, um wichtige Kontakte herzustellen, beispielsweise zu Jugendpflegerinnen und -pflegern, den Kommunen oder sonstigen staatlichen Stellen.

Einbindung lokaler Stakeholder

Zu beachten sei überdies die Einbindung lokaler Stakeholder. Die Repräsentation von Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Zielgruppen und anderweitiger lokaler Institu-

tionen sei ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Wenn lokale Akteurinnen und Akteure aus möglichst verschiedenen Bereichen aktiv beteiligt sind, spiegele dies die Bedürfnisse und Perspektiven der Gemeinschaft wider und schaffe so eine solide Basis für vertrauensvolle Zusammenarbeit. Zu denken wäre etwa auch an Wohnungsbaugesellschaften, Sportvereine, Schulen und soziale Einrichtungen.

Einen weiteren wesentlichen Aspekt stellt die Transparenz nach außen dar: Eine offene Kommunikation darüber, was in den Treffen und Arbeitsgruppen besprochen wird, stärke das Vertrauen der Öffentlichkeit und fördere das Engagement. Es verhindere das Gefühl der Anonymität und Unsichtbarkeit, welches bei Runden Tischen oft auftrete, und mache die Arbeit zugänglicher und nachvollziehbarer.

Schließlich stärke ein breites Bündnis die Effektivität der Maßnahmen gegen Rechtsextremismus. Die Einbindung verschiedener demokratischer Parteien auf politischer Ebene und lokaler Organisationen in der Praxis verhindere Polarisierung und ermögliche eine einheitliche und kraftvolle Reaktion. So berichtete ein Befragter als kommunaler Beamter, dass man möglichst viele Parteien im Stadtrat angesprochen hatte, um finanzielle Mittel für einen gemeinsamen Aktionsplan gegen Rechtsextremismus bereitzustellen. Dies sei ein gutes Beispiel für die positive Wirkung eines breiten Bündnisses.

Gemeinsame Begrifflichkeiten

Für die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Polizeien und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sei die Nutzung gemeinsamer Begrifflichkeiten von großer Bedeutung. Gemeinsame Begriffe und ein gegenseitiges Verständnis der verwendeten Sprache erleichtern die Kommunikation und verhindern Missverständnisse. Dies umfasse laut Darstellung verschiedener Befragter etwa schon die Definition des Begriffs Rechtsextremismus und sei für die Rollenklarheit und Festlegung eines Handlungsrahmens entscheidend. Alle Beteiligten müssten ihre eigenen Rollen und die

Rollen der anderen Akteurinnen und Akteure genau kennen und verstehen. Dies schließt auch das Verständnis der spezifischen Begrifflichkeiten ein, die in den jeweiligen Bereichen verwendet werden. Wenn zum Beispiel im sozialbehördlichen Bereich vom „Runden Tisch“ gesprochen wird, während die Polizei „Fallkonferenz“ sagt, müssen beide Seiten diese Unterschiede kennen und akzeptieren.

Die Verwendung gemeinsamer Begriffe stärkt das Vertrauen und die klare Kommunikation zwischen den Akteurinnen und Akteuren. Wenn Begriffe und deren Bedeutungen klar definiert sind, könnten Missverständnisse vermieden und die Kommunikation strukturiert und zielgerichtet gestaltet werden. Dies sei besonders wichtig, wenn es um die Bearbeitung von Einzelfällen geht, bei denen präzise Absprachen und klare Zielsetzungen erforderlich sind.

Schließlich sollte die Klärung der Rollen und Begrifflichkeiten zu Beginn der Zusammenarbeit stattfinden. Spätere Anpassungen seien schwierig und könnten bereits etablierte Handlungsmuster stören. Eine frühzeitige Rollen- und Begriffsklärung schaffe eine solide Basis für die Zusammenarbeit und erleichtere die Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen.

Schutzmaßnahmen für zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure

Verschiedene Befragte betonten die Bedeutung umfassender Schutzmaßnahmen für die zivilgesellschaftlich Engagierten. Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass Personen, die sich öffentlich gegen Rechtsextremismus positionieren und eventuell mit einschlägigen Personen in Kontakt treten, vor möglichen Repressionen und Gewaltakten geschützt werden.

Dabei sei es entscheidend, dass zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure einen niedrigschwelligen Zugang zu Schutzmaßnahmen wie Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz erhalten. Diese Schutzmaßnahmen seien notwendig, um die Sicherheit der

Engagierten zu gewährleisten und ihnen das Vertrauen zu geben, dass sie sich ohne Angst vor Vergeltung oder Gewalt öffentlich engagieren können. Auskunftssperren könnten dazu beitragen, persönliche Informationen zu schützen und das Risiko für die Betroffenen zu minimieren.

Außerdem sollte die Präsenz und Erreichbarkeit von Kontaktbeamtinnen und -beamten in den Stadtteilen verstärkt werden. Diese Polizeibediensteten könnten als direkte Ansprechpersonen für zivilgesellschaftlich Engagierte fungieren und schnelle Hilfe und Unterstützung bieten. Ihre Anwesenheit könne das Sicherheitsgefühl der Akteurinnen und Akteure erhöhen und ein deutliches Zeichen setzen, dass deren Sicherheit und Engagement ernst genommen werden.

Letztlich sollten Schutzkonzepte, die für Mitarbeitende in konkreten Projekten teils existieren, auch auf sonstige zivilgesellschaftlich Engagierte ausgeweitet werden. Diese Konzepte sollten klare Maßnahmen und Protokolle enthalten, um die Betroffenen zu schützen und ihnen im Falle von Bedrohungen oder Gewalt schnell und effektiv zu helfen. Ein solcher ganzheitlicher Schutzansatz könne das Vertrauen in die Sicherheitsbehörden stärken und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit erhöhen.

Transparente Außenkommunikation

Transparente Außenkommunikation wurde als weitere Erfolgsbedingung genannt. Diese Transparenz helfe, Vertrauen aufzubauen, die Relevanz der gemeinsamen Arbeit zu unterstreichen und eine breitere Unterstützung innerhalb der Gemeinschaft zu gewinnen.

Es sei wichtig, dass die Aktivitäten und Beschlüsse von Runden Tischen und anderen Kooperationsgremien nach außen hin transparent gemacht werden. Die transparente Kommunikation könne überdies die intrinsische Motivation der Beteiligten unterstützen. Wenn die Ergebnisse und Fortschritte der gemeinsamen Arbeit sichtbar gemacht werden, sollen sich die Mitglieder wertgeschätzt und an-

erkannt fühlen. Dies fördere ihr Engagement und ihre Bereitschaft, sich weiterhin aktiv zu beteiligen. Schließlich erhöhe Transparenz die Relevanz und Wahrnehmung der beteiligten Organisationen und Projekte. Wenn beispielsweise Wohnungsbaugesellschaften oder andere lokale Akteurinnen und Akteure regelmäßig und sichtbar an den Treffen teilnehmen und ihre Beiträge klar kommunizieren, würde ihre Rolle und ihr Engagement deutlicher. Dies kann auch andere Akteurinnen und Akteure motivieren, sich aktiver einzubringen.

Aktionspläne von Kommunen und Ländern gegen Rechtsextremismus

Eine weitere Erfolgsbedingung für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren ist die Erstellung eines gemeinsamen und umfassenden Aktionsplans auf Ebene der Kommunen und Bundesländer. Ein solcher Plan diene als strukturierte Grundlage für gemeinsame Maßnahmen und stärke die Kooperation durch klare Zielsetzungen und abgestimmte Handlungsstrategien.

Erstens biete ein Aktionsplan eine klare Orientierung und Struktur für alle Beteiligten. Er enthalte verschiedene Maßnahmen und Vorschläge, die auf die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der jeweiligen Region oder Kommune zugeschnitten seien. Durch die klare Definition von Handlungsfeldern könnten Projekte direkt in bestehende Strukturen integriert werden, was die Umsetzung erleichtere.

Zweitens fungiere ein solcher Plan als Türöffner und schaffe wertvolle Verbindungen zwischen zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren und wichtigen Entscheidungsträgerinnen und -trägern in Verwaltung, Kommunen und Polizeien. Ein Befragter berichtet, wie durch einen Aktionsplan ermöglicht wurde, den Zugang zu relevanten Personen wie dem Oberbürgermeister und dem Polizeipräsidenten zu erleichtern.

Drittens stärke ein Aktionsplan die Wertschätzung und Legitimation zivilgesellschaftlicher Projekte. Durch die offizielle Verabschiedung und Unterstützung eines solchen Plans durch die Kommune werde die Bedeutung und Relevanz der Projekte anerkannt. Dies motiviere die beteiligten Akteurinnen und Akteure und erhöhe die Wahrscheinlichkeit, dass die Maßnahmen erfolgreich umgesetzt werden.

Rechtliche Erfolgsbedingungen

Auf die Frage nach rechtlichen Erfolgsbedingungen konnten die meisten Interviewpersonen gar nicht oder nur mit dem Hinweis antworten, dass die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen ausreichend seien und man sich mit diesen zu arrangieren habe. Die bestehenden Regelungen böten eine klare Struktur und definierten die Zuständigkeiten, was für eine effektive Zusammenarbeit wichtig sei. Anstatt neue Gesetze zu schaffen, sollte der Fokus darauf liegen, die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen optimal zu nutzen und sicherzustellen, dass alle Beteiligten ihre Rollen und Verantwortlichkeiten genau kennen.

Gleichzeitig sollte an die einleitende Bemerkung im Hinblick auf das sehr enge Begriffsverständnis rechtlicher Aspekte erinnert werden: Verschiedene Erfolgsbedingungen, die bereits thematisiert wurden, müssten im Falle einer Änderung durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber auf Bundes- oder Landesebene normiert werden (z. B. Schutzmaßnahmen und Informationsweitergabe). Gleichzeitig werden diese Punkte nur selten von den Befragten als rechtliche Fragen wahrgenommen. Nur vereinzelt wurden daher dezidiert rechtliche Aspekte als Erfolgsbedingungen benannt; diese werden im Folgenden dargestellt.

Mehrere Befragte erwähnten die Notwendigkeit eines klaren Auftrags in Form eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer Dienstvorschrift an die Polizeien zur Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, sofern dies inhaltlich geboten sei und ein solcher Auftrag nicht ohnehin schon vorliege. Dieser

rechtliche Rahmen schaffe die nötige Legitimität, Verbindlichkeit und Transparenz, um effektive und nachhaltige Kooperationen zu ermöglichen. Bei dieser Gelegenheit wurde das vielfach angesprochene geplante Demokratiefördergesetz genannt, das die Rolle der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rechtsextremismus klar anerkenne. Es betone die Bedeutung der Zivilgesellschaft als wichtiger Akteur.

Gerade auf zivilgesellschaftlicher Seite zeigte sich überdies ein eingeschränktes Verständnis bezüglich der geltenden Gesetze und vor allem Dienstvorschriften oder etwaiger Ermessensspielräume, die das Handeln der Polizeien im konkreten Einzelfall bestimmen. Die transparente Darstellung und Kenntnis dieser rechtlichen Rahmenbedingungen könnten helfen, Missverständnisse und Konflikte zu vermeiden und eine bessere Koordination zu ermöglichen. Als Beispiel, wie wichtig das Verständnis polizeilicher Handlungsrahmen für zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure ist, wurde in einer größeren Mittelstadt eine öffentliche Aktion zur Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus von Schülerinnen und Schülern genannt. Als diese von lokal bekannten Neonazis gestört wurde, habe die Polizei nach Darstellung der beteiligten zivilgesellschaftlichen Organisation erst sehr spät eingegriffen, obwohl die Situation nach Ansicht der Organisation bereits eskalierte. Dies führte zu Angst und Unsicherheit bei den Beteiligten und hinterließ einen bleibenden negativen Eindruck. Das Wissen um die rechtlichen Handlungsspielräume und Vorschriften der Polizei hätte möglicherweise dazu beitragen können, die Situation besser zu verstehen und angemessen zu reagieren.

Gleiches gilt, wenn die zivilgesellschaftlichen Organisationen selbst als Veranstalterinnen von Aktionen oder Demonstrationen auftreten; hierbei sei es hilfreich, eine direkte Ansprechperson bei der Polizei zu kennen, die über das Versammlungsrecht, dessen Anwendung und mögliche Sicherheitserwägungen informieren kann. Ein solcher Austausch könne Unsicherheiten abbauen und dazu beitragen, dass zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure ihre

Rechte und Pflichten besser verstehen und wahrnehmen können. Gleichzeitig böte dies der Polizei die Gelegenheit, durch konstruktive Zusammenarbeit mit höherer Wahrscheinlichkeit eine sichere Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten.

Eine weitere Herausforderung ergebe sich in der Praxis bei der etwaigen Überprüfung potenzieller Kooperationspartnerinnen und -partner hinsichtlich ihrer Sicherheit und Integrität. Diese Überprüfung solle sicherstellen, dass die Organisationen keine Sicherheitsrisiken darstellen. Derzeit gebe es jedoch rechtliche und praktische Herausforderungen bei der Durchführung solcher Überprüfungen. Polizeiliche Befragte zeigten sich verunsichert, inwiefern dafür eine rechtliche Grundlage und/oder Verpflichtung vorliege. Auch die Einbindung einer vorgesetzten Dienstbehörde zur Überprüfung einer Organisation führe nicht immer zum Erfolg. Hinzu komme die Frage, inwiefern, auf welcher Grundlage und mit welcher Begründungsnotwendigkeit vorgesetzte Behörden und Ministerien die Zusammenarbeit mit einzelnen Organisationen unterbinden dürften. Hierfür bedürfe es einer klaren rechtlichen Basis und transparenter Kriterien (vergleiche hierfür auch das Rechtsgutachten in [Kapitel 9.1](#) im Anhang).

Notwendige Kompetenzen für die Zusammenarbeit stärken

Wie bereits verschiedentlich im Rahmen inhaltlich angrenzender Aspekte thematisiert wurde, bedürfen die Akteurinnen und Akteure für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen einer Kombination verschiedener Kompetenzen. Wo Befragte solche ansprachen, werden sie im Folgenden zusammengefasst.

Am weitaus häufigsten wurde die Notwendigkeit ausgeprägter Kommunikationskompetenz genannt. Die Antworten der Befragten implizieren hierbei ein weites Begriffsverständnis: Kommunikationskompetenz umfasse vor dem Hintergrund polizeilich-zivilgesellschaftlicher Kooperation nicht nur die Fähigkeit zur klaren,

konstruktiven und effektiven Kommunikation, sondern auch die Fähigkeit, eine offene und respektvolle Debattenkultur zu pflegen, wo kritische Aspekte anzusprechen sind. Dies beinhaltet außerdem die Fähigkeit, eine gemeinsame Sprache zu finden, um Missverständnisse zu vermeiden und eine effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten. Eine von Offenheit, Wertschätzung und Respekt geprägte Kommunikation fördere das Vertrauen und damit die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten. Ein weiteres wichtiges Element einer so verstandenen Kommunikationskompetenz beinhaltet die Fähigkeit, mit Menschen einer vermeintlichen Fremdgruppe umgehen zu können, also Empathie, Geduld und die Bereitschaft zu zeigen, auf die Bedürfnisse und Anliegen der anderen einzugehen.

Hinzu komme die Fähigkeit zur wertschätzenden Kommunikation. Diese Kompetenz sei entscheidend, um Vertrauen aufzubauen, die Motivation der Beteiligten zu fördern und eine positive Arbeitsatmosphäre zu schaffen. Zunächst sei es hier wichtig, den Beitrag der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure anzuerkennen und zu würdigen. Häufig werden diese in ihrer Freizeit aktiv, wenn sie sich ehrenamtlich für wichtige gesellschaftliche Themen einsetzen. Ihre Arbeit sollte daher mit Respekt und Anerkennung behandelt werden. Zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure sollten wissen, dass sie professionelle Unterstützung erhalten, wenn sie diese benötigen. Dies könne durch regelmäßige Anerkennung ihrer Arbeit und durch das Angebot konkreter Hilfe und Ressourcen geschehen: „Also den Leuten deutlich zu machen, das, was ihr hier tut, dass ihr eure Freizeit für so ein wichtiges Thema unserer Gesellschaft opfert, das ist eben aller Ehren wert. Und da, wo ihr Unterstützung braucht, da kriegt ihr professionelle Unterstützung.“ (Interview Nr. 7). Schließlich fördere wertschätzende Kommunikation das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit. Indem beide Seiten, Polizei und Zivilgesellschaft, die Leistungen und Herausforderungen des jeweils anderen anerkennen und respektieren, entstehe ein Klima des Vertrau-

ens und der Zusammenarbeit. Dies ermögliche es, gemeinsam effektive Lösungen zu entwickeln und umzusetzen.

Eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren erfordere neben Kommunikationskompetenz auch Fachkompetenz. Diese beinhaltet spezifische thematische und inhaltliche Kenntnisse, die für die jeweilige Arbeit unerlässlich sind. Die Akteurinnen und Akteure sollten über das notwendige Fachwissen und die inhaltlichen Kompetenzen verfügen, um ihre Aufgaben kompetent und fundiert ausführen zu können. Dies schließt Kenntnisse über die spezifischen Herausforderungen und Methoden zur Auseinandersetzung mit und Prävention von Rechtsextremismus ein, aber zum Beispiel auch zu aktuellen Entwicklungen – etwa im Rahmen rechtsextremer Einstellungen bei sog. Reichsbürgern oder im Umfeld von Corona-Protesten.

Dazu zähle auch, dass die gegenseitigen Fachkompetenzen wertgeschätzt und in die Zusammenarbeit einbezogen werden. Gerade zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure nähmen wahr, dass dies nicht immer der Fall sei. Dabei brächten sie wertvolle Analysen und Perspektiven mit, die zur fundierten Bearbeitung von Themen wie Rechtsextremismus und seiner Prävention beitragen können. Diese Expertise sollte anerkannt und genutzt werden, um die Arbeit der Polizei zu ergänzen und zu bereichern.

Eine weitere zentrale Kompetenz für die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren gegen Rechtsextremismus stelle die Vielfaltskompetenz dar, die durch vielfältige Erfahrungsbiografien unterstützt wird. Diese Kompetenz ermögliche es, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Perspektiven in der Gesellschaft einzugehen und effektive Präventions- und Netzwerkarbeit zu leisten. So berichtet ein befragter Polizist von großen Vorteilen, wenn die Präventionsdienststellen der Polizei Personen mit vielfältigen Erfahrungsbiografien umfassen. Diese Vielfalt helfe, ein

breiteres Verständnis für die kulturellen und sozialen Hintergründe der verschiedenen Gemeinschaften zu entwickeln, mit denen sie arbeiten. Solche Polizistinnen und Polizisten könnten oft leichter Zugang zu Gemeinschaften finden, die sonst möglicherweise skeptisch oder zurückhaltend gegenüber staatlichen Institutionen sind. Die Netzwerkarbeit in Gemeinschaften erfordere zudem häufig ein hohes Maß an kulturellem Verständnis und Sensibilität. Polizistinnen und Polizisten mit vielfältigen biografischen Hintergründen könnten diese Netzwerke effektiver aufbauen und pflegen, da sie in der Lage seien, Vertrauen zu schaffen und kulturelle Barrieren zu überwinden. Nicht zuletzt würde aber auch in anderen Bereichen, wie der operativen Auswertung, Lageanalyse oder konkreten Ermittlungsverfahren, ein gemischtes Team von Vorteil sein. Während die Vielfaltskompetenz hier möglicherweise weniger zentral sei als in der Prävention, trage sie dennoch dazu bei, verschiedene Perspektiven und Ansätze in die polizeiliche Arbeit einzubringen, was zu umfassenderen und ausgewogeneren Analysen und Entscheidungen führt.

Organisations- und Strategiekompetenz umfasse das Verständnis der eigenen organisatorischen Strukturen sowie die Fähigkeit zur strategischen Planung und Koordination. Zunächst sei es wichtig, dafür zu sorgen, dass sich alle Beteiligten intensiv mit den relevanten Themen auseinandersetzen und einarbeiten. Eine thematische Verbundenheit und das gemeinsame Verständnis der zentralen Themen würden eine effektive Zusammenarbeit fördern. Wenn beide Seiten auf dem gleichen Wissensstand seien und dieselben Ziele verfolgten, entstehe eine solide Basis für die Kooperation. Außerdem würden organisatorische Kenntnisse eine entscheidende Rolle spielen. Es sei unerlässlich, dass die Beteiligten ihre eigene Organisation gut kennen, einschließlich der internen Strukturen und Zuständigkeiten. Dies ermögliche es, effizient zu arbeiten und die richtigen Ansprechpartner für spezifische Aufgaben oder Probleme zu identifizieren. Das Wissen darüber, wer innerhalb der eigenen Organisation für welche Bereiche zuständig

ist, erleichtere die Kommunikation und Koordination erheblich. Und schließlich sollten die Beteiligten über die Fähigkeit verfügen, gemeinsam langfristige Ziele zu definieren, Ressourcen effektiv zu nutzen und Maßnahmen zu koordinieren. Eine klare Strategie helfe dabei, die Zusammenarbeit zielgerichtet und effizient zu gestalten. Sie ermögliche es, Prioritäten zu setzen und sicherzustellen, dass alle Beteiligten auf gemeinsame Ziele hinarbeiten und die Relevanz ihrer Beteiligung erkennen.

All diese Kompetenzen finden ihr Fundament in der Fähigkeit eines realistischen Selbstverständnisses. Diese Fähigkeit unterstützt die Akteurinnen und Akteure dabei, ihre Ziele, Motivationen, Rollen und Aufgaben klar zu benennen und zu vertreten, was für eine effektive und harmonische Kooperation unerlässlich ist. Dafür sollten beide Seiten ein gemeinsames Verständnis und eine klare Vorstellung davon haben, welche Ziele sie verfolgen und welche Rolle sie innerhalb der konkreten Kooperation einnehmen. In Netzwerken und Arbeitsgruppen sollte daher immer wieder reflektiert und diskutiert werden, was das gemeinsame Selbstverständnis ist. Dies helfe, eine einheitliche Basis zu schaffen und sicherzustellen, dass alle Beteiligten dieselben Werte und Ziele teilen. Zudem sollten sich zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure ebenso wie Polizeibedienstete ihrer jeweiligen Stärken und Schwächen bewusst sein und diese Erkenntnis in die Zusammenarbeit einbringen. Ein gesundes Selbstbewusstsein ermögliche es den Beteiligten, ihre Perspektiven und Expertise selbstsicher zu vertreten, was die Qualität der Zusammenarbeit verbessere.

Außerdem trägt ein klares Selbstverständnis dazu bei, dass Missverständnisse und Konflikte vermieden werden. Wenn alle Beteiligten wissen, was von ihnen erwartet wird und welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten sie übernehmen sollen, können sie zielgerichteter und effizienter arbeiten. Dies fördere eine klare Kommunikation und eine strukturierte Arbeitsweise.

Förderliche Strukturen und Ressourcen

Zur Beantwortung der Frage nach förderlichen Strukturen und Ressourcen standen zwei Schwerpunkte im Zentrum des Interesses: Daher sei zunächst auf das Stimmungsbild zum Vorschlag einer zentralen Koordinierungsstelle eingegangen, bevor anschließend weitere Potenziale für die Gesetz- und Verordnungsgeber des Bundes und der Länder zusammengetragen werden, wie sie von den Befragten genannt wurden.

Zur Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle

Konfrontiert mit dem Vorschlag einer Koordinierungsstelle zur Förderung der Zusammenarbeit von Polizei und Zivilgesellschaft antworteten die Befragten ganz überwiegend mit Interesse und Zustimmung. Vorteile identifizierten die Befragten im Hinblick auf einen gestärkten Erfahrungsaustausch, unabhängige und/oder neutrale Vermittlungspersonen, Wissensmanagement zu möglichen Kooperationspartnerinnen und -partnern sowie *Best Practices*, Evaluation und Qualitätssicherung.

Zu Fragen der konkreten Ausgestaltung zeigte sich hingegen ein sehr differenziertes und heterogenes Bild. Grundsätzliche Bedenken ergaben sich im Hinblick auf die Unabhängigkeit und Kritikfähigkeit einer solchen Organisation: „Und natürlich so eine Koordinierungsstelle die Gefahr birgt, eigentlich nur nach Konsens zu handeln und wenig Selbstkritik zulässt. Also das wäre sozusagen dann meine Frage Wie können dann die Rahmenbedingungen für so eine Koordinierungsstelle aussehen? Wie wird die genau finanziert? Ja, also wer hatte das Mitspracherecht? Wer soll da genau sitzen auch? Und was gibt es für eine Zielsetzung?“ (Interview Nr. 37).

Zahlreiche Befragte gaben an, dass sich eine Vernetzung und ein Wissensmanagement auf der Bundesebene lohnen würden. So berichtete ein Befragter von einem singulären Vernetzungstreffen mit Teilnehmenden aus der Bundesrepublik: „Das heißt, da waren auch

Teilnehmer aus anderen Bundesländern mit drin. Das war ganz interessant, weil das ist, glaube ich, noch mal ein guter Blick über den Tellerrand hinaus. [...] Klar müssen wir auch immer gucken, was passiert in unserem Bereich, in unserem Bundesland, aber da noch so eine Vernetzung bundesweit zu schaffen, das ist, glaube ich, ein interessanter Aspekt, den man vielleicht in dieses Gremium hier noch mit reinbringen könnte“ (Interview Nr. 26).

Gleichzeitig sprachen sich die meisten Befragten gegen eine Übergehung der Landesebene aus, in der die Koordination der Akteurinnen und Akteure vor Ort viel besser stattfinden könne, zumal es im Hinblick auf den Phänomenbereich selbst und die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus wesentliche Unterschiede zwischen den Bundesländern gebe. In verschiedenen Bundesländern habe sich hierzu die Tätigkeit der Landesdemokratiezentren als äußerst hilfreich erwiesen, wobei einzelne Befragte angeben, dass auch diese Ebene zumindest in Flächenländern zu weit weg sein könne, weshalb die Koordination durch die Kommunen erfolgen müsse. Fast einhellig betonten die Befragten, dass eine solche Stelle nicht direkt in einem Ministerium und vor allem nicht bei Innenministerien angesiedelt werden solle, um eine institutionelle Unabhängigkeit sicherzustellen.

Weitere Potenziale des Gesetz- und Verordnungsgebers

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Polizeien und zivilgesellschaftlichen Organisationen identifizierten die Befragten die folgenden Potenziale für die Gesetz- und Verordnungsgeber auf Bundes- und Landesebene mit absteigender Häufigkeit:

- Nachhaltige Förderung und Verstetigung der Zusammenarbeit gegen Rechtsextremismus
- Vereinfachung und transparente Darstellung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für Anwendungsfälle der Zusammenarbeit

- Transparente Darstellung der Kooperationslandschaft und bundesweit strukturierte Vorgehensweisen in der Breite
- Formulierung eines staatlichen Auftrags an Polizeien zur Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen
- Stärkung der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus in schulischen Lehrplänen, der Hochschulbildung und den Ausbildungsplänen für Polizeibedienstete
- Stärkung kommunaler Vermittlungsakteurinnen und -akteure
- Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechts für Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger auf zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure, die mit der Polizei gegen Rechtsextremismus zusammenarbeiten
- Vereinfachung der Prozesse zur Beantragung und Verwendung von staatlichen Fördermitteln
- Umsetzung vorhandener Empfehlungen aus Fachgremien und der Wissenschaft
- Vereinfachung der Informationsweitergabe bei Verdachtsfällen rechtsextremer Straftaten durch das Bundeskriminalamt als Zentralstelle an die Landeskriminalämter über „Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung“ hinaus (§ 2 Abs. 1 BKAG)
- Intensivierung des polizeilichen Disziplinarrechts bei rechtsextrem motivierten Verfehlungen

Evaluation

Bei der Frage nach der Evaluation von Kooperationsprojekten zeigte sich ein recht heterogenes Bild. Zahlreiche Befragte konnten von keiner Evaluation bestehender oder vergangener Formen der Zusammenarbeit berichten. In mehreren Fällen sind Projektevaluationen zu-

mindest geplant und teils sogar in den Projektvereinbarungen festgeschrieben; dies sei vor allem für jüngere Initiativen der Fall.

Aus verschiedenen Bundesländern wurde über abgeschlossene oder aktuell durchgeführte Evaluationen berichtet. Allerdings ist hierbei anzumerken, dass die Befragten teils ein sehr weites Verständnis des Evaluationsbegriffs zugrunde legen: Häufig werden darunter vor allem Fragebögen oder sonstige Befragungen zu einzelnen Treffen, Workshops, Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen verstanden. Evaluationen durch externe Organisationen existieren bisher nur äußerst selten (und dann typischerweise im Falle von Drittmittelförderungen). Häufiger seien interne Evaluationen ohne konkrete Vorgaben. So berichtete eine Befragte: „Die wird intern durchgeführt, es gibt ja kein Geld. Also ich muss auch natürlich dazu sagen, also ich mache das Projekt und ich mache auch die Evaluation. Da ist auch sonst niemand, der das machen könnte.“ (Interview Nr. 25).

Für das Ausbleiben von Evaluationen werden hingegen vielfältige Gründe angegeben. Die Befragten berichteten, dass es ganz grundsätzlich schwierig sei, die Effekte der Arbeit in diesem Phänomenbereich messbar zu machen. Eine zusätzliche Herausforderung sei, dass es an einem formalisierten Verfahren mangle, das direkt angewandt werden könnte. Wo Vorgaben bestehen, seien diese zu umfangreich, um realistisch umgesetzt werden zu können. Zudem seien Evaluationen nicht zuletzt im Hinblick auf Personalressourcen und Finanzen mit Aufwand verbunden, für den bei den meisten Initiativen kein Spielraum bestehe.

Unabhängig davon, ob Evaluationen stattfinden oder nicht, berichteten einzelne Befragte grundsätzliche Bedenken zur Sinnhaftigkeit von Evaluationen: „Evaluationen, die stattfinden müssen, die organisiert werden müssen. Die aber, wenn man sich das genau anguckt, wie die ablaufen, nicht gerade viel Aussagen mit sich bringen. Im Endeffekt habe ich das Gefühl, dass jeder dann selbst Evaluationen durchführt, auch die so durchführt, dass es

direkt super ist“ (Interview Nr. 24). Ein polizeilicher Befragter gab an, dass die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen in bestimmten Themenbereichen ohnehin als Auftrag vorgegeben sei, weshalb eine Ergebnisevaluation irrelevant erscheine: Aspekte der Kooperation, die „nicht so rund [laufen], wie es sein sollte“ (Interview Nr. 18), würden ohnehin schon in der Kooperationspraxis für alle Beteiligten deutlich werden.

3.3.3 Fazit

Zusammenfassend zeigen sich in den hier vorgestellten Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern von Polizeien, zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie weiteren einschlägigen Institutionen und Professionen vielfältige Perspektiven zu Formen, Strukturen, Herausforderungen und Gelingensbedingungen von Kooperationen im Themenfeld. Ausgehend von der weithin geteilten Überzeugung, dass die Zusammenarbeit gegen Rechtsextremismus notwendig sei und wertvolle Beiträge liefern könne, wurden zahlreiche Aspekte genannt, die zur Verbesserung der Kooperationen beitragen könnten. Diese umfassen etwa die Förderung struktureller Rahmenbedingungen, die Sinnhaftigkeit eines professionellen Projektmanagements und von Kooperationsvereinbarungen mit spezifischer Zielsetzung und regelmäßigem Erwartungsmanagement, die Notwendigkeit vermittelnder Stellen, die Stärkung kooperationsförderlicher Kompetenzen bei den Beteiligten und die Unterstützung bei der bisher häufig ausbleibenden Evaluation von Kooperationsprojekten. Im Hinblick auf eine zentrale Vernetzungsstelle zeigte sich indes ein differenziertes Bild, demnach Vernetzungsaktivitäten auf Bundes- und Landesebene zielführend kombiniert werden könnten. Gleichzeitig bleibt anzumerken, dass verschiedentlich Äußerungen der Befragten nicht immer die aktuelle Rechtslage wiedergeben, wie sie im Rechtsgutachten in [Kapitel 9.1](#) im Anhang dieses Berichts näher dargestellt wird. Dieser Umstand mindert keineswegs die Bedeutung der vorgebrachten Kooperationshindernisse für die Praxis; allerdings muss bei ihrer Behebung bedacht werden, dass es nicht

unbedingt der legislativen Anstrengungen bedarf. Vielmehr erscheint es in der Gesamtschau der in den Interviews vorgebrachten Eindrücke und Erfahrungen besonders geboten, verschiedentlich Prozesse zu vereinfachen und niedrigschwellige Informationen sowie Schulungen zu den rechtlichen Anforderungen an Kooperationen zur Verfügung zu stellen.

3.4 Befragungsstudie zu justiziell-zivilgesellschaftlichen Kooperationen

Neben polizeilichen Kräften kommt insbesondere den Staatsanwaltschaften eine bedeutende Rolle bei der Verfolgung rechtsextremistisch motivierter Kriminalität zu. Um Perspektiven und Erfahrungen sicherheitsbehördlicher Institutionen auch für den Bereich der Staatsanwaltschaften abbilden zu können, wurden diese – ähnlich wie zuvor die Polizeien der Länder und des Bundes (vgl. hierzu [Kapitel 3.1](#)) – zu möglichen Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen befragt, um so Potenziale einer Optimierung und möglichen Intensivierung derartiger Zusammenarbeit zu ermitteln.

Die Bedeutung der Zusammenarbeit von Anklagebehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen ergibt sich verschiedentlich aus Behördenberichten und Forschungsergebnissen (u. a. European Commission, 2017; Whine, 2019). Laut Direktion für Justiz und Verbraucherschutz der Europäischen Union können solche Kooperationen vorteilhaft sein, indem zivilgesellschaftliche Organisationen die Planung, Durchführung und Evaluation von Trainingsprogrammen für Justizbehörden zur Bekämpfung von Hasskriminalität unterstützen können (European Commission, 2017, S. 8; Whine, 2019, S. 282). So bietet beispielsweise die Organisation Stop Hate UK im Vereinigten Königreich Qualifizierungsmöglichkeiten für Fachkräfte aus unterschiedlichen Berufsgruppen (Polizei, Lehrkräfte, Justizbeamtinnen und -beamte etc.) an, unter anderem Module zur Erkennung von Hassverbrechen (Görgen et al., 2021, S. 25).

Kooperationen können zudem dazu beitragen, bestehende Barrieren (gegenseitige Vorurteile und Misstrauen) zu überwinden, was sich wiederum auf die Anzeigebereitschaft bei Fällen mit Hasskriminalitätsbezug auswirken kann (European Commission, 2017, S. 8). In einer Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (*Fundamental Rights Agency – FRA*) gaben 80 % der Befragten an, dass ein Großteil der Opfer von Hasskriminalität fehlendes Vertrauen in staatliche Institutionen bezüglich der Verfolgung von Hasskriminalitätsfällen habe. An dieser Stelle können zivilgesellschaftliche

Organisationen dazu beitragen, Vertrauen aufzubauen bzw. Personen zu vertreten, die nicht direkt mit den Strafverfolgungsbehörden Kontakt aufnehmen möchten (Whine, 2019, S. 276 ff.).

Vorteilhaft können zudem Trainings zivilgesellschaftlicher Organisationen für justizielle Akteure sein, die sich auf bestimmte Gruppen mit erhöhtem Opferwerdungsrisiko fokussieren, um ein spezifisches Verständnis für die jeweilige Gruppe zu entwickeln. So besteht etwa in Portugal eine Kooperation zwischen Justizbehörden und der zivilgesellschaftlichen Organisation *ILGA Portugal*, die sich für den Schutz der LGBTI-Community einsetzt, um spezifische Trainings zum Umgang mit transphoben und homophoben Taten durchzuführen (European Commission, 2017, S. 11).

Auch in Deutschland lassen sich justiziell-zivilgesellschaftliche Formen der Zusammenarbeit zur Auseinandersetzung mit Hasskriminalität bzw. Rechtsextremismus identifizieren. Bestehende Kooperationsformate sind zum Beispiel im Bereich der Fallweiterleitung sowie in fallspezifischen lokalen oder regionalen Austauschrunden erkennbar (Ruf & Walkenhorst, 2021, S. 2). So schloss etwa die hessische Justiz Ende 2019 eine Kooperationsvereinbarung mit Partnerinnen und Partnern aus der Zivilgesellschaft, den Medien und der Wissenschaft, um verstärkt gegen Onlinehassrede vorzugehen. Zu den zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren gehören unter anderem *forum:neuland* (früher: „*Reconquista Internet*“), Hassmelden sowie *HateAid*. Als Teil der Kooperation nehmen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- und Computerkriminalität Hinweise auf Hetze und Hass im Internet entgegen und bewerten diese strafrechtlich (Hessisches Ministerium der Justiz, 2023; Hessische/Niedersächsische Allgemeine, 2019).

Ebenfalls im Bereich Hasskriminalität im Netz ist die bei der Staatsanwaltschaft Göttingen angesiedelte Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet Niedersachsen (ZHIN) aktiv. Die ZHIN ist Teil des nieder-

sächsischen Netzwerkes für Demokratie und Prävention, in welchem auch zivilgesellschaftliche Organisationen vertreten sind (Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet Niedersachsen, 2023).

Weitere Zentralstellen zur Bekämpfung von Hasskriminalität sind in Berlin und Brandenburg eingerichtet. Auch hier bestehen Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen. Die Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität Brandenburg, die bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes angesiedelt ist, gewährleistet Informationsaustausch und Kontakt mit zivilgesellschaftlichen Betroffenenverbänden sowie mit der Koordinierungsstelle Tolerantes Brandenburg (Justiz Brandenburg, 2023). Im Rahmen der Koordinierungsstelle kommen unterschiedliche Partner wie der Landespräventionsrat, die Polizei Brandenburg, der Verfassungsschutz Brandenburg, justizielle Akteure aus Brandenburg sowie zivilgesellschaftliche Organisationen (u. a. *RAA Brandenburg* und *demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung*) zusammen (Görgen et al., 2021, S. 127). Neben Brandenburg sucht auch die Zentralstelle Hasskriminalität bei der Staatsanwaltschaft Berlin Kontakt zu zivilgesellschaftlichen Organisationen – zum Beispiel zur Organisation *Gesicht Zeigen!* (2023). Kooperationen dienen dem Wissens- und Informationstransfer sowie dem Abbau von möglichen Hemmschwellen von Hasskriminalitätsbetroffenen im Umgang mit der Justiz. Dahinter steht das Ziel, die Anzeigebereitschaft von Betroffenen zu stärken (Generalstaatsanwaltschaft Berlin, 2023). Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin sucht darüber hinaus über die eigene Antisemitismusbeauftragte Kontakt zu zivilgesellschaftlichen Organisationen – zum Beispiel zum *Jüdischen Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus* oder zu jüdischen Gemeinden (Antisemitismusbeauftragte der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, 2021, S. 18).

Im Folgenden steht die Frage nach Formen der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaften mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und

den daraus entstandenen Erfahrungen im Vordergrund, um so Potenziale einer Optimierung und möglichen Intensivierung derartiger Kooperationen zu ermitteln. Neben den bereits skizzierten Beispielen werden deutschlandweit systematisch Kooperationen zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Staatsanwaltschaften erfasst. Zudem sollen Gründe für das Ausbleiben von Kooperationen ermittelt werden.

3.4.1 Methodisches Vorgehen

Zur Befragung staatsanwaltschaftlicher Akteurinnen und Akteure wurde ein Instrument entwickelt, das sich in Teilen an der vorangegangenen Befragung bei den Polizeien der Länder und des Bundes orientierte (Kapitel 3.1). Der Fragebogen für die Staatsanwaltschaften umfasste insgesamt neun Fragen. Die ersten vier Fragen richteten sich ausschließlich an Behörden, die aktuell bzw. in den vergangenen fünf Jahren eine Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Verfolgung rechtsextremistischer Straftaten bejahen konnten. Die sich an der Befragung beteiligenden Institutionen entschieden auf Basis eines Einleitungstextes, ob diese Bedingung auf sie zutrifft. In diesem Komplex wurde zunächst die konkrete Ausgestaltung der Kooperationen fokussiert. Es wurden Kooperationspartner, Formate, Inhalte, Zielsetzungen sowie mögliche bereits erkennbare Ergebnisse der Kooperationen erfragt. In einem weiteren Teil des Fragebogens sollte eine Bewertung der jeweiligen Kooperationen vorgenommen werden, bevor im Anschluss allgemein nach Potenzialen und Grenzen (zum Beispiel in rechtlicher, sozialer oder struktureller Hinsicht) von Kooperationen zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und staatsanwaltschaftlichen Akteurinnen und Akteuren im Bereich der Strafverfolgung rechtsextremistischer Taten gefragt wurde. Abschließend wurden die Befragten nach sonstigen Kooperationen ihrer Behörde mit zivilgesellschaftlichen Organisationen in anderen Phänomenbereichen gefragt. Im Fokus standen hierbei die Zielsetzungen dieser Kooperationen.

Die fünf übrigen Fragen sollten ausschließlich von Behörden beantwortet werden, die für ihren Zuständigkeitsbereich eine Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Verfolgung rechtsextremistischer Straftaten in den vergangenen fünf Jahren verneinten. Zunächst wurden die Gründe für das Nichtvorhandensein von Kooperationserfahrungen in den Blick genommen, bevor allgemeiner nach den in staatsanwaltschaftlich-zivilgesellschaftlichen Kooperationen liegenden Potenzialen gefragt wurde. Wie bereits im ersten Teil der Befragung wurden zudem die Grenzen derartiger Kooperationen fokussiert. Im Unterschied zu den an Behörden mit phänomenspezifischen Kooperationserfahrungen gerichteten Fragen wurde außerdem nach Potenzialen beim Gesetzgeber bzw. den zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder zur Stärkung kooperationsförderlicher Strukturen und Ressourcen gefragt. Abschließend wurde wiederum nach möglichen Kooperationen in anderen Phänomenbereichen gefragt.

Die Befragung wurde zwischen April und September 2023 durchgeführt. Zur Durchführung der Studie wurden die 24 Generalstaatsanwaltschaften in den Bundesländern²⁵³ sowie der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mit der Bitte angeschrieben, über den Fragebogen Erkenntnisse ihrer Behörde bzw. der nachgeordneten Staatsanwaltschaften zum Untersuchungsgegenstand mitzuteilen. Datenschutzrechtlich wurde darauf verwiesen, dass personenbezogene Daten von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind, sofern diese in den Antworten enthalten sind.

Insgesamt wurden 32 ausgefüllte Fragebögen durch Generalstaatsanwaltschaften der Länder sowie einer durch den Generalbundesanwalt an das Projektteam übermittelt. Hier ist insbesondere die bayerische Justiz mit zwölf Rücksendungen hervorzuheben, gefolgt von Niedersachsen mit vier Rückmeldungen und

Schleswig-Holstein und Thüringen mit jeweils drei Rücksendungen. Weitere Fragebögen gingen aus Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Sachsen ein. Aus vier Bundesländern (Berlin, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt) gingen keine Antworten ein. Während die meisten Generalstaatsanwaltschaften jeweils genau einen Fragebogen übermittelten, sandte die Generalstaatsanwaltschaft München zehn, die entsprechenden Behörden in Thüringen drei und in Schleswig zwei Fragebögen zurück, die von Staatsanwaltschaften im Zuständigkeitsbereich oder von verschiedenen Fachdezernaten beantwortet worden waren. Für die Generalstaatsanwaltschaften in Frankfurt am Main und Köln ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass im übersendeten Fragebogen Erkenntnisse zu weiteren Staatsanwaltschaften im Zuständigkeitsbereich mitgeteilt wurden. Im Folgenden werden wesentliche Ergebnisse der Befragung präsentiert.

3.4.2 Zentrale Erkenntnisse

Ein Großteil der 33 befragten Staatsanwaltschaften²⁵⁴ ($n = 24$) verneinte eine Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich Rechtsextremismus in den letzten fünf Jahren. Wiederholt wurde angegeben, dass dies an fehlenden (geeigneten) zivilgesellschaftlichen Organisationen (im relevanten Themenbereich) im jeweiligen Zuständigkeitsbereich läge bzw. daran, dass sich bislang die Gelegenheit zu einer Kooperation noch nicht ergeben habe. Des Weiteren wurde angeführt, dass sich die Frage einer Zusammenarbeit bisher nicht gestellt habe bzw. die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit nicht gesehen werde. Hierzu wurde in einem Fragebogen angegeben, dass über die Zusammenarbeit mit der Polizei bereits genügend Fachkompetenzen für den Bereich Rechtsextremismus zur Verfügung stünden. Weitere Gründe einer Nicht-Kooperation werden in datenschutzrechtlichen Problemlagen sowie in fehlenden personellen Kapazitäten für eine Kooperation gesehen.

²⁵³ Die 24 Generalstaatsanwaltschaften sind bei den Oberlandesgerichten angesiedelt. Da einige Bundesländer (u. a. Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) mehr als ein Oberlandesgericht haben, übersteigt die Zahl der Generalstaatsanwaltschaften die der Bundesländer.

²⁵⁴ 32 Staatsanwaltschaften auf Länderebene und die Bundesanwaltschaft.

Zudem wird ein grundsätzlicher Kontrast zwischen Strafverfolgungsbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen darin gesehen, dass letztere nicht an die Grundsätze der Neutralität und Objektivität gebunden sind. Die Staatsanwaltschaften, so die Aussage in einigen Fragebögen, würden durch eine Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen ihre Neutralitätspflicht verletzen. Als ein weiterer Grund für die Nicht-Kooperation wurde angegeben, dass eine Übertragung hoheitlicher Kernbefugnisse auf zivilgesellschaftliche Organisationen mit dem staatlichen Gewaltmonopol nicht vereinbar sei. Hierbei wurde betont, dass im repressiven Bereich eine Zusammenarbeit nur sehr begrenzt möglich sei, da die Strafverfolgung grundsätzlich alleinige Aufgabe der Ermittlungsbehörden sei. Darüber hinaus wurde in einem Fragebogen die Arbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen vor allem im präventiven Bereich gesehen, was jedoch nicht Hauptaufgabenbereich der Staatsanwaltschaften sei.

Wurde über Kooperationen zwischen Staatsanwaltschaften und zivilgesellschaftlichen Organisationen berichtet, so ging es dabei meist um die Meldung von Straftaten mit möglichem rechtsextremistischem Bezug sowie um gegenseitigen Erfahrungsaustausch. So wurden beispielsweise entsprechende Vorfälle über die *Fachstelle Strong!*²⁵⁵, den *Bundesverband Rias e.V.*²⁵⁶ sowie über die *HateAid gGmbH*, die sich auf Hasskriminalitätsfälle im Internet fokussiert, an Staatsanwaltschaften herangetragen. In der Meldung von Fällen mit möglichem rechtsextremistischem Bezug wird eine große Chance der Zusammenarbeit gesehen. So gehen Befragte darauf ein, dass sich durch eine Zusammenarbeit ein frühzeitiges Erkennen von Straftaten bzw. ein verstärktes Wissen über die rechtsextreme Szene im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ergeben könnte. Chancen einer Zusammenarbeit werden zudem in der Bereitstellung immer wichtiger werdender di-

gitaler Beweismittel gesehen. Des Weiteren, so einige Befragte, könnte eine Kooperation zur Senkung der Hemmschwelle bei der Anzeigerstattung beitragen und somit das Dunkelfeld von nicht erfassten Straftaten verkleinern: Die zivilgesellschaftlichen Organisationen könnten als „Brückenbauer“ zwischen Justiz und Betroffenen fungieren. Dies deckt sich mit den Befunden aus der Einführung.

Ein spezifisches Feld, welches im Rahmen der Befragung genannt wurde, betrifft das Jugendstrafrecht bzw. die Verfolgung von Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender. Über zivilgesellschaftliche Organisationen wurden im Rahmen von Diversionsentscheidungen (Absehen von Strafverfolgung unter Auflagen und Weisungen, § 153a StPO und § 45 JGG) pädagogische Gruppengespräche und soziale Trainingskurse angeboten. Ein Beispiel hierfür ist die pädagogische Fachstelle gegen Rechts extremismus rote linie. Dabei ist zu erwähnen, dass im Rahmen der Befragung eine Kooperation im Bereich des Jugendstrafrechts als besonders sinnvoll angesehen wird, da hier der Präventionsgedanke einen hohen Stellenwert einnimmt. Zivilgesellschaftliche Organisationen könnten hierfür wertvolle Angebote unterbreiten. Generell werden insbesondere im präventiven Bereich Chancen für eine Zusammenarbeit gesehen. Einen weiteren spezifischen Bereich stellt das Feld des Antisemitismus dar: In mehreren Fragebögen wurde von einer Zusammenarbeit oder zumindest einem Kontakt mit jüdischen Gemeinden vor Ort berichtet. Beispielsweise wurde ein jährliches Treffen zum Austausch über aktuelle Entwicklungen der rechtsextremistischen Szene sowie daraus für die jüdische Gemeinde entstehenden Problemen aufgeführt. Abseits des konkreten Bereiches Antisemitismus besteht ein weiteres Kooperationsformat im Rahmen eines Runden Tisches gegen Rechtsextremismus. Anhand von Beispielfällen wird dort erörtert, wie Kooperationen zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Justizbehörden bestmöglich gelingen können. Darüber hinaus findet Kontakt über Tagungen²⁵⁷

255 Bei der Fachstelle *Strong!* ist für das Land Bayern u. a. eine Meldestelle für *Hate Speech* im Internet gegen Personen aus der LGBTQ*-Community angesiedelt (Strong!, 2024).

256 Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus.

257 Zum Beispiel eine gemeinsame Informationsveranstaltung zur Bekämpfung von Hass im Netz.

und sonstige Veranstaltungen statt, bei denen zudem aktuelle Entwicklungen im Bereich des Rechtsextremismus diskutiert werden.

Allgemein werden im Bereich der Fortbildung Potenziale für eine Kooperation identifiziert. Zusätzlich sehen einige Befragte eine Zusammenarbeit als Möglichkeit, den Opferschutz zu verbessern. Dabei wird betont, dass Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen einen Perspektivwechsel ermöglichen, der dabei helfen könne, bei der traditionell täterfokussierten Verfahrensarbeit ein besseres Verständnis für Opferinteressen zu gewinnen. In Einzelfällen wird von einer Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern von Opferverbänden berichtet, die durch die Geschädigten beauftragt werden. Neben den Potenzialen einer Kooperation für den Opferschutz werden erhebliche Chancen im Einblick in zivilgesellschaftliche Thematiken gesehen, die für die Ermittlungsarbeit förderlich sein können. Des Weiteren werden bei Diversionsentscheidungen auch über das bereits angesprochene Jugendstrafrecht hinaus Potenziale für eine Zusammenarbeit gesehen (zivilgesellschaftliche Organisationen als Zahlungs- und Leistungsempfänger bei Auflagen). Zudem sei eine Unterstützung von Staatsanwaltschaften bei der Aufklärung von Straftaten durch Aussteigerprogramme denkbar. Darüber hinaus werden Chancen einer Zusammenarbeit in der Bereitstellung von spezifischem Fachwissen und entsprechenden Ressourcen (durch zivilgesellschaftliche Organisationen) im Bereich Deradikalisierung und Resozialisierung gesehen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass ein geringer Teil der Antwortenden keine Angaben zu etwaigen Chancen gemacht hat bzw. keine Chancen in einer Zusammenarbeit sieht. So wurde beispielsweise in einem Fragebogen angegeben, dass nicht erkennbar sei, wie eine Kooperation zur Aufklärung oder Ahndung von Straftaten beitragen könne.

Grenzen von Kooperationen werden unter anderem aufgrund von datenschutzrechtlichen Aspekten und Verfahrensvorschriften der Strafprozessordnung gesehen. Zudem

wird eine Beeinträchtigung der Staatsanwaltschaften als objektive Ermittlungsbehörde befürchtet. Im Rahmen von Kooperationen sei eine derartige Beeinträchtigung jedoch unbedingt zu vermeiden. Darüber hinaus werden Grenzen einer Zusammenarbeit aufgrund der unterschiedlichen organisationalen Selbstverständnisse von Ermittlungsbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen identifiziert. Ein weiterer relevanter Punkt betrifft die Vorabprüfung von potenziell strafbewehrten Handlungen: Die Bewertung von Beweismaterial als ermittlungsrelevant oder der Strafbarkeit von angezeigten Fällen müsse einigen Befragten zufolge uneingeschränkt beim Staat verbleiben. Zudem werden fehlende personelle Kapazitäten innerhalb der Justiz als kooperationshinderlich angeführt.

Diese unzureichenden personellen Kapazitäten werden auch bei der Frage nach Potenzialen zur Stärkung von Kooperationen auf Seiten des Gesetzgebers bzw. zuständiger Ministerien aufgeführt. So könnte eine Personalaufstockung zur Stärkung von Kooperationen beitragen. Zudem wird in diesem Zusammenhang erneut der Datenschutz erwähnt. So wird der Wunsch nach einer Anpassung der Regelungen zum Datenschutz geäußert, damit ein Austausch von Informationen (in eiligen Fällen) auf beiden Seiten gewährleistet sein kann. Daneben wird die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für Grundbedingungen einer Zusammenarbeit als Notwendigkeit zur Stärkung von Kooperationen angesehen. Im selben Fragebogen wird ferner die Erfassung von vertrauenswürdigen Organisationen, mit denen Kooperationen ohne vorherige Einzelfallprüfung eingegangen werden können, durch die Landesregierung als Desiderat benannt. Darüber hinaus wird in einem weiteren Fragebogen darauf eingegangen, dass durch eine Erweiterung des Katalogs der Auflagen und Weisungen in § 153a Abs. 1 StPO Kooperationen möglicherweise gefördert werden könnten. Neben jenen Befragten, die sich zu Potenzialen auf Seiten des Gesetzgebers bzw. der zuständigen Ministerien äußern, haben viele diese Frage ausgelassen bzw. sehen keine entsprechenden Potenziale.

Abschließend wurde nach sonstigen Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen außerhalb des Bereichs des Rechtsextremismus gefragt. Eine Mehrheit der Befragten ($n = 20$) gab an, dass ihre Organisation keine weiteren Kooperationen pflegt bzw. es wurden keine Angaben zu der Frage gemacht. Zur Begründung wurde in einem Fall wiederum auf die Neutralitätspflicht verwiesen. Generalstaatsanwaltschaften, bei denen eine Kooperation besteht, berichten u. a. von einer Zusammenarbeit mit Meldestellen im Bereich Hasskriminalität, die sich nicht auf den Bereich des Rechtsextremismus beschränken muss (zum Beispiel mit der Meldestelle *REspect!*) sowie von Kontakten mit zivilgesellschaftlichen Organisationen über diverse Präventionsgremien auf kommunaler Ebene. Weitere Zusammenarbeit erfolgt in den Bereichen Verkehrsstrafrecht, Sexualdelikte und häusliche Gewalt (zum Beispiel mit Frauenhäusern aus Gründen des Opferschutzes) sowie bei der Abwicklung von Weisungen (soziale Trainingskurse, Antiaggressionstrainings etc.) für Jugendliche außerhalb rechtsextremistischer Straftaten. Zudem wird mit zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs kooperiert. Eine Organisation, die besonders häufig als Kooperationspartner erwähnt wurde, ist der *Weißer Ring*. Im Bereich der politisch motivierten Straftaten wurde neben dem Bereich Rechtsextremismus zusätzlich auf islamistisch motivierte Kriminalität eingegangen. Hier wurde in zwei Fragebögen eine Zusammenarbeit mit dem Violence Prevention Network angegeben. In einem Fall wurde betont, dass die Zusammenarbeit über Weisungen stattfindet, die die Teilnahme an Gesprächen mit dem Ziel einer Deradikalisierung vorsehen. Außer der Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen wurde zudem eine regelmäßige Zusammenarbeit mit Universitäten für Forschungsprojekte erwähnt.

Neben einzelnen Staatsanwaltschaften in den Ländern kooperiert auch die Bundesanwaltschaft mit zivilgesellschaftlichen Organisationen außerhalb des Bereichs der Bekämpfung von Rechtsextremismus. Der Generalbundesanwalt arbeitet mit zivilgesellschaftlichen

Organisationen bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch zusammen.²⁵⁸ So werden etwa von Opferschutzverbänden Kontakte zu Zeuginnen und Zeugen für Ermittlungsverfahren sowie für Hauptverhandlungen vermittelt. Zudem besteht mit zivilgesellschaftlichen Organisationen ein kontinuierlicher Austausch über Fragen der Deradikalisierung²⁵⁹ und der Strafverfolgung sowie Strafvollstreckung.

3.4.3 Fazit/Ausblick

Staatsanwaltschaften kommt neben polizeilichen Kräften eine bedeutende Rolle im Kampf gegen Rechtsextremismus zu. Wie auch bei polizeilichen Akteurinnen und Akteuren stellt sich die Frage, inwiefern dabei mit zivilgesellschaftlichen Organisationen kooperiert wird und werden kann. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung hat sich gezeigt, dass eine Mehrheit der antwortenden Staatsanwaltschaften in den letzten fünf Jahren im Bereich Rechtsextremismus nicht mit zivilgesellschaftlichen Organisationen kooperiert hat. Die Gründe dafür reichen von Fragen der Gewährleistung des Datenschutzes über den repressiven Charakter staatsanwaltschaftlicher Arbeit, fehlende personelle Kapazitäten und die Einhaltung der Neutralitätspflicht bis hin zu fehlenden (geeigneten) zivilgesellschaftlichen Organisationen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich, die sich auf die Bekämpfung von Rechtsextremismus fokussieren. Blickt man jedoch auf diejenigen Staatsanwaltschaften, die von Zusammenarbeit berichten, zeigt sich, dass eine Vielzahl von Kooperationsmöglichkeiten besteht und auch ergriffen wird. So können zivilgesellschaftliche Organisationen als „Brückenbauer“ zwischen justiziellen Institutionen und Betroffenen zu einer Steigerung der Anzeigequote bei Fällen mit Hasskriminalitätsbezug beitragen, indem Hemmschwellen auf der Seite der Betroffenen abgebaut werden, die einer Anzeigeerstattung entgegenstehen. Studien (z. B. Whine, 2019) zeigen, dass zivilgesellschaftliche Organisatio-

258 Zum Beispiel bei Straftaten des sog. Islamischen Staats, des syrischen Regimes sowie bei Kriegsverbrechen in der Ukraine.

259 Unter anderem werden Fortbildungen zum Thema Präventionsarbeit in Haft angeboten. Des Weiteren gibt es Fortbildungen zum Thema Rückkehrerinnen des sog. Islamischen Staats.

nen eine wichtige Rolle bei Trainingsprogrammen (Erkennen von Hasskriminalität etc.) für justizielle Akteurinnen und Akteure einnehmen können. Zudem bietet gegenseitiger Austausch und Kontakt auf Seiten der Staatsanwaltschaften die Möglichkeit eines Perspektivwechsels, der dabei helfen kann, bei der traditionell täterfokussierten Verfahrensarbeit ein besseres Verständnis für Opferinteressen zu gewinnen (siehe zum Beispiel die Kooperation der zivilgesellschaftlichen Organisation *ILGA Portugal* mit Justizbehörden auf Seite 160). Darüber hinaus kann gegenseitiger Kontakt und gemeinsamer Austausch (etwa über Runde Tische, Tagungen und Fortbildungen) zu einem verstärkten Wissen über rechtsextremistische Strukturen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich beitragen. Über zivilgesellschaftliche Organisationen können des Weiteren zusätzliche Ressourcen im Bereich Resozialisierung und Deradikalisierung abgerufen werden. Konkrete Zusammenarbeit erfolgt außerdem im Rahmen von Diversionsentscheidungen.

Um allgemein Kooperationen zwischen justiziellen Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen zu fördern bzw. Gründen entgegenzuwirken, die für ein Ausbleiben von Kooperationen identifiziert wurden, kann eine Anpassung von Datenschutzregelungen zur Erleichterung von gegenseitigem Informationsaustausch förderlich sein. Des Weiteren können personelle Verstärkungen auf justizieller Seite sowie die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für Grundbedingungen einer Zusammenarbeit kooperationsförderlich sein. Im Rahmen der Untersuchung wurde zudem der Wunsch nach einer Erfassung von Institutionen geäußert, mit denen Kooperationen eingegangen werden können. Hier könnte die Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle zur Förderung von Kooperationen hilfreich sein (für detaillierte Ausführungen zu einer Zentralstelle im Bereich der organisationsübergreifenden Arbeit im Problemfeld des Rechtsextremismus siehe [Kapitel 7.3](#)). Darüber hinaus kann ein Bewusstseinswandel durch die bewusste Sensibilisierung für die Potenziale von Kooperationen auf justizieller Seite zur Stärkung von Kooperationen beitragen.

4 Internationale Bestandsaufnahme zu Kooperationen zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus

Die innerhalb des Projektes durchgeführte internationale Bestandsaufnahme zu Kooperationen zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus stellt eine umfassende Analyse der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Sicherheitsbehörden und nichtstaatlichen Organisationen im Kampf gegen rechtsextreme Ideologien und Aktivitäten dar. Diese Bestandsaufnahme untersucht die Effektivität, Herausforderungen und Erfolge solcher Kooperationen auf globaler Ebene und identifiziert den derzeitigen Stand der Kooperationslage sowie Ansätze in verschiedenen Ländern (bewährte Praktiken), um die Bekämpfung von Rechtsextremismus zu ver-

bessern beziehungsweise durch die Nutzung möglicher Synergieeffekte effektiver zu gestalten. Um diese Erkenntnisse zu erlangen, wurde eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt, um vorhandene Studien, Berichte und Daten zu sammeln und auszuwerten. Des Weiteren wurden Interviews mit Expertinnen und Experten sowie Personen aus der Praxis aus verschiedenen Ländern durchgeführt, um Einblicke aus erster Hand zu erhalten und um deren Meinungen und Erfahrungen zu erfassen. Die Konsolidierung und Auswertung aller gesammelten Informationen führten schließlich zu der hier vorliegenden internationalen Bestandsaufnahme.

4.1 Dokumentenanalyse zur Erfassung von Kooperationsprojekten in Europa und den G7-Staaten

Neben der Bestandsaufnahme zur Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sicherheitsbehörden auf nationaler Ebene, die im Rahmen des Berichts bereits ausführlich dokumentiert wurde (Kapitel 3), werden im Folgenden auch Befunde auf internationaler Ebene bilanziert. Dabei stehen die (übrigen) Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der G7 im Fokus.²⁶⁰

Die Hasskriminalitätsforschung, die eng mit der Rechtsextremismusforschung verknüpft ist, befasste sich bisher anhand von Einzelfällen mit solchen Kooperationen. Beispielsweise lassen sich auf zivilgesellschaftlicher Seite in einigen nordeuropäischen Ländern Beratungsgruppen finden, die im Bereich Hasskriminalität eng mit Sicherheitsbehörden zusammenarbeiten (Whine, 2019, S. 284 f.). Im Vereinigten Königreich setzt sich die Organisation *Community Security Trust* für Opfer von Vorfällen mit antisemitischem Motiv ein. Die Organisation arbeitet auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene eng mit Polizeibehörden zusammen (Datenaustausch zu Vorfällen mit antisemitischem Motiv etc.). Die Zusammenarbeit wird von mehreren britischen Regierungsmitgliedern als Best-Practice-Beispiel angesehen, das anderen Organisationen als Leitbild dienen kann (Görgen et al., 2021, S. 25). Ähnliches lässt sich für die Niederlande berichten: So nutzen dort Opferverbände und Polizeibehörden ein gemeinsames Fallbearbeitungssystem für Vorfälle mit Hasskriminalitätsbezug. Der Informationsaustausch findet im Rahmen dieses Systems in automatisierter Form statt (OSCE, 2022, S. 31). In Italien bestehen Kooperationen unter anderem mit der *Gay Help Line*, einer Initiative des Nationalen Kontaktzentrums für Opfer von Homophobie und Transphobie. Die *Gay Help Line* arbeitet mit Sicherheitsbehörden zusammen, um die Unterstützung für Opfer von Transphobie und Homophobie zu verbessern (OSCE, 2022, S. 20). Mit Blick auf den osteuropäischen Raum lässt sich für Litauen ein Runder Tisch zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Polizeibehörden erwäh-

nen, der zur Entwicklung eines Leitfadens für Sicherheitsbehörden zur Zusammenarbeit mit Gruppen, die besonders vulnerabel für Hasskriminalitätsvorfälle sind, beigetragen hat (OSCE, 2022, S. 33).

Derartige Beispiele weisen bereits auf eine Vielzahl von Kooperationsmöglichkeiten hin. Eine intensivere Betrachtung soll aufzeigen, in welchem Ausmaß auf internationaler Ebene ähnliche Strukturen polizeilich-zivilgesellschaftlicher Zusammenarbeit bestehen wie in Deutschland. Dabei wird ergänzend auf Unterschieden zur Situation in Deutschland sowie nach Kooperationsmodellen gesucht, die auf nationaler Ebene bisher nicht existieren, aber potenziell gewinnbringend für die Bekämpfung von Rechtsextremismus in Deutschland angewendet werden könnten.

4.1.1 Methodisches Vorgehen

Zur Erfassung polizeilich-zivilgesellschaftlicher Kooperationen bei der Bekämpfung und Verhinderung von Rechtsextremismus in EU- und G7-Staaten wurde unter anderem auf Ergebnisse des vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in Auftrag gegebenen Projekts „*Best practices* der Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden und Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Verhinderung von vorurteilsgeleiteten Straftaten“ zurückgegriffen (Görgen et al., 2021). Im Rahmen einer internationalen Bestandsaufnahme zu zivilgesellschaftlichen Aktivitäten im Bereich Hasskriminalität wurde dort über öffentlich zugängliche Dokumente erfasst²⁶¹, ob die identifizierten zivilgesellschaftlichen Organisationen mit sicherheitsbehördlichen Institutionen im betreffenden Bereich kooperierten. Zur Identifizierung von relevanten zivilgesellschaftlichen Organisationen wurde eine freie Internetrecherche mit einschlägigen Suchbegriffen im Bereich Hasskriminalität durchgeführt. Zudem wurden

²⁶⁰ Die Autorinnen und Autoren danken Tim Zöllner für wertvolle Unterstützung bei der Datenerhebung und -analyse.

²⁶¹ Die Analyse fokussierte sich auf Dokumente in deutscher, englischer und französischer Sprache (Görgen et al., 2021, S. 27). Gleiches Vorgehen wird auch im Rahmen dieser Studie angewendet.

Organisationen über das *European Network Against Racism (ENAR)* identifiziert²⁶² sowie über Schneeballverfahren ausfindig gemacht.

Insgesamt konnten so 80 Organisationen identifiziert werden, von denen es bei 16 Organisationen Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden gab (Görgen et al., 2021, S. 18 ff.). Diese Organisationen werden für die Zwecke der hier beschriebenen internationalen Bestandsaufnahme näher betrachtet. Sofern sich eine Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden mit Bezug zur Bekämpfung von Rechtsextremismus bestätigt, werden die Kooperationen in die Analyse dieser Studie einbezogen.

Darüber hinaus wurden Kooperationen über ein internes Papier des *Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODHIR)* der *Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE)* erfasst, welches polizeilich-zivilgesellschaftliche Kooperationen zur Bekämpfung von Hasskriminalität darstellt. Um auch jüngere Entwicklungen (seit 2020) und jene Staaten zu inkludieren, die über die bisherigen Quellen nicht erfasst werden konnten (dies betrifft insbesondere die G7-Staaten USA, Kanada und Japan), wurde eine freie Internetrecherche mit einschlägigen Suchbegriffen im Bereich Rechtsextremismus durchgeführt. Die Suche umfasste unter anderem Recherchen über das *International Centre for Counter-Terrorism (ICCT)* sowie über das bereits erwähnte *European Network Against Racism (ENAR)*.

Zur strukturierten Erfassung der identifizierten Kooperationen wurde auf ein Analyseraster nach Stephens und Sieckelink (2019) zur Beschreibung von Kooperationen zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren zurückgegriffen. Das Raster umfasst unter anderem die Kategorien Implementation (Dauer, Struktur etc.), Formalität, Präventionsansatz, Fokus, Ziel sowie Wirksamkeit der Kooperation (siehe Analyseraster

in [Tabelle 2.1](#) auf Seite 26). Sofern aus öffentlich zugänglichen Dokumenten ersichtlich, wurden die einzelnen Kategorien erfasst. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Analyse präsentiert.

4.1.2 Zentrale Erkenntnisse

Insgesamt konnten über die beschriebene methodische Vorgehensweise 62 Kooperationen in 33 Ländern bzw. auf internationaler Ebene erfasst werden. Für Großbritannien (9) wurden die meisten Kooperationen dokumentiert, gefolgt von den USA (5) sowie Österreich, Kanada, Spanien, Finnland und Kroatien mit jeweils drei Kooperationen. Jeweils zwei Kooperationen wurden für Ungarn, Italien, Litauen, die Niederlande und Schweden identifiziert, gefolgt von Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Schweiz, der Ukraine und Zypern mit je einer Kooperation. Zudem konnten sechs Kooperationen auf internationaler Ebene identifiziert werden.

Für insgesamt 23 Kooperationen ließ sich die Dauer ermitteln. Dabei hat sich für 14 Kooperationen eine bisherige Dauer von über vier Jahren gezeigt. Die längste Kooperation besteht seit 2007. Für die restlichen Kooperationen ergibt sich eine Dauer zwischen zwei und vier Jahren. Wie auch für Deutschland ist hinsichtlich der Kooperationshäufigkeit eine Bandbreite von punktuell (anlassbezogen) Austausch bis hin zu einem wöchentlichen Austausch erkennbar. Daneben ließen sich Kooperationshäufigkeiten von einmal im Monat sowie drei-, zwei- bzw. einmal im Jahr erfassen. Bei der Suche nach dem Formalisierungsgrad der Kooperationen ließen sich nur für einen geringen Anteil der Kooperationsbeziehungen Informationen ermitteln. Bei 15 Kooperationen ergibt bzw. ergab sich die Kooperation im Rahmen einer Projektarbeit (gefördert z. B. durch die Europäische Union). Ansonsten basieren Kooperationen vereinzelt auf staatlich eingerichteten Netzwerkstellen sowie Regierungsresolutionen. Auch hinsichtlich der Größe der Kooperationen ließen sich nur ver-

²⁶² Bei *ENAR* handelt es sich um einen Zusammenschluss von über 150 zivilgesellschaftlichen Organisationen, um auf europäischer Ebene gegen Rassismus zu agieren (*European Network Against Racism*, 2023).

einzelte Informationen finden. So konnte für vier Kooperationen eine Bandbreite zwischen 15 und 120 beteiligten Personen pro Kooperation ermittelt werden.

Bei einer Betrachtung des Präventions- bzw. Handlungsansatzes der Kooperationen hat sich gezeigt, dass in einer Mehrheit der Kooperationsbeziehungen ($n = 36$) mehrere Ansätze verfolgt werden. Für 34 Kooperationen konnte ein repressiver Handlungsansatz identifiziert werden, gefolgt von 30 Kooperationsbeziehungen mit einem Fokus auf universeller Prävention. Vergleichsweise selten wird selektive ($n = 14$) und indizierte ($n = 12$) Prävention betrieben. Dies ist ein Befund, der sich in ähnlicher Weise auch für Deutschland gezeigt hat. Ein weiterer typischer Handlungsansatz lässt sich in der Opferhilfe und Betroffenenberatung ausmachen ($n = 19$); hier ergeben sich zugleich Schnittmengen zur opferorientierten indizierten Prävention.

Betrachtet man die Themenfelder, auf die sich die Kooperationen beziehen, so konnte für etwa die Hälfte der Kooperationen eine Bezugnahme auf Hasskriminalität im Allgemeinen ermittelt werden ($n = 32$). Darüber hinaus setzen sich fünf Kooperationen spezifisch mit Hasskriminalität gegenüber LGBT-Personen auseinander. Eng verwandt mit dem Themenfeld Hasskriminalität sind die Bereiche Extremismus/Radikalisierung ($n = 12$) sowie Antidiskriminierung ($n = 8$). Wie auch in Deutschland lassen sich zudem Kooperationen erfassen, die einzelne Bereiche gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit fokussieren. Zu nennen sind hier Antisemitismus ($n = 4$), Antiziganismus ($n = 2$) und Islamfeindlichkeit ($n = 1$).

Neben den Themenfeldern der Kooperationen sind zudem die Kooperationsformen von Interesse. Bei etwa einem Fünftel der Kooperationen ($n = 12$) steht Informationsaustausch im Fokus, beispielsweise zur Prävention von Hasskriminalität oder zur Bekämpfung von Rassismus sowie zum Thema Rassismus und Polizeiarbeit. Ein weiterer Fokus liegt auf *Best-Practice*-Ansätzen der Opferhilfe sowie auf dem Bereich der indizierten Prävention. Dies-

bezüglich ist zu erwähnen, dass im Rahmen der Dokumentenanalyse Kooperationen identifiziert werden konnten, im Rahmen derer Maßnahmen zur Deradikalisierung entwickelt bzw. Bildungsangebote sowie Interventionen angeboten werden.²⁶³

So arbeitet beispielsweise die *Organization for the Prevention of Violence*, die von *Public Safety Canada* und der Stadt Edmonton gegründet wurde, im Rahmen des evolve-Programms mit der Polizei Edmonton zusammen. Das Programm bietet Unterstützung für Personen an, die sich von extremistischen Einstellungen und Kontakten abwenden möchten (*Organization for the Prevention of Violence*, 2023). Eine weitere Kooperation mit ähnlichem Fokus besteht zwischen den *Calgary Neighbourhoods*, der Polizei Calgary sowie weiteren Partnern: Im Rahmen des Programms *ReDirect* wird unter anderem Ausstiegsarbeit geleistet. Zudem hat sich das Programm zum Ziel gesetzt, Radikalisierung beispielsweise über Bildungsangebote zu verhindern. Hierbei werden vor allem Personen in den Blick genommen, die als besonders vulnerabel für eine Radikalisierung angesehen werden. Das Programm wurde basierend auf Forschungsergebnissen, *Best Practices* sowie auf Grundlage eines umfassenden Austausches mit Sicherheitsbehörden, lokal aktiven Gruppen und internationalen Expertinnen und Experten entwickelt. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse wurden schließlich auf die Spezifika der Stadt Calgary zugeschnitten (*Calgary Police Service*, 2023).

Die bereits angesprochenen Themenfelder lassen sich auch beim Center for Prevention Programs and Partnerships der Homeland Security in den USA finden. So hat sich das Zentrum landesweit zum Ziel gesetzt, die Radikalisierung von Individuen zu verhindern sowie Ausstiegsarbeit zu leisten. Zur Umsetzung dieses Ziels wird mit einer großen Anzahl an Akteursgruppen zusammengearbeitet (u. a. zivilgesellschaftliche Organisationen, privatwirtschaftlicher Sektor und unterschiedliche Regierungsebenen). Hierbei wird vor allem

²⁶³ Für Deutschland lässt sich in diesem Zusammenhang auf die Arbeit des *Violence Prevention Network* verweisen.

der Aufbau lokaler Präventionsnetzwerke angestrebt, im Rahmen derer zivilgesellschaftliche Organisationen eine Schlüsselrolle in der Implementierung und Entwicklung lokaler Präventionsanstrengungen wahrnehmen sollen. Zum Aufgabenbereich des Zentrums zählen unter anderem die Finanzierung von lokalen Initiativen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus sowie Bildungsarbeit auf lokaler Ebene. Über das Land verteilt gibt es sogenannte *Regional Prevention Coordinators*, die dazu beitragen sollen, ein lokales Präventionsnetzwerk aufzubauen und zu unterstützen (Homeland Security, 2022).

Insgesamt konnten im Rahmen der Analyse acht Kooperationen ermittelt werden, bei denen Netzwerkbildung bzw. Austausch in Netzwerken im Vordergrund stehen²⁶⁴. Auf der Ebene einzelner US-Bundesstaaten lässt sich beispielsweise die *Michigan Alliance Against Hate Crimes* nennen²⁶⁵. Die Allianz ist eine Koalition aus Sicherheitsbehörden, Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie gemeindebasierten Gruppen, die zur Bekämpfung von Hasskriminalität beitragen wollen. Der Zusammenschluss bietet Ressourcen und Informationen an, um lokale Einheiten bei ihrer Bildungs- bzw. Präventionsarbeit zu unterstützen. Insgesamt besteht die Koalition aus fünf Untergruppen: Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Datensammlung im Bereich Hasskriminalität, Training für Sicherheitsbehörden (Umgang mit Hasskriminalitätsfällen), Unterstützung des Aufbaus lokaler Einheiten zur Bekämpfung von Hasskriminalität sowie Opferunterstützung. Zudem veranstaltet die Allianz seit 2007 jährlich eine Konferenz, bei der zivilgesellschaftliche Organisationen, Sicherheitsbehörden, Bildungseinrichtungen und Opferberatungsstellen zusammenkommen. Im Rahmen der Konferenz werden neue Trends, innovative Bekämpfungsstrategien, erfolgreiche Präventionsprogramme sowie *Best*

Practices im Umgang mit Hasskriminalitätsoffern ausgetauscht (US Department of Justice, 2023).

Wie bereits erwähnt, liegt international ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit auf Trainings für Sicherheitsbehörden. Insgesamt wurde im Rahmen der Dokumentenanalyse bei 15 Kooperationen ein Fokus auf entsprechende Trainings festgestellt. Hierbei lässt sich zwischen Trainings/Fortbildungen/Weiterbildungen für Polizistinnen und Polizisten sowie Ausbildungsinhalten für angehende Polizeikräfte (grundständige Polizeiausbildung) unterscheiden. In Österreich werden beispielsweise über die *Anti Defamation League* im Rahmen der nationalen Strategie gegen Antisemitismus Antidiskriminierungstrainings für angehende Polizeikräfte angeboten (Bundeskanzleramt, 2021, S. 103). Bei Trainings für bereits ausgebildete Polizistinnen und Polizisten liegt der Fokus meist auf dem Umgang mit Hasskriminalität. Hier vermitteln zivilgesellschaftliche Organisationen Polizeikräften Inhalte zur verbesserten Erkennung und Erfassung von Hasskriminalität. Als Beispiel lässt sich Dänemark nennen, wo die jüdische Gemeinde in Dänemark, der muslimische Rat sowie die nationale Vereinigung von LGBT-Personen entsprechende Trainings für die nationale Polizei anbieten (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2024b). Eng verbunden mit dieser Thematik sind Kooperationen, im Rahmen derer zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sicherheitsbehörden Leitlinien für Sicherheitsbehörden zur Erkennung von Hasskriminalität bzw. Prozessprotokolle zum Umgang mit Hasskriminalität entwickelt werden. Ein Beispiel ist Spanien, wo das *Cuerpo Nacional de Policía* und die *Guardia Civil* zusammen mit mehreren zivilgesellschaftlichen Organisationen aus den Bereichen Opfer- und Menschenrechtenschutz entsprechende Leitlinien entwickelten (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2024a).

Neben Trainings für Polizeikräfte liegt ein weiterer Fokus bei Kooperationen auf den Opfern von Hasskriminalität. So werden gemeinsame Betroffenenberatungen durchgeführt bzw. Be-

264 Auch für Deutschland lässt sich dieses Muster ausmachen. So gibt es in Deutschland zahlreiche Netzwerke/Runde Tische (auf kommunaler bzw. regionaler Ebene) zur Bekämpfung von Rechtsextremismus.

265 Ähnliche Allianzen lassen sich in zahlreichen weiteren Bundesstaaten finden, so zum Beispiel in Illinois mit der *Illinois Commission on Discrimination and Hate Crimes*.

troffenenunterstützungssysteme aufgebaut ($n = 9$). In Kroatien wurde im Zuge des von der Europäischen Union geförderten Projekts *V-Start – Victims support through awareness raising and networking* in Zusammenarbeit zwischen der Polizei sowie dem *Human Rights House Zagreb* und dem *Victim and Witness Support Centre* der Aufbau von Betroffenenunterstützungssystemen vorangetrieben (STAND UP for victims' rights, 2024).

Daneben existieren Kooperationen, die sich auf die Verhinderung einschlägiger Fälle fokussieren. Für das Vereinigte Königreich wurde bereits in der Einleitung eine enge Zusammenarbeit des *Community Security Trust* mit nationalen, regionalen und lokalen Polizeibehörden beschrieben. Unter anderem werden im Rahmen der Kooperation gemeinsame Patrouillen in Vierteln mit einem großen Anteil an jüdischer Bevölkerung durchgeführt. Neben gemeinsamen Patrouillen werden im Rahmen der Kooperation Daten zu Hasskriminalitätsfällen ausgetauscht. Ähnlich agiert auch *Tell MAMA*. Das Projekt der Organisation *Faith Matters* setzt sich für Opfer von antimuslimischem Rassismus ein. Unter anderem werden Fälle von Hasskriminalität dokumentiert. Zudem arbeitet das Projekt eng mit Polizeikräften in Großbritannien zusammen, um die Verfolgung von Hasskriminalität voranzutreiben (Faith Matters, 2023).

In Großbritannien lässt sich eine außergewöhnliche Kooperationsform beobachten: Im Rahmen von sogenannten *Hate Crime Scrutiny Panels* arbeiten lokale Polizeikräfte mit Mitgliedern der Öffentlichkeit vor Ort zusammen, um zu überprüfen, wie die Polizei mit Hasskriminalitätsfällen umgegangen ist. Das Ziel ist dabei die Verbesserung der Bekämpfung von Hasskriminalität (West Yorkshire Police, 2024). Ein ähnliches Modell könnte auch für Deutschland gewinnbringend sein. Durch eine Überprüfung polizeilichen Handelns im Zusammenhang mit Fällen von Hasskriminalität kann das Vertrauen in Polizeiarbeit gestärkt werden und Polizeiarbeit optimiert werden.

Neben dieser speziellen Kooperationsform konnten zwei Kooperationen erfasst werden, bei denen die Öffentlichkeit allgemein fokussiert wird. Im Rahmen der Kooperationen werden öffentliche Kampagnen für die Stärkung von Awareness zum Thema Hasskriminalität durchgeführt, um die allgemeine Öffentlichkeit für die Thematik zu sensibilisieren.

Bei zahlreichen der im Rahmen dieses Kapitels untersuchten Kooperationsformen beteiligen sich neben Polizeibehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen weitere Akteursgruppen. Dazu gehören neben Ministerien (Außen-, Innen-, Sozial-, Bildungs-, Justiz-, Gesundheitsministerien etc.; $n = 11$ Kooperationen) unter anderem justizielle Behörden (z. B. Staatsanwaltschaften; $n = 10$), wissenschaftliche Einrichtungen ($n = 10$) und Kommunen ($n = 6$). Auf internationaler Ebene beteiligen sich europäische Behörden an Kooperationen (z. B. die Europäische Agentur für Grundrechte und die OSCE; $n = 4$). Unter anderem beteiligen sich die Akteure als Projekt- oder Netzwerkpartner an Kooperationen ($n = 18$) oder sie unterstützen die entsprechenden Kooperationen finanziell ($n = 3$).

Nachdem in den vorangegangenen Abschnitten die Kooperationsformen und -partner präsentiert wurden, stellt sich abschließend die Frage nach der Evaluation von Kooperationen. Im Zuge der Analyse wurden in Bezug auf vier Kooperationen Informationen zu Evaluationen gefunden, wobei lediglich eine dieser Evaluationen von externer Seite durchgeführt wurde und es sich ansonsten um Selbstevaluationen handelte. Die niedrige Zahl an Evaluationen steht im Einklang mit den Befunden zu polizeilich-zivilgesellschaftlichen Kooperationen in Deutschland. So hat sich im Rahmen der in [Kapitel 3.3](#) beschriebenen nationalen Interviewstudie gezeigt, dass Kooperationen sehr selten evaluiert werden. Gründe dafür sind zum Beispiel fehlende zeitliche und finanzielle Ressourcen.

Insgesamt lässt sich zusammenfassen, dass polizeilich-zivilgesellschaftliche Kooperationen außerhalb Deutschlands ähnliche Muster wie

Kooperationen auf nationaler Ebene aufweisen. Dies trifft unter anderem auf die Kooperationshäufigkeit (von anlassbezogenem bis hin zu wöchentlichem Austausch) sowie auf die Präventions- und Handlungsansätze in Kooperationsprojekten zu (überwiegend werden mehrere Ansätze verfolgt; universelle Ansätze überwiegen gegenüber selektiven). Auch bei den Themenfeldern (neben Hasskriminalität mit rechtsextremistischem Bezug im Allgemeinen werden einzelne Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit fokussiert) und Kooperationsformen zeigen sich Ähnlichkeiten: So fokussiert sich ein wesentlicher Teil auf den Austausch von Informationen und die Bildung von Netzwerken. Weitere Kooperationsformen umfassen etwa Bildungsangebote bzw. Maßnahmen zur Deradikalisierung sowie den Datenaustausch zu Fällen von Hasskriminalität. Besondere Aufmerksamkeit verdienen einige Kooperationsmodelle, zu denen es in Deutschland bislang keine Entsprechung zu geben scheint. Hierzu gehören die oben skizzierten *Hate Crime Scrutiny Panels* sowie die Zusammenarbeit des *Community Security Trust* mit nationalen, regionalen und lokalen Polizeibehörden in Großbritannien. Eine Übertragung solcher Kooperationsmodelle unter Berücksichtigung von nationalen und regionalen Spezifika auf Deutschland könnte dazu beitragen, den Kampf gegen Rechtsextremismus auf eine breitere Basis zu stellen.

4.2 Qualitative Interviews mit internationalen Expertinnen und Experten aus staatlichen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen

Ziel der internationalen Interviewstudie mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, staatlichen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen war es, die Ergebnisse der nationalen und internationalen Bestandsaufnahme in [Kapitel 4.1](#) um zusätzliche Erfahrungen und Perspektiven, vornehmlich aus europäischen und G7-Staaten, zu ergänzen.

4.2.1 Hintergrund und methodisches Vorgehen

Zur Vorbereitung der Befragungen wurden zunächst mögliche Interviewpartnerinnen und -partner anhand einer Online-Recherche identifiziert. Zudem wurden Personen mit einschlägigem Wissen identifiziert, die an den Tagungen teilgenommen hatten, die im Zuge des Projektes organisiert wurden. Bei der Online-Recherche wurde zunächst nach relevanten Institutionen und Personen gesucht, die im jeweiligen Land oder länderübergreifend thematisch einschlägig aktiv sind bzw. über entsprechende Expertise verfügen. Bei der Recherche nach Interviewpartnerinnen und -partnern wurde auch auf die Ergebnisse der Dokumentenanalyse zur Erfassung von Kooperationsprojekten in Europa und den G7-Staaten ([Kapitel 4.1](#)) zurückgegriffen.

Im Zuge der Recherche wurden insgesamt 156 Personen und Institutionen aus 37 Ländern Europas und aus den G7-Staaten identifiziert und mittels eines einheitlichen Anschreibens kontaktiert. Nach einer Teilnahmezusage erfolgten der Versand von Datenschutzhinweisen und die Terminabstimmung für die Durchführung des Interviews.

Die Interviews wurden durch einen vorab erstellten Interviewleitfaden in englischer Sprache geleitet. Vereinzelt wurden Interviews in deutscher Sprache geführt, wenn die Interviewte bzw. der Interviewte Deutsch sprach (bspw. bei Personen aus Österreich oder der Schweiz).

Insgesamt wurden 41 Interviews geführt. Die interviewten Personen arbeiteten in unterschiedlichen Institutionen und wirkten in unterschiedlichen Kontexten im Handlungsfeld der Prävention und Strafverfolgung von Rechtsextremismus wie beispielsweise in Sicherheitsbehörden, zivilgesellschaftlichen Organisationen oder beschäftigten sich wissenschaftlich oder politisch mit Rechtsextremismus in den jeweiligen Ländern. Der Fokus der Interviews lag vor allem auf der Zusammenarbeit zwischen polizeilichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in Hinblick auf die Präventionsarbeit und die Verfolgung rechtsextremistischer Straftaten. Als übergeordnetes Ziel der Interviews kann dabei die Ableitung von Herangehensweisen und Ansätzen betrachtet werden die auf Deutschland übertragbar sind also die Suche nach Möglichkeiten zur Intensivierung der Zusammenarbeit in Deutschland. Im Rahmen der Interviews wurden zudem aktuelle und vergangene Kooperationen und entsprechende Erfahrungen der Expertinnen und Experten abgefragt, die dabei wahrgenommenen Erfolge oder Herausforderungen sowie eigens empfundene Erfolgskriterien organisationsübergreifender Kooperationen und Ansätze zur Qualitätssicherung.

Der Interviewleitfaden war in thematische Blöcke unterteilt. In einem allgemeinen Teil wurden der Hintergrund der interviewten Person erfragt (in welcher Institution sie tätig ist, welche Aufgaben sie wahrnimmt etc.), aber auch Fragen über die derzeitige Topografie des Rechtsextremismus im jeweiligen Land gestellt. Weiterhin wurden mögliche Erfahrungen im Hinblick auf Kooperationen zwischen Institutionen sowie bezüglich verschiedener Kooperationsformate erfragt. Ferner wurden Evaluationsmethoden im Hinblick auf die Zusammenarbeit thematisiert.

Die 41 befragten Personen wirkten zum Zeitpunkt der Interviews in Belgien, Bosnien-Herzegowina, Dänemark, England, Frankreich, Irland, Kanada, dem Kosovo, Litauen, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Portugal, der Schweiz, Spanien und den USA. Der Großteil der Befragten kam aus dem polizeibehörd-

lichen Kontext (12 Interviews) und der Wissenschaft und Forschung (15 Interviews), es konnten aber auch Vertreterinnen bzw. Vertreter von zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Teilnahme motiviert werden (fünf Interviews). Vereinzelt konnten zudem wirtschaftliche Institutionen (drei Interviews) eingebunden werden, wie Beratungsunternehmen, die öffentliche Träger zum Thema der Prävention und Bekämpfung von Rechtsextremismus beraten oder Daten identifizieren, kartieren und kritische Analysen, auch in Bezug auf Rechtsextremismus, generieren. Sechs Interviews wurden mit Vertreterinnen bzw. Vertretern von Behörden geführt, die nicht zu den Polizeien gezählt werden können (wie Sozial- und Jugendämter oder Gesundheitsbehörden), gleichwohl aber im Handlungsfeld des Rechtsextremismus aktiv sind.

Die Dauer der Interviews belief sich in der Regel auf 60-90 Minuten, vereinzelt wurden jedoch auch kürzere Interviews von 45 Minuten oder längere bis hin zu über 2 Stunden geführt. Die Interviews wurden persönlich oder digital durchgeführt und aufgezeichnet. Die entsprechenden Aufnahmen wurden anschließend digital transkribiert und inhaltsanalytisch ausgewertet.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass die Perspektive der zivilgesellschaftlichen Institutionen lediglich durch fünf Interviews abgebildet ist. Dies resultiert aus der überaus geringen Teilnahmebereitschaft seitens der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe. Rückfragen zu den Ursachen der geringen Teilnahmebereitschaft ergaben immer wieder Verweise auf fehlende zeitliche Ressourcen für zusätzliche Arbeiten neben den originären Aufgaben. Interviewanfragen an die Gruppe der zivilgesellschaftlichen Institutionen blieben zudem ungewöhnlich häufig ohne jede Antwort.

Grundsätzlich zeigten sich im Rahmen der Befragung unterschiedliche Standards bei der Erfassung von Rechtsextremismus in den berücksichtigten Ländern. In einigen Ländern, wie beispielsweise in Norwegen oder Däne-

mark, gibt es wissenschaftliche Institutionen, die sich originär mit dem Thema beschäftigen und periodische Berichte herausgeben, während in anderen Ländern, wie unter anderem den Niederlanden, Belgien oder dem Vereinigten Königreich, lediglich Einzelpersonen an Universitäten dazu forschen und unregelmäßig einschlägige Studien veröffentlichen.

Grundsätzlich sind die folgenden Ergebnisdarstellungen nicht dazu geeignet, pauschale Aussagen über die Situation in den einzelnen Ländern zu treffen. Qualitative Interviews werden grundsätzlich auch nicht mit dem Ziel pauschaler Aussagen geführt, sondern sind vielmehr stark von der persönlichen Wahrnehmung, Sichtweise und den eigenen Kooperationserfahrungen der interviewten Personen geprägt. Aus diesem Grund eignen sich qualitative Interviews besonders zur ergänzenden Berücksichtigung anderer Perspektiven, die nicht bereits durch die internationale Bestandsaufnahme (Kapitel 4.1) erfasst werden konnten. Im Folgenden wird vor einem Überblick zu zentralen Ergebnissen der Interviews zunächst die Gruppe der Interviewpartnerinnen und -partner kurz charakterisiert.

Die norwegische Perspektive auf das Thema multi-organisationale Kooperationen im Bereich der Prävention und Strafverfolgung im Handlungsfeld des Rechtsextremismus wurde mit einem Experten aus dem wissenschaftlichen Bereich mit langjähriger Erfahrung im Forschungsbereich des gewalttätigen Extremismus erörtert.

Im Zuge der Studie wurden mehrere Personen interviewt, die im Vereinigten Königreich lebten, darunter eine Expertin, die sich mit der Recherche und der Analyse von Datensätzen auf Onlineplattformen bzw. auf öffentlichen Foren befasst und sich dabei auf Rechtsextremismus und Radikalisierung bezieht. Darüber hinaus wurden weitere Interviews mit einem Polizeibeamten einer Meldestelle für hassmotivierte Kriminalität geführt sowie mit einer Person aus dem universitären Kontext.

In Österreich arbeitet die interviewte Person bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation in der Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit im Kontext Rechtsextremismus und bietet im Zuge dessen auch Beratungen, Fortbildungen und Schulungen von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus vielen Handlungsfeldern an.

Auch die Schweizer Perspektive wurde von einer Person aus einer zivilgesellschaftlichen Organisation geschildert. Diese Organisation bietet ein Informations- und Beratungsangebot zu Themen wie Rechtsextremismus, Rassismus und Gewalt im öffentlichen Raum.

Die interviewte Person aus Dänemark ist bei einer Regierungsbehörde tätig, die sich für die Prävention und Bekämpfung von Extremismus in Dänemark einsetzt, sowohl auf nationaler und lokaler Ebene als auch im Internet und außerhalb der Landesgrenzen. Einblicke in die belgische Perspektive gaben Personen aus dem behördlichen Kontext sowie mit wissenschaftlicher Ausrichtung bei einem politikorientierten Forschungsinstitut (als parlamentarische Organisation), das sich originär mit Friedensforschung und Konflikten sowie Gewalt in der Gesellschaft beschäftigt.

Aus den Niederlanden wurden Personen aus dem polizeilichen Kontext interviewt. Zudem wurde ein Interview mit einer Person geführt, die im Bereich der Beratung von Unternehmen und Behörden tätig ist. Ein weiteres Interview wurde mit einer Person durchgeführt, die bei einer „*Social Innovation Agency*“ tätig ist und Beratung und Training für den öffentlichen Sektor anbietet (Aufträge für private Organisationen, Ministerien, Gemeinden, halbstaatliche Organisationen, Bildungseinrichtungen, Kultureinrichtungen und Nichtregierungsorganisationen). Diese Agentur ist vorwiegend in den Bereichen Verhaltensänderung, soziale Fragen und vielfältige Gemeinschaften tätig.

Zudem wurden Interviews mit Personen aus den G-7-Staaten USA und Kanada geführt, sowie mit international tätigen Personen, zum Beispiel bei einem praxisorientierten europäi-

schen Netzwerk für Präventionsarbeit im Zusammenhang mit Extremismus und Terrorismus.

4.2.2 Ergebnisse der qualitativen Interviews mit Expertinnen und Experten aus Europa und den G7-Staaten

Im Zuge der Interviews mit den Expertinnen und Experten aus insgesamt 16 Ländern zeichneten sich verschiedene Trends in Hinblick auf die Erscheinungsformen des Rechtsextremismus ab. In einigen Ländern, wie beispielsweise in Deutschland, den USA, und Frankreich, ist Rechtsextremismus nach Angaben der Expertinnen und Experten geprägt durch sehr aktive Gruppen mit faschistischer Ideologie, die eine große Anhängerschaft haben. In anderen Ländern, wie zum Beispiel in den Niederlanden oder dem Vereinigten Königreich, manifestiert sich Rechtsextremismus nach Auffassung der Expertinnen und Experten eher in Form von rassistischen und islamfeindlichen Bestrebungen. Die unterschiedlichen Ausprägungen des Rechtsextremismus führen zu unterschiedlichen Herangehensweisen der Regierungen und Gesellschaften.

In Norwegen beispielsweise ist Rechtsextremismus nach Aussage der interviewten Person derzeit eher durch kleinere Communities geprägt. Dabei handelt es sich vorwiegend um Anti-Islam-Bewegungen oder Neonazi-Gruppierungen, die allesamt auch online sehr aktiv sind. Die Aktivitäten im Internet sowie die beiden schweren Breivik-Attentate in Oslo und auf der Insel Utøya haben nach Aussage der interviewten Person Einfluss auf den politischen Fokus genommen, das Thema Rechtsextremismus ins Zentrum der Debatte gerückt und zu verschiedenen Forschungsaufträgen und einem „*Governmental Action Plan*“ geführt. In dem Interview wurde angegeben, dass die neonazistische Szene in den 90er Jahren deutlich stärker ausgeprägt war, wohingegen sie heute nahezu aus der Öffentlichkeit verschwunden ist. In Norwegen würden generell verhältnismäßig wenige rechtsextremistisch motivierte Gewaltstraftaten verzeichnet. Und selbst bei den verzeichneten Taten handele

es sich überwiegend um Taten von verhältnismäßig geringer Intensität, wie beispielsweise Beleidigung und Volksverhetzung. Grundsätzlich zeigte sich im Zuge des Interviews, dass die politische Landschaft in Norwegen stark durch Vertrauen in die öffentlichen Institutionen geprägt ist, was sich auch durch ein hohes Vertrauen in die Polizei äußert. In Norwegen würden sich öffentliche Institutionen, wie staatliche Strafverfolgungsbehörden und Ministerien, verschiedene übergeordnete und auch regionale Forschungszentren, aber auch lokale nichtstaatliche Institutionen (Ausstiegshilfen, Mentoren-Trainings) mit Prävention und Intervention im Bereich des Rechtsextremismus beschäftigen. Insbesondere im kommunalen Bereich bestünden Kooperationen zwischen Polizeien, Schulen und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Zudem bestünde ein übergeordneter „*Governmental Action Plan*“, welcher Ziele, Rollen und Aktivitäten definiere, sowie verschiedene Statuspapiere zu der Situation des Rechtsextremismus im Land und wie damit umzugehen sei (*Policy Papers*), enthalte.

Die Topografie des Rechtsextremismus im Vereinigten Königreich ist nach Angaben der Befragten dagegen vorwiegend durch die Aktivitäten prominenter Einzelpersonen bestimmt, welche ihre Aktivitäten vor allem im Internet propagieren. Aus Sicht der Interviewten sind dies Personen, die zwar noch in der Mitte der Gesellschaft Gehör finden, aber schon Hetze und Desinformation verbreiten und dabei ein großes Publikum ansprechen können. Zudem bestünden noch einige aktive Gruppierungen und kleinere Gruppen mit rechtsextremistischer Ausrichtung, welche vor allem Online-, aber auch Offline-Aktivitäten durchführen, wie unter anderem Protestaktionen. Politische Parteien wie *Reform UK* hätten zum Zeitpunkt der Durchführung der Interviews nur wenig Einfluss auf das Parlament. Relevante Themenfelder, die von der Szene bedient würden seien Migration, Xenophobie, Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und der „*Culture War*“ (Kulturkrieg). Hervorzuheben ist im Kontext der Interviews, die mit Personen geführt wurden, die im Vereinigten Königreich wirken, dass ungewöhnlich oft von einem in der Bevölkerung

weitverbreiteten Misstrauen gegenüber der Regierung und Institutionen wie der Polizei berichtet wurde. Zudem berichteten die Befragten über internationale Aktivitäten der rechten Szene im Vereinigten Königreich durch internationale Vernetzungen.

Im Rahmen des Interviews mit dem österreichischen Interviewpartner wurde darauf verwiesen, dass die Befassung mit Rechtsextremismus in Österreich eine historisch begründete, lange Geschichte aufweist. Die rechte Szene ist laut Aussagen des Befragten heute divers und in unterschiedlichen Feldern aktiv. Die Szene sei insbesondere geprägt durch Anti-Islam-Bewegungen, Rassismus und Antisemitismus. Zudem wurde berichtet, dass Verschwörungstheorien von zunehmender Bedeutung sind. Zudem sei das Parteiensystem durch rechtsgerichtete Politikerinnen und Politiker sowie rechts-konservative Parteien wie FPÖ und ÖVP geprägt. Dies könne bereits seit Jahren beobachtet werden, würde sich aber immer stärker ausprägen, was sich auch an einer zunehmenden Wichtigkeit von Burschenschaften in Österreich zeige. Zudem fände auch in Österreich ein Agieren rechtsextremer Gruppierungen über die Landesgrenzen hinaus statt, vor allem mit Gruppierungen aus Ungarn, Polen, Kroatien und Slowenien. Die rechte Szene in Österreich agiere auch online, sei aber vor allem offline präsent. Zudem findet laut dem Befragten zunehmend eine Normalisierung des Phänomens Rechtsextremismus statt; vermehrt seien Narrative, die früher identitären Bewegungen zugeschrieben worden wären, mittlerweile dem Mainstream zuzuordnen. Weiter gab die befragte Person an, Rechtsextremismus sei in Österreich nicht per se verboten, es gebe kein Rechtsextremismugesetz oder ähnliches. Jedoch sei die Verbreitung nationalsozialistischer Propaganda verboten. In den letzten Jahren haben rechtsextreme Aktivitäten laut dem Befragten zugenommen. Es gebe auch vermehrt Berichte über rechtsextreme Übergriffe, Hassreden und extremistische Propaganda. Aus diesem Grund setze Österreich verstärkt auf zivilgesellschaftliches Engagement und führe wissenschaftliche Analysen und Monitorings durch. Zudem gebe es im sicherheitsbehörd-

lichen Kontext verschiedene Stellen, die sich nach Angaben der befragten Person mit Prävention und Intervention bei rechtsextremistischen Aktivitäten beschäftigen, so die Dienststelle für Staatsschutz und Nachrichtendienst, die Landespolizeibehörden, der Landesverfassungsschutz, die Justizbehörden, sowie die Bewährungshilfe.

In Litauen, Belgien und Portugal sind nach den Aussagen der interviewten Personen derzeit weniger Aktivitäten als in den zuvor behandelten Ländern und vor allem weniger gewalttätige Anschläge der rechten Szene zu verzeichnen. Zwar gebe es Einzelpersonen und auch Gruppierungen, aber die Aktivitäten würden sich verstärkt auf die Verbreitung ideologischen Gedankenguts, insbesondere über das Internet, konzentrieren. Die rechtsextremen Aktivitäten würden sich dabei insbesondere auf die Anti-Migrations-Bewegung richten. Auch im politischen Kontext gebe es einen Vorstoß rechtsgerichteter Parteien und Einzelpersonen. Insgesamt lässt sich nach Aussage der Befragten ein Anstieg rechtsextremen Gedankenguts feststellen, jedoch begleitet von wenigen öffentlich sichtbaren Aktivitäten, die in der Regel (noch) nicht gewalttätig seien.

Rechtsextremismus in den USA manifestiert sich aus Sicht der Befragten derzeit auf verschiedene Weisen, darunter durch extremistische Gruppierungen, Online-Propaganda, Hassreden, gewalttätige Übergriffe und terroristische Aktivitäten. Es gebe eine Zunahme von rechtsextremen Gruppen und Bewegungen, die sich durch Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und andere Formen des Hasses auszeichneten. Genauso wie in der Mehrzahl der anderen betrachteten Länder sei auch in den USA eine Art Normalisierung in Bezug auf das Thema Rechtsextremismus zu verzeichnen. Desinformation und Aktivitäten im Online-Bereich, insbesondere im Gaming-Bereich, würden dabei eine wichtige Rolle einnehmen, besonders in Bezug auf Migration und die Normalisierung der Verbreitung von extremistischem Gedankengut. Allgemein wirke der

Rechtsextremismus den Einschätzungen der interviewten Personen zufolge gewaltbereiter als in den europäischen Ländern.

In Dänemark sind nach Angaben der Befragten rechtsextremistische Gruppierungen vermehrt digital aktiv, mit ebenso ausgeprägten Bestrebungen zu transnationalen Aktivitäten. Allerdings gibt es aus Sicht der Befragten auch kleinere Gruppierungen, die sich lediglich lokal etablieren wollen, sog. „Active Clubs“.

Die derzeitigen Entwicklungen des Rechtsextremismus in den Niederlanden zeigen nach Angaben der befragten Personen eine Zunahme von rechtsextremen Aktivitäten und Gruppierungen, insbesondere im digitalen Raum. Es gebe vermehrt Berichte über rechtsextreme Übergriffe, Hassreden und extremistische Propaganda, auch im politischen Kontext. Politisch und medial nehmen die Befragten eine Normalisierung von im rechten Spektrum verankerten Meinungen und Äußerungen wahr. Ein Paradigmenwechsel auch in Bezug auf die Integration von Personen mit anderen kulturellen oder religiösen Hintergründen wird in diesem Kontext von den Befragten thematisiert. Migration werde nunmehr vermehrt aus einer Art Sicherheitsperspektive betrachtet und zunehmend als Gefahr für die bisherige Gesellschaftsstruktur und das bestehende Wertesystem gesehen.

Insgesamt haben die meisten Interviewpartnerinnen und -partner einen Rechtsruck innerhalb derjenigen Gesellschaften geschildert, in denen sie leben, welchen sie aus soziologischer und sicherheitspolitischer Perspektive kritisch betrachten.

4.2.3 Erkenntnisse zu Kooperationsformen

Aufgrund der Diversität an Erscheinungen und Ausprägungen von Rechtsextremismus in den berücksichtigten Ländern gibt es, wie bereits dargelegt, auch Unterschiede in der Art und Weise, wie Regierungen und Gesellschaften in Europa mit dem Thema umgehen. Einige Regierungen, wie beispielsweise in Deutsch-

land, haben auf rechtsextreme Aktivitäten mit Gesetzesreformen und spezifischen Maßnahmenpaketen gegen rechtsextreme Aktivitäten und setzen gleichzeitig auf ein hohes Maß an zivilgesellschaftlichem Engagement, um die Entstehung rechter Einstellungen und Haltungen zu verhindern und dem Rechtsextremismus gezielt und effektiv zu begegnen. Auf Basis der geführten Interviews kann konstatiert werden, dass in anderen Ländern weniger strenge gesetzliche Regelungen oder auch weniger Formate der Präventions- und Interventionsarbeit, insbesondere in Hinblick auf Bestrebungen der Kooperation und Interaktion unterschiedlicher Akteure in diesem Feld vorliegen. Zudem ist zu erwähnen, dass sich die Wahrnehmungen und Aussagen im Hinblick auf die Hindernisse, Gelingensbedingungen sowie die Wichtigkeit von Kooperationen im Bereich der Prävention und Intervention im Bereich Rechtsextremismus nicht drastisch voneinander unterscheiden. Lediglich kleinere länderspezifische Besonderheiten und Rahmenbedingungen wurden von Seiten der Interviewpartnerinnen und -partner in diesem Kontext hervorgehoben.

Die Kooperationsbeteiligten sind, ebenso wie die Kooperationsformate in den unterschiedlichen Ländern denkbar vielfältig und beziehen verschiedene Institutionen mit ein: lokale Polizeidienststellen und -beamte, übergeordnete Polizeibehörden mit entsprechenden fachlichen Ausrichtungen, Gemeinden und deren Vertreterinnen und Vertreter, Schulen, Einrichtungen der Sozialen Arbeit, Religionsgemeinschaften und Kulturverbände, Interessenvertretungsorganisationen, zivilgesellschaftliche Organisationen mit unterschiedlichem thematischem Fokus sowie Beratungs- und Analyseunternehmen.

Auch die Themen, Ziele und Kooperationsgegenstände haben sich im Zuge der Befragungen heterogen gezeigt. Dazu gehören gemeinsamer Informationsaustausch zu aktuellen Entwicklungen und Phänomenen, gemeinsame Aufarbeitung von Ereignissen oder Einzelfällen innerhalb von Gemeinden oder auch Schulen, Unterstützung von entsprechenden sozialen Diensten wie Beratungsstellen, das

Angebot von Workshops zur Befähigung von Menschen in verschiedenen Szenarien für den Umgang mit Themen im Bereich des Rechtsextremismus.

„Zusammenarbeit müsste man erst einmal definieren. Ich glaube bei zivilgesellschaftlichen oder wissenschaftlichen Akteurinnen in der Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden ist das ja in der Regel eine Einbahnstraße. [...] man wird natürlich in der Regel nicht vom Bundesamt für Verfassungsschutz zurückgebriefft, wenn man denen eine Einschätzung gibt [...] oder auch von Europol oder von Interpol oder ähnlichen transnationalen auch EU- und internationalen Organisationen.“ (Interview Nr. 34)

Grundsätzlich zeigen sich im Kontext der Bewertung vorhandener oder vergangener Kooperationen positive Einstellungen von Seiten der Interviewpartnerinnen und -partner oder eine positive Einstellung gegenüber derartigen Kooperationsformaten im Allgemeinen (wenn keine eigenen Erfahrungen im Bereich der Kooperationen zwischen polizeilichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren bestanden). Häufig wurde angemerkt, dass vor allem im Hinblick auf die Komplexität von Radikalisierungsprozessen eine kontinuierliche Kooperation von längerer Dauer sinnvoll wäre (die derzeit häufig als projektbedingt limitiert beschrieben wurde) oder eine generelle Involvierung mehrerer Kooperationspartner aus verschiedenen Bereichen und Disziplinen.

„We need to do more, we need to do our best and we need to do more strategical work.“ (Interview Nr. 30)

Die durch die interviewten Personen angesprochenen Kooperationsformate beziehen sich im Großen und Ganzen entweder auf projektbezogene Kooperationen, Kooperationen innerhalb verschiedener Gremien (Round Tables) mit Einzelfallbezug oder auf Kooperationen unter staatlichen Institutionen ohne Involvierung nicht-staatlicher Organisationen. Aufgrund dessen waren auch die Ausführungen der Befragten in Bezug auf die Finanzierung der Projekte eher knapp und unspezifisch.

Ein konkreter Prozess der Initiierung und Etablierung von Kooperationen wurde im Rahmen der Interviews nicht benannt, sondern lediglich mit „*it depends and varies*“ angegeben. Nur im Falle verschiedener Gremien innerhalb von Gemeinden, also institutionalisierter Formen der Zusammenarbeit, ist festgelegt, wer und wie über die Aufnahme einer Organisation entscheidet und im Zuge dessen vertreten sein muss (Schule, lokale Polizeibehörde, soziale Dienste etc.).

Auch in Bezug auf die Kommunikationsstrukturen und Häufigkeit der Arbeitstreffen kam vermehrt die Aussage von Seiten der Interviewpartnerinnen und -partner, dass diese variieren und je nach Bedarf gestaltet werden. Ein Austausch sensibler Informationen finde dabei eher selten statt oder nur im Rahmen spezieller Vereinbarungen und Rahmenbedingungen. Im Vereinigten Königreich gibt es nach Angaben eines Interviewpartners die „Prevent-Strategie“, die unter anderem verschiedene Akteurinnen und Akteure öffentlicher Institutionen und Einrichtungen dazu verpflichtet, sich an präventiven Maßnahmen zu beteiligen und den Institutionen einen Schutzauftrag zuschreibt. Im Zuge dessen bestünden übergreifende Gremien, innerhalb derer Fälle über gefährdete Personen geteilt und besprochen und Interventionspläne entwickelt würden, wobei dort auch sensible Informationen geteilt würden:

„[...] Total sensibel. Das wurde alles intern gehandelt, in den Gremien wurden teilweise sensible Daten verteilt, nicht elektronisch, sondern auch einfach ausgedruckt, die durften auch den Raum nicht verlassen und wurden dann von einer Person eingesammelt und wurden wieder mitgenommen und es wurde verbal auch viel geteilt. [...] das Gremium selbst hatte eine gewisse Einstufung, das heißt auch nur gewisse Menschen konnten daran teilnehmen, also ich habe zum Beispiel auch eine Security Clearance von der britischen Regierung, was bedeutet, dass ich gewisse Informationen einsehen kann, die andere Menschen nicht einsehen können und das ist unter anderem auch entscheidend für diese Sitzungen.“ (Interview Nr. 33)

Auf bestehende rechtliche Hindernisse für eine Kooperation wurde im Rahmen der Interviews durch die Expertinnen und Experten nur sehr allgemein eingegangen. Ein Austausch an Information und Daten findet laut den Aussagen einzelner Interviewpartnerinnen und -partner dabei in sehr allgemeiner oder anonymisierter Form statt oder unter spezifischen, strengen Rahmenbedingungen in den bereits thematisierten Gremien. Der Großteil der interviewten Personen schätzt daher bestehende rechtliche Gegebenheiten nicht oder kaum als hinderlich für eine Kooperation verschiedener Akteure ein. Dies verdeutlicht auch noch einmal die folgende Aussage über eine spezifische rechtliche Regelung zum Informationsaustausch in Dänemark:

“In Denmark, it’s very different, because they have a regulation saying that exchanging person information about youths of getting involved [in] crime or extremism is permitted for preventive purposes. You cannot use this information for criminal investigation, but use it for prevention, intervention and reintegration.” (Interview Nr. 29)

Nachfolgend wird auf einige Interviews aufgrund von Länderspezifika und der Ausrichtung der Präventionsansätze sowie der Ausführungen der Interviewpartnerinnen und -partner etwas näher eingegangen, da sie mit vielversprechenden Ansätzen verbunden sind, die auch für den Umgang mit Rechtsextremismus in Deutschland relevant sein könnten:

In Norwegen wird im Bereich der Prävention und der Bekämpfung von Rechtsextremismus nach Angaben der Interviewpartner primär auf Forschung und Zusammenarbeit verschiedener Akteurinnen und Akteure auch unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen, insbesondere auf lokaler bzw. kommunaler Ebene, sowie auch auf spezifische Projekte für die Zusammenarbeit gesetzt:

„[...] a growing awareness of the need for involvement of civil society and in between the municipalities. So, the municipalities took this as their responsibility in collaboration with the police and civil society. So that was also a turning point in

Norway. Instead of saying this is someone else's responsibility they realized [...] that actually the local community and the municipality has to be in charge and has to take the responsibility to turn[...] around these kinds of negative developments." (Interview Nr. 29)

Insgesamt zählt Norwegen nach Angaben der Befragten zu den Ländern in denen sich ein hohes Maß an Vertrauen der Menschen gegenüber den öffentlichen Institutionen findet. Insbesondere die Polizei genieße – wie schon dargelegt – ein hohes Ansehen innerhalb der Gesellschaft, was auch darin begründet liege, dass sehr hohe Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber gestellt würden, so dass die Bevölkerung Respekt vor den Beamten hat und diese als professionell wahrnimmt. Zu einer der Hauptaufgaben der norwegischen Polizei zählt nach Aussagen der Befragten der Bereich „*Crime Prevention*“ (im Gegensatz zur repressiven Ausrichtung von Polizeien in vielen anderen Ländern), daher teilt sie viele Ideen und Anhaltspunkte mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und kooperiert insbesondere innerhalb der Gemeinden häufig mit diesen. Zudem wurde in einem Interview darauf verwiesen, dass die norwegische Polizei nicht derart stark an das Strafverfolgungsprinzip gebunden sei wie in anderen Ländern, sondern auch, ähnlich wie die zivilgesellschaftlichen Organisationen, den Gedanken der Prävention und Abwendung von devianten Lebensverläufen verfolgt und mehr Handlungsspielräume nutzen könne.

Im Vereinigten Königreich wird nach Angaben der Befragten zur Bekämpfung von Rechtsextremismus stark auf Tätigkeiten von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Instituten und Forschungseinrichtungen gesetzt. Auch eine eigene übergreifende Polizei, die „*Counter Terrorism Police*“ sei mit lokalen Standorten im Bereich der Prävention von Rechtsextremismus aktiv. Auf politischer Ebene sind nach Angaben der Befragten sowohl das Innen- als auch das Bildungsministerium, sowie das Ministerium für *Housing, Community and Local Government* mit Aufgaben der Prävention betraut. Durch die Prevent-Strategie sind öffent-

liche Einrichtungen und Institutionen nach Angaben der Befragten verpflichtet, im Bereich der Prävention tätig zu sein, um einen rechtlich verankerten Schutzauftrag zu erfüllen (z. B. gegenüber Kindern und Jugendlichen in Schulen). Die Interviewten gaben an, dass es verschiedene lokale Anlaufstellen gebe und damit verbunden auch Schulungen der involvierten Akteurinnen und Akteure angeboten würden, um effektiv im Bereich der Prävention agieren zu können. Zudem bestünden verschiedene Gremien an diesen Anlaufstellen, die sich mit Prävention und Intervention im Hinblick auf gefährdete Personen beschäftigen und konkrete Interventionspläne entwickeln. Geleitet werden diese Gremienarbeiten nach Angaben der Befragten zumeist von der Counter Terrorism Police, diese kooperiert dabei mit relevanten Personen aus Institutionen wie Schulen oder auch zivilgesellschaftlichen Organisationen. Die unterschiedlichen Kooperationen seien daher vornehmlich lokal organisiert und beliefen sich auf Informationsaustausch und Prävention durch politische Bildung. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit würde dabei durch die Institutionen an sich geregelt, die eigene Rahmenbedingungen festlegen würden. Zusammenfassend scheinen die befragten Interviewpartnerinnen und -partner aus dem Vereinigten Königreich mit der Präventionsarbeit auf lokaler Ebene, insbesondere in Bezug auf Kinder und Jugendliche, zufrieden. Allerdings halten sie die politischen und gesellschaftlichen Trends hin zur Normalisierung von Rechtsextremismus, die trotz der Präventionsbemühungen von ihnen wahrgenommen werden, für besorgniserregend.

Österreich setzt nach Angaben der befragten Person in der Präventionsarbeit und im Bereich der Bekämpfung von Rechtsextremismus auf das Engagement von zivilgesellschaftlichen Organisationen und eine vor allem lokale Vernetzung, unter anderem durch verschiedene Fachstellen und Meldestellen. Zudem wurde auf das Bestehen mehrerer Aktionspläne (bspw. „Aktionsplan Rechtsextremismusbekämpfung“), Fokusgruppen, ein Bundesnetzwerk und Veranstaltungen wie den Präventionstreffen hingewiesen. In Österreich sei eine

Vernetzungsstruktur vorhanden, diese sei jedoch nicht in einem übergeordneten Handlungsplan verankert, weshalb österreichweit wenig Gleichgewicht in der Rechtsextremismusprävention und -bekämpfung bestünde, sondern die Prävention und Bekämpfung von Rechtsextremismus in unterschiedlichen Gemeinden unterschiedlich intensiv betrieben werde. Die vorhandenen Kooperationen beziehen sich nach Angaben der befragten Person eher auf die Bereiche der Fachberatung, Fortbildungen oder die Arbeit in Beiräten. Multiorganisationale Kooperationen sind fall-spezifisch bzw. ereignisbezogen und unter Einbeziehung verschiedener Disziplinen und Fachstellen möglich. Zu konkreten Kooperationen zwischen zivilgesellschaftlichen Akteuren und Strafverfolgungsbehörden konnte die interviewte Person keine Auskunft geben.

Die meisten der betrachteten Länder setzen nach Angaben der Befragten auf Kooperationen innerhalb der staatlichen und behördlichen Institutionen, ohne dass konkrete Kooperationsformate oder -konzepte vorhanden bzw. den Befragten bekannt sind. Dennoch verweisen die Befragten auf die Wichtigkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen im Bereich der Prävention. Allgemein ist ein hohes Interesse an multiorganisationalen Ansätzen und Kooperationen bei den Befragten zu verzeichnen und viele nehmen bereits wahr, dass Institutionen in den verschiedenen Ländern daran arbeiten, die akademische Welt, zivilgesellschaftliche Organisationen und staatliche Institutionen im Bereich Prävention und Bekämpfung von Rechtsextremismus zusammenzubringen.

Das Konzept der *Info Houses* in Dänemark scheint dabei im Kontext der Kooperationen als besonders vielversprechend und zählt nach den Angaben eines Befragten im Land selbst zu den wichtigsten Institutionen, wenn es um Präventionsarbeit geht. Die *Info Houses* bilden ein Netzwerk von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren aus Schulen, der Sozialarbeit und der Polizei. Im Zusammenhang mit einem *Round Table* werden relevante Situationen und Fälle besprochen. Innerhalb dieses Netzwerks

wird mit speziellen Konzepten und unter spezifischen Rahmenbedingungen eng miteinander gearbeitet. Insgesamt zeichnet sich die dänische Präventionsarbeit nach Angaben des Befragten durch ein hohes Maß an zivilgesellschaftlichem Engagement und ein hohes Interesse an der Einbeziehung dieser Akteurinnen und Akteure in Kooperationsformate aus. Es seien viele Projekte in dem Bereich zu verzeichnen, sowohl lokal, aber auch national mit unterschiedlichem Fokus.

„The most important anchor of prevention in Denmark is the so called ‘Info-houses’ [...]. In Denmark there are 12 police districts, and each police district has an Info-house. [...] It’s a network where different stakeholders, different authorities gather around a table to assess and evaluate concerns and referrals regarding [...] specific citizens. [...] this referral is looked upon by the authorities which is deemed to be somehow has an interest in this. And then they have a specific tool to evaluate the citizen, they have specific tools to look at risk factors and they have a specific tool where they look at the resilience or the good factors.“ (Interview Nr. 35)

Hindernisse für Kooperationen

Häufig wurde im Zuge der Interviews im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen ein Mangel an Ressourcen als Herausforderung beschrieben, dies betrifft international insbesondere die personellen Kapazitäten.

“We do work quite well and with information sharing with specific groups. We recognized official partners. [...] I feel here we have between the right partners, there are civil societies who don’t trust us, but with the ones that we work with mostly there is this trust. You need this trust in this cooperate level that we all try to do the right thing and we trust them that they want us to do the right thing for them. And currently [...] we have a meeting every week with police partners and civil society partners that join in and talk about any issues and stuff, only in relation to community information and community issues, not in relation to crimes.“ (Interview Nr. 31)

Auch der Austausch von sensiblen Informationen und oftmals fehlende klare Regeln und ein fehlendes Verständnis dafür, bis zu welchem Grad ein Informationsaustausch möglich ist und wann nicht, kann eine Kooperation nach Aussagen verschiedener Interviewpartnerinnen und -partner erschweren. Diese Anmerkungen kamen jedoch insbesondere aus den Ländern im deutschsprachigen Raum. In anderen Ländern seien laut Aussagen der Interviewpartnerinnen und -partner die rechtlichen Regelungen in Bezug auf den Informationsaustausch nicht als Hindernis anzusehen, da Informationen anonymisiert und unter spezifischen Rahmenbedingungen ausgetauscht werden können. Auch unterschiedliche Interpretationen zu den bestehenden Regularien und Rahmenbedingungen der Kooperationen in den unterschiedlichen Ländern und Gemeinden oder auch von einzelnen Personen können die Effektivität von Kooperationen aus Sicht des Befragten beeinflussen. Ein klares Rollenverständnis sei auch in diesem Bereich unabdingbar. Kooperation hängt laut Aussagen der Befragten viel vom Engagement einzelner Personen und deren Bestrebungen ab. Insgesamt herrscht auch in einer Vielzahl der betrachteten Länder wenig Übersichtlichkeit über bestehende Institutionen, Kooperationsprojekte und -möglichkeiten, Verbindlichkeiten oder Rahmenbedingungen nach Ausführungen der Expertinnen und Experten.

Der Befragte aus Österreich wies in Bezug auf die Hindernisse der Kooperation auf die fehlende Kommunikation und mangelhafte Strukturen in diesem Bereich und Unkenntnis über Ansprechpersonen hin. Auch die fehlende Konstanz im Austausch und konkreten Aktionsplänen sowie die Ressourcenknappheit, insbesondere bei zivilgesellschaftlichen Organisationen scheinen als hinderliche Faktoren im Bereich der Kooperationen. Wichtig für Kooperation seien klare Zielsetzungen und klare Verantwortungen, also das Arbeiten im gegenseitigen Verständnis, was Kooperationspartnerinnen und -partner voneinander erwarten können und was nicht.

Auch die gezielte Kommunikation und der Umstand, dass es wichtig ist, fremde Standpunkte und Expertisen ernst zu nehmen wirkt – den Aussagen der meisten Expertinnen und Experten zufolge – förderlich in Bezug auf Kooperationen. Ein großer Vorteil von Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen besteht den Angaben der Interviewten zufolge insbesondere darin, andere Perspektiven einnehmen zu können. Weiterhin als wichtig von Seiten der interviewten Personen für die Zusammenarbeit wurden Empathie und ein gemeinsames Verständnis für die betroffenen Menschen und die Art und Weise der Begegnungen mit diesen benannt. Im Rahmen der Befragungen zeigte sich, dass dieses Verständnis als gemeinsames Ziel der Kooperation verstanden werden kann, um eine erfolgreiche Kooperation aufzubauen und aufrechtzuerhalten.

Im Rahmen der Interviews konnte für das Vereinigte Königreich als eines der größten Probleme bei Kooperationen das kulturell gewachsene Rollenverständnis der Akteurinnen und Akteure identifiziert werden und Probleme beim Teilen von Informationen und mangelndes Vertrauen in das jeweilige Gegenüber bei Kooperationsprojekten. Wichtig für eine effektive Zusammenarbeit sind aus Sicht der interviewten Personen jedoch gleiche Ziele und ein Verständnis für das Gegenüber sowie die Kenntnisse über Kompetenzen und die Rolle des Gegenübers. Dafür seien auch Fähigkeiten im Bereich der Soft Skills, wie unter anderem kommunikative Fähigkeiten oder Empathie, essenziell.

Kooperationsbegünstigende Aspekte

Im Zuge der Interviews wurde wiederkehrend auf die Wichtigkeit von Transparenz im Miteinander und Klarstellung der unterschiedlichen Rollen und Ziele der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure hingewiesen. Bei Unterschieden im Hinblick auf die Zielsetzungen (bspw. von Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen) müssen diese aus Sicht der Interviewten von der jeweils anderen Seite anerkannt und respektiert werden, um eine

produktive Zusammenarbeit zu ermöglichen. Im Zuge dessen spielt auch die Erwartungshaltung, sowohl an die Kooperationspartner als auch an die Kooperation an sich eine Rolle.

“Klarheit, Transparenz, klare Zielsetzungen, Verantwortungen und Klarheit [...] in dem, was können [...] die jeweiligen Kooperationspartner voneinander erwarten und was nicht.” (Interview Nr. 32)

In den Interviews wurden zudem wiederkehrend einfache Soft Skills und Kommunikationskompetenzen als wichtige Faktoren für das Gelingen von Kooperationen benannt. Eine Vielzahl der interviewten Personen wünschte sich ferner die Schaffung von besser strukturierten Rahmenbedingungen, um die Kontinuität von Kooperationen sicherzustellen.

4.2.4 Zusammenfassung der Ergebnisse der internationalen Interviewstudie

Zusammenfassend betrachtet wurde im Zuge der Interviews ein Erstarken von Anti-Migrationsbewegungen, Anti-Islam Bewegungen, identitären Bewegungen und rechtsextremistischen Bürgerbewegungen in Europa berichtet. Die Gruppierungen weisen aus Sicht der Befragten häufig inhaltliche Schnittmengen auf. Zudem wurde häufig von einer zunehmenden Internationalisierung durch Online-Aktivitäten der Gruppierungen berichtet. Auch fanden verstärkt Aktivitäten innerhalb von Grauzonen statt. Die Aktivitäten der Gruppen umfassen in den berücksichtigten Ländern, nach Aussage der Interviewten, jedoch selten Gewaltstraftaten. Dies gilt insbesondere für europäische Staaten.

Grundsätzlich hat sich im Zuge der internationalen Interviewstudie gezeigt, dass trotz der Verschiedenartigkeit der Situation in den betrachteten Ländern Meinungen und Äußerungen, die früher eher extremistischen, identitären Bewegungen zugeschrieben wurden, heute einen Platz in der gesellschaftlichen Mitte erreicht haben. Die Interviews haben auch Einblicke in den Umgang mit Rechtsextremismus in den jeweiligen Ländern gewährt und

gezeigt, wie Personen aus Polizei, Zivilgesellschaft und Wissenschaft den aktuellen Stand der Prävention und der Intervention im Kontext von Rechtsextremismus in den jeweiligen Ländern wahrnehmen. Dabei wurde in vielen Interviews wiederkehrend die Überzeugung geäußert, dass auf Kooperation basierende Maßnahmen sinnvoll und zielführend seien.

Einige weitere Denk- und Handlungsansätze, über die in den Interviews berichtet wurde, können auch für die zukünftige Ausgestaltung der Präventions- und Interventionsarbeit in Deutschland gewinnbringend sein. Die entsprechenden Erkenntnisse speisen daher auch teilweise die in [Kapitel 7](#) formulierten Handlungsempfehlungen.

- Kooperationen müssen aus Sicht der Interviewten zielgerichtet und auf (z. B. lokale) Anforderungen maßgeschneidert sein
- Aus Sicht der interviewten Personen bilden meist strukturelle Probleme Hindernisse für Kooperationsformate (kurze Projektlaufzeiten und schlechte finanzielle Ausstattung).
- Zudem hat sich gezeigt, dass rechtliche Rahmenbedingungen (mit Schwerpunkt auf Informationsaustausch) durch die interviewten Personen nicht als Kooperationshindernis wahrgenommen werden.
- Wichtige kooperationsförderliche Aspekte bilden nach Angaben der interviewten Soft Skills und das Arbeiten mit einem gemeinsamen Verständnis in Bezug auf Ziele und Rollen.
- In Hinblick auf die Evaluation waren die Aussagen der interviewten Personen wenig präzise. Evaluationen seien zumindest geplant oder in den Projektvereinbarungen festgeschrieben. Ob diese dann tatsächlich durchgeführt würden und welcher Stellenwert den Ergebnissen eingeräumt werden würde, entzog sich zumeist der Kenntnis der Befragten.

5 Dokumentation der Fachtagungen

Zwischen Anfang September und Ende November 2022 wurden im Rahmen des Projekts „Connect - Stärkung der Zusammenarbeit von Polizei und Zivilgesellschaft gegen Rechtsextremismus“ in Dresden, Hamburg, Stuttgart und Berlin vier international ausgerichtete Fachtagungen zur polizeilich-zivilgesellschaftlichen Kooperation in der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus durchgeführt. Innerhalb dieses gemeinsamen inhaltlichen Rahmens hatten die Tagungen je eigene thematische Schwerpunktsetzungen („Topographie des Rechtsextremismus“, „Gemeinsam gegen Hass im Netz – Kooperation von Zivilgesellschaft und Polizei“, „Neue Allianzen? Verschwörungsideologien und rechter Extremismus“, „Polizei und Zivilgesellschaft gegen Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus – Perspektiven einer gestärkten Kooperation“). Gemeinsam war allen Veranstaltungen, dass sie Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterschiedlicher professioneller und organisationaler Provenienz – insbesondere aus Sicherheitsbehörden und NGOs – miteinander in den Dialog brachten. Im Folgenden werden – in chronologischer Reihenfolge – die Tagungen und wesentliche Ergebnisse im Überblick dargestellt.

5.1 Dresden: „Topographie des Rechtsextremismus“

Den Auftakt der Tagungsreihe stellte die Veranstaltung mit dem Titel „Topographie des Rechtsextremismus“ (englischer Titel: „*Topography of right-wing extremism*“) am 5. und 6. September 2022 im Steigenberger Hotel de Saxe Dresden dar. Zielsetzung dieser ersten Tagung war die Identifikation unterschiedlicher Gruppen und Akteure der rechtsextremen Szene Deutschlands, Europas und weiterer G7-Staaten, die Schaffung eines Überblicks über Merkmale verschiedener Gruppen sowie die Erarbeitung von Handlungsmöglichkeiten staatlicher und zivilgesellschaftlicher Stellen gegen Rechtsextremismus, die Identifikation von Hindernissen und Möglichkeiten in der Kooperation zwischen staatlichen Stellen und zivilgesellschaftlichen Organisationen und die Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Überwindung der Hindernisse in der Zusammen-

arbeit. Zu diesem Zweck wurden drei Keynote-Vorträge sowie insgesamt zwölf Workshops in vier Sitzungen eingeplant, für deren Durchführung sowohl nationale als auch internationale Experten und Expertinnen gewonnen werden konnten. An der Tagung nahmen insgesamt 74 Personen (ohne Projektbeteiligte) bei 92 Anmeldungen teil, darunter 13 Personen aus NGOs, 41 Personen von Polizeien/Sicherheitsbehörden sowie acht internationale Gäste. Die Differenz zwischen Anmeldungen und Teilnahmen ergab sich im Wesentlichen durch das Fernbleiben von angemeldeten Personen ohne vorherige Absage, sodass freigewordene Plätze nicht nachbesetzt werden konnten.

5.1.1 Keynote-Vorträge

Der erste Vortrag auf der Tagung wurde von Axel Salheiser vom *Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft* in Jena gehalten. Das Thema seines Vortrags lautete „Rechter Extremismus in Deutschland“. Salheiser begann seinen Vortrag damit, den Begriff des Rechtsextremismus und des Rechtspopulismus aus sozialwissenschaftlicher Sicht zu erläutern. Dabei diskutierte er die Abgrenzungen und Überschneidungen der zugrundeliegenden Begriffsverständnisse. Anschließend präsentierte er einen Überblick über rechtsextreme Strukturen in Deutschland, wobei er sich insbesondere auf die Bundesländer Thüringen und Sachsen konzentrierte. Er stellte zentrale rechtsextreme Gruppierungen und politische Organisationen vor und erläuterte ihre Aktivitäten. Ein besonderer Schwerpunkt lag auf der Normalisierung und Mobilisierung im Kontext rechtsextremer Radikalisierung. Salheiser verdeutlichte, wie rechte Akteursgruppen Medien, öffentliche Debatten und Veranstaltungen wie Familienfeste nutzen, um rechtsextremes Gedankengut und ideologiegeprägte Narrative in den öffentlichen Diskurs einzubringen. Dies trägt dazu bei, entsprechende Inhalte in der breiten Gesellschaft zu platzieren und sie folglich zu normalisieren. Des Weiteren präsentierte der Vortrag anhand von Beispielen wie den Corona-Demonstrationen das deutschlandweite Mobilisierungspotenzial und die vermeintliche Anschlussfähigkeit rechtsextremer Gruppen.

Salheiser verdeutlichte, wie diese Gruppen in der Lage sind, Menschen für ihre Anliegen zu gewinnen und größere Menschenmengen zu mobilisieren. Neben den topographischen Darstellungen wurden auch Befunde repräsentativer Umfragestudien vorgestellt. Diese Studien zeigten die Akzeptanz und Verbreitung rechtsextremer Einstellungen und Überzeugungen in der Bevölkerung auf. Axel Salheisers Vortrag bot einen umfassenden Einblick in die Topographie des Rechtsextremismus in Deutschland. Durch die ausführliche Darstellung rechtsextremer Strukturen, die Analyse der Normalisierung und Mobilisierung sowie die Vorstellung empirischer Befunde trug der Vortrag dazu bei, ein besseres Verständnis für diese Thematik zu entwickeln und die Notwendigkeit zur Prävention zu unterstreichen.

Tore Bjørgo (*University of Oslo, Center for Research on Extremism*) hielt den zweiten Hauptvortrag der Veranstaltung unter dem Titel „*Patterns and Trends in Extreme Right Violence in Western Europe, 1990-2021*“. Ausgangspunkt seines Vortrages bildete das „*Right-Wing Terrorism and Violence (RTV) Dataset*“, insbesondere der RTV Trend Report 2022. Dabei handelt es sich um einen Datensatz auf Basis einer Zählung von verübten Anschlägen sowie von Anschlagplänen. Anders als Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik, sind die Daten des *RTV Dataset* international vergleichbar. In seinem Beitrag nutzte Bjørgo den Datensatz, um – wie er bezeichnete – fünf „Mythen“ über rechtsextreme Gewalt empirisch zu widerlegen:

- Mythos 1: Rechtsextreme Gewalt wird stetig mehr; der RTV Trend Report 2022 zeige vielmehr, dass rechtsextreme Gewalt- und Terrorakte in ihrer Anzahl abnehmen. 2021 stellte demnach eines der drei Jahre mit der niedrigsten Anzahl rechtsextremer Gewalt- und Terrorakte dar.
- Mythos 2: Einzeltäter stellen die größte Bedrohung dar; die größte Bedrohung seien seiner Ansicht nach spontane, weniger schwere Gewalttaten unorganisierter

Gruppen, deren Ziel in der Regel ethnische oder religiöse Minderheiten darstellen („Alltagsrassismus“).

- Mythos 3: Rechtsextreme Gewalt wird hauptsächlich durch junge Männer begangen; junge Täter würden zunehmend online radikalisiert, wo sie eine Gemeinschaft Gleichgesinnter fänden. Die meisten Einzeltäter seien ältere Männer mit Schusswaffen und tiefsitzenden rassistischen Überzeugungen.
- Mythos 4: Es gibt eine einheitliche Entwicklung der Taten in Europa; tatsächlich ist dem nicht so. Deutschland ist Spitzenreiter in absoluten Zahlen, in relativen Zahlen übersteigt jedoch Griechenland die anderen Länder weit. Im Hinblick auf relative Zahlen wurde in Deutschland die zweithöchste Anzahl berichtet. Schlusslicht bilden die Niederlande. Insgesamt seien große Unterschiede in Bezug auf die Anzahl extremistischer Gewalttaten in Nord- und Südeuropa zu beobachten.
- Mythos 5: Die steigende Anzahl verhinderter Taten bedeutet einen Anstieg terroristischer Aktivität im Allgemeinen; der Anstieg erkläre sich hauptsächlich dadurch, dass die Anzahl registrierter vager Pläne steigen würde – zum Teil aufgrund der gesteigerten Aufmerksamkeit durch die Behörden. Bei verhinderten Plänen sind zudem häufiger staatliche Stellen Ziel von Gewalttaten und nicht Personen.

Der dritte und letzte Keynote-Beitrag kam von Sharon Yoon (*University of Notre Dame, USA*) mit dem Vortrag „*The Rise of Illiberal Politics in Japan and Beyond*“, in welchem sie insbesondere einen Einblick in rechtsextreme Strukturen in Japan gab. Einleitend definierte Yoon drei strukturelle Merkmale rechtsextremer Aktivistinnen und Aktivisten. 1) Es würde sich eine neue Demographie normaler Mittelklassebürgerinnen und -bürger in rechtsextremen Kreisen bilden. 2) Der Fokus würde sich von biologischem hin zu Verhaltensrassismus verschieben. Und 3) es würden neue Taktiken herausgebildet, ausge-

hend von einem wachsenden Bedürfnis nach unmittelbaren und direkten Handlungen. Die Besonderheiten von rechtem Extremismus in Japan, welcher sich überwiegend gegen koreanische Immigrantinnen und Immigranten richtet, seien darüber hinaus, dass es wenig „sichtbare“ ethnische Diversität gäbe, Japan historisch erst seit kurzem Zielland für koreanische Immigrantinnen und Immigranten sei und Koreanerinnen sowie Koreaner eine extreme Minderheit darstellten, die auch dann keine Bedrohung für die Gesellschaft werden könnte, wenn die rassistischen Vorurteile über sie wahr wären.

Yoon gab darüber hinaus einen Überblick über die rechte Szene Japans. Die größte Bewegung sei die ultra-rechte „*Zaitokukai*“ (ca. 15.000 Mitglieder in 2016), eine populistische Gruppe mit hoher Diversität im Hinblick auf Bildungsstand, Gesellschaftsschicht, Alter und Geschlecht. Ihre Popularität bildete sich als Reaktion auf ökonomische Krisen, Überalterung der Gesellschaft und Sorge um staatliche Sozialhilfeausgaben heraus und hauptsächlich würden sie die Anonymität des Internets nutzen, um Hassrede gegen Koreanerinnen und Koreaner in Japan zu verbreiten.

Mit Blick auf den stetigen Zulauf zu rechten Gruppen, insbesondere der *Zaitokukai*, entwickelten sich zahlreiche Präventionsansätze in Japan. Besonders hervorzuheben seien die Einordnung der Rhetorik der *Zaitokukai* als Hassrede durch den *Osaka High Court* im Dezember 2014, der Erlass von Japans erster Verordnung gegen Hassrede durch die Stadt Osaka im Januar 2016, der Erlass eines Gesetzes gegen Hassrede mit Fokus auf Bildung zur Verhinderung rassistischer Diskriminierung im Juni 2016, die Verurteilung der *Zaitokukai* zu einer Geldstrafe wegen *Cyberbullying* gegen einen Journalisten durch den *Osaka High Court* im Juni 2017 sowie der Erlass einer Verordnung, die wiederholtes Verbreiten von Hassrede im öffentlichen Raum unter Strafe stellt durch die Stadt Kawasaki im Dezember 2019.

5.1.2 Workshops

In vier Sitzungen wurden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Tagung insgesamt zwölf Workshops angeboten, wobei in jeder Sitzung drei Arbeitsgruppen parallel liefen – jeweils zwei deutsch- und eine englischsprachige. Die erste Sitzung stand unter der Thematik „Begriffsverständnisse, Formen und Profile (rechts-)extremistischer Gruppen“. Bearbeitet wurden folgende Themen: „Was heißt rechtsradikal/rechtsextrem? Definitionsansätze und Definitionsfragen“ (Leitung: Andreas Beelmann, *Universität Jena*), „Präventionserfordernisse rechtsextremer Gruppen“ (Leitung: Sebastian Lutterbach/Pauline Naujoks, *Universität Jena*) und „*Dealing with right-wing extremism in science and practice – definitions, perspectives and common theories*“ (Leitung: Dominic Kudlacek, *Hochschule Bremerhaven*). Ziel dieser drei Arbeitsgruppen war die Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses der Gesamtgruppe für die Problematiken der Tagung. In der ersten Arbeitsgruppe erwies sich die Diskussion um die Definitionsfrage „Was ist (Rechts)Extremismus?“ als erwartungsgemäß schwierig. Vor allem die Abgrenzung zwischen der Inanspruchnahme des Demonstrationsrechts bzw. die Abgrenzung zur Meinungsfreiheit einerseits und Radikalisierungsphänomenen oder extremistischen Einstellungen andererseits lösten erhebliche Kontroversen aus. Unterschiedliche Definitionsansätze (juristische, sozialwissenschaftliche) zu unterschiedlichen Zwecken helfen hier, ein differenziertes Bild zu zeichnen und Pauschalisierungen zu verhindern, die Konflikte verstärken können. Sozialwissenschaftliche Definitionen sind beispielsweise zumeist weicher und inklusiver, während für justizielle Definitionen strafrechtliche Relevanz vorliegen muss, und somit härtere, exklusivere Definitionen verwendet werden. Wichtig ist, dass ein Bewusstsein dafür besteht, welche Konzepte in welchem Kontext hinter den Begrifflichkeiten stecken, da diese wiederum weitreichende Implikationen für die Ursachenfindung und Prävention und damit für politische Entscheidungsprozesse aufweisen.

In der Arbeitsgruppe „Präventionserfordernisse rechtsextremer Gruppen“ wurden ähnlich differenzierte Diskussionen geführt. So haben Präventionsmaßnahmen allgemeine Voraussetzungen und Grenzen (z. B. relativ zuverlässige Prognosen über das Eintreten der zu verhindernden Probleme), zudem unterscheiden sich Präventionserfordernisse je nach Art der Prävention und den verschiedenen Zielgruppen. Man benötigt unter anderem ein Verständnis von den Bedarfen der Zielgruppen (z. B. nach Alter, Belastungsgrad) sowie weitreichende Kenntnisse über Radikalisierungsprozesse. Außerdem sind eine realistische Vorstellung davon, was erreicht werden kann, und die Kenntnis über die Möglichkeiten und Grenzen des eigenen Handelns notwendig, um effektiv präventiv tätig zu werden. Kooperative Präventionskonzepte haben darüber hinaus eine Vielzahl zusätzlicher Voraussetzungen, wie das Wissen, an wen man sich bei den Kooperationspartnern wenden kann, ein Verständnis für die Arbeit der Kooperationspartner und für die jeweils unterschiedlichen Herangehensweisen. Hier wurden Perspektiv-Übernahmen der Kooperationspartner, das Ansammeln von (geteiltem) Wissen über rechtsextreme Gruppen und Akteure sowie eine intensivere Bildungsarbeit von und für alle Beteiligten als Problemfelder ermittelt.

In der internationalen Arbeitsgruppe wiederholte Axel Salheiser zunächst die wesentlichen Kernbotschaften seines Keynote-Vortrages in englischer Sprache. Nach einer Darstellung der verschiedenen rechtsextremistischen Strömungen in Deutschland kam die Frage auf, welche Definition von Rechtsextremismus als angemessen gelten kann und wo angemessene Grenzen der Meinungsfreiheit zu ziehen sind. Die anschließende Diskussion verlief engagiert und dynamisch. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Ausland, insbesondere aus den USA, vertraten im Hinblick auf die Grenzen der Meinungsfreiheit eine andere Position als Axel Salheiser, in dem Sinne, dass Meinungsfreiheit weiter zu fassen sei als dies in dem Vortrag präsentiert wurde. Hier wurde der Mehrwert durch die internationale Ausrichtung der Tagung deutlich. Die Befassung

mit Rechtsextremismus ist stark von kulturhistorischen Erfahrungen abhängig und tangiert grundlegende Auffassungen zur Meinungsvielfalt und zur Ausgestaltung der Demokratie. Die Teilnehmenden waren sich darin einig, extreme Ausprägungen von Rechtsextremismus konsensual zu identifizieren.

In der zweiten Runde von Arbeitssitzungen zum Thema „Zivile und staatliche Ansätze gegen Rechtsextremismus – Hindernisse der Kooperation“ boten Carmen Figlestahler (*Deutsches Jugendinstitut, Halle*), Thomas Ley (*Landespräventionsrat Thüringen*) und Thomas Görgen/Natalie Hittmeyer (*Deutsche Hochschule der Polizei, Münster*) Arbeitsgruppen unter den Titeln „Herausforderungen und Hindernisse in der Kooperation von Polizei und Zivilgesellschaften“, „Erfahrungsaustausch zur Zusammenarbeit von Polizei und NGOs“ sowie *„Worlds apart? Challenges in police-civil society cooperation in preventing and countering right-wing extremism“* an. Im Ergebnis zeigte sich ein einheitliches Bild: Gruppenübergreifend wurden unterschiedliche Rollenverständnisse und Priorisierung verschiedener Problemfelder sowie ausgeprägte Rollenunklarheit in potentiellen Kooperationen, fehlendes Vertrauen in die jeweils andere Institution, kaum ausgeprägte Kommunikationsstrukturen (unter anderem hervorgerufen durch häufigen Personalwechsel auf beiden Seiten), mangelnde Transparenz sowie unterschiedliche und schwer durchschaubare rechtliche Vorgaben als größte Problemfelder der Zusammenarbeit genannt. Auch das Legalitätsprinzip wurde wiederholt als Reibungspunkt identifiziert, der insbesondere auf Seiten der zivilgesellschaftlichen Organisationen das Teilen von Informationen erschweren würde. Dieses finde darüber hinaus enge Grenzen in der ebenfalls häufig genannten Undurchsichtigkeit des Datenschutzrechtes für beide Parteien.

Die Sitzung „Zivile und staatliche Ansätze gegen Rechtsextremismus – Hindernisse überkommen und Lösungsansätze finden“ fokussierte sich auf die Erarbeitung von Lösungen. Zudem wurden die Workshops „Kooperative Rechtsextremismusprävention – Möglichkei-

ten und Grenzen der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zivilgesellschaft“ (Leitung: Martin Thüne, *Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei*), „Kooperation zwischen Polizei und Zivilgesellschaft – Lösungsansätze, Implementationsfaktoren und Wirksamkeit“ (Leitung: Andreas Beelmann/Sebastian Lutterbach, *Universität Jena*) sowie „*Navigating to Arrangements for Collaboration*“ (Leitung: William Stephens, *Utrecht University, Niederlande*) angeboten. In allen Gruppen bestand das Ziel in der Erarbeitung eines Konzepts zur kooperativen Rechtsextremismusprävention unter Berücksichtigung der diskutierten Hindernisse und Probleme derartiger Konzepte.

Die Ergebnisse wurden abschließend in der Großgruppe präsentiert und diskutiert. Insgesamt wurden zahlreiche Lösungsansätze erarbeitet. Zuvorderst standen diejenigen Prozesse und Problemfelder im Mittelpunkt, die sowohl Polizei als auch die Zivilgesellschaft gleichermaßen betreffen. Wiederholt genannt wurde hierbei die Schaffung effektiver Strukturen für den Datenaustausch und die Besprechung von Einzelfällen. Dazu müsse der gesetzliche Vorschriftenrahmen klar definiert werden und ein teilweise bestehendes Wissensdefizit auf allen Seiten durch verbesserte Aus- und Fortbildung geschlossen werden. Hinsichtlich des als „Hemmschuh“ identifizierten Legalitätsprinzips wurde der Vorschlag eines Zeugnisverweigerungsrechts für Beratungsdienste eingebracht, welches juristisch exploriert werden solle. Auch die Evaluation von Präventionsprojekten war Gegenstand der Überlegungen. Dabei solle zunächst die Evaluationsverantwortung bei Dritten liegen, um ein objektives und nicht von Förderinteressen o. Ä. beeinflusstes Bild zu zeichnen. Darüber hinaus sollen Evaluationen weniger auf Output verengt sein, sondern auch Prozesse in den Blick nehmen bzw. das Funktionieren einer Kooperation als eigenen Wert berücksichtigen. Auch der Frage nach den Potentialen zur Weiterentwicklung der einzelnen Akteure selbst wurde nachgegangen. Auf polizeilicher Seite waren dies insbesondere: höheres Vertrauen in die Institution Polizei insgesamt so-

wie in einzelne Personen als Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, die Reflektion über den Gewinn von Kooperationen auch für die Polizei, das Zutrauen in die Kompetenz(en) der zivilgesellschaftlichen Beteiligten sowie damit einhergehend die Ausbildung von Strukturen innerhalb der Polizei, um Kooperationen mit NGOs zu realisieren. Nicht zuletzt wurde ein Bedarf an phänomenübergreifenden Abteilungen und Diensteinheiten identifiziert. Auf Seiten der zivilgesellschaftlichen Organisationen wurde die interne Formulierung klarer Erwartungen an Kooperationsprojekte als Lösungsansatz genannt, ebenso wie die Erarbeitung eines Bewusstseins dafür, dass sowohl Polizei als auch NGOs dieselben übergeordneten Ziele verfolgen.

Insgesamt konnten somit die Ziele der Tagung im Wesentlichen erreicht werden. Einerseits wurden wichtige Inhalte und Probleme der Radikalisierungsforschung erörtert, andererseits gab es eine fruchtbare und offene Diskussion über die Herausforderungen und Probleme kooperativer Zusammenarbeit zwischen Polizei/Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

5.2 Hamburg: „Gemeinsam gegen Hass im Netz – Kooperation von Zivilgesellschaft und Polizei“

Die Tagung in Hamburg fand am 12. und 13. Oktober 2022 im Dorint Hotel statt und fokussierte die Verbreitung von rechtem Hass und rechter Desinformation in Zeiten der Digitalisierung. Der englische Titel der Veranstaltung lautete: „*Together against hate on the Internet – Cooperation between civil society and police*“. Grundgedanke der Veranstaltung war es, kooperative Ansätze zwischen staatlichen und zivilen Akteuren zu stärken, um den Schutz von Betroffenen vor digitaler Hassrede zu erhöhen, Hindernisse bei der Strafverfolgung auszuloten sowie Potenziale für deren Abbau zu sondieren. Zudem wurden im Rahmen der Veranstaltung Erkenntnisse zu den Ursachen und Entstehungszusammenhängen von rassistischer Hassrede im digitalen Raum thematisiert, die auf aktuellen empirischen Untersu-

chungen basierten, um neue Potenziale für die Prävention, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit zu identifizieren. Rechte Radikalisierung und Rechtsextremismus wurden im Rahmen der Tagung nicht ausschließlich als Gefährdung des Gemeinwesens behandelt, sondern auch als individuelle Bedrohung von Freiheit, Leib und Leben thematisiert. An der Veranstaltung nahmen insgesamt 92 Personen teil. Darunter waren 19 internationale Gäste.

Im Folgenden werden die sieben zentralen Ergebnisse der Tagung in Hamburg als Ganzes beschrieben, bevor in den danach folgenden Kapiteln die Inhalte und Ergebnisse der einzelnen Beiträge behandelt werden.

Vertiefung der internationalen Perspektive

Im Rahmen der Tagung in Hamburg wurde die internationale Perspektive auf das Thema Kooperation von Zivilgesellschaft und Polizei im Handlungsfeld des Rechtsextremismus weiter erschlossen. Durch Beiträge von belgischen, französischen, niederländischen, spanischen und rumänischen Institutionen konnten europäische Aspekte des Themas behandelt werden. Durch die Beiträge aus Kanada und den USA wurden zudem Gesichtspunkte aus nicht-europäischen G7-Staaten thematisiert. Dabei fanden sowohl polizeiliche Perspektiven durch die Beteiligungen der belgischen, niederländischen und spanischen Polizei als auch die Sicht von wissenschaftlich Forschenden aus Spanien, Frankreich, Kanada und den USA Berücksichtigung. Die Perspektive zivilgesellschaftlicher Akteure wurde von entsprechenden Organisationen eingebracht, die in Deutschland oder in Frankreich tätig sind, sowie von einer multinational tätigen Organisation. Darüber hinaus haben sich auch politische Entscheidungsträger aus Rumänien (Staatssekretär im *Nationalen Rat Rumäniens für die Bekämpfung von Diskriminierung*) und Kanada (Behördenleitung des *Canada Centre for Community Engagement & Prevention of Violence*) durch eigene Beiträge eingebracht.

Schaffung einer neuen internationalen Kooperation

Durch interaktive Beiträge von international tätigen Organisationen wie dem *European Forum for Urban Security* und internationalen Forschungsnetzwerken wie dem Pericles Verbund (*Policy recommendation and improved communication tools for law enforcement and security agencies preventing violent radicalisation*) wurde nicht nur die Perspektive von grenzüberschreitenden Kooperationen eingeholt, sondern zudem der Raum für die Schaffung von neuen grenzüberschreitenden Kooperationen geschaffen.

So wurden, am Rande der Tagung in Hamburg, Antragsvorgespräche geführt, die letztlich zu einem Projektvorschlag führten, der Ende 2022 bei der *European Research Executive Agency* der Europäischen Kommission zur Begutachtung eingereicht und im Frühjahr 2023 (unter 13 Projektvorschlägen) zur Förderung ausgewählt wurde. Das Projekt wird sich mit Radikalisierungsprozessen und der Rekrutierung vulnerabler Personen durch extremistische Gruppierungen auf digitalen *Gaming*-Plattformen befassen. Das Thema steht in enger Verbindung zum Thema der Tagung in Hamburg („Gemeinsam gegen Hass im Netz“) und trägt den Titel „*Gaming Ecosystem as a Multilayered Security Threat*“ (*GEMS*). Das Projekt startete im Oktober 2023 und hat eine Laufzeit von drei Jahren.

Vernetzung von Projekten, die Mittel des BMI erhalten, zur Nutzung von Synergien

Durch die aktive Beteiligung anderer laufender Projekte, die ebenfalls aktuell Mittel des BMI erhalten war es möglich, Ergebnisse, Forschungsstrategien und empirische Vorhaben miteinander abzugleichen und anzupassen, um einerseits Synergien aus mehreren Projekten zu nutzen, sowie andererseits Dopplungen zu vermeiden. Hier ist im Besonderen auf den Verbund „*Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung*“ (*MOTRA*) hinzuweisen, der mit zwei Teilprojekten an der Tagung in Hamburg beteiligt war. Connect ist mit *MO-*

TRA durch die Beteiligung am dortigen wissenschaftlichen Beirat (Dominic Kudlacek) schon seit längerem verbunden. Im Rahmen von *MOTRA* wird das Radikalisierungsgeschehen innerhalb Deutschlands fortlaufend beobachtet, um risikobehaftete Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Durch den Austausch mit zwei Teilvorhaben von *MOTRA* im Rahmen der Tagung in Hamburg wurde beispielsweise die bei Connect vorgesehene internationale Befragung von Expertinnen und Experten angepasst.

Verdeutlichung der Herausforderungen, die mit rechtlichen Regelungen verbunden sind

Im Laufe der Diskussionen und Arbeitsgruppengespräche sowie im Rahmen von Projektdarstellungen wurde immer wieder erwähnt, dass das Fehlen rechtlicher Regelungen bzw. rechtliche Unklarheiten die Arbeit von präventiv tätigen Organisationen und auch die Arbeit von repressiv tätigen Behörden enorm erschwert. Das Fehlen eindeutiger rechtlicher Rahmenbedingungen und der Umstand, dass Täter oder Täterinnen nicht immer zur Verantwortung gezogen werden konnten bzw. nicht zur Rechenschaft gezogen werden, wurde als Bedrohung der Würde von Menschen beschrieben, die von Hass und Hetze im Netz betroffen sind. Dies ist aus Sicht der Teilnehmenden besonders relevant im Hinblick auf schutzbedürftige Gruppen wie Kinder und Jugendliche. Zudem untergraben Regelungslücken aus Sicht einiger Teilnehmenden Werte wie Gleichberechtigung und Inklusion und erschweren die Prävention von Gewalt und Radikalisierung. Bei allem Konsens unter den Teilnehmenden im Hinblick auf die Bedeutung und Notwendigkeit guter rechtlicher Regelungen wurde, insbesondere durch die Beteiligung von Organen der Rechtspflege (Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main und Rechtsanwälte und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die die Interessen von Menschen vertreten, die von Hass und Hetze im Netz betroffen sind) deutlich, dass gute rechtliche Regelungen ausgesprochen schwierig zu errichten sind.

- Die Anonymität des Internets ermögliche es Hassverbreitenden Menschen, ihre Identität zu verschleiern oder falsche Identitäten anzunehmen. Dadurch werde es schwieriger, die Verantwortlichen von Hassreden zu identifizieren und zur Rechenschaft zu ziehen.
- Zudem erschwere die grenzüberschreitende Natur des Internets aus Sicht der Teilnehmenden die Strafverfolgung. Die rechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Hass und Diskriminierung variieren von Staat zu Staat. Es gibt keinen einheitlichen internationalen Rechtsrahmen, der Standards für das Vorgehen gegen Online-Hass festlegt, was die Koordination und Zusammenarbeit zwischen Regierungen erschwere.
- Von zentraler Bedeutung erwies sich in den Diskussionen der Schutz der Meinungsfreiheit. Einen angemessenen Schutz vor Hass und Diskriminierung zu schaffen und gleichsam die Sicherung des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu gewährleisten, erwies sich im Laufe der hier zum Teil kontrovers geführten Gespräche als komplexe Aufgabe.
- Zudem sahen die Teilnehmenden große Herausforderungen durch den schnellen Wandel der Plattformen und den schnellen Wechsel der relevanten Medien und damit verbunden der relevanten Stellen.

Betonung der Bedeutung von Marginalisierungserfahrungen

In mehreren Beiträgen wurde auf die Bedeutung von Marginalisierungserfahrungen für den Prozess der Radikalisierung hingewiesen. Im Zuge der wissenschaftlichen Beiträge wurde deutlich, dass die Wahrnehmung von Marginalisierung häufig mit Frustration, Wut und Desillusionierung einhergeht und sich in multivariaten Untersuchungen (die in unterschiedlichen Ländern durchgeführt wurden) als verlässlicher Prädiktor für extremistische Einstellungen erwiesen hat. Dies deckte sich mit

den Erfahrungen der anwesenden Praktikerinnen und Praktiker, die in zivilgesellschaftlichen Organisationen tätig sind und mit entsprechend Betroffenen Kontakt hatten. Gleichfalls wurde auch von Vertreterinnen und Vertretern der Polizei berichtet, dass sich nach ihren Erfahrungen, Radikalisierungsprozesse als Reaktion auf die Wahrnehmung von Diskriminierung und Unterdrückung verstärkt haben, was in den letzten Jahren zu einer Vielzahl von Projekten und Bemühungen geführt hat, die auf Integration von Betroffenen zielen.

Kooperation und Integration sind gängige Praxis

Passend zu dem zuvor beschriebenen Ergebnis, nachdem die Wahrnehmung von Ausgrenzungserfahrungen als Treiber der Radikalisierung verstanden werden kann, sind in den letzten Jahren zahlreiche und vielfältige Initiativen, Projekte und Programme gestartet, die weniger auf Repression und verstärkt auf Integration von Personen zielen, die für Radikalisierungsprozesse vulnerabel erscheinen und dabei zugleich auf Kooperation zwischen verschiedenen Organisationen setzen. Dieses Ergebnis wurde nicht nur von den Teilnehmenden selbst berichtet, sondern auch durch die Vielzahl von entsprechenden Vorhaben belegt, die sich insgesamt an dem Projekt als solches und an der Tagung beteiligt haben. Gefragt, ob die Teilnehmenden noch mehr entsprechende Projekte für sinnvoll halten oder eine Vertiefung und/oder Intensivierung bestehender Vorhaben befürworten, gab die Mehrheit an, eine Verbesserung bestehender Vorhaben vorzuziehen. Dieses Ergebnis zeigte sich unabhängig von der Gruppenzugehörigkeit der Teilnehmenden (zivilgesellschaftliche Organisation, Polizei, Wissenschaft oder politische Entscheidungstragende).

5.2.1 Keynote-Beiträge

Diego Farren und Peter Wetzels (beide von der *Abteilung für Kriminologie der juristischen Fakultät der Universität Hamburg*) berichteten in ihrem Vortrag *„Right-wing political extremist attitudes and perception of police legitimacy*

– Results from a representative survey in Germany“ über empirische Ergebnisse einer Bevölkerungsumfrage, welche die Universität Hamburg in Deutschland durchgeführt hat. Im Konkreten wurden 2021 ca. 4.500 Personen zu zentralen Themen aus Gesellschaft, Politik und Religion befragt. Dabei wurden auch rechtsextreme politische Einstellungen erfasst und nach Ursachenzusammenhängen der Entstehung gesucht. Im Ergebnis zeigte sich, dass wahrgenommene kollektive Marginalisierung ein wichtiger Prädiktor für Extremismus sei. Der Effekt der Wahrnehmung von kollektiver Marginalisierung kann statistisch durch Angst vor kulturellem Verlust und der Wahrnehmung von Anomie (also dem Zustand fehlender oder sehr schwacher sozialer Ordnung) aufgeklärt werden. In der sich anschließenden Diskussion wurde die Frage nach der korrekten Erfassung von Extremismus intensiv und engagiert debattiert.

Pablo Jost vom *Institut für Publizistik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz* und Harald Sick von der *Bundesarbeitsgemeinschaft „Gegen Hass im Netz“* referierten im Keynote-Vortrag *„Right-wing extremist and antidemocratic mobilization during the pandemic – a stroll through Telegram“* über die Bedeutung von Messenger-Diensten für rechtsextreme Mobilisierung. Die Referenten erläuterten, dass Telegram während der Pandemie als Medium der Kommunikation rechter Gruppierungen eine Konjunktur erfahren habe. Über den Dienst wurden nicht nur einschlägige Gruppen mobil gemacht, sondern auch andere Personengruppen wie zum Beispiel Verschwörungstheoretikerinnen und -theoretiker angesprochen und der Versuch unternommen, diese von rechten Ideologien zu überzeugen. Hervorzuheben sei, dass Telegram einerseits eine für die Mobilisierung geeignete technische Infrastruktur (unbegrenzte Gruppengröße, Multimedialität) bereitstellt und andererseits die Vernetzung auf regionaler Ebene (z. B. Querdenkergruppen nach PLZ) ermöglicht hat. Innerhalb des *MOTRA*-Verbundes wurden im Zeitraum April 2020 bis April 2022 Daten über Telegram gesammelt und analysiert. In diesem Zusammenhang wurden ca. 800.000 Nachrichten auf 234 Kanälen ana-

lysiert und den Kategorien Querdenken, Rechte/Neonazis und Verschwörungsideologie zugeordnet. Dabei zeigte sich nach Auffassung der Referenten, dass über Online-Plattformen von verschiedenen Gruppen zur Mobilisierung in der realen Welt, beispielsweise zu Demonstrationen, Bürgerwehren oder zu zivilem Ungehorsam aufgerufen wurde. Weiterhin stellte sich heraus, dass die meisten Kanäle gezielt regional mobilisieren. Das Internet scheint daher kein ortloser Raum zu sein. Wichtig im Sinne der Prävention rechter Hetze und extremistischer Mobilisierung schien den Referenten die Verbesserung des Informationsaustausches zwischen Sicherheitsbehörden und Akteuren der Prävention. Zudem verwiesen sie darauf, dass die (zum Teil öffentlich zugänglichen) Daten der Messenger-Dienste zur Gewinnung von Erkenntnissen über aktuelle Trends in den jeweiligen Szenen genutzt werden können, was wiederum Potentiale für die Prävention bereithält.

Robert Burley und David Yuzva Clement vom *Canada Centre for Community Engagement and Prevention of Violence (Canada Centre)* referierten in ihrem Beitrag „*Preventing Violent Extremism – Canada’s Approach*“ über den Ansatz Kanadas zur Verhinderung von gewalttätigem Extremismus und Hass. Das *Canada Centre* bündelt die Aktivitäten der kanadischen Regierung, um gesellschaftlicher und individueller Radikalisierung entgegenzuwirken. Die Referenten berichteten darüber, dass während der COVID-19-Pandemie polizeilich gemeldete, hassmotivierte Straftaten zugenommen haben. Die Mehrzahl der gemeldeten Hassverbrechen richtete sich gegen die Opfer aufgrund deren Zugehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensgemeinschaft oder aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit. Zudem berichteten die Referenten über Befunde der Studie des *Institute for Strategic Dialogue (ISD)*, die sich im Hinblick auf die Untersuchung von Aktivitäten von rechtsextremistischen Gruppierungen im Internet zeigten. Nach den USA und Großbritannien sei Kanada demzufolge das Land, in dem die meisten Nutzerinnen und Nutzer das politisch inkorrekte *Board* von *4chan* nutzen. Zu den besonders weit verbreiteten ideologischen

Ausprägungen gehören antimuslimischer Rassismus und Ethnonationalismus. Eine große Herausforderung für die nationale Sicherheit stelle auch die selbsternannte „*Freedom Convoy*“-Bewegung dar. Diese besetzte im Januar und Februar 2022 die Innenstadt Ottawas illegal und verursachte eine vollständige Schließung des Stadtzentrums. Sie gilt als eine lose organisierte soziale Bewegung, die verschiedene soziale Gruppen und Milieus anzieht. Die Referenten berichteten, dass die kanadische Regierung drei Formen von gewalttätigem Extremismus unterscheidet: ideologisch, religiös und politisch. Durch die Pandemie – so die Referenten – seien Ängste und soziale Isolation verstärkt worden und eine Zunahme von antisozialen Beiträgen in Onlinemedien registriert worden. Das *Canada Centre* unterstütze eine Reihe von wichtigen Forschungs- und Interventionsprojekten, um das Verständnis über die Prozesse und die Fähigkeit zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung zu verbessern und Menschen zu unterstützen, dem gewalttätigen Extremismus zu entsagen. Gewaltbereite Extremistinnen bzw. Extremisten und Terroristinnen und Terroristen nutzen aus Sicht der Referenten immer häufiger Kombinationen digitaler Technologien, die jeweils auf eine bestimmte Art und Weise eingesetzt werden, wodurch ein Ökosystem entsteht. Zum Beispiel würden Soziale Medien zur Verbreitung von Links zu Websites mit Inhalten, die für die Anwerbung und das Grooming geeignet seien, genutzt. *Messaging*-Plattformen würden zur Erleichterung der Peer-to-Peer-Kommunikation für gezielte Indoktrination und zur Aufstachelung zur Gewalt genutzt. Videospiele und an Spiele angrenzende Plattformen würden genutzt, um mit potenziellen Rekruten und/oder bestehenden Mitgliedern von Organisationen zu kommunizieren und Kontakte zu knüpfen. Um all diese Missstände zu bekämpfen, sei Kanadas Strategie als holistischer Ansatz konzipiert, bei dem unter anderem auf den Aufbau, Austausch und die Nutzung von Wissen gesetzt wird. Dabei fungiert ein nationaler Expertenausschuss zur Bekämpfung von Radikalisierung und Gewaltbereitschaft als Lenkungsstelle. Die Arbeit des *Canada Centre* zeichnet sich durch Berücksichtigung der Ge-

gebenheiten lokaler Besonderheiten aus. Der Grundsatz „Es gibt keinen Einheitsansatz für wirksame Präventions- und Interventionsprogramme“ fungiert als Leitbild der Arbeit des Centre und wurde von den Referenten auch für künftige Bestrebungen in Deutschland als gewinnversprechend wahrgenommen.

S raphin Alava (*Universit  Toulouse Jean Jaur s* sowie Vorsitzender des Vereins Militants des Savoirs und Mitglied des *UNESCO-Chairs zur Pr vention von Extremismus*) und Rasha Nagem (*Universit  Toulouse Jean Jaur s*) berichteten in ihrem Vortrag *„The Digital Hordes: a study on the radical actions of the digital ultra-right and an analysis of counter-discourse practices“*  ber die Ergebnisse mehrerer qualitativer Sozialforschungsprojekte. In dem Vortrag und der anschließenden Diskussion wurde mit Blick auf Radikalisierungsprozesse sowohl bei Kindern und Jugendlichen als auch bei Erwachsenen immer wieder die Bedeutung von Identit tsfindung hervorgehoben. Rechte Propaganda im Netz adressiert auch h ufig Themen wie Identit t und Selbstwert. Demzufolge sollten auch Gegen narrative diese Aspekte ansprechen. Positiv hervorgehoben wurde, dass in vielen L ndern bereits Kooperationen zwischen Einrichtungen aus dem Sozial-, Polizei- und Bildungswesen im Bereich der Extremismuspr vention existieren und Ans tze, die auf Integration zielen, weiterverbreitet seien als Ans tze, die auf Repression setzen, da sie erfolgversprechender seien.

5.2.2 Arbeitsgruppen

Im Anschluss an die ersten beiden Keynote-Vortr ge des ersten Veranstaltungstages fanden drei parallele Workshops statt, in deren Rahmen die Teilnehmenden in einen aktiven Austausch traten. Die Workshops zielten dabei nicht nur auf einen Erfahrungs- und Informationsaustausch ab, sondern sollten auch einen Perspektivenwechsel erm glichen und zugleich Hemmnisse f r eine vertiefte Zusammenarbeit am zweiten Veranstaltungstag abbauen.

Torben Kirstein von der Beratungsstelle Hate-Aid, die sich auf die Beratung von Betroffenen von Hetze im digitalen Raum spezialisiert hat, moderierte den Workshop *„Herausforderungen und Erfordernisse im Umgang mit von digitaler Hassrede Betroffenen“*. Im Zuge der Diskussion wurde zun chst auf die teilweise erheblichen Auswirkungen f r die Betroffenen eingegangen. Die Teilnehmenden tauschten sich dar ber aus, dass Hass und Hetze im Netz auch den Lebensalltag der Betroffenen einschr nken. Gerade dann, wenn die L schung illegaler Inhalte sich lang hinzieht oder teilweise gar nicht m glich ist, leiden die Betroffenen und es kann zum R ckzug aus Debatten kommen. Selbst wenn dieser *„schlimmste Fall“* nicht eintritt, steht zu bef rchten, dass viele Betroffene eine m gliche Anfeindung im Netz bei ihren Aktivit ten mitdenken w rden. Auch ein solches Mitdenken und damit verbundenes, latentes Bef rchten ist eine Einschr nkung. Im Zuge der Diskussion wurde auch die mangelnde Mitwirkungsbereitschaft der Plattformen und die fehlende Verpflichtung zur Kooperation der Plattformen durch die Gesetzgeber diskutiert und als gro es Hindernis identifiziert.

Christina Korzonek (*Sozialp dagogische Dienste Rimbach*) moderierte den Workshop *„Digitalisierung als Herausforderung und Chance f r die Extremismuspr vention in der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit“*, in dessen Rahmen sie zun chst  ber die T tigkeit der Sozialp dagogischen Dienste in Hessen berichtete. Dabei ging sie insbesondere auf Herausforderungen ein, die durch Social Media f r die Kinder- und Jugendarbeit entstehen. So ist es f r die sozialp dagogischen Dienste nicht einfach, die Aktivit ten der betroffenen Kinder und Jugendlichen auf den Online-Plattformen zu beobachten. Meistens zeigt sich Handlungsbedarf zu einem sehr sp ten Zeitpunkt. Es fehle zudem an geeigneten Schulungen und Ausbildungen der in den Diensten t tigen Personen. Grunds tzlich hat sich durch die Digitalisierung – aus Sicht der Teilnehmenden des Workshops – an den Kernaufgaben der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Extremismuspr vention jedoch wenig ge ndert. Auch bei den Jugendlichen, die durch ent-

sprechende Aktivitäten im Netz auffallen, kann nur durch Kompetenzbildung in Bezug auf die Nutzung von Onlinemedien und die Stärkung von Empathiefähigkeit sinnvoll eingewirkt werden. Wenn die digitalen Kanäle einmal bekannt sind, die in den jeweiligen Kommunen einschlägig sind, kann die Überwachung derselben die Entdeckung von Anzeichen von Radikalisierung und extremistischer Meinungsbildung frühzeitig möglich machen. Insofern bietet die Digitalisierung auch eine Chance zur Verbesserung der Kinder- und Jugendarbeit.

Der Staatssekretär im *Nationalen Rat Rumäniens für die Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus*, Cristian Jura, moderierte den Workshop *“Legal challenges in combating hate speech and discrimination across Europe”*. Innerhalb des Workshops wurden vor allem die zahlreichen Unterschiede in der Gesetzgebung in verschiedenen Ländern und die unterschiedliche Ausprägung der Verfolgung von Straftaten und die unterschiedlichen Vorgehensweisen thematisiert. Hier wurde deutlich, wie schwer die Strafverfolgung aufgrund der grenzüberschreitenden Natur des Internets ist. Das Fehlen eines einheitlichen internationalen Rechtsrahmens mit einheitlichen Standards für das Vorgehen gegen Online-Hass erschwert die Zusammenarbeit zwischen Regierungen. Zudem erscheint die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens aufgrund unterschiedlicher Auffassungen über Meinungsfreiheit in Europa in weiter Ferne.

Am zweiten Veranstaltungstag wurde mittels der Methode *„World-Café“* eine kurzweilige und zugleich intensive Gruppendiskussion der Teilnehmenden ermöglicht. Innerhalb des World Cafés wurden verschiedene Tische mit unterschiedlichen Leitfragen zum übergeordneten Thema *„Hass im Netz“* aufgebaut, welche von verschiedenen Moderatoren geleitet wurden. Im Zuge dessen wurden fünf Gruppen gebildet, die an fünf Tischen rotierten. Die Ideen aus vorherigen Gesprächsrunden wurden dadurch weitergetragen und weitergedacht. Zum Abschluss wurden im Plenum die wichtigsten Gesprächsergebnisse zusammengetragen.

Tisch 1 behandelte das Thema *„Besonderheiten der Kooperation im Handlungsfeld digitaler Hassrede“* und wurde von Ahmed Gaafar von der Meldestelle *„REspect! – Gegen Hetze im Netz & #Antisemitismus“* moderiert. Dabei wurden insbesondere die Chancen und Risiken von Kooperationen diskutiert, die innerhalb des digitalen Raumes bestehen und welche Handlungsempfehlungen sich daraus ergeben könnten, jedoch auch, worin die Grenzen der Kooperation liegen.

Tisch 2 zum Thema *„Abbau von Hindernissen der Kooperation auf Seiten zivilgesellschaftlicher Akteure“* wurde von Tihomir Vrdoljak und Josephine Gerlach moderiert. An diesem Tisch ging es nicht nur um die Identifikation von Hindernissen, sondern auch darum, zu einer Reduktion von Hindernissen der Kooperation beizutragen, indem ein Perspektivwechsel angestoßen wurde. Demzufolge wurde nicht nur über Hindernisse diskutiert, sondern auch Ideen für zukünftige Verbesserungen gesammelt. Als primäre Barrieren der Zusammenarbeit wurden vor allem die unterschiedlichen Zielgruppen, mit denen es umzugehen gilt, und damit verbunden die unterschiedlichen Arbeitsweisen identifiziert. Nicht jeder Kooperationsansatz und jedes Vorgehen passen zudem zu jedem Fall, den es zu bearbeiten gilt. Daher gibt es keinen maßgeschneiderten Ansatz. Weiterhin wurden die bereits während der Tagung in Dresden generierten Erkenntnisse bestätigt, nachdem es zuweilen noch an gegenseitigem Vertrauen fehle.

An Tisch 3, moderiert von Daniel Mende aus dem *Sächsischen Staatsministerium des Innern*, ging es um den *„Abbau von Hindernissen der Kooperation auf Seiten polizeilicher Akteure“*. Auch an diesem Tisch ging es um bereits identifizierte Hindernisse, die bei Kooperationen auftauchen, insbesondere mit Bezug auf die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder und die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Interessen. Auch die Sicht der *„Klienten“* und deren Interessen wurden thematisiert und somit auch die unterschiedlichen Rechtfertigungsgrundlagen, aus denen sich Hindernisse ergeben. Eine wichtige Erkenntnis war hier, dass viele der

Teilnehmenden auf den Mangel an Ressourcen, vor allem im Bereich des Personals und der Zeit hinwiesen.

An Tisch 4 wurden juristische Herausforderungen bei der kooperativen Bekämpfung von *Hate Speech* thematisiert. Die Moderation übernahm Marion Denny von der *Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) – Team Hate Crime der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main*. Dabei ging es insbesondere um den Datenschutz und die Bedeutung der Kooperationsbereitschaft von Social-Media-Diensteanbietern, sowie den stetigen Wandel im Hinblick auf die Popularität der verschiedenen Plattformen. Darüber hinaus wurde auch über veränderte Deliktstrukturen, genauer gesagt über neue Formen von Internetkriminalität gesprochen. Im Zuge der Gespräche an diesem Tisch wurde noch einmal deutlich, dass das Fehlen von zeit- bzw. situationsgemäßen rechtlichen Rahmenbedingungen ein ernsthaftes Problem, nicht nur für die Opfer, sondern für den Rechtsstaat als solchen darstellt. Wenn hassverbreitende Personen nicht zur Verantwortung gezogen werden können, leiden die von der Hassrede Betroffenen zudem ganz besonders.

Die Potentiale internationaler Zusammenarbeit wurden an Tisch 5 diskutiert, welcher von Julia Rettig vom *European Forum for Urban Security* moderiert wurde. Dabei wurden insbesondere Hindernisse im Bereich der Verantwortlichkeiten, beispielsweise bei der Strafverfolgung thematisiert. Abschließend wurde festgestellt, dass insbesondere im Bereich „Hass im Netz“ die Potenziale der Zusammenarbeit sehr groß sind und vor allem sinnbringend, die Umsetzung jedoch viele Hindernisse mit sich bringt.

5.2.3 Weitere Beiträge

Kathleen Vanhoof, von der belgischen Polizei, informierte in ihrem Vortrag *„The challenge of data restrictions in the field of combating extremism – lessons from Belgium“* über datenschutzrechtliche Herausforderung bei der Extremismusbekämpfung. Dabei erläuterte sie zunächst den fallspezifischen Ansatz, der in

Belgien Anwendung findet und an dem verschiedene Behörden und Organisationen beteiligt sind, die im Laufe ihrer Arbeit Informationen über Personen austauschen müssen. Im konkreten agieren eine nationale *Taskforce*, eine *lokale Taskforce*, ein *Information Officer* sowie eine *Local Security Cell* miteinander. Die nationale *Taskforce* ist dabei für die Gesamtverwaltung und kontinuierliche Überwachung des Aktionsplans verantwortlich. Partner der nationalen *Taskforce* sind unter anderem die Justiz, die föderale Polizei und häufig auch die Einwanderungsbehörde. Der erwähnte *Information Officer* ist sowohl in der lokalen *Taskforce* als auch in der *Local Security Cell* beteiligt und erleichtert die Sicherstellung des Informationsaustauschs. Zum Gelingen der fallspezifischen Arbeit hat vor allem das vor einigen Jahren etablierte Prinzip der „gemeinsamen Vertraulichkeitserklärung“ beigetragen, das den Informationsaustausch aller beteiligten Stellen erheblich erleichtert hat.

Katharina Heffe von der *Friedrich-Schiller-Universität Jena* berichtete in ihrem Vortrag über das Problem sekundärer Viktimisierung von Betroffenen rechter Gewalt. Grundlage ihres Vortrages bildeten Ergebnisse eines partizipativen Forschungsprojektes, in dessen Rahmen Betroffene von rechter, rassistischer, antisemitischer oder durch andere Vorurteile motivierter Gewalt über ihre Erfahrungen berichten konnten.

Maja Halilovic-Pastuovic (*Josef Korbel School of International Relations der University of Denver*) berichtete in ihrem Vortrag *„Right-wing extremism in the Western Balkans – the next crisis in Europe just ahead?“* über die Ergebnisse ihrer langjährigen Extremismusforschung im ehemaligen Jugoslawien.

Im Anschluss an das offizielle Tagungsprogramm erfolgte ein erneuter Netzwerkaustausch, diesmal durch eine Poster-Session in deren Rahmen unter anderem Björn Kunter über die Aktivitäten von *„LOVE-Storm – Gegen Mobbing und Hass im Netz“* berichtete. Sara Siakala und Markus Hampel stellten zudem das Unternehmen *hatefree* vor, das Menschen,

die von digitaler Gewalt betroffen sind, bei der Wahrnehmung von Schutzrechten unterstützt, ohne ein finanzielles Kostenrisiko einzugehen. Abschließend erfolgte eine Filmvorführung, die von der schwedischen Kulturschaffenden Cecilia Gärding moderiert wurde. Sie berichtete über das Filmprojekt „Eurotopia“ dessen Ziel es ist, das Bewusstsein dafür zu schärfen, warum sich junge Menschen radikalieren und wie destruktive Milieus wieder verlassen werden können. Der vorgeführte Film zeigte das Hineingleiten eines jugendlichen Delinquenten in die rechtsextremistische Szene und die Entstehung von Hassverbrechen im Kontext individueller Deprivation durch Arbeitslosigkeit und einem Mangel an sozialem Zusammenhalt im engeren sozialen Raum, der durch Extremisten kompensiert wurde.

5.3 Stuttgart: „Neue Allianzen? Verschwörungsideologien und rechter Extremismus“

Die dritte Fachtagung fand am 21. und 22. November 2022 im Parkhotel Stuttgart Messe-Airport unter dem Titel „Neue Allianzen? Verschwörungsideologien und rechter Extremismus“ („*New Alliances? Conspiracy Beliefs and Right-Wing Extremism*“) statt. Unter den 86 registrierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus 13 Staaten waren zivilgesellschaftliche Organisationen und Sicherheitsbehörden fast hälftig vertreten; mehr als ein Drittel der angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer reiste aus dem Ausland (EU- oder G7-Staaten) an. In 24 Vorträgen, Workshops und Kurzvorstellungen setzten sich die Teilnehmenden mit den inhaltlichen, strukturellen und personellen Verknüpfungen von Rechtsextremismus und Verschwörungsideologien auseinander. Dabei ergaben sich für die gemeinsame Auseinandersetzung von Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen in diesen Phänomenbereich vornehmlich die nachfolgend dargestellten Erkenntnisse.

5.3.1 Keynote-Vortrag

Im einleitenden Keynote-Vortrag sprach Andreas Zick (*Universität Bielefeld*) über „anti-demokratische Sicherheiten in Zeiten der Unsicherheit“. Im Fokus standen dabei „empirische Beobachtungen zur Verbindung von neurechten Gesinnungen und Verschwörungsideologien in der Mitte der Gesellschaft“. Demnach wirken sich Verschwörungsideologien auf gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit an der Schnittstelle zwischen rechten Extremismen, rechten Populismen und neurechten Einstellungen aus. Gerade während des Pandemiegeschehens bildeten sich neue Gruppen, die durch gemeinsame (obgleich teils heterogene) Feindbilder identitätsstiftend wirkten und sich dadurch im politischen System verorten konnten. Auf diese Weise entstanden laut Zick neue „völkisch-autoritär-rebellische“ Einstellungen, die sich vor allem durch ein Misstrauen der Demokratie gegenüber, die Wahrnehmung schwacher sozialer Normen (Anomie) und den Anspruch sozialer Dominanz auszeichnen (Häusler & Küpper, 2021, S. 243). Der krisenorientierte Populismus habe so auch die Mitte mit neuen Ideologien mobilisiert. Die sogenannte Mitte-Studie (Zick & Küpper, 2021) zeige, dass die deutliche Zustimmung zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zwischen 2018/19 und 2020/21 in nahezu allen Facetten abnahm; dies trifft jedoch nicht für antisemitische Aussagen zu, denen 2018/19 noch 4,2 % der Befragten deutlich zugestimmt hatten, während es 2020/21 schon 7,5 % waren. Dieser Unterschied lässt sich vornehmlich aus einer Abnahme der klaren Ablehnung solcher Aussagen erklären. Auffällig ist überdies, dass sich auch bei zahlreichen anderen Facetten gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zwischen 2018/19 und 2020/21 ein Anstieg solcher unentschiedener oder ambivalenter Einstellungen („teils-teils“) beobachten lässt (Zick, 2021, S. 192).

Prävention und Intervention sollen laut Zick „den sozialen und politischen Kontext erreichen, in dem Überzeugungen entstehen und verbreitet werden“. Dafür sollten die Stärken der Zivilgesellschaft als wesentlicher Akteursgruppe demokratischer Systeme ebenso ge-

stärkt werden wie „zivile Kulturen“, in denen Verschwörungsideologien keinen Fuß fassen können, oder „zivile Räume“, in denen weder im Analogen noch im Digitalen die Menschenwürde in Frage gestellt wird.

5.3.2 Workshops & Kurzvorträge

Zu den psychologischen Ursachen und soziologischen Grundlagen des Verschwörungsglaubens referierten Dirk Baier (*Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften*) und Roland Imhoff (*Johannes Gutenberg-Universität Mainz*). Verschwörungsideologien seien weit älter als das Covid-Pandemiegeschehen oder auch das Internet. Obwohl Verschwörungserzählungen inhaltlich ausgesprochen unterschiedlich oder gar widersprüchlich erscheinen, eint sie häufig die Annahme einer Dichotomie von Eigen- und Fremdgruppe sowie die Nähe zu Extremismen, da letztere mit Ideologien einhergehen, welche zwischen Eigen- und Fremdgruppe unterscheiden und diese im Sinne eines Freund-Feind-Denkens spezifizieren. Dabei ist zu betonen, dass die Zustimmung zu Verschwörungsideologien laut Imhoff trotz deren inhaltlicher Heterogenität eine politische Einstellung darstellt, die als stabiles Persönlichkeitsmerkmal messbar sein soll. Verschwörungsideologien bieten sich als einfache Erklärung für komplexe und verunsichernde Ereignisse an. Sie ermöglichen vermeintlich Orientierung, bieten eine große Ursache für große Ereignisse (Proportionalitätsverzerrung), werten das Selbstbewusstsein auf, stiften Identität und Gemeinschaft, reduzieren wahrgenommene Komplexität und schränken das Risiko ein, durch natürliche Ungewissheiten enttäuscht zu werden (Kontingenzbewältigung). Während ein hoher Bildungsgrad und ein stärkeres Grundvertrauen in zentrale gesellschaftliche Institutionen die Wahrscheinlichkeit der Ausbildung einer Verschwörungsmentalität reduzieren, ergeben sich in Bezug auf Geschlecht und Alter widersprüchliche Studienergebnisse. Prädiktoren für die Ausbildung von Verschwörungsmentalitäten stellen indes Narzissmus und die Wahrnehmung einer schwachen Bindungswirkung sozialer Normen (Anomie) dar. Während die Studienlage den Schluss zulässt, dass die Ver-

breitung manifester Verschwörungsmentalitäten von 2020 bis 2022 in Deutschland von 38,4 % auf 25,0 % deutlich zurückgegangen ist (Decker et al., 2022, S. 81), berichteten Vertreterinnen und Vertreter von Beratungseinrichtungen von einer „explosionsartigen“ Zunahme einschlägiger Fälle. In der anschließenden Diskussion wurde neben der Verschiebung von Hell- und Dunkelfeld auch postuliert, dass sich dieser vermeintliche Widerspruch aus einer zunehmenden Polarisierung im Umgang mit Verschwörungsideologien ergeben könnte: Durch aktive Informationskampagnen lehnt ein immer größer werdender Bevölkerungsanteil Verschwörungsideologien ab, während zugleich auf der Gegenseite ein Teil der Bevölkerung diesen Erzählungen immer stärker zustimmt.

In der Praxis von Prävention und Intervention erfordern Verschwörungsideologien neue, pädagogisch fundierte Ansätze, die auf psychologischen wie soziologischen Erkenntnissen zu Bedingungsfaktoren von Verschwörungsglauben aufbauen. Dazu stellten Sarah Shiferaw (*Institute for Strategic Dialogue Germany*), Felix Steinbrenner (*Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg*) und Alexander Ritzmann (*Counter Extremism Project*) Vorgehensweisen und Materialien zur Prävention und als Gegenstrategien im Kontext von Verschwörungsideologien vor. Was die Ansätze und Angebote eint, ist der zielgruppenspezifische Fokus auf die Bedürfnisse und Kompetenzen der Betroffenen. Felix Steinbrenner betonte den staatlichen Auftrag, explizit auch in Bildungskontexten gegen Rechtsextremismus und Verschwörungsideologien aktiv zu werden. Dieser Auftrag zeigt sich auch in der stark gestiegenen Nachfrage von Schulen nach Materialien, Workshops und Fortbildungen zu Verschwörungsideologien, weshalb hierfür eigens Lehr-/Lernmaterialien entwickelt wurden. Diese sollten laut Sarah Shiferaw zusätzlich durch präventiven Kompetenzerwerb unterstützt werden, der einen Verschwörungsglauben unwahrscheinlicher werden lässt: Schülerinnen und Schüler sollten dafür in der Breite in ihren Medien- und Geschichtskompetenzen gestärkt werden. Sie sollten befähigt werden, die

Grundmuster wissenschaftlicher Forschung zu verstehen und Motive verschwörungsideologischer Erzählungen identifizieren zu können. Einer debunking-Strategie, die im Einzelfall zu einem Radikalisierungsschub führen kann, sei ein prebunking durch Kompetenzerwerb vor der Auseinandersetzung mit einer Verschwörungsideologie vorzuziehen.

Aus dem Workshop mit Alexander Ritzmann ergaben sich überdies die folgenden Handlungsempfehlungen: Politische Entscheidungsträgerinnen und -träger sollten die Entscheidungsunsicherheiten in Zeiten von Krisen transparent darstellen und erklären; Fehler seien einzuräumen. Doch auch unter den Anhängerinnen und Anhängern von Verschwörungserzählungen gibt es neben jenen, deren Bedürfnisse nach Komplexitätsreduktion und klarer Schuldzuweisung für wahrgenommene Missstände etc. durch derartige Ideologien befriedigt werden, Akteurinnen und Akteure, für die das Propagieren eines Verschwörungsnarratives letztlich vor allem auf Erwerb, Ausbau und Erhaltung politischer und ökonomischer Macht abzielt. (Ein eindringliches Beispiel hierfür präsentierte Iztok Prezelj, *Universität Ljubljana*, im Rahmen seiner Fallanalyse einer rechtsextremen Gruppierung in Slowenien.) In der repressiven Arbeit sollten daher „*conspiracy entrepreneurs*“ im Fokus stehen, die häufig auch unabhängig von den Inhalten oder Betroffenen einzelner Verschwörungsideologien über längere Zeiträume aktiv sind. Hierzu können Ansätze im Sinne des „follow the money“ oder zu Netzwerkstrukturen, wie sie auch Till Baaken und Christian Schwieter (*Institute for Strategic Dialogue Germany*) von zivilgesellschaftlicher Seite im Rahmen ihres Workshops vorstellten, einen wesentlichen Beitrag leisten.

Insbesondere in pädagogischen Kontexten oder im sozialen Nahfeld gilt überdies: Im Umgang mit Personen, die an eine Verschwörungsideologie glauben, sollte das Augenmerk vornehmlich auf potenziell gefährlichen Erzählungen liegen. Diese sind daran erkenntlich, dass sich die Betroffenen eine Statuserhöhung ihrer Eigengruppe auf Kosten einer Fremdgruppe versprechen, die Erzählung eine existentielle Bedrohung durch eine Fremdgruppe beinhaltet oder aber besonders verwerfliche Verbrechen durch Fremdgruppen behauptet werden.

Die schrittweise Abkehr vom Verschwörungsglauben führe über eine gemeinsame Gesprächsgrundlage, auf der alternative Narrative ein Gefühl von Bedeutung und Zugehörigkeit ermöglichen. Dieser bedürfnisorientierte Ansatz, der sich (zunächst) bewusst nicht auf eine inhaltliche Diskussion der Verschwörungsgeschichten reduziert, sondern vielmehr ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Betroffenen als notwendige Grundlage postuliert, deckt sich mit einer *Best-Practice*-Darstellung aus dem Vereinigten Königreich: Die genannten Kernelemente finden sich in einem Ansatz, wie er von der zivilgesellschaftlichen Organisation *Exit Hate UK* vertreten wird, die eng mit dem dortigen Innenministerium zusammenarbeitet und von Nigel Bromage vorgestellt wurde. Demnach sei es für eine erfolgreiche Deradikalisierungsarbeit zentral, zunächst ein sicheres Gesprächsumfeld zu schaffen, in dem die Betroffenen über ihre Bedürfnisse sprechen können. Im anschließenden Gesprächsverlauf werden sodann Möglichkeiten aufgezeigt, wie diese Bedürfnisse auch ohne extremistische Gruppen erfüllt werden können. In der Folge seien ein Unterstützungsnetzwerk, Respekt und Weiterbildungsangebote zentral.

Aus der deutschen Präventionspraxis berichteten Verena Fiebig, Stefan Kluger (beide *Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg beim dortigen Landeskriminalamt, konex*) und Sarah Pohl (*Beratungsstelle für Weltanschauungsfragen, ZEBRA*) außerdem, dass die Abkehr vom Verschwörungsglauben häufig einen der letzten Schritte in der Ausstiegsarbeit darstelle. Auch sie berichteten von der Notwendigkeit einer Deradikalisierungsarbeit, die nicht die Ideologie, sondern die zugrundeliegenden Beweggründe in den Fokus setzt. Dass dieser Ansatz staatenübergreifend geboten ist, zeigte sich nicht nur in der Präsentation von *Exit Hate UK*, sondern auch in den Fallbeispielen aus der Arbeit der österreichischen Beratungsstelle Extremismus, die von Verena Fabris vorgestellt wurde.

In den gemeinsamen Workshops der verschiedenen Akteurinnen und Akteure, die von Jens Lanfer (*Universität Witten/Herdecke*), Verena Fiebig/Stefan Kluger (*Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg, konex*), Sarah Pohl (*Beratungsstelle für Weltanschauungsfragen, ZEBRA*) und Miro Dittrich (*Center for Monitoring, Analysis, and Strategy, CeMAS*) geleitet wurden, sind zunächst Herausforderungen der Zusammenarbeit identifiziert worden: So begegnen sich die Vertreterinnen und Vertreter von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Polizei nicht selten mit Vorannahmen und Vorurteilen. Aufgrund der teils sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen in der alltäglichen Arbeit ergeben sich aber auch praktische Herausforderungen: Hierzu zählen Fragen des Datenschutzes, der Vertraulichkeit und des Strafverfolgungszwangs, unterschiedliche finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen, divergierende Begriffsverständnisse und Erwartungen an die Kooperation sowie auch schwer oder nicht zugängliche Kommunikationsmittel.

Um diesen Herausforderungen zielführend zu begegnen, können eine klare, gemeinsame Rol-
lendifinition, -aufteilung und -überprüfung, ein begleitendes Erwartungsmanagement, konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, gemeinsame Kooperationsprinzipien und -ziele sowie definierte Konfliktlösungsmechanismen hilfreich sein. Darüber hinaus wurde diskutiert, inwiefern die Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Kooperationspartner über die grundlegende Motivation und Bereitschaft zur Zusammenarbeit verfügen sollten und etwa besonders ausgeprägte Kompromissfähigkeiten einbringen müssten. Sicherheitsbehörden können gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Akteuren und Wissenschaft auf verschiedene Arten Beiträge zur Auseinandersetzung mit Verschwörungsideologien und rechten Extremismen leisten. Dazu zählen auch laut Zick etwa die kooperative Arbeit an Konzepten und Zielen von Prävention und Intervention, die Festigung von Handlungsprozessen, die Identifikation betroffener oder an-

fälliger Zielgruppen und Rahmenbedingungen oder die Aus- und Fortbildung von einschlägigen Akteurinnen und Akteuren.

Einen weiteren wesentlichen Aspekt von Kooperationen von Polizei und Zivilgesellschaft stellt die Repression dar. Vor allem internationale Perspektiven verdeutlichen dies: Zivilgesellschaftliche Akteure können aufgrund ihrer strukturellen Flexibilität, der Form ihrer Personalplanung, Binnenorganisation und (rechtlichen) Rahmenbedingungen wesentliche Informationsquellen für Sicherheitsbehörden zu rechtsextremen Tatstrukturen, -prozessen und -beteiligten darstellen. Deutlich zeigte sich dies in der Arbeit der litauischen Organisation *Debunk.org*, die von der Projektmanagerin Karina Urbanavičiūtė vorgestellt wurde. Dieser zivilgesellschaftliche Akteur informiert und schult nicht nur Bürgerinnen und Bürger in verschiedenen Staaten; durch einen eigens entwickelten Algorithmus ist die Organisation auch in der Lage, die litauische Polizei auf Fälle von (zur Gewalt aufrufenden) Verschwörungsideologien, Hassrede im Netz und Kriegspropaganda hinzuweisen. Auch in Deutschland könnte auf zivilgesellschaftliche Expertise bei der Identifikation von rechtsextremen und/oder verschwörungsideologisch relevanten Inhalten, Akteuren, Plattformen und Prozessen zurückgegriffen werden: Für Erkenntnisse über den Einzelfall hinaus sei etwa die Arbeit des *Institute for Strategic Dialogue Germany* genannt, die von Till Baaken und Christian Schwieter vorgestellt und im Workshop debattiert wurde. Besondere Aufmerksamkeit unter den Teilnehmenden erregten die dort thematisierten Studien „Auf Odyssee: Die Rolle von Blockchain-Technologien für die Monetarisierung im rechtsextremen Onlinemilieu“ (Matlach et al., 2022) sowie „Fluchtwege: Wie das Netzwerkdurchsetzungsgesetz auf etablierten sozialen Medien durch die Verlinkung zu alternativen Plattformen umgangen wird“ (Hammer et al., 2021). Die darin vorgestellten Erkenntnisse boten vielfältige Diskussionsanlässe für Kooperationsmöglichkeiten zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit Verschwörungsideologien und rechten Extremismen, wobei

sich insbesondere im internationalen Vergleich vielfältige Gemeinsamkeiten und Handlungspotenziale ergaben.

5.3.3 Projektvorstellungen

Entsprechend interessiert wurden zum Abschluss der Tagung auch die Kurzvorstellungen konkreter Kooperationsprojekte und *Best Practices* aus der Arbeit gegen Verschwörungsideologien und rechte Extremismen in Deutschland sowie in EU- und G7-Staaten aufgenommen: Dazu zählten die Präsentationen von Janina Pawelz (*Universität Hamburg*), Steffi Bahro (*Demos: das brandenburgische Institut für Gemeinwesenberatung*), Stefan Kluger (*Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg, konex*), Angelika Vogt/Dorothea Knorre (*Jugendstiftung Baden-Württemberg: „Demokratie vor Ort“*), Kathrin Morasch/Lara Baumann (*Meldestelle RESpect!*), Walter Wieland (*U.S. Counter-Disinformation Working Group*), Jon Kristian Lange (*Danish Centre for Documentation and Counter Extremism*), Mark Minter (*The National Cyber Hate Crime Hub on Behalf of the National Police Chiefs Council, Vereinigtes Königreich*), Przemysław Witkowski (*Institute of Social Safety, Polen*), Christian Schwieter (*Institute for Strategic Dialogue*) und Jan Mathar (*U.S. Diplomatic Security Service*).

5.3.4 Ausblick

Rückblickend betrachtet zeigte sich die Stuttgarter Tagung als gewinnbringendes Format des Austauschs zwischen Sicherheitsbehörden, zivilgesellschaftlichen Organisationen, der Wissenschaft sowie politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern. Durch die Kombination aus interaktiven Workshop-Formaten und fachlichen Inputs aus aktueller, empirischer Forschung und polizeilicher sowie zivilgesellschaftlicher Praxis konnte die Allianz aus Verschwörungsideologien und rechten Extremismen fundiert wie konstruktiv diskutiert werden. Dieser Erfolg spiegelt sich nicht nur in den Tagungsergebnissen wider; in besonderer Weise sei vielmehr auch auf verschiedentliche Kooperationsanstöße verwiesen, die sich aus der Tagung ergaben und die dem Konsortium

neben allgemein positiven Rückmeldungen aus dem In- und Ausland im Nachgang mitgeteilt wurden. Erwähnenswert erscheint auch, dass zahlreiche Tagungsteilnehmende ein Interesse am Abschlussbericht des Connect-Projekts formulierten und ausdrücklich ihre Unterstützung für den weiteren Studienverlauf anmeldeten, etwa für die dann noch folgenden Expertinnen- und Expertenbefragungen.

Obwohl Verschwörungsideologien seit der Reduzierung des Covid-Pandemiegesehens weniger Aufmerksamkeit zuteilwird, bleiben derartige Ideologien eine prävalente und nicht zu unterschätzende Gefahr – insbesondere auch dort, wo sie nachhaltigen Einfluss auf rechte Extremismen, rechte Populismen und neu-rechte Einstellungen ausüben und auf die gesellschaftliche Mitte wirken. Die zuletzt vielfältige Auseinandersetzung damit ermöglicht wertvolle Erkenntnisse über die Besonderheiten der Pandemie hinaus. Zivilgesellschaftliche Organisationen und Sicherheitsbehörden sollten die Initiativen der vergangenen Jahre explizit weiterführen, indem sie auch die entstandenen Erfahrungen beiderseitig gemeinsam mit Politik und Wissenschaft weiter vertiefen und vor allem evaluativ begleiten, um auch künftig eine empirisch fundierte Präventions- und Interventionsarbeit gegen Verschwörungsideologien und rechte Extremismen zu ermöglichen.

5.4 Berlin: „Polizei und Zivilgesellschaft gegen Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus – Perspektiven einer gestärkten Kooperation“

Die Veranstaltung „Polizei und Zivilgesellschaft gegen Rechtsextremismus – Perspektiven einer gestärkten Kooperation“ (*„Law enforcement and civil society against right-wing extremism – Perspectives of successful cooperation“*) am 28./29. November 2022 in Berlin stellte das Ende der Tagungsreihe dar. Zielsetzung dieser letzten Tagung war insbesondere das Verstehen von Trends und Mustern rechtsextremer Gruppen und Personen, die Erlangung eines Überblicks über bereits bestehende nationale und internationale Kooperationsprojekte sowie die Er-

arbeitung von Handlungsempfehlungen für Politik, NGOs und Polizeien. Das Programm der Tagung umfasste drei Keynote-Vorträge, eine Workshop-Runde mit drei Arbeitsgruppen, zwei Vorstellungsrunden für insgesamt neun (inter-)nationale Kooperationsprojekte sowie ein kollaboratives *World-Café*. Für die Durchführung der einzelnen Programmpunkte konnten sowohl nationale als auch internationale Expertinnen und Experten gewonnen werden. Insgesamt nahmen an der Tagung 91 Personen aktiv teil (ohne Connect-Projektmitarbeiterinnen und -Mitarbeiter sowie ohne Beteiligte des Bundesministeriums des Innern und für Heimat) bei insgesamt 107 Anmeldungen (Die Differenz ergab sich größtenteils durch vorherige Krankmeldungen). Darunter waren 31 Teilnehmende aus zivilgesellschaftlichen Organisationen, 26 aus Sicherheitsbehörden und Polizei sowie insgesamt 22 internationale Gäste.

5.4.1 Keynote-Vorträge

Der erste Keynote-Beitrag zum Thema „*Right-wing extremism – Trends, Developments and Challenges*“ wurde von Peter Neumann (*King's College London*) gehalten. Als Kernpunkte der sich verändernden Muster rechten Extremismus identifizierte er drei Merkmale: Einzeltäterschaft, mentale Gesundheit und ein ideologisches „Sammelsurium“. Einzeltäterschaft sei, über alle ideologischen Motive hinweg, die vorherrschende Form der Täterschaft bei Anschlüssen in Europa. Wichtig sei hier jedoch zu betonen, dass diese Einzeltäter in ihrer Ideologie und ihrem Radikalisierungsprozess nicht allein seien. Vielmehr finde ein Austausch innerhalb der jeweiligen ideologischen Szenen insbesondere auch über das Internet statt, wodurch die Täter zwar in ihrem realen Leben zum Teil einsam, online aber dennoch gut vernetzt seien.

Ein weiterer Faktor, der in den letzten Jahren stetig auch in den Fokus der Wissenschaft gerückt ist, sei derjenige der mentalen Gesundheit. Als Ausgangspunkt verwendete Neumann die Studie „*A false Dichotomy? – Mental Illness and Lone Actor Terrorism*“ von Emily Corner und Paul Gill aus dem Jahr 2015, nach welcher

die Wahrscheinlichkeit, dass ein Einzeltäter an einer psychischen Krankheit leide, über 13-mal so hoch sei, wie diejenige, dass ein Täter einer Gruppentat eine psychische Erkrankung habe. Einzeltäter mit psychischen Erkrankungen hätten darüber hinaus mit einer etwa 18-mal höheren Wahrscheinlichkeit eine nahestehende Person, welche ebenfalls mit einer radikalen Bewegung assoziiert ist, als diejenigen ohne psychische Erkrankung. In der Zeit unmittelbar vor der Tat seien psychisch kranke Einzeltäter außerdem häufig mit großen Veränderungen oder anderen Stresserfahrungen konfrontiert gewesen. Diese Tatsachen seien vor allem in Hinblick auf die Identifikation von Risikofaktoren relevant, wobei klar formuliert werden müsse, dass psychische Krankheit nicht automatisch ein Indiz für Radikalisierung sei.

Die letzte große Veränderung und Herausforderung, auf die Neumann in seinem Vortrag einging, war die des ideologischen „Sammelsuriums“ – häufig seien radikalisierte Personen heute nicht mehr „nur“ rassistisch oder nationalistisch oder ähnliches. Vielmehr gebe es mehr und mehr Überschneidungen unterschiedlicher Ideologien und eine Verschmelzung insbesondere von Online-Subkulturen. Beispielhaft hierfür seien sogenannte „Incels“. Ausgangspunkt der Ideologie dieser im „unfreiwilligen Zölibat lebenden“ Männer sei zunächst extreme Misogynie. Dieser Frauenhass verschmelze inzwischen häufig unter anderem mit Rassismus oder Antisemitismus und führe so zu nicht klar ideologisch abgrenzbaren Taten. Ebenfalls ein Beispiel für überlappende Ideologien seien *Q-Anon*, Impfgegnerschaft, Corona-Leugnung und andere Verschwörungstheorien. Insbesondere bei den radikalen Anhängerinnen und Anhängern dieser Verschwörungstheorien fänden sich Merkmale zahlreicher radikaler Ideologien wieder, die sich innerhalb der Szene nicht mehr klar voneinander abgrenzen ließen. Neumann zog daraus das Fazit, dass sich gewalttätiger rechter Extremismus, ermöglicht und vorangetrieben durch das Internet, verändert und Ideologien immer mehr miteinander verschmelzen, weshalb ein besonderes Augenmerk auf Online-Subkulturen liegen sollte. Durch diese Entwick-

lungen seien Gewalttaten zwar schwieriger jedoch nicht unmöglich vorherzusagen und zu verhindern, dies erfordere jedoch neue, bzw. erweiterte Fertigkeiten und Möglichkeiten der Strafverfolgungsinstitutionen.

Michael Jensen (*University of Maryland*) hielt den zweiten Keynote-Vortrag der Veranstaltung mit dem Titel „*From Gate Keepers to Enablers: The Evolving Nature of Right-Wing Extremism in the United States*“, dessen Ausgangspunkt die im Rahmen des „*START – National Consortium for the Study of Terrorism and Responses to Terrorism*“-Projektes gesammelten und ausgewerteten „*Profiles of Individual Radicalization in the United States (PIRUS)*“-Daten sind. Diese Daten bieten einen Überblick über ausgeführte und verhinderte Taten, deren ideologischen Hintergrund, persönliche Merkmale der Täterinnen und Täter wie Geschlecht, Alter, Ausbildung, Beziehungsstatus etc. sowie über den Ort der Tat. Diese Datenbank wird fortlaufend erweitert, doch bereits jetzt wird deutlich, dass es zwischen 1971 und 2021 verschiedene Wellen rechter Straftaten in Amerika gegeben hat und die Zahl sich aktuell in einem stetigen Anstieg befindet. Im Hinblick auf diese „neue Welle“ des rechten Extremismus und der daraus resultierenden Taten beobachtet Jensen verschiedene Besonderheiten: Es liege eine nie dagewesene ideologische Diversität vor, darüber hinaus würde rechter Extremismus in Amerika durch die Verschmelzung von Verschwörungsideologien und rechtsextremen Narrativen und ihrer Normalisierung im (politischen) Alltag befeuert. Beispiele für letzteres seien der amerikanische Fernsehmoderator Tucker Carlson sowie zahlreiche Politikerinnen und Politiker wie der ehemalige Gouverneur von Missouri, Eric Greitens. Anhänger rechtsextremistischer Ideologien fänden sich außerdem in wachsender Zahl im Militär, Strafverfolgungsinstitutionen und öffentlichen Einrichtungen, der Fokus dieser neuen Welle an rechtem Extremismus liege in besonderem Maße auf Taten mit dem Potential hoher Opferzahlen und der aktuell zu verzeichnende Aufschwung sei „post-organisatorisch“. Der Begriff „post-organisatorisch“ beschreibe hierbei die Tatsache, dass mit der Verbreitung von extremen Online-Gemein-

schaften die Zahl zentralisierter und hierarchisch organisierter Gruppen abgenommen hat. Dies meine allerdings keinesfalls, dass post-organisatorischer Extremismus auch post-vernetzter Extremismus sei. Post-organisatorischer Extremismus zeichne sich vielmehr durch stark vernetzte Kommunikationsplattformen aus, welche es Einzelnen ermöglichen, eine Massenbewegung zu bilden und gleichzeitig selbst Straftaten zu begehen. Diese nicht klar strukturierten Netzwerke seien deshalb von besonderer Bedeutung, weil in ihnen extreme Ideologien, taktisches Wissen sowie Zuspruch und Unterstützung zwischen Einzelnen ausgetauscht werden können, die sonst voneinander isoliert wären. Darüber hinaus seien sie deutlich schwieriger zu kontrollieren: Während strukturierte, hierarchische Gemeinschaften von sogenannten „Gatekeepern“ geführt werden, die über die Zugehörigkeit Einzelner zur Gruppe entscheiden und das Verhalten der Gruppe und ihrer Mitglieder kontrollieren, werden flache und kaum organisierte, isolierte Netzwerke von einer Vielzahl an Wegbereitern beeinflusst, die Gewalt befördern. Die Reaktion der Gesellschaft und der Politik auf diese neue Welle des rechten Extremismus in Amerika hält Michael Jensen für unzureichend: Sie sei weitestgehend durch Strafverfolgungsinstitutionen geprägt, ad-hoc und unbeständig, es fehle an finanziellen Mitteln und Ressourcen sowie einem zentralisierten und effektiven Ansatz. Zwar würde das Problem mehr und mehr ins gesellschaftliche Bewusstsein rücken, ebenso wie (lokale) Ansätze zur Bekämpfung von rechtem Extremismus doch die bestehenden Herausforderungen würden dem Problem des rechten Extremismus die Möglichkeit geben, sich weiterhin zu entwickeln und auszubreiten.

Der letzte Keynote-Speaker, Noël Klima (*Ghent University*), ergänzte die Veranstaltung um den Vortrag „*Development and perspectives of a self-evaluation tool for multi-actor structures in local extremism prevention*“. Anlass für die Entwicklung des Evaluationstools sei die Tatsache gewesen, dass *Multi-Agency-Working* (MAW) zunehmend als vielversprechender Ansatz zur Verhinderung gewalttätiger Radikalisierung angesehen werde, der eine frühzeitige und wirk-

same Identifizierung von Personen ermöglicht, die möglicherweise von gewalttätiger Radikalisierung bedroht sind, und der die Grenzen zwischen den Behörden aufzubrechen geeignet ist, es jedoch wenig belastbare Forschung dazu gebe. Im Rahmen des "EMMA"-Projekts (*„Evaluation and Mentoring of the Multi-Agency approach to violent radicalization in Germany, the Netherlands and Belgium“*) wurde deshalb nach Durchführung eines Literaturreviews sowie einer Prozessevaluation in Form von Interviews, Beobachtung und Fokusgruppen die Plattform „EMMASCAN“ entwickelt. Mithilfe des Literaturreviews konnten neun Prozessindikatoren ermittelt werden, um MAW-Ansätze zu beschreiben und zu bewerten: Informationsaustausch, koordinierte Zusammenarbeit, Herangehensweise, Fallmanagement, Expertise, Qualitätssicherung, gemeinsame Vision, praktische Bedingungen und Struktur. Für die neun Indikatoren wurden daraufhin folgende Empfehlungen formuliert.

- Informationsaustausch: Einen gut bekannten und leicht zugänglichen Kommunikationskanal einrichten. Klare, mit allen Akteuren vereinbarte Regeln für die gemeinsame Nutzung von Daten aufstellen. MAW-Aktivitäten in der Gemeinde/Bevölkerung bekannt machen.
- Koordinierte Zusammenarbeit: Klare Rollen und Zuständigkeiten zwischen den MAW-Partnern festlegen. Ein gemeinsames Ziel festlegen. Regelmäßig zusammenkommen und den strukturellen Kontakt auch in „Friedenszeiten“ aufrechterhalten. Sich Zeit lassen. Horizontale Netzwerke aufbauen. Den Dreiklang aus Vertrauen, Transparenz und Informationsaustausch nutzen, um die Zusammenarbeit zu stärken.
- Fallmanagement: Für eine gründliche Analyse der Fälle sorgen. Ein wirksames und effizientes System für das Fallmanagement einrichten. Konkrete Ziele für die Fälle festlegen und deren Einhaltung überwachen.
- Expertise: In das Fachwissen des MAW-Teams investieren und dieses sichern. Das vorhandene Fachwissen nutzen (Aufbau von Fachwissen innerhalb des Teams). Bewährte Verfahren grenzüberschreitend austauschen.
- Qualitätssicherung: Schaffen einer Kultur des Lernens durch regelmäßige Reflexionsphasen. Bewertung auch der Arbeitsverfahren.
- Gemeinsame Vision: Festlegung spezifischer MAW-Ziele und einer Strategie zur Erreichung dieser Ziele. Festlegung einer „gemeinsamen Sprache“ zwischen den Beteiligten.
- Herangehensweise und praktische Bedingungen: Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes.
- Struktur: Beginnen mit einer Bestandsaufnahme. Einbeziehung von Gemeinschaften und Zivilgesellschaft.

Die Prozessevaluationen in Deutschland, Belgien und den Niederlanden brachten ebenfalls zahlreiche Erkenntnisse. Zunächst gebe es unterschiedliche Arten, wie MAW strukturiert, organisiert und interpretiert werden können, bei allen sei jedoch Vertrauen der Schlüsselfaktor für eine gute Zusammenarbeit. Schwierigkeiten beim Informationsaustausch treten in allen drei Ländern auf (z. B. Berufsgeheimnis und Geheimhaltung der Ermittlung), wobei hier ein ausgewogenes Verhältnis zwischen „nice-to-know“- und „need-to-know“-Informationen notwendig sei. Darüber hinaus sei die Dominanz von Einzelakteuren und Handeln aus Eigeninteresse ein Fallstrick für eine gute Zusammenarbeit, während die Anwesenheit von möglichst vielen relevanten Akteuren aus verschiedenen Bereichen ein Schlüsselfaktor für deren Erfolg ist. Ebenfalls festgestellt wurde, dass es in Deutschland große Unterschiede in den MAW-Ansätzen gebe, da diese hierzulande stark situationsorientiert seien, während Belgien und die Niederlande fallorientiert arbeiteten. In den drei Ländern weit verbreitet sei ein

Mangel an Wissen über rechtsextremistisch motivierte Gewalt, dem man versuche, mit Schulungen zu begegnen, jedoch entwickelten sich die Phänomene rechter und politischer Gewalt hierfür häufig zu schnell weiter. Ressourcenmangel (Zeit, Geld, Personal) sei ebenfalls in allen drei Ländern verbreitet ebenso wie der Bedarf an strukturierten MAW-Sitzungen mit einer Tagesordnung und einem neutralen Koordinator.

Auf Grundlage der im Rahmen des Projektes gewonnenen Erkenntnisse wurde mithilfe von Fokusgruppen in drei Runden das Tool „EMMASCAN“ entwickelt. EMMASCAN bietet mehrere Module zur Bewertung der Struktur, der Vision, der aktuellen Arbeit, des Fallmanagements, der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Fachkenntnisse einer lokalen *Multi-Agency*-Arbeit (MAW). Das Hauptziel des Selbstevaluierungsinstruments ist es, eine schnelle und einfache Bewertung der behörden- und institutionsübergreifenden Kooperationsarbeit in der jeweiligen Kommune zu ermöglichen. In sieben Modulen werden Nutzerinnen und Nutzern des Tools durch einen Evaluations(frage)bogen geleitet, an dessen Ende eine Bewertung des evaluierten Projektes steht, die den Ausgangspunkt für potentielle Verbesserung darstellen kann.

5.4.2 Workshops

Als Workshops wurden auch hier verschiedene Arbeitsgruppen angeboten: „Radikalisierungsforschung - Wissenschaftskriterien und Kenntnisstand“ von Andreas Beelmann/Sebastian Lutterbach (*Universität Jena*), „Herausforderungen und Gelingensbedingungen erfolgreicher Kooperation“ von Thomas Müller (*Landespräventionsrat Niedersachsen*) und „*Overcoming resentment to cooperation*“ von Mario Krebs (*Sicherheitsakademie Wien*) und Eva-Christina Wolf (*Wiener Kinder- und Jugendhilfe*).

In der ersten Arbeitsgruppe ging es um die Vermittlung und die Diskussion des derzeitigen Kenntnisstandes zur wissenschaftlichen Radikalisierungsforschung. Dazu wurden zunächst Kriterien für gute wissenschaftliche Forschung

diskutiert, bevor bekannte und neuere sozialwissenschaftliche, sozialpsychologische und entwicklungspsychologische Radikalisierungsmodelle vorgestellt wurden. Dazu gehörten u. a. die Desintegrationshypothese (Heitmeyer), das Multiple Pfadmodell von McCauley und Moskalenko, die Significance-Quest Theory von Kruglanski und Mitarbeitern sowie das entwicklungsorientierte Radikalisierungsmodell aus der Jenenser Arbeitsgruppe. Wesentlicher Teil des Workshops war die Diskussion um gesellschaftliche, soziale und individuelle Risikofaktoren der Radikalisierung aus der Perspektive unterschiedlicher Akteure. Schließlich wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, wissenschaftliche Erkenntnisse als Grundlage für effektive Kooperationsarbeit zu nutzen sowie eine (dringend notwendige) Evaluation von Kooperationsprojekten zu befördern.

Im Workshop von Thomas Müller wurden eingangs Unterschiede bei Mitwirkenden (Verständnis von Begriffen und Rollen, Hierarchien in Berufen, bisherige Erfahrungen etc.) als allgemeine Herausforderungen aller Kooperationen sowie die interdisziplinäre Arbeit als zusätzliche Belastung für die Partnerinnen und Partner, die Konkurrenz von Netzwerkarbeit und Handlungsdruck innerhalb eigener Institutionen und Forderungen der Kooperationspartnerinnen und -partner vor allem an die „Anderen“ als typische Probleme identifiziert. Als spezifische Herausforderungen für die Rechtsextremismusprävention wurden insbesondere die aufgeladene Debatte über Rechtsextremismus und Rassismus in der Polizei, die Diskussion der Frage von „Einzelfällen versus Strukturproblem“, die verschiedenen Rollen und Aufträge, wenig Vertrauen und wenig (langfristige) Erfahrungen in kooperativer Zusammenarbeit sowie ein weit verbreitetes reaktives Präventionsverständnis diskutiert. Demgegenüber stehen förderliche Rahmenbedingungen für Kooperation: Anerkennung der Arbeitsbereiche, Transparenz, gemeinsame Basisintentionen/Minimalkonsens, konkrete Zielvereinbarungen, die vorherige Klärung der vorhandenen Ressourcen, eine interdisziplinäre oder neutrale Koordination und die vorherige Klärung von Mandaten und Entscheidungsbe-

fugnissen. Ebenfalls als förderlich angesehen wurde ein Gewinn für alle Beteiligten (Kontakte, Informationszuwachs, Image, Ressourcen, Entlastung, Verbesserung der Situation vor Ort), der den eigenen Beitrag übersteigt. Spezifisch für den Bereich Rechtsextremismusprävention wurde der Ansatz „Verstehen statt Anklage“, der Grundsatz „Für statt gegen“, der Vorrang der Prävention im Sinne eines Zuvorkommens („Vor die Lage kommen“), die Beachtung der Kontakthypothese zum Vorteilsabbau (gemeinsames Ziel, Augenhöhe, Unterstützung durch Autoritäten), sowie die Langfristigkeit und Orientierung an Qualitätsstandards als besonders wichtig erachtet.

Der Workshop von Mario Krebs und Eva-Christina Wolf konzentrierte sich auf den Austausch praktischer Erfahrungen bei der Kooperation verschiedener Akteure im Bereich der Radikalisierungsprävention, wobei die Referentin und der Referent in besonderer Weise auch die Perspektiven aus Sicherheitsbehörden sowie staatlicher Jugend- und Sozialarbeit einbrachten. Dabei wurden mit den vornehmlich internationalen Teilnehmenden verschiedene Herausforderungen in der alltäglichen Kooperation identifiziert: fehlendes Vertrauen zwischen den Akteuren, divergierende Prozesse innerhalb des Fallmanagements, motivationale Differenzen, überlappende oder konkurrierende Zuständigkeiten im föderalen System, negative Erfahrungen, unterschiedliche und dadurch unverständliche Begrifflichkeiten, Mangel an Sympathie untereinander, unterschiedliche Ziele, Differenzen zwischen Transparenzansprüchen und -möglichkeiten sowie Hintergrundinformationen, die den verschiedenen Akteuren einseitig zur Verfügung stehen, aber nicht thematisiert werden dürfen. Diese Herausforderungen waren vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Teilnehmenden kontrovers diskutiert worden, bevor die Referierenden *Best Practices* aus der eigenen Erfahrungsbiografie und gemeinsamen Kooperationen vorstellten, wie sie auch im Rahmen der folgenden Projektvorstellungen weiter spezifiziert wurden.

5.4.3 Projektvorstellungen und World-Café

Für den Tagungsinhalt „Voneinander lernen – Vorstellung (inter)nationaler Projekte“ konnten die Projekte *HOPE not Hate* (Vereinigtes Königreich), *The Groundswell Projekt* (England), *Locostreet/Gimme a break!* (Belgien), *REE! Kurswechsel für Extremistinnen und Extremisten* (DE), *Haltung zeigen* (DE) und *Legato Disengagement* (DE) gewonnen werden. Darüber hinaus stellten Mario Krebs und Eva-Christina Wolf österreichische, Cristian Jura rumänische und Rob Out niederländische Kooperationsprojekte vor. Die vorgestellten Projekte verdeutlichten die Vielzahl und Diversität der bereits vorliegenden Kooperationen zwischen Sicherheitsbehörden und NGOs in Europa, zugleich jedoch das Fehlen systematischer Begleitforschung, um aus den geschilderten Projekten allgemeinere Erkenntnisse zur Qualität von Kooperationsprojekten abzuleiten. Häufig ergab sich der Eindruck, dass der Erfolg der Maßnahmen vor allem von dem Engagement einzelner Personen bei den Kooperationspartnern abhängig war. Gleichwohl zeigten die Projekte, dass der kooperative Ansatz in zahlreichen Ländern und Kontexten als lohnende Aktivität im Hinblick auf die Prävention von Rechtsextremismus gesehen wurde.

Im Rahmen des abschließenden *World-Cafés* wurden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Handlungsempfehlungen an NGOs, Sicherheitsbehörden und Politik formuliert. Für NGOs wurden die Empfehlungen erarbeitet, Skills für Kooperationen bereits in die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu integrieren, potentiellen Kooperationspartnerinnen und -partnern konkrete Kontakte, Informationen und Kompetenzen proaktiv anzubieten, klare Zuständigkeiten nach innen und nach außen zu identifizieren und eine Reflektion eigener Vorurteile bzw. einen Perspektivwechsel anzustreben. Darüber hinaus würden die Erarbeitung gemeinsamer Ziele, gemeinsames Training und Aktivitäten sowie ein geschlossenes Auftreten mit (potentiellen) Kooperationspartnerinnen und -partnern hel-

fen. Zuletzt wurde gezielte(re) Lobbyarbeit der NGOs und ihrer Vertreterinnen und Vertreter als Handlungsempfehlung festgehalten.

Für die Polizeien wurden Handlungsempfehlungen in den Bereichen Akteure, Strukturen und Prozesse formuliert. Die Akteure sollten konkrete Ansprechpersonen benennen, Vertrauenspersonen außerhalb der Polizei identifizieren, Vorurteile abbauen sowie Netzwerke aufbauen und kennen. Strukturell sollten neue Dienstposten geschaffen und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sowie eine Fehlerkultur etabliert und das Bewusstsein für die Sinnhaftigkeit der Prävention gestärkt werden. Darüber hinaus seien professionelle wissenschaftliche Ausbildungen, beispielsweise durch Zertifikations- und Qualifikationsprogramme, und dauerhafte Wirksamkeitsprüfungen notwendig. Hinsichtlich der Prozesse wurden gemeinsame Fortbildungen angeraten, ebenso wie das Schaffen von Verbindlichkeit für Programme und Erlasse, die auf allen Ebenen der Polizeien gelten. Darüber hinaus bedürfe es einer Eignungsfeststellung von Beamtinnen und Beamten für angestrebte Kooperationsprogramme, der Schaffung von Fachkarrieren im Bereich Kooperation und einer dauerhaften Fort- und Weiterbildung. Zuletzt wurde ein verbindlich etabliertes Vier-Augen-Prinzip empfohlen.

Auch für die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger wurden zahlreiche Handlungsempfehlungen erarbeitet. So sei im Bereich des Rechts die Schaffung bzw. Verbesserung oder Erneuerung der Rechtsgrundlagen für Kooperationen wünschenswert, insbesondere im Bereich Datenschutz. Des Weiteren wurde die Hilfestellung bei Antragstellungen für Kooperationsprojekte sowie ein Bürokratieabbau vor, während und nach Projekten angeraten. Ebenfalls empfohlen wurde die Förderung von Forschungen zur Schaffung von Evidenz durch konsequente Evaluationen sowie allgemein die Forderung und Förderung von Forschungen über und zur Polizei. Darüber hinaus brauche es eine strukturelle Förderung, den Ausbau von Netzwerken und den Austausch und die Koordination auch mit anderen Politikressorts und

insbesondere statt immer neuer Projektaus-schreibungen eine Verstetigung durch die Institutionalisation von Projekten bspw. durch längere Projektlaufzeiten, die das langfristige Etablieren erfolgreicher Projekte ermöglichen. Durch konkrete Vorgaben zur Einrichtung von Ansprechstellen, verbindliche Handlungsleitfäden und standardisierte Ausbildungsinhalte solle außerdem die Transparenz erhöht werden. Zuletzt wurde die Verfolgung eines „Zero Tolerance“-Ansatzes in Form von konsequenten disziplinarischen Folgen bei innerbehördlichen Verfehlungen sowie die Schaffung von Fachkarrieren und -stellen empfohlen.

5.5 Evaluation der Connect-Tagungen in Dresden, Hamburg, Stuttgart und Berlin

Jeweils im Anschluss an die vier thematischen Tagungen in Dresden, Hamburg, Stuttgart und Berlin hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, ihre Einschätzungen zu verschiedenen inhaltlichen wie organisatorischen Aspekten auf einem eigens entwickelten Evaluationsbogen (siehe Anhang) abzugeben. Dabei wurde sowohl eine Gesamtbewertung der jeweiligen Tagung erfragt als auch bestimmte Tagungselemente wie die Qualität der wissenschaftlichen Vorträge zur Bewertung vorgelegt. Insgesamt liegen aus den Tagungen 116 Bewertungen vor (Referierende und Projektmitarbeitende wurden nicht befragt), die entsprechenden Statistiken sind in Tabelle 5.1 aufgeführt. Wie die Ergebnisse zeigen, wurden die Tagungen insgesamt als äußerst positiv erlebt und erhielten von 94 % der Befragten eine gute oder sehr gute Bewertung. Darüber hinaus wurde von den meisten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Austausch zwischen Polizei, Zivilgesellschaft und Wissenschaft (79,2 %) sowie das Einbringen einer internationalen Perspektive zu den jeweiligen Tagungsthemen als gut bis sehr gut bewertet (Zustimmung von 84,1 % der Teilnehmenden). In ähnlicher Weise erhielten die wissenschaftlichen Vorträge von 90,1 % der Befragten eine gute oder sehr gute Bewertung. Auch die kooperative Arbeit in den moderierten Workshops wurde von der überwiegenden Mehrheit (74,4 %) als gut bis sehr gut bewertet. Bemerkenswert ist ferner,

dass keiner der Befragungsteilnehmenden die geringste Bewertung („gar nicht gut“) und nur sehr wenige eine tendenziell negative Bewertung („eher nicht gut“) zu den erfragten Aspekten abgaben.

Die Möglichkeit des Austauschs zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren, insbesondere zwischen Polizei, Zivilgesellschaft und Wissenschaft, wurde als besonders wertvoll angesehen. Die Einbeziehung der internationalen Perspektiven trug dazu bei, den Horizont zu erweitern und neue Erkenntnisse zu gewinnen. Die wissenschaftlichen Vorträge wurden als qualitativ hochwertig und informativ wahrgenommen. Die kooperative Arbeit in den moderierten Workshops ermöglichte einen intensiven Austausch und förderte die Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmenden.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Auseinandersetzung mit kooperativen Präventionsstrategien von den Tagungen des Projekts Connect im Jahr 2022 erheblich profitieren konnten. Die positiven Bewertungen der Veranstaltungen sprechen für die Qualität der Organisation, die Relevanz der Themen und die angenehme Gesprächsatmosphäre während der Tagungen. Zudem boten die Veranstaltungen tiefreichende Erkenntnisse über bisherige Kooperationserfahrungen, die damit einhergehenden Einschränkungen und Probleme als auch kreative Ansätze für die zukünftige Gestaltung und Umsetzung kooperativer Projekte zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Handlungsfeld der Prävention von Rechtsextremismus.

Table 5.1: Bewertung der Connect-Tagungen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Bewertungsaspekte	Gar nicht gut	Eher nicht gut	Teils/teils	Eher gut	Sehr gut	M (SD)
Der Austausch zwischen Polizei, Zivilgesellschaft und Wissenschaft war ...	0	2.0	18.8	43.6	35.6	4.13 (0.78)
Das Einbringen internationaler Perspektiven auf den Gegenstand des Tagungsthemas und organisationsübergreifender Kooperationsprojekte war ...	0	3.0	12.9	35.6	48.5	4.30 (0.81)
Die wissenschaftlichen Vorträge bewerte ich als ...	0	1.0	8.9	49.5	40.6	4.30 (0.67)
Die kooperative Arbeit in moderierten Workshops war ...	0	4.0	21.8	34.7	39.7	4.10 (0.88)
Insgesamt gesehen bewerte ich die Tagung als ...	0	2.0	4.0	42.6	51.4	4.44 (0.67)

Anmerkungen. Skalierung: 1 = gar nicht gut, 2 = eher nicht gut, 3 = teils/teils, 4 = eher gut, 5 = sehr gut.; Angaben in Prozent. M = Mittelwert, SD = Standardabweichung. n = 116.

6 Bestandsaufnahme, Analyse und Bewertung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Neben der Bestandsaufnahme polizeilich-zivilgesellschaftlicher Kooperationen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus auf nationaler Ebene sowie in EU- und weiteren G7-Staaten war ein weiteres Ziel von Connect die Untersuchung und Bewertung der rechtlichen Rahmenbedingungen derartiger Kooperationen. Bereits in den vorherigen Kapiteln wurden rechtliche Rahmenbedingungen von Kooperationen an einzelnen Stellen thematisiert. Um der Bedeutsamkeit der Thematik Rechnung zu tragen, wurde im Rahmen des Projekts ein Rechtsgutachten zu Fragen der Kooperation zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, insbesondere im Bereich der Extremismusprävention, in Auftrag gegeben. Mit dem Gutachten wurde Prof. Dr. Dr. Markus Thiel von der Deutschen Hochschule der Polizei (Fachgebiet III.4 – Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Polizeirecht) betraut. Der vollständige Text des Rechtsgutachtens ist im Anhang zu diesem Bericht wiedergegeben (siehe [Kapitel 9.1](#) im Anhang). An dieser Stelle werden lediglich zentrale Fragestellungen und ausgewählte Ergebnisse in knapper Form skizziert.

Im Rahmen des Gutachtens wurden folgende Grundfragen bearbeitet:

- Welchen gesetzlichen Rahmenbedingungen unterliegt die Kooperation von Polizei und Zivilgesellschaft bei Prävention und Strafverfolgung im Phänomenbereich des Rechtsextremismus?
- Wie wirken sich die bestehenden rechtlichen Vorgaben auf Kooperationen und Kooperationsmöglichkeiten aus?
- Welche rechtlichen Regelungen können geeignet sein, identifizierte Kooperationshemmnisse zu beseitigen bzw. zu vermindern?

Soweit landesrechtliche Regelungen von Bedeutung sind, wurden die Fragen auch mit Blick auf das föderale deutsche System betrachtet. Unter den genannten leitenden Fragen wur-

den zudem insbesondere zu folgenden Fragestellungen rechtliche Einschätzungen erarbeitet:

- Welche Implikationen ergeben sich aus dem Legalitätsprinzip/Strafverfolgungszwang (§ 163 Abs. 1 StPO) für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zivilgesellschaft?
- Inwiefern können sich Mitarbeitende zivilgesellschaftlicher Organisationen in Kooperationen mit Polizeibehörden auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen?
- Welche datenschutzrechtlichen Regelungen sind bei der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zivilgesellschaft einschlägig? Welche gesetzlichen Verpflichtungen ergeben sich für zivilgesellschaftliche Organisationen (z. B. im Tätigkeitsfeld der Betroffenen-, Distanzierungs- oder Ausstiegsberatung) im Hinblick auf Verschwiegenheitsverpflichtungen?
- Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen würden für gemeinsame Fallkonferenzen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen gelten, bei denen personenbezogene Erkenntnisse diskutiert werden sollen?
- Welche gesetzlichen Regelungen sind für die Bewertung der Geeignetheit und die Auswahl potenzieller zivilgesellschaftlicher Kooperationspartner durch die Polizei von Bedeutung (z. B. im Hinblick auf Sicherheitsüberprüfungen und evtl. Neutralitätsvorgaben)? Bestehen auf zivilgesellschaftlicher Seite Rechtsansprüche, welche die Anbahnung und Durchführung von Formen der Zusammenarbeit mit der Polizei betreffen? Wie sind diese gegebenenfalls beschaffen?
- Welche sonstigen gesetzlichen Rahmenbedingungen könnten als Hemmnisse für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zivilgesellschaft bei Prävention und Strafverfolgung empfunden werden?

- Wie unterscheiden sich die vorgenannten Erwägungen (zur Kooperation zwischen Polizei und Zivilgesellschaft) von Überlegungen zur Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Zivilgesellschaft?

Neben der Betrachtung nationaler Regelungen wird in einem kurzen Abriss des Gutachtens zudem auf die Frage der Übertragbarkeit von für Kooperationen förderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen aus EU- und weiteren G7-Staaten auf Deutschland eingegangen.

Mit dem Gutachten liegt eine detailreiche Bestandsaufnahme, Analyse und Bewertung der rechtlichen Rahmenbedingungen polizeilich-zivilgesellschaftlicher Kooperationen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus vor. Das Rechtsgutachten formuliert eine Reihe von Empfehlungen. Diese betreffen z. B. die vertragsförmige Formalisierung von Kooperationen, die Prüfung und Gewährleistung der Verlässlichkeit und Zuverlässigkeit der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure in der Kooperation mit Polizeibehörden, den Umgang mit Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechten und die Gewährleistung des Datenschutzes in der Kooperation über Organisations- und Professionsgrenzen hinweg. Hervorzuheben ist die Empfehlung, Kooperationen durch den Abschluss detaillierter Kooperationsvereinbarungen zu regeln und auszugestalten; die rechtlichen Vorgaben lassen hier einen weiten Spielraum. Den Kooperationspartnern kann Unterstützung beim Vertragsmanagement angeboten werden. Empfohlen wird zudem etwa, gesetzlich eröffnete Optionen von Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen der Mitarbeitenden der Kooperationspartner zu nutzen bzw. solche in den Kooperationsvereinbarungen vorzusehen. Wichtig erscheinen ferner die Prüfung, ob vergaberechtliche Vorgaben zu beachten sind, sowie die Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen, insbesondere zum Umgang mit besonders sensiblen personenbezogenen Daten.

7 Handlungsempfehlungen zu Kooperationen zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus

Die nachfolgenden Handlungsempfehlungen zur Stärkung der Zusammenarbeit von Polizeibehörden und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren in der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus wurden vor dem Hintergrund der Datenerhebungen und Analysen im Rahmen des Connect-Projektes entwickelt. Sie gliedern sich in drei größere Bereiche, die zugleich unterschiedliche Ansatzpunkte und Handlungsebenen für die Stärkung und Optimierung polizeilich-zivilgesellschaftlicher Kooperationen darstellen. Die übergeordneten Bereiche sind als einander ergänzend zu betrachten: Sie betreffen die Erweiterung von Wissen und Handlungskompetenzen der polizeilichen wie zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure, die Optimierung von Prozessen bei der Umsetzung kooperativer Maßnahmen sowie die Gestaltung der strukturellen Rahmenbedingungen polizeilich-zivilgesellschaftlicher Kooperation.

Die Handlungsempfehlungen wurden mit Expertinnen und Experten im Bereich des Rechtsextremismus im Hinblick auf ihre Angemessenheit und Nützlichkeit für die Stärkung der Kooperation von Polizei und Zivilgesellschaft diskutiert. Ursprüngliche Pläne, zu diesem Zweck eine gemeinsame Veranstaltung mit ausgesuchten Personen abzuhalten, erwiesen sich aus logistischen Gründen als wenig zielführend, da eine zentrale Veranstaltung hinsichtlich der Rekrutierung von Expertinnen und Experten auf große Schwierigkeiten stieß. Die Projektgruppe führte stattdessen halbstrukturierte Interviews im Rahmen zweier inhaltlich einschlägiger Kongressveranstaltungen durch, bei denen zugleich auch Ergebnisse des Connect-Projekts vorgestellt wurden. Dies betraf zum einen den *29. Deutschen Präventionstag* in Cottbus (10./11.6.2024) und zum anderen das *Stockholm Criminology Symposium* (10.-12.6.2024). Dort waren erwartungsgemäß eine Reihe von Expertinnen und Experten aus Sicherheitsbehörden, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und anderen Bereichen anwesend.

Die Interviews beinhalteten geschlossene und offene Fragen zu insgesamt fünf zentralen Handlungsempfehlungen aus den oben er-

wähnten übergeordneten Bereichen (wobei der dritte Bereich – Gestaltung der strukturellen Rahmenbedingungen polizeilich-zivilgesellschaftlicher Kooperation – in drei separaten Teilempfehlungen vorgelegt wurde). Zu diesem Zwecke wurden zunächst das Projekt und dessen zentrale Ergebnisse vorgestellt. Die Handlungsempfehlungen wurden im Anschluss mit kurzen Statements eingeleitet, um die Befragten über die Inhalte zu informieren. Auf Basis dieser Informationen wurden anschließend Fragen zur Angemessenheit, Wichtigkeit und Umsetzbarkeit der einzelnen Empfehlungen gestellt. Dabei hatten die Teilnehmenden immer die Möglichkeit, ergänzende eigene Kommentare abzugeben. Zum Schluss wurden einige Grunddaten zur Person erhoben; die diesbezüglichen Angaben waren den Befragten freigestellt. Im Rahmen der beiden Kongresse gelang es, insgesamt 25 jeweils etwa halbstündige Interviews zu unseren Handlungsempfehlungen durchzuführen. Die 25 Personen setzten sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Polizei bzw. Sicherheitsbehörden (7), Zivilgesellschaft (6), Wissenschaft (4) sowie staatlichen Behörden und sonstigen Einrichtungen (Landespräventionsräte, nationale Agenturen, Ministerien, Stiftungen, insgesamt 8 Personen) zusammen. Es wurden 14 Männer und 11 Frauen im Alter zwischen 22 und 72 Jahren befragt (bei sechs fehlenden Angaben zum Alter). Die Dauer ihrer professionellen Erfahrungen im Bereich Rechtsextremismus gaben sie mit 1 bis 30 Jahren an (sieben fehlende Angaben). Es nahmen fünf Expertinnen und Experten aus dem Ausland teil. Mit ihnen wurden die Gespräche in Englisch geführt. Die Ergebnisse der Interviews werden zu den jeweiligen Handlungsempfehlungen berichtet. Vorab wurden die Expertinnen und Experten gefragt, ob sie Kooperationen zwischen Polizei und Zivilgesellschaft in der Prävention und Strafverfolgung im Bereich Rechtsextremismus überhaupt für erstrebenswert halten. Bezüglich der Prävention gaben 21 Personen und damit fast alle Befragten an, dass dies sehr wichtig sei. Für die Zusammenarbeit in der Strafverfolgung waren es zehn Personen, also deutlich weniger, die diese Ansicht vertraten. Weitere drei Personen schätz-

ten die Kooperation in der Prävention ebenfalls als wichtig ein, beurteilten jedoch andere Maßnahmen als wichtiger (eine fehlende Angabe). Bei der Kooperation in der Strafverfolgung waren es acht Personen, die diese Beurteilung vornahmen, und immerhin fünf Personen, die die Kooperation in diesem Bereich für unwichtig hielten (zwei fehlende Werte). Insofern ist die Zustimmung zur Zusammenarbeit und Kooperation hoch, vor allem im Kontext von Prävention, während es durchaus zurückhaltende und ablehnende Stimmen zur polizeilich-zivilgesellschaftlichen Kooperation im Bereich der Strafverfolgung gab.

7.1 Stärkung einschlägigen Wissens und kooperationsrelevanter Handlungskompetenzen

Die Qualität der kooperativ betriebenen Bekämpfung des Rechtsextremismus profitiert von Wissen und Handlungsfertigkeiten der Beteiligten aus Polizei und Zivilgesellschaft. Die erste allgemeine **Handlungsempfehlung** lautet daher, **durch geeignete Maßnahmen der Aus- und Fortbildung die Akteurinnen und Akteure in ihren Kenntnissen und ihren Handlungskompetenzen zu stärken.**

Diese Handlungsempfehlung bezieht sich sowohl auf die Polizei als auch auf Akteurinnen und Akteure in zivilgesellschaftlichen Organisationen. Sie hat – jedenfalls für die Polizei – bereits die berufliche Ausbildung, darüber hinaus vor allem den Wissens- und Kompetenzerwerb durch Fortbildung im Blick. Inhaltliche Schwerpunkte werden nachstehend beschrieben.

Angemessene Integration der Kooperationsthematik in die polizeiliche Ausbildung: Vernetztes Arbeiten über Institutionen- und Professionsgrenzen hinweg gewinnt in der polizeilichen Arbeit zunehmend an Bedeutung. Sehr deutlich ist dies etwa im Bereich der Kriminalprävention vor allem auf kommunaler Ebene, die typischerweise gemeinsam von Polizei, Kommune und weiteren – oftmals zivilgesellschaftlichen – Akteurinnen und Akteuren umgesetzt wird (siehe dazu z. B. Hermann & Dölling, 2018; Kahl & Kober, 2020; Schreiber,

2019; van den Brink, 2018). Die gemeinsam von Polizei und Organisationen der Zivilgesellschaft betriebene Auseinandersetzung mit den vielfältigen Phänomenen im Bereich des Rechtsextremismus kann als eine inhaltlich spezifizierte Erscheinungsform organisationsübergreifenden Handelns aufgefasst werden. Derartiges vernetztes Arbeiten setzt auf Seiten der Polizei voraus, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Handlungsperspektiven des Gegenübers (in diesem Falle zivilgesellschaftlicher Organisationen) und für Möglichkeiten und Formen der Kooperation bereits im Rahmen der polizeilichen Ausbildung sensibilisiert werden. Dies kann z. B. durch die Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure als Vortragende, durch gemeinsame Workshops mit zivilgesellschaftlichen Organisationen oder auch durch Hospitationen (etwa im Sinne des *service learning* bzw. *community service learning*; siehe Burke & Bush, 2013; Tjisma et al., 2020) und weitere geeignete Formate geschehen.

Gemeinsame Fortbildungen Polizei – zivilgesellschaftliche Organisationen: Jenseits der grundständigen Ausbildung können Fortbildungsangebote, an denen Vertreterinnen und Vertreter von Polizei und Zivilgesellschaft teilnehmen und mitwirken, dazu beitragen, das „potenzielle Kooperationsgegenüber“, seine Perspektive, seine professionelle Rolle, Möglichkeiten, Verpflichtungen und Grenzen seines Handelns kennenzulernen und so die Basis für eine auf Kommunikation, Transparenz und Vertrauen basierende Zusammenarbeit zu schaffen oder zu verbreitern. Zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure können in derartigen Veranstaltungen sowohl als Lehrende als auch als Teilnehmende mitwirken. Im Vordergrund sollte ein strukturierter Perspektiven- und Erfahrungsaustausch stehen, der unbedingt durch ein sorgfältiges didaktisches Design (*instructional design*, vgl. Reinmann, 2015) geprägt sein sollte. So soll sichergestellt werden, dass die gemeinsame Fortbildung auf der Grundlage empirisch-fundierter Methoden zu einem konstruktiven Ergebnis führt, ohne negative Affekte sowie Vorurteile gegenüber der jeweiligen Fremdgruppe und damit eine

reduzierte Motivation zu bewirken. Als Beispiel für die erfolgreiche Umsetzung eines solchen Austauschs kann das Projekt „Haltung zeigen“ dienen (Bernhardt, im Druck). Als hilfreich erweist sich etwa die methodische Anwendung der Kontakthypothese (Allport, 1954; vgl. zur empirischen Fundierung und zu einem Vergleich einschlägiger Konzepte Beelmann & Lutterbach, 2022). Auch die Erfahrungen aus den vier im Rahmen des Connect-Projekts durchgeführten Tagungen haben gezeigt, dass gemeinsame Veranstaltungen mit Möglichkeiten zum gegenseitigen Austausch zu intensiveren und verständnisvolleren Gesprächen führen können.

Fortbildungen zu Radikalisierungsprozessen sowie zu präventiven Handlungsmöglichkeiten: Stehen bei den eben skizzierten gemeinsamen Fortbildungen von Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen Erfahrungs- und Perspektivenaustausch im Vordergrund, so lautet eine weitere Empfehlung, durch hochwertige wissenschaftsbasierte Fortbildungsangebote das Wissen aller relevanten Akteurinnen und Akteure in zwei zentralen Bereichen zu erweitern. Dabei handelt es sich zum einen um **Radikalisierungsprozesse** und deren Merkmale, Verläufe, Bedingungsfaktoren und Indikatoren (siehe dazu u. a. Beelmann, 2019, 2020; Beelmann et al., 2021; LaFree & Schwarzenbach, 2021; Molinaro et al., 2021; van Prooijen & Krouwel, 2019; Wolfowicz et al., 2021). Zum anderen ist es erforderlich, Wissen über **präventive Handlungsmöglichkeiten** zu vermitteln, insbesondere auch über vernetztes/institutionenübergreifendes präventives Arbeiten (zur Radikalisierungsprävention siehe u. a. Beelmann, 2022; Beelmann et al., 2017b; Brouillette-Alarie et al., 2022; Emmelkamp et al., 2020; Hassan et al., 2021; Jahnke et al., 2021; Lösel et al., 2018; Mazerolle et al., 2021; Sarma, 2017; Sydes et al., 2023). Als einschlägige Fortbildungen tragende Organisationen kommen u. a. bundesweit operierende Akteurinnen und Akteure wie das Deutsche Forum für Kriminalprävention, in der Fortbildung aktive Landespräventionsräte, für Führungskräfte

der Polizeien auch die Fortbildungsprogramme der Deutschen Hochschule der Polizei in Frage.

Bearbeitung der Thematik von Demokratiedistanz und Rechtsextremismus unter Polizeiangehörigen: Die letzte Empfehlung in diesem ersten Bereich hat eine von Polizeibehörden in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen unternommene Bearbeitung der Thematik von Demokratiedistanz und Rechtsextremismus in der Polizei zum Gegenstand. In deutschen Polizeibehörden sind in jüngerer Zeit immer wieder Vorkommnisse bekannt geworden, die darauf hinweisen, dass es bei Mitarbeitenden problematische Formen extremistischen und demokratiedistanten Denkens und Handelns gibt (zu Rechtsextremismus in der Polizei siehe u. a. Geist, 2021; Goertz & Goertz-Neumann, 2022a, 2022b; Kopke, 2022; Meisner & Kleffner, 2019; Rohde & Kursawe, 2021; Wegner & Ellrich, 2022). Das ist in besonderem Maße problematisch für eine Institution, die die wesentliche Trägerin des staatlichen Gewaltmonopols ist und belastet in Teilen auch das Verhältnis zu zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen und damit auch die Kooperation mit diesen. Die Be- und Aufarbeitung der Thematik eignet sich auch und in besonderem Maße für die Kooperation mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft. Die Ergebnisse des Projekts machen deutlich, dass diese Option bereits an verschiedenen Stellen wahrgenommen wird; die Intensität erscheint zugleich noch ausbaufähig.

Zu diesen ersten Handlungsempfehlungen ergab sich in den Befragungen der Expertinnen und Experten eine deutliche Zustimmung. Vierzehn Personen unterstützten diese Handlungsempfehlungen uneingeschränkt und weitere 11 Befragte unter Umständen, keine Person lehnte diese Handlungsempfehlungen ab. Die Ratings zur Wichtigkeit (von 1, unwichtig, bis 10, sehr wichtig) ergaben einen Mittelwert von 7.9, wobei 16 Personen Ratings von 8 und höher abgaben. Hinsichtlich der Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen waren 15 Personen der Meinung, dass diese in der

Praxis unter den derzeitigen Bedingungen umsetzbar seien. Gelegentlich wurde angemerkt, dass dazu zusätzliche personelle, finanzielle und zeitliche Ressourcen nötig seien und eine verstärkte Kooperation in den genannten Bereichen vom Vertrauen zwischen den Akteuren abhängig sei. Den Aufwand zur Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen schätzten die Befragten auf einer von 1 (sehr gering) bis 10 (sehr hoch) reichenden Skala im Durchschnitt mit 6.3 ein.

7.2 Optimierung von Prozessen im Kontext polizeilich-zivilgesellschaftlicher Zusammenarbeit

Die zweite zentrale Empfehlung bezieht sich auf die **Optimierung von Prozessen im Kontext polizeilich-zivilgesellschaftlicher Kooperation**. Dabei lassen sich zwei wesentliche Linien oder Gegenstandsbereiche der Optimierung unterscheiden; diese betreffen zum einen die strukturierte Durchführung von (gemeinsamen) Projekten; zum anderen die Messung und Kontrolle von Wirkung und Erfolg. Die Empfehlung lautet daher, dass Polizeibehörden und zivilgesellschaftliche Organisationen bei der Planung und Durchführung gemeinsamer Projekte ein strukturiertes Prozessmanagement etablieren und zugleich dafür Sorge tragen sollten, dass die Evaluation und Qualitätssicherung kooperativer Projekte ermöglicht und gefördert wird.

Derartige Prozessoptimierungen haben insofern eine Verbindung zum ersten Block der Empfehlungen, als sie wiederum entsprechend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraussetzen. Sie haben aber darüber hinaus auch eine organisationale Seite, auf welche sich die Empfehlung in erster Linie bezieht. Organisationen – polizeiliche wie zivilgesellschaftliche – haben das Potenzial, Prozessabläufe zu strukturieren und ergebnis- und wirkungsorientiert auszugestalten.

Im Folgenden werden wiederum die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen dieser Empfehlung näher erläutert.

Polizeibehörden wie zivilgesellschaftliche Organisationen, die Kooperationsprojekte betreiben bzw. zu betreiben planen, sollten sich um die **Etablierung eines strukturierten Projektmanagements für kooperative Projekte** bemühen. Ein solches Projektmanagement kann sich etwa an den Ansätzen des sogenannten Beccaria-Programms des Landespräventionsrates Niedersachsen (vgl. dazu u. a. Marks et al., 2006; Meyer, 2008; Meyer et al., 2011; Meyer et al., 2010) und den Grundprinzipien wirkungsorientierter Prävention (vgl. u. a. Beelmann, 2022; Humrich et al., 2024; Kurz & Kubek, 2021; Landeskriminalamt Baden-Württemberg, 2022) orientieren. Zu den wesentlichen Elementen eines Projektmanagements für Kooperationsprojekte gehören u. a.:

- **strukturierter Austausch zwischen polizeilichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sowie ggf. Vertreterinnen und Vertretern der Justiz und weiterer staatlicher Einrichtungen**, um geteilte Begriffsverständnisse, wechselseitige Rollenklarheit, intergruppaales Vertrauen und (möglichst) gleichberechtigte Kooperationsformen zu fördern bzw. zu ermöglichen,
- **Einbindung von multiprofessionellen Akteurinnen und Akteuren mit Entscheidungskompetenz oder Vernetzungsfähigkeit innerhalb der vertretenden Organisation bzw. Gruppe**,
- **Normierung bzw. zielgruppensensible Aufbereitung von polizeilichen Entscheidungskriterien und -prozessen bei der Kooperationsanbahnung** mit zivilgesellschaftlichen Organisationen,
- **gemeinsame Zieldefinitionen** und explizites **Erwartungsmanagement**,
- **gemeinsame Problemanalysen**: in der Regel wird es sich um lokal bzw. regional verankerte Problemlagen mit entsprechenden kontextspezifischen Ausgestaltungen handeln. Hier geht es u. a. darum, die (lokale) Beschaffenheit des Problems, delikti-

sche und räumliche Schwerpunkte sowie prioritär anzugehende Probleme und deren Spezifika herauszuarbeiten,

- **gemeinsame Auswahl von – möglichst evidenzbasierten – Maßnahmen:** dieser Schritt kann logisch erst auf die Problemanalyse folgen; bei der Auswahl der umzusetzenden Maßnahmen können – je nach Beschaffenheit des Problems – Datenbanken wie die sogenannte Grüne Liste Prävention (<https://www.gruene-liste-praevention.de/>; siehe auch Groeger-Roth, 2015; Groeger-Roth & Hasenpusch, 2011; Tetzlaff, 2022) zu Rate gezogen werden,
- **gemeinsame Umsetzung und Monitoring/prozessbegleitende Evaluation.**

Der zweite Teil der Empfehlung bezieht sich auf das **Ermöglichen und Fördern der Evaluation kooperativer Projekte:** Die Situation im Feld organisations- und professionsübergreifender Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus ist heute u. a. dadurch gekennzeichnet, dass Daten aus Evaluationen kaum vorliegen, jedenfalls soweit der Begriff der Evaluation auch im Sinne der Untersuchung von Wirkungen und Wirksamkeit gebraucht wird. Das geht aus den Ergebnissen der vorliegenden Studie ebenso deutlich hervor wie international aus dem (nicht auf Rechtsextremismus und rechts-extreme Radikalisierung begrenzten) Review von Mazerolle et al. (2021). Evaluationen sind notwendige Elemente hin auf dem Weg zu einem evidenzbasierten Umgang mit Sicherheitsgefährdungen (siehe dazu z. B. Welsh & Farrington, 2011, 2012) und daher auch in dem hier untersuchten Handlungsfeld von großer Bedeutung. Es wird empfohlen, die Evaluation von *Multi-Agency*-Projekten im Phänomenbereich des Rechtsextremismus durch folgende Ansätze und Maßnahmen zu fördern und zu unterstützen:

- Entwicklung von Evaluationsstandards für kooperative Projekte durch eine Zentralstelle auf Bundesebene (siehe zu dieser

Stelle den nachfolgenden dritten Empfehlungsbereich „Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen polizeilich-zivilgesellschaftlicher Kooperation“)

- Bereitstellung von Instrumenten für die Evaluation von Kooperationsprojekten durch die erwähnte Bundeszentralstelle
- Unterstützung von Evaluationsvorhaben durch ebenfalls zu schaffende Landeskoordinierungsstellen (siehe auch dazu den nachfolgenden Empfehlungsbereich)
- Evaluation von (größeren) Kooperationsprojekten nach Standards der Bundeszentralstelle als Voraussetzung für staatliche Förderung von Kooperationsprojekten

In den Befragungen der Expertinnen und Experten ergab sich für den zweiten Block der Handlungsempfehlungen ebenfalls eine deutliche Zustimmung. Vierzehn Personen unterstützten diese Handlungsempfehlungen uneingeschränkt, weitere 11 unter Umständen, keine Person lehnte diese Empfehlungen ab. Die Ratings zur Wichtigkeit ergaben einen Mittelwert von 8.0, wobei 14 Personen ein Rating von 8 und höher abgaben. Dabei waren die Zustimmungen im Hinblick auf die Stärkung von Evaluationen besonders deutlich. Bezüglich der Umsetzbarkeit dieser Handlungsempfehlungen waren 15 Personen der Meinung, dass sie in der Praxis unter den derzeitigen Bedingungen umgesetzt werden könnten, fünf Personen waren nicht dieser Ansicht (bei fünf fehlenden Angaben). Von den hinsichtlich der Umsetzbarkeit skeptischen Personen wurden als Gründe insbesondere fehlende strukturelle und personelle Voraussetzungen angegeben und ein gutes Management als Voraussetzung für die Umsetzung genannt. Den Aufwand zur Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen schätzten die Befragten durchschnittlich mit einem Rating von 6.7 ein.

7.3 Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen polizeilich-zivilgesellschaftlicher Kooperation

Der dritte Komplex der Handlungsempfehlungen bezieht sich auf die Rahmenbedingungen kooperativen Handelns gegen Rechtsextremismus. Die grundsätzliche Handlungsempfehlung lautet, die strukturellen Voraussetzungen gelingender und wirksamer Kooperation von sicherheitsbehördlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren gegen Rechtsextremismus zu verbessern, indem ein aus mehreren Elementen bestehender unterstützender, fördernder und Kooperationen initiierender Rahmen geschaffen bzw. erweitert wird. Zu diesen Elementen gehören koordinierende Stellen auf Bundes- und Länderebene.

Nachfolgend werden die aus dieser Empfehlung resultierenden Maßnahmen und Innovationen erläutert.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Connect-Projekts erscheint zunächst die **Etablierung einer Governance der Zusammenarbeit von Polizei und Zivilgesellschaft** gegen Rechtsextremismus auf der Ebene des Bundes und der Länder geboten. Dies umfasst zwei zentrale Maßnahmen:

- Einrichtung einer **bundesweiten Zentralstelle zur Förderung der Zusammenarbeit von Polizei und Zivilgesellschaft gegen Rechtsextremismus**: Die zu bildende Zentralstelle sollte an den Grundprinzipien evidenzbasierter Bekämpfung des Rechtsextremismus ausgerichtet sein und hierbei einen spezifischen Fokus auf organisationsübergreifendes Arbeiten, d. h. auf sogenannte *Multi-Agency-Ansätze*, legen (siehe hierzu u. a. Hardyns et al., 2021; Sarma, 2018). Während – auch nach den Ergebnissen der Connect-Studie – davon auszugehen ist, dass die Mehrzahl der Kooperationen in diesem Feld eine in erster Linie

präventive Ziel- und Ausrichtung haben wird, sollte die Zentralstelle die Möglichkeit von Kooperationen im repressiven Bereich nicht außer Acht lassen. Wesentliche Aufgabenfelder der Zentralstelle sollten sein:

- Wissensmanagement und Sammlung von *Best Practices*
- Entwicklung standardisierter Evaluationsmethoden und -handreichungen
- Monitoring zur Sicherung der Qualität von Kooperationsprojekten
- (Durchführung bzw. Beauftragung von) Forschung zur Zusammenarbeit von Polizei und Zivilgesellschaft
- Internationale Vernetzung und Beteiligung am internationalen Erfahrungsaustausch
- Organisation eines jährlichen bundesweiten Vernetzungstreffens von Kooperationsprojekten und an Kooperation interessierten Organisationen

Die Zentralstelle zur Förderung der Zusammenarbeit von Polizei und Zivilgesellschaft gegen Rechtsextremismus sollte dauerhaften Charakter haben. Sinnvoll erscheint hierbei die Anbindung der Stelle an eine geeignete bestehende Einrichtung²⁶⁶. Hinsichtlich der Finanzierung wäre an einschlägige Bundesministerien zu denken, insbesondere das Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

²⁶⁶ Zu denken wäre z. B. an die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention, die Forschungs- und Beratungsstelle Terrorismus/Extremismus im Bundeskriminalamt (IZ 32), KomRex – Zentrum für Rechtsextremismusforschung, Demokratiebildung und gesellschaftliche Integration (Friedrich-Schiller-Universität Jena), die Deutsche Hochschule der Polizei oder den Landespräventionsrat Niedersachsen. Gegebenenfalls sind auch Verknüpfungen mit dem im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP enthaltenen Konzept einer „interdisziplinären Bundesakademie“ denkbar; dort heißt es: „Wir sorgen für eine vorausschauende, evidenzbasierte und grundrechtsorientierte Sicherheits- und Kriminalpolitik. Dies werden wir mit einer unabhängigen interdisziplinären Bundesakademie begleiten.“ (SPD, Bündnis 90/Die Grünen & FDP, 2021, S. 86).

- **Einrichtung von Landeskoordinierungsstellen zur Zusammenarbeit von Polizei und Zivilgesellschaft gegen Rechtsextremismus:** Es wird empfohlen, auf Ebene der Bundesländer Koordinierungsstellen zur Förderung der Kooperation von polizeilichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Handlungs- und Problemfeld Rechtsextremismus zu implementieren. Wesentliche Aufgaben dieser Stellen sind das Informationsmanagement zu Kooperationsbedarfen, bestehenden Kooperationen und Kooperationsmöglichkeiten auf Landesebene sowie die Förderung des Zustandekommens und der Implementierung von *Multi-Agency-Arbeitsbündnissen* im Land. Die Koordinierungsstellen sollten hier ein kontinuierliches Mapping bestehender Initiativen und Projekte im Land betreiben sowie Kontakte zu Ansprechpartnerinnen und -partnern bei Polizeien und zivilgesellschaftlichen Organisationen pflegen und für interessierte Akteurinnen und Akteure bereitstellen können. Zu den Aufgaben der Koordinierungsstellen sollte ferner Öffentlichkeitsarbeit zu Kooperationsprojekten im Land gehören, um den Ansatz vernetzter Extremismusbekämpfung und prävention mindestens in der Fachöffentlichkeit bekannter zu machen; soweit im jeweiligen Land vorhanden bzw. in Vorbereitung, sollten die Stellen sich auch in die Erarbeitung von Landesaktionsplänen gegen Rechtsextremismus einbringen. Die Finanzierung der Koordinierungsstellen sollte durch einschlägige Landesressorts erfolgen; wie bereits bei der Zentralstelle auf Bundesebene wäre auch hier primär an eine Anbindung der Koordinierungsstellen an geeignete bestehende Einrichtungen zu denken, z. B. die jeweiligen Landesdemokratiezentren.

Ergänzend sei angemerkt, dass sich auch Koordinierungsstellen auf der Ebene von Städten oder Landkreisen in der Funktion von ‚Vermittlern‘ einschlägiger Kooperationen als zielführend erweisen können und eine sinnvolle Ergänzung der hier vorgeschlagenen Struktur auf Bundes- und Länderebene darstellen. Die

Etablierung derartiger Koordinationsvermittlerinnen und -vermittler auf kommunaler Ebene (auch in Anbindung an bestehende Stellen zur Demokratieförderung) erscheint förderungs- und unterstützenswert. Mit Blick auf den dafür zu leistenden Aufwand (und im Hinblick auf den Grundsatz kommunaler Selbstverwaltung, Art. 28 Abs. 2 GG) wird die Ausdehnung des Koordinierungsstellenmodells auch auf die lokale Ebene jedoch hier nicht als explizite Empfehlung formuliert.

Bei den Empfehlungen zur Einrichtung von Bundeszentral- und Landeskoordinierungsstellen ergab sich in den Befragungen der Expertinnen und Experten ebenfalls eine deutliche Zustimmung. Hier unterstützten 15 der 25 Befragten diese Handlungsempfehlungen uneingeschränkt und weitere 10 Befragte unter Umständen, während keine befragte Person die Empfehlungen ablehnte. Die Ratings zur Wichtigkeit ergaben einen Mittelwert von 7.5 bei 14 Personen mit einem Rating von 8 und höher. Bezüglich der Umsetzbarkeit dieser Handlungsempfehlungen waren 14 Personen der Meinung, dass dies in der Praxis unter den derzeitigen Bedingungen möglich sei. Als problematisch wurden allein die Kosten und der ggf. anfallende Koordinierungsaufwand angemerkt. Den Aufwand zur Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen schätzten die Befragten im Durchschnitt mit 7.3 ein.

Eine weitere Empfehlung hat die **Stabilisierung und Verstetigung von (zivilgesellschaftlichen) Maßnahmen** zur Radikalisierungsprävention und Demokratieförderung zum Gegenstand. Im Rahmen des Connect-Projekts ist an verschiedenen Stellen deutlich geworden, dass eine ausschließlich oder weit überwiegend projektförmige Förderung der zivilgesellschaftlichen Arbeit gegen Rechtsextremismus langfristig stabile Arbeitsbündnisse von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sicherheitsbehörden erschwert. Eine nachhaltige materielle Absicherung zivilgesellschaftlichen Engagements ist eine wesentliche Voraussetzung für personelle Konstanz und stabiles organisationsinternes Wissensmanagement. Dies ist (zugleich) eines der Ziele des von der

Bundesregierung 2023 eingebrachten Entwurfs eines Demokratiefördergesetzes (Gesetz zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung; siehe Deutscher Bundestag, 2023)²⁶⁷. Der Gesetzesentwurf zum Demokratiefördergesetz wurde im Frühjahr 2023 in erster Lesung im Bundestag erörtert und zur weiteren Beratung an die Ausschüsse überwiesen. Hinsichtlich des Gesetzesentwurfes bestehen noch rechtliche Klärungsbedarfe (vgl. zu den zum Teil sehr kontroversen Stellungnahmen u. a. Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste, 2024; Fehse & Lorenz, 2023; Kruschke, 2022; Lautsch, 2024; Deutsche Presseagentur, 2024; Rensmann, 2022). Diese Klärungen können an dieser Stelle nicht erfolgen. Das mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Ziel einer verlässlichen Absicherung zivilgesellschaftlicher Arbeit gegen Extremismus ist jedoch auch im Interesse verlässlicher und stabiler Kooperationen von Polizeibehörden mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zu begrüßen. Gleichzeitig erscheint es neben einer Stabilisierung zivilgesellschaftlicher Ressourcen sinnvoll, auch auf Seiten der Polizeien hauptamtliche Zuständigkeiten für die kooperative Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus zu verstetigen.

Neben der materiellen Absicherung der Voraussetzungen zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rechtsextremismus ist – und dies betrifft keineswegs nur die zivilgesellschaftli-

che Seite, sondern in gleichem Maße auch die Polizei – die **politische und organisationale Unterstützung von Kooperationsinitiativen** von großer Bedeutung. Die politische Unterstützung insbesondere auf kommunaler und Landesebene kann etwa durch die Erarbeitung und Umsetzung von Aktionsplänen gegen Rechtsextremismus zum Ausdruck gebracht werden, die kooperative Ansätze und deren Stellenwert hervorheben, ferner auch durch Beschlüsse und Positionierungen von Gremien und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern in Kommunen und Ländern. Mit Blick auf Polizeiorganisationen kommt einer Bestärkung von Kooperationsprojekten durch die polizeiliche Führungsebene große Bedeutung zu. Diese setzt Zeichen der Wertschätzung und Relevanzwahrnehmung und kann Zurückhaltung und Vorbehalte innerorganisationaler Art mindern oder beseitigen. Eine Unterstützung durch die Führungsebene kann u. a. durch Teilnahme von Behördenleitungen bei Vernetzungstreffen, Runden Tischen und ähnlichen Formaten zum Ausdruck gebracht werden. Eine solche (immaterielle) Top-down-Unterstützung auf politischer wie organisationaler Ebene erscheint als wesentliche Rahmenbedingung erfolgreicher *Multi-Agency*-Arbeit. Dass Kriminal- und Extremismusprävention nicht von Polizeibehörden alleine geleistet werden können und dass zu den erforderlichen Partnern nicht nur Behörden außerhalb der Polizei gehören, sondern auch Organisationen und Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft, mag inzwischen „im Grundsatz“ weitgehend Konsens sein. Zu seiner praktischen Umsetzung bedarf dieser „grundsätzliche Konsens“ aber der politischen Unterstützung und der Unterstützung durch die organisationale Leitungsebene (vgl. zu ähnlichen Überlegungen z. B. Amisi, 2020; Bellis et al., 2024). Für die Unterstützung von Kooperationen können auf Seiten polizeilicher Akteurinnen und Akteure in besonderer Weise auch Normierungen in Form von ministeriellen Erlassen oder behördlichen Maßnahmenplänen dienlich sein.

Die Empfehlungen zur Verstetigung zivilgesellschaftlicher Maßnahmen und (weiterer) politischer Unterstützung wurden von den im

²⁶⁷ In diesem Entwurf heißt es u. a.: „Der Staat kann das zivilgesellschaftliche Engagement im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung nicht verordnen. Er kann es aber mithilfe guter Rahmenbedingungen fördern und ermöglichen. (...) Um sowohl den gesellschaftlichen Entwicklungen als auch der Situation der zivilgesellschaftlich engagierten Menschen Rechnung zu tragen, sollen daher mit einem Demokratiefördergesetz im Rahmen der verfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben Projekte im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung verlässlich unterstützt werden. Im Zentrum steht dabei insbesondere die notwendige Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundene nachhaltige Absicherung der Fördermaßnahmen. Dazu gehören unter anderem auch Maßnahmen der zivilgesellschaftlichen Beratungs-, Präventions- und Ausstiegsarbeit, des „Empowerments“ von Selbstorganisationen und Betroffenenengruppen im Sinne der Selbstbefähigung, Selbstermächtigung und Selbstbestimmung sowie Maßnahmen zum Schutz vor Angriffen auf Engagierte.“ (Deutscher Bundestag, 2023, S. 1).

Rahmen der nationalen bzw. internationalen Kongresse befragten Expertinnen und Experten mit sehr großer Mehrheit unterstützt (19 Personen uneingeschränkt, 6 Personen unter Umständen). Einzelne Kommentare merkten an, dass mit Umsetzung dieser Empfehlungen eine Verpflichtung zur Evaluation verbunden werden sollte. Die Ratings zur Wichtigkeit zeigten mit einem Mittelwert von 8.9 eine sehr hohe Bedeutung an, was auch deshalb bemerkenswert ist, weil die Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen, denen ein organisationales Eigeninteresse an der Realisierung derartiger Empfehlungen zugeschrieben werden könnte, unter den Befragten deutlich in der Minderheit waren. Hinsichtlich der Umsetzbarkeit dieser Handlungsempfehlungen waren 18 Personen der Meinung, dass diese in der Praxis unter den derzeitigen Bedingungen gegeben sei. Vier gaben an, dass dies wegen fehlender finanzieller Ressourcen und einer geringen politischen Priorisierung nicht möglich sei. Der Aufwand für die Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen wurde im Durchschnitt mit 7.1 eingeschätzt.

Schließlich lautet eine weitere Empfehlung, die sich aus verschiedenen Teilstudien im Rahmen des Connect-Projekts ergab, Regelungen zu schaffen, die den **Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen fördern und dabei zugleich die Erfordernisse des Datenschutzes gewährleisten**. Information ist eine zentrale Ressource jeder Kooperation. Arbeitsbündnisse können nur dann erfolgreich sein, wenn es ihnen möglich ist, Information auch zu teilen. Zugleich muss der Schutz persönlicher Daten sichergestellt sein. Fragen des Informationsaustausches erlangen besondere Bedeutsamkeit in dem hier untersuchten Handlungsfeld, in dem es um das Teilen von Informationen zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen geht. Es wird empfohlen, nicht unmittelbar personenbezogenen Informationsaustausch zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen, etwa zur Erhebung und Analyse von Fällen rechtsextrem motivierter Kriminalität, insgesamt zu erleichtern. Ferner bedarf es eines verlässlichen

rechtlichen Rahmens für die Kooperation von und den Informationsaustausch zwischen Polizei und Zivilgesellschaft; hierbei sind insbesondere die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für gemeinsame Fallkonferenzen zu Verdachtsfällen rechter Radikalisierung zu klären bzw. zu schaffen.

Auch diese Empfehlung wurde von den meisten Expertinnen und Experten befürwortet. Sechzehn der 25 Befragten unterstützten sie uneingeschränkt, weitere 8 Befragte unter Umständen, nur eine Person lehnte die Empfehlung ab. Die Ratings zur Wichtigkeit ergaben – bei 18 Personen mit einem Rating von 8 und höher – einen Mittelwert von 9.1 und damit die höchste durchschnittliche Wichtigkeitseinschätzung aller Handlungsempfehlungen. Hinsichtlich der Umsetzbarkeit waren 14 Personen der Meinung, dass diese in der Praxis gegeben sei, fünf Personen sahen jedoch Probleme bezüglich rechtlicher Fragen. Der Aufwand zur Umsetzung dieser Handlungsempfehlung schätzten die Befragten im Durchschnitt mit 6.6 ein.

Nimmt man abschließend die Ergebnisse der Expertinnen- und Expertenbefragung zusammen, so zeigten sich weit überwiegend zustimmende Urteile. Die meisten Befragten unterstützten die Handlungsempfehlungen voll und ganz und waren der Meinung, dass die darin enthaltenen Maßnahmen die Kooperation zwischen Polizei und Zivilgesellschaft stärken können. Zudem ergab sich, dass eine Mehrheit durchaus Möglichkeiten sieht, die Handlungsempfehlungen rasch umzusetzen. Gleichwohl bedarf es zum Teil hoher Anstrengungen aller Beteiligten, die vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen in professioneller Weise anzugehen. Ein kleiner Teil der Befragten sieht in der erforderlichen Bereitstellung von zusätzlichen finanziellen Ressourcen auch ein deutliches Umsetzungsproblem. Angesichts der Relevanz und der Bedeutsamkeit von Maßnahmen gegen den Rechtsextremismus sollte diese Hürde allerdings kein unüberbrückbares Hindernis darstellen.

8 Literatur

- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2024a). *Action Protocol for the Security Forces for hate crimes and behaviours breaching legal regulations on discrimination*. <https://fra.europa.eu/en/promising-practices/action-protocol-security-forces-hate-crimes-and-behaviours-breaching-legal-0>
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2024b). *Training of police in the identification and handling of hate crimes*. <https://fra.europa.eu/en/promising-practices/training-police-identification-and-handling-hate-crimes-0>
- Al Ghaithi, A. K. (2017). *Interagency Structures used by Governments to build a WOG approach to counter violent extremism (CVE) across countries* [Dissertation]. Khalifa University. <https://khazna.ku.ac.ae/files/6827015/file>
- Allport, G. W. (1954). *The nature of prejudice*. Addison-Wesley.
- Amisi, M. M. (2020). *The Violence Prevention Forum: a model for intersectoral collaboration to prevent violence. Evaluation Report*. Institute for Security Studies and the Violence Prevention Forum. <https://www.violence-prevention.org/docrepo/VPF%20-%20A%20model%20for%20intersectoral%20collaboration%20to%20prevent%20violence%2012.1.21.pdf>
- Amit, S. & Kafy, A.-A. (2022). A systematic literature review on preventing violent extremism. *Journal of adolescence*, 94, 1068-1080. <https://doi.org/10.1002/jad.12095>
- Andrews, T. (2023). Co-operation or unification: Is the future of police multi-agency working simply to become one agency? *The Police Journal: Theory, Practice and Principles*, 96, 451-470. <https://doi.org/10.1177/0032258X221094494>
- Antisemitismusbeauftragte der Generalstaatsanwaltschaft Berlin (2021). *Bericht der Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaft Berlin. Berichtszeitraum: 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020*. https://www.berlin.de/generalstaatsanwaltschaft/_assets/antisemitismusbekaempfung/2020_bericht_antisemitismus.pdf
- Atkinson, M., Doherty, P. & Kinder, K. (2005). Multi-agency working: models, challenges and key factors for success. *Journal of Early Childhood Research*, 3(1), 7-17. <https://doi.org/10.1177/1476718X05051344>
- Atkinson, M., Jones, M. & Lamont, E. (2007). *Multi-agency working and its implications for practice: A review of the literature*. CfVT Education Trust. <https://www.nfer.ac.uk/media/qy5hccud/mad01.pdf>
- Atkinson, M., Wilkin, A., Stott, A., Doherty, P. & Kinder, K. (2002). *Multi Agency Working: A Detailed Study*. National Foundation for Educational Research. <https://www.nfer.ac.uk/media/lqeodyla/css02.pdf>
- Atkinson, C. (2019). Where were you while we were getting high policing? The consequences of co-location for broader partnership working in tackling organised crime and terrorism. *Policing and Society*, 29(8), 922-935. <https://doi.org/10.1080/10439463.2018.1465058>
- Balliet, D., Wu, J. & De Dreu, C. K. W. (2014). Ingroup favoritism in cooperation: A meta-analysis. *Psychological Bulletin*, 140(6), 1556-1581. <https://doi.org/10.1037/a0037737>
- Baykal, A., Bressan, S., Friedrich, J., Pasquali, G., Rotmann, P. & Wagner, M. (2021). *Extremismusprävention evaluieren: Institutionelle Strukturen im internationalen Vergleich*. Global Public Policy Institute (GPPi). https://gppi.net/media/GPPi_2021_Extremismuspraevention-evaluieren_final.pdf
- Beelmann, A. & Karing, C. (2014). Implementationsfaktoren und -prozesse in der Präventionsforschung: Strategien, Probleme, Ergebnisse, Perspektiven. *Psychologische Rundschau*, 65, 129-139. <https://doi.org/10.1026/0033-3042/a000215>
- Beelmann, A. & Lehmann, L. (Hrsg.) (2022). *Radikalisierung im digitalen Zeitalter. Handlungsempfehlungen an Politik, Praxis und Gesellschaft. Langfassung*. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen und Zentrum für Rechtsextremismusforschung, Demokratiebildung und gesellschaftliche Integration. https://kfn.de/wp-content/uploads/2022/09/RadigZ_Handlungsempfehlungen_Langfassung.pdf

- Beelmann, A. & Lutterbach, S. (2022). Developmental prevention of prejudice: Conceptual issues, evidence-based designing, and outcome results. *Review of General Psychology*, 26(3), 298-316. <https://psycnet.apa.org/doi/10.1177/10892680211056314>
- Beelmann, A. (2015). Prävention von (rechts-)extremistischer Gewalt. In W. Melzer, D. Hermann, U. Sandfuchs, M. Schäfer, W. Schubarth & P. Daschner (Hrsg.), *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen* (S. 467-473). Klinkhardt.
- Beelmann, A. (2019). Grundlagen eines entwicklungsorientierten Modells der Radikalisierung. In E. Marks (Hrsg.), *Prävention & Demokratieförderung: Gutachterliche Stellungnahmen zum 24. Deutschen Präventionstag* (S. 181-209). Forum Verlag Godesberg.
- Beelmann, A. (2020). A social-developmental model of radicalization: A systematic integration of existing theories and empirical research. *Journal of Conflict and Violence*, 14, 1-14. <https://doi.org/10.4119/ijcv-3778>
- Beelmann, A. (2021a). Systematische Reviews und Meta-Analysen. In M. Niederberger & E. Finne (Hrsg.), *Forschungsmethoden in der Gesundheitsförderung und Prävention* (S. 685-715). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-31434-7_25
- Beelmann, A. (2021b). Concept of and approaches toward a developmental prevention of radicalization: Promising strategies to keep young people away from political, religious and other forms of extremism. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform/Journal of Criminology and Penalty Reform*, 104(3), 298-309. <https://doi.org/10.1515/mks-2021-0130>
- Beelmann, A. (2022). „Prevention Science“: Konzeptionelle und empirische Grundlagen einer rationalen Präventionswissenschaft am Beispiel der Kriminalprävention. *Bewährungshilfe. Soziales – Strafrecht – Kriminalpolitik*, 69(4), 309-325.
- Beelmann, A., Jahnke, S. & Neudecker, C. (2017a). Radikalisierung Jugendlicher und Extremismusprävention. In A. Beelmann (Hrsg.), *Toleranz und Radikalisierung in Zeiten sozialer Diversität. Beiträge aus Psychologie und Sozialwissenschaften* (S. 90-106). Wochenschau Verlag.
- Beelmann, A., Jahnke, S. & Neudecker, C. (2017b). Prävention von Radikalisierungsprozessen: Grundlagen entwicklungsorientierter Maßnahmen. *Neue Kriminalpolitik*, 29, 440-449. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2017-4-440>
- Beelmann, A., Lutterbach, S., Rickert, M. & Sterba, L. (2021). *Entwicklungsorientierte Extremismusprävention: Was man tun kann und sollte. Wissenschaftliches Gutachten für den Landespräventionsrat Niedersachsen*. Friedrich-Schiller-Universität Jena: Zentrum für Rechtsextremismusforschung, Demokratiebildung und gesellschaftliche Integration. https://lpr.niedersachsen.de/fileadmin/user_upload/redaktion_lpr/Dateien_zur_KoStLP_Lilit/Gutachten-Landesprogramm__Wissenschaftliches_Gutachten_Beelmann.pdf
- Beelmann, A., Malti, T., Noam, G. & Sommer, S. (2018). Innovation and integrity: Desiderata and future directions for prevention and intervention science. *Prevention Science*, 19(3), 358-365. <https://doi.org/10.1007/s1121-018-0869-6>
- Bellis, M. A., McManus, S., Hughes, K., Adisa, O. & Ford, K. (2024). The commercial determinants of violence: identifying opportunities for violence prevention through a public health-based framework analysis. *International Journal of Environmental Research and Public Health*, 21(3), 352. <https://doi.org/10.3390/ijerph21030352>
- Berner, H. (2022). The Prevention of Extremism and the Role of Safety: Essay on a Well-Balanced Relationship Between Social Work and Law Enforcement. *European Journal for Security Research*, 7, 21-38. <https://doi.org/10.1007/s41125-022-00082-y>

- Bernhardt, D. (im Druck). Zum Dialog zwischen Polizei und Zivilgesellschaft im Rahmen der politischen Bildung: Einblicke in die Praxis und ihre Wirksamkeit. In M. Mauri (Hrsg.), *Tagungsband. Kongress Netzwerk Demokratistärke Polizei II. Polizei und Demokratiearbeit – Forschung, Projekte und Diskurse* (S. 127-140). Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Beutel, A. & Weinberger, P. (2016). *Public-private partnerships to counter violent extremism: Field principles for action*. National Consortium for the Study of Terrorism and Responses to Terrorism. https://www.start.umd.edu/pubs/START_State_PublicPrivatePartnershipstoCounterViolentExtremismFieldPrinciplesforAction_June2016.pdf
- Bischoff, U., Haase, K., König, F. & Weigelt, I. (2020). *Wissenschaftliche Begleitung der Landes-Demokratiezentren. Abschlussbericht 2019. Programmevaluation „Demokratie leben!“*. Deutsches Jugendinstitut e.V. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/DemokratieLeben/Abschlussbericht_LDZ_2019.pdf
- Blechs Schmidt, A. (2019). *Gewalt. Macht. Widerstand: G20 – Streitschrift um die Mittel zum Zweck*. Unrast Verlag
- Briggs, R. (2010). Community engagement for counterterrorism: lessons from the United Kingdom. *International Affairs*, 86(4), 971-981. <https://doi.org/10.1111/j.1468-2346.2010.00923.x>
- Brouillette-Alarie, S., Hassan, G., Varela, W., Ousman, S., Kilinc, D., Savard, E. L., Madriaza, P., Harris-Hogan, S., McCoy, J., Rousseau, C., King, M., Venkatesh, V., Borokhovski, E. & Pickup, D. (2022). Systematic review on the outcomes of primary and secondary prevention programs in the field of violent extremism. *Journal for Deradicalization*, 30, 117-168.
- Brown, R. (2010). *Prejudice: Its social psychology*. Wiley.
- Bundeskanzleramt (2021). *Nationale Strategie gegen Antisemitismus*. <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:8bd2975f-0483-4e74-abd9-d66446195d7c/antisemitismusstrategie.pdf>
- Bundesministerium des Innern und für Heimat (2024). *Verfassungsschutzbericht 2023*. Bundesministerium des Innern und für Heimat. https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/verfassungsschutzberichte/2024-06-18-verfassungsschutzbericht-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=16
- Burke, A. & Bush, M. (2013). Service learning and criminal justice: An exploratory study of student perceptions. *Educational Review*, 65(1), 55-69. <https://doi.org/10.1080/00131911.2011.638138>
- Calgary Police Service (2023). *About Us*. <http://redirect.cpsevents.ca/about-us/>
- Campion, K., Ferrill, J. & Milligan, K. (2021). Extremist exploitation of the context created by COVID-19 and the implications for Australian security. *Perspectives on Terrorism*, 15(6), 23-40.
- Caplan, G. (1964). *Principles of preventive psychiatry*. Basic Books.
- Carlsson, Y. (2017). *Violent Extremism: Prevention of a wicked problem-the role of local authorities*. C-Rex Working Paper Series. <https://www.sv.uio.no/c-rex/english/publications/c-rex-working-paper-series/Violent-extremism-working-paper-2-2017.pdf>
- Cherney, A. (2018). Police community engagement and outreach in a counterterrorism context. *Journal of Policing, Intelligence and Counter Terrorism*, 13(1), 60-79. <https://doi.org/10.1080/18335330.2018.1432880>
- Cooper, R. (2018). *What is Civil Society? How is the term used and what is seen to be its role and value (internationally) in 2018?* (K4D Helpdesk Report). Institute of Development Studies. https://assets.publishing.service.gov.uk/media/5c6c2e74e5274a72bc45240e/488_What_is_Civil_Society.pdf
- Cortright, D., Millar, A., Gerber-Stellingwerf, L., Lopez, G. A., Wall, K., Fackler, E. & Weaver, J. (2012). Friend, not foe: The role of civil society in preventing violent extremism. *Notre Dame Journal of International & Comparative Law*, 2(2), 237-256.

- Decker, O., Kiess, J., Heller, A., Schuler, J., & Brähler, E. (2022). Die Leipziger Autoritarismus Studie 2022: Methode, Ergebnisse und Langzeitverlauf. In O. Decker, J. Kiess, A. Heller & E. Brähler (Hrsg.), *Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten* (S. 31-90). Psychosozial-Verlag.
- DeGEval – Gesellschaft für Evaluation e. V. (2017). *Standards für Evaluation. Erste Revision 2016*. https://www.degeval.org/fileadmin/content/Z03_Publicationen/DeGEval-Standards/DeGEval-Standards_fuer_Evaluation.pdf
- Degwitz, E. (2023). Die Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Trägern in der Deradikalisierungs- bzw. Distanzierungsarbeit aus Sicht der Polizei. In S. Benz & G. Sotiriadis (Hrsg.), *Deradikalisierung und Distanzierung auf dem Gebiet des islamistischen Extremismus* (S. 193-207). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-39807-1_11
- Deutsche Presseagentur (2024): *Paus appelliert an FDP: Demokratiefördergesetz beschließen*. beck-aktuell, 12.02.2024. <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Freddok%2Fbecklink%2F2029900.htm&pos=1&hlwords=on>
- Deutscher Bundestag (2023). *Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG), Drucksache 20/5823*. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/058/2005823.pdf>
- Deutscher Bundestag/Wissenschaftliche Dienste (2020). *Zeugnisverweigerungsrecht im Bereich der sozialen Arbeit? Geltende Rechtslage und Spielraum des Gesetzgebers*. <https://www.bundestag.de/resource/blob/695222/33c8c6f4c363e1aebfb0b%205dca437183a/WD-7-034-20-pdf.pdf>
- Deutscher Bundestag/Wissenschaftliche Dienste (2024). *Zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes für ein Demokratiefördergesetz*. <https://www.bundestag.de/resource/blob/992270/a00ffe9f-5484644d8a089d3230348fd7/WD-3-019-24-pdf.pdf>
- Dorme, L., Klima, N., Pauwels, L. & Hardyns, W. (2022). A systematic literature review on evaluating multi-agency working in the domain of radicalisation and violent extremism. In W. Hardyns, N. Klima & L. Pauwels (Hrsg.), *Evaluation and mentoring of the multi-agency approach to violent radicalisation in Belgium, the Netherlands and Germany* (S. 20-49). Maklu.
- Duggan, C. & Corrigan, C. (2009). *A literature review of inter-agency work with a particular focus on children's services*. The Children Acts Advisory Board (CAAB). <https://core.ac.uk/download/pdf/34716652.pdf>
- Ellis, B. H. & Abdi, S. (2017). Building community resilience to violent extremism through genuine partnerships. *The American psychologist*, 72(3), 289-300. <https://doi.org/10.1037/amp0000065>
- Ellis, B. H., Miller, A. B., Schouten, R., Agalab, N. Y. & Abdi, S. M. (2022). The Challenge and Promise of a Multidisciplinary Team Response to the Problem of Violent Radicalization. *Terrorism and Political Violence*, 34(7), 1321-1338. <https://doi.org/10.1080/09546553.2020.1777988>
- Emmelkamp, J., Asscher, J. J., Wissink, I. B. & Stams, G. J. J. M. (2020). Risk factors for (violent) radicalization in juveniles: A multilevel meta-analysis. *Aggression and Violent Behavior*, 55(6), 1-16. <https://doi.org/10.1016/j.avb.2020.101489>
- European Commission (2017). *Hate Crime Training for Law Enforcement and Criminal Justice Authorities: 10 Key Guiding Principles*. https://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=43050
- European Network Against Racism (2023). *Our Members*. <https://www.enar-eu.org/members/>
- Evers, A. & Leggewie, C. (2018). Falsch verbunden: Zur (Wieder-)Annäherung von institutionalisierter Politik und organisierter Zivilgesellschaft. *Forschungs-journal Soziale Bewegungen*, 31(1-2), 32-40.

- Evers, A. (2011). Der Bezugsrahmen "Zivilgesellschaft". Unterschiedliche Definitionen und ihre Konsequenzen für Konzepte der Engagementforschung. In E. Priller, M. Alscher, D. Dathe & R. Speth (Hrsg.), *Zivilengagement. Herausforderungen für Gesellschaft, Politik und Wissenschaft* (S. 135-152). LIT Verlag.
- Evers, A. (2013). The concept of 'civil society': different understandings and their implications for third sector policies. *Voluntary Sector Review*, 4(2), 149-164.
- Faith Matters (2023). *Introduction*. <https://tellmamauk.org/about-us/>.
- Fehse, K. & Lorenz, M. (2023). Wie Demokratie in Kooperationsprojekten erfahrbar wird: Kooperationen als tragende Säule der Demokratiebildung. *Journal für Politische Bildung*, 13(2), 52-55.
- Feltes, T. (2010). Polizei und Soziale Arbeit – die polizei-wissenschaftlich-kriminologische Sicht. In K. Möller (Hrsg.), *Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit* (S. 28-36). Juventa.
- Figlesthler, C. & Schau, K. (2021). *Entwicklungen, Handlungspraxen und Herausforderungen im Feld der Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit. Wissenschaftliche Begleitung Handlungsbereich Land im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ in der Förderphase 2020 bis 2024*. Deutsches Jugendinstitut e.V. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/Demokratie-Leben/Schwerpunktbericht_2020_%20Ausstiegs-_und_Distanzierungsarbeit.pdf
- Figlesthler, C. & Schau, K. (2020). Zwischen Kooperation und Grenzziehung – Aushandlungen von Sicherheitsbehörden und Akteur*innen Sozialer Arbeit in der Radikalisierungsprävention. *Soziale Passagen*, 12(2), 421-439. <https://doi.org/10.1007/s12592-020-00356-z>
- Fritsch, K. (2019). Praktische Überlegungen zur Kooperation von Sozialer Arbeit und Polizei. *Soziale Arbeit*, 68(5/6), 171-179. <https://doi.org/10.5771/0490-1606-2019-5-6-171>
- Geist, R. (2021). Rechtsradikale Strukturen in der Polizei: Diversity Management als möglicher Bekämpfungsansatz. *Kriminalistik*, 75(3), 188-192.
- Generalstaatsanwaltschaft Berlin (2023). *Zentralstelle Hasskriminalität*. <https://www.berlin.de/staatsanwaltschaft/zentralstelle-hasskriminalitaet/>
- Gesicht Zeigen! (2023). *Auftakt für die Berliner Zentralstelle für Hasskriminalität*. <https://www.gesichtzeigen.de/wir-brauchen-sie-alle-auftaktveranstaltung-der-berliner-zentralstelle-fuer-hasskriminalitaet/>
- Goertz, S. & Goertz-Neumann, M. (2022a). Extremisten in deutschen Sicherheitsbehörden: die Gegenmaßnahmen der Sicherheitsbehörden, Teil 2. *Kriminalistik*, 76(11), 594-599.
- Goertz, S. & Goertz-Neumann, M. (2022b). Extremisten in deutschen Sicherheitsbehörden: eine Auswertung aktueller Lageberichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Teil 1. *Kriminalistik*, 76(8-9), 475-481.
- Goertz, S. (2021a). „Corona-Proteste“ und der Einfluss von Extremisten. *Forum Kriminalprävention*, 2/2021, 5-9.
- Goertz, S. (2021b). Corona-Proteste und extremistische Einflussnahmen: aktuelle Trends beim Protestverhalten von „Querdenkern“, „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ sowie Rechtsextremisten. *Forum Kriminalprävention*, 4/2021, 16-20.
- Golan, G. D. (2016). *Countering violent extremism: A whole community approach to prevention and intervention* [Dissertation]. California State University.
- Görge, T., Arnold, A., vom Feld, L., Kudlacek, D., Fleischer, S., Treskow, L., Johanningmeier, L. & Rook, L. (2021). *Abschlussbericht zum Projekt „Best practices der Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden und Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Verhinderung von vorurteilsgeleiteten Straftaten“ an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat*. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2021/04/studie-best-practices-zusammenarbeit-sicherheitsbehoerden.pdf?__blob=publicationFile&v=1

- Götsch, K. (2017). Austria and the Threats from Islamist Radicalisation and Terrorist Involvement: An Overview of Governmental and Non-Governmental Initiatives and Policies. *Journal for Deradicalization*, 12(3), 169-191.
- Gøtzsche-Astrup, O., Lindekilde, L., Maria Fjellman, A., Bjørgo, T., Solhjell, R., Haugstvedt, H., Sivenbring, J., Andersson Malmros, R., Kangasniemi, M., Moilanen, T., Magnæs, I., Wilchen Christensen, T. & Mattsson, C. (2023). Trust in interagency collaboration: The role of institutional logics and hybrid professionals. *Journal of Professions and Organization*, 10, 65-79. <https://doi.org/10.1093/jpo/joac022>
- Green, B. N., Johnson, C. D. & Adams, A. (2006). Writing narrative literature reviews for peer-reviewed journals: Secrets of the trade. *Journal of Chiropractic Medicine*, 5, 101-117.
- Groeger-Roth, F. & Hasenpusch, B. (2011). Die „Grüne Liste Prävention“: effektive und erfolgversprechende Präventionsprogramme. *Forum Kriminalprävention*, 4/2011, 52-58.
- Groeger-Roth, F. (2015). Die „Grüne Liste Prävention“ – Ein Beitrag zur nachhaltigen Kriminalprävention. In W. Schubarth (Hrsg.), *Nachhaltige Prävention von Kriminalität, Gewalt und Rechtsextremismus: Beiträge aus Wissenschaft und Praxis* (S. 127-143). Universitätsverlag Potsdam.
- Guhl, J. & Gerster, L. (2020). *Crisis and loss of control: German-language digital extremism in the context of the COVID-19 pandemic*. Institute for Strategic Dialogue. <https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2020/12/ISD-Mercator-Report-English.pdf>
- Gunaratna, R., Jerard, J. & Nasir, S. M. (2013). *Countering extremism: Building social resilience through community engagement*. Imperial College Press.
- Hammer, D., Matlach, P., Gerster, L. & Baaken, T. (2021). *Fluchtwege. Wie das Netzwerkdurchsetzungsgesetz auf etablierten sozialen Medien durch die Verlinkung zu alternativen Plattformen umgangen wird*. Institute for Strategic Dialogue. https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2021/07/Fluchtwege_280721_V2.pdf
- Hardyns, W., Klima, N., Dorme, L., Vandaele, B. & Pauwels, L. (2022). Developing a self-evaluation tool focusing on multi-agency working for local practitioners in the area of violent extremism. In W. Hardyns, N. Klima & L. Pauwels (Hrsg.), *Evaluation and mentoring of the multi-agency approach to violent radicalisation in Belgium, the Netherlands and Germany* (Bd. 4, S. 89-92). Maklu.
- Hardyns, W., Thys, J., Dorme, L., Klima, N. & Pauwels, L. (2021). Multi-Agency Working to prevent violent radicalisation. *Radices*, 1(1), 22-40. <https://openjournals.ugent.be/radices/article/84836/gallery/202788/download/>
- Hassan, G., Brouillette-Alarie, S., Ousman, S., Savard, É. L., Kilinc, D., Madriaza, P., Varela, W., Pickup, D., Danis, E. & the CPN-PREV team. (2021). *A systematic review on the outcomes of tertiary prevention programs in the field of violent radicalization*. Canadian Practitioners Network for the Prevention of Radicalization and Extremist Violence. <https://cpnprev.ca/wp-content/uploads/2021/11/Intervention-report-FINAL-2021.pdf>
- Haugstvedt, H. & Tuastad, S. E. (2023). "It Gets a Bit Messy": Norwegian Social Workers' Perspectives on Collaboration with Police and Security Service on Cases of Radicalisation and Violent Extremism. *Terrorism and Political Violence*, 35(3), 677-693. <https://doi.org/10.1080/09546553.2021.1970541>
- Haugstvedt, H. (2021). *Managing the tension between trust and security: A qualitative study of Norwegian social workers' experience with preventing radicalisation and violent extremism* [Dissertation]. University of Stavanger.
- Häusler, A. & Küpper, B. (2021). Rechtsextreme Widerstandspostulate und völkisch-autoritäre Rebellion. In A. Zick & B. Küpper (Hrsg.), *Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland* (S. 225-245). Dietz.
- Hemmingsen, A.-S. (2015). *An introduction to the Danish approach to countering and preventing extremism and radicalization*. DIIS report: 2015:15. DIIS, Danish Institute for International Studies.

- Hepfer, K. (2021). *Verschwörungstheorien: eine philosophische Kritik der Unvernunft* (3. Aufl.). transcript.
- Hermann, D. & Dölling, D. (2018). Grundlagen und Praxis der Kommunalen Kriminalprävention. In M. Walsh, B. Pniewski, M. Kober & A. Armbrorst (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland: ein Leitfaden für Politik und Praxis* (S. 709-727). Springer.
- Hessische/Niedersächsische Allgemeine (2019). *Gegen Hatespeech: Gruppierung kämpft gegen Hetzer im Netz*. <https://www.hna.de/kassel/hass-im-netz-hessische-justiz-startet-in-kassel-kooperation-mit-gruppierungen-zivilgesellschaft-13198071.html>
- Hessisches Ministerium der Justiz (2023). *Kooperation aus Justiz, Zivilgesellschaft, Medien und Wissenschaft gegen Hass und Hetze*. <https://justizministerium.hessen.de/buergerservice/keinemacht-demhass>
- Hoffmann, K.D. (2011). *Rote Flora. Ziele, Mittel und Wirkungen eines linksautonomen Zentrums in Hamburg*. Nomos.
- Homeland Security (2022). *Center for Prevention Programs and Partnerships*. <https://www.dhs.gov/CP3>
- Humrich, W., Kilian, H., Richter-Kornweitz, A. & Kolip, P. (2024). Wirkungsorientierung in Gesundheitsförderung und Prävention. In Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hrsg.), *Leitbegriffe der Gesundheitsförderung und Prävention. Glossar zu Konzepten, Strategien und Methoden*. <https://doi.org/10.17623/BZGA:Q4-i161.10>
- Hutson, R. A. (2021). Preventing Violent Extremism and Social Work: Recent US History and Prospects. *Journal of human rights and social work*, 6, 298-306. <https://doi.org/10.1007/s41134-021-00177-x>
- Institute for Economics & Peace (2024). *Global Terrorism Index 2024: Measuring the impact of Terrorism*. Institute for Economics & Peace.
- Jahnke, S., Abad Borger, K. & Beelmann, A. (2021). Predictors of political violence outcomes among young people: A systematic review and meta-analysis. *Political Psychology*, 43, 111-129. <https://doi.org/10.1111/pops.12743>
- Jakob, M. & Leistner, A. (2020). Wie Modellprojekte in der Prävention und Deradikalisierung im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe arbeiten: Erfahrungen aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“. In L. Halbhuber-Gassner & B. Kappenberg (Hrsg.), *Wege aus der Radikalisierung: eine Herausforderung auch für die Straffälligenhilfe* (S. 111-126). Lambertus.
- Jasch, M. (2018). Polizei und Soziale Arbeit: Austausch statt Kooperation! *Deutsches Polizeiblatt*, 3/2018, 1-2.
- Jasko, K., LaFree, G., Piazza, J. & Becker, M. (2022). A comparison of political violence by left-wing, right-wing and Islamist extremists in the United States and the world. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 119, e2122593119. <https://doi.org/10.1073/pnas.2122593119>
- Johann, T. & Greuel, F. (2020). Die pädagogisch-präventive Bearbeitung aktueller Erscheinungsformen des Antisemitismus im Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Inhaltliche Schwerpunkte, pädagogische Konzepte, zentrale Herausforderungen. In M. Grimm & S. Müller (Hrsg.), *Bildung gegen Antisemitismus. Spannungsfelder der Aufklärung* (S. 44-63). Wochenschau Verlag.
- Justiz Brandenburg (2023). *Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität*. <https://staatsanwaltschaften.brandenburg.de/sta/de/gsta/zentralstelle-zur-bekaempfung-von-hasskriminalitaet/>
- Kahl, W. & Kober, M. (2020). Kommunale Kriminalprävention als Kooperationskonzept: programmatischer Diskurs, empirische Erkenntnisse, Unterstützungsbedarfe. *Forum Kriminalprävention* 3/2020, 12-17.
- Kenda, W. J. (2022). *Determinants of Effectiveness of Inter-agency Cooperation as a Counter-terrorism Strategy in Kenya* [Dissertation], University of Nairobi. <http://erepository.uonbi.ac.ke/bitstream/handle/11295/163250/Winny%20J.Kenda-%20Project.pdf>

- Klima, N., Hardyns, W., Pauwels, L., Dorme, L. & Vandaele, B. (2023). Evaluation and mentoring of the Multi-Agency approach to violent radicalisation in Belgium, the Netherlands, and Germany. In C. Heinzelmann & E. Marks (Hrsg.), *International Perspectives of Crime Prevention 12: Contributions from the 13th Annual International Forum 2019 and 14th Annual International Forum 2021 within the German Prevention Congress* (S. 269-279). Forum Verlag.
- Koller, S. (2021). *Issue Paper: Cooperation in Tertiary Prevention of Islamist Extremism* (DGAP Report 15). Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik. https://dgap.org/sites/default/files/article_pdfs/dgap-report-2021-15-en.pdf
- Komarek, M. (2023). Die einzelfallbezogene Zusammenarbeit von Zivilgesellschaft und Behörden in der Präventions- und Interventionsarbeit im Bereich des islamistischen Extremismus: Gesetzliche Aufträge und gesellschaftliche Rollen. In S. Benz & G. Sotiariadis (Hrsg.), *Deradikalisierung und Distanzierung auf dem Gebiet des islamistischen Extremismus* (S. 227-248). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-39807-1_13
- Kopke, C. (2022). Rechtsextremismus in der Polizei – Skandale, Befunde und Mutmaßungen. In D. Hunold & T. Singelstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei* (S. 127-142). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_7
- Kruschke, A. (2022). Das Demokratiefördergesetz – Fluch oder Segen für die demokratische Grundordnung? *Neue Juristische Online Zeitschrift*, 41, 1249-1254.
- Kurz, B. & Kubek, D. (2021). *Kursbuch Wirkung: das Praxis-handbuch für alle, die Gutes noch besser tun wollen* (6. überarbeitete Auflage). https://www.phineo.org/uploads/Downloads/PHINEO_KURSBUCH_WIRKUNG.pdf
- LaFree, G. & Schwarzenbach, A. (2021). Micro and macro-level risk factors for extremism and terrorism: Toward a criminology of extremist violence. *Monats-schrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 104(3), 184-202. <https://doi.org/10.1515/mks-2021-0127>
- Lambert, R. & Parsons, T. (2017). Community-Based Counterterrorism Policing: Recommendations for Practitioners. *Studies in Conflict & Terrorism*, 40, 1054-1071. <https://doi.org/10.1080/1057610X.2016.1253989>
- Landeskriminalamt Baden-Württemberg (2022). *Lehrbrief für die Fortbildung „Wirkungsorientierte Kommunale Kriminalprävention“*. LKA Baden-Württemberg.
- Lautsch, E. R. (2024). *Demokratiefördergesetz: Eine Frage der Gesetzgebungskompetenz?* Legal Tribune Online, 12.03.2024. https://www.lto.de/persistent/a_id/54083/
- Leader, N. (2000). *The politics of principle: the principles of humanitarian action in practice* (HPG Report 2). Overseas Development Institute. <https://www.files.ethz.ch/isn/35430/hpgreport2.pdf>
- Lewis, J., Marsden, S., Cherney, A., Zeuthen, M., Bélanger, J. J., Zubareva, A., Brandsch, J. & Lubrano, M. (2023). PROTOCOL: Case management interventions seeking to counter radicalisation to violence: A systematic review of tools and approaches. *Campbell Systematic Reviews*, 19, e1301. <https://doi.org/10.1002/cl2.1301>
- Lieberman, C. A. (2009). *Community policing & counter terrorism: Community policing philosophy as a tool for local law enforcement to counter terrorist activities*. City University of New York.
- Lindenberg, M. (2012). Vielfalt ermöglichen und Sicherheit organisieren? Ein Essay zum Verhältnis von Sozialer Arbeit und Polizei aus Sicht der Sozialen Arbeit. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 23(4), 410-415.
- Lipsey, M. W., & Wilson, D. B. (2001). *Practical meta-analysis*. Sage Publications.
- Lobnikar, B., Borovec, K., Cajner Mraović, I. & Prislan, K. (2019). Stakeholders in Disengaging from Radicalisation in a Local Community. *Annals of Disaster Risk Sciences: ADRS*, 2(1-2), 29-36.

- Lösel, F., King, S., Bender, D. & Jugl, I. (2018). Protective factors against extremism and violent radicalization: A systematic review of research. *International Journal of Developmental Science*, 12, 89-102.
- Madriaza, P. & Ponsot, A. (2015). *Preventing radicalization: A systematic review*. International Centre for the Prevention of Crime. <https://doi.org/10.13140/RG.2.1.4862.1682>
- Madriaza, P. (2023). Framing local collaboration among frontline workers in the field of preventing violent extremism. *Journal for Deradicalization*, 35, 107-137.
- Malmros, R. A. & Sivenbring, J. (2023). Multi-agency approaches to countering radicalisation. In J. Busher, L. Malkki & S. Marsden (Hrsg.), *The Routledge handbook on radicalisation and countering radicalisation* (S. 365-380). Routledge.
- Mareš, M. (2021). *Capitalising on crises: How VRWEs exploit the COVID-19 pandemic and lessons for P/CVE*. Publications Office of the European Union. https://home-affairs.ec.europa.eu/document/download/8b6c79be-78d3-4bbf-962f-307b996f9dcd_en?filename=ran_capitalising_crises_how_vrwe_exploit_covid-19_pandemic_082021_en.pdf
- Marks, E., Meyer, A. & Linssen, R. (Hrsg.) (2006). *Quality in crime prevention*. Books on Demand.
- Martini, A. & Fernández de Mosteyrín, L. (2023). From State to Social Actors in Extremism Prevention: A State of the Art. *URVIO. Revista Latinoamericana de Estudios de Seguridad*, 35, 110-128. <https://doi.org/10.17141/urvio.35.2023.5343>
- Matlach, P., Hammer, D. & Schwieter, C. (2022). *Auf Odysee: Die Rolle von Blockchain-Technologie für die Monetarisierung im rechtsextremen Onlinemilieu*. Institute for Strategic Dialogue (ISD). <https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2022/11/auf-odysee-die-rolle-von-blockchain-technologie-fur-die-monetarisierung-in-rechtsextremen-onlinemilieu.pdf>
- Mattsson, C. & Säljö, R. (2018). Violent extremism, national security and prevention. Institutional discourses and their implications for schooling. *British Journal of Educational Studies*, 66, 109-125. <https://doi.org/10.1080/00071005.2017.1337870>
- Mazerolle, L., Cherney, A., Eggins, E., Hine, L. & Higginson, A. (2021). Multiagency programs with police as a partner for reducing radicalization to violence. *Campbell Systematic Reviews*, 17, e1162. <https://doi.org/10.1002/cl2.1162>
- Mazerolle, L., Eggins, E., Cherney, A., Hine, L., Higginson, A. & Belton, E. (2020). Police programs that seek increase community connectedness for reducing violent extremism behavior, attitudes and beliefs. *Campbell Systematic Reviews*, 16, e1111. <https://doi.org/10.1002/cl2.1111>
- McGuire, J., Evans, E. & Kane, E. (2021). Evidence-based policing and community crime prevention. Springer.
- Meines, M. (2017). Local strategy: Elements of an effective local action plan to prevent radicalisation and violent extremism. In D. Muro (Hrsg.), *Resilient cities: countering violent extremism at local level* (S. 99-104). Fundación CIDOB.
- Meisner, M. & Kleffner, H. (Hrsg.) (2019). *Extreme Sicherheit: Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz*. Herder.
- Meyer, A. (2008). Qualifizierung in der Kriminalprävention. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 19(4), 368-370.
- Meyer, A., Coester, M. & Marks, E. (2011). Das Beccaria-Programm: Qualitätsmanagement in der Kriminalprävention. In Berliner Forum Gewaltprävention (Hrsg.), *Evaluation und Qualitätsentwicklung in der Gewalt- und Kriminalitätsprävention*. Dokumentation des 10. Berliner Präventionstages (S. 84-94). <https://www.beccaria.de/Kriminalpraevention/de/Dokumente/berlin.pdf>

- Meyer, A., Hasenpusch, B., Coester, M. & Marks, E. (2010). Das Beccaria Programm: Qualität durch Qualifizierung. In Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege. XII. Kongress der Vereinten Nationen vom 12. bis 19. April 2010 in Salvador, Brasilien* (S. 69-82). Bundesministerium der Justiz.
- Meyers, D. C., Durlak, J. A. & Wandersman, A. (2012). The quality implementation framework: A synthesis of critical steps in the implementation process. *American Journal of Community Psychology*, 50(3-4), 462-480. <https://doi.org/10.1007/s10464-012-9522-x>
- Mirahmadi, H. (2016). Building resilience against violent extremism: A community-based approach. *The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science*, 668(1), 129-144. <https://doi.org/10.1177/0002716216671303>
- Molinario, E., Jasko, K., Webber, D. & Kruglanski, A. W. (2021). The social psychology of violent extremism. In A.W. Kruglanski, C. Kopetz & E. Szumowska (Hrsg.), *The psychology of extremism: a motivational perspective* (S. 259-279). Routledge.
- Möller, K. (2019). Ordnungshüter mit und ohne Uniform? Was polizeiliche und Soziale Arbeit verbindet und trennt. *Soziale Arbeit*, 68(5/6), 163-171. <https://doi.org/10.5771/0490-1606-2019-5-6-163>
- Mrazek, P. J. & Haggerty, R. J. (1994). *Reducing Risks for Mental Disorders: Frontiers for Preventive Intervention Research*. National Academies Press.
- Munasinghe, S., Garner, R., Heery, J., James, G. & Rey, D. (2020). *Global Extremism Monitor: Islamist Violence after ISIS*. Tony Blair Institute for Global Change. <https://institute.golabl/insight/co-existence/global-extremism-monitor-islamist-violence-after-isis>
- Musolino, S. (2021). EU policies for preventing violent extremism: a new paradigm for action? *Revista CIDOB d'Afers Internacionals*, 128, 39-57. <https://doi.org/10.24241/rcai.2021.128.2.39/en>
- Muth, I. & Penev-Ben Shahar, K. (2019). Radikalisierungsprävention im Bund: „Demokratie leben!“ In E. Marks & H. Fünfsinn (Hrsg.), *Gewalt und Radikalität: ausgewählte Beiträge des 23. Deutschen Präventionstages 11. und 12. Juni 2018 in Dresden* (S. 319-328). Forum Verlag.
- Mutsaers, P. & Demir, S. (2019). *Preventing radicalization and polarization: A literature review of policies, priorities, programs, and partnerships for youth at risk*. Plattform JEP. <https://www.plattformjepnl/binaries/plattformjep/documenten/publicaties/2020/04/09/preventingradicalization-and-polarization/Mutsaers+and+Demir>
- Nachtwey, O., Schäfer, R. & Frei, N. (2020). *Politische Soziologie der Corona-Proteste*. Universität Basel. <https://doi.org/10.31235/osf.io/zyp3f>
- Naumann, A. & Kamann, M. (2021). *Corona-Krieger: Verschwörungsmymen und die Neuen Rechten*. Das Neue Berlin.
- O'Halloran, P. J. (2021). Assessing the integration of cross-sectoral policy issues: a case study of Canada's approach to Countering Radicalization to Violence. *Policy Sciences*, 54, 183-208. <https://doi.org/10.1007/s11077-020-09397-w>
- Organization for the Prevention of Violence (2023). *The Evolve Program*. <https://evolveprogram.ca/>
- OSCE (Hrsg.) (2014). *Preventing terrorism and countering violent extremism and radicalization that lead to terrorism: A community-policing approach*. <https://www.osce.org/files/f/documents/1/d/111438.pdf>
- OSCE (Hrsg.) (2022). *Compendium Practices of Civil Society and Government Collaboration for Effective Hate Crime Victim Support*. <https://www.osce.org/files/f/documents/4/2/514165.pdf>
- Pantenburg, J., Reichardt, S. & Sepp, B. (2021). Corona-Proteste und das (Gegen-)Wissen sozialer Bewegungen. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 71(3-4), 22-27.
- Patton, M. Q. (1994). Developmental Evaluation. *Evaluation Practice*, 15, 311-319. <https://doi.org/10.1177/109821409401500312>

- Patton, M. Q., Mckegg, K. & Wehipeihana, N. (2015). *Developmental Evaluation exemplars: Principles in practice*. Guilford Press.
- Pauwels, A. (2020). *Managing a whole-of-society approach to preventing and countering violent extremism*. Flemish Peace Institute. https://vlaamsvredesinstituut.eu/wp-content/uploads/2022/05/Analysis_Insights-Flemish-case_WholeofSociety_AP_-web.pdf
- Pistone, I., Eriksson, E., Beckman, U., Mattson, C. & Sager, M. (2019). A scoping review of interventions for preventing and countering violent extremism. Current status and implications for future research. *Journal for Deradicalization*, 19, 1-84.
- Pollock, M., Fernandes, R. M., Becker, L. A., Peiper, D. & Hartling, L. (2023). Chapter V: Overviews of Reviews. In J. P. T. Higgins, J. Thomas, J. Chandler, M. Cumpston, T. Li, M. J. Page & V. A. Welch (Hrsg.), *Cochrane Handbook for Systematic Reviews of Interventions*. Cochrane. www.training.cochrane.org/handbook
- Ponsot, A. S., Autixier, C. & Madriaza, P. (2018). Factors facilitating the successful implementation of a prevention of violent radicalization intervention as identified by front-line practitioners. *Journal for Deradicalization*, 16, 1-33.
- Qirjazi, R., Shehu, R. & Case, C. (2018). *Community Perspectives on Preventing Violent Extremism in Albania*. Berghof Foundation.
- Quent, M. (2016). *Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus. Wie der NSU entstand und was er über die Gesellschaft verrät*. Beltz.
- Ragazzi, F. (2017). Countering terrorism and radicalisation: Securitising social policy? *Critical Social Policy*, 37(2), 163-179. <https://doi.org/10.1177/0261018316683472>
- Rathje, J. (2021). „Reichsbürger“ und Souveränismus. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 71(35/36), 34-40.
- Reinmann, G. (2015). *Studententext Didaktisches Design*. Universität Hamburg. https://gabi-reinmann.de/wp-content/uploads/2013/05/Studententext_DD_Sept2015.pdf
- Rensmann, L. (2022). *Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. März 2023 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz - DFördG)“ (BT-Drs. 20/5823)*. Ausschussdrucksache 20(13)55k. <https://www.bundestag.de/resource/blob/940210/15c43bc080abb4377fdda40c6b29edd/20-13-55k-data.pdf>
- Riekenbrauk, K. (2019). Sozialdatenschutz in der Kooperation von Justiz, Polizei und Jugendhilfe. *Soziale Arbeit*, 68(5/6), 198-208. <https://doi.org/10.5771/0490-1606-2019-5-6-198>
- Röggla, K. (2019). Nicht ignorieren, nicht verbünden. *Soziale Arbeit*, 68(5/6), 208-215. <https://doi.org/10.5771/0490-1606-2019-5-6-208>
- Rohde, J. & Kursawe, J. (2021). Rechtsextremistische Vorfälle in der nordrhein-westfälischen Polizei: eine Betrachtung der Ursachen und möglicher Konsequenzen. *Rechtspsychologie*, 7(2), 151-175. doi.org/10.5771/2365-1083-2021-2
- Römer, D. & Stumpf, S. (2019). „Der Große Austausch ist kein Mythos, er ist bittere Realität.“: Populismus und Verschwörungstheorien aus linguistischer Perspektive. *Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie*, 95, 129-158.
- Rosenbaum, D. P. (2002). Evaluating multi-agency anti-crime partnerships: Theory, design, and measurement issues. *Crime Prevention Studies*, 14, 171-225.
- Roshdi, K. (2019). Reichsbürger: Radikalisierung und Interventionen für die Praxis. In R. Steffes-enn, & H. Ihm (Hrsg.), *Täter und Taten als Informationsquellen* (S. 461-490). Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Ruf, M. & Walkenhorst, D. (2021). *Evaluation im Kooperationskontext. Chancen zur Gestaltung der Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden und Zivilgesellschaft*. <https://blog.prif.org/2021/02/18/evaluation-im-kooperationskontext-chancen-zur-gestaltung-der-zusammenarbeit-von-sicherheitsbehoerden-und-zivilgesellschaft/>

- Salheiser, A. & Richter, C. (2020). *The profiteers of fear? Right-wing populism and the COVID-19 crisis in Europe: Germany*. Friedrich-Ebert-Stiftung. <http://library.fes.de/pdf-files/bueros/paris/16934.pdf>
- Salzborn, S. (2021). Verschwörungsmythen und Antisemitismus. *Aus Politik und Zeit-geschichte*, 71(35/36), 41-47.
- Sarma, K. M. (2017). Risk assessment and the prevention of radicalization from nonviolence into terrorism. *American Psychologist*, 72(3), 278-288. <https://doi.org/10.1037/amp0000121>
- Sarma, K. M. (2018). *Multi-agency working and preventing violent extremism I*. Radicalisation Awareness Network's Health and Social Care (RAN H&SC). https://home-affairs.ec.europa.eu/document/download/1c6f7aa1-f2e7-4808-98c5-2ebcb06c02d9_en?filename=multi-agency-working-preventing-violent-extremism-042018_en.pdf
- Sarma, K. M. (2019). *Multi-Agency working and preventing violent extremism: Paper 2*. Radicalisation Awareness Network's Health and Social Care (RAN H&SC). https://home-affairs.ec.europa.eu/document/download/dacf961d-7cba-4429-831e-725523aa412f_en?filename=ran_hsc_policy_mawr_report_sarma_26032019_en.pdf
- Saßmannhausen, J., Karpf, M., Bohn, I. & Ziegler, I. (2019). *Evaluation im Rahmen des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus 2015 – 2019“: Abschlussbericht*. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. https://hke.hessen.de/sites/hke.hessen.de/files/2022-01/evaluation_landesprogramm_hessen_-_aktiv_fuer_demokratie_und_gegen_extremismus.pdf
- Schmidt, O., Liebich, J., Klöckner, M., Walkenhorst, D. & Dziri, B. (2022). *Developmental Evaluation zur Begleitung von Entwicklungsprozessen in Projekten der Radikalisierungsprävention – ein Anwendungsbeispiel* (PRIF Report 10/2022). Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung. <https://doi.org/10.48809/prifrep2210>
- Schönberger, C. & Schönberger, S. (Hrsg.) (2020). *Die Reichsbürger: Verfassungsfeinde zwischen Staatsverweigerung und Verschwörungstheorie*. Campus Verlag.
- Schreiber, V. (2019). *Kommunale Kriminalprävention in Deutschland 2018 – Fortschreibung einer Bestandsaufnahme 2007*. Nationales Zentrum Kriminalprävention. https://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/dfk-publikationen/2019_kommunale_kriminalpraevention_in_deutschland.pdf
- Scrivens, R. & Perry, B. (2017). Resisting the Right: Countering Right-Wing Extremism in Canada. *Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice*, 59(4), 534-558. <https://doi.org/10.3138/cjccj.2016.0029>
- Sestoft, D., Hansen, S. M. & Christensen, A. B. (2017). The police, social services, and psychiatry (PSP) cooperation as a platform for dealing with concerns of radicalization. *International review of psychiatry*, 29(4), 350-354. <https://doi.org/10.1080/09540261.2017.1343526>
- Sivenbring, J. & Malmros, R. A. (2019). *Mixing logics: Multi-agency approaches for countering violent extremism*. The Segerstedt Institute. https://www.gu.se/sites/default/files/2020-03/1764750_korrekt-versionmixing-logics_digital_korrekt.pdf
- Snodgrass, D. (2020). *Using community-focused policing to combat terrorism and violent extremism. A law enforcement toolkit*. The U.S. Department of Justice: International Criminal Investigation Training Assistance Program (ICITAP).
- Solhjell, R., Sivenbring, J., Kangasniemi, M., Kallio, H., Christensen, T. W., Haugstvedt, H. & Gjelsvik, I. M. (2022). Experiencing trust in multiagency collaboration to prevent violent extremism: A Nordic qualitative study. *Journal for Deradicalization*, 32, 164-191.
- SPD, Bündnis 90/Die Grünen & FDP. (2021). *Koalitionsvertrag 2021-2025: Mehr Fortschritt wagen*. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800>
- STAND UP for victims' rights (2024). *About V-start*. <https://standup-project.eu/about-v-start/>.

- Stephens, W. & Sieckelinck, S. (2019). Working across boundaries in preventing violent extremism: Towards a typology for collaborative arrangements in PVE policy. *Journal for Deradicalization*, 20, 272-313.
- Strom, K. J. & Eyerman, J. (2007). Interagency Coordination in Response to Terrorism: Promising Practices and Barriers Identified in Four Countries. *Criminal Justice Studies*, 20(2), 131-147. <https://doi.org/10.1080/14786010701396871>
- Strong! (2024). *Strong! Beratungsstelle – Fachstelle – Hate Speech Meldestelle*. <https://strong-community.de/>
- Stumpf, S. & Römer, D. (2020). *Verschwörungstheorien im Diskurs: Interdisziplinäre Zugänge*. Beltz Juventa.
- Sydes, M., Hine, L., Higginson, A., McEwan, J., Dugan, L. & Mazerolle, L. (2023). Criminal justice interventions for preventing radicalisation, violent extremism and terrorism: An evidence and gap map. *Campbell Systematic Reviews*, 19(4), e1366. <https://doi.org/10.1002/cl2.1366>
- Tetzlaff, F. (2022). Papierlage ist nicht alles: wie in der Präventionspraxis über den Einsatz von Präventionsprogrammen entschieden wird. *Forum Kriminalprävention*, 3/2022, 13-16.
- The Swedish Civil Contingencies Agency (2021). *Conspiracy theories and COVID-19: The mechanisms behind a rapidly growing societal challenge*. The Swedish Civil Contingencies Agency (MSB). <https://www.diva-portal.org/smash/get/diva2:1706015/FULLTEXT01.pdf>
- Thomas, P., Grossman, M., Miah, S. & Christmann, K. (2017). *Community reporting thresholds: Sharing information with authorities concerning violent extremist activity and involvement in foreign conflict: A UK replication study*. Centre for Research and Evidence on Security Threats (CREST). <https://crestresearch.ac.uk/download/3530/>
- Tijmsma, G., Hilverda, F., Scheffelaar, A., Alders, S., Schoonmade, L., Blignaut, N. & Zweekhorst, M. (2020). Becoming productive 21st century citizens: A systematic review uncovering design principles for integrating community service learning into higher education courses. *Educational Research*, 62(4), 390-413. <https://doi.org/10.1080/00131881.2020.1836987>
- Turner, J. C., Brown, R. J. & Tajfel, H. (1979). Social comparison and group interest in ingroup favouritism. *European Journal of Social Psychology*, 9(2), 187-204. <https://doi.org/10.1002/ejsp.2420090207>
- U.S. Department of Justice (2023). *Michigan Alliance Against Hate Crimes (miaahc)*. <https://www.justice.gov/usao-wdmi/community-outreach/michigan-alliance-against-hate-crimes-miaahc>
- Uhl, A., Freiheit, M., Zeibig, B. & Zick, A. (2022). *Evaluationskapazitäten im Bereich der Extremismusprävention und der politischen Bildung in Deutschland* (PRIF Report 9/2022). Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung. <https://doi.org/10.48809/prif-rep2209>
- Uhlmann, M. (2021). *Strategic Enhancement of Deradicalisation/Disengagement Approaches within a Comprehensive Framework of Preventing and Countering Violent Islamist Extremism and Violent Right-Wing Extremism*. Federal Ministry of the Interior, Building and Community. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/strategic-enhancement-deradicalisation.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- van de Weert, A. & Eijkman, Q. A. M. (2019). Subjectivity in detection of radicalisation and violent extremism: A youth worker's perspective. *Behavioral Sciences of Terrorism and Political Aggression*, 11(3), 191-214. <https://doi.org/10.1080/19434472.2018.1457069>
- van den Brink, H. (2018). Kommunale Kriminalprävention als gemeinsames Handlungsfeld für Polizei und Soziale Arbeit. *Forum Kriminalprävention* 3/2018, 16-18.

- van Ginkel, B. (2012). *Engaging Civil Society in Countering Violent Extremism* (ICCT Research Paper). International Centre for Counter-Terrorism – The Hague. <https://www.icct.nl/sites/default/files/2023-01/ICCT-Van-Ginkel-Civil-Society-in-CVE-August-2012.pdf>
- van Prooijen, J.W. & Krouwel, A. (2019). Psychological features of extreme political ideologies. *Current Directions in Psychological Science*, 28(2), 159-163. <https://doi.org/10.1177/0963721418817755>
- Vandaele, B., Dorme, L., Pauwels, L., Klima, N. & Hardyns, W. (2022). Key actors in P/CVE multi-agency structures in Belgium, the Netherlands and Germany. In W. Hardyns, N. Klima & L. Pauwels (Hrsg.), *Evaluation and mentoring of the multi-agency approach to violent radicalisation in Belgium, the Netherlands and Germany* (Bd. 4, S. 67-79). Maklu.
- Volk, S. (2021). Political performances of control during COVID-19: Controlling and contesting democracy in Germany. *Frontiers in Political Science*, 3, a654069. <https://doi.org/10.3389/fpos.2021.654069>
- Walsh, M., Pniewski, B., Kober, M. & Armborst, A. (Hrsg.) (2018). *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland*. Springer.
- Wegner, M. & Ellrich, K. (2022). Rassistische Einstellungen von Polizeibeamt:innen. In D. Hunold & T. Singelstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei* (S. 107-126). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_6
- Weilnböck, H. (2021). *Zivile Ausstiegsberater*innen und staatliche Sicherheitsbehörden – zwei Königskinder? und die Angst vor Verantwortung in der Inter-Agency Kooperation*. Cultures Interactive e.V. https://www.cultures-interactive.de/files/Positionen%20und%20Kommentare/2021%20Weilnboeck_Ausstiegsberaterinnen_Sicherheitsbeh%C3%B6rden%202.pdf
- Weilnböck, H. (2023). *Die Versicherheitlichung der pädagogischen und psychosozialen Arbeit im Zeitalter der Islamismusprävention – Einbußen an grundrechtlichen und zivilgesellschaftlichen Gütern*. Cultures Interactive e.V. https://www.cultures-interactive.de/files/publikationen/Fachartikel/2023_Weilnboeck_Die%20Versicherheitlichung%20der%20paedagogischen%20und%20psychosozialen%20Arbeit.pdf
- Weine, S., Younis, A. & Polutnik, C. (2017). *Community policing to counter violent extremism: A process evaluation in Los Angeles*. Final Report Office of University Programs, Science and Technology Directorate, US Department of Homeland Security. https://www.start.umd.edu/pubs/START_CSTAB_Community-PolicingtoCounterViolentExtremism_July2017.pdf
- Welsh, B. C. & Farrington, D. P. (2011). Evidence-based crime policy. In M. Tonry (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Crime and Criminal Justice* (S. 60-92). Oxford University Press.
- Welsh, B. C. & Farrington, D. P. (2012). Science, politics, and crime prevention: Toward a new crime policy. *Journal of Criminal Justice*, 40(2), 128-133. <https://doi.org/10.1016/j.jcrimjus.2012.01.008>
- West Yorkshire Police (2024). *Hate Crime Scrutiny Panels*. <https://www.westyorkshire.police.uk/advice/abuse-anti-social-behaviour/hate-crime/hate-crime-hate-incidents/hate-crime-scrutiny-panels>
- Whine, M. (2019). Cooperation between criminal justice agencies and civil society in combating hate crime. *Crime, Law and Social Change*, 71, 275-289. <https://doi.org/10.1007/s10611-019-09821-0>
- Williams, M. J., Horgan, J. G. & Evans, W. P. (2016). *Evaluation of a multifaced, U.S. community-based, Muslim-led CVE program*. Department of Justice. <https://www.ojp.gov/pdffiles1/nij/grants/249936.pdf>
- Wolfowicz, M., Litmanovitz, Y., Weisburd, D. & Hasisi, B. (2019). A field-wide systematic review and meta-analysis of putative risk and protective factors for radicalization outcomes. *Journal of Quantitative Criminology*, 36, 407-447. <https://doi.org/10.1007/s10940-019-09439-4>

Wolfowicz, M., Litmanovitz, Y., Weisburd, D. & Hasisi, B. (2021). Cognitive and behavioral radicalization: A systematic review of the putative risk and protective factors. *Campbell Systematic Reviews*, 17(3), e1174. <https://doi.org/10.1002/cl2.1174>

Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet Niedersachsen (2023). *Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet Niedersachsen (ZHIN)*. <https://staatsanwaltschaft-goettingen.niedersachsen.de/zhin/zhin-195737.html>

Zick, A. & Küpper, B. (Hrsg.) (2021). *Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland*. Dietz.

Zick, A. (2021). Herabwürdigungen und Respekt gegenüber Gruppen in der Mitte. In A. Zick & B. Küpper (Hrsg.), *Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland* (S. 181-212). Dietz.

Zick, A., Küpper, B. & Mokros, N. (Hrsg.) (2023). *Die distanzierte Mitte: Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23*. Dietz.

9 Anhang

9.1 Rechtsfragen der Kooperation zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, insbesondere im Bereich der Extremismusprävention

Rechtsgutachten von

Univ.-Prof. Dr. Dr. Markus Thiel

Fachgebiet „Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Polizeirecht“
Deutsche Hochschule der Polizei

Inhaltsverzeichnis

Fragenkomplex 1: Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Kooperation von Polizei und Zivilgesellschaft in Deutschland

- a) Allgemeine Erwägungen
- b) Begriffsklärungen
 - aa) Polizei
 - bb) Zivilgesellschaft
 - cc) Kooperation
- c) Grundlagen der Kooperation zwischen Polizei und Zivilgesellschaft
 - aa) Generelle Zulässigkeit einer Kooperation
 - bb) Staatliche Verpflichtung zur Extremismusbekämpfung
 - cc) Extremismusbekämpfung als „gesamtgesellschaftliche“ Aufgabe
- d) Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen
- e) Einfachgesetzliche Bestimmungen
 - aa) Gesetzliche Aufgabenzuweisungen an die Polizei
 - bb) Rechtliche Regelungen zu Handlungsformen der Kooperation
 - (1) Öffentlich-rechtlicher Vertrag
 - (2) „Informelle“ Kooperationen
 - (3) Verwaltungsakt
 - cc) Auswahl zivilgesellschaftlicher Kooperationspartner
 - (1) Sicherheits- bzw. Zuverlässigkeitsüberprüfung
 - (2) Gleichheitsrechtliche Vorgaben für die Auswahl
 - dd) Vergaberecht
 - ee) Vorgaben aus dem Legalitätsprinzip (§ 163 Abs. 1 StPO)
 - ff) Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte von Mitarbeitenden zivilgesellschaftlicher Organisationen
 - gg) Datenschutzrechtliche Vorgaben
 - (1) Für die Polizei
 - (2) Für die zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure
 - (3) Insbesondere: Fallkonferenzen
 - hh) Verschwiegenheitspflichten
 - ii) Unterschiede zur Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Zivilgesellschaft
- f) Auswirkungen der rechtlichen Vorgaben auf Kooperationen und Kooperationsmöglichkeiten, Regelungen zur Beseitigung bzw. Verminderung von Kooperationshemmnissen

Fragenkomplex 2: Fördernde gesetzliche Rahmenbedingungen für EU- und G7-Staaten

Handlungsempfehlungen

Der Unterzeichner wurde vom Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Präsidenten der Deutschen Hochschule der Polizei, mit der Erstellung eines umfassenden Rechtsgutachtens zu verschiedenen Fragen beauftragt, die die Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden (namentlich: der Polizei) und zivilgesellschaftlichen Organisationen insbesondere, aber nicht nur bei der polizeilichen Aufgabenerfüllung im Phänomenbereich des Rechtsextremismus betreffen. Dem Unterzeichner wurden die folgenden Fragen zur Klärung vorgelegt:

- 1 Welchen gesetzlichen Rahmenbedingungen unterliegt die Kooperation von Polizei und Zivilgesellschaft bei Prävention und Strafverfolgung im Phänomenbereich des Rechtsextremismus? Wie wirken sich die bestehenden rechtlichen Vorgaben auf Kooperationen und Kooperationsmöglichkeiten aus? Welche rechtlichen Regelungen können geeignet sein, identifizierte Kooperationshemmnisse zu beseitigen bzw. zu vermindern?

Soweit landesrechtliche Regelungen von Bedeutung sind, sollen die Fragen auch mit Blick auf das föderale deutsche System betrachtet werden. Unter den genannten leitenden Fragen wird darum gebeten, insbesondere auch zu folgenden Themen Stellung zu nehmen:

- 1.1 Welche Implikationen ergeben sich aus dem Legalitätsprinzip/Strafverfolgungszwang (§ 163 Abs. 1 StPO) für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zivilgesellschaft?
- 1.2 Inwiefern können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zivilgesellschaftlicher Organisationen in Kooperationen mit Polizeibehörden auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen?
- 1.3 Welche datenschutzrechtlichen Regelungen sind bei der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zivilgesellschaft einschlägig? Welche gesetzlichen Verpflichtungen ergeben sich für zivilgesellschaftliche Organisationen (z. B. im

Tätigkeitsfeld der Betroffenen-, Distanzierungs- oder Ausstiegsberatung) im Hinblick auf Verschwiegenheitsverpflichtungen?

- 1.4 Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen würden für gemeinsame Fallkonferenzen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen gelten, bei denen personenbezogene Erkenntnisse diskutiert werden sollen?
- 1.5 Welche gesetzlichen Regelungen sind für die Bewertung der Geeignetheit und die Auswahl potenzieller zivilgesellschaftlicher Kooperationspartner durch die Polizei von Bedeutung (z. B. im Hinblick auf Sicherheitsüberprüfungen und evtl. Neutralitätsvorgaben)? (Bestehen auf zivilgesellschaftlicher Seite Rechtsansprüche, welche die Anbahnung und Durchführung von Formen der Zusammenarbeit mit der Polizei betreffen? Wie sind diese gegebenenfalls beschaffen?)
- 1.6 Welche sonstigen gesetzlichen Rahmenbedingungen könnten als Hemmnisse für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zivilgesellschaft bei Prävention und Strafverfolgung empfunden werden?
- 1.7 Wie unterscheiden sich die vorgenannten Erwägungen (zur Kooperation zwischen Polizei und Zivilgesellschaft) von Überlegungen zur Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Zivilgesellschaft?
- 2 Welche fördernden gesetzlichen Rahmenbedingungen können für EU- und G7-Staaten beschrieben werden?
 - 2.1 Inwieweit sind im Ausland (in EU- oder G7-Staaten) gesetzliche Rahmenbedingungen erkennbar, die für die Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Polizei und Zivilgesellschaft förderlich erscheinen?
 - 2.2 Inwieweit könnten im Ausland als förderlich zu beobachtende Regelungen auf Deutschland übertragen werden?

Fragenkomplex 1: Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Kooperation von Polizei und Zivilgesellschaft in Deutschland

a) Allgemeine Erwägungen

Der erste Fragenkomplex betrifft die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kooperation von Polizei und Zivilgesellschaft in den Aufgabenfeldern der Prävention und der Strafverfolgung, die Auswirkungen der rechtlichen Vorgaben auf Kooperationen und Kooperationsmöglichkeiten sowie Optionen zur Beseitigung bzw. Verminderung von Kooperationshemmnissen.

Voranzustellen ist der Hinweis, dass es in Bezug auf Sicherheitsbehörden im Allgemeinen und die Polizei im Besonderen an spezifisch die Kooperation mit anderen Akteurinnen und Akteuren regelnden gesetzlichen Bestimmungen weitestgehend fehlt. Ein „Polizeikooperationsrecht“ als eigenständige (Teil-)Disziplin des Öffentlichen Rechts hat sich bislang nicht etablieren können; ein „Polizeikooperationsgesetz“ – etwa nach dem Vorbild der landesgesetzlichen Regelwerke über die interkommunale Zusammenarbeit und ihre Instrumente – wäre sicherlich ein Desiderat, wird aber als Projekt von den Gesetzgebern in Bund und Länder – soweit ersichtlich – aktuell nicht verfolgt.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sind vor diesem Hintergrund den unterschiedlichsten Rechtsgebieten und Gesetzen zu entnehmen. Einschlägig sind etwa Bestimmungen des Verfassungsrechts, des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Straf- und Strafprozessrechts, des Vergaberechts und des (allgemeinen bzw. polizeispezifischen) Datenschutzrechts.

Dazu treten die Besonderheiten des Sicherheitsföderalismus. Nach Art. 70 Abs. 1 GG haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht (sog. Gesetzgebungs- bzw. Legislativkompetenz). Gemäß

Art. 30 Abs. 1 GG ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt (sog. Verwaltungskompetenz). Für den Bereich der Sicherheitsgewährleistung fehlen mit wenigen Ausnahmen Kompetenzzuweisungen, so dass die Polizei (abgesehen von den Polizeibehörden des Bundes) organisatorisch im Wesentlichen „Ländersache“ ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das polizeiliche Aufgabenfeld der Gefahrenabwehr in den Kompetenzbereich der Länder fällt, während die Strafverfolgung bundesgesetzlich geregelt ist, insbesondere in der Strafprozessordnung (StPO). Dies beruht darauf, dass Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG das (materielle²⁶⁸) Strafrecht und das gerichtliche Verfahren (einschließlich des Strafverfahrens unter Einschluss der Ermittlung und Verfolgung von Straftäterinnen und -tätern²⁶⁹) der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes zuweist. Nach Art. 72 Abs. 1 GG haben die Länder in diesem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung

„die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat“.

Damit sind namentlich die Befugnisse der Polizei im Bereich der Strafverfolgung der StPO als Bundesgesetz zu entnehmen, während sich in den Landespolizeigesetzen Bestimmungen zum Tätigkeitsfeld der Gefahrenabwehr finden. Die weiteren polizeilichen Aufgaben können hier vernachlässigt werden.

Der (Sicherheits-)Föderalismus hat zur Folge, dass in den Ländern teilweise sehr heterogene Vorschriften normiert sind. Nachfolgend kann nicht auf sämtliche Besonderheiten der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen eingegangen werden; soweit sich relevante Abweichungen ergeben bzw. spezielle Vorschriften bestehen, wird auf diese aber eingegangen. Häufig sind die Bestimmungen inhaltlich im Wesentlichen ähnlich ausgestaltet, weisen

²⁶⁸ Vgl. *Degenhart*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 74 Rn. 10 ff.

²⁶⁹ *Degenhart*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 74 Rn. 27.

aber deutliche Unterschiede in Systematik und Wortlaut auf. Zudem ergeben sich im Detail Unterschiede aufgrund einer divergenten Gesetzgebungstätigkeit.

Angesichts des erheblich „fragmentierten“ Normbestands erheben die nachstehenden Ausführungen auch keinen Anspruch auf lückenlose Vollständigkeit. Im Vordergrund steht die Herausarbeitung wesentlicher Leitlinien für die Kooperation zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren als Fundament für die Erstellung bedeutsamer Handlungsempfehlungen aus rechtswissenschaftlichem Blickwinkel. Ein Schwerpunkt wird daher auch bei den Unterfragen des übermittelten Fragenkatalogs gesetzt.

b) Begriffsklärungen

Zur Ermittlung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kooperation zwischen den Sicherheitsbehörden, namentlich der Polizei, und der Zivilgesellschaft in Deutschland sind zunächst einleitende, zumindest knapp gehaltene Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Begriffe der „Polizei“ (u. aa)), der „Zivilgesellschaft“ (u. bb)) und der „Kooperation“ (u. cc)) erforderlich.

Der Gutachtenauftrag erfasst zwar die Zusammenarbeit der „Sicherheitsbehörden“ mit „zivilgesellschaftlichen Organisationen“, im Fragenkatalog wird aber ausschließlich auf die Polizei Bezug genommen, so dass sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Polizei beschränken. Soweit andere Sicherheitsbehörden mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren kooperieren, gelten insbesondere die Ausführungen zum öffentlich-rechtlichen Vertrag entsprechend; hinsichtlich des Datenschutzrechts sind allerdings die allgemeinen Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder einschlägig.

aa) Polizei

Der Begriff der „Polizei“ ist vielschichtig. In einer groben Typisierung (die hier nur im Überblick dargelegt werden soll), wird oftmals

zwischen Polizei im formellen, im materiellen und im organisatorischen bzw. institutionellen Sinne unterschieden.²⁷⁰ Polizei im materiellen Sinne etwa ist jede Stelle, die Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnimmt; diese Einordnung knüpft an die historische Entwicklung des Begriffs der „policey“ an, der in den „Policeyordnungen“ der frühen Neuzeit im Sinne einer „guten Ordnung“, eines funktionierenden Wirtschaftslebens bzw. eines öffentlichen Friedens verstanden worden ist.²⁷¹ Der Polizei im materiellen Sinne sind daher alle Behörden zuzuordnen, die der Sicherheitsgewährleistungen dienen; in Nordrhein-Westfalen z. B. auch die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Sonderordnungsbehörden (etwa: die Bauaufsicht).

Polizei im institutionellen bzw. organisatorischen Sinne ist jede Einrichtung, Organisation bzw. Behörde (also jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, vgl. § 1 Abs. 4 VwVfG Bund, § 1 Abs. 2 VwVfG NRW), die aufgrund gesetzgeberischer Entscheidung als Polizei(behörde) eingerichtet ist, also zum Organisationsbereich Polizei gehört.

Der formelle Polizeibegriff schließlich umfasst die Gesamtheit aller Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten, die der Polizei im institutionellen Sinne gesetzlich übertragen worden sind – neben der die Polizei im materiellen Verständnis entscheidend konstituierende Gefahrenabwehr sind dies z. B. Aufgaben der Aufklärung und Verfolgungen von Straftaten (§ 163 Abs. 1 S. 1 StPO) etc.

In den nachstehenden Ausführungen wird der Begriff der „Polizei“ in einem institutionellen bzw. organisatorischen Sinne verstanden; da es um eine rechtliche Würdigung einer Kooperation geht, erscheint ein „akteursfokussierter“ Blickwinkel als angemessen. Damit sind im Folgenden, wenn von „Polizei“ die Rede ist, stets die Polizeien des Bundes und Länder im Sinne

²⁷⁰ Eingehend etwa *Bäcker*, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, D. Rn. 4 ff.; *Thiel*, Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 2 Rn. 7 ff.; s. auch *Preu*, Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, 1983.

²⁷¹ Eingehend *Stolleis/Petri/Kremer*, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, A. Rn. 1 ff.

der Einrichtung bzw. Behörde gemeint. Polizeien des Bundes sind das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und die Polizei beim Deutschen Bundestag (die für die weiteren Überlegungen aufgrund ihres engen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs ausgeklammert werden kann).

Daneben treten die Landespolizeien, die unterschiedlich strukturiert und organisiert sind. In Nordrhein-Westfalen etwa ergibt sich die Behördenorganisation aus dem Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen – Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW). Nach dessen § 2 Abs. 1 sind Polizeibehörden

„das Landeskriminalamt, das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste, das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei und als Kreispolizeibehörden 1. die Polizeipräsidien in Polizeibezirken mit mindestens einer kreisfreien Stadt, 2. die Landrätinnen oder Landräte, soweit das Kreisgebiet nach Absatz 2 zu einem Polizeibezirk bestimmt wird.“

In den anderen Bundesländern finden sich jeweils eigene Behördenstrukturen. Dabei lassen sich grob zwei verschiedenen Organisationsysteme ausmachen:²⁷² Im sog. „Misch“- bzw. „Einheitssystem“ werden die Aufgaben der Gefahrenabwehr von der (institutionellen) Polizei in einheitlicher Weise erfüllt, wobei innerhalb der Polizei noch zwischen Polizeiverwaltungs- und Polizeivollzugsbehörden differenziert wird. Das sog. „Trennsystem“ weist demgegenüber eigene Ordnungsbehörden auf der einen, Polizeibehörden auf der anderen Seite auf – mitunter sind diese in unterschiedlichen Gesetzen geregelt (z. B. in Nordrhein-Westfalen im OBG NRW und im PolG NRW).²⁷³ Für die Rechtsfragen um die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ist die Differenzierung zwischen den Systemen nicht relevant.

Entscheidend für die weiteren Erwägungen ist aber der Befund, dass „die Polizei“ verwaltungsrechtlich aus Behörden besteht, die eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen, aber auch in ministerielle Hierarchien (mit Dienst-, Rechts-, Fachaufsicht etc.) eingebunden sind. Namentlich bei Rechtsfragen der Zusammenarbeit ist es daher von Bedeutung, jeweils klar zu bestimmen, welche Behörde bzw. Stelle der Kooperationspartner ist; eine Rolle spielt dies z. B. bei der Frage, wer entsprechende Kooperationsvereinbarungen abschließt, zeichnet bzw. genehmigt.

bb) Zivilgesellschaft

Als komplexer erweist sich die Bestimmung des Begriffs der „Zivilgesellschaft“. Auf eine vertiefende sozial- bzw. politikwissenschaftliche Einordnung soll hier verzichtet werden,²⁷⁴ da – anders als auf der Seite der Polizei – eine exakte Abgrenzung derjenigen Personen und Organisationen, die beispielsweise mit der Polizei zusammenarbeiten dürfen, meist im Einzelfall aus den einschlägigen Normen, aus den eigenen Regularien z. B. von eingetragenen Vereinen etc. herzuleiten ist. Darüber hinaus ist der Entscheidungsspielraum der Polizei hinsichtlich der Frage, mit wem kooperiert wird bzw. werden soll, relativ groß; gesetzliche Bindungen bestehen nur punktuell. Die Auswahl der Kooperationspartner muss aber von sachlichen Erwägungen, namentlich von den Zielen der jeweiligen Zusammenarbeit getragen sein (Einzelheiten s. u. e) cc).

Im Kontext dieses Gutachtens soll „Zivilgesellschaft“ nicht als beschreibendes Merkmal der Gesellschaft in Deutschland (etwa im Sinne einer „Bürgergesellschaft“, Öffentlichkeit²⁷⁵ o. ä.) verwendet werden, sondern als Beschreibung der vielfältigen Akteurinnen und Akteure eines engagierten „Dritten Sektors“, bestehend aus Non-Profit- und Nichtregierungsorganisationen, Vereinen, sonstige Vereinigungen, Berufs-

272 Dazu *Thiel*, Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 3 Rn. 12 ff. m.w.N.

273 *Thiel*, Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 3 Rn. 14.

274 Vgl. aus dem kaum überschaubaren Schrifttum etwa *Anheier*, in: Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, 2014, 615 ff.; *Hummel/Graf Strachwitz*, Aus Politik und Zeitgeschichte 2021, Nr. 13-15, 35 ff.

275 Dazu instruktiv *Bull*, DVBl 2015, 593 ff., zur Entscheidung über ein Atomüll-Endlager.

trägerinnen und -trägern bestimmter Berufszweige (z. B. Sozialarbeiterinnen und -arbeiter), gegebenenfalls auch parteinahen Organisationen, Stiftungen, Wohlfahrtsverbände, kirchlich und weltanschaulich motivierte Gruppen und freiwillig bzw. ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen. Der „Sammelbegriff“ der Zivilgesellschaft „überdacht eine Vielfalt der Freiheit und eine Vielheit der öffentlichen Angelegenheiten“.²⁷⁶ Ein wesentliches Abgrenzungskriterium ist aber jedenfalls, dass die Kooperationspartner der Polizei nicht dem staatlichen Sektor zuzuordnen sind, also im Regelfall Private oder privatrechtlich organisierte Strukturen sind.

cc) Kooperation

Auch der Begriff der Kooperation wird im Folgenden weit verstanden. Er bezeichnet alle denkbaren Formen und Strukturen einer auf einen bestimmten Zweck ausgerichteten Zusammenarbeit, wobei im Kontext der hier zu erörternden Thematik eine Beschränkung auf den professionellen Bereich vorzunehmen ist. Kooperative Zusammenarbeit erfasst ein arbeits- und verantwortungsteiliges Tätigwerden unter Abstimmung und mit wechselseitigen Erwartungen.²⁷⁷ Damit ist der Begriff der Kooperation enger als derjenige der Zusammenarbeit, wobei diese Unterscheidung im Folgenden nicht „trennscharf“ vorgenommen wird, weil die dargestellten Rechtsfragen sich im Wesentlichen unabhängig von einer genauen begrifflichen Konturierung stellen.

c) Grundlagen der Kooperation zwischen Polizei und Zivilgesellschaft

Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen bzw. rechtlichen Grundlagen einer Zusammenarbeit der Polizei mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren dargestellt.

aa) Generelle Zulässigkeit einer Kooperation

Dass der Staat und die ihm zugeordneten Organisationen wie die Polizei überhaupt kooperieren und zu diesem Zweck z. B. Vereinbarungen abschließen, ist in der deutschen Verwaltungs(rechts)tradition alles andere als eine Selbstverständlichkeit. Der Verwaltungsrechtler Otto Mayer hat 1888 den Grundsatz aufgestellt: „Der Staat paktiert nicht“.²⁷⁸ Hoheitliches Handeln war daher über lange Zeit vor allem von den Handlungsformen von „Befehl und Zwang“, insbesondere in Gestalt des Verwaltungsaktes geprägt.²⁷⁹

Dieses Verständnis ist im demokratischen Verfassungsstaat einer grundlegend anderen Konzeption gewichen; der Staat setzt in einer kaum überschaubaren Anzahl an Tätigkeitsfeldern auf eine Zusammenarbeit mit anderen Behörden, mit Privaten und mit der Zivilgesellschaft.²⁸⁰ Damit sind auch keinerlei grundsätzliche verfassungsrechtlichen Einwände gegen eine Kooperation zu erheben. Dem Staat und der Polizei steht es frei, die eigenen Aufgaben durch die Nutzung kooperativer Handlungsformen zu erfüllen, und wenn man den Begriff der Zusammenarbeit weit versteht, sind sie auf eine Mitwirkung der Bevölkerung etc. ohnehin zwingend angewiesen.

bb) Staatliche Verpflichtung zur Extremismusbekämpfung

Die Bekämpfung des Extremismus (im Sinne von Bestrebungen, die sich nicht mehr innerhalb des von der Verfassungsordnung – weit – gezogenen Rahmens des Zulässigen bewegen²⁸¹) einschließlich der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit ist im demokratischen Verfassungsstaat als fundamentale und priori-

276 *Hufen*, npoR 2024, 45 (50).

277 Ähnlich *Artelt*, Verwaltungskooperationsrecht – zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Polizei und Sicherheitswirtschaft, 2009, S. 19.

278 *Mayer*, AöR Bd. 3 (1888), 3 (42).

279 Dazu *Schmitz*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 1 Rn. 271.

280 Instruktiv *Hufen*, npoR 2024, 45 ff.

281 Auf eine Definition des Begriffs des „Extremismus“ wird hier bewusst verzichtet; hinzuweisen ist auf die erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten und die entscheidende Frage, von welchem Standpunkt aus das „Extreme“ bzw. „Extremistische“ zu bewerten ist.

täre staatliche Aufgabe anerkannt.²⁸² Eine ausdrückliche Zuweisung dieser Aufgabe existiert auf verfassungsrechtlicher Ebene nicht; es finden sich aber einfachgesetzliche Bestimmungen. Die Aufgabe steht in engem Zusammenhang mit dem Staats- und Verfassungsschutz sowie mit der Gewährleistung der Grundrechte, und sie erfolgt auf unterschiedliche Weise, etwa durch staatliche Förderung von Maßnahmen der Extremismusprävention, aber auch durch die Sanktionierung extremistischer Bestrebungen.

Das Grundgesetz konstituiert die Bundesrepublik Deutschland zwar als demokratischen Bundesstaat (Art. 20 Abs. 1 GG) und legt die (repräsentative) Demokratie als Staatsform fest; die deutsche Verfassungsordnung folgt aber nicht dem Konzept einer „formalen“ bzw. „prozeduralen Demokratie“, in der sämtliche Entscheidungen demokratischen Austragungs- und Entscheidungsprozessen zugänglich (und von diesen auch wieder aufhebbar) wären, sondern erklärt verschiedene Grundsätze für unabänderlich, wie sich z. B. an der sog. „Ewigkeitsgarantie“ in Art. 79 Abs. 3 GG zeigt.²⁸³ Damit können wesentliche Grundentscheidungen der Verfassung auch durch mehrheitliche Entscheidungen nicht abgeschafft oder in ihren Wirkungen erheblich vermindert werden. Dies gilt insbesondere für die Garantie der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG und die „Staatsstrukturprinzipien“ in Art. 20 GG.

Zugleich lässt sich aus mehreren Regelungen des Grundgesetzes nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der überwiegenden Auffassung im rechts- und politikwissenschaftlichen Schrifttum der Grundsatz der „wehrhaften Demokratie“ entnehmen – der Staat muss nicht hinnehmen, dass extremistische Bestrebungen auf eine Schwächung

bzw. Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung²⁸⁴ hinarbeiten, sondern darf sich mit verschiedenen Instrumenten solchen Angriffen erwehren. Beispielhaft genannt werden können die Regelungen zum Parteiverbot und zur Beschränkung der Parteienfinanzierung (Art. 21 Abs. 2-4 GG),²⁸⁵ zur Verwirkung von Grundrechten (Art. 18 GG),²⁸⁶ zum Widerstandsrecht (Art. 20 Abs. 4 GG)²⁸⁷ und zur bereits genannten „Ewigkeitsgarantie“ (Art. 79 Abs. 3 GG).²⁸⁸

Schließlich ergibt sich auch aus den in Art. 2 ff. GG normierten Grundrechten u. a. eine Bindungswirkung im Sinne der sog. „grundrechtlichen Schutzpflichten“ – dies bedeutet, dass der Staat die (Möglichkeit der) Wahrnehmung und Inanspruchnahme der Grundrechte durch ihre jeweiligen Trägerinnen und Träger gewährleisten muss. Grundrechte erfüllen unterschiedliche Funktionen; neben ihre traditionelle Wirkung als sog. „Abwehrrechte“ tritt beispielsweise eine Verpflichtung des Staates, die Wahrnehmung der Grundrechte zu ermöglichen, Beeinträchtigungen und Verletzungen zu verhindern bzw. zu verringern usw. Damit ist jedenfalls eine mittelbare verfassungsrechtliche Pflicht des Staates anzunehmen, Bestrebungen entgegenzuwirken, die kurz-, mittel- oder langfristige zu einer Absenkung des grundrechtlichen Schutzstandards zur Folge haben werden. Dies gilt namentlich für die verschiedenen Varianten des politisch bzw. religiös-

282 Deutlich – für die Bundesregierung – etwa in *Bundesregierung* (Hrsg.), Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung, 2016, S. 7 f., online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/strategie-der-bundesregierung-zur-extremismuspraevention-und-demokratiefoerderung-109024>.

283 Dazu *Zacharias*, in: Thiel (Hrsg.), Wehrhafte Demokratie. Beiträge über die Regelungen zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, 2003, S. 57 ff.; s. auch BVerfG, NJW 2024, 645 ff.

284 BVerfGE 144, 20, Ls. 3, s. auch Rn. 538 ff.

285 Dazu etwa *Ipsen*, JöR Bd. 71 (2023), 1 ff.; *Thiel*, in: Thiel (Hrsg.), Wehrhafte Demokratie. Beiträge über die Regelungen zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, 2003, S. 173 ff.; aus der aktuellen Diskussion zu einem Parteiverbotsverfahren gegen die AfD etwa *Towfigh/Alberti*, DVBl. 2024, 601 ff.; zum Parteienfinanzierungsausschluss *Ipsen*, JZ 2017, 933 ff.; *Shirvani*, Jura 2020, 448 ff.; *Müller*, DVBl. 2018, 1035 ff.; zum Verbot innerparteilicher Gliederungen *Keesen*, RuP 2021, 77 ff.

286 *Butzer/Clever*, DÖV 1994, 637 ff.; *Maunz*, in: Festschrift P. Lerche, 1993, S. 281 ff.; *Thiel*, in: Thiel (Hrsg.), Wehrhafte Demokratie. Beiträge über die Regelungen zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, 2003, S. 129 ff.

287 *Heinemann*, in: Thiel (Hrsg.), Wehrhafte Demokratie. Beiträge über die Regelungen zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, 2003, S. 99 ff.; *Arndt*, DuR 1993, 154 ff.; zur „Wiederbelebung“ des Widerstandsrechts und ähnlicher Topoi im Kontext der „Klimakleber“-Aktionen etwa *Naumann*, BayVBl. 2023, 373 ff.

288 *Zacharias*, in: Thiel (Hrsg.), Wehrhafte Demokratie. Beiträge über die Regelungen zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, 2003, S. 57 ff.

ös-weltanschaulich motivierten Extremismus, zu deren Zielen die Abschaffung der rechtsstaatlichen und demokratischen Ordnung, die Umgestaltung der Staatsordnung, die Etablierung autoritärer Machtstrukturen, die Verkürzung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten usw. gehören.

Deutlich wird diese staatliche Aufgabe auch auf einfachgesetzlicher Ebene, beispielsweise in den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder. So gehört es etwa gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG zu den Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Informationen zu sammeln über

„Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben“.

Die vom Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ erfassten Verfassungsgrundsätze finden sich in § 4 Abs. 2 BVerfSchG aufgeführt. Extremistische Bestrebungen sind typischerweise darauf ausgerichtet, diese Grundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen, z. B. das „Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen“ (lit. a)), „die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung“ (lit. e)), „der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft“ (lit. f)) und „die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte“ (lit. g)).

Besondere Bedeutung kommt im Zusammenhang mit der Extremismusbekämpfung den Gleichheitsrechten zu. Art. 3 Abs. 1 GG, der sog. allgemeine Gleichheitssatz, erklärt: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“. In Art. 3 Abs. 3 GG findet sich ein Diskriminierungsverbot:

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Damit ergibt sich zum einen ein Grundrecht, nicht ohne sachlichen Grund vom Staat anders behandelt zu werden als andere, zum anderen ein an den Staat adressiertes Diskriminierungsverbot. Insoweit kommt Art. 3 Abs. 1 GG eine abwehrrechtliche Funktion zu.²⁸⁹ Daneben entfalten die Gewährleistungen des Art. 3 GG objektiv-rechtliche Wirkungen. Damit kommt den Vorschriften auch ein gewisser „Schutzcharakter“ zu: „Wo Freiheit geschützt werden muss oder geschützt wird, muss sie gleichheitsgerecht geschützt werden.“²⁹⁰ Die komplexen verfassungsrechtsdogmatischen Auseinandersetzungen zu der Frage, wie weit die entsprechenden Verpflichtungen des Staates reichen, können hier nicht dargelegt werden.

Aus den vorstehenden Überlegungen folgt aber zumindest, dass der Staat zu einer wirksamen Bekämpfung solcher extremistischer Bestrebungen verpflichtet ist, die die Grundlagen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wesentlich verändern oder abschaffen wollen oder die Menschen in gleichheitswidriger Weise diskriminieren bzw. rassistisch herabwürdigen; diesbezüglich ist auch die absolut geschützte Menschenwürdegarantie nach Art. 1 Abs. 1 GG in die Erwägungen einzubeziehen. Art. 5 Abs. 1 GG gewährleistet die Meinungsäußerungsfreiheit, Art. 8 Abs. 1 GG die Versammlungsfreiheit – diese und andere Grundrechte sollen von Menschen angst- und diskriminierungsfrei wahrgenommen werden können. Dies zu gewährleisten ist nicht nur Ziel der staatlichen Gewalt, sondern ihre verfassungsrechtlich begründbare Pflicht.

Die Extremismusbekämpfung ist damit Teil der staatlichen Aufgaben der Sicherheitsgewährleistung, des Staatsschutzes und des sog. „Grundrechtsvoraussetzungsschutzes“. Vor

289 Nußberger, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 3 Rn. 38 ff.

290 Nußberger, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 3 Rn. 67.

diesem Hintergrund ist hervorzuheben, dass der Kern dieser zentralen Staatsaufgaben einer Privatisierung im Sinne einer vollständigen Abgabe an Private nicht zugänglich ist; angesichts der verfassungsrechtlichen Bedeutung ist dieser Weg versperrt. Dies schließt freilich weder eine (auch weitreichende) Zusammenarbeit mit Privaten aus, noch steht es einer Übertragung einzelner Aufgaben im Sinne einer „Teilprivatisierung“ entgegen.

Die einfachgesetzliche Rechtsordnung setzt die dargestellten staatlichen Verpflichtungen durch eine Fülle an Vorschriften um, etwa denjenigen zu den Nachrichtendiensten bzw. zum Staats- und Verfassungsschutz (z. B. BNDG, MADG, dem bereits erwähnten BVerfSchG, Landesverfassungsschutzgesetze, strafrechtliche Vorschriften zu den Staatsschutzdelikten in den §§ 81 ff. StGB etc.), aber auch in den rechtlichen Handlungsgrundlagen für die Sicherheitsbehörden, in Maßnahmen zur Förderung der Demokratie, zur Vermeidung und zum „Rückbau“ von Radikalisierungen, zur Aufklärung und Information der Bevölkerung (etwa im Sinne einer politischen Bildung) usw.

Auch politisch ist die Extremismusbekämpfung als besonders wichtige staatliche Aufgaben herausgehoben. Die „Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“ vom 13. Juli 2016²⁹¹ betont die Bedeutung entsprechender Maßnahmen und entwickelt ein differenziertes Konzept für verschiedene Handlungsfelder, insbesondere die politische Bildung, interkulturelles Lernen und Demokratiewerke, zivilgesellschaftliches Engagement, Beratung, Monitoring und Intervention, Medien und Internet, Forschung sowie die Internationale Zusammenarbeit.

cc) Extremismusbekämpfung als „gesamtgesellschaftliche“ Aufgabe

Die Extremismusbekämpfung ist in erheblicher Weise auf die Unterstützung durch nichtstaatliche Akteurinnen und Akteure angewiesen. Auf

diese Kooperation setzt auch die „Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“:

„Eine aktive Zivilgesellschaft, das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern und ein gemeinsames Wirken von Staat und Zivilgesellschaft sind elementare Bestandteile einer effektiven Bekämpfung von Extremismus und der Stärkung demokratischer Gegenkräfte. Die Bundesregierung unterstützt längerfristig mit ihren Maßnahmen daher diejenigen, die sich für demokratische Werte und Vielfalt in der Gesellschaft einsetzen.“²⁹²

Die „Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“ verdeutlicht zugleich, dass in Deutschland bereits eine umfassende Zusammenarbeit zwischen Politik, Forschung und Evaluation sowie Praxis und Zivilgesellschaft stattfindet.²⁹³ Der Kreis der sog. „strategischen Partner“ bei der Extremismusprävention und Demokratieförderung ist weit gezogen; er umfasst etwa staatliche Organisationen, den Verfassungsschutz, die Sicherheitsbehörden im weiteren Sinne einschließlich der Bundeswehr, den Bildungssektor (Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der beruflichen Bildung und Fortbildung), Medien- und Internetakteurinnen und -akteure, Beratungseinrichtungen, Verbände und Vereine, Religionsgemeinschaften, schließlich auch die Arbeitswelt, die Familie und den Freundeskreis.²⁹⁴

Die Bekämpfung des Extremismus ist nicht ausschließlich dem staatlichen Verantwortungsbereich zugewiesen, sondern wird mehrheitlich als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden.²⁹⁵ Umgekehrt kann die Gesellschaft nicht

292 *Bundesregierung* (Hrsg.), Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung, 2016, S. 21.

293 *Bundesregierung* (Hrsg.), Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung, 2016, S. 7 ff.; s. auch *Lüders/Milbradt/Gess/Mewes*, Die Bundesebene – Bundesprogramme zur Demokratieförderung und Extremismusprävention, in: Ben Slama/Kemmesies (Hrsg.), Handbuch Extremismusprävention. Gesamtgesellschaftlich. Phänomenübergreifend, 2020, S. 581 ff.

294 *Bundesregierung* (Hrsg.), Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung, 2016, S. 13.

295 S. etwa die Beiträge in Ben Slama/Kemmesies (Hrsg.), Handbuch Extremismusprävention. Gesamtgesellschaftlich. Phänomenübergreifend, 2020. – Am Beispiel der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung bezüglich des Rechtsextremismus: *Mehnert/Fraaß/*

291 *Bundesregierung* (Hrsg.), Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung, 2016.

allein für eine ausreichende Prävention Sorge tragen. Der Regierungsentwurf zum umstrittenen²⁹⁶ Demokratiefördergesetz führt dazu aus:

„Die Bekämpfung extremistischer politischer Ansichten und Absichten sowie die Förderung gesellschaftlicher Akzeptanz für den demokratischen Rechtsstaat sind nicht allein Gegenstand gesellschaftlicher Selbstorganisationen, sondern gehören auch zu den Aufgaben des Bundes.“²⁹⁷

Dies beruht u. a. darauf, dass eine vielfältige Landschaft an Akteurinnen und Akteuren Fachexpertise namentlich zu bestimmten Phänomenbereichen²⁹⁸ und unterschiedliche Perspektiven einbringen kann und dass angesichts der teils angespannten, teils in offene Gegnerschaft umschlagenden Einstellung (potenzieller) Extremistinnen und Extremisten gegenüber dem Staat die Zivilgesellschaft einen mehr Erfolg versprechenden Zugang hat bzw. entsprechende Organisationen und Einrichtungen „niedrigschwelliger“ zu erreichende Ansprechpartner darstellen. Namentlich der häufig bestehende „Informationsvorsprung“ gegenüber der Polizei wird im Rahmen von Aus- und Fortbildungen im Bereich der politischen Bildung genutzt und kann einen instruktiven Perspektivwechsel bieten.²⁹⁹ Darüber hinaus ist polizeiliches Handeln im Tätigkeitsfeld der Strafverfolgung „reaktiv“ ausgerichtet, und auch das Tätigwerden zur Gefahrenabwehr setzt zumindest einen Anlass zur Besorgnis einer Gefahr voraus; ansonsten wird die Aufgabe der Polizei nicht „aktiviert“. Zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure können demgegenüber in weitaus größerem Umfang „proaktiv“ auf die (potenziellen) Zielgruppen zugehen und einwirken.

Die demokratische Zivilgesellschaft wird mitunter als „Schule und Wächterin der Demokratie“³⁰⁰ bezeichnet:

„Zivilgesellschaftliche Organisationen unterstützen und beraten Betroffene von Diskriminierung und Gewalt, treten für ihre Menschen- und Bürgerrechte ein, dokumentieren Vorfälle und leisten Aufklärungs-, Bildungs- sowie Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Extremismus- und Gewaltprävention. Sie agieren auf Grundlage des Zivil- und Vereinsrechts und haben häufig eigene Zielsetzungen und Leitbilder entwickelt, die sich jeweils auf spezifische Zielgruppen fokussieren und deren Bedarfe in den Vordergrund stellen.“³⁰¹

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass auch in der Zivilgesellschaft Entwicklungen festzustellen sind, die im Hinblick auf die Extremismusprävention problematisch sind bzw. extremistischen Tendenzen Vorschub leisten.³⁰² Die Zivilgesellschaft ist kein „monolithischer Block“, sondern selbst pluralistisch strukturiert und zudem verschiedenen Einflüssen und Strömungen unterworfen. Gleichwohl kann die Extremismusprävention als gesamtgesellschaftliche Aufgabe qualifiziert werden, obwohl sie von einem durchaus nicht zu vernachlässigenden Bevölkerungsanteil nicht unterstützt (werden) wird. Im Schrifttum wird inzwischen häufiger darauf hingewiesen, dass die zivilgesellschaftlichen Gruppen unter Umständen auch die „staatliche Vermittlungs- und Integrationsleistung stören“ könnten.³⁰³ Die „Fragmentierung“ der Gruppierungen, die nicht selten „One issue-Bewegungen“ seien und für deren Anhängerschaft ihr jeweiliges separates Anliegen häufig von „absoluter Bedeutung“ sei, habe eine gewisse Kompromissunwilligkeit zur Folge, während der Staat sich auf einen absoluten Vorrang eines Anliegens nicht einlassen könne.³⁰⁴ Diese Überlegungen sind von den Si-

Liebscher, Kriminalistik 2024, 203 (208).

296 Dazu etwa Kruschke, NJOZ 2022, 1249 ff.

297 BT-Drs. 20/5823, 10.

298 Die z. B. im Rahmen der Aus- und Fortbildung eingesetzt werden kann; hierzu im Hinblick auf den Rechtsextremismus Mehnert/Fraaß/Liebscher, Kriminalistik 2024, 203 (206).

299 Vgl. etwa Feustel, Polizei trifft Zivilgesellschaft. Perspektiverweiterung als Element politischer Bildung, in: Frevel (Hrsg.), Politische Bildung und Polizei. Polizei. Wissen. Themen polizeilicher Bildung 2 (1), 2018, S. 14 ff.

300 Lüter/Konradi/Breidscheid/Lisson, Zivilgesellschaft und Polizei. Kooperationsformen in der Bekämpfung und Prävention von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Abschlussbericht einer Explorationsstudie zur Situation in Berlin, 2024, S. 4.

301 Ebd.

302 Vgl. ebd., S. 5: „auch innerhalb der demokratischen Zivilgesellschaft finden sich keine diskriminierungsfreie Räume“.

303 Hufen, npoR 2024, 45 (46).

304 So Grimm, VVDStRL Bd. 82 (2023), 417.

cherheitsbehörden bei ihren Auswahlentscheidungen hinsichtlich ihrer Kooperationspartner zu berücksichtigen.

Die nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteure unterliegen nicht den oben dargestellten, sich aus dem Verfassungsrecht ergebenden staatlichen Verpflichtungen – sie sind im Regelfall Grundrechtsträgerinnen und -träger, nicht Grundrechtsverpflichtete. Die Einbindung in die staatliche Aufgabe der Extremismusbekämpfung kann daher nur mittelbar im Wege einer Hinzuziehung durch die staatlichen Stellen und ein freiwilliges „Mittun“ bewirkt werden. Grundsätzlich kann daher eine zumindest auf längere Dauer angelegte Kooperation mit der Polizei im Regelfall nur mit dem Willen der zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner erfolgen.

Darüber hinaus ist es denkbar, dass eine Zusammenarbeit bzw. eine Mitwirkung an einzelnen staatlichen Maßnahmen durch hoheitliche Anordnung gewissermaßen „erzungen“ wird; in anderen Tätigkeitsfeldern der Sicherheitsbehörden ist dies gang und gäbe. Das Polizeirecht sieht durchweg die polizeilichen Inanspruchnahme (etwa durch Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungsanordnungen, also Verwaltungsakte im Sinne von § 35 S. 1 VwVfG) von Personen vor, die eine Gefahrenlage verursacht haben, oder die Eigentümer bzw. Besitzer von Sachen sind, von denen eine Gefahr ausgeht (sog. Verhaltens-³⁰⁵ bzw. Zustandsverantwortlichkeit³⁰⁶). Die Rechtsordnung kennt allerdings auch die Möglichkeit, unter engen Voraussetzungen „Nichtverantwortliche“ als Adressaten heranzuziehen. Dabei geht es aber um einzelne Maßnahmen der Gefahrenabwehr, nicht um eine auf Dauer angelegte Verpflichtung.

Eine Hinzuziehung Privater gegen ihren Willen wird bei einem Zusammenwirken mit der Polizei im Bereich der Extremismusbekämpfung allerdings nur ausnahmsweise in Betracht kom-

men, will man den Erfolg des jeweiligen Projekts nicht gefährden; die Kooperation ist in diesem Bereich in besonderer Weise auf Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit angewiesen. Zudem bedürfen derartige Verpflichtungen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, die sich aber aus dem jeweiligen Fachrecht ergeben kann. Hinzuweisen ist darauf, dass die Mitwirkung an der staatlichen Aufgabe der Sicherheitsgewährleistung das Tätigwerden nichtstaatlicher Akteurinnen und Akteure nicht zu einem hoheitlichen Handeln werden lässt, sofern nicht eine der Handlungsformen der Übertragung hoheitlicher Aufgaben gewählt wird, etwa eine Beleihung vorgenommen wird oder ein Einsatz als uneingeschränkt weisungsgebundener Verwaltungshelfer erfolgt. Die wahrgenommene „Teilaufgabe“ bleibt grundsätzlich trotz der funktionalen Nähe zur Staatsaufgabe eine private.³⁰⁷

Einen Ausschnitt aus der weit ausgreifenden Zusammenarbeit verschiedenster Akteurinnen und Akteure im Bereich der Extremismusbekämpfung bildet die Kooperation zwischen der Polizei und der Zivilgesellschaft.³⁰⁸ Es bestehen zahlreiche Formen und Strukturen eines Zusammenwirkens, das auf allen Ebenen der Prävention erfolgt, aber auch in anderen Bereichen wie z. B. bei der Opferhilfe.³⁰⁹

In Anlehnung an die Gesundheitsprävention wird häufig zwischen Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention differenziert;³¹⁰ hinzuweisen ist allerdings darauf, dass diese Unterscheidung rechtlich nicht unmittelbar von Bedeu-

307 *Artelt*, Verwaltungskooperationsrecht – zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Polizei und Sicherheitswirtschaft, 2009, S. 74 m.w.N.

308 Vgl. *Degwitz*, Die Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Trägern in der Deradikalisierungs- bzw. Distanzierungsarbeit aus Sicht der Polizei, 2023; *Meilicke/Schurbohm*, Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft und Sicherheitsbehörden aus einer zivilgesellschaftlichen Perspektive, 2023.

309 Vgl. *Linke*, Die Opferhilfe der Berliner Polizei. Zur notwendigen Vernetzung der Akteure der Opferhilfe, 2010.

310 Vgl. etwa *Habermann-Horstmeier/Lippke*, Grundlagen, Strategien und Ansätze der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention, in: Thiemann/Mohokum (Hrsg.), Prävention und Gesundheitsförderung, 2019, S. 1 ff.; *Franzkowiak*, Prävention im Gesundheitswesen – Systematik, Ziele, Handlungsfelder und die Position der Sozialen Arbeit, in: Hensen/Hensen (Hrsg.), Gesundheitswesen und Sozialstaat, 2008, S. 192 ff.

305 Vgl. eingehend *Thiel*, Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 8 Rn. 85 ff.

306 Dazu *Thiel*, Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 8 Rn. 118 ff.

tung ist und dass eine „trennscharfe“ Zuordnung zu den Präventionsebenen daher meist nicht erforderlich ist. Im Bereich der Primärprävention – also der eigentlichen Vorbeugung der Entstehung von Extremismus bzw. einer Radikalisierung – arbeitet die Polizei mit der Zivilgesellschaft zusammen etwa in der Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit. Zur Sekundärprävention gehört z. B. das Monitoring politisch motivierter Kriminalität, der Tertiärprävention zuzuordnen sind Programme und Angebote der Opferhilfe sowie der Distanzierungs-, Ausstiegs- und Deradikalisierungsberatung.³¹¹ Zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure sind an Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen im polizeilichen Kontext beteiligt, nehmen an einem wechselseitigen Austausch über Vorkommnisse im jeweils einschlägigen Phänomenbereich teil, wirken als „niedrigschwellige“ Meldestellen und dienen als Hilfe- und Unterstützungseinrichtungen auf polizeiliche Empfehlung.³¹² Die Kooperation dient dabei vor allem dem Zweck, den polizeilichen Einwirkungsbereich zu erweitern,³¹³ ohne durch die typischen gefahrenabwehrrechtlichen Instrumente von „Befehl und Zwang“ agieren zu müssen. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft ist dabei in verschiedenen Bereichen gut organisiert; beispielhaft genannt werden kann etwa die „Bundesarbeitsgemeinschaft ‚Ausstieg zum Einstieg‘ e. V.“, bei der es sich um den bundesweiten Dachverband zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure der Aus-

stiegs- und Distanzierungsberatung und -hilfe aus extrem rechten Zusammenhängen handelt.³¹⁴ Nach § 2 Abs. 1 S. 1 der Vereinssatzung soll der Verein der Förderung der Kriminalprävention in Form der Tertiär- und zusätzlich der Sekundärprävention dienen. Unter Tertiärprävention wird dabei „speziell die Arbeit mit AussteigerInnen aus dem Rechtsextremismus verstanden“, unter Sekundärprävention „die Arbeit mit rechtsaffinen und rechtsextrem orientierten Menschen – jeweils unter Einbezug deren Umfeldes“.

d) Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Weitestgehend unergiebig für die rechtliche Bewertung der Kooperation zwischen Polizei und Zivilgesellschaft sind die Regelungen des Grundgesetzes als Verfassungsrecht des Bundes. Wie bereits dargestellt, ergibt sich für die zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure keine verfassungsrechtliche Pflicht zur Beteiligung an der Staatsaufgabe Sicherheitsgewährleistung bzw. Extremismusbekämpfung. Eine Bestimmung wie in Art. 35 Abs. 1 GG, dem zufolge sich alle Behörden des Bundes und der Länder sich gegenseitig Amtshilfe leisten, fehlt (wenig überraschend) für private Akteurinnen und Akteure. Wenig Aussagekraft kommt auch Art. 33 Abs. 1 GG zu, der folgenden Wortlaut hat:

„Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“

Abgesehen von der hier nicht weiter zu vertiefenden Diskussion um das Bestehen verfassungsrechtlich begründeter „Grundpflichten“ sind die „staatsbürgerlichen Pflichten“ in Art. 33 Abs. 1 GG nicht im Sinne einer Verpflichtung zur jedweden Unterstützung staatlichen Handelns zu verstehen, die etwa auch eine Kooperation gebieten könnte, sondern bezeichnen punktuell, sich insbesondere aus der Staatsbürgerschaft ergebende Pflichten wie etwa

311 Dazu etwa *Augustini/Berczyk/Dantschke/Fathi/Logvinov/Orhon*, Herausforderungen der Deradikalisierungsarbeit im Kontext der Strafverfolgung und des Strafvollzuges, 2022; zu religiös bedingten Radikalisierungsverläufen *Dänzer/Willeuthner*, Nur zur Sicherheit? Der bayerische Ansatz: Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörde und Zivilgesellschaft im Bereich Deradikalisierung bei religiös begründeten Radikalisierungsverläufen, 2022; *Sotiriadis*, Ergänzung oder Konkurrenz? Das Zusammenspiel von Deradikalisierungs- und Distanzierungsarbeit und Strafrecht, 2023.

312 Vgl. *Görgen/Kudlacek/Arnold/Fleischer/vom Feld/Treskow/Johanningmeier/Rook*, Abschlussbericht zum Projekt „Best practices der Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden und Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Verhinderung von vorurteilsgeleiteten Straftaten“ an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 2021, S. 133; s. auch *Lüter/Konradi/Breidscheid/Lisson*, Zivilgesellschaft und Polizei. Kooperationsformen in der Bekämpfung und Prävention von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Abschlussbericht einer Explorationsstudie zur Situation in Berlin, 2024, S. 29 ff.

313 Vgl. *Artelt*, Verwaltungskooperationsrecht – zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Polizei und Sicherheitswirtschaft, 2009, S. 65.

314 Dazu *Mehner/Frauß/Liebscher*, Kriminalistik 2024, 203 ff.; zum Projekt „Drudel 11 e. V.“, einem anerkannten Träger der Jugendhilfe in Jena, *Jende/Krause/Reulecke/Sander/Speer*, BewHI 2018, 359 ff.

das Erscheinen als Zeugin bzw. Zeuge vor Gericht, das Tätigwerden als Schöffin bzw. Schöffe oder ehrenamtliche/r RichterIn oder Richter usw. Zudem liegt die Funktion des Art. 33 Abs. 1 GG (dem nur geringe praktische Bedeutung zukommt³¹⁵) vor allem darin, als spezieller Gleichheitssatz eine Gleichbehandlung aller Deutschen unabhängig von ihrer Landeszugehörigkeit sicherzustellen.³¹⁶ Darüber hinaus begründet die Vorschrift keine eigenständigen Rechte und Pflichten, sondern setzt voraus, dass diese einfachgesetzlich normiert sind.³¹⁷ Auch aus einer teilweise diskutierten grundlegenden Pflicht zu rechtmäßigem Verhalten ergibt sich jedenfalls keine Verpflichtung, gegen den eigenen Willen über einen längeren Zeitraum hinweg unterstützende Arbeit zu leisten. Eine allgemeine „Dienst(leistungs)pflcht“ Privater existiert unter der Geltung des Grundgesetzes de lege lata nicht.

Weitere Bestimmungen des Grundgesetzes betreffen spezielle Zusammenarbeitsformen, wie etwa die Art. 91a ff. GG zu den Gemeinschaftsaufgaben und zur Verwaltungszusammenarbeit; die Vorschriften regeln die gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung von Bund und Ländern in ausgewählten Bereichen als Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz des Verbots der „Mischverwaltung“ im Bundesstaat. Über Art. 140 GG sind schließlich einige Artikel der Weimarer Reichsverfassung zum Verhältnis zwischen dem Staat und den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften in das Grundgesetz „inkorporiert“ worden (Art. 136, 137, 138, 139, 141 WRV), so dass sich einzelne Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen „Staat und Kirche“ finden. Bei den genannten Vorschriften handelt es sich aber um eng bereichsspezifische Ausnahmeregelungen, so dass sich ihnen keine allgemeinen verfassungsrechtlichen Leitlinien bezüglich einer Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure entnehmen lassen.

Angesichts der bereits dargestellten Aufgaben des Staates hinsichtlich der Extremismusbekämpfung ist die Frage aufgeworfen, ob sich eine verfassungsrechtlich begründbare Pflicht zur Kooperation mit der Zivilgesellschaft ergibt. Grundsätzlich steht es den staatlichen Entscheidungsträgern und Behörden (im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben) frei, wie sie ihre Aufgaben erfüllen, soweit sie sich dabei im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewegen. Eine Rechtspflicht zur Zusammenarbeit wird man daher nur im absoluten Ausnahmefall aus der Verfassung herleiten können, und auch nur dann, wenn ohne sie die Sicherheitsgewährleistung nicht mehr möglich oder jedenfalls in erheblicher Weise gefährdet wäre. Zudem ließe sich einer solchen Pflicht nicht entnehmen, mit welchen Akteurinnen und Akteuren eine Kooperation konkret erfolgen müsste, und in welcher Weise. Daher bleibt eine verfassungsrechtlich begründete Pflicht der Sicherheitsbehörden zur Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft spekulativ und vage.

Umgekehrt stehen verfassungsrechtliche Vorgaben einer Kooperation zwischen Polizei und Zivilgesellschaft nicht grundsätzlich entgegen. Zwar enthält Art. 33 Abs. 4 GG einen sog. „Funktionsvorbehalt“ als Organisationsnorm:³¹⁸

„Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.“

Dieser besagt aber nur, dass die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse „in der Regel“ Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen – also Beamtinnen und Beamten. Damit sind Ausnahmen möglich; dem Staat kommt ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu.³¹⁹ Ein generelles „Privatisierungshindernis“ stellt Art. 33 Abs. 4 GG nicht dar; die Vorschrift soll die „Kontinuität

315 *Battis*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 33 Rn. 16 m.w.N.; *Hense*, in: BeckOK-GG, 57. Ed. 2024, Art. 33 Rn. 1.

316 Vgl. *Battis*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 33 Rn. 14; *Hense*, in: BeckOK-GG, 57. Ed. 2024, Art. 33 Rn. 2.

317 *Battis*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 33 Rn. 15 m.w.N.

318 *Battis*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 33 Rn. 45; *Hense*, in: BeckOK-GG, 57. Ed. 2024, Art. 33 Rn. 27.

319 *Battis*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 33 Rn. 58.

der hoheitlichen Staatsfunktionen“ sichern.³²⁰ Dies zeigt sich etwa an den einfachgesetzlichen Regelungen in manchen Ländern zum Einsatz sog. „Hilfspolizistinnen“ und „-polizisten“. So haben z. B. die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes in Hessen nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HFPG) teilweise die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte. Dass die Aufgabe der Sicherheitsgewährleistung wegen Art. 33 Abs. 4 GG nicht (vollständig) „privatisiert“, also in die Hände privater Akteurinnen und Akteure gegeben werden darf, ist durchweg anerkannt. Einer „arbeitsteiligen“ Kooperation steht die Verfassungsnorm aber nicht entgegen, sofern es bei einer staatlichen „Letztverantwortung“ bleibt.

Bedeutsamer ist allerdings, dass die Beiträge der Zivilgesellschaft zur Zusammenarbeit im Bereich der Prävention regelmäßig nicht als Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse zu qualifizieren sind. „Hoheitsrechtlich“ ist dabei mit „hoheitlich“ gleichzusetzen.³²¹ Der Meinungsstreit, ob davon nur der Bereich der sog. „Eingriffsverwaltung“ erfasst ist oder auch derjenige der „Leistungsverwaltung“,³²² ist für die hier zu behandelnden Fragen nicht von Bedeutung. Zwar können verschiedene Angebote der Zivilgesellschaft im Rahmen der Extremismusbekämpfung als „Leistungen“ qualifiziert werden, es liegt aber auf der Hand, dass z. B. die Distanzierungs- und Ausstiegsberatung nicht dem Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG unterworfen sein kann – hier geht es gerade nicht um eine hoheitliche Betätigung, die von einem Privaten übernommen wird, sondern um eine Tätigkeit, die einerseits auf eine wahrnehmbare „Staatsferne“, andererseits auf eine besondere fachliche Expertise der Mitarbeitenden einschließlich eines besonderen Einfühlungsvermögens, spezieller Vertrauensverhältnisse und eine längerfristige Begleitung setzt. Art. 33 Abs. 4 GG gilt hier mithin nicht.

320 *Hense*, in: BeckOK-GG, 57. Ed. 2024, Art. 33 Rn. 27; s. auch BVerfGE 88, 103 (114).

321 *Battis*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 33 Rn. 55; *Leitges*, Die Entwicklung des Hoheitsbegriffes in Art. 33 Abs. 4 des Grundgesetzes, 1998.

322 *Battis*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 33 Rn. 55 ff.; *Hense*, in: BeckOK-GG, 57. Ed. 2024, Art. 33 GG Rn. 28.

Einer Zusammenarbeit der Polizei mit der Zivilgesellschaft kann auch nicht schon grundsätzlich der Grundsatz des staatlichen Gewaltmonopols³²³ entgegengehalten werden. Dieser ist nicht ausdrücklich normiert, ergibt sich aus verschiedenen Vorschriften des Grundgesetzes bzw. wird vom Grundgesetz vorausgesetzt.³²⁴ Bedeutsam ist vor allem Art. 20 Abs. 2 GG:

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Dieser Bestimmung lässt sich – ohne dass dies hier differenzierter auszuführen wäre – entnehmen, dass grundsätzlich nur der Staat, insbesondere die Exekutive als „vollziehende Gewalt“, zur Anwendung von Gewalt berechtigt ist; Ausnahmen bestehen nur bei Rechten, die unmittelbar zur Verteidigung eigener bzw. fremder Rechtsgüter ausgeübt werden dürfen (z. B. die strafrechtliche Notwehr- und Nothilfe gemäß § 32 StGB bzw. die zivilrechtliche Selbsthilfe³²⁵ nach § 229 und § 859 BGB). Eine Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Extremismusbekämpfung steht das Gewaltmonopol indes nicht entgegen, weil die in diesem Rahmen eventuell notwendige Gewaltausübung unverändert (allein) der Polizei zukommt.

e) Einfachgesetzliche Bestimmungen

Der Normbestand einfachgesetzlicher Bestimmungen, die eine Kooperation zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure unmittelbar betreffen, ist sehr überschaubar. Entgegen teilweise drängenden

323 Eingehend *van Ooyen*, in: Möllers, Wörterbuch der Polizei, 3. Aufl. 2018, Stichwort „Gewaltmonopol“; zum Begriffsverständnis z. B. *Behr*, Aus Politik und Zeitgeschichte 2019, Nr. 21-23, 24 ff.; aus sozialwissenschaftlicher Perspektive Heuer/Hilgner, Neue Kriminalpolitik 2011, 28 ff.; kritisch auch zur Legitimation *Fisahn*, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 2011, 3 ff.; zum Verhältnis zum privaten Sicherheitsgewerbe *Stober*, NJW 1997, 889 ff.

324 S. schon *Calliess*, ZRP 2002, 1 f.

325 Die etwa auch von privaten Sicherheitsdiensten wahrgenommen werden dürfen; zu diesen grundlegend etwa *Hammer*, DÖV 2000, 613 ff.; *Saipa/Germer*, NdsVBl 2000, 285 ff.

Forderungen und Vorschlägen³²⁶ hat sich ein eigenständiges „Verwaltungs“- bzw. „Polizeikooperationsrecht“ als systematisierte und dogmatisch durchdrungene Teildisziplin bislang nicht entwickeln können. Allerdings ergeben sich aus ganz unterschiedlichen Regelwerken vielfältige gesetzliche Vorgaben für die Zusammenarbeit, deren für die Kooperation bedeutsamsten im Folgenden näher behandelt werden.

aa) Gesetzliche Aufgabenzuweisungen an die Polizei

Die oben dargestellten verfassungsrechtlichen Leitlinien richten sich allgemein an den Staat. Welche Ebene und Stelle im staatlichen Gefüge zuständig ist bzw. die Aufgaben der Gefahrenabwehr bzw. Strafverfolgung zu erfüllen hat, richtet sich – abgesehen von der Einordnung der Polizei als „Ländersache“ durch Art. 30, 70 GG – nach der einfachgesetzlichen Rechtslage.

Ausgangspunkt sind die normativen Aufgabenzuweisungen an die Polizei. In Nordrhein-Westfalen ergeben sich die polizeilichen Aufgabengebiete aus § 1 PolG NRW; vergleichbare Vorschriften finden sich in allen Landespolizeigesetzen. § 1 Abs. 1 S. 1 und 2 PolG NRW lautet:

„Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhüten sowie vorbeugend zu bekämpfen und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. (...)“

Im Hinblick auf die Extremismusbekämpfung kommt dabei vor allem den Aufgaben der vorbeugenden Bekämpfung sowie der Verhütung von Straftaten besondere Bedeutung zu. Neben anderen staatlichen Sicherheitsakteurinnen und -akteuren wird die Aufgabe der Extremismusbekämpfung daher (auch) durch die Polizei wahrgenommen.³²⁷ In einigen Ländern

besteht im Bereich der Gefahrenabwehr eine nur „subsidiäre“ bzw. „Eilfall“-Zuständigkeit der Polizei. § 1 Abs. 1 S. 3 PolG NRW hat folgenden Wortlaut:

„Sind außer in den Fällen des Satzes 2 neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint; dies gilt insbesondere für die den Ordnungsbehörden obliegende Aufgabe, gemäß § 1 Ordnungsbehördengesetz Gefahren für die öffentliche Ordnung abzuwehren.“

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass diese Regelung aufgrund des Passus „außer in den Fällen des Satzes 2“ gerade nicht für die Verhütung von Straftaten und ihre vorbeugende Bekämpfung gilt, so dass in diesen Teilbereichen der Gefahrenabwehr eine originäre Zuständigkeit der Polizei gegeben ist.

Gemäß § 1 Abs. 4 PolG NRW hat die Polizei ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind. In Verbindung mit § 163 Abs. 1 S. 1 StPO, dem zufolge die Behörden und Beamten des Polizeidienstes Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen haben, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, ergibt sich die Aufgabe der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten.

In beiden Tätigkeitsfeldern – Gefahrenabwehr und Strafverfolgung – besteht damit eine Zuständigkeit der Polizei. Eine Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren kommt in beiden Bereichen in Betracht.

bb) Rechtliche Regelungen zu Handlungsformen der Kooperation

Für die Kooperation zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sind die Regelungen zu den denkbaren Handlungs- und Organisationsformen der Zusammenarbeit von besonderer

³²⁶ Vgl. Bauer, Zur notwendigen Entwicklung eines Verwaltungs-kooperationsrechts, 1999.

³²⁷ Eingehend Jasch, Prävention von Radikalisierung und Extremismus – eine Aufgabe für die Polizei?, 2020.

Bedeutung. In Betracht kommt vor allem die Ausgestaltung mittels eines (öffentlich-rechtlichen) Vertrags.

Im Folgenden werden die Grundlagen dieser Handlungsform dargelegt und erläutert, weshalb sich bei der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zivilgesellschaft der Abschluss entsprechender Vereinbarungen empfiehlt. Bei den darzustellenden Vorschriften handelt es sich mithin nicht um zwingend zu beachtende gesetzliche Vorgaben, sondern um Regelungen zu einer vorrangig in Betracht zu ziehenden Handlungsform. Nachstehend werden insbesondere einige konkrete Empfehlungen für das entsprechende Vorgehen gegeben.

(1) Öffentlich-rechtlicher Vertrag

In der Praxis erfolgt eine Vielzahl an Kooperationen auf der Grundlage von Kooperationsverträgen und -vereinbarungen zwischen der Polizei (bzw. Polizeibehörden) und ihren zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner. Es handelt sich im Regelfall um öffentlich-rechtliche Verträge, für die die §§ 54 ff. VwVfG vergleichsweise rudimentäre Bestimmungen treffen. Je nachdem, welche Behörde handelt, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes oder die entsprechenden Bestimmungen der Länder einschlägig. Einige Länder haben eigenständige Verwaltungsverfahrensgesetze erlassen, die im Wesentlichen mit demjenigen des Bundes übereinstimmen, in anderen Ländern wird lediglich auf das Bundesgesetz verwiesen. Im Ergebnis sind überall Vorschriften vorhanden, die den §§ 54 ff. VwVfG (Bund) entsprechen.

§ 54 S. 1 VwVfG erklärt zunächst, dass ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden kann, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Nach Satz 2 der Vorschrift kann die Behörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde. Mit dieser zweiten Variante ist der sog. „subordinationsrechtliche“ Vertrag bezeichnet,

der an die Stelle der „einseitig“ anordnenden Handlungsform des Verwaltungsakts nach § 35 VwVfG treten soll; Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Hoheitsträger und Privaten sind diesem Vertragstypus regelmäßig nicht zuzuordnen. Generell lassen sich Kooperationsverträge der „Public Private Partnership“ nur schwerlich in das Handlungssystem der Verwaltungsverfahrensgesetze einfügen.³²⁸ Nicht überzeugend sind allerdings Versuche, kooperationsrechtliche Verträge als eigene Kategorie des Verwaltungsvertrags zu typisieren,³²⁹ die Voraussetzungen des § 54 S. 1 VwVfG erfassen auch Kooperationsmodelle.³³⁰ Dieser Einschätzung ist auch die Rechtsprechung.³³¹

Gleichwohl bieten die §§ 54 ff. VwVfG nur sehr rudimentäre Anhaltspunkte für die Ausgestaltung öffentlich-rechtlicher Kooperationsverträge und verweisen im Übrigen auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 62 S. 2 VwVfG). Damit greift auch für Kooperationsverträge der im Zivilrecht bedeutsame Grundsatz der sog. Vertragsfreiheit; rechtliche Vorgaben bestehen insbesondere hinsichtlich des Zustandekommens und einer eventuellen Nichtigkeit vertraglicher Vereinbarungen sowie in Bezug auf formale Aspekte. „Kehrseite“ dieser Vertragsfreiheit ist der Grundsatz der Vertragsbindung („pacta sunt servanda“); wer sich in einem Vertrag wirksam verpflichtet, ist an diesen – mit Ausnahme einiger Sonderfälle auch gebunden.

Die konkrete Vertragsgestaltung kann sich nach alledem als sehr komplex erweisen.³³² Aus dem BGB anwendbar sind namentlich die Vorschriften zum Vertragsschluss, zu den Willenserklärungen, zu Einigungsmängeln, zur

328 Vgl. allgemein *Bauer*, DÖV 1998, 90 ff.; Gas, Die Verwaltung Bd. 45 (2012), 43 ff.; *Manz*, Die Normierung des öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrages, 2011

329 Kritisch auch *Brüning/Bosesky*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 54 Rn. 26 ff., 114.

330 So auch *Rozek*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 4. EL 2023, § 54 Rn. 81.

331 Vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 20.05.2020 – LC 138/17, BeckRS 2020, 13347 Rn. 127; OVG Münster, Urt. v. 11.12.2019 – 9 A 2622/18, juris Rn. 55.

332 Vgl. *Abromeit*, Vertragsgestaltung bei komplexen Verträgen des Staates mit Privaten, 2018.

Anfechtung etc. (§§ 116 ff., §§ 145 ff. BGB), diejenigen über die Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB; im Zusammenhang kooperationsrechtlicher Vereinbarungen spielen diese im Regelfall keine Rolle) sowie Bestimmungen über die Vertretung und die Bevollmächtigung (§§ 164 ff. BGB). Diese beispielhafte Aufzählung verdeutlicht, dass die Regelungen des BGB (mit wenigen Ausnahmen) keine Vorgaben hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung von Verträgen treffen, sondern im Wesentlichen formale und „prozedurale“ Aspekte betreffen.

Erweisen sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Kooperationsverträge damit als nur wenig ergiebig, ist ein Abschluss zur Regelung der konkreten Kooperation gleichwohl mit Nachdruck anzuraten. Fehlt es an einem Vertrag, erfolgen Kooperationen letztlich ohne rechtliche Grundlage, sofern sie nicht unmittelbar durch gesetzliche Bestimmungen erlaubt bzw. geregelt sind. Insbesondere bei Kooperationsmodellen, bei denen ein wechselseitiger Informationsaustausch stattfindet oder gar eine koordinierte weitere Vorgehensweise abgestimmt wird, kommt es zu Grundrechtsbeeinträchtigungen derjenigen Personen, „über die gesprochen wird“, deren personenbezogene Daten also weitergegeben, erörtert und zur weiteren Verwendung gespeichert werden (zu den datenschutzrechtlichen Vorgaben u. gg)). Namentlich in solchen Fällen erscheint der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung unerlässlich, auch um den betroffenen Personen durch die „Rechtsförmigkeit“ die Inanspruchnahme eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes zu ermöglichen; diese Möglichkeit ist in Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG auch verfassungsrechtlich festgeschrieben:

„Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“

Dass für Kooperationen der Polizei mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren der Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen anzuraten ist, beruht auch darauf, dass die Handlungsform des öffentlich-rechtlichen Vertrags gemäß § 57 VwVfG die Schriftform

erfordert, ein solcher Vertrag also schriftlich zu schließen ist, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Dieser Vorbehalt anderweitiger gesetzlicher Anordnung betrifft Fälle, in denen aufgrund des Vertragsinhalts z. B. eine notarielle Beurkundung erforderlich ist; bei Kooperationsvereinbarungen mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sind derartige gesteigerte Formanforderungen im Regelfall nicht zu beachten.

Das Erfordernis der Schriftform ermöglicht eine sachgerechte Dokumentation der rechtlichen Grundlagen der Kooperation und erleichtert bei Auseinandersetzungen die jeweilige Darlegungs- und Beweislast der Vertragsparteien erheblich. Wie die Schriftform umzusetzen ist, ergibt sich über den Verweis in § 62 VwVfG aus § 126 BGB. Nach dessen Absatz 1 gilt:

„Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.“

Während diese Voraussetzung naheliegt und in der Praxis meist problemlos umgesetzt wird, ist auf die zusätzlichen Vorgaben des Absatzes 2 hinzuweisen, die häufig übersehen werden; die Vorschrift regelt in Satz 1 den Grundsatz der sog. „Urkundeneinheit“:

„Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen.“

Grundsätzlich hat also die Unterschrift auf derselben Vertragsurkunde zu erfolgen. Eine Erleichterung bietet dann aber Satz 2:

„Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.“

Trotz dieser Regelung ist anzuraten, für jeden Vertragspartner eine eigene Urkunde mit sämtlichen eigenhändigen Unterschriften der vertretungsberechtigten Personen zu erstellen.

len. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich nicht um „bilaterale“ Vereinbarungen zwischen zwei Parteien handelt, sondern mehrere Vertragspartner beteiligt sind und ein „Kooperationskonsortium“ bilden wollen.

Wer für die jeweilige Vertragspartei vertretungsberechtigt ist, ergibt sich aus den für den jeweiligen Vertragspartner geltenden Vorschriften. Schließt etwa eine Polizeibehörde einen Vertrag, ist die bzw. der Behördenleiterin bzw. -leiter, die oder der Vertreterin bzw. Vertreter im Amt oder eine gesondert bevollmächtigte Person zeichnungsbefugt. Auf Seiten der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure hängt die Vertretungsberechtigung von der Rechtsform ab. Bei einem eingetragenen Verein (e. V.) vertritt der Vorstand den Verein nach § 26 Abs. 1 S. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein nach § 26 Abs. 2 S. 1 BGB durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Viele Vereine haben diese Bestimmung, die nach allgemeiner Auslegung „abdingbar“ ist, von der also abgewichen werden kann, durch abweichende Vertretungsregelungen in ihren Satzungen ersetzt. So kann in der Satzung festgelegt werden, dass nicht alle oder nur bestimmte Vorstandsmitglieder eine Vertretungsbefugnis besitzen, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam als Vertreter auftreten können usw.

Gemäß § 126 Abs. 3 BGB kann die schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. Nähere Vorgaben dazu trifft § 126a Abs. 1 BGB:

„Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen.“

Wird ein Vertrag geschlossen, etwa ein öffentlich-rechtlicher, müssen die Parteien nach § 126a Abs. 2 BGB jeweils ein gleichlautendes

Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren. Vor dem Hintergrund dieser technischen Anforderungen wird man bei öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarungen zwischen der Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren in der Praxis derzeit noch überwiegend auf die Schriftform zurückgreifen.

Nach dem vorstehend Ausgeführten ist für Kooperationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags dringend anzuraten. Dieser kann als „öffentlich-rechtlicher Vertrag“, „(Kooperations-) Vereinbarung“, „Agreement“ usw. bezeichnet werden; für die rechtliche Bewertung sind derartige Bezeichnungen in den meisten Fällen nicht von Bedeutung. Angesichts der Vielfalt der denkbaren Kooperationsformen können hier detaillierte Vorschläge für konkrete Formulierungen des Vertragswerks nicht dargelegt werden; allerdings lassen sich einige allgemeingültige Anmerkungen zur Vertragsgestaltung tätigen.

Die Vertragsgestaltung ist – selbstverständlich – von dem geplanten Gegenstand der Zusammenarbeit abhängig. Dabei lassen sich zumindest verschiedene Typen von Kooperationen beschreiben. Denkbar ist beispielsweise der Abschluss einer „Rahmenvereinbarung“ für eine längerfristig angelegte Kooperation, die verschiedene Maßnahmen, Projekte usw. umfassen soll. Dies gilt auch für eine in der Praxis häufig vorzufindende Kooperationsform im Zusammenhang mit der Extremismusprävention: der Kontakt- und Netzwerkarbeit in institutionen- bzw. professionsübergreifenden Netzwerken, die vor allem dem wechselseitigen Austausch dient.³³³ Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen schafft Rechtssicherheit und trägt der besonderen Sensibilität etwa auszutauschender personenbezogener Daten Rechnung. In der Praxis kann es sich beispielsweise anbieten, ein „Kernnetzwerk“ durch Vertrag zu errichten und in diesem vorzusehen, dass weitere Netzwerkpartner ein-

³³³ Jasch, Deutsches Polizeiblatt 3/2018, 1 f.

bezogen werden können; im Einzelfall wird es oftmals nicht sachgerecht sein, mit allen entsprechenden Vereinbarungen abzuschließen.

In eine solche Kooperationsvereinbarung sollten mindestens Regelungen zu den Vertragsparteien, zum Zweck und zu den Zielen der Zusammenarbeit (einschließlich von Zielvereinbarungen), zur Laufzeit der Kooperation, zur Finanzierung (insbesondere zur staatlichen Förderung und ihren Voraussetzungen), zu den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien (z. B. wechselseitige Informations- und Berichtspflichten u. ä.), zu einem Monitoring bzw. zu einer Evaluation der Zusammenarbeit etc. aufgenommen werden. Sinnvoll erscheint es zudem, die Informationswege und die Grundlagen der Kommunikation sowie der Entscheidungsfindung festzulegen. Welchen Detailgrad die entsprechenden Passagen aufweisen, ist den Vertragsparteien überlassen. Gerade bei einer Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren im Kontext der Extremismusbekämpfung wird die Polizei diesen aufgrund ihrer besonderen Fachkompetenz häufig weitgehend „freie Hand“ für das „Alltagsgeschäft“ lassen wollen.

Im Enthusiasmus neuer Kooperationen wird bei derartigen Verträgen häufig übersehen, dass auch Bestimmungen zur Beendigung und Abwicklung der Zusammenarbeit aufgenommen werden sollten, etwa zu Kündigungsfristen, zu Gründen für eine außerordentliche Kündigung, zu Haftungs-, Rückforderungs- und Regressaspekten, zur Abwicklung noch laufender Maßnahmen usw.

Öffentlich-rechtliche Kooperationsverträge sind aber auch dann zu empfehlen, wenn es nicht um eine längerfristig angelegte Zusammenarbeit in einem zu organisierenden Rahmen geht, sondern um einzelne Projekte. Die obigen Anmerkungen zur Vertragsgestaltung gelten entsprechend, wobei die Regelungen hier regelmäßig weitaus konkreter getroffen werden können.

Eine der Rechtsfolgen des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrags ist, dass der Vertragspartner zum „Beteiligten“ gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG wird. Dies gilt auch dann, wenn die Behörde einen Vertrag erst schließen will. § 9 VwVfG definiert als Verwaltungsverfahren:

„Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein.“

Damit gelten namentlich die allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren in §§ 9 ff. VwVfG. So kann sich etwa nach § 14 Abs. 1 S. 1 VwVfG ein Beteiligter durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Dass die Handlungsform des öffentlich-rechtlichen Vertrags auch Nachteile mit sich bringt, liegt auf der Hand. Die mit dem Abschluss jeweils individueller Kooperationsverträge eintretende Fragmentierung der Kooperationslandschaft beruht etwa darauf, dass spezifische normative Leitlinien für die Handlungsform des Kooperationsvertrags zwischen Polizei und Zivilgesellschaft nicht existieren. De lege ferenda mögen eigenständige Vorschriften wünschenswert sein,³³⁴ solange sie nicht bestehen, muss man sich mit dem „mageren“ Bestand der §§ 54 ff. VwVfG behelfen.

Besteht eine Mehrzahl an Kooperationen, ist das „Vertragsmanagement“ oftmals komplex; zu achten ist beispielsweise darauf, dass Verträge rechtzeitig verlängert bzw. fristgerecht gekündigt werden, dass die sich aus ihren Bestimmungen ergebenden Pflichten erfüllt werden usw. Auch ein Monitoring bzw. Evaluationen hinsichtlich der Zielerreichung sind sachgerechte Instrumente, müssen aber eben-

³³⁴ Zur Diskussion etwa Ziekow, Verankerung verwaltungsrechtlicher Kooperationsverhältnisse (*Public Private Partnership*) im Verwaltungsverfahrensgesetz, 2001.

so geplant, organisiert, durchgeführt, dokumentiert und ausgewertet werden. Kooperationsvereinbarungen verursachen also „Arbeit neben der eigentlichen Zusammenarbeit“, so dass man auf Seiten der Behörden bzw. der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure (bei denen ebenfalls ein Vertragsmanagement erfolgen muss, was insbesondere bei kleinen, wenig personalstarken bzw. im Wesentlichen auf ehrenamtlichem Engagement beruhenden Einrichtungen problematisch sein kann) versucht sein mag, auf eine Vereinbarung zu verzichten und Kooperationen auf „Vertrauensbasis“ bzw. „auf Handschlag“ durchzuführen. Davon kann – abgesehen von sehr kurzzeitigen und nicht eingriffsintensiven gemeinsamen Aktionen – nur entschieden abgeraten werden. Schon eine gemeinsame Informationsveranstaltung bzw. Öffentlichkeitsarbeit wirft etwa eine Fülle an rechtlichen Fragen auf, die in einer entsprechenden Vereinbarung rechtssicher geklärt werden können.

Auch beim öffentlich-rechtlichen Vertrag können Störungen des Vertragsverhältnisses auftreten – zu denken ist insbesondere an die Nicht- oder Schlechterfüllung vertraglicher Pflichten, den Verzug mit der Erbringung geschuldeter Leistungen, eine generelle Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses, den Wunsch nach Beendigung des Vertrags aufgrund unzumutbaren, strafrechtlich relevanten, rechtswidrigen Verhaltens des zivilgesellschaftlichen Kooperationspartners usw. Aufgrund der Verweisung auf die Vorschriften des BGB in § 62 VwVfG sind auch für derartige Fälle die Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Schuldrechts des BGB anwendbar, namentlich die §§ 280 ff. BGB zum Schadensersatz, die §§ 286 ff. zum Verzug, die §§ 323 ff. zum Rücktritt usw.

Gerichtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Verträgen sind gemäß § 40 Abs. 2 VwGO vor den Verwaltungsgerichten auszutragen, dies gilt für Erfüllungs-, Anpassungs-, Ausgleichs- und Schadensersatzansprüche einschließlich derjenigen zur

Vollstreckung der Vertragspflichten.³³⁵ Bei den zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren können sowohl die Vorbereitung und der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung als auch die Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Vertrag zu weiterem Aufwand und weiteren Kosten führen, namentlich zu Rechtsberatungs- und Gerichtskosten. Dies kann sich hemmend auf mögliche Kooperationen auswirken, wenn eine Bereitschaft zu einem solchen Engagement nicht besteht, die finanziellen Risiken nicht getragen werden können oder die Eingehung vertraglicher Verpflichtungen nicht gewünscht ist.

Beim öffentlich-rechtlichen Vertrag ist darüber hinaus auf die Sonderregelung in § 60 VwVfG hinzuweisen. Die Bestimmung gewährt als Ausnahme vom Grundsatz der Vertragsbindung³³⁶ („pacta sunt servanda“) einen Anspruch auf Vertragsanpassung bzw. Kündigung bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse; damit wird dem Gedanken der Störung bzw. des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ und dem Grundsatz von Treu und Glauben³³⁷ Rechnung getragen.³³⁸ Absatz 1 Satz 1 der Bestimmung lautet:

„Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.“

Nach Satz 2 kann die Behörde den Vertrag auch kündigen, „um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen“.

335 Siegel, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 54 Rn. 164.

336 Siegel, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 60 Rn. 12.

337 Siegel, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 60 Rn. 1.

338 Bei sonstigen Leistungsstörungen kommen, wie bereits dargestellt, allein die Vorschriften des BGB i.V.m. § 62 VwVfG zur Anwendung, BVerwG, NJW 1979, 327 (329 f.); NJW-RR 1995, 853 f.; Siegel, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 60 Rn. 2.

Die Kündigung bedarf nach § 60 Abs. 2 VwVfG der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist, und soll begründet werden.

Bei der polizeilichen Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren bei der Extremismusprävention kann der Anpassungsanspruch bzw. das Kündigungsrecht nach § 60 Abs. 1 VwVfG durchaus relevant werden, etwa dann, wenn bei den Akteurinnen und Akteuren eine Veränderung ihrer Ausrichtung, ihres Mitgliederbestands, der verantwortlichen Personen etc. eintritt, die beispielsweise eine zu große Nähe zu extremistischen Personen, Vereinigungen oder Strukturen zur Folge hat; in einem solchen Fall kann das Festhalten an der Kooperationsvereinbarung für die Polizei nicht (mehr) zuzumuten sein. In solchen Fällen wird allerdings auch eine Vertragsanpassung regelmäßig nicht hilfreich sein, so dass das Sonderkündigungsrecht eintritt.

Zu beachten ist allerdings, dass nicht jede (objektiv) wesentliche Änderung der Verhältnisse eine solche Kündigung rechtfertigt; es muss eine subjektive Unzumutbarkeit hinzutreten. Diese ist anzunehmen, „wenn die Ausgleichsfunktion der beiderseitigen Leistungen so stark gestört ist, dass es dem benachteiligten Vertragspartner unmöglich wird, in der bisherigen vertraglichen Regelung seine Interessen auch nur annähernd noch gewahrt zu sehen“.³³⁹ Damit sind vergleichsweise hohe Hürden errichtet, bis die Rechtsfolgen des § 60 Abs. 1 VwVfG eintreten. Kommt es zu problematischen Entwicklungen bei den zivilgesellschaftlichen Kooperationspartnern, wird allerdings häufig auch § 60 Abs. 1 S. 2 VwVfG einschlägig sein – die Beteiligung selbst extremistischer Personen an der Aufgabe der Extremismusbekämpfung in Zusammenarbeit mit der Polizei droht schwere Nachteile für das Gemeinwohl herbeizuführen, weil Informationen weitergegeben, Einblicke in die polizeiliche Arbeit verschafft und Personen gefährdet werden können. Diese Anforderungen müssen allerdings im Einzelfall festgestellt werden, und die Polizei muss

zunächst auf „mildere Mittel“ zurückgreifen. So kann sie z. B. auf den zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner dahingehend einwirken, dass als problematisch eingeschätzte Mitarbeitende nicht mehr für den Partner tätig werden usw.

(2) „Informelle“ Kooperationsformen

Die Praxis zeigt, dass längst nicht jede Zusammenarbeit zwischen der Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen erfolgt. Es finden sich weitere, weniger „formalisierte“ Formen der Zusammenarbeit wie koordinierende Absprachen, Beratung, Duldung etc.³⁴⁰ Soweit sich aus diesen Instrumenten keine wechselseitigen Pflichten ergeben sollen (wenn diese etwa unmittelbar aus gesetzlichen Vorschriften herzuleiten sind), ist diese Vorgehensweise mit dem Verzicht auf den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nicht zu beanstanden. Es besteht also kein genereller „Vertragsformvorbehalt“ oder Typenzwang zu Gunsten des öffentlich-rechtlichen Vertrags. Für die Polizei ergibt sich die Befugnis zu derart „informellen“ Kooperationsformen bereits aus den gesetzlichen Aufgabenzuweisungen z. B. zur Gefahrenabwehr, wengleich üblicherweise Aufgaben-, Zuständigkeits- und Befugnisnormen strikt voneinander zu unterscheiden sind.³⁴¹

Sofern mit „informellen“ Maßnahmen der Zusammenarbeit Grundrechtseingriffe bei Dritten verbunden sind, bedarf es allerdings auch für derartiges Handeln einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Die Polizei darf sich nicht „ins Private flüchten“, indem sie dem Kooperationspartner die Eingriffsmaßnahme überlässt. Im Bereich der Extremismusbekämpfung, z. B. der Distanzierungs- und Ausstiegsberatung, ist die Tätigkeit der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure aber ohnehin von einer freiwilligen Mitwirkung der betroffenen Personen abhängig, so dass

³³⁹ Siegel, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 60 Rn. 25.

³⁴⁰ Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 1 Rn. 274.

³⁴¹ Dazu Thiel, Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 4 Rn. 1 ff.

jedenfalls bezüglich ihres Handelns von einer Einwilligung auszugehen ist. Ob damit zugleich eine Einwilligung hinsichtlich der Kooperation mit der Polizei vorliegt, ist im Einzelfall zu klären. Die zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure werden ihren „Klienten“ im Regelfall eine Einwilligungserklärung vorlegen; ob darin vermerkt ist, dass Informationen an die Sicherheitsbehörden weitergegeben werden (dürfen), ist von der jeweiligen Akteurin bzw. dem Akteur zu entscheiden.

(3) Verwaltungsakt

Der Verwaltungsakt nach § 35 S. 1 VwVfG ist die typische Handlungsform der hoheitlich handelnden Verwaltung:

„Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.“

Im Bereich der Kooperation der Polizei mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren kommt ein Handeln durch Verwaltungsakt nur im Ausnahmefall als sachgerechtes Instrument in Betracht. Erfolgt eine finanzielle Förderung der Kooperationspartner, wird häufig ein Bewilligungs- bzw. Leistungsbescheid als begünstigender Verwaltungsakt erlassen. „Belastende“ Verwaltungsakte in Gestalt von Verpflichtungen zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen werden im Kooperationsverhältnis selbst nicht erforderlich werden. Hinzuweisen ist ferner darauf, dass die Behörde – wenn sie einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließt – ihre eigenen Ansprüche aus diesem nicht im Wege des begleitenden Erlasses eines Verwaltungsaktes einseitig durchsetzen kann; auch sie ist auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesen. Entscheidet sich die Behörde für die kooperative Handlungsform des Vertrags, kann sie sich nicht „punktuell“ nach Wunsch einseitig von diesem lösen.

cc) Auswahl zivilgesellschaftlicher Kooperationspartner

Bei der Auswahl der zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner ist die Polizei grundsätzlich frei. Es stellt sich allerdings die Frage, ob sie vor der Aufnahme einer Kooperation bzw. vor dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung eine Sicherheits- bzw. Zuverlässigkeitsüberprüfung der Kooperationspartner vornehmen muss bzw. darf, und ob sich hinsichtlich der Auswahl Bindungen aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen ergeben.

(1) Sicherheits- bzw. Zuverlässigkeitsüberprüfung

Problematisch kann es sein, dass die zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner bei der Extremismusbekämpfung eine gewisse Nähe zur jeweiligen „Szene“ aufweisen müssen, z. B. um eine hinreichende Zielgruppenorientierung zu ermöglichen, die erforderlichen Zugänge zu erhalten und „auf der Höhe“ aktueller Entwicklungen im Phänomenbereich zu bleiben. Diese „Verstrickung“ der Akteurinnen und Akteure in ein Szeneumfeld führt dazu, dass die Entscheidung darüber, mit welchen Organisationen und Einzelpersonen zusammengearbeitet werden soll, als besonders sensibel zu gelten hat. Häufig sind der Polizei zwar die Strukturen der potenziellen Partner bekannt, sie hat aber keinen Einblick in den konkreten Mitarbeitenbestand. Damit ist die Frage aufgeworfen, ob die Polizei vor der Aufnahme einer Kooperation Zuverlässigkeit- bzw. Sicherheitsüberprüfungen der beteiligten natürlichen Personen durchführen muss bzw. zumindest darf.

In den Polizeigesetzen finden sich nur vereinzelt Regelungen in Bezug auf Kooperationen. § 13a Abs. 1 S. 1 HSOG erlaubt es den Polizeibehörden, eine Zuverlässigkeitsprüfung von Personen durchzuführen. Voraussetzung ist nach dieser Vorschrift, dass das Hessische Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlussengesetz oder ein anderes Gesetz keine Sicherheitsüberprüfung vorsieht. Dieser Vorrang speziellerer Regelungen gilt auch in anderen Ländern; bestehen solche, ist eine solche Überprüfung auf der Grundlage des spezielle-

ren Regelwerks vorzunehmen. Nach Nr. 6 der in der Norm enthaltenen Aufzählung kann eine Person sicherheitsüberprüft werden, die

„beratend oder unterstützend für eine Behörde oder öffentliche Stelle tätig sein sollen und dies im begründeten Einzelfall erforderlich ist; mit Ausnahme von anlass- und einzelfallbezogenen Zuverlässigkeitsüberprüfungen gilt dies im Bereich der Extremismusprävention einmalig für den Beginn der staatlich geförderten Tätigkeit sowie nicht für Einrichtungen der Weiterbildung nach § 1 Abs. 1 oder 2 des Hessischen Weiterbildungsgesetzes vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370) in der jeweils geltenden Fassung, einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 36 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) in der jeweils geltenden Fassung.“

Damit enthält die Vorschrift zum einen eine explizite Ermächtigungsgrundlage für die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung, zum anderen Sonderregelungen für den Bereich der Extremismusprävention: Abgesehen von anlass- und einzelfallbezogenen Prüfungen kann eine Sicherheitsüberprüfung (nur) einmalig für den Beginn der staatlich geförderten Tätigkeit erfolgen. Keine Sicherheitsüberprüfung darf vorgenommen werden für Einrichtungen der Weiterbildung nach § 1 Abs. 1 oder 2 HWBG (z. B. Bildungsstätten in öffentlicher Trägerschaft wie Volkshochschulen sowie anerkannte landesweite Organisationen und ihre Mitgliedseinrichtungen in freier Trägerschaft, rechtlich selbstständige berufliche Schulen etc.), für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 36 HKJGB.

Eine vergleichbare Bestimmung enthält § 67 Abs. 1 S. 1 POG RP. Soweit das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung oder ein anderes Gesetz keine Zuverlässigkeitsüberprüfung vorsieht, kann die Polizei Personen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterziehen, die Aufgaben im Bereich der Deradikalisierung oder Extremismusprä-

vention wahrnehmen (Nr. 6). Nach § 67 Abs. 3 S. 1 POG RP darf die Polizei dabei die Identität der zu überprüfenden Person feststellen und zu diesem Zweck mit ihrer Zustimmung von ihr vorgelegte Ausweisdokumente kopieren oder Kopien von Ausweisdokumenten anfordern. Die Überprüfung selbst erfolgt nach Satz 2 anhand eines Datenabgleichs mit den Datenbeständen der Polizeien des Bundes und der Länder, der Justizbehörden und Gerichte, wenn Erkenntnisse über Strafverfahren vorliegen, des Verfassungsschutzes, des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, sofern die zu überprüfende Person Ausländer ist, sowie der zuständigen Polizeien im Ausland, sofern die zu überprüfende Person ihren Wohnsitz im Ausland hat, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die Befugnisse der Polizei reichen damit nach dieser gesetzlichen Bestimmung relativ weit.

Sofern die zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner eigenständige Dienstleistungen zur Unterstützung von Vollzugsaufgaben erbringen, kommt auch in Sachsen-Anhalt eine Zuverlässigkeitsüberprüfung in Betracht (vgl. § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 1 SOG LSA; s. auch § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 POG RP). In Schleswig-Holstein kann nach § 181a Abs. 2 S. 2 LVwVG im „besonderen Einzelfall“ eine Zuverlässigkeitsüberprüfung einer Person mit deren Einwilligung durchgeführt werden, „die selbstständige Dienstleistungen zur Unterstützung von sensiblen polizeilichen Aufgaben erbringen soll“.

Die gesetzlichen ausdrücklichen Bestimmungen zu Sicherheits- bzw. Zuverlässigkeitsüberprüfungen sind, wie der Befund zeigt, sehr heterogen. Sämtlich handelt es sich um Ermessensvorschriften – dies bedeutet, dass die Polizei entsprechende Überprüfungen vornehmen kann, aber nicht muss. Wenn solche vorgelagerten Kontrollmaßnahmen gesetzlich gestattet sind, ist allerdings im Kooperationsfeld der Extremismusbekämpfung anzuraten, von diesen Möglichkeiten auch Gebrauch zu machen. Die Kooperationspartner können zudem in der Kooperationsvereinbarung dazu verpflichtet werden, den Einsatz neuer Mitarbeitender un-

verzüglich an die Polizei zu melden, damit eine entsprechende Vorabkontrolle stattfinden kann.

Soweit vergleichbare Vorschriften fehlen, kann ein Datenabgleich auch auf Grundlage allgemeinerer Vorschriften erfolgen. Die Polizeigesetze sehen etwa Ermächtigungsgrundlagen für einen Datenabgleich vor. Doch ist auch dieser nicht voraussetzungslos. In Nordrhein-Westfalen erlaubt § 25 Abs. 1 S. 1 PolG NRW den Abgleich personenbezogener Daten nur von solchen Personen, die in §§ 4 und 5 PolG NRW genannt sind, also von Verhaltens- bzw. Zustandsverantwortlichen. Ferner ist nach Satz 2 der Abgleich personenbezogener Daten (ohne Einschränkung hinsichtlich der betroffenen Person) mit dem Fahndungsbestand zulässig. Für die vorherige Überprüfung von Personen, mit denen die Polizei zusammenarbeiten möchte, bietet derartige Normen mithin keine gesetzliche Grundlage.

Weiter reichen die Bestimmungen in den Landesverfassungsschutzgesetzen. So ermöglicht § 18 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – VSG NRW) der Verfassungsschutzbehörde die Übermittlung der ihr bekanntgewordenen Informationen an die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden, wenn

„tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Verbrechen oder von Staatsschutzdelikten erforderlich ist“.

Die Polizeibehörden dürfen nach § 18 Abs. 3 VSG NRW

„zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten nach Absatz 2 Satz 2 die Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen“.

Diese und die vergleichbaren Regelungen in anderen Landesgesetzen ermöglichen also die Anfrage durch die Polizei bei den Verfassungs-

schutzbehörden, ob entsprechende Informationen vorliegen. Dieses Auskunftsersuchen ist aber nicht „anlasslos“ bzw. „auf Vorrat“ möglich; vielmehr setzt es voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte für das Bestehen von Staatsschutzdelikten etc. bestehen. Bei einer vorgelagerten Überprüfung potenzieller Kooperationspartner der Polizei im Bereich der Extremismusbekämpfung werden diese Voraussetzungen regelmäßig nicht gegeben sein.

Nicht einschlägig sind häufig die allgemeinen Gesetze über Sicherheitsüberprüfungen. In Nordrhein-Westfalen existiert das Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen und den Schutz von Verschlussachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen – SÜG NRW). Regelt wird nach § 1 Abs. 1 SÜG NRW u. a.

„das Verfahren zur Überprüfung einer Person, die von der zuständigen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits betraut worden ist (Wiederholungsüberprüfung)“.

Allerdings ist es nach Absatz 2 der Norm Zweck dieser Prüfungen, geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten zu schützen (personeller Geheimschutz) bzw. vorbeugenden personellen Sabotageschutz zu gewährleisten. Diese Zielrichtungen spielen bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Extremismusbekämpfung im Regelfall keine Rolle.

Nach alledem unterscheiden sich die Möglichkeiten von Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen, wie die Beispiele gezeigt haben, von Land zu Land ganz erheblich. Dass solche Kontrollen hohen Anforderungen unterliegen, hängt mit dem Schutz personenbezogener Daten durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zusammen, das als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet wird. Es ist also jeweils zu prüfen, welche Optionen das jeweilige Landesrecht vorsieht.

Können Überprüfungen ohne Kenntnis und Einwilligung der betroffenen Person nicht vorgenommen werden, weil es an einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage fehlt, kommt nur in Betracht, eine Einwilligung der Person einzuholen. Dabei ist zu beachten, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben eine „informierte Einwilligung“ voraussetzen; die betroffene Person ist mithin umfassend darüber aufzuklären, wie die Überprüfung ausgestaltet ist, welche personenbezogenen Informationen von welcher Stelle eingeholt werden, wie diese Informationen verwendet werden, ob eine Speicherung erfolgt, wie lange diese voraussichtlich dauern wird, und unter welchen Voraussetzungen bzw. nach Ablauf welcher Frist eine Löschung erfolgt. Zudem setzen die gesetzlichen Bestimmungen voraus, dass die „Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgen kann“ (z. B. § 51 Abs. 1 BDSG, § 38 DSGVO NRW). Diese Formulierung soll nicht nur klarstellen, dass die Regelungen über die Einwilligung keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Datenerhebung darstellen, sondern belegt, dass es für die Datenerhebung mit Einwilligung ebenfalls einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf. Eine Informationsgewinnung allein auf Grundlage der Einwilligung ist damit nach überwiegender Auffassung ausgeschlossen. Allerdings sieht z. B. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PolG NRW vor:

„Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben, wenn (...)

2. die betroffene Person wirksam im Sinne des § 38 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (...) eingewilligt hat“.

Damit ermöglicht das nordrhein-westfälische Polizeirecht, auf der Grundlage einer informierten Einwilligung Daten über eine natürliche Person zu erheben. Vergleichbare Bestimmungen finden sich in den anderen Ländern.

Darüber hinaus wäre es denkbar, den Kreis der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure, mit denen die Polizei zusammenarbeiten soll, von vornherein einzuschränken und die

Kooperation von einer vorherigen Überprüfung durch andere Stellen abhängig zu machen. In Betracht käme etwa, das Durchlaufen des sog. „Haber“-Verfahrens zu verlangen.³⁴² Das in einem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 6. Februar 2017 näher konturierte Verfahren sieht vor, dass die Ressorts zunächst die ihnen zugänglichen Erkenntnismöglichkeiten ausnutzen, z. B. die jährlichen Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder. Ist hierdurch eine Klärung nicht möglich, kann eine Anfrage zu möglichen verfassungsschutzrelevanten Erkenntnissen über Organisationen, Personen und Veranstaltungen, über deren materielle bzw. immaterielle Förderung das Ressort zu entscheiden hat, unmittelbar an das Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgen. Die Beantwortung soll sich im Regelfall auf die Auskunft beschränken, ob verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen oder nicht. Diese Möglichkeit wird aber nur bei größeren, z. B. auch bundesweit tätigen Akteurinnen und Akteuren in Betracht kommen, bei denen bereits andere Stellen ein Interesse an einer Überprüfung hatten, weil die Polizei selbst ein solches Verfahren nicht anstoßen kann.

Denkbar ist es zudem, im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung festzuschreiben, dass die zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner in den Arbeitsverträgen mit ihren Mitarbeitenden die Durchführung einer Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung vorzusehen haben.

(2) Gleichheitsrechtliche Vorgaben für die Auswahl

Die weitreichende Freiheit der Polizeibehörden bei der Auswahl ihrer zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner wirft darüber hinaus die Frage auf, ob sich (diese Wahlfreiheit einschränkende) verfassungsrechtliche Ansprüche auf Berücksichtigung bzw. auf Gleich-

³⁴² Zum Folgenden: *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags*, Ausarbeitung „Fragen zum Haber-Verfahren des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat – Überprüfung von Nichtregierungsorganisationen durch den Verfassungsschutz“, WD 3 – 3000 – 253/20.

behandlung ergeben. Ansatzpunkte sind zum einen das Gebot staatlicher Neutralität, zum anderen der Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Das Gebot staatlicher Neutralität entfaltet vor allem im Zusammenhang mit staatlichen Äußerungen, bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei anderweitigen Meinungsäußerungen Wirkung.³⁴³ Auch in Bezug auf religiöse Symbole und eine eventuell mit ihrer Nutzung verbundene Identifikation mit bestimmten Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungen spielt der Neutralitätsgrundsatz eine Rolle.³⁴⁴ Verfassungsrechtlichen Niederschlag haben diese Grundsätze beispielsweise in Art. 33 Abs. 3 GG gefunden, der den folgenden Wortlaut hat:

„Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.“

Ein Verbot der Diskriminierung aus religiösen und weltanschaulichen Gründen enthalten ferner die Art. 3 Abs. 3 S. 1, Art. 33 Abs. 2 und Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 2 WRV.³⁴⁵ Eine Pflicht zur Neutralität bzw. eine politische Mäßigungspflicht ist auch einfachgesetzlich z. B. in beamtenrechtlichen Bestimmungen vorgesehen (vgl. etwa § 33 Abs. 1 und 2 BeamStG). Für Staatsorgane leitet die Rechtsprechung aus dem Umkehrschluss zu Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG, der es zur Aufgabe der Parteien erklärt, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, eine Pflicht zur Neutralität von Staatsorganen im politischen Meinungskampf ab.³⁴⁶

Aus diesen Grundsätzen einer politischen und religiös-weltanschaulichen Neutralität lassen sich allerdings für die Auswahl von polizei-

lichen Kooperationspartnern im Bereich der Extremismusbekämpfung keine verpflichtenden rechtlichen Vorgaben herleiten. Der Staat und seine Behörden sind auf die freiheitliche demokratische Grundordnung verpflichtet und dürfen, ja müssen sich mit dieser identifizieren. Damit kann eine aktive Bekämpfung extremistischer Bestrebungen nicht als Verstoß gegen ein verfassungsrechtlich fundiertes Neutralitätsgebot gewertet werden. Wenn die Sicherheitsbehörden vor allem den Rechtsextremismus als vorrangig zu bekämpfende Extremismusform qualifizieren und dementsprechend ihre zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner auswählen, verletzt dies nicht den Grundsatz der staatlichen Neutralität, weil nicht zugleich auch gegen den Linksextremismus vorgegangen wird. Es besteht damit auch keine Verpflichtung zu einer irgendwie gearteten „Parität“ der Bekämpfungsbemühungen bzw. der Förderung eines entsprechenden zivilgesellschaftlichen Engagements.

Aus Art. 3 Abs. 1 GG können sich verschiedene Ansprüche ergeben: Sog. „derivative“ Teilhabe- oder Leistungsrechte zielen darauf ab, dass – wenn der Staat z. B. öffentliche Ausbildungsstätten und -plätze, öffentliche Einrichtungen, soziale Leistungen oder Subventionen einrichtet bzw. vorgibt – ein Anspruch auf Zulassung (bei entsprechenden Kapazitäten bzw. einer Pflicht zur Kapazitätserweiterung), zumindest aber ein Anspruch auf gleichheitsgerechte Entscheidung über den Zugang bzw. die Leistungsgewährung eintritt.³⁴⁷ Zudem ergeben sich aus Art. 3 Abs. 1 GG in verschiedenen Zusammenhängen Ansprüche auf Chancengleichheit, insbesondere im Prüfungsrecht, im Wahlrecht und bezüglich politischer Parteien.³⁴⁸ Vom Gebot der grundsätzlichen Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes abgewichen werden. Hervorzuheben ist, dass die Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Kooperationspartner zwar mit einer finanziellen Förderung bzw. Kompensation verbunden sein kann, dass es sich aber im Kern nicht um „Leistungsverwaltung“ bzw. Wirtschaftsförde-

343 Vgl. z. B. *Henrich/Reimer*, NVwZ 2022, 371 ff.; *Gusy*, NVwZ 2015, 700 ff.; *Spitzlei*, JuS 2018, 856 ff.

344 Vgl. etwa *Schäfer*, AöR Bd. 148 (2023), 413 ff.

345 *Battis*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 33 Rn. 42; BVerfGE 19, 206 (216).

346 Vgl. etwa BVerfGE 140, 225 ff.

347 *Nußberger*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 3 Rn. 53.

348 *Nußberger*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 3 Rn. 57 ff.

rung handelt. Vielmehr dient die Zusammenarbeit vorrangig der polizeilichen Aufgabenerfüllung. Vor diesem Hintergrund sind – wie im gesamten Sicherheitsrecht – vor allem Aspekte der Effektivität und Effizienz polizeilichen Handelns prioritär, so dass die Auswahl „bekannter und bewährter“, erfahrener, verlässlicher und zuverlässiger Kooperationspartner von wesentlicher Bedeutung ist. Anders als etwa bei staatlichen Zulassungsentscheidungen bei begrenzten Kapazitäten, bei denen die Rechtsprechung in verschiedenen Kontexten „rollierende Systeme“ oder andere Maßnahmen zur Vermeidung einseitiger Begünstigungen vorsieht, geht es um eine möglichst versierte, Erfolg versprechende Zusammenarbeit.

Es ist daher nicht gleichheitswidrig, wenn die Polizei über einen längeren Zeitraum mit denselben ausgewählten zivilgesellschaftlichen Kooperationspartnern zusammenarbeitet. Dementsprechend lassen sich den verfassungsrechtlichen Vorgaben auch keine unmittelbaren Ansprüche von Organisationen und anderen Akteurinnen und Akteuren auf Berücksichtigung bei der Auswahlentscheidung herleiten. Eine Grenze für diese Entscheidung zieht aber jedenfalls das sich ebenfalls aus Art. 3 GG sowie aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende Willkürverbot; die Polizei muss sich bei ihrer Entscheidung von sachlichen Erwägungen leiten lassen. Grundsätzlich empfiehlt sich eine Dokumentation der tragenden Gründe für die Auswahl der zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner, damit entsprechende Beteiligungsbegehren wirksam abgewehrt werden können.

dd) Vergaberecht

Gesetzliche Vorgaben für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren können sich aus dem Vergaberecht ergeben.³⁴⁹ Hinzuweisen ist aber darauf, dass es bei diesem Rechtsgebiet um die wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln bei der Deckung des Beschaffungsbedarfs der öffentlichen Hand geht.

Das Vergaberecht bildet die Gesamtheit aller Regelungen und Vorschriften, die das Verfahren für die öffentliche Hand beim „Einkauf“ von Gütern und Leistungen vorschreiben. Damit kann das Vergaberecht eine Rolle spielen, wenn die Kooperations-„Leistungen“ zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure „eingekauft“ werden. Nicht erfasst ist demgegenüber eine nicht als Gegenleistung konzipierte Förderung solcher Akteurinnen und Akteure; für finanzielle Zuwendungen sind die von der Kooperation regelmäßig gesondert zu betrachtenden Bestimmungen über staatliche Fördermaßnahmen relevant, die aufgrund ihrer Vielfalt hier nicht dargestellt werden können.

Nur wenn die Inanspruchnahme von Leistungen zivilgesellschaftlicher Kooperationspartner als „Auftragsvergabe“ eingeordnet werden kann, greifen die vergaberechtlichen Vorschriften. Die wesentlichen Grundregeln des Vergaberechts finden sich in den §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Ergänzende Bestimmungen trifft die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), vgl. § 1 Abs. 1 VgV.

Polizeibehörden und nachgeordnete Dienststellen sind öffentlichen Auftraggebern im Sinne von §§ 98, 99 Nr. 1 GWB zuzuordnen; die Vorschriften erklären „Gebietskörperschaften“ zu öffentlichen Auftraggebern, wobei dieser Begriff nicht nur die Gemeinden und gegebenenfalls die Gemeindeverbände einschließt, sondern auch Bund und Länder.³⁵⁰ Die Länder als Träger der Polizeibehörden sind damit öffentliche Auftraggeber, auch wenn die Behörden selbst als Vergabestellen auftreten und damit an die Regelungen des Vergaberechts gebunden sind. Zwar ist die VgV nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 VgV nicht anzuwenden auf „die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen“; dies entbindet aber nicht von den Regelungen des GWB. Außerdem enthält § 104 Abs. 1 GWB eine Legaldefinition der verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträge, deren

349 Zur Ausschreibungspflicht für staatliche Kooperationen allgemein *Kersting/Siems*, DVBl. 2005, 477 ff.

350 *Dörr*, in: Burgi/Dreher/Opitz, Beck'scher Vergaberechtskommentar, 4. Aufl. 2022, § 99 GWB Rn. 8.

Anforderungen bei Kooperationsverträgen zwischen der Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren im Bereich der Extremismusbekämpfung nicht erfüllt sind. Auch die Ausnahmeregelung in § 117 GWB, die die Regelungen der §§ 98 ff. GWB bei öffentlichen Aufträgen für nicht anwendbar erklärt, „die Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte umfassen, ohne verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Aufträge zu sein“, greift in solchen Konstellationen nicht.

Es kann sich aber um anderweitige öffentliche Aufträge handeln; dies sind nach § 103 Abs. 1 GWB

„entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben.“

Der Begriff des „Unternehmens“ ist dabei wie derjenige des „Wirtschaftsteilnehmers“, der in europarechtlichen Regelwerken Anwendung findet, weit zu verstehen und erfasst alle natürlichen oder juristischen Personen oder öffentliche Einrichtungen oder eine Gruppe solcher Personen und/oder Einrichtungen.³⁵¹ Zu beachten ist aber, dass die Bestimmungen des GWB nur für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen gelten, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer die jeweils festgelegten Schwellenwerte erreicht oder übersteigt (§ 106 Abs. 1 GWB). Nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB ergibt sich der Schwellenwert

„für öffentliche Aufträge und Wettbewerbe, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung“.

Art. 4 lit. c) der Richtlinie 2014/24/EU sieht für öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von subzentralen öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, einen Schwellenwert von 207.000 Euro vor. Allerdings gilt für öffent-

liche Dienstleistungsaufträge „betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von Anhang XIV“ ein Schwellenwert von 750.000 Euro. Die Dienstleistungen zivilgesellschaftlicher Kooperationspartner der Polizei werden häufig solche im Sinne von Anhang XIV sein; erfasst sind beispielsweise „sonstige gemeinschaftliche, soziale und persönliche Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Gewerkschaften, von politischen Organisationen, von Jugendverbänden und von sonstigen Organisationen und Vereinen“. Für derartige Dienstleistungen sind die Schwellenwerte, ab deren Erreichung die Vorschriften in §§ 98 ff. GWB zu beachten sind, also vergleichsweise hoch angesetzt.

Unterhalb der Schwellenwerte greifen (gegebenfalls mit landesrechtlichen Besonderheiten) die Vorgaben der Verordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO). Die UVgO sieht beispielsweise verschiedene Verfahrensarten für die Vergabe vor. Bei Dienstleistungen, die von zivilgesellschaftlichen Kooperationspartnern erbracht werden sollen, wird in den meisten Fällen eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs. 1, Abs. 4 UVgO in Betracht kommen, also eine Vergabe ohne Ausschreibung (früher: „freihändige Vergabe“). Dieses Vergabeverfahren kann nach der Konzeption der UVgO eingesetzt werden, wenn besondere Umstände eine flexible Vertragsgestaltung erfordern. Nach § 8 Abs. 2 S. 2 UVgO kann der Auftraggeber diese Verfahrensart wählen, wenn dies in den Absätzen 3 und 4 zugelassen ist. Nach Abs. 4 Nr. 2 kommt eine Verhandlungsvergabe in Betracht, wenn

„der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann“.

Ferner kann sie nach Nr. 10 gewählt werden, wenn

³⁵¹ Hüttinger, in: Burgi/Dreher/Opitz, Beck'scher Vergaberechtskommentar, 4. Aufl. 2022, § 103 GWB Rn. 78.

„die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann“,

und nach Nr. 15, wenn

„es aus Gründen der Sicherheit oder Geheimhaltung erforderlich ist“.

Bei der öffentlichen Auftragsvergabe von Dienstleistungen an zivilgesellschaftliche Kooperationspartner der Polizei bei der Extremismusbekämpfung werden sich diese Möglichkeiten im Regelfall entsprechend begründen lassen. In der Praxis allenfalls im Ausnahmefall in Betracht kommen wird der Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens nach § 14 UVgO; dieser ist nur bei Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000,- Euro ohne Umsatzsteuer möglich, und der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Nach alledem ist im Zusammenhang mit solchen Kooperationsformen zunächst zu prüfen, ob es sich um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags handelt, so dass die Vorschriften des Vergaberechts grundsätzlich „aktiviert“ werden. Sodann muss festgestellt werden, ob der Auftragswert den Schwellenwert (der meist bei 750.000 Euro liegen dürfte) – voraussichtlich – überschreitet oder nicht. Ist dies nicht der Fall, gelten die Bestimmungen der UVgO; die vergabende Behörde wird dann in der überwiegenden Zahl der Fälle von einer Ausschreibung absehen und eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchführen können.

ee) Vorgaben aus dem Legalitätsprinzip (§ 163 Abs. 1 StPO)

Bei der Kooperation der Polizei mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren im Bereich der Extremismusbekämpfung kann, sofern die Begehung von Straftaten zur Kenntnis gelangt, das sog. Legalitätsprinzip (auch: staatlicher „Strafverfolgungszwang“) eine Verpflichtung zur Informationsweitergabe an die Strafverfolgungsbehörden begründen.

Dieses Legalitätsprinzip ist kein explizit normierter Verfassungsgrundsatz, sondern (lediglich) einfachgesetzlich niedergelegt. Es verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden, bei Bestehen eines sog. Anfangsverdachts (also bei Vorliegen „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“³⁵² für das Vorliegen, § 152 Abs. 2 StPO) einer begangenen und verfolgbaren³⁵³ Straftat von Amts wegen Ermittlungen aufzunehmen. Der Grundsatz kompensiert das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft³⁵⁴ und ist durch einige Regelungen „durchbrochen“, z. B. bei den Antragsdelikten. Dazu tritt, dass „nur die konsequente Durchführung dieses Grundsatzes nach deutschem Verständnis die notwendige Gleichbehandlung der Betroffenen und damit allgemein strafrechtliche Gleichheit garantiert“³⁵⁵. Damit lässt sich das Legalitätsprinzip an das Rechtsstaatsprinzip (etwa Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) und den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG anknüpfen,³⁵⁶ so dass ihm letztlich Verfassungsrang zukommt.³⁵⁷

Die Rechtsnormen, aus sich denen das Legalitätsprinzip im Hinblick auf die Staatsanwaltschaft ergibt, sind § 152 Abs. 2 und § 170 Abs. 1 StPO:

„§ 152. Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz

(1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.“

„§ 170. Entscheidung über eine Anklageerhebung

352 Eingehend zu den Anforderungen *Graf*, in: BeckOK StPO, 51. Ed. 2024, § 152 Rn. 4.

353 Nicht verfolgbar sind z. B. offenkundig von nicht strafmündigen Personen begangene Taten.

354 Historisch: „Ablehnung der Privatfehde und der Selbsthilfe und damit der hieraus drohenden Eskalation von Rechtskonflikten“, *Peters*, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2024, § 152 Rn. 2.

355 *Diemer*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 152 Rn. 3.

356 *Peters*, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2024, § 152 Rn. 3.

357 *Diemer*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 152 Rn. 3; s. auch *Peters*, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2024, § 152 Rn. 3.

(1) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht. (...)

Für die Polizei lässt sich das Legalitätsprinzip aus § 163 Abs. 1 StPO (i.V.m. § 152 Abs. 2 StPO³⁵⁸) herleiten:

„§ 163. Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren

(1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. (...)

Das Legalitätsprinzip bindet nach den Bestimmungen der StPO also lediglich die Staatsanwaltschaft und die Polizei, soweit diese als Strafverfolgungsbehörde tätig wird. Auf zivilgesellschaftliche Kooperationspartner der Polizei lässt er sich nicht unmittelbar anwenden. Der Wortlaut der Vorschriften ist insoweit eindeutig.

Ansatzpunkte für eine erweiternde Auslegung nach den gängigen rechtswissenschaftlichen Methoden sind nicht ersichtlich; Kooperationspartner der Polizei sind eindeutig nicht den „Behörden und Beamten des Polizeidienstes“ zuzuordnen, und sie können auch nicht angesichts ihres Zwecks auf Personen ausgeweitet werden, die aufgrund einer Zusammenarbeit der „Sphäre“ der Polizei zugeordnet werden könnten. Die dargestellten Vorschriften zielen ersichtlich darauf ab, die staatlichen Strafverfolgungsbehörden in dieser Eigenschaft und in Bezug auf diese Aufgabe dazu zu verpflichten, tatsächlich bestehenden Anhaltspunkten für Straftaten nachzugehen. Diese Verpflichtung setzt den staatlichen Strafanspruch durch, der gewissermaßen die „Kehrseite“ des staatlichen Gewaltmonopol bildet. Anders als Polizei und Staatsanwaltschaft sind die zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure auch nicht zur Gewährleistung von Gleichbehandlung bei der Strafverfolgung verpflichtet. Zugleich setzt

eine Pflicht zur Ermittlung und Verfolgung von Straftaten (selbstverständlich) voraus, dass den verpflichteten Behörden oder Personen entsprechende gesetzliche Eingriffsbefugnisse eröffnet sind. Den zivilgesellschaftlichen Kooperationspartnern stehen aber hoheitliche Maßnahmen mit Eingriffscharakter gerade nicht zur Verfügung. Schon aus diesem Grund könnte das Legalitätsprinzip für sie lediglich zu einer „abgeschwächten“ bzw. mittelbaren Verpflichtung führen, ihrerseits die Strafverfolgungsbehörden unverzüglich über Straftaten, von denen sie Kenntnis erlangt haben, zu informieren.

Aus dem Legalitätsprinzip ließe sich daher – selbst wenn man seine Anwendbarkeit auf zivilgesellschaftliche Kooperationspartner konstruieren würde – allenfalls eine „Informations“- , „Unterstützungs“- bzw. „Mitwirkungspflicht“ entnehmen. Auch der Annahme solcher Pflichten gegenüber bestehen allerdings erhebliche Bedenken. Die zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner sind keine „Hilfskräfte“ der Polizei, sondern verfolgen ihre eigene Agenda mit eigenen Mitteln. Weisungen der Polizei sind sie im Regelfall nicht unterworfen. Dazu tritt, dass die Tätigkeit der Kooperationspartner wesentlich nachteilig beeinflusst werden könnte, würden die Personen, mit denen sie arbeiten, von einer besonderen Nähe zur Polizei ausgehen können. Personen, die sich den Mitarbeitenden der Partner anvertrauen und mit ihnen – auch über einen längeren Zeitraum hinweg – zusammenarbeiten, bedürfen häufig eines als „sicher“ empfundenen „Settings“, und es wird eine Vertrauensbeziehung aufgebaut. Schon vor diesem Hintergrund kann eine umfassende Pflicht zur Weitergabe jeglicher für die Polizei relevanter Informationen nicht bestehen, ohne die Funktionsweise der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure nicht erheblich zu beeinträchtigen oder ihre Arbeit vollständig unmöglich zu machen.

Eine entsprechende Anwendung der Regelungen, die das Legalitätsprinzip begründen, auf Kooperationspartner im Wege der Analogie ist ebenfalls abzulehnen. Eine Analogie setzt nach rechtswissenschaftlicher Methodik eine

358 Graf, in: BeckOK StPO, 51. Ed. 2024, § 152 Rn. 2.

planwidrige (also vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte) Regelungslücke sowie eine vergleichbare Sach- bzw. Rechtslage voraus. Dass der Gesetzgeber versehentlich eine umfassende Pflicht von Kooperationspartner zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden ungeregt gelassen hätte, ist nicht erkennbar. Wie im vorigen Abschnitt dargelegt, ist die Sach- und Rechtslage angesichts der verschiedenen Aufgaben, der unterschiedlichen Befugnisse und Instrumente und des besonderen Vertrauensverhältnisses auch nicht vergleichbar.

Das Legalitätsprinzip findet damit keine unmittelbare oder analoge Anwendung auf zivilgesellschaftliche Kooperationspartner der Polizei. Für die rechtswissenschaftliche Kommentarliteratur scheint dies so selbstverständlich zu sein, dass auf die Frage einer Anwendung jenseits der Polizei und der Staatsanwaltschaft regelmäßig nicht eingegangen wird. Dem Legalitätsprinzip lassen sich auch keine Verpflichtungen dieser Partner zur Information der Strafverfolgungsbehörden über begangene Straftaten entnehmen. Damit ist das Prinzip für die Kooperation der Polizei mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren rechtlich nur von sehr eingeschränktem Einfluss.

Bedeutsam erscheint allerdings der Hinweis, dass die Mitarbeitenden der Kooperationspartner umfassende Kenntnis über das Legalitätsprinzip haben müssen, damit sie einschätzen können, welche Informationen an die Polizei weitergegeben werden können und welche aufgrund des für die Polizei uneingeschränkt geltenden Legalitätsprinzips dort zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens führen werden. Gegebenenfalls können sich die Mitarbeitenden – etwa bei einer gezielten Befragung durch die Polizei – auf Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte berufen (eingehend dazu später).

Zu beachten ist neben diesen Erwägungen zum Legalitätsprinzip, dass sich je nach Betätigungsfeld der zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner gleichwohl eine gesetzliche Ver-

pflichtung ergeben kann, bereits begangene strafbare Handlungen, von denen Kenntnis erlangt wird, zur Anzeige zu bringen. Eine solche Pflicht kann sich unter Umständen mittelbar daraus ergeben, dass bei einer Nichtanzeige eine eigene Strafbarkeit eintritt. Dies allerdings unterliegt mehreren Anforderungen.

Geht es um bereits begangene Straftaten, wird bezüglich zivilgesellschaftlicher Kooperationspartner der Polizei der Straftatbestand der Nichtanzeige geplanter Straftaten nach § 138 StGB im Hinblick auf Mitarbeitende meist nicht in Frage kommen. In dieser Bestimmung geht es darum, dass jemand glaubhaft von dem Vorhaben oder der Ausführung einer in der Vorschrift aufgezählten Straftat zu einer Zeit Kenntnis erlangt hat, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen. Gleichwohl kann der Straftatbestand des § 138 StGB im Kontext der Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren gelegentlich Bedeutung erlangen – insbesondere deshalb, weil § 138 Abs. 2 StGB die Nichtanzeige von Straftaten nach § 89a und § 129a (ggf. in Verbindung mit § 129b Abs. 1 S. 1 und 2) StGB unter Strafe stellt. Dies ist allerdings ein vom Legalitätsprinzip unabhängiger Gesichtspunkt, weil es nicht um eine Unterstützung bei der Aufklärung und Verfolgung bereits begangener Straftaten geht, sondern um die Kenntniserlangung von Vorbereitungshandlungen u. ä., so dass im Wesentlichen Präventionsaspekte betroffen sind.

Eine Falschaussage auf Nachfrage der Polizei hat im Regelfall ebenfalls keine Strafbarkeit zur Folge. § 153 StGB stellt zwar die uneidliche Falschaussage „vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger“ unter Strafe. Nach überwiegender Auffassung ist aber weder die Staatsanwaltschaft noch die Polizei eine solche zur eidlichen Vernehmung zuständige Stelle.³⁵⁹

359 Kudlich, in: BeckOK-StGB, 61. Ed. 2024, § 153 Rn. 17; Müller, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 153 Rn. 64.

Besonderheiten können dann bestehen, wenn eine Person, die für den zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner tätig wird, selbst als Täter oder Teilnehmer an der Straftat beteiligt ist bzw. wenn ein entsprechender Verdacht entsteht. In einem solchen Fall greifen Aussage- und Verweigerungsrechte insbesondere aus der StPO (dazu eingehend unten ff).

Im Zusammenhang mit einer vor diesem Hintergrund nur im Ausnahmefall eintretenden Strafbarkeit der „Informationsnichtweitergabe“ muss zudem auf den Straftatbestand der Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB hingewiesen werden. So macht sich nach Absatz 1 strafbar, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis (oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis) offenbart, das ihm in einer bestimmten Berufsträgereigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Der Katalog der erfassten Berufsgruppen ist umfangreich; im Bereich der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure kommen z. B. in Betracht: Nr. 1 (Ärztinnen und Ärzte, Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert), Nr. 2 (Berufspsychologinnen und -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung), Nr. 3 (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger), Nr. 4 (Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen und -berater sowie Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist) und Nr. 6 (staatliche anerkannte Sozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter oder staatliche anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen). Besteht keine Pflicht bzw. eine gesetzlich begründete Berechtigung zur Weitergabe von Informationen an die Polizei, die als zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis qualifiziert werden können, handelt die fragliche Person „unbefugt“ und macht sich nach § 203 Abs. 1 StGB strafbar.

Unter „Geheimnis“ versteht man solche Tatsachen, die sich auf den Betroffenen beziehen und nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind.³⁶⁰ Fremd ist es, wenn es eine andere (meist, aber nicht zwingend: natürliche³⁶¹) Person betrifft. Nach herrschender Auffassung muss ein sachlich begründetes Geheimhaltungsinteresse hinzukommen.³⁶² Der persönliche Lebensbereich ist im Anwendungsbereich des § 203 StGB weit zu verstehen und erfasst nicht nur die sog. Intim- und Privatsphäre; insbesondere in Abgrenzung zu den in der Norm gesondert genannten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gehören zum persönlichen Lebensbereich alle Geheimnisse, „soweit sie nicht selbst einen wirtschaftlichen Wert verkörpern (...) oder jedenfalls als dessen Annex auf einen Vermögenswert und damit den wirtschaftlichen Lebensbereich bezogen sind“.³⁶³ Anvertrauen bedeutet das Einweihen in ein Geheimnis unter ausdrücklicher Auflage des Geheimhaltens oder unter solchen Umständen, aus denen sich eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit ergibt.³⁶⁴

Diese Voraussetzungen des § 203 Abs. 1 StGB sind damit bei einer zivilgesellschaftlichen Betätigung etwa im Kontext der Extremismusbekämpfung häufig erfüllt. Hinzuweisen ist auch darauf, dass der Kreis der möglichen „Täter“ des § 203 Abs. 1 StGB deutlich weiter gezogen ist als derjenige der nach § 53 StPO Zeugnisverweigerungsberechtigten. „Unbegrenzt“ ist er indes nicht – so gilt die Strafandrohung etwa nicht für nicht staatliche anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, für Politik- und Islamwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, für islamische Theologinnen und Theologen etc., die sich z. B. in der Distanzierungs- und Ausstiegsberatung betätigen. Da

360 *Cierniak/Niehaus*, MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 203 Rn. 13, die zusätzlich einen Geheimhaltungswillen fordern; *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 203 Rn. 5, 7; *Weidemann*, in: BeckOK StGB, 61. Ed. 2024, § 203 Rn. 4, m.w.N. Rn. 4.1.

361 *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 203 Rn. 8.

362 *Weidemann*, in: BeckOK StGB, 61. Ed. 2024, § 203 Rn. 5; s. auch *Cierniak/Niehaus*, MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 203 Rn. 22 ff.

363 *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 203 Rn. 10; so auch *Cierniak/Niehaus*, MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 203 Rn. 15.

364 *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 203 Rn. 5; *Weidemann*, in: BeckOK StGB, 61. Ed. 2024, § 203 Rn. 13 m.w.N.

im materiellen Strafrecht ein Analogieverbot gilt, lässt sich die Strafandrohung der Vorschrift auch nicht auf diese Personengruppen übertragen, wenngleich die Sach- und Rechtslage häufig vergleichbar sein wird.

Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob eine Informationsweitergabe an die Polizei – selbst wenn sie nicht dem Zeugnisverweigerungsrecht unterliegt – nicht zu einer Strafbarkeit nach § 203 Abs. 1 StGB führen kann. Umgekehrt wird eine nach den Regelungen der StPO rechtmäßige Vernehmung als Zeuge für die entsprechende Mitteilung von Geheimnissen eine Befugnis begründen, so dass die Offenbarung nicht „unbefugt“ i.S.v. § 203 Abs. 1 StGB erfolgt. Die Strafrechtsbestimmung kann aber z. B. Vereinbarungen zwischen der Polizei und zivilgesellschaftlichen Kooperationspartnern entgegenstehen, die letztere uneingeschränkt zur Weitergabe von Informationen verpflichten; eine Behörde darf ihr vertragliches Gegenüber in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht zu strafbaren Handlungen verpflichten.

Ergeben sich nach alledem nur sehr wenige Ansatzpunkte für eine gesetzliche Verpflichtung der zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner, Informationen über bereits begangene Straftaten an die Polizei weiterzugeben, stellt sich die Frage, ob eine solche Pflicht durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Polizei(-behörde) und dem Kooperationspartner begründet werden kann. Wie bereits dargestellt, kommt zur Regelung der Rechte und Pflichten der Zusammenarbeitenden der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags („Kooperationsvereinbarung“ o. ä.) in Betracht. Darin könnte der Kooperationspartner grundsätzlich dazu verpflichtet werden, Straftaten, über die sie bzw. er im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, bei der Polizei anzuzeigen. Zu berücksichtigen ist aber, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag selbst und seine Bestimmungen im Einzelnen nur dann rechtswirksam sind, wenn sie ihrerseits im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben stehen. Dies ergibt sich aus § 54 S. 1 VwVfG, der die Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses auf dem Gebiet des öffent-

lichen Rechts (nur) für zulässig erklärt, „soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen“. Gemäß § 59 Abs. 1 VwVfG ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nichtig, wenn sich die Nichtigkeit aus der entsprechenden Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ergibt. Die Nichtigkeit kann dabei auch nur einen Teil des Vertrags betreffen; dies folgt aus § 59 Abs. 3 VwVfG. Damit können auch einzelne Regelungen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nichtig und damit unwirksam sein; die sich aus ihnen ergebenden Pflichten bestehen in diesem Fall nicht und können auch von der „Gegenseite“ nicht eingefordert werden. Nichtigkeitsgründe wiederum sind im BGB, auf das § 59 Abs. 1 VwVfG verweist, in zahlreichen Zusammenhängen normiert. Praktisch bedeutsam sind insbesondere § 134 und § 138 Abs. 1 BGB. Nach § 134 BGB ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Damit können nur solche Vereinbarungen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffen werden, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Nach § 138 Abs. 1 BGB ist ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig.

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang vor allem die datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für die zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner gelten. Diese können einer durch Vereinbarung begründeten Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen über begangene Straftaten entgegenstehen; verstößt die entsprechende vertragliche Vereinbarung gegen das Datenschutzrecht, ist sie über § 138 Abs. 1 BGB i.V.m. § 59 Abs. 1 VwVfG nichtig. Welche gesetzlichen Bindungen für die zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure bzw. für die Polizei beim Austausch von Informationen zu beachten sind, wird unten (unter gg)) vertieft dargestellt.

Von der zuvor dargestellten Erwägungen hinsichtlich der Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Polizei im Zusammenhang mit bereits begangenen Straftaten unberührt bleiben die gesetzlichen Vorgaben für die Datenübermittlung im Tätigkeitsfeld der Ge-

fahrenabwehr. Auch im Hinblick auf diesen Bereich bestehen keine Bindungen des Legalitätsprinzips – schon deshalb nicht, weil das präventive polizeiliche Handlungsfeld nicht den Bestimmungen der StPO und nicht den Rationalitäten des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens unterliegt. Geht es um Hinweise, die eine zivilgesellschaftliche Akteurin bzw. ein Akteur in Bezug auf eine einzutreten drohende Gefahrenlage (etwa hinsichtlich geplanter bzw. vorbereiteter Straftaten) erlangt hat, können diese – wiederum unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bindungen – an die Polizei weitergegeben werden. Eine für alle Fälle greifende gesetzliche Pflicht zu einer solchen Informationsweitergabe besteht nicht. Zu beachten ist aber zum einen, dass – bei einem Untätigbleiben und je nach Folge der Straftat – wiederum eine eigene Strafbarkeit eintreten kann, namentlich in Gestalt einer Mittäterschaft oder Teilnahme durch Unterlassen. Ein Unterlassen kann auf unterschiedliche Weise eine strafbare Handlung darstellen, insbesondere dann, wenn eine sog. Garantenstellung (also eine Verpflichtung zum Tätigwerden) besteht. Bei zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren wird man häufig schon aufgrund der eigenen Tätigkeit bei der Extremismusbekämpfung eine solche Garantenstellung annehmen können. Jedenfalls aber ließe sie sich kooperationsvertraglich begründen.

Sofern die datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet werden (dazu unten gg)), kann die Polizei mit dem zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung festschreiben, dass letzterer Kenntnisse über bestehende Gefahren, geplante Straftaten etc. an die Polizei übermittelt. Da es – anders als im repressiven Handlungsfeld – nicht um eine nachträgliche Sanktionierung strafbaren Verhaltens „ohne Druck“ und nach eingehender Ermittlung belastender wie entlastender Hinweise (vgl. für die Staatsanwaltschaft: § 160 Abs. 2 StPO) geht, sondern um die häufig unter Zeitdruck stehende Abwehr von Gefahren für Rechtsgüter, kann man von den Kooperationspartnern diesbezüglich deutlich mehr erwarten und verlangen als im Zusammenhang mit der Strafverfolgung.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Kooperation ein enges Vertrauensverhältnis voraussetzt, das empfindlich gestört würde, wenn ein zivilgesellschaftlicher Kooperationspartner Informationen über bestehende Gefahrenlagen aktiv verschweigt, ohne dass eine Übermittlung durch das Datenschutzrecht untersagt wäre oder die fragliche Person einer Verschwiegenheitspflicht unterläge. Ein solches Unterlassen kann im Einzelfall eine Kündigung der Kooperationsvereinbarung rechtfertigen.

ff) Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte von Mitarbeitenden zivilgesellschaftlicher Organisationen

Im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sieht das Strafprozessrecht eine Reihe von Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechten vor, die unter bestimmten Voraussetzungen auch den zivilgesellschaftlichen Kooperationspartnern der Polizei zustehen.

Sofern das Risiko besteht, dass eine Person, die in eine Kooperation einbezogen war bzw. ist, sich selbst mit ihrer Aussage belastet, greift der sog. „Nemo tenetur“-Grundsatz, das Prinzip der Selbstbelastungsfreiheit. Dieser ist verfassungsrechtlich an das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG angeknüpft, kommt aber auch in einigen strafverfahrensrechtlichen Vorschriften zum Ausdruck. § 136 Abs. 1 S. 1 StPO ordnet an, dass dem Beschuldigten bei Beginn der Vernehmung (etwa durch die Polizei) zu eröffnen ist, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Nach Satz 2 ist er ferner darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ist jemand zunächst nur Zeuge, kann gemäß § 55 Abs. 1 StPO die Auskunft auf solche Fragen verweigert werden, deren Beantwortung dem Zeugen selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr

zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Kooperationspartner der Polizei können sich uneingeschränkt auf diese Rechte berufen, sofern durch Aussagen, die Weitergabe von Informationen etc. das Risiko einer Selbstbelastung hinsichtlich einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit besteht.

Von überschaubarer praktischer Bedeutung ist im Kooperationsfeld das Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen eines Beschuldigten nach § 52 StPO. Nach Absatz 1 der Vorschrift sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt 1. der Verlobte des Beschuldigten, 2. der Ehegatte des Beschuldigten (auch wenn die Ehe nicht mehr besteht), 2a. der Lebenspartner des Beschuldigten (auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht besteht), und 3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war. Dieses Zeugnisverweigerungsrecht kann bei Mitarbeitenden zivilgesellschaftlicher Kooperationspartner nur greifen, wenn die entsprechend verwandten Personen Beschuldigte in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sind. Denkbar ist dies z. B., wenn Verwandte gemeinsam bei einem Kooperationspartner tätig sind und eine bzw. einer von ihnen in diesem Zusammenhang strafbare Handlungen begeht.

Praktisch relevanter sind die Regelungen zum Zeugnisverweigerungsrecht der sog. „Berufsgeheimnisträger“ in § 53 StPO. Sie tragen dem Grundsatz Rechnung, dass im strafrechtlichen Verfahren keine „Wahrheitsforschung um jeden Preis“ erfolgen soll. Sofern solche Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger für den zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner tätig werden bzw. von diesen eingeschaltet werden, sind sie zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Das Zeugnisverweigerungsrecht knüpft mithin an die Eigenschaft bzw. den Beruf einer natürlichen Person an.

Dies bedeutet zugleich, dass ein „institutionelles“ Zeugnisverweigerungsrecht nicht besteht. Kooperationspartner können also nicht „als Ganze“ die Aussage verweigern, wenn bei ihrer Tätigkeit eine Berufsgeheimnisträgerin bzw. ein Berufsgeheimnisträger eingebunden war bzw. ist (zur Sonderregelung des § 53a StPO im Anschluss). Zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind insbesondere Rechtsanwälte, Ärzte, Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, jeweils über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO). Diese Personengruppen sind häufig in die Tätigkeit zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure eingebunden.

Die Regelung wirft die Frage auf, ob möglicherweise auch anderen als den ausdrücklich aufgeführten Personengruppen ein Zeugnisverweigerungsrecht zuerkannt werden muss. Rechtsmethodisch ließe sich dies im Wege einer erweiternden Auslegung erreichen. Nach überwiegender Auffassung ist dies jedoch unzulässig;³⁶⁵ der Katalog ist abschließend. Der Kreis der Berechtigten dürfe, wie auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, im Interesse einer funktionsfähigen Rechtspflege nicht ausgedehnt werden.³⁶⁶ Dass die Vorschrift etwa Sozialarbeiterinnen und -arbeiter nicht ebenfalls aufzählt, steht nach Auffassung des Gerichts im Einklang mit der Verfassung.³⁶⁷ Hintergrund der geregelten Zeugnisverweigerungsrechte sei der enge Bezug der jeweiligen Tätigkeit zum unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung. Was eine Sozialarbeiterin bzw. ein Sozialarbeiter im Rahmen ihrer bzw. seiner Berufsausübung bei einer Beratung erfahre, werde – so das Gericht – zwar regelmäßig zu dessen privater Lebenssphäre gehören; derartige Tatsachen seien jedoch nicht dem schlechthin unantastbaren Bereich zuzuordnen, der jedem Zugriff der öffentlichen Gewalt von vornherein verschlossen sei. Die

365 Bader, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 53 Rn. 2; Huber, in: BeckOK StPO, 51. Ed. 2024, § 53 Rn. 2; Kreicker, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2023, § 53 Rn. 3.

366 BVerfG, NJW 1972, 2214 ff.; NJW 1975, 588 ff.

367 BVerfG, NJW 1972, 2214 (2215).

Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter übe „keinen Beruf aus, für dessen Gesamtbild die Begründung höchstpersönlicher, grundsätzlich keine Offenbarung duldender Vertrauensverhältnisse kennzeichnend wäre“.³⁶⁸ Es sei nur in absoluten Ausnahmefällen denkbar, ein über die explizit aufgeführten Berufsgeheimnisträger hinaus reichendes Zeugnisverweigerungsrecht für eine bestimmte Berufsgruppe unmittelbar aus der Verfassung (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) herzuleiten.³⁶⁹ Diese verfassungsgerichtliche Rechtsprechung wird vom fachwissenschaftlichen Schrifttum weitestgehend gestützt, so dass für eine erweiternde Auslegung des § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO ebenso kein Raum besteht wie für die Herleitung eines Zeugnisverweigerungsrechts für bestimmte Berufsgruppen, etwa solche, die für zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure der Extremismusbekämpfung tätig werden. Insbesondere steht ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht „jedem Berater zu, der berufsmäßig oder ehrenamtlich in schwierigen Situationen Hilfe leistet und dabei besonderes Vertrauen in Anspruch nimmt“.³⁷⁰

Bei zivilgesellschaftlichen Kooperationspartnern in Trägerschaft von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften besteht bei einem Tätigwerden von Geistlichen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO. Nach § 53 Abs. 1 Nr. 3a und 3b StPO sind ferner Mitglieder, Beauftragte bzw. Beraterinnen und Berater in zwei explizit benannten Beratungsfeldern zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt: Zum einen ist die Beratung in einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3, 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erfasst, zum anderen die Beratung zu Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich ein-

gerichtet hat. Weitere Beratungsbereiche und -stellen sind nicht ausdrücklich erwähnt; die oben getätigten Ausführungen zur Unzulässigkeit einer entsprechenden Anwendung über den Wortlaut des Katalogs aufgezählter Zeugnisverweigerungsberechtigter in Nr. 3 gelten auch hier, so dass weitere Beratungsstellen nicht erfasst sind.

Zu beachten ist, dass die Person, die Gegenstand eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist, die meisten Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbinden kann. In diesem Falle darf die Aussage nach § 53 Abs. 2 S. 1 StPO nicht verweigert werden.

§ 53a Abs. 1 StPO erweitert sodann die Zeugnisverweigerungsrechte aus § 53 StPO auf mitwirkende Personen. Den Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern (nach § 53 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1-4 StPO) stehen „die Personen gleich, die im Rahmen

1. eines Vertragsverhältnisses einschließlich der gemeinschaftlichen Berufsausübung,
 2. einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder
 3. einer sonstigen Hilfstätigkeit
- an deren beruflicher Tätigkeit mitwirken.“

Nach Satz 2 entscheiden über die Ausübung des Rechts dieser Personen, das Zeugnis zu verweigern, die Berufsgeheimnisträger, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Aus der Zusammenschau von Satz 1 und 2 wird deutlich, dass das „Gleichstehen“ zu einer Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts insbesondere auf Hilfspersonen und in der Ausbildung befindliche Personen³⁷¹ ausgeweitet wird, ohne dass diesen ein eigenständiges Recht zukommen soll.³⁷² Nach § 53a Abs. 2 StPO gilt die Entbindung von der Verpflichtung

368 BVerfG, NJW 1972, 2214 (2215).

369 BVerfG, NJW 1979, 1286 ff. (Betriebsräte – abgelehnt); NStZ 1988, 418 ff. (Drogenberaterin – abgelehnt); s. aber LG Hamburg, NStZ 1983, 182 ff. (Mitarbeiter von Drogenberatungsstellen – ausnahmsweise anerkannt); zur weiteren Rechtsprechung *Bader*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 53 Rn. 2.

370 *Kreicker*, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2023, § 53 Rn. 3, unter Verweis auf BGH, NStZ 2013, 238 (239).

371 Dazu *Bader*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 53a Rn. 3

372 *Bader*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 53a Rn. 6.

zur Verschwiegenheit i.S.v. § 53 Abs. 2 S. 1 StPO auch für die nach § 53a Abs. 1 StPO mitwirkenden Personen.

Die Bestimmung erfasst die sog. „Berufshelfer“; entscheidend ist das Vorliegen einer dauerhaften oder gelegentlichen Mitwirkung mit unmittelbarem Zusammenhang zur Berufstätigkeit,³⁷³ insbesondere eine Einbeziehung in das Vertrauensverhältnis.³⁷⁴ Angesichts der Funktion der Regelungen zu den Zeugnisverweigerungsrechten darf auch der Anwendungsbezug des § 53a StPO nicht extensiv ausgelegt werden.³⁷⁵ Auch Vertragspartner, die zur Aufgabenerfüllung zugezogen werden, kommt ein abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht zu;³⁷⁶ dies kann z. B. ausgelagerte Schreibarbeiten, das Rechnungswesen, die Einrichtung, den Betrieb und die Wartung informationstechnischer Systeme usw. betreffen.³⁷⁷

Kommt einer Person, die für zivilgesellschaftliche Akteurinnen bzw. Akteure mit der Polizei kooperiert, ein Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht nicht zu und bestehen keine anderweitigen Einschränkungen der Auskunftspflicht, so kann sie von der Staatsanwaltschaft, der Polizei bzw. dem Gericht dazu aufgefordert werden, umfassend Auskunft etwa über ein Beratungsverfahren und die beratene Person zu geben. Entsprechende Akten und Unterlagen, insbesondere die Dokumentation, dürfen als Beweismittel nach Maßgabe des § 97 StPO beschlagnahmt werden. Dass dies aus Sicht der zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner unbefriedigend bzw. im Hinblick auf ihre Tätigkeit hinderlich ist bzw. sein kann,³⁷⁸ ändert nichts an der bestehenden Rechtslage.

Der Kreis der Zeugnisverweigerungsberechtigten kann (selbstverständlich) auch nicht ohne gesetzliche Grundlage durch die Polizei erwei-

tert werden, etwa mittels einer entsprechenden Regelung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Die zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner dürfen mithin nicht vertraglich von der Verpflichtung, als Zeugin bzw. Zeuge auszusagen, dispensiert werden. Eine solche Bestimmung würde gegen gesetzliche Vorgaben – der grundsätzlich bestehenden Aussageverpflichtung bei Nichtvorliegen eines Zeugnisverweigerungsrechts – verstoßen, so dass sie nach § 59 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 138 BGB nichtig wäre.

gg) Datenschutzrechtliche Vorgaben

Sowohl für die Tätigkeit der Polizei als auch für diejenige zivilgesellschaftlicher Kooperationspartner kommt den rechtlichen Vorgaben des Datenschutzrechts eine besondere Bedeutung zu. Für die Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft gelten, soweit es sich um Private oder privatrechtlich organisierte Einrichtungen handelt, zum einen unmittelbar die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). Gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV hat eine Verordnung allgemeine Geltung; sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat. Dies bedeutet, dass auch in Deutschland grundsätzlich jeder dem Anwendungsbereich des DSGVO Unterworfenen deren Vorgaben zu beachten hat. Daneben treten die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder, die inzwischen an die unmittelbar geltenden Regelungen der DSGVO angepasst wurden, um normative Widersprüche zu vermeiden.

Für die Staatsanwaltschaft und die Polizei gelten die Bestimmungen der DSGVO hingegen nicht, wie sich ausdrücklich aus Art. 2 Abs. 2 lit. d) DSGVO ergibt. Bei der Schaffung des neuen europarechtlichen Datenschutzregimes wurde der Bereich der inneren Sicherheit aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen; die Sicherheitsgewährleistung wird

373 *Huber*, in: BeckOK StPO, 51. Ed. 2024, § 53a Rn. 2.

374 *Kreicker*, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2023, § 53a Rn. 2.

375 Vgl. *Huber*, in: BeckOK StPO, 51. Ed. 2024, § 53a Rn. 12.

376 Eingehend *Bader*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 53a Rn. 2.

377 *Bader*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 53a Rn. 2.

378 Vgl. *Meilicke/Schurbohm*, in: Benz/Sotiriadis (Hrsg.), Deradikalisierung und Distanzierung auf dem Gebiet des islamistischen Extremismus. Erkenntnisse der Theorie – Erfahrungen aus der Praxis, 2023, S. 209 (218).

von den Mitgliedstaaten nach wie vor und richtigerweise als „Krongut“ eigener Souveränität verstanden, so dass sich die Europäische Union in diesem Sektor für den Erlass einer Richtlinie entschieden hat. Nach Art. 288 Abs. 3 AEUV ist die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Damit verbleibt den Mitgliedstaaten zum einen inhaltlich ein Ausgestaltungsspielraum, zum anderen müssen sie Richtlinien durch den Erlass eigener mitgliedstaatlicher Gesetze innerhalb einer vorgesehenen Frist in die eigene Rechtsordnung „umsetzen“. Erlassen wurde die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (sog. „JI-Richtlinie“). Die Richtlinie enthält nach Art. 1 Abs. 1

„Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.“

Damit wird deutlich, dass die JI-Richtlinie nicht in einer Weise zwischen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr unterscheidet, wie dies in der deutschen Rechtsordnung der Fall ist. Vom Geltungsbereich der JI-Richtlinie sind damit u. a. die Staatsanwaltschaft und die Polizei erfasst. Die Richtlinie ist inzwischen in Bund und Ländern in mitgliedstaatliches Recht umgesetzt worden. Damit ergeben sich für die zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure und für die Polizei unterschiedliche datenschutzrechtliche Vorgaben, die freilich aufgrund ihrer gemeinsamen „Wurzeln“ in den beiden europarechtlichen Regelwerken Parallelen aufweisen.

Im Folgenden können nicht sämtliche datenschutzrechtliche Vorgaben dargestellt werden, die sich auf Seiten der Polizei bzw. ihrer Kooperationspartner im Zusammenhang oder infolge der Zusammenarbeit ergeben; diesbezüglich gelten die allgemeinen Datenschutzvorgaben mit der Erhebung und (Weiter-)Verarbeitung personenbezogener Daten. Für die Kooperation wesentlich sind aber die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die die Übermittlung bzw. den Austausch personenbezogener Daten, also gewissermaßen die „Schnittstelle“ zwischen beiden betreffen. Diese sollen nachfolgend im Überblick dargestellt werden.

(1) Für die Polizei

Soweit es um den Austausch bzw. die Weitergabe von personenbezogenen Daten mit bzw. an zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure geht, unterliegt die Polizei den gesetzlichen Vorgaben des polizeispezifischen Datenschutzrechts, das den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes bzw. der Länder gegenüber spezieller und damit vorrangig anwendbar ist. In manchen Ländern sind die Bestimmungen zum polizeilichen Umgang mit personenbezogenen Daten in eigene Regelwerke „ausgelagert“, in anderen finden sie sich in den Polizeigesetzen. Ergänzend, also insbesondere zur Schließung bestehender Regelungslücken, kann auf die Regelungen der allgemeinen Datenschutzgesetze zurückgegriffen werden.

Bei einer Kooperation geht es vor allem um die Übermittlung von Daten. Diese gehört begrifflich zum weit gefassten Begriff der „Verarbeitung“, wie sich z. B. aus Art. 4 Nr. 2 DSGVO und § 46 Nr. 2 BDSG (der für die Regelungen des BDSG gilt, die die Vorgaben der JI-Richtlinie in Bundesrecht umsetzen, §§ 45 ff. BDSG) ergibt. Die Landesgesetze enthalten im Wesentlichen gleichlautende Begriffsbestimmungen, so dass hier beispielhaft mit den Vorschriften des BDSG gearbeitet werden kann (auf ausgewählte landesrechtliche Besonderheiten wird hingewiesen). Danach ist bezeichnet Verarbeitung

„jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich, die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“.

Beim Austausch von Daten im Rahmen polizeilicher Kooperationsverhältnisse handelt es sich regelmäßig um die „Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung“, so dass jegliche informationelle Zusammenarbeit als datenschutzrechtlich relevante und rechtfertigungsbedürftige Verarbeitung einzuordnen ist. Auch die Entgegennahme personenbezogener Daten im Rahmen eines Austausches ist ohne weiteres Verarbeitung; es handelt sich um eine Sonderform der Erhebung – zudem werden erlangte Informationen ja meist gespeichert, weitergenutzt, mit anderen Daten verknüpft usw. Damit ist letztlich jeder „Handgriff“ der Polizei im Umgang mit personenbezogenen Daten eine Verarbeitung.

Nach § 46 Nr. 1 BDSG sind personenbezogene Daten

„alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann“.

Damit ist auch der Begriff der personenbezogenen Daten sehr weit zu verstehen. Einem erhöhten Datenschutzniveau unterliegen zudem

die sog. besonderen Kategorien personenbezogener Daten; dabei handelt es sich nach § 46 Nr. 14 BDSG um

„a) Daten, aus denen die rassistische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen,

b) genetische Daten,

c) biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,

d) Gesundheitsdaten und

e) Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung“.

Bei der Extremismusbekämpfung werden nahezu immer Daten betroffen sein, aus denen die politischen Meinungen bzw. religiös-weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen. Es sind daher die Sonderregelungen für den Umgang mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu beachten. Ihre Verarbeitung unterliegt einem erhöhten Erforderlichkeitsvorbehalt: Nach § 48 Abs. 1 BDSG etwa ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nur zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung „unbedingt erforderlich“ ist. Zur Auslegung dieses Begriffs muss auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zurückgegriffen werden, weil er unionsrechtlich „veranlasst“ ist. „Erforderlich“ ist nach der Rechtsprechung des EuGH im Sinne einer objektiven Unerlässlichkeit für die Verwirklichung der jeweiligen Zwecke zu verstehen.³⁷⁹ Die Notwendigkeit einer europarechtlichen Auslegung betrifft auch den Art. 10 JI-Richtlinie entnommenen Zusatz „unbedingt“. Ob diesem ein rechtlich relevanter Aussagegehalt zukommt, wird kontrovers diskutiert. In der Rechtsprechung in anderem Kontext häufiger zu lesende Formulierungen wie „unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes“ sind sinnleere affirmative Aussagen;³⁸⁰ Fallkonstellationen, in denen die Maß-

379 EuGH Rs. C-252/21, CR 2023, 516 Rn. 98.

380 Plath, in: Plath, DSGVO/BDSG/TTDSG, 4. Aufl. 2023, § 48 Rn.

stäbe dieses Grundsatzes in irgendeiner Weise gelockert anzuwenden wären, sind nicht vorstellbar. „Unbedingt“ erforderlich also allein im Sinne (besonders) hoher Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitsprüfung zu verstehen,³⁸¹ gibt kaum Anhaltspunkte für die Rechtsanwendungspraxis. Auch wird man die Unbedingtheit nicht dahingehend deuten können, dass die Verarbeitung nicht nur das mildeste, sondern das einzig in Betracht kommende Mittel sein muss; eine absolute Unverzichtbarkeit kann damit nicht gefordert werden.³⁸² Gleichwohl handelt es sich bei der Formulierung unstrittig um ein qualifiziertes Erforderlichkeitsgebot.³⁸³ Darüber hinaus verlangt § 48 Abs. 2 BDSG für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten „geeignete Garantien“ für die Rechtsgüter der betroffenen Personen, die auch bei Austausch und Übermittlung zu berücksichtigen sind. Beispielfhaft genannt werden z. B. die Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten (Nr. 3), die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stellen (Nr. 4), und die von anderen Daten getrennte Verarbeitung (Nr. 5). Die in Nr. 6 genannte Pseudonymisierung personenbezogener Daten wird als Garantie im Tätigkeitsfeld der Extremismusbekämpfung im Regelfall allerdings nicht in Frage kommen; die in der Norm aufgeführten Garantien sind allerdings auch nur Beispiele und müssen nicht zwingend umgesetzt werden.

Handelt es sich also aus datenschutzrechtlichem Blickwinkel beim Austausch personenbezogener Daten um eine Verarbeitung, bedarf es etwa für die Übermittlung einer besonderen gesetzlichen Ermächtigungsgrund-

lage. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe an Private. Die Datenschutzgesetze enthalten dazu nicht durchgängig, aber doch überwiegend Regelungen. Beispielfhaft genannt werden kann § 45 des Berliner ASOG, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit das

1. zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben,

2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl,

3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person

erforderlich ist oder

4. der Auskunftsbeghernde ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen,

5. der Auskunftsbeghernde ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt, die betroffene Person eingewilligt hat oder in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde.“

Die tatbestandlichen Anforderungen in dieser Vorschrift sind vergleichsweise gering; so können Daten nach Nr. 1 schon allein zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben und nach Nr. 2 zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl übermittelt werden. § 45 Abs. 2 ASOG verweist auf § 44 Abs. 5 und 6 ASOG; hinzuweisen ist aus diesen Vorschriften vor allem auf § 44 Abs. 5 S. 1 ASOG, dem zufolge die übermittelnde Stelle die Zulässigkeit der Übermittlung zu prüfen hat. Die anderen landesgesetzlichen Regelwerke enthalten durchweg ähnliche bzw. vergleichbare Regelungen, in Normsystematik und Details unterscheiden sie sich allerdings zum Teil deutlich.

3: im Grunde sei „dieses Füllwort sinnwidrig“.

381 Plath, in: Plath, DSGVO/BDSG/TTDSG, 4. Aufl. 2023, § 48 Rn. 3; s. aber Schwichtenberg, in: Kühling/Buchner, BDSG, § 48 Rn. 3: „strenger Erforderlichkeitsmaßstab“, es dürfte aber nicht genügen, lediglich hohe Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitsprüfung zu stellen; s. auch Albers/Schimke, in: BeckOK DatenschutzR, BDSG § 48 BDSG Rn. 28.

382 So auch Braun, in Gola/Heckmann, DS-GVO, BDSG, 3. Aufl. 2022, § 48 Rn. 9.

383 Albers/Schimke, in: BeckOK DatenschutzR, § 48 BDSG, Rn. 26: Kriterium „engt die vom Erforderlichkeitsmerkmal noch belassene Bandbreite ein“. – Vgl. auch die – ansonsten nicht zustimmungsfähige – Entscheidung des VG Hamburg 17 K 203/19, BeckRS 2019, 40195 Rn. 99.

In Nordrhein-Westfalen findet sich etwa eine Bestimmung zur Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs „im innerstaatlichen Bereich“ in § 27 Abs. 3 PolG NRW:

„Die Polizei kann personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit dies

1. gemäß Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a, b, d oder e erforderlich ist,

2. die oder der Auskunftsbegehrende ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person überwiegt oder

3. der oder die Auskunftsbegehrende ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde.“

Nr. 1 verweist auf Abs. 2 Nr. 2 lit. a), b), d) oder e); die Vorschriften lauten:

„a) zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben,

b) zur Abwehr einer Gefahr durch die empfangende Stelle,

(...)

d) zur Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder

e) zur Verhütung oder Beseitigung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person.“

Trotz im Vergleich mit § 45 ASOG abweichender Normsystematik wird deutlich, dass in der Sache an die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Dienstes datenschutzrechtlich keine sonderlich hohen Anforderungen gestellt werden. Die meisten Übermittlungsvorschriften

fordern allerdings, dass die übermittelten Daten auch beim Empfänger einer strikten Zweckbindung unterliegen. Entsprechende Verpflichtungen sollten in die jeweilige Kooperationsvereinbarung aufgenommen werden.

Bei der Anwendung der polizei- bzw. datenschutzrechtlichen Übermittlungsvorschriften ist im konkreten Anwendungsfall nach alledem darauf zu achten, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen der jeweiligen Übermittlungsnorm erfüllt sind. Da die Gesetze meist schon die Erforderlichkeit zur „Erfüllung polizeilicher Aufgaben“ ausreichen lassen, bedarf es in der Praxis noch nicht einmal des Bestehens einer konkreten Gefahrenlage. Damit darf die Polizei unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Übrigen, namentlich der Sonderregelungen für den Umgang mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten, im Rahmen von Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren schon weit im „Gefahrenvorfeld“ Informationen austauschen. Nochmals hinzuweisen ist allerdings darauf, dass auch dies nicht im „rechtsfreien Raum“ erfolgen darf, weil es um Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geht. Die Hürden für einen Informationsaustausch mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sind aber insgesamt vergleichsweise niedrig gesetzt. Zu beachten ist aber, dass die Polizei – selbstverständlich – bei jeder einzelnen Information zu prüfen hat, ob die Weitergabe tatsächlich zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist; dies gebietet auch der allgemeine Grundsatz der „Datensparsamkeit“.

Darüber hinaus ergeben sich hinsichtlich bestimmter Informationen auch zusätzliche (verfassungs-)rechtliche Einschränkungen bezüglich einer „Übermittelbarkeit“. So darf die Polizei keine personenbezogenen Daten weitergeben, die dem sog. Kernbereich privater Lebensgestaltung³⁸⁴ zuzuordnen sind. Dabei handelt es sich um höchstpersönliche Informationen, die üblicherweise dem absoluten Intimbereich zuzuordnen sind und die daher

³⁸⁴ Dazu eingehend BVerfGE 165, 1 ff., Rn. 100 ff., zum Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler.

einen besonderen, durch die Menschenwürdegarantie in Art. 1 Abs. 1 GG „aufgeladenen“ verfassungsrechtlichen Schutz genießen. Schon die Erhebung solcher Informationen unterliegt strikten gesetzlichen Begrenzungen; gezielt erhoben werden dürfen sie nicht, und wenn sie bei einer Datenerhebung erlangt werden, muss diese abgebrochen oder zumindest unterbrochen werden. Derart sensible Daten dürfen damit auch nicht an zivilgesellschaftliche Kooperationspartner übermittelt werden.

Ähnliche Einschränkungen dürfen sich nach der Rechtsprechung auch bei solchen Informationen ergeben, die von der Polizei durch den Einsatz besonders grundrechtsintensiver Datenerhebungsmaßnahmen gewonnen wurden, etwa durch die (verdeckte) akustische Wohnraumüberwachung, die Telekommunikations- und Quellen-Telekommunikationsüberwachung oder eine Online-Durchsuchung informations- und kommunikationstechnischer Systeme. Diese Maßnahmen betreffen bedeutende Grundrechte, namentlich dasjenige auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG), das Telekommunikationsgeheimnis (Art. 10 GG) und das Grundrecht auf Wahrung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Bei der Übermittlung an andere Behörden hat die Verfassungsgerichtsbarkeit häufig verlangt, dass die hohen gesetzlichen Anforderungen auch für diese Verarbeitung einzuhalten sind.

Die vorstehenden Erwägungen haben zur Folge, dass die Polizei bei der Übermittlung von Informationen an zivilgesellschaftliche Kooperationspartner jeweils im Einzelfall zu prüfen hat, ob eine Übermittlung grundsätzlich stattfinden darf, und ob die fragliche Information nicht aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben geheim gehalten werden muss.

(2) Für die zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure

Die Weitergabe von Informationen durch die zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure unterliegt anderweitigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Die Übermittlung bzw. der Austausch von Informationen an die bzw. mit der Polizei ist auch aus dem Blickwinkel der zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner eine „Verarbeitung“ personenbezogener Daten. Anwendbar sind jedenfalls grundsätzlich das BDSG bzw. die Landesdatenschutzgesetze; allerdings ist darauf hinzuweisen, dass diese Gesetze die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen regeln; auf nicht öffentliche Stellen sind die Bestimmungen aufgrund gesetzlicher Anordnung nur dann anwendbar, wenn sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen (vgl. § 5 Abs. 1 S. 3 DSG NRW). Bei den zivilgesellschaftlichen Kooperationspartnern der Polizei ist dies überwiegend nicht der Fall. Daher greifen für sie allein die Vorschriften der DSGVO. Nach deren Art. 2 Abs. 1 gilt:

„Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.“

Zu beachten sind damit etwa die allgemeinen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten in Art. 5 DSGVO sowie diejenigen an die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung in Art. 6 DSGVO. Nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist etwa die Verarbeitung (nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO, also auch die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung) nur bei Vorliegen einer der in der Norm aufgeführten Fälle rechtmäßig; für die Kooperationskonstellation mit der Polizei relevant sind vor allem

„a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben; (...)

d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“

Sind diese Anforderungen erfüllt, darf auch ein zivilgesellschaftlicher Kooperationspartner der Polizei personenbezogene Daten verarbeiten.

Eine Besonderheit liegt auch bei diesen Akteurinnen und Akteuren darin, dass Art. 9 Abs. 1 DSGVO im Anwendungsbereich der DSGVO die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, untersagt. Allerdings finden sich in Absatz 2 der Vorschrift zahlreiche Ausnahmeregelungen. So kann die betroffene Person nach Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO einwilligen, was im Tätigkeitsbereich der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure z. B. der Distanzierungs- und Ausstiegsberatung häufig der Fall

sein wird. Unter Umständen können auch die Ausnahmen nach lit. d)³⁸⁵ oder lit. g)³⁸⁶ Anwendung finden.

Auch für die zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure ergeben sich aus dem Datenschutzrecht, namentlich den Vorschriften der DSGVO, rechtliche Bindungen. Die Anforderungen an eine Übermittlung bzw. an einen Austausch von Daten sind aber wie bei der Polizei überschaubar. Bei Verstößen gegen die datenschutzrechtlichen Vorgaben ergeben sich die Haftungs- und Sanktionsfolgen. So hat nach Art. 82 Abs. DSGVO jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen. Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Folgen ergeben sich aus dem jeweiligen mitgliedstaatlichen Recht (vgl. Art. 83. 84 DSGVO sowie etwa §§ 42, 43 BDSG). Es empfiehlt sich, die zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner der Polizei in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung auf die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und mögliche Haftungs- und Sanktionenfolgen hinzuweisen.

(3) Insbesondere: Fallkonferenzen

Vor diesem rechtlichen Hintergrund sind auch die sog. „Fallkonferenzen“ zu bewerten, in denen Polizeikräfte und Mitarbeitende der zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner gemeinsam Einzelfälle besprechen und dabei intensiv personenbezogene Daten austauschen.

³⁸⁵ Mit folgendem Wortlaut: *„die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden“.*

³⁸⁶ Mit folgendem Wortlaut: *„die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich“.*

Der Austausch im Rahmen solcher Konferenzen ist „Verarbeitung“ personenbezogener Daten im oben unter (1) und (2) dargestellten Sinne. Damit unterliegen auch solche Veranstaltungen den für die Verarbeitung geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Da es sich bei den ausgetauschten Informationen häufig um besondere Kategorien personenbezogener Daten handeln wird, sind die hierfür vorgeschriebenen Anforderungen zu beachten (s. o. (1) und (2)). Das Datenschutzrecht steht aber einem derartigen auch regelmäßigen Austausch nicht grundsätzlich entgegen. Hinzuweisen ist allerdings auf einige Gesichtspunkte.

Bei der Durchführung von Fallkonferenzen ist darauf zu achten, wer dem Teilnehmerkreis angehört. Die Polizei und die kooperierenden zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure haben sicherzustellen, dass nur solche Personen beteiligt werden und damit auch die personenbezogenen Daten übermittelt bekommen, die entweder dem Verantwortungsbereich der Behörde oder des Kooperationspartners zuzuordnen sind, oder die erst nach Überprüfung ihrer eigenen datenschutzrechtlichen Bindungen hinzugezogen werden. Eine „fallweise“ Teilnahme Externer, etwa als Beraterinnen bzw. Berater, kann daher nur bei vorheriger Sicherstellung der Wahrung eines angemessenen und rechtskonformen Datenschutzstandards erfolgen.

Sollen Vertreterinnen und Vertreter anderer Behörden hinzugezogen werden, greifen zusätzlich weitere gesetzliche Bestimmungen für die beteiligte Polizei; der Austausch bzw. die Informationsweitergabe ist dann nicht mehr Übermittlung an eine nicht öffentliche Stelle, sondern Datenübermittlung an eine andere Behörde. Für solche Vorgänge gelten andere Vorschriften – für die anderen Behörden sind regelmäßig die Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts anwendbar (sofern es sich nicht ebenfalls um eine Sicherheitsbehörde mit datenschutzrechtlichen „Sonderregelungen“ handelt).

Für die nordrhein-westfälische Polizei ist die Datenübermittlung an andere Polizeibehörden in § 27 Abs. 1 PolG NRW geregelt, an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen in § 27 Abs. 2 PolG NRW. Nach § 30 Abs. 1 PolG NRW können öffentliche Stellen,

„soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von sich aus personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint“.

Diese Beispiele zeigen, dass 1. für jeden Beteiligten an einer Fallkonferenz unterschiedliche datenschutzrechtliche Vorgaben gelten können, und dass aber 2. die rechtlichen Anforderungen – auch wenn es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt – vergleichsweise niedrig angesetzt sind. Wichtig ist bei der Einrichtung derartiger Veranstaltung aber eine sorgsame Prüfung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen.

Nur der Vollständigkeit ist darauf hinzuweisen, dass eine Beteiligung von Verfassungsschutzbehörden an derartigen „Fallkonferenzen“ rechtlich weitestgehend ausgeschlossen ist. Dies beruht auf dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten strikten informationellen Trennungsgebot.³⁸⁷ Das Gericht hat dazu ausgeführt:

„Regelungen, die den Austausch von Daten der Polizeibehörden und Nachrichtendiensten (sic!) ermöglichen, unterliegen angesichts dieser Unterschiede gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung folgt insoweit ein informationelles Trennungsprinzip. Danach dürfen Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden grundsätzlich nicht ausgetauscht werden. Einschränkungen der Datentrennung sind nur ausnahmsweise zulässig. Soweit sie zur operativen Aufgabenwahrnehmung erfolgen, begründen sie einen besonders schweren Eingriff.“

³⁸⁷ Grundlegend etwa BVerfGE 133, 277 ff.

(...); auch die Eingriffsschwellen für die Erlangung der Daten dürfen hierbei nicht unterlaufen werden.“³⁸⁸

Auch bei „Fallkonferenzen“ gelten die oben dargestellten Anforderungen hinsichtlich der ausgetauschten Informationen. Die Polizei muss im Einzelfall prüfen, ob einer Weitergabe verfassungsrechtliche Vorgaben entgegenstehen.

hh) Verschwiegenheitspflichten

Neben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen treten für die Polizeikräfte dienstrechtliche Pflichten, vor allem die Verschwiegenheitspflicht der Beamtinnen und Beamten. Gemäß § 37 Abs. 1 BeamStG haben Beamtinnen und Beamte

„über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.“

Nach Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift gilt die in Absatz 1 normierte Verschwiegenheitspflicht nicht, soweit Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind (Nr. 1); nach Satz 2 bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von Absatz 1 unberührt – in solchen Fällen besteht die Verschwiegenheitspflicht nicht. Damit sind Informationen, die Polizeikräfte im Rahmen von Fallkonferenzen an die Mitarbeitenden der zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner weitergeben wollen, im Regelfall nicht der Verschwiegenheitspflicht unterworfen – die Mitteilungen sind im dienstlichen Verkehr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung geboten. Informationen, die bei diesen Fallkonferenzen von Polizeibeamtinnen und -beamten erlangt wurden,

unterliegen dann aber im Außenverhältnis der Verschwiegenheit. Vergleichbare Regelungen finden sich z. B. in § 67 Abs. 1 und 2 BBG.

Mitarbeitende der zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner sind – weil es sich bei ihnen nicht um Beamtinnen bzw. Beamte oder diesen hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht gleichgestellte andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst handelt – nicht den dienstrechtlichen Bestimmungen unterworfen. Eine Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit kann sich aber mittelbar aus § 203 Abs. StGB sowie aus berufsrechtlichen Sonderbestimmungen („berufliche Schweigepflicht“) ergeben. Darüber hinaus kann eine Verschwiegenheitspflicht arbeitsvertraglich geregelt werden.

Ergänzend hinzuweisen ist auf die Bestimmungen des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz – VerpflG). Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes soll

„Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten (...) verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein, (...)

2. bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist, (...)“

Die Verpflichtung wird nach § 1 Abs. 2 S. 1 VerpflG mündlich vorgenommen; über sie ist eine Niederschrift aufzunehmen (§ 1 Abs. 3 VerpflG). Abgesehen davon, dass bei der Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren von diesen nach hier vertretener Auffassung jedenfalls weit überwiegend keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausgeführt werden, handelt es sich um eine „Soll“-Vorschrift; eine Verpflichtung ist mithin nicht zwingend, und es kann unter Vorliegen eines sachlichen Grundes von ihr abgesehen werden.

ii) Unterschiede zur Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Zivilgesellschaft

Einige der dargestellten gesetzlichen Vorgaben gelten auch für die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, insbesondere die Ausführungen zum Legalitätsprinzip, zu den Zeugnisverweigerungsrechten, zu Verschwiegenheitspflichten etc. Auch kann sich die Staatsanwaltschaft jedenfalls grundsätzlich an Kooperationsvereinbarungen beteiligen, wobei ihr im Vergleich mit der Polizei eingeschränkter Aufgabenbereich zu berücksichtigen ist. Sie ist nach § 152 Abs. 1 StPO zur Erhebung der öffentlichen Klage berufen und nach § 152 Abs. 2 StPO dazu verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Ihr kommen damit anders als der Polizei keine eigenen Präventionsaufgaben zu, sie kann sich aber an entsprechenden Präventionsmaßnahmen mit ihrer Fachexpertise beteiligen.

Für die Staatsanwaltschaften gelten ferner teilweise abweichende datenschutzrechtliche Bestimmungen, namentlich die §§ 483 ff. StPO. Die Vorschriften betreffen aber im Wesentlichen eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch Speicherung in Dateisystemen zu Zwecken des Strafverfahrens. Wenn und soweit Beschäftigte der Staatsanwaltschaften Daten anderweitig verarbeiten, ist ergänzend auf die Vorschriften der Datenschutzgesetze zurückzugreifen, namentlich auf das BDSG (vor allem: §§ 45 ff. BDSG).

f) Auswirkungen der rechtlichen Vorgaben auf Kooperationen und Kooperationsmöglichkeiten, Regelungen zur Beseitigung bzw. Verminderung von Kooperationshemmnissen

Die dargestellten rechtlichen Vorgaben wirken sich in erheblicher Weise auf Kooperationen und Kooperationsmöglichkeiten der Polizei mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren aus.

Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass derartige Kooperationen verfassungsrechtlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, sondern dass vielmehr die Einordnung der Extremismusbekämpfung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe nach hier vertretener Einschätzung unter Umständen eine Beteiligung zivilgesellschaftlicher Kooperationspartnern sogar gebieten kann, damit die Polizei ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen kann.

Bei der Auswahl der Kooperationspartner besteht ein erheblicher Entscheidungsspielraum der Polizei. Sie darf nicht willkürlich vorgehen und muss sich von sachlichen Erwägungen leiten lassen. Nachteilig wirkt sich aus, dass in zahlreichen Ländern keine expliziten Ermächtigungsgrundlagen für Sicherheits- bzw. Zuverlässigkeitsüberprüfungen existieren und sich meist auch keine anderweitige Norm fruchtbar machen lässt. Die Polizei ist daher häufig zu einem „Vertrauensvorschuss“ hinsichtlich zivilgesellschaftlicher Organisationen und ihrer Mitarbeitenden gezwungen, und sie wird ein Interesse an einer möglichst langfristigen Zusammenarbeit haben. Die Überprüfung der Mitarbeitenden den zivilgesellschaftlichen Kooperationspartnern zu überantworten und dies in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln, ist keine optimale Lösung, trägt aber jedenfalls zur Verlässlichkeit bei. Der damit verbundene höhere Aufwand kann auf Seiten der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure die Kooperationsbereitschaft verringern. Dazu tritt angesichts der in vielen Bereichen bestehenden „Personalknappheit“, dass potenzielle Mitarbeitende möglicherweise zur Einwilligung in entsprechende Überprüfungen oder gar zu einer Zusammenarbeit mit der Polizei generell nicht bereit sind.

Ist ein Kooperationspartner gefunden, ist der Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung dringend anzuraten. Diese wird regelmäßig in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach §§ 54 ff. VwVfG geschlossen werden. Derartige Verpflichtungen können bei zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, die informelle Varianten der Zusammenarbeit bevorzugen, abschreckende Wirkung

entfalten. Auch kann insbesondere bei kleineren und eher „personalschwachen“ Organisationen das erforderliche Vertragsmanagement zu einem erhöhten Aufwand führen. Gleiches gilt für Rechtsberatungs- und Durchsetzungskosten. Bei der Vertragsgestaltung sind die Parteien allerdings weitgehend frei, soweit nicht Vereinbarungen gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen; daher können durch die konkrete Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarung Kompromisslösungen gefunden werden, die die hemmenden Auswirkungen einer „Verrechtlichung“ und „Verschriftlichung“ erheblich herabsenken können.

Das Legalitätsprinzip, das Staatsanwaltschaft und Polizei bindet, gilt für die zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure und ihre Mitarbeitenden nicht. Eine Anzeige begangener Straftaten ist nur in wenigen Fällen gesetzlich geboten; die Weitergabe entsprechender Informationen von Kooperationspartnern an die Polizei unterliegt zudem datenschutzrechtlichen Bindungen. Geht es um das Tätigkeitsfeld der Gefahrenabwehr, wird man von den zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren eine deutlich höhere Bereitschaft zur Unterrichtung der Polizei verlangen müssen und entsprechende Regelungen in der Kooperationsvereinbarung vorsehen. Auch Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte stehen den Mitarbeitenden nur dann zu, wenn sie den vergleichsweise eng gefassten Regelungen in §§ 52 ff. StPO unterliegen. Diese lassen sich nicht erweiternd auslegen oder analog anwenden. Dass damit nur sehr eingeschränkte „Schweigerechte“ bestehen, kann die Bereitschaft zur Kooperation ebenfalls absenken.

Von Kooperationspartnern zu erbringende Leistungen können jedenfalls grundsätzlich dem Vergaberecht unterliegen. Sofern Ausschreibungen oder Teilnahmewettbewerbe erforderlich sein sollten, können diese potenzielle Kooperationspartner abschrecken. Wie dargestellt, dürfte aber – sofern überhaupt eine Einordnung als „öffentlicher Auftrag“ in Betracht kommt – angesichts der hoch anzusetzenden Schwellenwerte und der besonderen Art der fraglichen Leistungen eine

Verhandlungsvergabe (früher: „freihändige Vergabe“) das Instrument der Wahl sein, so dass die Heranziehung als Kooperationspartner aus vergaberechtlichem Blickwinkel eher „niedrigschwellig“ ist. Dies wirkt Kooperationshemmnissen entgegen.

Komplex sind die zu berücksichtigenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Für die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure gelten jeweils (teilweise) unterschiedliche Vorgaben aus mehreren gesetzlichen Regelwerken. Die entsprechenden Normen sind kaum überschaubar, und das Recht des Schutzes personenbezogener Daten greift schon bei jedem Umgang mit solchen Daten ein. Daher ist die Übermittlung bzw. der Austausch von Informationen zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Kooperationspartnern als „Verarbeitung“ personenbezogener Daten auf eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu stützen. Dies gilt für jede Einzelinformation ebenso wie für den Austausch in „Fallkonferenzen“ und ähnlichen Veranstaltungen. Dazu tritt, dass im Bereich der Extremismusbekämpfung überwiegend Daten über die politische Meinung bzw. die religiös-weltanschauliche Orientierung betroffen sind; dabei handelt es sich um sog. besondere Kategorien personenbezogener Daten, die einem erhöhten Schutz unterliegen. Zudem ist die Polizei hinsichtlich der von ihr zuvor erhobenen Daten gegebenenfalls verfassungsrechtlichen Beschränkungen unterworfen, insbesondere wenn die Informationen aus besonders eingriffsintensiven, verdeckten Maßnahmen stammen.

Auch auf Seiten der Kooperationspartner gelten datenschutzrechtliche Vorgaben, namentlich der DSGVO. In den meisten Fällen ist die Einholung einer Einwilligung der betroffenen Person sachgerecht bzw. sogar erforderlich. Wenngleich – wie gezeigt – die gesetzlichen Anforderungen an die eigentliche Datenübermittlung vergleichsweise niedrigschwellig sind, stellt das Datenschutzrecht insgesamt aufgrund seiner Komplexität und der Vielzahl der zu beachtenden Vorgaben ein erhebliches Hemmnis für Kooperationen dar. Lösungsan-

sätze können z. B. eine entsprechende Information von Kooperationspartnern und ihren Mitarbeitenden, Schulungen und Fortbildung und das Angebot datenschutzrechtlicher Beratung (gegebenenfalls unter Einbeziehung behördlicher Datenschutzbeauftragter etc.) sein.

Fragenkomplex 2: Fördernde gesetzliche Rahmenbedingungen für EU- und G7-Staaten

Der zweite Fragenkomplex zielt auf einen Rechtsvergleich mit anderen Staaten der Europäischen Union und der G7-Staaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada und die USA) ab. Es wurde um Klärung der Frage gebeten, ob es in den EU- bzw. den G7-Staaten fördernde gesetzliche Rahmenbedingungen für die Kooperation der Polizei mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren im Bereich der Extremismusbekämpfung gibt, und ob sie sich auf die deutsche Rechtsordnung übertragen lassen.

Im Rahmen dieses Gutachtens kann keine Detailanalyse der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kooperation angestellt werden; dafür sind die Rechtsordnungen zu heterogen und die möglichen gesetzlichen Regelungen zu vielfältig. Darüber hinaus ist festzustellen, dass Konzeptionen, Modelle, Instrumente und Maßnahmen, die in anderen Ländern rechtlich zulässig sind, sich regelmäßig nicht ohne weiteres auf die deutsche Rechtsordnung übertragen lassen. Insoweit sind die zu erwartenden Erkenntnisse bei Rechtsvergleichen regelmäßig generell eher überschaubar. Ihnen lassen sich allenfalls Anregungen für eine Anpassung der gesetzlichen Vorgaben in Deutschland entnehmen, wobei die dargestellten verfassungsrechtlichen Direktiven bei realistischer Betrachtung ohnehin weitestgehend unveränderlich sind. Auch die Bestimmungen des europarechtlichen Datenschutzregimes, das jedenfalls auch für die anderen EU-Mitgliedstaaten gilt, werden nicht einfach umgangen werden können.

Vor diesem Hintergrund der fehlenden Vergleichbarkeit der Rechtsordnungen ist der Befund aus der vor Niederschrift des Gutachtens durchgeführten umfassenden Analyse der Kooperation in anderen Staaten hinsichtlich einer Übertragbarkeit auf die deutsche Rechtsordnung letztlich nicht ergiebig. Im Schrifttum und in anderen öffentlich zugänglichen Quellen finden sich darüber hinaus auch im Wesentlichen Erfahrungsberichte aus konkreten Projekten der Zusammenarbeit, denen sich keine über das bereits zu Fragenkomplex 1 Gesagte hinausreichende Empfehlungen entnehmen lassen.

Jedenfalls ist auch in anderen Ländern die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zivilgesellschaft im Sicherheitsbereich anerkannt.³⁸⁹ Auch die Modelle des sog. „Community Policing“ sind wissenschaftlich gut erschlossen.³⁹⁰

Kooperationen erfolgen dann in sehr unterschiedlicher Weise – teilweise finden sich gesetzliche Regelungen dazu, mitunter führt man eine normativ nicht gesteuerte langjährige Praxis fort, häufig werden – entsprechend der hier gegebenen Empfehlungen hinsichtlich der Kooperationsvereinbarungen – „Agreements“ und andere Arten vertraglicher Festlegungen geschlossen. Diese unterliegen dem jeweiligen Vertragsrecht des fraglichen Staates; aufgrund der Unterschiede zu den §§ 54 ff. VwVfG und den Bestimmungen des BGB können hier vertiefte Vergleiche nicht gezogen werden. Namentlich in den Staaten, die dem Common Law unterliegen (z. B. Großbritannien, Kanada, USA), stehen zudem nicht gesetzliche Regelungen, sondern das Richterrecht zu Präzedenzfällen im Vordergrund; schon angesichts die-

389 Vgl. *European Platform For Policing and Human Rights, Police and NGOs. Why and how human rights NGOs and police services can and should work together*, o. J., verfügbar unter https://amnesty-polizei.de/wp-content/uploads/2009/02/police-and-ngos_epphr-dec-2004.pdf; *Petković, Co-Operation Between the Police and Civil Society Organisations in the Field of Anti-Discrimination*, in: Nolan/Crispino/Parsons (Hrsg.), *Policing in an Age of Reform. An Agenda for Research and Practice*, 2020, S. 151 ff.

390 Z. B. *Bureau of Justice Assistance, Understanding Community Policing. A Framework for Action*, 1994, verfügbar unter <https://www.ojp.gov/pdffiles/commpp.pdf>.

ser grundlegenden Systemunterschiede der Rechtsordnungen sind Vergleiche der gesetzlichen Bindungen kaum möglich.

Die meisten Staaten kennen auch die gängige Differenzierung zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung nicht; die Behördenstrukturen unterscheiden sich ganz erheblich, wie sich allein an den vielfältigen Organisationsformen der Polizei zeigt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass in zahlreichen Staaten (insbesondere auch außerhalb von Europäischer Union und G7) Kooperationen zwischen Polizei und Zivilgesellschaft häufig dazu dienen, rechtsstaatliche Defizite auf staatlicher Seite zu kompensieren bzw. ein Bewusstsein für bestimmte Kriminalitätsformen (etwa Hate Crimes) zu schaffen. In solchen Projekten ist dann weniger die konkrete Kooperation „im Alltag“ bedeutsam, sondern etwa vertrauensbildende Maßnahmen, eine „Lobbyarbeit“, eine umfassende Informationstätigkeit, sogar die Beteiligung der Zivilgesellschaft an den Prozessen der Polizeireform etc. Oftmals ist eine eher informell gehaltene Netzwerkarbeit festzustellen, die nicht auf Rechtsförmlichkeit, sondern auf persönliche Kontakte ausgerichtet ist. In rechtsstaatlich gefestigteren Staaten ähnelt die „Kooperationslandschaft“ in der Sache derjenigen in Deutschland, unterliegt aber – wie bereits dargestellt – jeweils gänzlich anderen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Handlungsempfehlungen auf der Grundlage ausländischer Rechtsordnungen bzw. der Verwaltungspraxis können daher nicht gegeben werden.

Handlungsempfehlungen

Aus den vorstehenden Ausführungen lassen sich als Ergebnis der rechtswissenschaftlichen Untersuchung der Kooperation zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren die folgenden Handlungsempfehlungen herleiten:

1. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist die Extremismusbekämpfung sowohl eine Aufgabe des Staates (und damit zu-

gleich der Polizei) als auch eine „gesamtesellschaftliche“ Aufgabe. Da einer Kooperation der Sicherheitsbehörden mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren in diesem Tätigkeitsfeld keine grundsätzlichen Einwände entgegengehalten werden können, sollte die Kooperation mit der Zivilgesellschaft im Interesse einer sachgerechten Aufgabenerfüllung ausgeweitet werden.

2. Die Polizei ist bei der Auswahl der Kooperationspartner weitgehend frei; Ansprüche auf Beteiligung lassen sich von den Akteurinnen und Akteuren nicht aus dem Gebot staatlicher Neutralität und nicht aus den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsätzen (z. B. Art. 3 GG) herleiten. Gleichwohl muss sich die Polizei bei der Auswahlentscheidung von sachlichen Erwägungen leiten lassen, die vor allem von den Zielen der Kooperation beeinflusst werden, und darf keine willkürliche Wahl treffen. Es empfiehlt sich, den polizeilichen Auswahlprozess zu dokumentieren.
3. Die Polizei und die zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner sollten zur rechtsförmlichen Absicherung der Zusammenarbeit eine an die konkrete Kooperationsform angepasste Kooperationsvereinbarung abschließen; zu beachten sind hierfür die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen über den öffentlich-rechtlichen Vertrag in §§ 54 ff. VwVfG.
4. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit ermöglicht eine vergleichsweise flexible Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarung, was mögliche Kooperationshemmnisse verringern kann. Zu beachten sind die Vorgaben des BGB sowie einzelnen Regelungen möglicherweise entgegenstehende gesetzliche Regelungen.
5. In eine solche Kooperationsvereinbarung sollten mindestens Regelungen zu den Vertragsparteien, zum Zweck und zu den

Zielen der Zusammenarbeit (einschließlich von Zielvereinbarungen), zur Laufzeit der Kooperation, zur Finanzierung (insbesondere zur staatlichen Förderung und ihren Voraussetzungen), zu den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien (z. B. wechselseitige Informations- und Berichtspflichten u. ä.), zu einem Monitoring bzw. zu einer Evaluation der Zusammenarbeit etc. aufgenommen werden.

6. Sinnvoll erscheint es zudem, die Informationswege und die Grundlagen der Kommunikation sowie der Entscheidungsfindung festzulegen. Zudem ist anzuraten, „Ausstiegsregelungen“ zu treffen, insbesondere zu Kündigungsfristen, zu Gründen für eine außerordentliche Kündigung, zu Haftungs-, Rückforderungs- und Regressaspekten, zur Abwicklung noch laufender Maßnahmen usw.
7. Es kann sich anbieten, den zivilgesellschaftlichen Kooperationspartnern Unterstützung beim „Vertragsmanagement“, bei der entsprechenden Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden etc. anzubieten.
8. Sofern das jeweilige Landesrecht die Durchführung von Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen der Mitarbeitenden erlaubt, sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Die Kooperationspartner können in der Kooperationsvereinbarung dazu verpflichtet werden, den Einsatz neuer Mitarbeitender unverzüglich an die Polizei zu melden, damit eine entsprechende Vorabkontrolle stattfinden kann.
9. Fehlt es an solchen gesetzlichen Regelungen, bestehen andere Möglichkeiten, die Verlässlichkeit und Zuverlässigkeit der Mitarbeitenden der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure sicherzustellen. Auch dies ist angesichts der besonderen Sensibilität des Kooperationsfeldes anzuraten. In der Kooperationsvereinbarung können die Kooperationspartner dazu verpflichtet werden, in Arbeitsverträgen eine freiwillige Unterziehung einer Sicherheitsüberprüfung vorzusehen. Zudem kann die Polizei Verfahren vorsehen, die potenzielle Kooperationspartner zu durchlaufen haben, bevor eine Zusammenarbeit erfolgt.
10. Bei der Begründung von Kooperationsverhältnissen ist seitens der Polizei eingehend zu prüfen, ob die von den Kooperationspartnern zu erbringenden Dienstleistungen den Regelungen des Vergaberechts unterfallen und welche Vorschriften konkret zur Anwendung kommen. Sofern nach der Unterschwellen-Vergabeverordnung zwischen verschiedenen Vergabeverfahren gewählt werden kann, sollte bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden; dieses Verfahren entfaltet die geringste hemmende Wirkung in Bezug auf die Kooperationsbereitschaft.
11. In der Kooperationsvereinbarung sollte festgeschrieben werden, dass die Mitarbeitenden der zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner – sofern keine Verschwiegenheitspflicht oder datenschutzrechtliche Beschränkungen bestehen – die Polizei unverzüglich zu informieren haben, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erlangen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründen. Über ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten sollten sie umfassend unterrichtet werden.
12. Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte stehen den Mitarbeitenden zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure nur dann zu, wenn die Voraussetzungen der §§ 52 ff. StPO erfüllt sind. Eine erweiternde Auslegung bzw. analoge Anwendung der Vorschriften kommt nicht in Betracht, und die Polizei kann auch nicht etwa vertraglich zusätzliche Verweigerungsrechte vereinbaren. Die Polizei sollte also – gegebenenfalls in der Kooperationsvereinbarung

rung – darauf hinweisen, dass hinsichtlich begangener Straftaten (eigener bzw. Dritter) nur die gesetzlichen Verweigerungsrechte bestehen.

der deutschen Verfassungs- und Rechtsordnung abweichenden Rahmenbedingungen keine weiteren Handlungsempfehlungen ableiten.

13. Erhebliche Auswirkungen auf die Kooperation hat das Datenschutzrecht; dessen Regelungen stehen einer Zusammenarbeit nicht entgegen, erschweren diese aber in erheblicher Weise. Es ist dringend anzuraten, alle Beteiligten umfassend über die für jeden Kooperationspartner jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben zu informieren. Zudem muss bei jeder Datenübermittlung geprüft werden, ob diese Information weitergegeben werden darf. Da sich insbesondere auf Seiten der Polizei einige verfassungsrechtliche Einschränkungen ergeben, sind Schulungen und Fortbildungen der Bediensteten zu empfehlen.
14. Grundsätzlich rechtlich zulässig ist die Durchführung von „Fallkonferenzen“. Allerdings ergeben sich gesetzliche Einschränkungen des Teilnehmerkreises, und auch hier sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Bei einer Hinzuziehung Dritter, etwa in beratender Funktion, ist jeweils zu prüfen, ob personenbezogene Daten an diese Personen weitergegeben werden dürfen.
15. Im Kontext der Extremismusbekämpfung sind vor allem besondere Kategorien personenbezogener Daten betroffen, insbesondere Daten über die politische Meinung bzw. die religiös-weltanschauliche Orientierung; für diese Daten gilt ein erhöhtes Schutzniveau. Die Polizei muss prüfen, ob die gesetzlich vorgesehenen geeigneten Garantien für den Rechtsgüterschutz beim Umgang mit diesen Daten in hinreichender Weise gegeben sind.
16. Aus den rechtlichen Rahmenbedingungen und der polizeilichen Kooperationspraxis in anderen Staaten der Europäischen Union bzw. der G7-Staaten lassen sich aufgrund der heterogenen und von

9.2 Liste der in den internationalen Forschungsüberblick einbezogenen Forschungsberichte

- Al Ghaithi, A. K. (2017). *Interagency Structures used by Governments to build a WOG approach to counter violent extremism (CVE) across countries* [Dissertation]. Khalifa University. <https://khazna.ku.ac.ae/files/6827015/file>
- Amit, S. & Kafy, A.-A. (2022). A systematic literature review on preventing violent extremism. *Journal of adolescence*, 94(8), 1068-1080. <https://doi.org/10.1002/jad.12095>
- Andrews, T. (2023). Co-operation or unification: Is the future of police multi-agency working simply to become one agency? *The Police Journal: Theory, Practice and Principles*, 96(3), 451-470. <https://doi.org/10.1177/0032258X221094494>
- Atkinson, C. (2019). Where were you while we were getting high policing? The consequences of co-location for broader partnership working in tackling organised crime and terrorism. *Policing and Society*, 29(8), 922-935. <https://doi.org/10.1080/10439463.2018.1465058>
- BAG RelEx (Hrsg.) (2021). *Zur Sicherheit Prävention? Sicherheit im Kontext der Präventionsarbeit gegen religiös begründeten Extremismus*. Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus e. V. https://www.vielfalt-mediathek.de/wp-content/uploads/2022/03/Religioeser-Extremismus_Zur-Sicherheit-Praevention.pdf
- Baykal, A., Bressan, S., Friedrich, J., Pasquali, G., Rotmann, P. & Wagner, M. (2021). *Extremismusprävention evaluieren: Institutionelle Strukturen im internationalen Vergleich*. Global Public Policy Institute (GPPi).
- Berner, H. (2022). The Prevention of Extremism and the Role of Safety: Essay on a Well-Balanced Relationship Between Social Work and Law Enforcement. *European Journal for Security Research*, 7, 21-38. <https://doi.org/10.1007/s41125-022-00082-y>
- Beutel, A. & Weinberger, P. (2016). *Public-private partnerships to counter violent extremism: field principles for action, Final Report to the US Department of State*. National Consortium for the Study of Terrorism and Responses to Terrorism. https://www.start.umd.edu/pubs/START_State_PublicPrivatePartnershipstoCounterViolentExtremismFieldPrinciplesforAction_June2016.pdf
- Briggs, R. (2010). Community engagement for counterterrorism: lessons from the United Kingdom. *International Affairs*, 86(4), 971-981. <https://doi.org/10.1111/j.1468-2346.2010.00923.x>
- Buoncompagni, G. (2023). Radicalisation and Violent Extremism in Europe. Security Communication, Cultural Tools, Limits and Future Prospects. *Security Science Journal*, 3(2), 72-88. <https://doi.org/10.37458/ssj.3.2.4>
- Butt, R. & Tuck, H (2014). *European counter-radicalisation and de-radicalisation: A comparative evaluation of approaches in the Netherlands, Sweden, Denmark and Germany*. Institute for Strategic Dialogue.
- Carlsson, Y. (2017). *Violent Extremism: Prevention of a wicked problem-the role of local authorities*. C-Rex Working Paper Series. <https://www.sv.uio.no/c-rex/english/publications/c-rex-working-paper-series/Violent-extremism-working-paper-2-2017.pdf>
- Cherney, A. (2018). Police community engagement and outreach in a counterterrorism context. *Journal of Policing, Intelligence and Counter Terrorism*, 13(1), 60-79. <https://doi.org/10.1080/18335330.2018.1432880>
- Cortright, D., Millar, A., Gerber-Stellingwerf, L., Lopez, G. A., Wall, K., Fackler, E. & Weaver, J. (2012). Friend, not foe: The role of civil society in preventing violent extremism. *Notre Dame Journal of International & Comparative Law*, 2(2), 237-256.
- CVE Task Force (2016). *Strategic implementation plan for empowering local partners to prevent violent extremism in the United States*. Executive Office of the President of the United States. https://www.dhs.gov/sites/default/files/publications/2016_strategic_implementation_plan_empowering_local_partners_prev.pdf

- Degwitz, E. (2023). Die Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Trägern in der Deradikalisierungs- bzw. Distanzierungsarbeit aus Sicht der Polizei. In S. Benz & G. Sotiariadis (Hrsg.), *Deradikalisierung und Distanzierung auf dem Gebiet des islamistischen Extremismus* (S. 193-207). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-39807-1_11
- Deloughery, K., Owens, R., Evans, J., Foley, J. & Lee, J. S. (2016). *Countering Violent Extremism – Developing a Research Roadmap: Literature Review*. RTI International. https://www.dhs.gov/sites/default/files/publications/OPSR_TP_CVE-Developing-Research-Roadmap_Literature-Review_180411-508.pdf
- Dorme, L., Klima, N., Pauwels, L. & Hardyns, W. (2022). A systematic literature review on evaluating multi-agency working in the domain of radicalisation and violent extremism. In W. Hardyns, N. Klima & L. Pauwels (Hrsg.), *Evaluation and mentoring of the multi-agency approach to violent radicalisation in Belgium, the Netherlands and Germany* (Bd. 4, S. 20-49). Maklu.
- Ellis, B. H. & Abdi, S. (2017). Building community resilience to violent extremism through genuine partnerships. *The American psychologist*, 72(3), 289-300. <https://doi.org/10.1037/amp0000065>
- Ellis, B. H., Miller, A. B., Schouten, R., Agalab, N. Y. & Abdi, S. M. (2022). The Challenge and Promise of a Multi-disciplinary Team Response to the Problem of Violent Radicalization. *Terrorism and Political Violence*, 34(7), 1321-1338. <https://doi.org/10.1080/09546553.2020.1777988>
- Figlesthler, C. & Schau, K. (2020). Zwischen Kooperation und Grenzziehung – Aushandlungen von Sicherheitsbehörden und Akteur*innen Sozialer Arbeit in der Radikalisierungsprävention. *Soziale Passagen*, 12(2), 421-439. <https://doi.org/10.1007/s12592-020-00356-z>
- Golan, G. D. (2016). *Countering violent extremism: A whole community approach to prevention and intervention* [Dissertation]. California State University.
- Görger, T., Arnold, A., vom Feld, L., Kudlacek, D., Fleischer, S., Treskow, L., Johanningmeier, L. & Rook, L. (2021). *Abschlussbericht zum Projekt „Best practices der Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden und Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Verhinderung von vorurteilsgeleiteten Straftaten“ an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat*. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2021/04/studie-best-practices-zusammenarbeit-sicherheitsbehoerden.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- Götsch, K. (2017). Austria and the Threats from Islamist Radicalisation and Terrorist Involvement: An Overview of Governmental and Non-Governmental Initiatives and Policies. *Journal for Deradicalization*, 12, 169-191.
- Gøtzsche-Astrup, O., Lindekilde, L., Maria Fjellman, A., Bjørge, T., Solhjell, R., Haugstvedt, H., Sivenbring, J., Andersson Malmros, R., Kangasniemi, M., Moilanen, T., Magnæs, I., Wilchen Christensen, T. & Mattsson, C. (2023). Trust in interagency collaboration: The role of institutional logics and hybrid professionals. *Journal of Professions and Organization*, 10, 65-79. <https://doi.org/10.1093/jpo/joac022>
- Gunaratna, R., Jerard, J. & Nasir, S. M. (2013). *Countering extremism: Building social resilience through community engagement*. Imperial College Press.
- Hardyns, W., Klima, N., Dorme, L., Vandaele, B. & Pauwels, L. (2022). Developing a self-evaluation tool focusing on multi-agency working for local practitioners in the area of violent extremism. In W. Hardyns, N. Klima & L. Pauwels (Hrsg.), *Evaluation and mentoring of the multi-agency approach to violent radicalisation in Belgium, the Netherlands and Germany* (Bd. 4, S. 89-92). Maklu.
- Hardyns, W., Thys, J., Dorme, L., Klima, N. & Pauwels, L. (2021). Multi-Agency Working to prevent violent radicalisation. *Radices*, 1(1), 22-40. <https://openjournals.ugent.be/radices/article/84836/gallery/202788/download/>
- Haugstvedt, H. (2019). Trusting the mistrusted: Norwegian social workers' strategies in preventing radicalization and violent extremism. *Journal for Deradicalization*, 19, 149-184.

- Haugstvedt, H. (2021). *Managing the tension between trust and security: A qualitative study of Norwegian social workers' experience with preventing radicalisation and violent extremism* [Dissertation]. University of Stavanger. https://uis.brage.unit.no/uis-xmlui/bitstream/handle/11250/2787719/PhD_Haavard_Haugstvedt.pdf
- Haugstvedt, H. & Tuastad, S. E. (2023). "It Gets a Bit Messy": Norwegian Social Workers' Perspectives on Collaboration with Police and Security Service on Cases of Radicalisation and Violent Extremism. *Terrorism and Political Violence*, 35(3), 677-693. <https://doi.org/10.1080/09546553.2021.1970541>
- Heinzelmann, C. & Marks, E. (Hrsg.). (2023). *International Perspectives of Crime Prevention 12: Contributions from the 13th Annual International Forum 2019 and 14th Annual International Forum 2021 within the German Prevention Congress*. Forum Verlag.
- Hemmingsen, A.-S. (2015). *An introduction to the Danish approach to countering and preventing extremism and radicalization* (DIIS report: 2015:15). Danish Institute for International Studies. <https://www.ft.dk/samling/20151/almdel/reu/bilag/248/1617692.pdf>
- Hide, E. & Llubani, M. (2018). *The Role of Albania's Civil Society in Countering Violent Extremism*. Friedrich-Ebert-Stiftung. <https://library.fes.de/pdf-files/bue/ros/albanien/14923.pdf>
- Hirschfield, A., Christmann, K., Wilcox, A., Rogerson, M & Sharratt, K. (2012). *Process evaluation of preventing violent extremism programmes for young people*. Youth Justice Board. <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/5a7ddee6ed915d2ac884e0c2/preventing-violent-extremism-process-evaluation.pdf>
- Hirschi, C. & Widmer, T. (2012). Approaches and challenges in evaluating measures taken against right-wing extremism. *Evaluation and program planning*, 35(1), 171-179. <https://doi.org/10.1016/j.evalprogplan.2010.11.003>
- Hutson, R. A. (2021). Preventing Violent Extremism and Social Work: Recent US History and Prospects. *Journal of human rights and social work*, 6(4), 298-306. <https://doi.org/10.1007/s41134-021-00177-x>
- Institute for Strategic Dialogue (Hrsg.). (2021). *Multi-Agency Models for Preventing Violent Extremism: A Guidebook for Bangladesh*. Institute for Strategic Dialogue. https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2021/07/BD-MAM-Guide_FINAL_digital.pdf
- Johansson, S., Junk, J., Liebich, J. & Walkenhorst, D. (2022). *Klientenzentrierte Evaluation in Multi-Agency-Settings der Extremismusprävention: Möglichkeiten und Grenzen eines wirkungsorientierten Vorgehens* (PRIF Report 6/2022). Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung. <https://doi.org/10.48809/prif-rep2206>
- Kenda, W. J. (2022). *Determinants of Effectiveness of Inter-agency Cooperation as a Counter-terrorism Strategy in Kenya* [Dissertation], University of Nairobi. <http://erepository.uonbi.ac.ke/bitstream/handle/11295/163250/Winny%20J.Kenda-%20Project.pdf>
- Klima, N., Hardyns, W., Pauwels, L., Dorme, L. & Vandaele, B. (2023). Evaluation and mentoring of the Multi-Agency approach to violent radicalisation in Belgium, the Netherlands, and Germany. In C. Heinzelmann & E. Marks (Hrsg.), *International Perspectives of Crime Prevention 12: Contributions from the 13th Annual International Forum 2019 and 14th Annual International Forum 2021 within the German Prevention Congress* (S. 269-279). Forum Verlag.
- Koller, S. (2021). *Issue Paper: Cooperation in Tertiary Prevention of Islamist Extremism* (DGAP Report 15). Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik. https://dgap.org/sites/default/files/article_pdfs/dgap-report-2021-15-en.pdf
- Komarek, M. (2023). Die einzelfallbezogene Zusammenarbeit von Zivilgesellschaft und Behörden in der Präventions- und Interventionsarbeit im Bereich des islamistischen Extremismus: Gesetzliche Aufträge und gesellschaftliche Rollen. In S. Benz & G. Sotiariadis (Hrsg.), *Deradikalisierung und Distanzierung auf dem Gebiet des islamistischen Extremismus* (S. 227-248). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-39807-1_13

- Lakhani, S. (2012). Preventing Violent Extremism: Perceptions of Policy from Grassroots and Communities. *The Howard Journal of Criminal Justice*, 51(2), 190-206. <https://doi.org/10.1111/j.1468-2311.2011.00685.x>
- Lambert, R. & Parsons, T. (2017). Community-Based Counterterrorism Policing: Recommendations for Practitioners. *Studies in Conflict & Terrorism*, 40(12), 1054-1071. <https://doi.org/10.1080/1057610X.2016.1253989>
- Lewis, J., Marsden, S., Cherney, A., Zeuthen, M., Bélanger, J. J., Zubareva, A., Brandsch, J. & Lubrano, M. (2023). Protocol: Case management interventions seeking to counter radicalisation to violence: A systematic review of tools and approaches. *Campbell Systematic Reviews*, 19(1), e1301. <https://doi.org/10.1002/cl2.1301>
- Lieberman, C. A. (2009). *Community policing & counter terrorism: Community policing philosophy as a tool for local law enforcement to counter terrorist activities*. City University of New York.
- Lobnikar, B., Borovec, K., Cajner Mraović, I. & Prisljan, K. (2019). Stakeholders in Disengaging from Radicalisation in a Local Community. *Annals of Disaster Risk Sciences: ADRS*, 2(1-2), 29-36.
- Madriaza, P. (2023). Framing local collaboration among frontline workers in the field of preventing violent extremism. *Journal for Deradicalization*, 35, 107-137.
- Mah, R. (2014). *Information sharing for counter-terrorism in Canada after 9/11: issues in the administrative coordination of multi-agency intelligence. A comparative study between Canada, the UK and Australia*. University of Victoria. <https://dspace.library.uvic.ca/bitstreams/35fc9a19-83c5-4296-ac56-c0db9853b704/download>
- Martini, A. & Fernández de Mosteyrín, L. (2023). From State to Social Actors in Extremism Prevention: A State of the Art. *URVIO. Revista Latinoamericana de Estudios de Seguridad*, 35, 110-128. <https://doi.org/10.17141/urvio.35.2023.5343>
- Mazerolle, L., Cherney, A., Eggins, E., Hine, L. & Higginson, A. (2021). Multiagency programs with police as a partner for reducing radicalization to violence. *Campbell Systematic Reviews*, 17, e1162. <https://doi.org/10.1002/cl2.1162>
- Mazerolle, L., Eggins, E., Cherney, A., Hine, L., Higginson, A. & Belton, E. (2020). Police programs that seek increase community connectedness for reducing violent extremism behavior, attitudes and beliefs. *Campbell Systematic Reviews*, 16, e1111. <https://doi.org/10.1002/cl2.1111>
- Meilicke, T. & Schurbohm, A. (2023). Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft und Sicherheitsbehörden aus einer zivilgesellschaftlichen Perspektive. In S. Benz & G. Sotiriadis (Hrsg.), *Deradikalisierung und Distanzierung auf dem Gebiet des islamistischen Extremismus* (S. 209-225). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-39807-1_12
- Meines, M. (2017). Local strategy: Elements of an effective local action plan to prevent radicalisation and violent extremism. In D. Muro (Hrsg.), *Resilient cities: countering violent extremism at local level* (S. 99-104). Fundación CIDOB.
- Milmine, H. (2023). *Young people at risk of radicalisation in school: A multi-agency perspective in understanding the role of the Educational Psychologist* [Dissertation]. Cardiff University. <https://orca.cardiff.ac.uk/id/eprint/161305/2/Thesis%20Submission-%20Holly%20Milmine-%20Fully%20complete%20July%202023.pdf>
- Morina, E., Austin, B., Roetman, T. J. & Dudouet, V. (2019). *Community Perspectives on Violent Extremism: Strengthening local factors of social resilience* (Berghof Policy Brief 9). Berghof Foundation.
- Mubarak, M. Z. & Zuliha Binti Razali, S. (2022). Preventing Violence and Extremism in Indonesian Educational Institutions: Policies and Strategies. In E. F.i Prastikawati, A. S. Pramasdyahsari, D. Priambudi & R. Rahim (Hrsg.), *4th International Conference on Education and Social Science Research*. KnE Social Sciences. <https://doi.org/10.18502/kss.v7i14.11955>

- Musolino, S. (2021). EU policies for preventing violent extremism: a new paradigm for action? *Revista Cl-DOB d'Afers Internacionals*, 128, 39-57. <https://doi.org/10.24241/rcal.2021.128.2.39/en>
- Mutsaers, P. & Demir, S. (2019). *Preventing radicalization and polarization: A literature review of policies, priorities, programs, and partnerships for youth at risk*. Platform JEP. <https://www.platformjepnl/binaries/platformjep/documenten/publicaties/2020/04/09/preventingradicalization-and-polarization/Mutsaers+and+Demir>
- Neitzert, A. (2021). *Ausstiegsweg gegen Extremismus in NRW: eine vergleichende Analyse; Was können staatliche und zivilgesellschaftliche Ausstiegsprogramme gegen Islamismus, Rechtsextremismus und Linksextremismus voneinander lernen?* Bonn International Center for Conversion (BICC). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-75097-0>
- Nguyen, N. (2019). "The Eyes and Ears on Our Frontlines": Policing without Police to Counter Violent Extremism. *Surveillance & Society*, 17(3/4), 322-337. <https://doi.org/10.24908/ss.v17i3/4.8142>
- O'Halloran, P. J. (2021). Assessing the integration of cross-sectoral policy issues: a case study of Canada's approach to Countering Radicalization to Violence. *Policy Sciences*, 54, 183-208. <https://doi.org/10.1007/s11077-020-09397-w>
- OSCE (Hrsg.) (2014). *Preventing terrorism and countering violent extremism and radicalization that lead to terrorism: A community-policing approach*. <https://www.osce.org/files/f/documents/1/d/111438.pdf>
- Pauwels, A. (2020). *Managing a whole-of-society approach to preventing and countering violent extremism*. Flemish Peace Institute. https://vlaamsvredesinstituut.eu/wp-content/uploads/2022/05/Analysis_Insights-Flemish-case_WholeofSociety_AP_-web.pdf
- Perukangas, M. & Mankkinen, T. (2019). *Observations and recommendations for local collaboration on referral mechanism of persons of concern in local multi-stakeholder collaboration for preventing violent radicalisation*. Ministry of the Interior. https://julkaisut.valtioneuvosto.fi/bitstream/handle/10024/161609/20_2019_Observations_and_recommendations_for_local_collaboration.pdf
- Ponsot, A. S., Autixier, C. & Madriaza, P. (2018). Factors facilitating the successful implementation of a prevention of violent radicalization intervention as identified by front-line practitioners. *Journal for Deradicalization*, 16, 1-33.
- Prislan, K., Borovec, K. & Cajner Mraović, I. (2020). The Role of Civil Society and Communities in Countering Violent Extremism and Radicalisation. *Policija i sigurnost*, 29(3), 223-245.
- Prislan, K., Černigoj, A. & Lobnikar, B. (2018). Preventing radicalisation in the Western Balkans: The role of the police using a multi-stakeholder approach. *Revija za kriminalistiko in kriminologijo*, 69, 257-268.
- Qirjazi, R., Shehu, R. & Case, C. (2018). *Community Perspectives on Preventing Violent Extremism in Albania*. Berghof Foundation.
- Ragazzi, F. (2017). Countering terrorism and radicalisation: Securitising social policy? *Critical Social Policy*, 37(2), 163-179. <https://doi.org/10.1177/0261018316683472>
- RAN Practitioners. (2022). *Cooperation between NGOs, non-security and security stakeholders in Germany*. https://home-affairs.ec.europa.eu/system/files/2022-12/ran_paper_cooperation_between_ngos_non-security_security_stakeholders_3006-01072022_en.pdf
- Rosenbaum, D. P. (2002). Evaluating multi-agency anti-crime partnerships: Theory, design, and measurement issues. *Crime Prevention Studies*, 14, 171-225.

- Sarma, K. M. (2018). *Multi-agency working and preventing violent extremism I*. Radicalisation Awareness Network's Health and Social Care (RAN H&SC). https://home-affairs.ec.europa.eu/document/download/1c6f7aa1-f2e7-4808-98c5-2ebcb06c02d9_en?filename=multi-agency-working-preventing-violent-extremism-042018_en.pdf
- Sarma, K. M. (2019). *Multi-Agency working and preventing violent extremism: Paper 2*. Radicalisation Awareness Network's Health and Social Care (RAN H&SC). https://home-affairs.ec.europa.eu/document/download/dacf961d-7cba-4429-831e-725523aa412f_en?filename=ran_hsc_policy_mawr_report_sarma_26032019_en.pdf
- Schanzer, D. H., Kurzman, C., Toliver, J. & Miller, E. (2016). *The challenge and promise of using community policing strategies to prevent violent extremism: A call for community partnerships with law enforcement to enhance public safety*. Triangle Center on Terrorism and Homeland Security. <https://www.ojp.gov/pdffiles1/nij/grants/249674.pdf>
- Schmid, A. (2013). Radicalisation, De-Radicalisation, Counter-Radicalisation: A Conceptual Discussion and Literature Review. *Terrorism and Counter-Terrorism Studies* 4(2). <http://dx.doi.org/10.19165/2013.1.02>
- Schmidt, O., Liebich, J., Klöckner, M., Walkenhorst, D. & Dziri, B. (2022). *Developmental Evaluation zur Begleitung von Entwicklungsprozessen in Projekten der Radikalisierungsprävention – ein Anwendungsbeispiel* (PRIF Report 10/2022). Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung. <https://doi.org/10.48809/prifrep2210>
- Scrivens, R. & Perry, B. (2017). Resisting the Right: Countering Right-Wing Extremism in Canada. *Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice*, 59(4), 534-558. <https://doi.org/10.3138/cjccj.2016.0029>
- Sestoft, D., Hansen, S. M. & Christensen, A. B. (2017). The police, social services, and psychiatry (PSP) cooperation as a platform for dealing with concerns of radicalization. *International review of psychiatry*, 29(4), 350-354. <https://doi.org/10.1080/09540261.2017.1343526>
- Shanzer, D. & Eyerman, J. (2019). *Engaging with communities to prevent violent extremism: A review of the Obama administration's CVE initiative*. RTI International. <https://www.ojp.gov/pdffiles1/nij/grants/256019.pdf>
- Sitter, N. & Parker, T. (2014). Fighting Fire with Water: NGOs and Counterterrorism Policy Tools. *Global Policy*, 5(2), 159-168. <https://doi.org/10.1111/1758-5899.12058>
- Sivenbring, J. & Malmros, R. A. (2019). *Mixing logics: Multi-agency approaches for countering violent extremism*. The Segerstedt Institute. https://www.gu.se/sites/default/files/2020-03/1764750_korrekt-versionmixing-logics_digital_korrekt.pdf
- Snodgrass, D. (2020). *Using community-focused policing to combat terrorism and violent extremism. A law enforcement toolkit*. The U.S. Department of Justice: International Criminal Investigation Training Assistance Program (ICITAP).
- Solhjell, R., Sivenbring, J., Kangasniemi, M., Kallio, H., Christensen, T. W., Haugstvedt, H. & Gjelsvik, I. M. (2022). Experiencing trust in multiagency collaboration to prevent violent extremism: A Nordic qualitative study. *Journal for Deradicalization*, 32, 164-191.
- Solovyova, N. & Fantrov, P. (2020). The Integration of the State and Civil Society Activities to Prevent Youth Extremism in the Context of Legal Socialization. *Legal Concept*, 19(2), 21-26. <https://doi.org/10.15688/lc.jvolsu.2020.2.3>
- Stephens, W. Sieckelinck, S. & Boutellier, H. (2021). Preventing Violent Extremism: A Review of the Literature. *Studies in Conflict & Terrorism*, 44(4), 346-361. <https://doi.org/10.1080/1057610X.2018.1543144>
- Stephens, W. & Sieckelinck, S. (2019). Working Across Boundaries in Preventing Violent Extremism: Towards a typology for collaborative arrangements in PVE policy. *Journal for Deradicalization*, 20, 272-313.

- Strom, K. J. & Eyerman, J. (2007). Interagency Coordination in Response to Terrorism: Promising Practices and Barriers Identified in Four Countries. *Criminal Justice Studies*, 20(2), 131-147. <https://doi.org/10.1080/14786010701396871>
- Sue Roberts. (2018). *Detecting Radicalisation in Communities: The Role of Multi-Agency Partnership and the Power of Local Information*. Research Association for Interdisciplinary Studies. <https://doi.org/10.5281/zenodo.1244816>
- Sumpter, C. (2017). Countering violent extremism in Indonesia: priorities, practice and the role of civil society. *Journal for Deradicalization*, 11, 112-147.
- Syokila, M. A. (2020). *Evaluation of the Impact of Multi-agency Counter Terrorism Strategy on Youth Radicalization in Kenya: A Case of Mombasa County* [Dissertation]. University of Nairobi.
- Thomas, P., Grossman, M., Miah, S. & Christmann, K. (2017). *Community reporting thresholds: Sharing information with authorities concerning violent extremist activity and involvement in foreign conflict: A UK replication study*. Centre for Research and Evidence on Security Threats (CREST). <https://crestresearch.ac.uk/download/3530/>
- Uhl, A., Freiheit, M., Zeibig, B. & Zick, A. (2022). *Evaluationskapazitäten im Bereich der Extremismusprävention und der politischen Bildung in Deutschland* (PRIF Report 9/2022). Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung. <https://doi.org/10.48809/prif-rep2209>
- Uhlmann, M. (2021). *Strategic Enhancement of Deradicalisation/Disengagement Approaches within a Comprehensive Framework of Preventing and Countering Violent Islamist Extremism and Violent Right-Wing Extremism*. Federal Ministry of the Interior, Building and Community. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/strategic-enhancement-deradicalisation.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- van de Weert, A. & Eijkman, Q. A. (2020). Early detection of extremism? The local security professional on assessment of potential threats posed by youth. *Crime, Law and Social Change*, 73, 491-507. <https://doi.org/10.1007/s10611-019-09877-y>
- van Ginkel, B. (2012). *Engaging Civil Society in Countering Violent Extremism* (ICCT Research Paper). International Centre for Counter-Terrorism – The Hague. <https://www.icct.nl/sites/default/files/2023-01/ICCT-Van-Ginkel-Civil-Society-in-CVE-August-2012.pdf>
- van Heelsum, A. & Vermeulen, F. (2018). Cities' Policies: The Work of European Cities to Counter Muslim Radicalisation. *Journal of International Migration and Integration*, 19, 161-179. <https://doi.org/10.1007/s12134-017-0533-1>
- Van Metre, L. & Scherer, T. L. (2023). *Preventing and Countering Violent Extremism: Assessing Missteps and Promising Community Approaches*. United States Institute of Peace. <https://www.usip.org/sites/default/files/Preventing-and-Countering-Violent-Extremism.pdf>
- Vandaele, B., Dorme, L., Pauwels, L., Klima, N. & Hardyns, W. (2022). Key actors in P/CVE multi-agency structures in Belgium, the Netherlands and Germany. In W. Hardyns, N. Klima & L. Pauwels (Hrsg.), *Evaluation and mentoring of the multi-agency approach to violent radicalisation in Belgium, the Netherlands and Germany* (Bd. 4, S. 67-79). Maklu.
- Vandaele, B., Dorme, L., Pauwels, L., Klima, N. & Hardyns, W. (2022). Observing multi-agency working : participatory observations in Belgian, Dutch and German cities. In W. Hardyns, N. Klima & L. Pauwels (Hrsg.), *Evaluation and mentoring of the multi-agency approach to violent radicalisation in Belgium, the Netherlands and Germany* (Bd. 4, S. 50-66). Maklu.
- Vandaele, B., Dorme, L., Pauwels, L., Klima, N. & Hardyns, W. (2022). Towards a self-evaluation tool : focus groups with multi-agency working practitioners. In W. Hardyns, N. Klima & L. Pauwels (Hrsg.), *Evaluation and mentoring of the multi-agency approach to violent radicalisation in Belgium, the Netherlands and Germany* (Bd. 4, S. 80-88). Maklu.

Weilnböck, H. (2021). *Zivile Ausstiegsberater*innen und staatliche Sicherheitsbehörden – zwei Königs-kinder? und die Angst vor Verantwortung in der Inter-Agency Kooperation*. Cultures Interactive e.V. https://www.cultures-interactive.de/files/Positionen%20und%20Kommentare/2021%20Weilnboeck_Ausstiegsberaterinnen_Sicherheitsbeh%C3%B6rden%202.pdf

Weilnböck, H. (2023). *Die Versicherheitlichung der pädagogischen und psychosozialen Arbeit im Zeitalter der Islamismusprävention – Einbußen an grundrechtlichen und zivilgesellschaftlichen Gütern*. Cultures Interactive e.V. https://www.cultures-interactive.de/files/publikationen/Fachartikel/2023_Weilnboeck_Die%20Versicherheitlichung%20der%20paedagogischen%20und%20psychosozialen%20Arbeit.pdf

Weine, S., Younis, A. & Polutnik, C. (2017). *Community policing to counter violent extremism: A process evaluation in Los Angeles*. Final Report Office of University Programs, Science and Technology Directorate, US Department of Homeland Security. https://www.start.umd.edu/pubs/START_CSTAB_Community-PolicingtoCounterViolentExtremism_July2017.pdf

9.3 Erhebungsinstrument zur Bund-/Länderbefragung (Kapitel 3.1)

(1) Aktuelle Kooperationen

Mit welchen zivilgesellschaftlichen Akteuren arbeitet die Polizei Ihres Landes derzeit in der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus zusammen? Bitte jeweils den Namen der Institution (ggfs. des Projekts) angeben; falls nicht bekannt oder vertraulich, bitte das Tätigkeitsfeld des Akteurs kurz umreißen.

- Namen der mit der Polizei kooperierenden Institution/Organisation: [Freitextfeld]
- Wie intensiv ist die Zusammenarbeit mit dieser Institution? [fünfstufige Skala von „sehr gering“ bis „sehr hoch“]

(2) Kooperationen in der Vergangenheit

Mit welchen zivilgesellschaftlichen Akteuren hat die Polizei Ihres Landes in den letzten 5 Jahren (ab Anfang 2017) in der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus zusammengearbeitet? Bitte wiederum jeweils den Namen der Institution (ggfs. des Projekts) angeben; falls nicht bekannt oder vertraulich, bitte das Tätigkeitsfeld des Akteurs kurz umreißen.

- Namen der in den letzten 5 Jahren mit der Polizei kooperierenden Institutionen/Organisationen: [Freitextfeld]
- In den letzten 5 Jahren wurden keine Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Akteuren unterhalten. [Auswahlfeld]

(3) Vorgesehene Kooperationen in der Zukunft

Mit welchen zivilgesellschaftlichen Akteuren – außer den unter (1) genannten – ist seitens der Polizei Ihres Landes eine Zusammenarbeit zum Phänomenbereich Rechtsextremismus derzeit bereits fest vorgesehen? Bitte jeweils den Namen der Institution (ggfs. des Projekts) angeben; falls nicht bekannt oder vertraulich, bitte das Tätigkeitsfeld des Akteurs kurz umreißen.

- Namen der in den letzten 5 Jahren mit der Polizei kooperierenden Institutionen/Organisationen: [Freitextfeld]
- Derzeit ist keine (weitere) auf Rechtsextremismus bezogene Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Akteuren fest vorgesehen. [Auswahlfeld]

Achtung: Wenn Sie Frage 1 bejaht haben, fahren Sie nun bitte mit Frage 5 fort. Wenn Sie die Fragen 1, 2 und 3 nach Kooperationen verneint haben, beantworten Sie nun bitte Frage 4 und fahren danach mit Frage 11 fort. Wenn Sie Frage 1 verneint haben, aber bei 2 und/oder 3 Angaben machen konnten, fahren Sie bitte direkt mit Frage 9 fort.

(4) Gründe für Nichtzustandekommen von Kooperationen

Welches sind aus Ihrer Sicht die Gründe, dass keine Kooperation der Polizei Ihres Landes mit zivilgesellschaftlichen Akteuren im Bereich der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus stattfindet (auch nicht in jüngerer Vergangenheit oder in der absehbaren Zukunft)? Bitte geben Sie alle Ihrer Meinung nach zutreffenden Gründe an:

- zu hoher erwarteter Aufwand [Auswahlfeld]
- zu geringer erwarteter Nutzen [Auswahlfeld]
- keine geeigneten Partner erkennbar [Auswahlfeld]
- fehlende Kooperationsbereitschaft auf Seiten der zivilgesellschaftlichen Akteure [Auswahlfeld]
- negative Erfahrungen in der Vergangenheit [Auswahlfeld]
- behördliche Verpflichtung zur politischen Neutralität [Auswahlfeld]

- Ablehnung der Polizei seitens zivilgesellschaftlicher Akteure [Auswahlfeld]
- rechtliche Hindernisse (z. B. Datenschutz, Weitergabe sensibler Informationen) [Auswahlfeld]
- sonstige Gründe, nämlich: [Auswahl- mit Freitextfeld]

(5) Aktuell wichtigste Kooperationspartnerinnen und -partner

Welches sind für die polizeiliche Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus aktuell die drei wichtigsten zivilgesellschaftlichen Kooperationspartnerinnen und -partner der Polizei Ihres Landes? (Sollte es weniger als drei Kooperationspartner geben, lassen Sie die entsprechenden Zeilen bitte frei.)

Aktuell wichtigste zivilgesellschaftliche Kooperationspartner der Polizei Ihres Landes (bitte nach Möglichkeit den Namen der Organisation angeben, z. B. „Initiative X e.V.“): [drei Freitextfelder]

Achtung: Die Fragen unter 6 beziehen sich ausschließlich auf den in Frage 5 erstbenannten Kooperationspartner.

(6) Fragen zu Kooperationspartner 1

Bitte geben Sie die regelmäßigen Arbeitsschwerpunkte dieses Kooperationspartners an (z. B. Ausstieg aus rechten Gruppierungen, Prävention von Antisemitismus, politische Bildung). [Freitextfeld]

Zu welchen spezifischen Themenfeldern wird mit diesem Partner kooperiert (z. B. Anti-Asyl-Agitation, Antisemitismus, Holocaustleugnung, rassistische Übergriffe)? [Freitextfeld]

Welche Ansätze werden in der Kooperation verfolgt? (bitte alles Zutreffende angeben)

- Primärprävention (z. B. allgemeine Aufklärung in Schulen, Training sozialer Kompetenzen) [Auswahlfeld]

- Sekundärprävention (z. B. gezielte Ansprache von potenziell Gefährdeten) [Auswahlfeld]
- Tertiärprävention (z. B. Aussteigerprogramme) [Auswahlfeld]
- Repression [Auswahlfeld]
- sonstige Ansätze, nämlich: [Auswahl- mit Freitextfeld]

Welche Zielgruppen werden durch die Kooperation adressiert? (bitte alles Zutreffende angeben)

- Kinder [Auswahlfeld]
- Jugendliche [Auswahlfeld]
- Erwachsene [Auswahlfeld]
- Männer [Auswahlfeld]
- Frauen [Auswahlfeld]
- Opfer, Geschädigte, diskriminierte Bevölkerungsgruppen [Auswahlfeld]
- Funktionsträger (z. B. Lehrkräfte, die mit einschlägigen Problemfällen konfrontiert sind) [Auswahlfeld]
- Radikalisierte, Radikalisierungsgefährdete [Auswahlfeld]
- Angehörige von Radikalisierten bzw. Radikalisierungsgefährdeten [Auswahlfeld]
- bereits mit problematischen Einstellungen bzw. Verhaltensweisen auffällig Gewordene [Auswahlfeld]
- bereits einschlägig straffällig Gewordene [Auswahlfeld]
- sonstige Zielgruppen, nämlich: [Auswahl- mit Freitextfeld]

Auf welchen Wegen sollen die Zielgruppen erreicht werden? (bitte alles Zutreffende angeben)

- über Bildungseinrichtungen (Schulen, Hochschulen etc.) [Auswahlfeld]
- über Jugendeinrichtungen [Auswahlfeld]
- über Vereine, Verbände, Initiativen [Auswahlfeld]
- über Organisationen wie Feuerwehren, THW, DRK [Auswahlfeld]
- über Beratungseinrichtungen [Auswahlfeld]
- über Veranstaltungen im öffentlichen Raum [Auswahlfeld]
- über „klassische“ Medien (Presse, Rundfunk) [Auswahlfeld]
- über Internet, Social Media etc. [Auswahlfeld]
- über sonstige Wege, nämlich: [Auswahl- mit Freitextfeld]

Welche Ziele werden seitens der Polizei durch die Zusammenarbeit mit diesem Partner angestrebt? (bitte alles Zutreffende angeben)

- bessere Informationslage für die Polizei [Auswahlfeld]
- bessere Aufhellung des Dunkelfeldes [Auswahlfeld]
- besseres Erreichen von Zielgruppen [Auswahlfeld]
- Verhinderung von rechtsextremistischen Straftaten in der Zukunft [Auswahlfeld]
- Verbesserung des Opferschutzes [Auswahlfeld]

- Schonung polizeilicher Ressourcen [Auswahlfeld]
- Verbesserung der Akzeptanz der polizeilichen Arbeit [Auswahlfeld]
- Verbesserung der Verfolgung rechtsextremistischer Straftaten [Auswahlfeld]
- Verbesserung der Prävention von Rechtsextremismus [Auswahlfeld]
- weitere Ziele, nämlich: [Auswahl- mit Freitextfeld]

Wie ist die Kooperation mit diesem Partner ausgestaltet? (bitte alles Zutreffende angeben)

- regelmäßige Arbeitstreffen (mind. vierteljährlich) [Auswahlfeld]
- konstante Ansprechpartner bei Polizei und Partner [Auswahlfeld]
- verstetigte Kooperation (z. B. gemeinsames Projekt) [Auswahlfeld]
- formalisierte Kooperation (mit Kooperationsvertrag) [Auswahlfeld]
- weitere wesentliche Merkmale: [Auswahl- mit Freitextfeld]

Welche Probleme und Herausforderungen sind oder waren in der Zusammenarbeit mit diesem Partner von Bedeutung? (bitte alles Zutreffende angeben)

- unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen [Auswahlfeld]
- unterschiedliche berufliche Selbstverständnisse [Auswahlfeld]
- Probleme des Datenschutzes und der Informationsweitergabe [Auswahlfeld]
- unzureichende Absprachen [Auswahlfeld]
- mangelhafter Austausch [Auswahlfeld]

- sprachliche oder kulturelle Barrieren [Auswahlfeld]
- unzureichendes wechselseitiges Vertrauen [Auswahlfeld]
- weitere Problemfelder und Herausforderungen: [Auswahl- mit Freitextfeld]
- keine Probleme und Herausforderungen [Auswahlfeld]

Wie schätzen Sie den Ressourceneinsatz auf polizeilicher Seite für die Kooperation mit diesem Partner ein? [fünfstufige Skala von „sehr gering“ bis „sehr hoch“]

Was ist für die Polizei der bisherige Ertrag der Kooperation mit diesem Partner? (bitte alles Zutreffende angeben)

- bessere Informationslage für die Polizei [Auswahlfeld]
- bessere Aufhellung des Dunkelfeldes [Auswahlfeld]
- besseres Erreichen von Zielgruppen [Auswahlfeld]
- erfolgreiche Verhinderung von rechtsextremistischen Straftaten [Auswahlfeld]
- Verbesserung des Opferschutzes [Auswahlfeld]
- Schonung polizeilicher Ressourcen [Auswahlfeld]
- Verbesserung der Akzeptanz der polizeilichen Arbeit [Auswahlfeld]
- Erfolge bei der Verfolgung rechtsextremistischer Straftaten [Auswahlfeld]
- Erfolge bei der Prävention von Rechtsextremismus [Auswahlfeld]
- weitere Erträge: [Auswahl- mit Freitextfeld]

- Die Kooperation war bisher nicht ertragreich. [Auswahlfeld]

(7) Fragen zu Kooperationspartner 2

[Fragen identisch wie unter (6).]

(8) Fragen zu Kooperationspartner 3

[Fragen identisch wie unter (6).]

(9) Evaluation von kooperativen Arbeitsweisen im Handlungsfeld Rechtsextremismus

Inwieweit werden aktuell und wurden bisher Kooperationen/Kooperationsprojekte unter Beteiligung zivilgesellschaftlicher Partner im Handlungsfeld Rechtsextremismus evaluiert? (Bitte geben Sie nach Möglichkeit auch an, ob die Evaluation intern oder durch einen externen Träger durchgeführt wurde).

- Aktuell laufende oder bereits abgeschlossene Evaluationen folgender Kooperationen/Projekte: [Freitextfeld]
- Es liegen keine Evaluationen bereits vor oder sind aktuell im Gange. [Auswahlfeld]

Inwieweit sind Evaluationen von Kooperationen/Kooperationsprojekten im Handlungsfeld Rechtsextremismus für die Zukunft vorgesehen?

- Für die Zukunft sind Evaluationen folgender Kooperationen/Projekte vorgesehen: [Freitextfeld]
- Derzeit sind keine Evaluationen vorgesehen. [Auswahlfeld]

(10) Veränderungen kooperativer Handlungsansätze vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen im Problemfeld Rechtsextremismus

Wurden aufgrund aktueller Entwicklungen („Coronaproteste“ und Verknüpfungen mit rechtsextremistischen Themen, Akteuren und Strategien) neue Kooperationen mit zivilgesell-

schaftlichen Organisationen geschlossen oder sind neue Kooperationen bereits fest für die nähere Zukunft vereinbart?

- Ja, mit folgenden Partnern wurden neue Kooperationen geschlossen/vereinbart: [Freitextfeld]
- Nein, es wurden bislang keine neuen Kooperationen geschlossen/vereinbart. [Auswahlfeld]

Hat sich durch die erwähnten aktuellen Entwicklungen der Bedarf der Polizei an Kooperationen mit der Zivilgesellschaft verändert?

- Ja, und zwar: (bitte Veränderungen beschreiben) [Freitextfeld]
- Nein, der Kooperationsbedarf hat sich nicht verändert. [Auswahlfeld]

(11) Planungen und künftige Entwicklungen

Welche Planungen und absehbaren Entwicklungen gibt es darüber hinaus derzeit für die Zusammenarbeit der Polizei Ihres Landes mit zivilgesellschaftlichen Akteuren im Handlungsfeld Rechtsextremismus?

- Bitte charakterisieren Sie die Planungen und absehbaren Entwicklungen kurz: [Freitextfeld]
- Derzeit gibt es keine Planungen/absehbaren Entwicklungen. [Auswahlfeld]

(12) Sonstige Kooperationen

Über zivilgesellschaftliche Organisationen hinaus: Mit welchen anderen außerpolizeilichen Akteuren arbeitet die Polizei Ihres Landes derzeit im Handlungsfeld Rechtsextremismus zusammen (z. B. andere Behörden und öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Hochschulen, soziale Dienste oder Akteure aus dem Gesundheitsbereich etc.)?

- Art/Namen der kooperierenden Institutionen: [Freitextfeld]

- Derzeit bestehen keine Kooperationen mit anderen außerpolizeilichen Akteuren. [Auswahlfeld]

(13) Sonstiges

Hier sind Sie eingeladen, uns mitzuteilen, was Ihnen in Bezug auf die Zusammenarbeit von Polizei und Zivilgesellschaft im Problemfeld Rechtsextremismus noch wichtig ist und was Sie uns für das Forschungsprojekt mit auf den Weg geben wollen: [Freitextfeld]

(14) Informationen zu Antwortenden

Bitte nennen Sie uns die Organisationseinheit(en)/Abteilung(en) u. ä. in Ihrer Behörde, die an der Bearbeitung des Fragebogens beteiligt waren: [Freitextfeld]

9.4 Erhebungsinstrument zur quantitativen Befragung im Rahmen der Tagungen (Kapitel 3.2)

Der folgende Fragebogen erfasst Ihre bisherigen Erfahrungen und Ihre Einstellungen zu organisationsübergreifenden Ansätzen der Prävention von Rechtsextremismus. Zudem erfragen wir einige soziodemographische Informationen zu Ihrer Person und Ihrer beruflichen Situation.

Auf einige Dinge wollen wir Sie noch hinweisen:

- Die Teilnahme ist selbstverständlich freiwillig. Sie können die Befragung jederzeit beenden, ohne dass Ihnen Nachteile entstehen.
- Die Angaben, die Sie in diesem Fragebogen machen, werden absolut vertraulich behandelt. Das heißt, Ihre Angaben werden nur von uns ausgewertet und an keine Behörde oder andere Personen weitergegeben.
- Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.uni-jena.de/datenschutz>
- Alle Angaben werden anonym ausgewertet, also ohne Nennung Ihres Namens. Bitte schreiben Sie deshalb keinen Namen auf den Fragebogen. Der Fragebogen-Code wird ausschließlich zur Zuordnung Ihrer Angaben auf dem Evaluationsfragebogen benötigt. Der Evaluationsfragebogen wird zum Abschluss der Tagung zur Bearbeitung verteilt.
- Füllen Sie den Fragebogen bitte ganz für sich alleine aus. Ihre ehrlichen Angaben sind uns sehr wichtig.
- Bitte beantworten Sie alle Fragen. Nur so bekommen wir ein zuverlässiges Bild von Ihren Erfahrungen und Einstellungen im Bereich der organisationsübergreifenden Prävention von Rechtsextremismus.
- Bitte antworten Sie so, wie es Ihrer Meinung oder Ihrer Einschätzung entspricht. Es gibt keine richtigen oder falschen Antworten.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Verbindung der Fragebögen durch einen Code (bitte ebenfalls auf Evaluationsbogen auszufüllen)

Wir bitten Sie darum, einen Fragebogen vor der Veranstaltung auszufüllen und einen weiteren Fragebogen nach der Veranstaltung auszufüllen. Damit wir die Angaben aus beiden Fragebögen zusammenführen können ohne ihren Namen zu erfassen, bitten wir Sie hier einen Code zu erzeugen mit dessen Hilfe die Fragebögen anonym zugeordnet werden können.

- Dritte Ziffer Geburtsjahr (z. B. „8“ bei 1985): [Freitextfeld]
- Erster Buchstabe Geburtsort (z. B. „D“ bei Dortmund): [Freitextfeld]
- Dritte Ziffer der Postleitzahl des Wohnortes (z. B. „3“ bei 44328): [Freitextfeld]
- Erster Buchstabe des Vornamens der Mutter (z. B. „U“ bei Ute): [Freitextfeld]

Soziodemographische Angaben zu Ihrer Person

Geschlecht:

- männlich [Auswahlfeld]
- weiblich [Auswahlfeld]
- anderes [Auswahlfeld]

Geburtsjahr: [Freitextfeld]

Höchster Bildungsabschluss: [Freitextfeld]

Wo sind Sie beruflich tätig?

- Polizei [Auswahlfeld]
- NGO [Auswahlfeld]
- Wissenschaft [Auswahlfeld]

- anderes: [Auswahl- und Freitextfeld]

Welchen Beruf haben Sie gelernt/In welchem Bereich wurden Sie ausgebildet? [Freitextfeld]

Wie lange sind Sie in Ihrem aktuellen Beruf tätig (Dauer in Jahren)? [Freitextfeld]

Bisherige Erfahrungen in der Prävention von Rechtsextremismus

1) In welcher Form sind Sie im Handlungsfeld des Rechtsextremismus tätig?

- Präventive Tätigkeit [Auswahlfeld]
 - hauptamtlich [Auswahlfeld]
 - Prävention ist berufliche Schwerpunktaufgabe [Auswahlfeld]
 - Prävention ist eine Aufgabe neben weiteren Tätigkeiten [Auswahlfeld]
 - ehrenamtlich [Auswahlfeld]
- Tätigkeitsfeld
 - universal-präventiv/primär-präventiv [Auswahlfeld]
 - sekundäre/selektive Prävention [Auswahlfeld]
 - De-Radikalisierung/Distanzierung [Auswahlfeld]
 - Risikoeinschätzung [Auswahlfeld]
- nicht präventiv tätig, sondern [Auswahlfeld]
 - Strafverfolgung [Auswahlfeld]
 - Rechtspflege [Auswahlfeld]
 - sonstiges: [Auswahl- und Freitextfeld]

2) Mit welchen Zielgruppen arbeiten Sie im Handlungsfeld Rechtsextremismus? [Freitextfeld]

3) Welche Methoden, Verfahrensweisen oder Instrumente (z. B. Aufklärungsarbeit, Datenanalyse, Ermittlungsmethoden, Förderung sozialer Fähigkeiten, politische Bildung, Risikodiagnose) wenden Sie im Zuge Ihrer Tätigkeit im Handlungsfeld Rechtsextremismus an? [Freitextfeld]

Bisherige Erfahrungen mit kooperativen Ansätzen in der Prävention von Rechtsextremismus

4) Wenn Sie insgesamt an Ihre bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der Kooperation mit einem staatlichen oder zivilen Partner in der Prävention von Rechtsextremismus denken, inwieweit treffen die folgenden Aussagen zu? [fünfteilige Skala von „trifft gar nicht zu“ über „teils/teils“ bis „trifft völlig zu“]

(Wenn Sie bislang noch keine Erfahrungen mit organisationsübergreifenden Ansätzen der Prävention gemacht haben, bitten wir Sie diese Fragen und die Fragen unter Punkt 5 auszulassen und mit Fragenkomplex 6 fortzufahren)

- Der Informationsaustausch zwischen beiden Organisationen hat gut funktioniert.
- Das Ziel der Kooperation lag im Bereich des Risiko-Assessments.
- Das Ziel der Kooperation lag im Bereich des Aufbaus von Schutzfaktoren vor Radikalisierung.
- Das Ziel der Kooperation lag im Bereich der De-Radikalisierung und Distanzierung.
- Die Wirksamkeit der Kooperation wurde evaluiert.
- Es handelte sich um eine längerfristige Kooperation.

- Bei der Kooperation ging es um die Konzeptualisierung und Durchführung von Interventionen.
- Bei der Kooperation ging es um Koordination und Informationsaustausch.
- Die formale Gestaltung der Zusammenarbeit war deutlich ausgeprägt (z. B. festgelegte Kooperationsverträge und Projekte).
- Die Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern fand auf Augenhöhe statt.
- Kooperationen mit anderen Partnern sind wirksamer.
- Es bestand ein Einfluss externer Organisationen auf die Zusammenarbeit.
- Die Zielvorstellungen der Kooperationspartner stimmten überein.
- Bisherige Kooperationen waren zielführend.
- Bisherige Kooperationen haben wirksam zur Prävention von Rechtsextremismus beigetragen.
- (sonstiges) [Freitextfeld]

Erfahrungen mit und Wünsche an zukünftige organisationsübergreifende Kooperationen

5) 5a) Wenn ich an die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilen Organisationen im Bereich der Prävention von Rechtsextremismus denke, ... [fünfteilige Skala von „trifft gar nicht zu“ über „teils/teils“ bis „trifft völlig zu“]

- verfügen beide Gruppen von Organisationen (Polizei und zivilgesellschaftliche Organisationen) über wirksame Ansätze und Methoden.
- habe ich den Eindruck gewonnen, dass beiden Gruppen von Organisationen (Polizei und zivilgesellschaftliche Organisationen) organisationsübergreifende Kooperationen wichtig sind.
- können, nach meinen bisherigen Erfahrungen, beide Kooperationspartner voneinander lernen, um Prävention effektiver zu machen.
- ist das primäre Ziel beider Kooperationspartner die wirksame Reduktion von Rechtsextremismus.
- nehmen beide Seiten auch die Probleme von Kooperationsmaßnahmen wahr.
- erreichen multi-organisationale Ansätze (zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen) mehr als singuläre Initiativen (bei denen nicht mit anderen Organisationen kooperiert wird).
- erreichen andere Kooperationen (z. B. Polizei oder zivile Organisationen mit anderen staatlichen Organisationen wie beispielsweise Schulen) mehr als Kooperationen zwischen Polizei und NGOs.

5b) Unter Berücksichtigung Ihrer bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der Kooperation mit einem staatlichen/zivilen Partner in der Prävention von Rechtsextremismus, inwieweit wünschen Sie sich die folgenden Aspekte bei weiteren Kooperationsprojekten? [fünfteilige Skala von „trifft gar nicht zu“ über „teils/teils“ bis „trifft völlig zu“]

- Kooperationen sollten dauerhaft implementiert werden.
- Es sollte einen stärkeren Austausch über methodische Ansätze mit dem Kooperationspartner geben.
- Für meine weitere berufliche Tätigkeit wünsche ich mir die Möglichkeit in kooperativen Ansätzen der Prävention von Rechtsextremismus tätig zu sein.

- Zukünftige Kooperationen sollten geprägt sein von/durch: [mit zwei Freitextfeldern]

Bewertung von organisationsübergreifenden Kooperationen mit dem Ziel der Prävention von Rechtsextremismus

6) Wir bitten Sie nun um Ihre Einschätzung hinsichtlich der Notwendigkeit der organisationsübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Prävention von Rechtsextremismus.

- Organisationsübergreifende Kooperationen zur Verhinderung von Rechtsextremismus sind ... [dreiteilige Skala von „unnötig“ über „teils/teils“ bis notwendig]
- Die Probleme und Hindernisse für organisationsübergreifende Kooperationen im Bereich der Prävention von Rechtsextremismus sind ... [dreiteilige Skala von „gering“ über „teilweise vorhanden“ bis „groß“]
- Die Chancen und Möglichkeiten für organisationsübergreifende Kooperationen im Bereich der Prävention von Rechtsextremismus sind ... [dreiteilige Skala von „gering“ über „teilweise vorhanden“ bis „groß“]
- Die Motivation zur Umsetzung von organisationsübergreifenden Kooperationen im Bereich der Prävention von Rechtsextremismus ist in meiner Organisation ... [dreiteilige Skala von „gering“ über „teilweise vorhanden“ bis „groß“]

Berücksichtigung wissenschaftlicher Befunde bei Präventionsarbeit und Vertrauen in Wissenschaft

7) Wenn Sie an die Grundlagen Ihrer praktischen Arbeit denken, inwieweit wenden Sie wissenschaftliche Befunde in Ihrer alltäglichen Arbeit an oder berücksichtigen entsprechende empirische Befunde? [fünfteilige Skala von „trifft gar nicht zu“ über „teils/teils“ bis „trifft völlig zu“]

- Wissenschaftliche Befunde sind für meine Arbeit grundlegend.

- Wissenschaftliche Befunde ergänzen meine praktischen Erfahrungen sinnvoll.

- Wissenschaftliche Befunde haben nichts mit meiner professionellen Arbeit zu tun.

- Das Erzeugen wissenschaftliche Befunde ist zu mangelbehaftet, als dass diese für meinen Arbeitsbereich eingesetzt werden sollten.

- Wissenschaftlichen Befunden und Forschung kann man grundsätzlich vertrauen.

- Der Wissenschaft kann man vertrauen, da sie nach bestimmten Regeln und Standards arbeitet.

- Der Wissenschaft kann man nicht vertrauen, weil die Ergebnisse stark abhängig von den Interessen der Geldgeber sind.

- Der Wissenschaft kann man vertrauen, da sie im Interesse der Öffentlichkeit bzw. der Gesellschaft agiert.

Weitere Erfahrungen

8) Möchten Sie uns noch weitere Informationen zu Ihren bisherigen Erfahrungen mit Kooperationen zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Stellen zukommen lassen, dann können Sie gerne hierfür das folgende Feld nutzen. [Freitextfeld]

9.5 Erhebungsinstrument zur quantitativen Online-Befragung (Kapitel 3.2)

Einleitung und Inhalt der Befragung

Vielen Dank für Ihre Bereitschaft zur Teilnahme an unserer Befragung „Erfahrungen und Einstellungen zur Kooperation zwischen Polizei und NGOs im Handlungsfeld der Prävention von Extremismus“ im Rahmen des Projektes „Connect – Stärkung der Zusammenarbeit von Polizei und Zivilgesellschaft gegen Rechtsextremismus“.

Durch die Beantwortung geben Sie uns die Möglichkeit, das Meinungsbild unterschiedlicher Akteurinnen und Akteuren hinsichtlich polizeilicher und zivilgesellschaftlicher Kooperation zu erfassen und so effektive Handlungsempfehlungen einerseits sowie sinnvolle Lösungen für Probleme andererseits zu erarbeiten. Auf diese Weise können wir den Kampf gegen rechten Extremismus wissenschaftlich fundiert und nachhaltig unterstützen.

Hinweise zur Bearbeitung des Fragebogens

Der folgende Fragebogen erfasst Ihre bisherigen Erfahrungen und Ihre Einstellungen zu organisationsübergreifenden Ansätzen der Prävention von Rechtsextremismus. Zudem erfragen wir einige soziodemographische Informationen zu Ihrer Person und Ihrer beruflichen Situation.

Auf einige Dinge wollen wir Sie noch hinweisen:

- Die Teilnahme ist selbstverständlich freiwillig. Sie können die Befragung jederzeit beenden, ohne dass Ihnen Nachteile entstehen.
- Die Angaben, die Sie in diesem Fragebogen machen, werden absolut vertraulich behandelt. Das heißt, Ihre Angaben werden nur von uns ausgewertet und an keine Behörde oder andere Personen weitergegeben.
- Die Bearbeitung des Fragebogens wird etwa 20 Minuten in Anspruch nehmen.
- Alle Angaben werden anonym ausgewertet, also ohne Nennung Ihres Namens.
- Füllen Sie den Fragebogen bitte ganz für sich alleine aus. Ihre ehrlichen Angaben sind uns sehr wichtig.
- Bitte beantworten Sie alle Fragen. Nur so bekommen wir ein zuverlässiges Bild von Ihren Erfahrungen und Einstellungen im Bereich der organisationsübergreifenden Prävention von Rechtsextremismus.
- Bitte antworten Sie so, wie es Ihrer Meinung oder Ihrer Einschätzung entspricht.

Datenschutzhinweise

Vertraulichkeit und Handhabung der Daten entsprechend der EU-DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung)

Wir verwenden das deutsche Umfragetool So-Sci SURVEY, das Server in Deutschland (München) nutzt. Dort werden die in der Studie erhobenen Daten gespeichert und vorverarbeitet. Dies geschieht jedoch ausschließlich in anonymisierter Form und kann nicht mit Ihrer IP-Adresse, ähnlichen Merkmalen Ihres Endgerätes, die eventuell eine Identifikation ermöglichen, oder Ihrer Person in Verbindung gebracht werden. Damit folgt diese Studie den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) zur Qualitätssicherung in der Forschung. Die Ergebnisse und anonymisierten Daten dieser Studie werden ausschließlich für die wissenschaftliche Forschung verwendet.

Um die Rechte an Ihren Daten wahrnehmen zu können, bekommen Sie zu Beginn einen individuellen Code. Die Codes werden mit Abschluss der Datensammlung, jedoch nicht später als 31.08.2023, gelöscht. Eine Löschung Ihrer Daten aus dem Datensatz ist nur bis zu diesem Zeitpunkt möglich.

Zusätzlich werden Sie hiermit über die in der DSGVO festgelegten Rechte informiert (Artikel 12 ff. DSGVO):

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten bilden bei wissenschaftlichen Studien Ihre freiwillige schriftliche Einwilligung gemäß DSGVO. Zeitgleich mit der DSGVO trat in Deutschland das überarbeitete Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft.

Bezüglich Ihrer Daten haben Sie folgende Rechte (Artikel 13 ff. DSGVO, §§ 32 ff. BDSG):

Recht auf Auskunft: Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die im Rahmen der wissenschaftlichen Studie erhoben, verarbeitet oder ggf. an Dritte übermittelt werden (Aushändigung einer kostenfreien Kopie) (Artikel 15 DSGVO, §§34 und 57 BDSG).

Recht auf Berichtigung

Sie haben das Recht, Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten berichtigen zu lassen (Artikel 16 und 19 DSGVO, § 58 BDSG).

Recht auf Löschung

Sie haben das Recht auf Löschung Sie betreffender personenbezogener Daten, z. B. wenn diese Daten für den Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind (Artikel 17 und 19 DSGVO, §§ 35 und 58 BDSG).

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, d. h. die Daten dürfen nur gespeichert, nicht verarbeitet werden. Dies müssen Sie beantragen. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Versuchsleitung oder an die Datenschutzbeauftragte der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Artikel 18 und 19 DSGVO, § 58 BDSG).

Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen für die wissenschaftliche Studie bereitgestellt haben, zu erhalten. Damit können Sie beantragen, dass diese Daten entweder Ihnen oder, soweit technisch möglich, einer anderen von Ihnen benannten Stelle übermittelt werden (Artikel 20 DSGVO).

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, jederzeit gegen konkrete Entscheidungen oder Maßnahmen zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen (Art 21 DSGVO, § 36 BDSG). Eine solche Verarbeitung findet anschließend grundsätzlich nicht mehr statt.

Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten und Recht auf Widerruf dieser Einwilligung

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist nur mit Ihrer Einwilligung rechtmäßig (Artikel 6 DSGVO, § 51 BDSG). Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit zu widerrufen. Es dürfen jedoch die bis zu diesem Zeitpunkt erhobenen Daten durch die in der Teilnehmendeninformation und Einwilligungserklärung zu der jeweiligen psychologischen Studie genannten Stellen verarbeitet werden (Artikel 7, Absatz 3 DSGVO, § 51 Absatz 3 BDSG).

Möchten Sie eines dieser Rechte in Anspruch nehmen, wenden Sie sich bitte an die Studienleitung oder an die Datenschutzbeauftragte der FSU Jena. Außerdem haben Sie das Recht, Beschwerde bei der/den Aufsichtsbehörde/n einzulegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt:

Datenschutzbeauftragte FSU Jena
Name: Dr. Stefanie Buchmann
Adresse: Fürstengraben 1, Zi. 3.58, 07743 Jena
Telefon: 03641-9 31 087

Fragebogen

Einverständniserklärung

Ich wurde schriftlich über das Wesen, die Bedeutung, Tragweite und Risiken der wissenschaftlichen Studie informiert und hatte ausreichend Gelegenheit, meine Fragen hierzu mit den Studienmitarbeitenden zu klären. Ich habe die „Information für Teilnehmende“ der genannten Studie präsentiert bekommen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, an der Studie teilzunehmen. Meine Teilnahme erfolgt freiwillig.

Ich habe jederzeit die Möglichkeit, ohne Angaben von Gründen, meine Teilnahme abzubrechen, ohne dass mir daraus negative Konsequenzen für die Zukunft entstehen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die im Rahmen dieser wissenschaftlichen psychologischen Studie erhobenen personenbezogenen Daten,

- zu keiner Zeit mit dem Klarnamen des/ der Teilnehmenden, dem Wohnort oder der E-Mail-Adresse in Verbindung gebracht werden,
- ausschließlich zur wissenschaftlichen Forschung verwendet werden, dazu zunächst ausschließlich den an dieser Studie beteiligten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen sowie für eventuelle Fortsetzungs- oder Replikationsarbeiten gegebenenfalls weiteren Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen zugänglich sein werden,
- sowie auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet, verarbeitet, ausgewertet und die gewonnenen Ergebnisse in anonymisierter Form veröffentlicht werden.

Ich bin einverstanden. [Auswahlfeld]

Angabe zu einer Teilnahme an früherer Befragung

Der vorliegende Fragebogen wurde in ähnlicher Form bereits auf verschiedenen Tagungen des Projekts „Connect – Stärkung der Zusammenarbeit von Polizei und Zivilgesellschaft gegen Rechtsextremismus“ zur Bearbeitung vorgelegt (Tagungstermine waren: Dresden „Topographie des Rechtsextremismus“ am 5./6.9.2022; Hamburg „Hass(-kriminalität) im digitalen und analogen Raum“ am 12./13.10.2022; Stuttgart „Neue Allianzen? Verschwörungsideologien und Extremismus“ am 21./22.11.2022; Berlin „Polizei und Zivilgesellschaft gegen Rechtsextremismus – Perspektiven einer gestärkten Kooperation“ am 28./29.11.2022).

Falls Sie den Fragebogen bereits ausgefüllt haben, bitten wir Sie, dies an dieser Stelle anzugeben. Gerne können Sie erneut den Fragebogen ausfüllen. Bitte füllen Sie auch in diesem Fall den vorliegenden Fragebogen aus. Für die Studie sind Ihre aktuellen Einschätzungen von besonderer Bedeutung.

- Ich habe noch nicht an der Befragung teilgenommen. [Auswahlfeld]
- Ich habe bereits zu einem früheren Zeitpunkt an der Befragung teilgenommen. [Auswahlfeld]

Soziodemographische Angaben zu Ihrer Person

Geschlecht:

- männlich [Auswahlfeld]
- weiblich [Auswahlfeld]
- anderes [Auswahlfeld]

Geburtsjahr: [Freitextfeld]

Höchster Bildungsabschluss: [Freitextfeld]

Wo sind Sie beruflich tätig?

- Polizei [Auswahlfeld]
- NGO [Auswahlfeld]
- Wissenschaft [Auswahlfeld]
- anderes: [Auswahl- und Freitextfeld]

Welchen Beruf haben Sie gelernt/In welchem Bereich wurden Sie ausgebildet? [Freitextfeld]

Wie lange sind Sie in Ihrem aktuellen Beruf tätig (Dauer in Jahren)? [Freitextfeld]

Bisherige Erfahrungen in der Prävention von Rechtsextremismus

1) In welcher Form sind Sie im Handlungsfeld des Rechtsextremismus tätig?

- Präventive Tätigkeit [Auswahlfeld]
 - hauptamtlich [Auswahlfeld]
 - Prävention ist berufliche Schwerpunktaufgabe [Auswahlfeld]
 - Prävention ist eine Aufgabe neben weiteren Tätigkeiten [Auswahlfeld]
 - ehrenamtlich [Auswahlfeld]
- Tätigkeitsfeld
 - universal-präventiv/primär-präventiv [Auswahlfeld]
 - sekundäre/selektive Prävention [Auswahlfeld]
 - De-Radikalisierung/Distanzierung [Auswahlfeld]
 - Risikoeinschätzung [Auswahlfeld]
- nicht präventiv tätig, sondern [Auswahlfeld]
 - Strafverfolgung [Auswahlfeld]

- Rechtspflege [Auswahlfeld]
- sonstiges: [Auswahl- und Freitextfeld]

2) Mit welchen Zielgruppen arbeiten Sie im Handlungsfeld Rechtsextremismus? [Freitextfeld]

3) Welche Methoden, Verfahrensweisen oder Instrumente (z. B. Aufklärungsarbeit, Datenanalyse, Ermittlungsmethoden, Förderung sozialer Fähigkeiten, politische Bildung, Risikodiagnose) wenden Sie im Zuge Ihrer Tätigkeit im Handlungsfeld Rechtsextremismus an? [Freitextfeld]

Bisherige Erfahrungen mit kooperativen Ansätzen in der Prävention von Rechtsextremismus

4) Wenn Sie insgesamt an Ihre bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der Kooperation mit einem staatlichen oder zivilgesellschaftlichen Partner (NGO) in der Prävention von Rechtsextremismus denken, inwieweit treffen die folgenden Aussagen zu? [fünfteilige Skala von „trifft gar nicht zu“ über „teils/teils“ bis „trifft völlig zu“]

(Wenn Sie bislang noch keine Erfahrungen mit organisationsübergreifenden Ansätzen der Prävention gemacht haben, bitten wir Sie diese Fragen und die Fragen unter Punkt 5 auszulassen und mit Fragenkomplex 6 fortzufahren)

- Der Informationsaustausch zwischen beiden Organisationen hat gut funktioniert.
- Das Ziel der Kooperation lag im Bereich des Risiko-Assessments.
- Das Ziel der Kooperation lag im Bereich des Aufbaus von Schutzfaktoren vor Radikalisierung.
- Das Ziel der Kooperation lag im Bereich der De-Radikalisierung und Distanzierung.
- Die Wirksamkeit der Kooperation wurde evaluiert.

- Es handelte sich um eine längerfristige Kooperation.
- Bei der Kooperation ging es um die Konzeptualisierung und Durchführung von Interventionen.
- Bei der Kooperation ging es um Koordination und Informationsaustausch.
- Die formale Gestaltung der Zusammenarbeit war deutlich ausgeprägt (z. B. festgelegte Kooperationsverträge und Projekte).
- Die Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern fand auf Augenhöhe statt.
- Kooperationen mit anderen Partnern sind wirksamer.
- Es bestand ein Einfluss externer Organisationen auf die Zusammenarbeit.
- Die Zielvorstellungen der Kooperationspartner stimmten überein.
- Bisherige Kooperationen waren zielführend.
- Bisherige Kooperationen haben wirksam zur Prävention von Rechtsextremismus beigetragen.
- (sonstiges) [Freitextfeld]
- verfügen beide Gruppen von Organisationen (Polizei und zivilgesellschaftliche Organisationen) über wirksame Ansätze und Methoden.
- habe ich den Eindruck gewonnen, dass beiden Gruppen von Organisationen (Polizei und zivilgesellschaftliche Organisationen) organisationsübergreifende Kooperationen wichtig sind.
- können, nach meinen bisherigen Erfahrungen, beide Kooperationspartner voneinander lernen, um Prävention effektiver zu machen.
- ist das primäre Ziel beider Kooperationspartner die wirksame Reduktion von Rechtsextremismus.
- nehmen beide Seiten auch die Probleme von Kooperationsmaßnahmen wahr.
- erreichen multi-organisationale Ansätze (zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen) mehr als singuläre Initiativen (bei denen nicht mit anderen Organisationen kooperiert wird).
- erreichen andere Kooperationen (z. B. Polizei oder zivile Organisationen mit anderen staatlichen Organisationen wie beispielsweise Schulen) mehr als Kooperationen zwischen Polizei und NGOs.

Erfahrungen mit und Wünsche an zukünftige organisationsübergreifende Kooperationen

Erfahrungen mit organisationsübergreifenden Kooperationen

5) 5a) Wenn ich an die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Prävention von Rechtsextremismus denke, ... [fünfteilige Skala von „trifft gar nicht zu“ über „teils/teils“ bis „trifft völlig zu“]

Wünsche an zukünftige organisationsübergreifende Kooperationen

5b) Unter Berücksichtigung Ihrer bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der Kooperation mit einem staatlichen/zivilen Partner in der Prävention von Rechtsextremismus, inwieweit wünschen Sie sich die folgenden Aspekte bei weiteren Kooperationsprojekten? [fünfteilige Skala von „trifft gar nicht zu“ über „teils/teils“ bis „trifft völlig zu“]

- Kooperationen sollten dauerhaft implementiert werden.

- Es sollte einen stärkeren Austausch über methodische Ansätze mit dem Kooperationspartner geben.
- Für meine weitere berufliche Tätigkeit wünsche ich mir die Möglichkeit, in kooperativen Ansätzen der Prävention von Rechtsextremismus tätig zu sein.
- Kooperationen zwischen Polizei und NGOs sollten um zusätzliche Akteure ergänzt werden (z. B. Bildungseinrichtungen).
- Es sollte eine bundesweite zentrale Anlaufstelle zur Beratung und Durchführung von Kooperationsprojekten geben.

Bewertung von organisationsübergreifenden Kooperationen mit dem Ziel der Prävention von Rechtsextremismus

6) Wir bitten Sie nun um Ihre Einschätzung hinsichtlich der Notwendigkeit der organisationsübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Prävention von Rechtsextremismus.

- Organisationsübergreifende Kooperationen zur Verhinderung von Rechtsextremismus sind ... [dreiteilige Skala von „unnötig“ über „teils/teils“ bis „notwendig“]
- Die Probleme und Hindernisse für organisationsübergreifende Kooperationen im Bereich der Prävention von Rechtsextremismus sind ... [dreiteilige Skala von „gering“ über „teilweise vorhanden“ bis „groß“]
- Die Chancen und Möglichkeiten für organisationsübergreifende Kooperationen im Bereich der Prävention von Rechtsextremismus sind ... [dreiteilige Skala von „gering“ über „teilweise vorhanden“ bis „groß“]
- Die Motivation zur Umsetzung von organisationsübergreifenden Kooperationen im Bereich der Prävention von Rechtsextremismus ist in meiner Organisation ... [dreiteilige Skala von „gering“ über „teilweise vorhanden“ bis „groß“]

Berücksichtigung wissenschaftlicher Befunde bei Präventionsarbeit und Vertrauen in Wissenschaft

7) Wenn Sie an die Grundlagen Ihrer praktischen Arbeit denken, inwieweit wenden Sie wissenschaftliche Befunde in Ihrer alltäglichen Arbeit an oder berücksichtigen entsprechende empirische Befunde? [fünfteilige Skala von „trifft gar nicht zu“ über „teils/teils“ bis „trifft völlig zu“]

- Wissenschaftliche Befunde sind für meine Arbeit grundlegend.
- Wissenschaftliche Befunde ergänzen meine praktischen Erfahrungen sinnvoll.
- Wissenschaftliche Befunde haben nichts mit meiner professionellen Arbeit zu tun.
- Das Erzeugen wissenschaftliche Befunde ist zu mangelbehaftet, als dass diese für meinen Arbeitsbereich eingesetzt werden sollten.
- Wissenschaftlichen Befunden und Forschung kann man grundsätzlich vertrauen.
- Der Wissenschaft kann man vertrauen, da sie nach bestimmten Regeln und Standards arbeitet.
- Der Wissenschaft kann man nicht vertrauen, weil die Ergebnisse stark abhängig von den Interessen der Geldgeber sind.
- Der Wissenschaft kann man vertrauen, da sie im Interesse der Öffentlichkeit bzw. der Gesellschaft agiert.

Einstellungen gegenüber Kooperationspartnern

8) Wenn Sie an Ihre bisherigen Erfahrungen mit Kooperationen oder zukünftige Kooperationsmöglichkeiten zwischen NGOs und Polizei im Handlungsfeld Rechtsextremismus denken,

inwieweit treffen die folgenden Aussagen zu? [fünfteilige Skala von „trifft gar nicht zu“ über „teils/teils“ bis „trifft völlig zu“]

- Die Polizei zeigt in Kooperationsprojekten überhebliches Verhalten.
- NGOs zeigen in Kooperationsprojekten überhebliches Verhalten.
- Die Polizei ist ein zuverlässiger Kooperationspartner.
- NGOs sind zuverlässige Kooperationspartner.
- Die Polizei ist ein kompetenter Partner in Kooperationsprojekten.
- NGOs sind kompetente Partner in Kooperationsprojekten.
- Vertreter der Polizei sind sympathisch.
- Vertreter der NGOs sind sympathisch.
- Die Polizei besitzt Kompetenzen, die über die Kompetenzen von NGOs hinausgehen.
- NGOs besitzen Kompetenzen, die über die Kompetenzen der Polizei hinausgehen.

Gelingsbedingungen für Kooperationsprojekte

9) Nun bitten wir Sie, einige Aussagen zu möglichen Bedingungen für eine gelingende Kooperation zwischen Polizei und NGOs zu bewerten. [fünfteilige Skala von „trifft gar nicht zu“ über „teils/teils“ bis „trifft völlig zu“]

- In meiner Organisation wird eine Zusammenarbeit mit der Polizei angestrebt (nur beantworten, wenn Sie nicht der Polizei angehören).
- In meiner Organisation wird eine Zusammenarbeit mit NGOs angestrebt (nur beantworten, wenn Sie nicht einer NGO angehören).

- Das Personal und die Mitglieder meiner Organisation sehen es ungern, wenn ich mit Personen der Polizei zusammenarbeite (nur beantworten, wenn Sie nicht der Polizei angehören).
- Das Personal und die Mitglieder meiner Organisation sehen es ungern, wenn ich mit Personen von NGOs zusammenarbeite (nur beantworten, wenn Sie nicht einer NGO angehören).
- Für die Polizei sollte es besonders wichtig sein, das Vertrauen in die Polizei insgesamt sowie in einzelne Vertretern der Polizei zu fördern.
- Die Polizei sollte ihre eigenen Gewinne durch Kooperationen stärker reflektieren.
- Die Polizei sollte verstehen, dass NGOs personenbezogene Daten vertraulich behandeln und nur relevante Informationen mit der Polizei teilen möchten.
- Die Polizei sollte ein höheres Vertrauen in die Kompetenzen des NGO-Partners haben.
- Für NGOs ist es besonders wichtig, ihre Einstellungen gegenüber staatlichen Akteuren innerhalb der Organisation zu klären.
- NGOs müssen verstehen, dass sowohl die Polizei als auch NGOs dieselben übergeordneten Ziele verfolgen.
- NGOs sollten ihr Personal und ihre Mitglieder regelmäßig schulen und sensibilisieren, um eine effektive Zusammenarbeit mit der Polizei zu ermöglichen (beispielsweise in Bezug auf das Legalitätsprinzip und das Zeugnisverweigerungsrecht).
- NGOs sollten ihre eigene Arbeit evaluieren, um über Wirksamkeitsnachweise eine Kooperation aus Sicht der Polizei attraktiver zu machen.

Rechtliche Aspekte von Kooperationsprojekten

10) Wenn Sie an die rechtlichen Rahmenbedingungen Ihrer Arbeit und von Kooperationen zwischen Polizei und NGOs denken, inwieweit treffen die folgenden Aussagen zu?

- Die Polizei verfügt über ausreichend rechtliche Kenntnisse in ihrem Arbeitsbereich.
- NGOs verfügen über ausreichend rechtliche Kenntnisse in ihrem
- Arbeitsbereich.
- Die Polizei weiß, welche Handlungen in Kooperationsprojekten mit anderen Akteuren erlaubt sind und welche nicht.
- NGOs wissen, welche Handlungen in Kooperationsprojekten mit anderen Akteuren erlaubt sind und welche nicht.
- Die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen erleichtern eine erfolgreiche Kooperation.
- Ich hätte Bedenken, in der Kooperation mit der Polizei Fehler zu machen und rechtliche Konsequenzen zu riskieren.
- Ich hätte Bedenken, in der Kooperation mit NGOs Fehler zu machen und rechtliche Konsequenzen zu riskieren.
- Eine rechtliche Novellierung ist erforderlich, um die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und NGOs im Bereich der Prävention von Rechtsextremismus zu optimieren.

Weitere Erfahrungen

11) Möchten Sie uns noch weitere Informationen zu Ihren bisherigen Erfahrungen mit Kooperationen zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Stellen zukommen lassen, dann können Sie gerne hierfür das folgende Feld nutzen. [Freitextfeld]

9.6 Erhebungsinstrument zur nationalen Interviewstudie (Kapitel 3.3)

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an diesem Interview. Dieses ist Teil einer Studie im Projekt „Connect“ zur Stärkung der Zusammenarbeit von Polizei und Zivilgesellschaft gegen Rechtsextremismus. Im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat befragen wir Expertinnen und Experten aus Sicherheitsbehörden, zivilgesellschaftlichen Organisationen, der Wissenschaft und der Politik in Deutschland sowie in EU- und G7-Staaten. Um einen Einblick in die Arbeit von Zivilgesellschaft und Sicherheitsbehörden gegen Rechtsextremismus in Deutschland und insbesondere in Ihrer Region zu erhalten, möchten wir gerne auf Ihre Expertise zurückgreifen.

Bevor wir starten: Wir hatten Ihnen im Vorfeld ja eine Einverständniserklärung zugesandt. Vielen Dank für die Rücksendung! Wie beschrieben wird das Interview mit Ihrer Zustimmung aufgezeichnet. Die Aufnahme wird nach der Transkription, also der Verschriftlichung des Gesprächs, vernichtet. Die Transkription erfolgt ebenso wie die anschließende Auswertung anonymisiert. Weder Ihr Name noch die genaue Funktionsbezeichnung innerhalb Ihrer Institution werden veröffentlicht. Dies gilt auch für die Aufnahme selbst und das Transkript im Ganzen. Sind Sie damit einverstanden?

Vielen Dank. Dann starte ich nun die Aufnahme. Bitte wundern Sie sich nicht: Ich wiederhole nun für Dokumentationszwecke die Frage von eben.

Vielen Dank für die Rücksendung der unterzeichneten Einverständniserklärung. Wie beschrieben wird das Interview mit Ihrer Zustimmung aufgezeichnet. Die Aufnahme wird nach der Transkription, also der Verschriftlichung des Gesprächs, vernichtet. Die Transkription erfolgt ebenso wie die anschließende Auswertung anonymisiert. Weder Ihr Name noch die genaue Funktionsbezeichnung innerhalb Ihrer Institution werden veröffentlicht. Dies gilt auch für die Aufnahme selbst und das Transkript im Ganzen. Sind Sie damit einverstanden?

Das Interview gliedert sich in verschiedene Abschnitte: Zunächst würden wir gerne mehr über Ihre Arbeit und den Phänomenbereich Rechtsextremismus in Ihrer Region erfahren. Anschließend möchten wir mit Ihnen über Kooperationen zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sicherheitsbehörden sprechen, wobei wir uns vor allem für Ihre Erfahrungen und Einschätzungen interessieren, welche Aspekte für eine Kooperation förderlich sind und welche eine Zusammenarbeit erschweren oder verhindern. Haben Sie noch Fragen zum Projekt oder zum Interview?

Hintergrundinformationen zum Interviewpartner

In welcher Organisation arbeiten Sie? In welcher Abteilung arbeiten Sie? Welche Position haben Sie inne?

Bitte beschreiben Sie kurz Ihre vorherige Ausbildung und Berufserfahrung. Seit wann sind Sie in Ihrer aktuellen Position tätig?

Wie gestalten sich die Aufgabenbereiche Ihrer Organisation, Ihrer Abteilung und Ihrer Position? [Bei nichtstaatlichen Organisationen:] Wie wird die Arbeit Ihrer Organisation finanziert?

Hintergrund: Rechtsextremismus in Ihrem Arbeitsbereich

Welchen wesentlichen Erscheinungsformen des Rechtsextremismus begegnen Sie in Ihrem Zuständigkeitsbereich aktuell?

Wie hat sich der Rechtsextremismus in Ihrer Region in den letzten fünf Jahren entwickelt? Erkennen Sie neue Entwicklungen im Zusammenhang mit den Anti-Corona-Protesten, mit der Invasion Russlands in die Ukraine oder mit den aktuellen Migrationsbewegungen in Europa?

Welche Entwicklungen sind aus Ihrer Sicht für die nächsten Jahre zu erwarten?

Welche Institutionen oder Organisationen setzen sich in Ihrer Region mit Rechtsextremismus auseinander? Welche wissenschaftlichen Einrichtungen, welche Sicherheitsbehörden und welche zivilgesellschaftlichen Akteure?

Wie ist diese Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus in Ihrer Region organisiert und ausgerichtet? Was sind die übergreifenden Ziele?

Wie bewerten Sie insgesamt die gegenwärtige Form der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus in Ihrer Region? Weshalb?

Hat es dabei in den letzten Jahren bedeutsame Veränderungen oder Entwicklungen gegeben, z. B. im Zusammenhang mit den Anti-Corona-Protesten, mit der Invasion Russlands in die Ukraine oder mit den aktuellen Migrationsbewegungen in Europa? Wenn ja: welche?

Kooperationen

Bitte denken Sie im Folgenden an vergangene oder aktuelle Kooperationen zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sicherheitsbehörden in Ihrer Region.

Wer waren die beteiligten Partner? Welche Themen wurden im Rahmen dieser Kooperationen bearbeitet? Welche Ziele wurden dort verfolgt? Wie wurde die kooperative Arbeit typischerweise finanziert? Worin bestanden die Kooperationen im Wesentlichen? Wurden z. B. Informationen ausgetauscht? Gab es Trainingsmaßnahmen? Wie lang dauerten die Kooperationen an? Welche Ergebnisse wurden erzielt? Wie schätzen Sie diese Kooperationen ein?

Hintergründe, Strukturen und Prozesse

Nach Ihrer Erfahrung: Wie werden Kooperationen zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sicherheitsbehörden angebahnt? Wie erfahren die Beteiligten von potenziellen Kooperationspartnern? Wie viele Personen sind an der Kooperation beteiligt? Wie häufig

kommen die Kooperationspartner zusammen? Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit praktisch und wie kommunizieren die Beteiligten miteinander? Wie wird die Arbeit aufgeteilt? Wie sind die Arbeitstreffen organisiert? Wo trifft man sich? Wer organisiert die Treffen? Wie gestaltet sich der Austausch sensibler Informationen? Wie werden gemeinsame Ziele festgesetzt und festgehalten? Wer entscheidet über die Ziele? Wer entscheidet innerhalb der Kooperationspartner über das Eingehen einer Kooperation? Inwieweit gibt es eine Ergebnissicherung?

Kooperationshindernisse

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen erscheinen Ihnen für eine Zusammenarbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sicherheitsbehörden besonders hinderlich? Welche sonstigen Rahmenbedingungen oder Prozesse erscheinen Ihnen für eine Zusammenarbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sicherheitsbehörden besonders hinderlich? Sind Sie auf Hindernisse in der Zusammenarbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sicherheitsbehörden gestoßen? Wenn ja: welche? Sind Sie auf Vorurteile zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sicherheitsbehörden gestoßen? Wenn ja: Wie äußern sich diese? Welche Gemeinsamkeiten haben zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sicherheitsbehörden bei der Arbeit gegen Rechtsextremismus?

Bedingungen erfolgreicher Kooperationen

Welche Bedingungen erscheinen Ihnen für eine Zusammenarbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sicherheitsbehörden besonders erfolgversprechend? Welche Kompetenzen benötigen die Beteiligten für eine erfolgreiche Kooperation? Wie könnten diese Kompetenzen gestärkt werden? Welche rechtlichen Rahmenbedingungen halten Sie für eine erfolgreiche Zusammenarbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sicherheitsbehörden für notwendig?

Aussicht und Möglichkeiten; Potenziale für Gesetz- und Verordnungsgeber

Inwiefern können Kooperationen zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sicherheitsbehörden neue Möglichkeiten in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus eröffnen? Inwieweit können Kooperationspartner von einander neue Kompetenzen erlernen oder gemeinsam entwickeln? Welche Potenziale sehen Sie beim Gesetzgeber oder den zuständigen Ministerien zur Bereitstellung kooperationsförderlicher Strukturen und Ressourcen? Inwieweit könnte nach Ihrer Einschätzung eine zentrale Koordinierungsstelle zur Stärkung der Zusammenarbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sicherheitsbehörden auf Bundes- oder Länderebene solche Kooperationen unterstützen?

Evaluation und Merkmale erfolgreicher Kooperationen

Was sind Ihrer Einschätzung nach die Kriterien eines Kooperationserfolgs zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sicherheitsbehörden? Wann würden Sie solche Kooperationen als erfolgreich bezeichnen?

Inwiefern beschäftigen Sie sich mit konzeptionellen Ansätzen oder *Best Practices* z. B. aus der einschlägigen Forschung? Nutzen Sie diese Erkenntnisse für Ihre Arbeit?

Inwieweit werden Kooperationen zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sicherheitsbehörden evaluiert?

- [Falls vorhanden:] Wie häufig erfolgen diese Evaluationen? Wie gestalten sie sich konkret? Wer initiiert diese Evaluationen in der Regel? Sind sie von Kooperationsbeginn an eingeplant? Werden diese Evaluationen von externen Expertinnen und Experten begleitet? Welche Aspekte sollten Ihrer Einschätzung nach bei Evaluationen zusätzlich beachtet werden?

- [Falls nicht vorhanden:] Welche Gründe erkennen Sie für das Ausbleiben von Evaluationen?

Generalisierbarkeit und Abschluss

Welche Erfahrungen in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus erscheinen Ihnen als spezifisch für Ihre Region? Welche Erfahrungen halten Sie für überregional gültig? (Etwa nützliche Rahmenbedingungen, künftige Entwicklungen etc.)

Welche Erfahrungen in der Kooperation zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sicherheitsbehörden erscheinen Ihnen als spezifisch für Ihre Region? Welche Erfahrungen halten Sie für überregional gültig? (Etwa nützliche Rahmenbedingungen, künftige Entwicklungen etc.)

Welcher Aspekt erscheint Ihnen im Zusammenhang mit der Kooperation von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sicherheitsbehörden gegen Rechtsextremismus noch als nennenswert?

9.7 Erhebungsinstrument zur internationalen Interviewstudie (Kapitel 4.2)

Thank you very much for agreeing to participate in this interview today. As you may already know, this interview is part of a study within the project „Connect“. This project is financed by the German Federal Ministry of the Interior and Community and investigates cooperation between police and civil society against right-wing extremism across the world. Therefore, we interview experts from law enforcement agencies, civil society organizations, academia and politics especially in the European Union and in G7 countries. In order to gain an insight into the work of civil society, academia and law enforcement dealing with right-wing extremism in your country, we would like to do this interview.

Before we start, I would like to point out a few organizational aspects: I had sent you our privacy notice in advance. And you had sent me your consent form. Thank you again for this. As announced in advance, I would like to record the conversation so that it can be written down afterwards. Of course, all information will be treated confidentially and will only be reproduced in anonymous form in any research reports. Do you agree to the recording?

Thank you very much, I will now switch on the recording device. Please don't be surprised, I will repeat in a moment if I am allowed to record you. This is for documentation purposes. I had sent you our privacy notice in advance. And you had sent me your consent form. Thank you again for this. As announced in my e-mail/our telephone conversation, I would like to record the conversation so that it can be written down afterwards. Of course, all information will be treated confidentially and will only be reproduced in anonymous form in research reports. Do you agree to the recording?

The recording will be deleted after transcription (the writing down of the conversation). The transcript is anonymized; the subsequent analyses are also anonymous. Neither your name nor the exact job title within your organization will be published. This also applies to the recording itself and the transcript as a whole.

For clarity, the interview is divided into thematic blocks: First, we would like to learn more about your work and about phenomena of right-wing extremism in your country. Then we would like to talk about cooperation between civil society organizations and law enforcement. We are particularly interested in your experiences and assessments of which aspects are helpful for cooperation and which make cooperation difficult or even obstruct it. Do you have any questions?

Background information on interviewee

In which organization do you work? In which department? What position do you hold?

Please describe briefly your previous education and work experience. Since when have you been in your current position?

What are the main responsibilities of your organization, department and position? [For non-governmental organizations:] How is your organization's work funded?

Background: Right-wing extremism in your country

What are the main manifestations of right-wing extremism in your country at present?

How has right-wing extremism developed in your country in the past five years? Do you see any new developments in connection with protests related to COVID-19? Or in regard to Russia's invasion of Ukraine or to current migration flows in Europe?

From your perspective: What developments can be expected in the coming years?

Which institutions or organizations are involved with topics of right-wing extremism in your country?

Which research institutions are working on right-wing extremism in your country? Which law enforcement agencies and which civil society actors?

How is countering and preventing right-wing extremism organized in your country? What are the overarching goals?

Have there been any significant changes or developments in this regard in recent years?

What is your overall assessment of the state of countering and preventing right-wing extremism in your country? Why?

Cooperation

Do you have experience with cooperation between civil society and law enforcement? Also in the field of right-wing extremism?

- [If no:] Are you aware of any cooperation between civil society and law enforcement in the field of right-wing extremism? Are you aware of any international cooperation?
- [If yes:] Which partners are/were involved? What topics are/were dealt with? What are/were the goals of the cooperation? How is/was the collaborative work typically funded? What were the central contents of the cooperation? Was it, for example, about information exchange between partners? Was civic education provided? Were any training measures carried out? How long did the collaborations run? Which results were achieved? What is your overall assessment of collaboration between law enforcement and civil society organizations?

Background, structural and procedural features

How is collaboration between civil society organizations and law enforcement agencies initiated? How do partners get to know each other at the beginning? How many people are typically involved in cooperation? How often do partners typically meet/come together? How is work divided between partners? How are working meetings organized? Where do partners meet, who is in charge? Is there an exchange of sensitive information? If so, how is this orga-

nized? To what extent do partners within a cooperation share the same goals? Are common goals set and recorded? Who decides about the goals? Who decides within the institutions about entering a cooperation? To what extent is there a documentation of results?

Obstacles to cooperation

Which general framework conditions or processes do you find inhibiting for cooperation between civil society organizations and law enforcement agencies? If so, what are they? Have you encountered any further obstacles in regard to cooperation between civil society organizations and law enforcement? If so, what are they? Which legal regulations are problematic for successful cooperation between civil society organizations and law enforcement? Can you provide an example (regarding the legal framework) in your home country? Have you experienced forms of prejudice between civil society organizations and law enforcement agencies? If so, how do they manifest themselves? What do law enforcement and civil society actors have in common when dealing with right-wing extremism?

Conditions for successful cooperation

Are there specific conditions that you consider important for successful cooperation? If so, which ones? What skills and competencies do the participants need for successful cooperation? How could these be strengthened? What legal framework do you consider to be necessary or promising for successful cooperation between civil society organizations and law enforcement? Can you provide an example for the legal framework in your home country supporting cooperation?

Prospects and opportunities

To what extent do you think that multi-organizational cooperation can open up special opportunities in the field of combating right-wing extremism? Do you think that multi-organizational cooperation can bring specific opportunities in other fields? To what extent could

partners in a cooperation benefit from each other by learning new skills or acquiring new knowledge?

Evaluation and achievement criteria for cooperation

In your opinion, what are the criteria for successful cooperation between civil society organizations and law enforcement agencies? When would you describe such cooperation as successful?

Is there any form of evaluation of cooperation between civil society organizations and law enforcement evaluated in your country?

- [If yes:] How often do these evaluations take place? How are they being conducted? Who usually initiates these evaluations? Are evaluations planned from the beginning of the cooperation? Are these evaluations accompanied by external experts? If evaluation takes place, is there anything that is not considered, but should be considered from your perspective?

Transnational transferability and further information

What experiences from your country in the field of multi-agency cooperation against right-wing extremism do you see as valid for other countries? (Such as helpful regulations, future developments etc.) What is possibly specific to your country and cannot be transferred to Germany? What else seems important to you in connection with cooperation between civil society organizations and law enforcement?

